15. Landschaftsversammlung 2020-2025

Qualität für Menschen

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 25.08.2021
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Montag, 06.09.2021, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **3.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Hinweise zum Infektionsschutz: siehe Anlage

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 2. Sitzung vom 26.04.2021	
3.	LVR-Schule am Königsforst, Rösrath, Klasse 10 b: Patenklasse des Filmprojekts mit der Ausschwitz-Überlebenden Philomenia Franz - kurzer Filmbeitrag - Vorstellen des Projekts und Einführung in den Filmbeitrag durch die Schulleiterin, Frau Overhoff	

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

4.	Errichtung des Bildungsgangs „Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger)" gemäß APO-BK -Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form, zum 01.08.2022 am LVR-Berufskolleg Düsseldorf Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber sowie Frau Dr. Haarmann, Schulleiterin	**15/361** E
5.	Bericht LVR-Inklusionspauschale Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**15/491** K folgt
6.	Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schüler*innen an den LVR-Förderschulen 2019 bis 2020 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**15/355** K
7.	LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen Bericht der Verwaltung Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	
8.	Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**15/509** K
9.	Fortsetzung der Bereisung der LVR-Förderschulen in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**15/477** B
10.	Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach" als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis" Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**15/433** K
11.	Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**15/435** K
12.	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**15/485** K
13.	Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski, LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**15/486** K
14.	Bildungsmediathek NRW Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic	**15/211/1** K
15.	Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**15/396** B

16.	Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**15/420** K
17.	"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht Berichterstattung: LVR-Dezernent Limbach	**15/314/1** K
18.	Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass" Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/360** K
19.	Stellungnahmen des LVR zum Teilhabebericht NRW und zum neuen Landesaktionsplan „NRW inklusiv" Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/261** K
20.	Zwischenbericht zum Stand des Breitbandausbaus im LVR Berichterstattung: LVR-Dezernent Janich	**15/322/1** K
21.	Vorstellung des neuen Klima-Heftes in Einfacher Sprache Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff	**15/246** K
22.	Beschlusskontrolle	
23.	Anfragen und Anträge	
24.	Bericht aus der Verwaltung	
25.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

26.	Niederschrift über die 2. Sitzung vom 26.04.2021	
27.	Abschluss neuer Rahmenverträge für die LVR-Schülerbeförderung für die Zeit vom 18.08.2021 bis 31.07.2024 mit Verlängerungsoption um 1 Jahr Berichterstattung: LVR-Dezernent Limbach	**15/330** K
28.	Beschlusskontrolle	
29.	Anfragen und Anträge	
30.	Bericht aus der Verwaltung	
31.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

B l a n k e

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand: 27.08.2021)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes ist eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards zu tragen. Diese kann am Sitzplatz abgesetzt werden.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Vorbereitung auf die Sitzung

Ab einer Inzidenz von 35 müssen Sie für die Teilnahme an der Sitzung gemäß der CoronaSchVO eines der „3-Gs" (genesen, geimpft, getestet) nachweisen. Ein Selbstschnelltest ist als Nachweis nicht ausreichend.

3. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zum Sitzungsort, wenn

- Sie keines der „3-Gs" nachweisen können,
- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen oder
- Sie einer Absonderungspflicht gem. § 4 CoronaEinreiseV unterliegen oder eine sonstige Quarantänepflicht besteht. Eine sonstige Quarantänepflicht kann sich insbesondere aus §§ 14 - 16 CoronaTestQuarantäneVO des Landes NRW oder durch behördliche Anordnung ergeben.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Qualität für Menschen

Niederschrift
über die 2. Sitzung des Schulausschusses
am 26.04.2021 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Baer, Gudrun
Brohl, Ingo
Ibe, Peter
Kersten, Gertrud
Madzirov M.A., Pavle
Rubin, Dirk
Dr. Schlieben, Nils Helge
Solf, Michael-Ezzo

SPD

Böll, Thomas	für Lorenz, Lukas
Rehse, Reinhard	
Stergiopoulos, Ioannis	
Thiele, Elke	
Weiden-Luffy, Nicole Susanne	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas	Vorsitzender
Deussen-Dopstadt, Gabi	
Haußmann, Sybille	
Hölzing-Clasen, Bärbel	für Dr. Krumwiede-Steiner, Franziska
Peters, Jürgen	

FDP

Franke, Petra
Müller-Rech, Franziska (MdL)

AfD

Dr. Bleeker, Lothar

Die Linke.

Rensmann, Rainer Heinz

Die FRAKTION

Oertel, Sabine

Gruppe FREIE WÄHLER

Kuster, Martin

Verwaltung:

LVR-Dezernat 5, Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Frau Prof. Dr. Faber, Dezernentin
LVR-Fachbereich (FB) Schulen	Frau Dr. Schwarz, Fachbereichsleiterin
LVR-Inklusionsamt	Herr Beyer, Fachbereichsleiter
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Frau Collet (Protokoll)
Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen	Frau Schneider, Rektorin
LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen	Frau Lucassen, Rektorin
LVR-Dez. 6, Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	Herr Eichmüller, Leiter Stabsstelle Steuerungsunterstützung

Vertreter*innen der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme:

Bezirksregierung Köln	Frau Zeißig

Gäste:

LVR-Dez. 5, Stabsstelle Steuerungsunterstützung	Frau Andree, Stabsstellenleitung
Personalrat des LVR-Dez. 5	Frau Schiele, Herr Bongertmann

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 1. Sitzung vom 22.02.2021	
3.	Verpflichtung neuer Mitglieder	
4.	Besetzung der Schulleitungsstelle am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen, gemäß § 61 SchulG NRW hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Anne Schneider	
5.	Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen, gemäß § 61 SchulG NRW hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Abir Lucassen	
6.	"Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht	**15/143/1** K
7.	Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR	**15/206** K
8.1.	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland	**15/192** K
8.2.	Vorstellen des Gutachtens des Wuppertaler Instituts (WIB) für bildungsökonomische Forschung der Bergischen Universität Wuppertal	
9.	Konzept „Schulische Inklusion" – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion	**15/191** K
10.	Inklusionsbarometer 2020	**15/190** K
11.	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	**15/32/1** K
12.	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	**15/195** K
13.	Anfragen und Anträge	
14.	Bericht aus der Verwaltung	
15.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

16.	Niederschrift über die 1. Sitzung vom 22.02.2021	
17.	Anfragen und Anträge	
18.	Bericht aus der Verwaltung	
19.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:50 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:52 Uhr
Ende der Sitzung:	11:52 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1
Anerkennung der Tagesordnung

Herr Blanke, der Vorsitzende des Schulausschusses, begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Vertreter*innen der Verwaltung, alle Gäste sowie Frau Zeißig, Vertreterin der Bezirksregierung Köln. Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf, und Herr Zorn, Leiter des LVR-Fachbereichs Querschnittsaufgaben im LVR-Dezernat 5, lassen sich entschuldigen.

Anmerkungen zur Tagesordnung ergeben sich nicht.

Punkt 2
Niederschrift über die 1. Sitzung vom 22.02.2021

Frau Prof. Dr. Faber erinnert daran, dass Herr Rensmann sich in der Sitzung am 22.02.2021 unter Punkt 4 (Jahresbericht 2020 zum Aktionsplan - Vorlage 15/41) nach der Anzahl der in 2020 vorhandenen Betriebsintegrierten Arbeitsplätze erkundigt habe. Sie gibt an, dass es - Stand Dezember 2020 - im Rheinland 2.587 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAPs) gab. Davon waren 1.560 Einzel-BiAPs, also keine Gruppenbeschäftigung bei einer/einem Arbeitgeber*in.

Punkt 3
Verpflichtung neuer Mitglieder

Herr Blanke verpflichtet **Frau Müller-Rech, MdL**, von der FDP-Fraktion als sachkundige Bürgerin in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland.

Punkt 4
Besetzung der Schulleitungsstelle am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen,
gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Anne Schneider

Frau Schneider stellt sich und das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen kurz vor. Sie ist dort seit dem 12.08.2020 als Schulleiterin tätig. Zu ihren wesentlichen

Themenschwerpunkten zählen
- Verbesserung der gebärdensprachlichen Kommunikation
- Verbesserung der Digitalisierung
- Gute inklusive Schule 2030
- Ausrichtung der Schule als Kompetenzzentrum für Hörgeschädigte.

Punkt 5
Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Abir Lucassen

Frau Lucassen stellt sich kurz vor. Sie ist seit Februar 2021 Schulleitern an der LVR-Max-Ernst-Schule in Euskirchen. Ihre wesentlichen Ziele sind
- Verbesserung des Informationsflusses und der Kommunikation
- Erarbeitung eines gemeinsamen Leitbildes für Schule und Internat
- Förderung der Digitalisierung.

Frau Prof. Dr. Faber merkt an, dass die Verwaltung erfreut ist, dass sie so hoch qualifizierte Persönlichkeiten für die beiden komplexen und wesentlichen Schulen des LVR gewinnen konnte.

Punkt 6
"Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht
Vorlage Nr. 15/143/1

Frau Prof. Dr. Faber erklärt, dass die Vorlage zunächst nur im Landschaftsausschuss, im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung und im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität beraten wurde. Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung habe entschieden, dass auch anderen Gremien den ersten Teilbericht zur Kenntnis vorgelegt werden solle. Sie merkt an, dass die LVR-Schulen auf Grund der Beschäftigungsgruppen wie Therapeut*innen und Pflegekräfte nur indirekt von der Thematik betroffen seien.

Wie die Ergebnisse des ersten Teilberichts zeigen würden, habe die Corona-Pandemie in positivem Sinne insbesondere zu einer deutlichen Verstärkung an Heim- und Telearbeit geführt unter gleichzeitigem Ausbau der digitalen Infrastruktur. Zudem wirke sich das mobile Arbeiten günstig auf die Umwelt aus.

Frau Müller-Rech, MdL, dankt der Verwaltung für die gelungene Vorlage. Sie ist gespannt darauf zu erfahren, welche positiven Erfahrungen der Schulträger und die LVR-Schulen sammeln konnten.

Frau Prof. Dr. Faber teilt auf Nachfrage von **Frau Hölzing-Clasen** mit, dass in der Krankenstatistik nicht die Kinderkrankentage erfasst seien. Sie sichert zu, diese Angaben beim federführenden LVR-Dezernat noch zu erfragen.

Sie gibt **Frau Deussen-Dopstadt** an, dass Herr Limbach, Erster Landesrat und LVR-Dezernent Personal und Organisation, ihr auf Nachfrage angegeben habe, dass im Focus der gesamten Betrachtungen nur die Querschnittsbereiche des LVR gestanden hätten. Nichtsdestotrotz seien im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie z. B. aber auch die Schüler*innen der LVR-Schulen mit digitalen Endgeräten ausgestattet worden. So habe der LVR etwa 1.700 iPads für die Kinder und Jugendlichen mit Handicap angeschafft.

Der Schulausschuss nimmt die Vorlage 15/143/1 "Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht zur Kenntnis.

Punkt 7
Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR
Vorlage Nr. 15/206

Herr Eichmüller erläutert die Themenschwerpunkte im Schulbereich
- Anmeldung zu einer Schule
- Schulwechsel
- Bildung und Teilhabe
- perspektivisch Schülerbeförderung.

Ziel der Verwaltung sei es, den Nutzer*innen bis Ende 2023 den digitalen Zugriff auf diese Leistungen zu ermöglichen und für die Verwaltung mit dem Digitalisieren des Eingangskanals eine Grundlage für das mobile Arbeiten zu schaffen.

Herr Eichmüller teilt auf Nachfrage von **Herrn Brohl** mit, dass der Bund einen Katalog mit allen Prozessen erstellt habe. Der LVR könne aber eigenständige Teilprozesse erarbeiten. Insgesamt seien 45 Prozessbündel mit 180 Teilprozessen vorgegeben. So stelle die Anmeldung zu einer Schule einen Teilprozess dar, der Schulwechsel einen anderen.

Auf Nachfrage von **Herrn Kuster** gibt **Herr Eichmüller** an, dass die Verwaltung Logineo im Bereich von Anwendungsmöglichkeiten für Schüler*innen anwende. Er merkt an, dass OZG-Teilprozess mitunter auf unterschiedliche Fachverfahren verweisen. Einen Anknüpfungspunkt aus dem OZG zu Logineo gibt es aktuell nicht.

Der Schulausschuss nimmt die Beschreibung der Ausrichtung und Auswirkungen des Onlinezugangs- und E-Government-Gesetzes NRW sowie den sich daraus ableitenden Handlungsansatz für den LVR zur Kenntnis.

Punkt 8.1
Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage Nr. 15/192

Frau Prof. Dr. Faber führt aus, dass die Verwaltung erstmalig in 2016 eine ausführliche Schulentwicklungsplanung erarbeitet habe, die seitdem fortlaufend aktualisiert und angepasst werde. Dadurch könne der Schulträger seiner gesetzlich verankerten Aufgabe gerecht werden, eine ordnungsgemäße und qualitativ hochwertige Beschulung der ihm anvertrauten Schüler*innen sicher zu stellen.

Seit 2019 sei ein drastischer Anstieg in den Schülerzahlen zu verzeichnen, insbesondere in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache. Der Schulträger habe daher ein Drei-Wege-Konzept erarbeitet - Unterstützung des Gemeinsamen Lernens vor Ort, Kooperation mit kommunalen oder anderen Schulträgern, Schaffung zusätzlichen Schulraums - um dieser Entwicklung gerecht werden zu können (siehe Vorlage 14/3817). In einem weiteren Schritt wurde das Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) beauftragt, das vorhandene Instrument zur Ermittlung der Schülerzahlen zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Vorlage 15/192 zur Überarbeitung des

Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des LVR zur Kenntnis.

Punkt 8.2
Vorstellen des Gutachtens des Wuppertaler Instituts (WIB) für bildungsökonomische Forschung der Bergischen Universität Wuppertal

Da Frau Prof. Dr. Schneider, die Vorsitzende des WIB, kurzfristig verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, fasst **Frau Dr. Schwarz** die wesentlichen Aspekte des Gutachtens des WIB zusammen. (Das Gutachten wurde dem Schulausschuss vor der Sitzung als sog. Tischvorlage zur Verfügung gestellt und ist auch in digitaler Form der Vorlage 15/192 beigefügt.)

Die Gutachterinnen des WIB hätten ermittelt, dass die Schülerzahlentwicklung aus der Bevölkerungsentwicklung abgeleitet werden solle. Dies mache den Schulträger LVR zudem unabhängig von den Schülerzahlprognosen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW. Des Weiteren sollten die individuellen Wohnorte der Schüler*innen in Bezug zu ihren jeweiligen Schulorten gesetzt werden.

Es sei festzuhalten, dass das Bevölkerungswachstum, insbesondere in den beschulungsrelevanten Altersklassen, in den nächsten Jahren nachhaltig zunehmen würde. Der Anteil der Schüler*innen, der am Gemeinsamen Lernen teilnehme, würde stagnieren. **Frau Dr. Schwarz** teilt **Herrn Peters** auf Nachfrage mit, dass dieses Phänomen auch in anderen Bundesländern zu verzeichnen sei.

Der Schulträger LVR müsse dem zunehmenden Bedarf an Schulplätzen Rechnung tragen und entsprechend handeln. Allein im Bereich der Körperlichen und motorischen Entwicklung würden in den kommenden Jahren rund 550 Plätze fehlen. Besonderer Handlungsbedarf bestehe im Großraum Köln, im Ruhrgebiet und in der Region Neuss.

Frau Weiden-Luffy merkt an, dass sich Eltern oftmals deshalb für eine LVR-Schule entscheiden würden, weil dort die Ausstattung und Beschulung der Schüler*innen einen höheren Standard aufweise. Gerade wenn der Förderschwerpunkt (FSP) nicht eindeutig festgelegt sei, wie es vielfach bei schwerstmehrfachbehinderten Schüler*innen der Fall sei, die sowohl dem FSP Körperliche und motorische Entwicklung als auch dem FSP Geistige Entwicklung zugeordnet werden könnten, oder wenn es im Bereich von Autismus-Spektrums-Störungen keinen eigenen FSP geben würde. Zudem dürfe die hohe Zahl an Quereinsteiger*innen aus dem Regelschulbereich nicht übersehen werden. Im Rahmen der Inklusion müsste es ermöglicht werden, dass die Allgemeinen Schulen behindertengerecht ausgestattet werden.

Frau Deussen-Dopstadt erinnert daran, dass es in der letzten Legislaturperiode für den Schulträger LVR nicht immer leicht war, an verlässliche Zahlen für die Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen an Regelschulen zu kommen. **Frau Dr. Schwarz** teilt mit, dass der LVR auf der Basis des Gutachtens des WIB erneut Kontakt zur Landesregierung NRW aufnehmen werde. Über die Ergebnisse werde die Verwaltung den Schulausschuss in einer seiner kommenden Sitzungen unterrichten, um das weitere Verfahren abzustimmen.

Frau Dr. Schwarz gibt **Frau Haußmann** an, dass das "Drei-Wege-Konzept" (Vorlage 14/3817/2) den Kooperationen mit anderen Schulträgern eine vorrangige Bedeutung einräume. Alle baulichen Maßnahmen des LVR würden eine umfassende Beteiligung der Schulgemeinde im Vorfeld berücksichtigen.

Der Schulausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Frau Dr. Schwarz und das Gutachten des WIB zur Kenntnis.

Punkt 9
Konzept „Schulische Inklusion" – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion
Vorlage Nr. 15/191

Frau Prof. Dr. Faber teilt mit, welche Maßnahmen die Verwaltung bereits entwickelt habe, um die schulische Inklusion zu unterstützen und voranzutreiben. Als wesentlichste Maßnahmen seien die LVR-Inklusionspauschale, das Angebot SUSI (Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion), die PeerGroup-Angebote insbesondere für Sinnesgeschädigte und das Angebot "Kein Abschluss ohne Anschluss" zu nennen.

Frau Prof. Dr. Faber sichert **Frau Kersten** zu, auch KAoA-Star mit in künftige Konzeptvorlagen aufzunehmen.

Sie teilt **Frau Weiden-Luffy** mit, dass der Inklusions-Gedanke im Regelschulbereich noch ausbaufähig sei und verkennt nicht, dass die Corona-Pandemie Lehrer*innen und Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen oftmals überforderen könne, weist aber auf das hybride Schulsystem des Landes NRW und der damit verbundenen Verantwortungszuständigkeit der Oberen Schulaufsicht hin. **Frau Müller-Rech, MdL,** merkt an, dass die Landesregierung NRW bereits 500 zusätzliche Studienplätze für Förderschullehrer*innen eingerichtet habe.

Frau Prof. Dr. Faber erklärt auf Nachfrage von **Frau Deussen-Dopstadt**, dass es einer Transformation des gesamten Bildungswesens bedürfe. Sie weist darauf hin, dass sich eine LVR-Schule bereits für Regelschüler*innen geöffnet habe. Auch in Sachsen würden gute Erfahrungen mit der sog. umgekehrten Inklusion gemacht. Die Verwaltung werde entsprechenden Kontakt zu diesem Bundesland aufnehmen.

Frau Haußmann ist der Ansicht, dass der Lernort Förderschule generell ein exklusiver Lernort sei. **Herr Peters** teilt ihre Ansicht. **Frau Prof. Dr. Faber** merkt unter Hinweis auf die Positionierung des Landschaftsausschusses zur schulischen Inklusion (14/2973) an, dass Inklusion personenzentriert und nicht institutionszentriert zu sehen sei. Auch **Frau Müller-Rech, MdL**, ist der Meinung, dass die Situation jedes Kindes unterschiedlich zu betrachten sei. Der Elternwille bei der Wahl der Schulform sei besonders zu berücksichtigen.

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen in Vorlage 15/191 zum Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion zur Kenntnis.

Punkt 10
Inklusionsbarometer 2020
Vorlage Nr. 15/190

Herr Beyer stellt fest, dass die Corona-Pandemie die Bemühungen im Zuge des BTHG, verstärkt Menschen mit einer Schwerstbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen, zunichte gemacht habe. Die Arbeitslosenzahlen seien wieder auf dem Stand von 2016.

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2020 gemäß Vorlage Nr. 15/190 zur Kenntnis.

Punkt 11
Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
Vorlage Nr. 15/32/1

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Der Schulausschuss nimmt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX - wie in der Vorlage Nr. 15/32 dargestellt - nachträglich zur Kenntnis.

Punkt 12
Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
Vorlage Nr. 15/195

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Der Schulausschuss nimmt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX - wie in der Vorlage 15/195 dargestellt - zur Kenntnis.

Punkt 13
Anfragen und Anträge

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Punkt 14
Bericht aus der Verwaltung

Frau Dr. Schwarz informiert über die aktuelle pandemiebedingte Situation und über das LVR-eigene Testkonzept für alle Erwachsenen und die Schüler*innen in den LVR-Schulen.

Sie gibt an, dass das Land NRW von den im 4. Bevölkerungsschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen für Förderschulen Gebrauch mache und den Präsenzunterricht an LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung auch bei einer Inzidenz von über 165 fortführen wolle. Würden sich Eltern dagegen entscheiden, hätten sie allerdings keinen Anspruch auf Distanzunterricht oder Betreuung für ihr Kind/ihre Kinder. Sie gibt **Frau Weiden-Luffy** an, dass für die LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache - Sek. I - noch keine Regelung getroffen wurde. Für sinnesgeschädigte Schüler*innen könne der Schulträger einen Antrag auf Präsenzunterricht stellen.

Zur pandemiebedingten Testung in den Schulen weist **Frau Dr. Schwarz** darauf hin, dass seit den Osterferien eine Testpflicht für alle an der schulischen Nutzung beteiligten Personen bestehe. Die seitens des Landes hierfür zur Verfügung gestellten Schnell-Selbst-Tests seien aufgrund der schwierigen Handhabung für die Schülerschaft der LVR-Förderschulen nur sehr eingeschränkt oder gar nicht anwendbar. Aufgrund der Vulnerabilität der Schüler*innen, verbunden mit einem hohen Risiko für schwere Krankheitsverläufe, habe der LVR daher bereits vor den Osterferien ein eigenes Testkonzept aufgesetzt. Dieses werde beginnend mit dem heutigen Tag (26.04.21) erweitert um sog. „Lolli-Tests" für die Schüler*innen. Das LVR-Testkonzept sehe außerdem regelhaft den hohen PCR-Teststandard vor (hoch sensitive Laborauswertung). Das Land plane derzeit die landesweite Einführung eines vergleichbaren Testkonzeptes an allen Grund- und Förderschulen. Sobald dieses landesseitige Testkonzept eingeführt sei und gesichert funktioniere, würden die Tests des LVR in dieses Konzept überführt und damit verzichtbar.

Frau Prof. Dr. Faber merkt an, dass der Schulträger LVR für sein besonderes Schülerklientel und deren hohes Gesundheitsrisiko keine Mühe gescheut und sehr hohe Sicherheitsstandards aufgestellt habe.

Punkt 15
Verschiedenes

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Oberhausen, den 26.05.2021	Köln, den 19.05.2021
Der Vorsitzende	Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland In Vertretung
B l a n k e	P r o f . D r . F a b e r

TOP 3 **LVR-Schule am Königsforst, Rösrath,**
Klasse 10 b: Patenklasse des Filmprojekts mit der Ausschwitz-Überlebenden Philomenia Franz
- kurzer Filmbeitrag -
Vorstellen des Projekts und Einführung in den Filmbeitrag durch die Schulleiterin, Frau Overhoff

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/361

öffentlich

Datum:	03.08.2021
Dienststelle:	Fachbereich 52
Bearbeitung:	Fr. Rhiem

Schulausschuss	**06.09.2021**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**01.10.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Errichtung des Bildungsgangs „Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger)" gemäß APO-BK -Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form, zum 01.08.2022 am LVR-Berufskolleg Düsseldorf

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung des folgenden Bildungsgangs am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299

"Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger)" gemäß APO-BK – Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form,

wird zum 01.08.2022 gemäß Vorlage Nr. 15/361 zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung dieses Bildungsganges gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Das LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299, hat beim Schulträger die Errichtung des folgenden Bildungsgangs beantragt:

Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger) gemäß APO-BK – Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form.

Der Errichtung dieses Bildungsgangs zum 01.08.2022 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung des Bildungsgangs gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/361:

1. Antrag des LVR-Berufskollegs

Das LVR-Berufskolleg – Fachschule des Sozialwesens hat beim Schulträger die Errichtung des folgenden Bildungsgangs beantragt:

Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/ Staatlich geprüfter Kinderpfleger) gemäß APO-BK[1] – Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form.

Das LVR-Berufskolleg beantragt die Errichtung dieses Bildungsgangs zum 01.08.2022.

2. Kurzbeschreibung des LVR-Berufskollegs

Das LVR-Berufskolleg ist eine Fachschule des Sozialwesens gemäß APO-BK Anlage E und wird gemäß § 124 SchulG NRW als sonstige öffentliche Schule vom Land hinsichtlich der Personalkosten zu 100% refinanziert. Der LVR fungiert als Schulträger und übernimmt alle Aufgaben, die als schulträgerspezifisch zu bezeichnen sind (Sachkostenausstattung, Schulsicherheit, Schulverwaltung etc.). Besonders erwähnenswert ist, dass die Lehrkräfte des LVR-Berufskolleg nicht wie in anderen Schulen Landesbedienstete sind, sondern zum Personal des LVR gehören. Zugleich ist das LVR-Berufskolleg eine Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland und neben den schulrechtlichen Vorgaben auch den Dienstanweisungen und sonstigen Regelungen des LVR verpflichtet.

In seiner historischen Entwicklung zeigt sich, dass das LVR-Berufskolleg zunächst schwerpunktmäßig Fachkräfte für die Einrichtungen des Landschaftsverbandes qualifiziert hat. Vor allem in den letzten 15 bis 20 Jahren hat sich dies verändert. Zunehmend qualifiziert das LVR-Berufskolleg auch Fachkräfte für alle Kommunen und Kreise des gesamten Rheinlandes und hat sich dergestalt zu einer stabilen Einrichtung im Kanon der Berufskollegs des Landes NRW entwickelt.

Als Fachschule des Sozialwesens werden am LVR-Berufskolleg schwerpunktmäßig Erzieher*innen[2], Heilerziehungspfleger*innen und Heilpädagog*innen ausgebildet. Darüber hinaus hat sich das LVR-Berufskolleg jedoch auch durch die Errichtung immer neuer Bildungsangebote ausgezeichnet. Seit nunmehr zehn Jahren wird gemeinsam zwischen dem LVR-Landesjugendamt und dem LVR-Berufskolleg der Aufbaubildungsgang „Offener Ganztag" und ein Zertifikatskurs für den Offenen Ganztag angeboten. Auf Beschluss des Landschaftsausschusses wird seit sechs Jahren der Zertifikatskurs „Inklusionsassistenz" angeboten (Vorlage 13/2842). Weitere Fortbildungs- und Ausbildungsangebote können der Homepage https://berufskolleg.lvr.de entnommen werden.

[1] APO-BK Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg

[2] Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich" und „männlich" einordnen können oder möchten.

Das LVR-Berufskolleg ist eine nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifizierte Bildungseinrichtung und dergestalt auch ein Partner für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltungen im Rheinland.

Das LVR-Berufskolleg hat sich in den Jahren 2009 bis 2014 erfolgreich an der Qualifizierungsmaßnahme von Kinderpfleger*innen zu Erzieher*innen beteiligt und hat somit schon vergleichbare Erfahrungen mit dem jetzt vom Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB NRW) vorgestellten Bildungsgangs (vgl. Schreiben des MSB NRW vom 08.03.2021, Anlage 1).

Zudem hat das LVR-Berufskolleg bereits in den Jahren 1996 bis 2000 die Heilerziehungs-Hilfe-Ausbildung angeboten – ein vergleichbarer Ausbildungsgang.

3. Begründung

Nachweis der Einbindung in die Schulentwicklungsplanung

Im Rahmen der Schulentwicklung finden am LVR-Berufskolleg jährlich Schulentwicklungstage statt, an denen die Zielsetzungen für zwei bis fünf Jahre präzisiert werden. In den letzten Jahren ging es dabei verstärkt um die Entwicklung weiterer Bildungsgänge, vor allem eines Bildungsgangs gemäß APO-BK - Anlage B (Kinderpfleger*innen; Sozialhelfer*innen). Am 17.6.2020 hat die Schulkonferenz des LVR-Berufskollegs die Entwicklung einer entsprechenden Antragstellung für das Schuljahr 2021/22 beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist es, eine praxisintegrierte Ausbildung für Anlage B der APO-BK vorzubereiten. Nun ist der o.g. Bildungsgang (Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife; Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger) bereits durch das MSB NRW eingeführt worden, was aber den Beschluss der Schulkonferenz nicht aufhebt, einen Bildungsgang gemäß APO-BK Anlage B zu etablieren und es zeigt, dass die Entwicklung neuer Projekte Bestandteil der Schulentwicklung ist.

Im Rahmen der Unterstützung der Fachkräfteentwicklung in Nordrhein-Westfalen hat das LVR-Berufskolleg zudem den Anteil der Studierenden in der Fachschule Sozialpädagogik erhöht. Auf absehbare Zeit wird es weiteren Fachkräftebedarf geben, da derzeit händeringend pädagogisches Personal auf allen Ebenen gesucht wird - umso dringender ist es, dass sich eine Vielzahl von Berufskollegs an einer Fachkräfteausbildung und der Qualifizierung von pädagogischem Personal beteiligt.

Nachweis zur Arbeitsmarktsituation

„Die Thematik des Fachkräftebedarfs im Bereich der Kindertagesbetreuung bestimmt aktuell die bildungspolitische Agenda und wird in Wissenschaft und Praxis weitreichend diskutiert. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und den bereits erfolgten Erhöhungen des Betreuungsschlüssels sind bei der Personalrekrutierung von Erzieher*innen „überdurchschnittlich starke" Probleme zu erkennen" (vgl. Presseinformation des Institutes

für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), 2020, S. 1)[3]. Darüber hinaus scheiden in den nächsten Jahren altersbedingt viele Erzieher*innen aus den Kindertagesstätten aus und müssen ersetzt werden (vgl. OECD 2019).[4]

Allein in Nordrhein-Westfalen haben rund 10.500 Kindertagesstätten mit Personalengpässen zu kämpfen. Aufgrund unbesetzter Stellen, krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit von Mitarbeiter*innen und Beschäftigungsverboten wegen Schwangerschaft stemmen mehr als 60 Prozent der Einrichtungen die Betreuung und Bildung der Kinder derzeit mit weniger als 80 Prozent des Personals, das ihnen normalerweise zur Verfügung stehen würde.
Doch es sind nicht nur die akut unbesetzten Stellen in den Kindertageseinrichtungen, die den Fachkräftemangel zu der Herausforderung in der frühkindlichen Bildung machen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, gestiegener Geburtenzahlen, des institutionellen Ausbaus des U3-Bereichs und der Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen existiert ein erheblicher zusätzlicher Personal- und Ausbildungsbedarf für den Bereich der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Denn das Arbeitsfeld Frühe Bildung expandiert in hohem Maße, auch im Vergleich mit anderen Branchen des deutschen Arbeitsmarkts: 670.000 Kinder werden seit 2006 zusätzlich in der Tagesbetreuung betreut. Auch waren im Jahr 1994 etwa 288.000 Personen in Kindertagesstätten beschäftigt, im Jahr 2019 waren es dagegen schon rund 610.000. Je nach Szenario werden bis zum Jahr 2025 bis zu 400.000 sozialpädagogische Fachkräfte für das System Kindertagesbetreuung benötigt."[5]

Nachweis der Bedürfnisse aus Sicht der Studierenden

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangssituation gilt es, unterschiedliche Ansätze in Ausbildung und Qualifikation zu verfolgen, um das Berufsbild der Erzieher*innen attraktiver zu machen, zusätzliche Personengruppen für eine Ausbildung zu gewinnen und den Lebenswelten der potenziellen Zielgruppen angepasste Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote zu schaffen. So ist gerade das vom MSB NRW vorgestellte praxisintegrierte Ausbildungsmodell für neue Zielgruppen von hohem Interesse, ermöglicht es doch anteilige berufliche Tätigkeit während der schulischen Ausbildung.

---

[3] Nach Erhebungen des IAB berichten 60% der Kita-Leitungen von unbesetzten Stellen „und 90 Prozent der Kitas haben nach eigenen Angaben in den vorangegangenen 12 Monaten zeitweise mit erheblicher Personalunterdeckung gearbeitet" (IAB 2020, S. 4): http://doku.iab.de/kurzber/2020/kb0220.pdf (zuletzt abgerufen am 14.07.2021)
[4] Vgl.: OECD, Quality Early Childhood Education and Care for Children Under Age 3. Results from the Starting Strong Survey 2018 vom 2.7.2020: https://www.oecd-ilibrary.org/education/quality-early-childhood-education-and-care-for-children-under-age-3_99f8bc95-en (zuletzt abgerufen am 2. November 2020)
[5] Vgl. u.a.: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (i.F. WiFF): https://www.weiterbildungsinitiative.de/aktuelles/news/detailseite/data/personalausbau-in-der-kindertagesbetreuung-setzt-sich-fort/ (zuletzt abgerufen am 2. November 2020) sowie Guglhör-Rudan, A./Alt, C.: Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen, DJI, München 2019, S. 14 ff. Bei den Berechnungen werden unterschiedliche Szenarien (u.a. Qualitätsverbesserungen, steigende Platzbedarfe, unterschiedliche Zeitbedarfe) zugrunde gelegt.

Die seit 2020 in den Kitas eingesetzten Kita-Helfer*innen stehen mit Auslaufen des Modellprojektes im Sommer 2021 vor der Frage der Weiterqualifizierung oder der erneuten Arbeitslosigkeit aufgrund fehlender Anschlussqualifikation. Zwar besteht die Möglichkeit einer Weiterbildung, im Interesse einer nachhaltigen beruflichen Qualifikation wird eine Fachqualifikation angestrebt wie die hier beantragte.

Es ist ein Gebot der Stunde, als erfahrenes Berufskolleg hier ein Angebot für die Weiterqualifizierung dieser Berufsgruppe vorzuhalten – auch, um später die Durchlässigkeit zur Erzieher*innen-Ausbildung im eigenen Haus zu ermöglichen.

Nachweis des Bedarfes aus Sicht des LVR-Landesjugendamtes

Das LVR-Berufskolleg ist zu vielfältigen Themen in engem fachlichen Austausch mit dem LVR-Landesjugendamt. Unter anderem werden in gemeinsamen Arbeitsgremien die Möglichkeiten der Fachkräfteentwicklung für das Land NRW beraten, hier besonders die Entwicklungen im frühkindlichen Bereich und im Bereich der stationären Jugendhilfe. Insofern ist das LVR-Landesjugendamt auch in Vorbereitung der Beschlussvorlage zur Bedarfslage angefragt worden.

„Der Bedarf im Arbeitsfeld der frühkindlichen Bildung steigt stetig auf allen Ebenen. Der stark wachsende Fachkräftemangel ist für das LVR Landesjugendamtes deutlich wahrnehmbar, z.B. im Rahmen der Meldungen nach § 47 im Rahmen von Personalunterdeckungen. Mit dem Bedarf an Fachkräften in Kindertageseinrichtungen steigt ebenso stetig die Nachfrage an erforderlichen Ausbildungskapazitäten.“ (Vgl. Schreiben des Landesjugendamtes an das LVR-Berufskolleg vom 25.11.2020).

4. Schulische Voraussetzungen zur Umsetzung des Antrags

Das LVR-Berufskolleg hat zugesichert, dass der neue Bildungsgang auf der Grundlage der vorhandenen räumlichen und sächlichen Ausstattung durchgeführt werden kann.

Es ist geplant, nach einer entsprechenden Genehmigung des Landes, mit einer Klasse im Schuljahr 2022/23 zu beginnen. Die erforderlichen Fachräume stehen am Standort Düsseldorf zur Verfügung bzw. können in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den umliegenden Schulen des LVR geklärt werden. Die technische Ausstattung der Schule ist gegeben – durch die fast ausnahmslos praxisintegrierte Ausbildung können Räume auch zeitversetzt mehrfach genutzt werden. Voraussichtlich wird dieses neue Modell auch wieder in den frühen Abendstunden angeboten, um die Schulressourcen optimal auszuschöpfen.

5. Kosten

Die Personalkosten sowohl für die hauptamtlichen Lehrkräfte als auch für Honorarkräfte werden zu 100% durch das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Schulfinanzgesetz refinanziert. Zusätzliche Kosten entstehen also nicht.

Am LVR-Berufskolleg (Fachrichtung Sozialpädagogik) arbeiten ausnahmslos Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II. Damit sind alle personellen Voraussetzungen gegeben.

6. Stellungnahme der Verwaltung

Nach Einschätzung der Verwaltung besteht auf dem Arbeitsmarkt ein großer entsprechender Bedarf und die Errichtung des Bildungsgangs stellt daher eine sehr wichtige Ergänzung zu den bestehenden Bildungsgängen am LVR-Berufskolleg dar.

7. Rechtliche Situation

Gemäß § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Errichtung, Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist. Als Errichtung wird gemäß § 81 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW auch die Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs behandelt.

Nach § 3 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Landschaftsausschuss das zuständige Beschlussorgan.

Gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bedarf der Beschluss des Schulträgers der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

8. Beschlussvorschlag

Der Errichtung des folgenden Bildungsgangs am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299

„Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger)“ gemäß APO-BK – Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form,

wird zum 01.08.2022 zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlagen

Anlage 1 – Schreiben des MSB vom 08.03.2021

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An alle Berufskollegs,
die Bildungsgänge der Berufsfachschule
„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“
gemäß Anlage B APO-BK führen

Aktenzeichen:
311
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Stigulinszky

Telefon 0211 5867-3403
Telefax 0211 5867-3677
Richard.Stigulinszky@msb.nrw.de

Einrichtung zusätzlicher Klassen im Bildungsgang Berufsfachschule, die zum Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ führt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie ein Förderprogramm aufgelegt und damit die Möglichkeit geschaffen, befristet bis Ende Juli 2021 zusätzliche Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich einzustellen. Im Rahmen dieser befristeten Beschäftigung wurde den Kita-Helferinnen und -Helfern auch die Möglichkeit eingeräumt, im Stundenumfang eines sechswöchigen sozialpädagogischen Praktikums erste Erfahrungen mit pädagogischen Aufgaben zu erwerben, um das Interesse an einer anschließenden Ausbildung zur/zum „Staatlich geprüften Kinderpflegerin/ Kinderpfleger“ zu wecken.

Zum 1.8.2021 sollen interessierte Kitahelferinnen und Kitahelfer eine Anschlussbeschäftigung mit 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit erhalten, die mit einer zweijährigen praxisbegleitenden Ausbildung zur/zum „Staatlich geprüften Kinderpflegerin/Staatlich geprüften Kinderpfleger“ verbunden werden soll. Hierzu bitte ich um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung durch die Einrichtung zusätzlicher Klassen in der Berufsfachschule. Der organisatorische Rahmen für diese Maßnahme ist mit dem beigefügten Konzept erweitert worden und sieht neben den 16 Wochen Praxis weitere Unterrichtseinheiten als „Lernen am anderen Ort“ in den Einrichtungen vor, die von den Schulen begleitet werden.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Die weiteren Ausführungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Konzept.

Zur Ermittlung des Bedarfs werden die örtlichen Einrichtungen auf Sie zukommen und die Möglichkeit des Ausbildungsangebotes erfragen. Ich habe die Bezirksregierungen, Dezernat 45, gebeten, den Abstimmungsprozess moderierend zu begleiten und Sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Als weitere Umsetzungshilfe erarbeitet eine Arbeitsgruppe eine Handreichung mit Materialien für die Organisation der Unterrichtseinheiten in der Praxis. Diese wird Ihnen in Kürze zur Verfügung gestellt.

Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft und Mitwirkung bei der Gewinnung zusätzlicher pädagogischer Fach- und Ergänzungskräfte für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

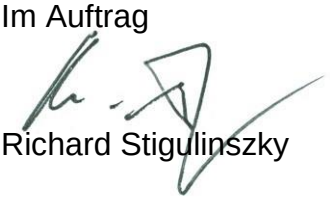

Richard Stigulinszky

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/491

öffentlich

Datum: 30.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Fr. Rhiem / Fr. Bastges-Lienshöft

Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**01.10.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bericht LVR-Inklusionspauschale

Kenntnisnahme:

Die Verwaltung hat aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 28.09.2020 (14/4196) die Instrumente zur Förderung der schulischen Inklusion gesichtet und geprüft. Die grundsätzlich zur Landesförderung subsidiar gewährte LVR-Inklusionspauschale ist in Teilen mit dieser vergleichbar, richtet sich im Gegensatz zur pauschalen Landesförderung aber immer einzelfallbezogen an den Schulträger, um das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in eine Schule gehen.

Das ist dem LVR wichtig.

Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.

In schwerer Sprache heißt dieses Geld:

Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule

zum Beispiel eine Rampe bauen.

Das macht der LVR freiwillig.

Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.

Für das Schuljahr 2021/22 kann der LVR
166 Anträge mit der Inklusions-Pauschale unterstützen.

Das kostet ungefähr 440.300 Euro.

Auch das Land unterstützt das gemeinsame Lernen mit Geld.

Fast alle Städte und Kreise im Rheinland und die Städteregion Aachen
bekommen vom LVR Geld für das gemeinsame Lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6925

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

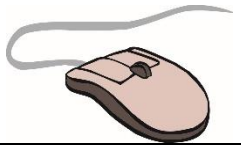

Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat am 28.09.2020 auf Basis der Empfehlung des Schulausschusses einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionspauschale für ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zu verlängern und die notwendigen Mittel in Höhe von 450.000 EUR bereit zu stellen. Im Verlängerungszeitraum soll die Verwaltung alle Förderinstrumente sichten und prüfen, wo es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt mit der Maßgabe, vorhandene Förderlücken zu schließen."

Inzwischen hat die Verwaltung die Förderinstrumente gesichtet und geprüft:

Grundlegend für die LVR-Förderung sind die Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Rheinland durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage-Nr. 14/2994) und die dazu gehörige Richtlinie (Vorlage-Nr. 14/2993). Nach Ziffer 8 der Richtlinie müssen die Anträge bis spätestens 31.05. eines Jahres vor der Aufnahme des/der Schüler*in[1] an der allgemeinen Schule gestellt werden.

Für das Schuljahr 2021/2022 sind bis zum Stichtag 31.05.2021 insgesamt 166 förderfähige Anträge für die LVR-Inklusionspauschale (LVR-IP) eingereicht worden. Das Gesamtantragsvolumen beläuft sich auf 513.838 EUR. In der Produktgruppe 055 sind für das Haushaltsjahr 2021 450.000 EUR für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des diesjährigen hohen Gesamtantragsvolumens ist dieser Betrag für eine 100%-Förderung aller Anträge nicht ausreichend. Zur Einhaltung des Budgets ist daher eine anteilige 80%-Förderung der Anträge entsprechend Ziffer 8 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-IP) festgesetzt worden.

Eine Sichtung und Prüfung der aktuell zur Verfügung stehenden Fördertöpfe zeigt bei Gegenüberstellung der Landesförderung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG) und der LVR-IP, dass mit beiden Förderinstrumenten Sachausstattung und bauliche Maßnahmen gefördert werden können. Ein Unterschied besteht in der Ausrichtung der Fördersysteme. Bei der Landesförderung handelt es sich um eine Pauschalförderung an die Gemeinden und Kreise als Schulträger. Die Landesmittel werden jährlich, spätestens bis zum 01. Februar, und auf Basis der zuletzt ermittelten Schülerzahlen ausgeschüttet. Im Gegensatz dazu ist die freiwillige Förderung aus der LVR-IP einzelfallbezogen und richtete sich an den individuellen Bedarfen des/der Schüler*in durch Unterstützung des jeweiligen Schulträgers aus.

Träger von privaten Ersatzschulen werden von der Landesförderung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgt bei der Förderung aus der LVR-IP nicht. Die Beantragung der LVR-IP ist subsidiär, darf also erst nach Ausschöpfung der dem kommunalen Schulträger zustehenden Landesmittel nach dem InklusionsFörderG beantragt werden.

[1] Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich" und „männlich" einordnen können oder möchten.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die planmäßig vorgesehene vierte Evaluation der Fördermittel aus dem InklusionsFörderG durch das zuständige Ministerium für Schule und Bildung NRW erst verspätet durchgeführt werden. Die entsprechenden Evaluationsergebnisse sind bislang nicht veröffentlicht worden. Da die nach dem InklusionsFörderG vorgesehenen Evaluationen die Auskömmlichkeit der Landesförderung betreffen, ändern die Ergebnisse nichts an den dargelegten strukturellen Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Förderinstrumente InklusionsFörderG und LVR-IP.

Die Vorlage Nr. 15/332 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

Begründung der Vorlage 15/491:

Der Landschaftsausschuss hat am 28.09.2020 auf Basis der Empfehlung des Schulausschusses einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionspauschale für ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zu verlängern und die notwendigen Mittel in Höhe von 450.000 EUR bereit zu stellen. Im Verlängerungszeitraum soll die Verwaltung alle Förderinstrumente sichten und prüfen, wo es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt mit der Maßgabe, vorhandene Förderlücken zu schließen[2]."

Da die reguläre Antragsphase für das Schuljahr 2021/22 mit Stichtag 31.05.2021 abgeschlossen ist, wird im Folgenden (Kapitel 1 und 2) ein Bericht zur aktuellen Antragssituation gegeben. In Kapitel 3 erfolgt ein Vergleich der LVR-Inklusionspauschale (LVR-IP) mit den Förderinstrumenten des Landes NRW.

1. Antragsaufkommen und Antragsvolumen im Schuljahr 2021/22

Nach Ziffer 8 der Förderrichtlinie des LVR müssen die Anträge bis spätestens 31.05. des der Aufnahme des/der Schüler*in an der allgemeinen Schule vorgelagerten Schuljahres gestellt werden.
Für das Schuljahr 2021/22 sind insgesamt 186 Anträge auf Förderung durch die LVR-IP eingereicht worden. Hiervon waren 166 Anträge grundsätzlich förderfähig. Das Gesamtantragsvolumen lag bei 513.838 EUR.

In der Produktgruppe 055 sind für das Haushaltsjahr 2021 450.000 EUR für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des diesjährigen hohen Gesamtantragsvolumens war dieser Betrag für eine 100%-Förderung aller Anträge nicht ausreichend. Zur Einhaltung des Budgets ist daher eine anteilige 80%-Förderung der Anträge entsprechend Ziffer 8 der Förderrichtlinie festgesetzt worden[3]. Von dieser Anteilsfinanzierung ausgenommen sind Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen. Diese erhalten, wie unter Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie beschrieben, eine 100%-Finanzierung, solange das hierfür vorgehaltene Förderbudget (1/3 des Gesamtförderbudgets) noch nicht ausgeschöpft ist[4].

Im Schuljahr 2021/22 sind insgesamt 45 Anträge von 16 Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, eingereicht worden. Hiervon konnten 34 Anträge mit einer 100% Finanzierung berücksichtigt werden. Die Verteilung der Fördermittel erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Tabelle 1 stellt die Verteilung der Anträge und Fördersummen auf die LVR-Mitgliedskörperschaften dar.

---

[2] Vgl. Vorlage 14/4196 i.V.m. Antrag Nr. 14/351 CDU, SPD und Auszug aus der Niederschrift des LA vom 28.09.2020 - Punkt 21.2
[3] Vgl. Ziffer 8 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)
[4] Vgl. Ziffer 4.3 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

Der Vergleich zum vorherigen Schuljahr 2020/21 zeigt einen Anstieg der förderfähigen Anträge um rund 24 % (2020/21: 134 Anträge, 2021/22: 166 Anträge). Auch das Gesamtantragsvolumen steigt in diesem Jahr deutlich an. Im Schuljahr 2020/21 belief sich die Fördersumme auf 395.125 EUR (2021/22: 513.838 EUR) und war somit für eine 100%-Förderung auskömmlich. Eine mögliche Begründung für diesen Anstieg könnte das generelle Bevölkerungswachstum in den relevanten Altersklassen (steigende Schülerzahlen) sein. Auch Auswirkungen der Corona-Pandemie könnten sich in den steigenden Antragszahlen widerspiegeln. So sind im Frühjahr 2020 häufig keine Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) durchgeführt worden, da es weniger Begutachtungen gab und es nun zu Nachholeffekten bei der Einrichtung Gemeinsamen Lernens kommt.

Tabelle 1: Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitgliedskörperschaften für das Schuljahr 2021/2022

LVR-Mitgliedskörperschaft	**Anzahl**	**Fördersumme[5]***
Bonn	16	34.561 €
Duisburg	7	37.984 €
Essen	5	29.100 €
Köln	47	65.607 €
Krefeld	6	10.830 €
Kreis Düren	2	4.131 €
Kreis Euskirchen	6	21.999 €
Kreis Heinsberg	3	7.080 €
Kreis Viersen	4	6.834 €
Kreis Wesel	8	19.010 €
Mönchengladbach	1	4.798 €
Mülheim an der Ruhr	1	3.135 €
Oberbergischer Kreis	12	49.235 €
Private Ersatzschulträger	3	10.274 €
Remscheid	2	12.800 €
Rhein-Erft-Kreis	8	17.724 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	3	5.653 €
Rhein-Kreis-Neuss	3	4.978 €
Rhein-Sieg-Kreis	11	50.710 €
Solingen	4	4.402 €
Städteregion Aachen	10	27.818 €
Wuppertal	4	11.657 €
Summe	**166**	**440.320** €

* Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

Die jeweiligen Förderbeträge werden derzeit auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide im Voraus an die Schulträger ausgezahlt. Nach Abschluss der geförderten Maßnahmen,

[5] Als Fördersumme werden hier die nach entsprechender anteiliger Kürzung auf 80% durch den LVR tatsächlich ausgezahlten Förderbeträge verstanden.

spätestens bis zum Schuljahresende 2021/22 (31.07.2022), muss die Mittelverwendung mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

2. Verteilung des Antragsvolumens auf Förderinhalte

Die LVR-IP stellt eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung dar und soll insbesondere gewährleisten, dass jene Förderschwerpunkte, für die der LVR aufgrund seiner schulgesetzlichen Zuständigkeit Träger von Förderschulen ist, bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten. Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich daher auf die Bereiche, bei denen die Schulträger der allgemeinen Schulen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: sächliche Ausstattung und barrierefreie Ertüchtigung der Räumlichkeiten.

Die folgende Abbildung stellt die Verteilung der beantragten Maßnahmen im Schuljahr 2021/2022 auf die jeweiligen Förderinhalte dar.

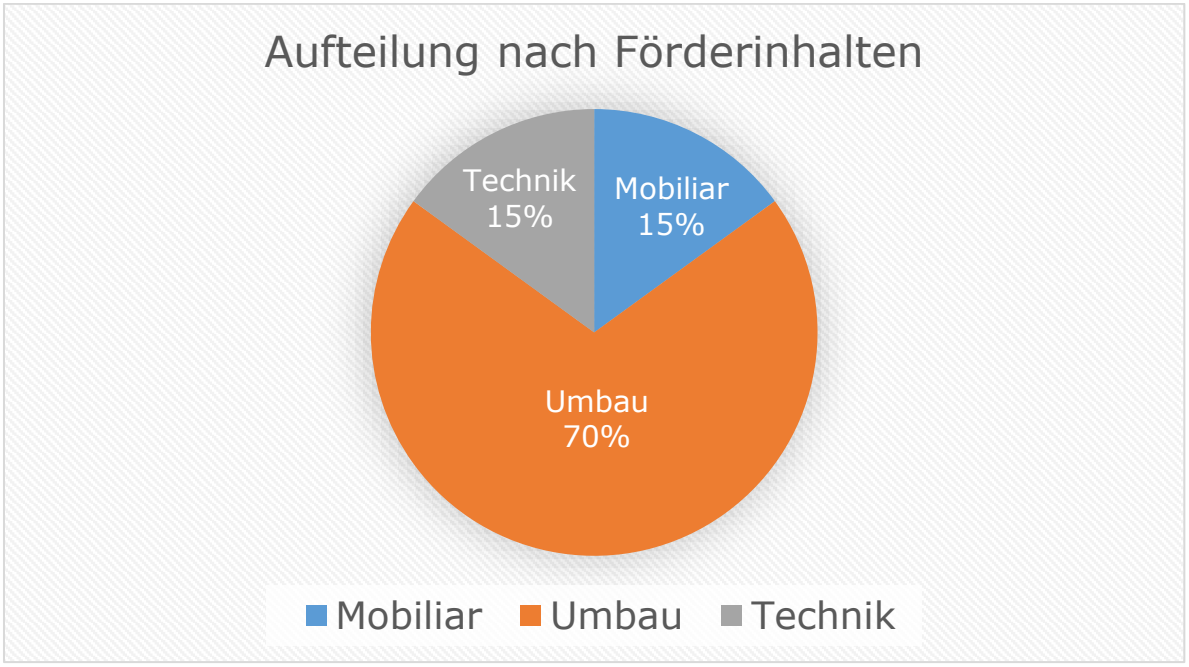

Abbildung 1: Verwendung der Fördermittel nach Förderinhalt

Auswertung nach den einzelnen Förderschwerpunkten

Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass in den beiden Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KM) sowie Hören und Kommunikation (kurz: HK) drei Viertel der Fördermittel für Umbaumaßnahmen (z.B. Einbau von Rampen, behindertengerechte Sanitärbereiche, Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, Einbau von Akustikdecken oder Wandabsorber) verwendet wurden. Für den Förderschwerpunkt Sehen (kurz: SE) wurden 39% der Fördermittel für Umbaumaßnahmen verwendet (z.B. kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern).

Ausgaben für technische Ausstattung spielen im Förderschwerpunkt KM keine Rolle (1 % der Fördersumme). Für den Förderschwerpunkt HK umfassen Ausgaben für Technik 20 %

der Fördersumme (z.B. Soundfieldanlagen[6]). Im Bereich Sehen waren es 11% der Fördersumme (z.B. für feste oder transportable Akkuleuchten, Dokumentenkameras).

Förderungen für Mobiliar nehmen im Förderschwerpunkt SE den größten Anteil ein (50% der Fördersumme, z.B. für höhenverstellbare Tische und Drehstühle). Im Schwerpunkt KM werden 30% der Fördermittel für den Bereich Mobiliar verwendet. Ausgaben für Mobiliar machen im Schwerpunkt HK hingegen nur einen geringen Anteil aus (5%).

Tabelle 2: Verteilung der Fördersumme auf Förderinhalte und Förderschwerpunkte

	Förderinhalt*			
Förderschwerpunkt (Anzahl Anträge in Klammern)	**Mobiliar**	**Umbau**	**Technik**	**Summe**
Hören und Kommunikation (96)	5% (42)	75% (61)	20% (69)	100%
Körperliche und motorische Entwicklung (41)	30% (36)	69% (14)	1% (4)	100%
Sehen (29)	50% (24)	39% (19)	11% (16)	100%

** Hinweis: Solange der maximale Förderbetrag je Förderschwerpunkt nicht überschritten wird, können pro Antrag mehrere Förderinhalte abgerufen werden. Aufgrund dieser Mehrfachnennungen übersteigen die Antragszahlen je Förderinhalt die Gesamtantragszahlen.*

3. Gegenüberstellung LVR-IP und Landesförderung

a. Die beiden Förderinstrumente LVR-IP und InklusionsFörderG

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung bereits am 26.03.2009 beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, um Kindern mit Behinderung den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen und damit das sich aus Art. 24 der UN-BRK konstituierende individuelle Recht auf Bildung zu unterstützen, unabhängig von dessen Verankerung im Schulgesetz NRW (vgl. Antrag 12/379). Die Verwaltung hat daraufhin mit der LVR-IP ein neues Instrument entwickelt, für das es kein vergleichbares Muster gab. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.06.2010 (Vorlage 13/232) wurden die bisherigen Fördermöglichkeiten des Gerätepools (Entleihe von technischen Hilfsmitteln) und des Finanzpools (Vermeidung von Internatsunterbringung) um die neue LVR-IP erweitert.

Mit diesen freiwilligen Mitteln aus der LVR-IP unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Die Förderung durch den LVR ist einzelfallbezogen und umfasst Sachausstattung und Baumaßnahmen. Damit unterstützt der LVR aktiv die Schulträger durch finanzielle Mittel bei der Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem. Es steht schuljährlich eine Fördersumme von 450.000 EUR zur Verfügung.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.02.2014 die Fortführung und ggf. bedarfsgerechte Weiterentwicklung der LVR-IP, vorbehaltlich einer Kostenregelung zur schulischen Inklusion seitens des Landes, beschlossen (vgl. Niederschrift v. 17.02.2014).

[6] Eine Soundfieldanlage ist eine mobile Kommunikationsanlage zur Verbesserung der Raumakustik mit dem Ziel, akustische Barrierefreiheit zu erreichen. Alle Schüler*innen können die Lehrkraft besser verstehen. Technische Schwierigkeiten, z.B. Störgeräusche, sind für alle im Raum zu hören – diese Eigenschaft unterscheidet die Technik z.B. von Tonübertragungsanlagen, die nur für hörgeschädigte Schüler*in wahrnehmbar sind (z.B. sog. FM-Anlagen).

Hintergrund war, dass die kommunalen Spitzenverbände bereits jahrelang mit der Landesregierung über die Konnexitätsrelevanz der Einführung der schulischen Inklusion in das Schulgesetz gestritten und eine auskömmliche Finanzierung des Gemeinsamen Lernens gefordert hatten. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landschaftsausschusses im Februar 2014 war noch ungewiss, ob und wie das Land den kommunalen Schulträgern die (auch) von diesen umzusetzende schulische Inklusion finanzieren würde. Der LVR wie auch die kommunalen Spitzenverbände befürchteten, dass mangels einer Finanzierung der Inklusion seitens des Landes die seitens der UN-BRK statuierte Inklusion im Schulbereich mangels auskömmlichen Ressourceneinsatzes zum Scheitern verurteilt wäre. Daher wollte der LVR seinerseits bereits kommunale Schulträger bei der Umsetzung der schulischen Inklusion im Einzelfall mittels der fortgeführten LVR-IP unterstützen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2014 verabschiedete das Land dann das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG)[7], das die kommunalen Schulträger bei der Umsetzung der schulischen Inklusion mittels Landeszuweisungen unterstützen sollte. Die mit dem InklusionsFörderG – das sogleich mit seinen inhaltlichen Regelungen skizziert wird – vom Land angestrebte Befriedung des Konnexitätsstreits mit den Kommunen verfehlte ihr Ziel insoweit, dass die kommunalen Spitzenverbände die Verfassungsmäßigkeit des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, mit dem die schulische Inklusion umgesetzt wurde, vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster anfochten. Jedoch wurden seit dem Erlass des InklusionsFörderG zumindest Finanzzuweisungen des Landes an die kommunalen Schulträger zur Finanzierung der schulischen Inklusion vorgenommen. Insoweit gab es nun neben der LVR-IP ein weiteres und erheblich höher dotiertes Instrument der Förderung.

Mit dem in Nordrhein-Westfalen am 01. August 2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG) werden Aufwendungen, die den Kommunen im Zuge der Umsetzung der Inklusion an den Schulen entstehen, als Konnexitätsausgleich im Sinne des Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung i.V.m. dem Konnexitätsausführungsgesetz für die Aufgabenübertragung der Einführung der schulischen Inklusion durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ausgeglichen und weitere finanzielle Leistungen des Landes gesetzlich geregelt.

Das Schulgesetz des Landes sieht hinsichtlich der Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf mit der Einführung der Inklusion durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ein Elternwahlrecht hinsichtlich des Förderortes vor. Wenn Eltern sich für eine allgemeine Schule entscheiden, suchen diese eine geeignete Schule für ihre Kinder. Die Schulträger sollen – wie gesetzlich vorgeschrieben – in Abstimmung mit der Schulaufsicht der inklusiven Beschulung zustimmen, diese fördern, für die notwendigen Ausstattungen sorgen und ggf. Baumaßnahmen in die Wege leiten.

Das InklusionsFörderG regelt seit dem Schuljahr 2014/15

(1) den finanziellen Ausgleich wesentlicher Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger in Nordrhein-Westfalen infolge des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der

[7] Vom 09.07.2014, in Kraft getreten am 1. August 2014 (GV. NRW. S. 404); geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 09. November 2013) (sog. „Korb I)" und

(2) die Gewährung von zusätzlichen finanziellen Leistungen an die Gemeinden und Kreise des Landes in Form einer Inklusionspauschale zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (sog. „Korb II")

Der Belastungsausgleich in (1) erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des InklusionsFörderG auf die Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 SchulG. Es handelt sich bei den Kosten um „insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten" (§ 94 SchulG).

Die Inklusionspauschale in (2) dient laut § 2 Abs. 1 des InklusionsFörderG der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht die Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII tangieren. Die Frage, ob mit Blick auf die personellen Mehrkosten ein Konnexitätszusammenhang besteht, ist bis heute in der Sache unbeantwortet geblieben (hierzu VerfGH NRW, Urt. v. 10.01.2017 – VerfGH 8/15).

Die Landesförderung gliedert sich gemäß InklusionsFörderG in zwei „Förderkörbe" und wird jährlich pauschal verteilt: In den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beträgt die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Korb 1 (Belastungsausgleich) nach § 1 Abs. 3 S. 2 InklusionsFörderG 20 Millionen Euro. Für Korb 2 (Inklusionspauschale) wurden nach § 2 Abs. 3 InklusionsFörderG 40 Millionen Euro bereitgestellt. Von den Mitteln für den Belastungsausgleich werden jährlich 19 Millionen Euro entsprechend der Schülerzahl an allgemeinen Schulen und 1 Million Euro als Pauschalbetrag an die kommunalen Schulträger verteilt.[8]

b. Vergleichende Betrachtung

Nachfolgend werden die Landesförderung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG) und die LVR-IP daraufhin überprüft, ob es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt.

Stellt man die Fördergegenstände der beiden Förderungen einander gegenüber, so wird deutlich, dass die förderfähigen Maßnahmen der LVR-IP (Sachausstattung und bauliche Maßnahmen) eine Schnittmenge allein mit dem Belastungsausgleich (Korb 1) des Landes haben, nicht mit den weiteren finanziellen Zuwendungen des Landes für das nicht-lehrende Personal („Korb II").

Mit beiden Instrumenten werden bauliche Maßnahmen und Sachausstattung gefördert (siehe oben unter 2.)

Ein Unterschied der Förderungen besteht in der Ausrichtung der Fördersysteme. Bei der Landesförderung handelt es sich um eine Pauschalförderung an die Gemeinden und Kreise

[8] Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24. Januar 2018 geändert durch die Verordnung vom 02. Juli 2020, verfügbar unter: https://bass.schul-welt.de/pdf/17586.pdf?20210323135954

als Schulträger auf der Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres und in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufskollegs in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres („Gießkannen-Prinzip"). Die Landesmittel werden jährlich, spätestens bis zum 01. Februar, und auf Basis der zuletzt ermittelten Schülerzahlen ausgeschüttet. Im Gegensatz dazu ist die freiwillige Förderung aus der LVR-IP immer einzelfallbezogen und richtet sich im Wege der Unterstützung des jeweiligen antragstellenden Schulträgers an den individuellen Bedarfen des/der Schüler*in aus. Hierbei wird sichergestellt, dass auch die eher seltenen „LVR-Förderschwerpunkte" bei regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten und Schüler*innen angemessen, d.h. bedarfsgerecht, gefördert werden können.

Ein weiterer Unterschied ist, dass die Träger von privaten Ersatzschulen von der Landesförderung ausgeschlossen werden. Mit der LVR-IP wird das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung auch in diesen Schulen unterstützt.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem InklusionsFörderG und der LVR-IP liegt in der Subsidiarität der LVR-IP. Mit dem Antrag zur LVR-IP muss der antragsstellende Schulträger bestätigen, dass er die ihm zustehenden Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt hat. Demnach wird vorab geprüft, ob die anderen Fördertöpfe bereits ausgeschöpft sind. Nur wenn dies der Fall ist, kann die LVR-IP einzelfallbezogen beantragt werden. Die LVR-IP wird somit ergänzend, jedoch grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt. Nimmt der antragstellende Schulträger am Stärkungspakt[9] teil, wird zudem eine 100% Förderung garantiert (vgl. Ziffer 4.3 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen). Ziel ist es dabei, einen Beitrag zur Entkopplung der Investitionen in das Gemeinsame Lernen von der Haushaltssituation der antragstellenden Kommune zu leisten.

Festzustellen ist, dass es hinsichtlich der förderfähigen Maßnahmen (sächlich/investiv) der LVR-IP keine Förderlücken gibt, da alle beantragten Maßnahmen über das InklusionsFörderG finanziert werden könnten. Da alle Träger bei Antragstellung jedoch die Ausschöpfung der landesseitig zur Verfügung gestellten Mittel bestätigen müssen, bestehen faktische Förderlücken. Hinzuweisen ist, dass hinsichtlich der Verwendung der landesseitigen Fördermittel kein Nachweis gegenüber dem Land zu erbringen ist (allgemeine Deckungsmittel).

c. Evaluationen nach dem InklusionsFörderG betreffend die Auskömmlichkeit der Landesförderung

Im InklusionsFörderG ist die Evaluation der bei den Kommunen tatsächlich entstehenden Aufwendungen vorgesehen, um die (quantitative) Auskömmlichkeit der Landesförderung zu ermitteln.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten in der Vergangenheit die aus ihrer Sicht zu geringen Förderbeträge des Landes für die schulische Inklusion massiv kritisiert und

[9] Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz), verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000124

befürchtet, dass eine zu geringe Finanzausstattung der kommunalen Schulträger durch das Land (neben anderen Faktoren wie eine zu geringe Flankierung des Inklusionsprozesses durch Lehrer*innen und Sonderpädagog*innen) die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich gefährde.

Das InklusionsFörderG sieht daher entsprechende Evaluationen sowohl für den Belastungsausgleich („Korb I") als auch für die zusätzlichen finanziellen Leistungen für das nicht-lehrende Personal („Korb II") vor.

Die Ergebnisse der bereits erfolgten Evaluationen des InklusionsFörderG mit in ihrer Folge gesteigerten Förderbeträgen des Landes zeigen, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz (9. SchRÄG) im Hinblick auf die Kosten eine dynamische Entwicklung in Gang gesetzt hat. Die Sach- und Investitionsausgaben, insbesondere jedoch die Ausgaben für Integrationshilfen sind stark gestiegen und von großer Heterogenität innerhalb und zwischen den Kommunen geprägt (WIB, 2018)[10]. So hat die Anzahl der Schüler*innen, die zusätzlich Integrationshilfe in Anspruch genommen haben, im Zeitverlauf erheblich zugenommen (Steigerung zwischen den Schuljahren 2013/14 und 2016/17 um insgesamt +36,2%; darunter um +48,9% an allgemeinen Schulen sowie um +20,8% an Förderschulen). Somit hat sich der Bedarf an personeller Unterstützung an den allgemeinen Schulen im Vergleich zu den Förderschulen überproportional entwickelt (WIB, 2018)[11].

Die erfolgten Evaluationen bezogen sich aber lediglich auf die quantitative Dimension der Ausgaben der kommunalen Schulträger für die sächlichen/investiven Ausgaben und die Ausgaben für das nicht-lehrende Personal. Entsprechend wurden die Förderbeträge des Landes in der Folge angepasst. Strukturell wurde die Landesförderung aber nicht verändert, so dass die obige vergleichende Betrachtung der LVR-IP und des InklusionsFörderG hierdurch keine Veränderung erfahren konnte.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der jetzt laufenden vierten Evaluation des InklusionsFörderG - nachdem bei den vorher erfolgten drei Evaluationen nur eine repräsentative Auswahl von Schulträgern (Korb I) und die (Kreis-)Jugend- und Sozialämter (Korb II) befragt wurden - erstmals alle Schulleitungen der allgemeinen, öffentlichen Schulen sowie deren Schulträger rückwirkend befragt, um belastbare Aussagen darüber treffen zu können, wie viele Maßnahmen bedingt durch die Einführung des Gemeinsamen Lernens bereits umgesetzt wurden und wie viele weitere noch zu erwarten sind. Basierend auf diesen Angaben sollen schließlich die entstandenen Kosten abgeschätzt werden. Erst nach Abschluss der Evaluation (die Veröffentlichung der Ergebnisse liegen obwohl für Juni 2021 angekündigt noch nicht vor) lassen sich weitere Handlungsempfehlungen für den Landesgesetzgeber ableiten. Auch die Ergebnisse dieser Evaluation dürften aber die strukturellen Unterschiede der Instrumente LVR-IP und InklusionsFörderG nicht beseitigen.

Anschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Weiterführung der LVR-IP im Entwurf des Haushaltsplans 2022/23 keine Mittel vorgesehen sind.

---

[10] Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) (2018). Der dritte Bericht „auf einen Blick", verfügbar unter: https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklF%C3%B6G_3_Bericht_Zsfg_180201-final.pdf

[11] Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) (2018). Der dritte Bericht „auf einen Blick", verfügbar unter: https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklF%C3%B6G_3_Bericht_Zsfg_180201-final.pdf

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlagen:

Anlage 1 – Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG)

Anlage 2 – Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Vom 9. Juli 2014
geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016
(SGV. NRW. 216)

§ 1
Belastungsausgleich

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist.

(3) Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro. Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Die Verteilung der Mittel erfolgt:

1. in Höhe von 24 Millionen Euro auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres und

2. in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10.000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufskollegs in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(8) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 und der Überprüfung nach Absatz 7 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium *(jetzt: Ministerium der Finanzen)* festzulegen.

§ 2
Weitere Leistung des Landes

(1) Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale.

(2) Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch[1] dienen.

(3) Die jährliche Gesamthöhe beträgt 10 Millionen Euro. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 wird je zur Hälfte aufgeteilt auf

1. die Kreise und kreisfreien Städte,

2. die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 31. Dezember des jeweils vorvorletzten Jahres. Dabei wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Wohnbevölkerung im Sinne von Satz 2 von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt dem jeweiligen Kreis zugerechnet. Soweit Zweckverbände Schulträger sind oder die Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden ist, gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine andere Aufteilung der Leistungen zu vereinbaren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016, zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten die Aufteilung der Leistungen nach Absatz 4. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(7) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.[2]

1) jetzt § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

2) Das Datum bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung; das geänderte Gesetz ist am 16. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) in Kraft getreten.

Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Vom 24. Januar 2018
geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2020
(SGV. NRW. 223)

Auf Grund des § 1 Absatz 8 Satz 2 und des § 2 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

§ 1

(1) In den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beträgt die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), das durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) geändert worden ist, 20 Millionen Euro und für die Inklusionspauschale nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion 40 Millionen Euro.

(2) Von den Mitteln für den Belastungsausgleich werden jährlich 19 Millionen Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und 1 Million Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion verteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung[1] in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

---

1) Die Verordnung ist am 02.02.2018 (GV. NRW. 5/2018 S. 90) in Kraft getreten; die geänderte Verordnung am 24.07.2020 (GV. NRW. S. 703)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/355

öffentlich

Datum: 06.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Christina Bastges-Lienshöft / Stefanie Freudenreich

Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schüler*innen an den LVR-Förderschulen 2019 bis 2020

Kenntnisnahme:

Die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschüler*innen der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2019 bis 2020 werden gem. Vorlage Nr. 15/355 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Das ist dem LVR sehr wichtig:
Alle Menschen haben die
gleichen **Menschen-Rechte**.

Das heißt zum Beispiel:
Alle Kinder und Jugendliche sollen **nach der Schul-Zeit Arbeit finden und Geld verdienen** können.

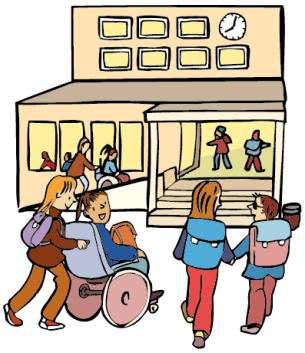

Der LVR hat besondere Schulen nur für
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.

Der LVR hat viele Zahlen dazu für
das **Jahr 2019 und 2020** aufgeschrieben.

Ein paar **Ergebnisse** sind:

582 Schülerinnen und Schüler haben
eine Förder-Schule vom LVR verlassen.
Das nennt man: **Schul-Abschluss**.

305 von den 582 haben einen **Hauptschul-Abschluss** oder einen **besseren Abschluss** erhalten.

42 von den 582 haben nach der Förder-Schule
eine **Ausbildungs-Stelle** oder eine **Arbeits-Stelle** gefunden.

21 von den 582 haben ein **Studium** begonnen.

149 von den 582 sind nach der Förder-Schule in die **Werkstatt für behinderte Menschen** gegangen.

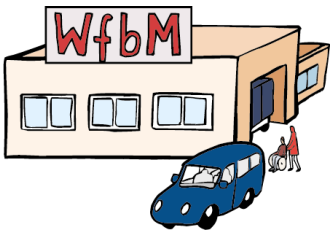

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-5290

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

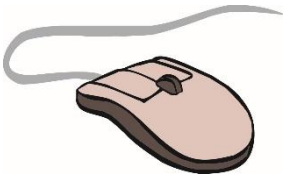

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung gibt seit dem Schuljahr 2013/2014 fortlaufend einen Überblick über die erreichten Schulabschlüsse von Schüler*innen der LVR-Förderschulen sowie über deren Übergänge nach Beendigung ihrer Schullaufbahn des Schuljahres 2019/2020. Diese Vorlage gibt den Überblick zum Ende des Schuljahres 2019/2020.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich festhalten: Zum Schuljahresende 2019/2020 haben insgesamt 582 Schüler*innen eine LVR-Förderschule verlassen und folgende **Abschlüsse** erreicht[1]:

a. Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung"	25% (-4)[2]
b. Abschluss nach den Richtlinien „Lernen"	19% (-1)
c. Hauptschulabschluss	36% (+4)
d. Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	12% (+1)
e. Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	5% (+-0)
f. Sonstige (Abgangszeugnis Klassen 7, 8, 9)	3% (-1)

An den LVR-Förderschulen erreichen somit insgesamt 53% (c. bis e.) der Schüler*innen des Abgangsjahres einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. 44% (a. und b.) der Jugendlichen beenden ihre Schullaufbahn dagegen mit einem spezifischen Abschluss der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung" und „Lernen". Die anteilig erreichten Abschlüsse zeigen im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 eine Zunahme um 4 Prozentpunkte im Bereich des Hauptschulabschlusses und eine Abnahme um 4 Prozentpunkte unter den Abschlüssen nach den Richtlinien Geistige Entwicklung. Damit zeigt sich eine leicht positive Entwicklung in den erreichten zielgleichen[3] Schulabschlüssen an den LVR-Schulen.

Die **Übergänge** nach Ende der Schulzeit gestalten sich wie folgt:

1. Studium	4% (+-0)
2. Arbeitsplatz	1% (+1)
3. Ausbildung im Betrieb	6% (-1)
4. Ausbildung außerbetrieblich	3% (+1)
5. Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	2% (+-0)
6. Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	12% (+3)
7. Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	40% (+4)
8. Unterstützte Beschäftigung	0% (-1)
9. Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM)	0% (+-0)
10. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	26% (-2)
11. Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)	7% (-4)

Der direkte Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelang 7% (2. und 3.) der Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen. 52% (1. und 4. bis 8.) von ihnen

[1] Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet und ergeben daher in der Summe nicht unbedingt 100 Prozent.

[2] Die Zahlen in Klammern zeigen die Veränderung in Prozentpunkten zum Schuljahr 2017/2018 an.

[3] Unter zielgleich werden die Schulabschlüsse Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), Fachhochschulreife und allgemeine Hochschulreife (Abitur) subsumiert.

streben aufgrund der eingeschlagenen Wege nach Ende der Schulzeit eine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt an. Etwas mehr als ein Viertel der Jugendlichen (10.) geht direkt nach der Schule in die Werkstatt für behinderte Menschen über. Insgesamt ist das Verhältnis der direkten Aufnahme von betrieblicher Arbeit, Ausbildung sowie betrieblicher berufsvorbereitender Qualifizierung und direkter Werkstattaufnahme vergleichbar zum Schuljahr 2017/2018.
Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln") und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten") des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Inhaltsverzeichnis

1. Schulabschlüsse gesamt 6
1.1 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) 8
1.2 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) 9
1.3 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE) 11
1.4 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ) 12
2. Übergänge von LVR-Förderschulen im Besonderen 14
2.1 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) 17
2.2 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) 19
2.3 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE) 20
2.4 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ) 21
3. Schulabschlüsse und nachschulische Werdegänge an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GG) 23
4. STAR – Schule trifft Arbeitswelt 25

Begründung der Vorlage Nr. 15/355:

Mit der Vorlage 15/355 gibt die Verwaltung (seit dem Schuljahr 2013/2014 fortlaufend, vgl. Vorlage 14/473, Vorlage 14/2066, Vorlage 14/2812 und 14/3547) einen Überblick über die schulischen Abschlüsse und die Werdegänge der Absolvent*innen[4] der LVR-Förderschulen für das Schuljahr 2019/2020. Bei der Erstellung der Vorlage wurde auf Angaben des LVR-Inklusionsamtes zurückgegriffen, bei denen die Daten des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs in Essen nicht erhoben worden sind. Dies erklärt sich daraus, dass in der vorliegenden Vorlage der erste Schulabschluss und der Übergang in eine Anschlussmaßnahme der Schüler*innen der LVR-Förderschulen im Vordergrund stehen. Die Daten des Berufskollegs würden das Gesamtergebnis verzerren.

Als **Anlage 1** ist eine tabellarische Übersicht der erreichten Schulabschlüsse 2019/2020 beigefügt. Die **Anlage 2** gibt einen Überblick über die Übergänge nach Ende der Schulzeit 2019/2020 an den LVR-Förderschulen. **Anlage 3** stellt die Geschlechterverteilung der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in NRW dar. **Anlage 4** stellt kurz das Projekt „InBeBi - Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib" im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes vor.

1. Schulabschlüsse gesamt

An den Schulen in NRW können die nachfolgend aufgezählten Schulabschlüsse der Sekundarstufe I und II erreicht werden:

- Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- Hauptschulabschluss (nach Klasse 10), Typ 10 A
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) ohne Qualifikation (Hauptschule Typ 10 A oder Realschule Klasse 10)
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Qualifikation (Hauptschule Typ 10 B mit Qualifikation oder Realschule Klasse 10 mit Qualifikation)
- Fachhochschulreife (Fachabitur)
- Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Entsprechend § 12 ff. des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen[5] haben die LVR-Förderschulen das Ziel, die Schüler*innen zu diesen Abschlüssen zu führen. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Die Schüler*innen, die in den

[4] Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich" und „männlich" einordnen können oder möchten.

[5] Vgl. § 12 ff des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005, §§ 12, 13, 18, 23 und 50 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), in Kraft getreten am 18. Mai 2021. Verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=492388

Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung unterrichtet werden, werden zu eigenen Abschlüssen geführt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Übersicht eine Momentaufnahme darstellt. Es ist zu vermuten, dass ein Teil der Entlassschüler*innen der LVR-Förderschulen, die nach dem Schulbesuch eine berufsvorbereitende Qualifizierung absolvieren, zu einem späteren Zeitpunkt einen höheren Abschluss erreicht.
Zum Schuljahresende 2019/2020 haben insgesamt 582 Schüler*innen eine LVR-Förderschule verlassen, davon 192 Mädchen und 390 Jungen. 111 Schüler sowie 62 Schülerinnen weisen einen Migrationshintergrund[6] auf. Die Verteilung der Schulabschlüsse sieht wie folgt aus:

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung"	25%[7]
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen"	19%
Hauptschulabschluss[8]	36%
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	12%
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	5%
Sonstige (z. B. Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	3%

An den LVR-Förderschulen erreichen insgesamt 53% der Schüler*innen mindestens einen Hauptschulabschluss. Die Art des Schulabschlusses der Schüler*innen variiert je nach Förderschwerpunkt erheblich. Insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung überwiegen die spezifischen Abschlüsse nach den Richtlinien der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung" und „Lernen". Vor dem Hintergrund der Veränderungen in den regionalen Bildungslandschaften, die mit der Auflösung von Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen einhergingen, wird die Verwaltung die Entwicklung dieser Zahlen genau beobachten.
Beim Vergleich der Schulabschlüsse des Schuljahres 2017/2018 mit dem Abschlussjahrgang 2019/2020 zeichnen sich insgesamt keine Auffälligkeiten ab. Auch die Geschlechterverteilung entspricht mit 67% männlich und 33% weiblich in etwa der Grundgesamtheit (Anhang 3, Tabelle 3).

Die Schulabschlüsse werden seit dem Schuljahr 2017/2018 (Vorlage 14/3547) in einem Zeitreihenvergleich dargestellt. Dafür werden sie in zieldifferent und zielgleich eingeteilt.

Unter **zieldifferent** sind die Abschlüsse im Bildungsgang Geistige Entwicklung und Lernen zusammengefasst. Unter **zielgleich** sind die Schulabschlüsse Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), Fachhochschulreife und allgemeine

[6] Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil" (Statistisches Bundesamt (2011): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2010. Fachserie 1, Reihe 2.2. Wiesbaden, S. 6).

[7] Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet und ergeben daher in der Summe nicht unbedingt 100 Prozent.

[8] Die zwei Abschlussarten Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) und Hauptschulabschluss (nach Klasse 10), Typ 10 A, wurden der Einfachheit und der Übersichtlichkeit halber in der Auswertung unter der Oberkategorie „Hauptschulabschluss" zusammengefasst.

Hochschulreife (Abitur) subsumiert. Die Kategorie „Sonstige" beinhaltet Schüler*innen, die in dem jeweiligen Jahrgang keinen Abschluss erreicht haben. Deshalb werden diese bei der Clusterung nicht berücksichtigt.

An den LVR-Förderschulen haben die Schüler*innen die Möglichkeit, sowohl einen zielgleichen als auch einen zieldifferenten Schulabschluss zu erreichen. Das bedeutet für den Schulträger entsprechend der Bildungsgänge Geistige Entwicklung und Lernen beispielsweise Werkräume, Hauswirtschaftsräume und Lehrküchen zur Verfügung zu stellen. Für zielgleiche Bildungsabschlüsse müssen zusätzlich Naturwissenschaftsräume in den Schulen vorhanden sein. In Bezug auf die weiter wachsende Schülerschaft an den LVR-Förderschulen (vgl. u.a. Vorlage 14/3218, Vorlage 15/192) wird deutlich, dass die aktuellen und prognostizierten Kapazitätsprobleme nicht durch Umbaumaßnahmen von Werkräumen oder Naturwissenschaftsräumen in Klassenräume gelöst werden können.

Insgesamt zeichnen sich über die Förderschwerpunkte leicht positive Entwicklungen seit dem Schuljahr 2016/2017 hinsichtlich der zielgleichen Schulabschlüsse ab. So liegt das Verhältnis der zielgleichen zu zieldifferenten Schulabschlüssen 2019/2020 bei ca. 54% zu 46% (Tabelle 1).

Tabelle 1: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse gesamt

Schulabschlüsse	Förderschwerpunkte Gesamt							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	307	50%	294	51%	319	52%	258	46%
Zielgleich	307	50%	288	49%	292	48%	305	54%
GESAMT[9]	**614**	**100%**	**582**	**100%**	**611**	**100%**	**563**	**100%**

Im Folgenden werden die Schulabschlüsse förderschwerpunktspezifisch betrachtet. Dabei wird auch nach Geschlecht und Migrationshintergrund differenziert.

1.1 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

Für die Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) sieht das Ergebnis wie folgt aus:

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung"	35% (-4)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen"	25% (+1)
Hauptschulabschluss	19% (+3)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	10% (-1)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	8% (+-0)

[9] Die Kategorie „Sonstige" wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9) 2% (+-0)

Die LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt KM verließen im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 339[10] Schüler*innen, davon 216 Jungen und 123 Mädchen. Davon wiesen 54 Schüler und 32 Schülerinnen einen Migrationshintergrund auf. Im Förderschwerpunkt KM erreichten insgesamt 37% der Schüler*innen einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. 60% der Schüler*innen schlossen die Schule mit den Abschlüssen nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung" oder „Lernen" ab. Für Schüler*innen, die nach diesen Bildungsgängen unterrichtet werden, ist es vorrangig wichtig, ein hohes Maß an lebenspraktischen Fertigkeiten zu erreichen, um ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können. Die Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt KM besteht insgesamt zu rund 64% aus Jungen und 36% aus Mädchen. Demnach entspricht die Geschlechterverteilung jener in der Grundgesamtheit aller Schüler*innen mit Förderschwerpunkt KM (Anlage 3, Tabelle 2).

Tabelle 2: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt KM

Schulabschlüsse	**Förderschwerpunkt KM**							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	252	67%	249	67%	248	70%	205	62%
Zielgleich	125	33%	139	33%	106	30%	126	38%
GESAMT[11]	**377**	**100%**	**388**	**100%**	**354**	**100%**	**331**	**100%**

Im Förderschwerpunkt KM sind ebenfalls seit dem Schuljahr 2016/2017 leichte Schwankungen zu erkennen (siehe Tabelle 2). So absolvierten im Schuljahr 2019/2020 62 % der Schüler*innen einen zieldifferenten Abschluss und 38 % einen zielgleichen. Das bedeutet einen Anstieg der zielgleichen Schulabschlüsse im Vergleich zum Vorjahr.[12]

1.2 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung" 15% (+1)

[10] Hinweis: Die Schülerinnen und Schüler der LVR-Anna-Freud-Schule der Sekundarstufe II sind in den Daten enthalten. An der LVR-Anna-Freud-Schule haben im Schuljahr 2019/2020 von 64 (davon 7 mit Migrationshintergrund) Entlassschüler*innen 28 (davon 4 mit MH) die Schule mit der Fachhochschulreife oder dem Abitur abgeschlossen.

[11] Die Kategorie „Sonstige" wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

[12] Aufgrund der geringen Anzahl von Schüler*innen kann dieser Unterschied nicht interpretiert werden. Es kann sich bei der kleinen Stichprobengröße um eine reine Zufallsschwankung handeln. Erst die Betrachtung größerer Stichproben könnte real bestehende Unterschiede abbilden.

Abschluss nach den Richtlinien „Lernen"	24% (-5)
Hauptschulabschluss	37% (+1)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	14% (+7)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0% (+-0)
Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	10% (-4)

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt HK verließen im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 71 Schüler*innen, darunter 46 Jungen und 25 Mädchen. 22 Jungen sowie 13 Mädchen wiesen einen Migrationshintergrund auf. In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation konnten 51% der Schüler*innen ihre Schullaufbahn mindestens mit einem Hauptschulabschluss abschließen.

Im Schuljahr 2019/2020 ist darauf hinzuweisen, dass im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 deutlich mehr Schüler*innen die Fachoberschulreife im Unterstützungsbedarf Hören und Kommunikation erlangten. Hier ist ein Anstieg von 7 Prozentpunkten zu beobachten. Insgesamt haben 39% der Jugendlichen mit einer Hörbehinderung einen Abschluss in den Bildungsgängen „Geistige Entwicklung" und „Lernen" erlangt, das sind 4 Prozentpunkte weniger als im Schuljahr 2017/2018.

Tabelle 3: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt HK

Schulabschlüsse	**Förderschwerpunkt HK**							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	34	37%	30	50%	52	56%	28	44%
Zielgleich	59	63%	30	50%	41	44%	36	56%
GESAMT[13]	**93**	**100%**	**60**	**100%**	**93**	**100%**	**64**	**100%**

Die Geschlechterverteilung in den Abschlüssen weist mit 65% Jungen und 35% Mädchen eine Abweichung zu der Verteilung in der Grundgesamtheit des Förderschwerpunkts (52% Jungen zu 48% Mädchen) auf[14].

Tabelle 3 zeigt den Zeitreihenvergleich für den Förderschwerpunkt HK. Im Förderschwerpunkt HK gab es seit dem Schuljahr 2016/2017 Schwankungen zwischen den zieldifferenten und zielgleichen Schulabschlüssen (siehe Tabelle 3). Im Schuljahr 2019/2020 erreichen 44% der Schüler*innen einen zieldifferenten Schulabschluss und 56% einen zielgleichen. Durch die sehr kleinen Stichproben sind keine weiteren

[13] Die Kategorie „Sonstige" wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

[14] Es kann sich bei der kleinen Stichprobengröße um eine reine Zufallsschwankung handeln. Erst die Betrachtung größerer Stichproben könnte real bestehende Unterschiede abbilden. Selbst dann wären seriöse Interpretationen oder gar kausale Schlüsse schwierig. Denn ohne Ergebnisse zu der Frage, welche Schulabschlüsse Mädchen und Jungen mit dem Förderschwerpunkt HK im allgemeinen System erreichen, ist der Blick auf die Schüler*innen unvollständig.

Interpretationen möglich. Insbesondere bei den Förderschwerpunkten im Bereich der Sinnesbehinderungen ist die Größe der Stichprobe sehr gering.

1.3 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung"	50% (+19)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen"	29% (+15)
Hauptschulabschluss	14% (-24)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	0% (-14)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0% (+-0)
Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	7% (+4)

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen schlossen insgesamt 28 Schüler*innen ab, darunter 16 Jungen und 12 Mädchen. 3 Jungen und 6 Mädchen stammten aus Familien mit einem Migrationshintergrund. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass an zwei der fünf Förderschulstandorte (Aachen und Köln) alle Schüler*innen der Sekundarstufe I an der allgemeinen Schule unterrichtet werden und damit in dieser Statistik keine Berücksichtigung finden.

14% der Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Sehen erreichten mindestens den Hauptschulabschluss. Hier ist im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 eine Abnahme von 24 Prozentpunkten zu verzeichnen. Die Zahlen verdeutlichen insgesamt, dass viele Schüler*innen neben dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen weitere Unterstützungsbedarfe in den Bereichen Geistige Entwicklung bzw. Lernen aufweisen. So besuchten 14 SuS (davon 4 mit Migrationshintergrund) von den insgesamt 28 SuS (davon 9 mit Migrationshintergrund) erfassten Entlassschüler*innen die LVR-Louis-Braille-Schule in Düren, welche aus der Historie heraus auf Kinder und Jugendliche mit mehrfachen Behinderung spezialisiert ist.

Die Geschlechterverteilung der Schülerschaft mit mindestens einem Hautschulabschluss und den Abschlüssen in den Bildungsgängen Geistige Entwicklung sowie Lernen besteht zu 57% aus Jungen und zu 43% aus Mädchen. Diese Verteilung weicht leicht von dem Geschlechterverhältnis der Grundgesamtheit dieses Förderschwerpunkts mit 52% Jungen und 48% Mädchen ab (Anlage 3, Tabelle 2).

Tabelle 4: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt SE

Schulabschlüsse	Förderschwerpunkt SE							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	15	56%	13	46%	17	65%	22	85%
Zielgleich	12	44%	15	54%	9	35%	4	15%
GESAMT[15]	**27**	**100%**	**28**	**100%**	**26**	**100%**	**26**	**100%**

Tabelle 4 ist zu entnehmen, dass im Förderschwerpunkt Sehen über die letzten drei Schuljahre eine Schwankung in den Abschlüssen zu verzeichnen ist. Im Schuljahr 2019/2020 haben 85% der Schüler*innen einen zieldifferenten Schulabschluss erreicht und 15% einen zielgleichen. Jedoch ist auch hier auf die sehr kleine Stichprobengröße zu verweisen. Es lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen treffen.

1.4 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung"	0% (+-0)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen"	2% (+-0)
Hauptschulabschluss	79% (-2)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	17% (+5)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0% (+-0)
Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	1% (-4)

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt SQ verließen insgesamt 144 Schüler*innen, darunter 112 Jungen und 32 Mädchen, davon wiesen 32 Jungen und 11 Mädchen einen Migrationshintergrund auf. In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache erreichten 96% der Schüler*innen einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. Die Geschlechterverteilung setzt sich zu 78% aus Jungen und zu 22% aus Mädchen zusammen. Damit weicht die Geschlechterverteilung leicht von der Grundgesamtheit dieses Schultyps (70% Jungen und 30% Mädchen) ab.

[15] Die Kategorie „Sonstige" wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

Tabelle 5: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt SQ

Schulabschlüsse	Förderschwerpunkt SQ							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	6	5%	2	2%	2	1%	3	2%
Zielgleich	111	95%	104	98%	136	99%	139	98%
GESAMT[16]	**117**	**100%**	**106**	**100%**	**138**	**100%**	**142**	**100%**

Im Förderschwerpunkt SQ zeigt sich eine kontinuierliche Zunahme seit dem Schuljahr 2016/2017 im Bereich der zielgleichen Schulabschlüsse. Im Schuljahr 2019/2020 sind 98% der Schulabschlüsse zielgleich erfolgt.

[16] Die Kategorie „Sonstige" wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

2. Übergänge von LVR-Förderschulen im Besonderen

In der Gesamtschau der statistischen Abfrage wird deutlich, dass den Absolvent*innen der LVR-Förderschulen nur in wenigen Fällen der direkte Einstieg in den Arbeitsmarkt oder in eine betriebliche Ausbildung gelingt. Für eine detaillierte Aufstellung der Übergangsmöglichkeiten für Schüler*innen sei auf die Vorlage 14/2812 verwiesen.

Für den weitaus größten Teil der Schulabgänger*innen der LVR-Förderschulen ist nach Schulentlassung eine weitere berufsvorbereitende Qualifizierung bzw. ein berufsvorbereitendes Training erforderlich. Die berufsvorbereitenden Qualifizierungen/Trainings lassen sich einteilen in betriebliche, außerbetriebliche und schulische Maßnahmen, d.h. der Ausbildungsort ist unmittelbar in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes (betrieblich), bei Bildungsträgern oder Rehabilitationseinrichtungen (außerbetrieblich) oder in Schulen, wie z. B. Berufskollegs oder Fachoberschulen (schulisch). Diese Maßnahmen dienen dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf die Berufswahl zu erproben bzw. zu erlernen, die Ausbildungsreife zu erlangen und ggfs. den Hauptschulabschluss zu erwerben bzw. nachzuholen. Ein Viertel der Jugendlichen geht direkt nach der Schule in die Werkstatt für behinderte Menschen über.

Die Werdegänge der Schulabgänger*innen sind in Anlage 2 tabellarisch aufgeführt. Auch hier gilt der Hinweis, dass die Auswertung mit dem Abgang der Jugendlichen aus den LVR-Förderschulen endet und in diesem Sinne keine valide Aussage über zukünftige berufliche Werdegänge getroffen werden kann (siehe Punkt 1 zu Schulabschlüssen). Die Geschlechterverhältnisse der Werdegänge werden in Anlage 2 dargestellt.

Um die Geschlechterverhältnisse der Werdegänge sinnvoll beschreiben zu können, fehlen Angaben differenziert nach Geschlecht zu den Werdegängen der Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf im allgemeinen System. Geschlechterunterschiede können zudem erst ab einer größeren Fallzahl aussagekräftig beschrieben werden. Weitere Variablen, wie kognitive oder soziale Einflussfaktoren, z. B. der Bildungsabschluss der Eltern, werden in den vorliegenden Daten ebenfalls nicht berücksichtigt. Für eine ganzheitliche Betrachtung werden weiterhin Informationen über die Verteilung der Geschlechterverhältnisse im Hinblick auf die Werdegänge der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in NRW insgesamt benötigt. Aufgrund der genannten Beschränkungen der vorliegenden Daten wird auf eine Interpretation der Geschlechterverteilung der Werdegänge im Text verzichtet. Im Anhang werden die Daten unterteilt nach Geschlecht und Migrationshintergrund tabellarisch dargestellt.

Insgesamt ist das Verhältnis der direkten Aufnahme von betrieblicher Arbeit, Ausbildung und betrieblicher berufsvorbereitender Qualifizierung und direkten Werkstattaufnahme im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 gleichgeblieben. Die Anzahl der Schüler*innen, die nach Abschluss der LVR-Förderschule unter der Kategorie „Sonstige" (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos) zusammengefasst werden, ist im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 um 4 Prozentpunkte zurückgegangen. Die Gründe, die zum Verbleib zu Hause und zur Arbeitslosigkeit führen können, wurden 2016 in dem LVR-Traineeprojekt „Analyse der Werdegänge von Schüler*innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die nach Abschluss der Schule ohne Anschlussmaßnahme verbleiben" im LVR-Dezernat Soziales untersucht (einzusehen in der Niederschrift über die 15. Sitzung des Schulausschusses am 04.09.2017 in Köln, Landeshaus).

Insgesamt wurden im Schuljahr 2019/2020 folgende Wege eingeschlagen:

Studium	4%[17]
Arbeitsplatz	1%
Ausbildung im Betrieb	6%
Ausbildung außerbetrieblich Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung, z. B. einem Berufsbildungswerk.	3%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) – i.d.R. Einzelmaßnahmen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes mit sozialpädagogischer Begleitung, Dauer: i. a. R.: 11 Monate oder Werkstattjahr (Landesprogramm) - berufliche Qualifizierung für Schüler*innen, die voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erreichen, in denen der praktische Qualifizierungsanteil in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes stattfindet.	2%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) – i.d.R. Gruppenmaßnahme bei Bildungsträgern in außerbetrieblichen Werkstätten mit sozialpädagogischer Begleitung und betrieblichen Praktikumsphasen, Dauer: i. a. R.: 11 Monate oder Werkstattjahr (Landesprogramm) - berufliche Qualifizierung für Schüler*innen, die voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erreichen, in denen der praktische Qualifizierungsanteil bei Bildungsträgern in außerbetrieblichen Werkstätten stattfindet.	12%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch z. B. Förderklassen an Berufskollegs zur Erlangung der Ausbildungsreife (ausgelagerte Werkstufenklassen), Berufsorientierungsjahr, (BOJ) Berufsgrundschuljahr (BGJ), Fachoberschule, andere schulische Bildungsgänge.	40%
Unterstützte Beschäftigung Individuelle betriebliche, i.d.R. zweijährige Qualifizierung und Begleitung junger Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes als Alternative zur WfbM.	0%
DIA-AM	0%

[17] Die Kategorie Studium wurde zum Schuljahr 2017/2018 neu in die Auswertung mit aufgenommen. Zuvor waren Schülerinnen und Schüler, die in ein Studium übergehen, unter der Kategorie „Sonstige" subsumiert.

Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit, maximal 12-wöchige Maßnahme der Agentur für Arbeit zur Eignungsprüfung und betrieblichen Erprobung, dient meist als Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung der beruflichen Teilhabe.

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) 26%

Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)[18] 7%

Förderschwerpunktübergreifend zeichnen sich über die letzten drei Jahre keine bedeutsamen Veränderungen in den Werdegängen der Entlassschüler*innen der LVR-Förderschulen insgesamt ab (siehe Tabelle 6). Eine Ausbildung im Betrieb starten seit 2016/2017 mehr Absolvent*innen der LVR-Förderschulen. Weiterhin im Blick zu behalten ist die Kategorie „Sonstige", welche seit 2016/2017 einen Anstieg von 4 Prozentpunkte skizziert. Jedoch ist hier darauf hinzuweisen, dass darunter neben „Verbleib zu Hause" und „arbeitslos" auch Freiwilligendienste und der Übergang in ein Studium subsummiert war. In diesem Jahr wurde zum zweiten Mal die Kategorie „Studium" gesondert aufgeführt, beim Zeitreihenvergleich jedoch aufgrund der Vergleichbarkeit wieder zusammengefasst. Die Entwicklungen sollten weiterhin genau beobachtet werden.

Tabelle 6: Zeitreihenvergleich der Werdegänge an den LVR-Förderschulen Gesamt

Werdegänge	LVR-Förderschulen Gesamt							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	4	1%	2	0%	4	1%	6	1%
Ausbildung im Betrieb	39	6%	40	7%	44	7%	36	6%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	6	1%	14	2%	10	2%	13	2%
Schulische Weiterbildung	250	40%	217	36%	239	37%	233	40%
BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	49	8%	54	9%	81	13%	67	12%
Ausbildung außerbetrieblich	18	3%	13	2%	23	4%	15	3%
Unterstützte Beschäftigung	12	2%	5	1%	4	1%	2	6%
DIA-AM	0	0%	0	0%	0	0%	1	0%
WfbM	172	27%	173	28%	169	26%	149	26%

[18] Hinweis: Die Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss einen Freiwilligendienst absolvieren, sind ebenfalls unter der Kategorie „Sonstige" zusammengefasst.

Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	82	13%	90	15%	67	11%	60	11%
GESAMT	**632**	**100%**	**608**	**100%**	**641**	**100%**	**582**	**100%**

2.1 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

Studium	6% (+-0)[19]
Arbeitsplatz	1% (+1)
Ausbildung im Betrieb	3% (+1)
Ausbildung außerbetrieblich	3% (+1)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	1% (-1)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	11% (+4)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	31% (-1)
Unterstützte Beschäftigung	1% (+-0)
DIA-AM	0% (+-0)
WfbM	37% (-2)
Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)	6% (-3)

Insgesamt wurden 339 Übergänge von 216 Jungen und 123 Mädchen an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erfasst. 3% der Schüler*innen gelang der direkte Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt und 6% der Übergang in ein Studium. Mit 37% geht der größte Teil der Entlassschüler*innen der LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung nach der Schulentlassung in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) über. Unter den 125 Übergängen in die WfbM sind 73 Jungen und 52 Mädchen.

[19] Die Kategorie „Studium" ist in der Datenabfrage für das Schuljahr 2017/2018 neu hinzugefügt worden. Zuvor war der Übergang ins Studium mit unter „Sonstige" zusammengefasst.

Tabelle 7: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt KM

Werdegänge	Förderschwerpunkt KM							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	2	1%	0	0%	0	0%	3	1%
Ausbildung im Betrieb	15	4%	9	2%	17	5%	10	3%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	4	1%	7	2%	10	3%	4	1%
Schulische Weiterbildung	102	27%	127	32%	95	26%	104	31%
BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	39	10%	27	7%	44	12%	38	11%
Ausbildung außerbetrieblich	14	4%	9	2%	8	2%	11	3%
Unterstützte Beschäftigung	12	3%	4	1%	4	1%	2	1%
DIA-AM	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
WfbM	151	40%	153	39%	145	40%	125	37%
Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	43	11%	61	15%	41	11%	42	12%
GESAMT	**382**	**100%**	**397**	**100%**	**364**	**100%**	**339**	**100%**

Im Förderschwerpunkt KM zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 7).

2.2 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

Studium	0% /+-0)
Arbeitsplatz	0% (+-0)
Ausbildung im Betrieb	1% (-5)
Ausbildung außerbetrieblich	3% (+3)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	3% (-1)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	1% (-12)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	70% (+20)
Unterstützte Beschäftigung	0% (+-0)
DIA-AM	1% (+1)
WfbM	13% (-1)
Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)	7% (-6)

An den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wurden insgesamt 71 Übergänge von 46 Jungen und 25 Mädchen erfasst. 70% der Entlass-schüler*innen entschieden sich für eine weitere schulische berufsvorbereitende Qualifizierung. 6% der jungen Menschen mit Hörbehinderung konnten nach Schulende eine betriebliche Ausbildung beginnen. 4% nehmen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teil, in denen der praktische Qualifizierungsteil in außerbetrieblichen Werkstätten bei Bildungsträgern stattfindet. 13% der Schüler*innen, darunter 3 Jungen und 65 Mädchen, gingen in eine WfbM über.

Tabelle 8: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt HK

Werdegänge	Förderschwerpunkt HK							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	2	2%	0	0%	1	1%	0	0%
Ausbildung im Betrieb	9	9%	4	6%	6	6%	1	1%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	1	1%	3	4%	0	0%	2	3%
Schulische Weiterbildung	64	67%	35	50%	69	68%	50	70%
BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	2	2%	9	13%	5	5%	1	1%
Ausbildung außerbetrieblich	0	0%	0	0%	6	6%	2	3%

Unterstützte Beschäftigung	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
DIA-AM	0	0%	0	0%	0	0%	1	1%
WfbM	12	13%	10	14%	11	11%	9	13%
Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	6	6%	9	13%	4	4%	5	7%
GESAMT	**96**	**100%**	**70**	**100%**	**102**	**100%**	**71**	**100%**

Im Förderschwerpunkt HK zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 8). Anhand des Zeitreihenvergleichs wird noch einmal deutlich, dass auch über die Zeit hinweg betrachtet die meisten Absolvent*innen mit dem Förderschwerpunkt HK eine schulische Anschlussmaßnahme wählen.

2.3 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)

Studium	0%(+-0)
Arbeitsplatz	0% (+-0)
Ausbildung im Betrieb	0% (-3)
Ausbildung außerbetrieblich	7% (+4)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	0% (+-0)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	4% (+4)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	29% (-19)
Unterstützte Beschäftigung	0% (+-0)
DIA-AM	0% (+-0)
WfbM	46% (+12)
Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)	14% (+4)

Bei den Förderschüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Sehen wurden insgesamt 28 Übergänge von 16 Jungen und 12 Mädchen erfasst. Es gelang in diesem Entlassjahr niemandem der Schüler*innen der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Personenbezogene Angaben zu den beruflichen Werdegängen der Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen, die aus den Standorten Köln und Aachen in die Sekundarstufe I der allgemeinen Schule gewechselt sind, liegen der Verwaltung nicht vor und können daher in der Auswertung nicht berücksichtigt werden.

29% der jungen Menschen mit einer Sehbehinderung entschieden sich für eine weitere schulische Qualifizierung, 46% gingen nach der Schule direkt in die WfbM. Unter den 13 Jugendlichen, die in eine WfbM übergegangen sind, befinden sich 8 Jungen und 5 Mädchen. Diese verhältnismäßig hohe Zahl ist auf die bereits angesprochene spezielle Schülerklientel der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren zurückzuführen, die vorwiegend Kinder und Jugendliche mit komplexen Unterstützungsbedarfen beschult.

Tabelle 9: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt SE

Werdegänge	Förderschwerpunkt SE							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	0	0%	0	0%	1	3%	0	0%
Ausbildung im Betrieb	0	0%	1	3%	0	0%	0	0%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	1	3%	0	0%	0	0%	0	0%
Schulische Weiterbildung	14	45%	14	48%	13	41%	8	29%
BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	1	3%	0	0%	0	0%	1	4%
Ausbildung außerbetrieblich	3	10%	1	3%	0	0%	2	7%
Unterstützte Beschäftigung	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
DIA-AM	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
WfbM	9	29%	10	34%	13	41%	13	46%
Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	3	10%	3	10%	5	16%	4	14%
GESAMT	**31**	**100%**	**29**	**100%**	**32**	**100%**	**28**	**100%**

Im Förderschwerpunkt SE zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 9). Im Förderschwerpunkt SE wählen ebenfalls wie im Förderschwerpunkt HK ein Großteil der Absolvent*innen eine schulische Anschlussmaßnahme.

2.4 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)

Studium	0% (+-0)
Arbeitsplatz	2% (+-0)
Ausbildung im Betrieb	17% (-6)
Ausbildung außerbetrieblich	0% (-3)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	5% (+1)

Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	19% (+3)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	49% (+12)
Unterstützte Beschäftigung	0% (-1)
DIA-AM	0% (+-0)
WfbM	1% (+1)
Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)	6% (-9)

An den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I wurden insgesamt 144 Übergänge von 112 Jungen und 32 Mädchen erfasst.

Die Zahlen verdeutlichen insgesamt: Der Beginn einer betrieblichen Ausbildung direkt nach Schulende gelang vorwiegend Absolvent*innen der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache. 17% der Schüler*innen (darunter 19 Jungen, 6 Mädchen) begannen nach der Schule eine betriebliche Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil der Schüler*innen, die in eine betriebliche Ausbildung übergehen, allerdings um sechs Prozentpunkte abgenommen.

Der Zeitreihenvergleich (siehe Tabelle 10) zeigt auf, dass im Förderschwerpunkt SQ über die letzten drei Jahre sukzessive mehr Absolvent*innen in eine Ausbildung im Betrieb übergegangen sind. Hier ist ein Anstieg von 5 Prozentpunkten seit dem Schuljahr 2016/2017 zu verzeichnen. Weiterhin verdeutlicht Tabelle 10, dass der Übergang in eine schulische Weiterbildung leicht zurückgegangen ist, die Übergänge in weitere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) hingegen eine leichte Zunahme aufweisen. Die Anteile im Bereich „Sonstiges" nimmt im Förderschwerpunkt SQ über die letzten drei Jahre kontinuierlich ab.

Tabelle 10: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt SQ

Werdegänge	**Förderschwerpunkt SQ**							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	0	0%	2	2%	2	1%	3	2%
Ausbildung im Betrieb	15	12%	26	23%	21	15%	25	17%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	0	0%	4	4%	0	0%	7	5%
Schulische Weiterbildung	70	57%	41	37%	62	43%	71	49%
BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	7	6%	18	16%	32	22%	27	19%

Ausbildung außerbetrieblich	1	1%	3	3%	9	6%	0	0%
Unterstützte Beschäftigung	0	0%	1	1%	0	0%	0	0%
DIA-AM	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
WfbM	0	0%	0	0%	0	0%	2	1%
Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	30	24%	17	15%	17	12%	9	6%
GESAMT	**123**	**100%**	**112**	**100%**	**143**	**100%**	**144**	**100%**

3. Schulabschlüsse und nachschulische Werdegänge an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GG)

Die vom LVR-Inklusionsamt durchgeführte Schulabfrage enthält auch Angaben zu 818 Schüler*innen der nicht in Trägerschaft des LVR befindlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung". Diese Ergebnisse zu den Schulabschlüssen und den nachschulischen Perspektiven der Schüler*innen dieser Schulen werden im Folgenden berichtet.

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung"	96% (-3)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen"	2% (+2)
Hauptschulabschluss	1% (+1)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	0% (+-0)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0% (+-0)
Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	1% (+1)

Die nachschulischen Werdegänge stellen sich wie folgt dar:

Studium	0% (+-0)
Arbeitsplatz	1% (-1)
Ausbildung im Betrieb	0% (+-0)
Ausbildung außerbetrieblich	0% (+-0)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	0% (+-0)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	2% (+-0)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	4% (+1)
Unterstützte Beschäftigung	2% (+-0)
DIA-AM	1% (+-0)
WfbM	80% (-2)
Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)	10% (+2)

Eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt GG haben insgesamt 818 Schüler*innen abgeschlossen, darunter 508 Jungen und 310 Mädchen. Darunter wiesen 172 Jungen und 102 Mädchen einen Migrationshintergrund auf. Die Schüler*innen, die in dem

Förderschwerpunkt GG unterrichtet werden, werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4, Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)[20]. 98% der Schüler*innen schlossen die Schule mit den Abschlüssen nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung" oder „Lernen" ab. Für Schüler*innen, die nach diesen Bildungsgängen unterrichtet werden, ist es vorrangig wichtig, ein hohes Maß an lebenspraktischen Fertigkeiten zu erreichen, um ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können. Die Ergebnisse sind weitgehend vergleichbar mit dem Vorjahr. 80% der Schüler*innen, darunter 392 Jungen und 264 Mädchen, gingen im Anschluss in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

Tabelle 11: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt GG

Schulabschlüsse	Förderschwerpunkt GG							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Zieldifferent	741	100%	696	100%	786	99%	799	98%
Zielgleich	2	0%	1	0%	5	1%	9	1%
GESAMT	**743**	**100%**	**697**	**100%**	**791**	**100%**	**808**	**100%**

Im Förderschwerpunkt GG zeigen sich über den Zeitreihenvergleich sowohl in den Abschlüssen (Tabelle 11) als auch in den Werdegängen (Tabelle 12) keine bedeutenden Veränderungen auf.

Tabelle 12: Zeitreihenvergleich der Werdegänge im Förderschwerpunkt GG

Berufsabschlüsse	Förderschwerpunkt GG							
	Schuljahr 2016/2017		Schuljahr 2017/2018		Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
Arbeitsplatz	15	2%	12	2%	3	0%	9	1%
Ausbildung im Betrieb	0	0%	1	0%	0	0%	2	0%
BVB, Werkstattjahr betrieblich	2	0%	3	0%	1	0%	3	0%
Schulische Weiterbildung	20	3%	23	3%	26	3%	29	4%

[20] Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005, verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=492388

BVB, Produktionsschule außerbetrieblich	27	4%	13	2%	24	3%	15	2%
Ausbildung außerbetrieblich	1	0%	1	0%	5	1%	0	0%
Unterstützte Beschäftigung	14	2%	15	2%	12	2%	12	2%
DIA-AM	3	0%	4	1%	3	0%	7	1%
WfbM	600	79%	571	82%	643	80%	656	80%
Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium)	73	10%	56	8%	84	10%	85	10%
GESAMT	**755**	**100%**	**699**	**100%**	**801**	**100%**	**818**	**100%**

4. STAR – Schule trifft Arbeitswelt

Den Anteil an betrieblichen Eingliederungen von Schüler*innen der LVR- Förderschulen nach der Schulentlassung zu erhöhen und Alternativen zum Übergang in die WfbM zu erschließen, ist seit vielen Jahren erklärtes Ziel des LVR. Durch die betriebliche Eingliederung verbessert sich die Selbstständigkeit der betroffenen jungen Menschen mit Behinderungen und damit die Möglichkeit, ein von staatlicher Unterstützung weitgehend unabhängiges, selbstbestimmtes Leben zu führen. Daher hat der LVR gemeinsam mit anderen Partnern in den letzten Jahren verschiedene Initiativen zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Schüler*innen mit Behinderungen ergriffen.

Das LVR-Inklusionsamt führt seit dem 01.12.2009 in enger Kooperation mit dem Inklusionsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW der BA) und dem Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB NRW), anfänglich in ausgewählten Modellregionen (Bonn, Mönchengladbach, Krefeld, Wesel, Düsseldorf) und seit dem Jahr 2012 flächendeckend, das Programm „STAR – Schule trifft Arbeitswelt" durch (vgl. Vorlage 12/4305, 13/1241, 13/1803, 13/2831, 14/376). Im Rahmen des NRW-Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss" (KAoA) stellt STAR inklusive Elemente der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache zur Verfügung.

Die Durchführung dieser Elemente der Berufsorientierung wurde bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aus Mitteln des sog. Handlungsfeldes 1 „Berufsorientierung" des Bundesprogramms „Initiative Inklusion" und ab dem Schuljahr 2016/2017 aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, des Landes NRW und Mitteln der Ausgleichsabgabe der beiden Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finanziert. Die rechtliche Grundlage für die Mitfinanzierung dieser Aufgabe durch die Ausgleichsabgabe wurde durch eine Gesetzesänderung des § 68 Abs. 4 SGB IX bzw. § 151 Abs. 4 SGB IX n.F. im Jahr 2016 geschaffen. Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Partnern zur regelhaften Fortführung dieser Aufgabe wurde Anfang 2017 unterzeichnet und im April 2017 öffentlich bekannt gegeben.

Zum 01.08.2017 endete die Projektphase von STAR durch den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung auf Landesebene, die nun eine dauerhafte Finanzierung der Berufsorientierung für Jugendliche mit Behinderungen als festem Bestandteil der Landesinitiative „Kein Anschluss ohne Abschluss – Übergang Schule–Beruf in NRW" (KAoA) gewährleistet. Die bewährten Strukturen, wie z. B. die individuelle Begleitung durch die Integrationsfachdienste (IFD) sowie die Koordination, Abwicklung und fachliche Steuerung durch die Koordinierungsstellen KAoA-STAR bei dem jeweiligen Inklusionsamt, bleiben erhalten.

Die Ziele von STAR, Jugendlichen mit Behinderungen eine Starthilfe in das Berufsleben zu geben, Potenziale zu ermitteln und die beruflichen Fähigkeiten zu fördern, werden durch das Konzept KAoA-STAR in Kooperation mit den Akteuren der regionalen Bildungslandschaften nachhaltig gesichert.

In Schuljahr 2019/2020 sind die Abschlüsse und Werdegänge der Entlassschüler*innen der LVR-Förderschulen insgesamt vergleichbar mit denen aus dem Schuljahr 2017/2018. Zu berücksichtigen ist, dass sich im Zuge der schulischen Inklusion die Schülerschaft in den LVR-Förderschulen zunehmend in Richtung Schüler*innen mit komplexen Unterstützungsbedarfen verändert und ein Einstieg dieser Schüler*innen in den allgemeinen Arbeitsmarkt direkt nach der Schulentlassung immer mehr Herausforderungen mit sich bringt. Durch die dauerhafte Finanzierung von KAoA-STAR ist sichergestellt, dass diese Schüler*innen intensiv durch KAoA-STAR bei dem Übergang von der Schule in den Beruf begleitet werden. Die Verwaltung wird diese Entwicklungen genau beobachten und weiterhin die Abschlüsse und beruflichen Werdegänge der Schüler*innen an den LVR-Förderschulen berichten.

Weiterhin sei an dieser Stelle auf das Forschungsprojekt im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes „InBeBi - Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib" hingewiesen. Das Verbundprojekt wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin (Leitung Prof. Dr. Gudrun Wansing) und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Leitung Jun.-Prof. Dr. Mario Schreiner) geleitet und geht der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger*innen, denen als Ergebnis der Potentialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/gleichgestellten Schulabgänger*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden.

Dabei wird die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

1. Zielvorstellungen und Zugänge in die berufliche (Aus-)Bildung und Beschäftigung: Nach dem Praktikum.
2. Gestaltungsbedingungen und Erfahrungen in der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung: Ca. 1 Jahr nach Schulabschluss.
3. Verbleib: Zum Ende der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung.

Weitere Informationen zum Forschungsprojekt sind Vorlage 14/4005 zu entnehmen sowie dem in Anlage 4 beigefügten Fact-Sheet.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Anlagen

Anlage 1 – Schulabschlüsse 2017/2018
Anlage 2 – Übergänge nach Ende der Schulzeit 2017/2018
Anlage 3 – Geschlechterverhältnisse 2017/2018
Anlage 4 – Fact-Sheet zum Forschungsprojekt „InBeBi - Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib"

Anlage 1 zur Vorlage 15/355 – Schulabschlüsse 2019/2020

1. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt KM

Schulabschlüsse[1] 2019/2020	Förderschwerpunkt KM					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
geistige Entwicklung	120	35%	66	54	25	16
Lernen	85	25%	60	25	13	9
Hauptschulabschluss	63	19%	48	15	7	3
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	35	10%	24	11	3	0
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	28	8%	14	14	2	2
sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7,8,9)	8	2%	4	4	4	2
GESAMT	**339**	**100%**	**216**	**123**	**54**	**32**

[1] Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet.

2. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt SQ

Schulabschlüsse 2019/2020	Förderschwerpunkt SQ					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
geistige Entwicklung	0	0%	0	0	0	0
Lernen	3	2%	2	1	1	0
Hauptschulabschluss	114	79%	89	25	27	10
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	25	17%	20	5	4	1
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0	0%	0	0	0	0
sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7,8,9)	2	1%	1	1	0	0
GESAMT	**144**	**100%**	**112**	**32**	**32**	**11**

3. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt HK

Schulabschlüsse 2019/2020	Förderschwerpunkt HK					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
geistige Entwicklung	11	15%	5	6	1	2
Lernen	17	24%	11	6	8	6
Hauptschulabschluss	26	37%	18	8	7	3
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	10	14%	6	4	3	1
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0	0%	0	0	0	0
sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7,8,9)	7	10%	6	1	3	1
GESAMT	**71**	**100%**	**46**	**25**	**22**	**13**

4. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt SE

Schulabschlüsse 2019/2020	Förderschwerpunkt SE					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
geistige Entwicklung	14	50%	9	5	3	2
Lernen	8	29%	4	4	0	2
Hauptschulabschluss	4	14%	2	2	0	1
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	0	0%	0	0	0	0
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0	0%	0	0	0	0
sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7,8,9)	2	7%	1	1	0	1
GESAMT	**28**	**100%**	**16**	**12**	**3**	**6**

5. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Gesamt

Schulabschlüsse 2019/2020	GESAMT					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
geistige Entwicklung	145	25%	80	65	29	20
Lernen	113	19%	77	36	22	17
Hauptschulabschluss	207	36%	157	50	41	17
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	70	12%	50	20	10	2
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	28	5%	14	14	2	2
sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7,8,9)	19	3%	12	7	7	4
GESAMT	**582**	**100%**	**390**	**192**	**111**	**62**

Anlage 2 zur Vorlage 15/355 – Übergänge 2019/2020

1. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte KM

Berufliche Werdegänge 2019/20[1]	Förderschwerpunkt KM					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeitsplatz	3	1%	3	0	0	0
Ausbildung im Betrieb	10	3%	8	2	0	0
BVB, betrieblich	4	1%	3	1	0	0
Schulische Weiterbildung	104	31%	75	29	10	5
BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich	38	11%	24	14	6	5
Ausbildung, außerbetrieblich	11	3%	9	2	4	0
Unterstützte Beschäftigung	2	1%	2	0	0	0
DIA-AM	0	0%	0	0	0	0
Werkstatt (WfbM)	125	37%	73	52	29	15
Studium	21	6%	9	12	2	1
Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar)	21	6%	10	11	3	6
GESAMT	**339**	**100%**	**216**	**123**	**54**	**32**

[1] Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet.

2. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte SQ

Berufliche Werdegänge 2019/20	Förderschwerpunkt SQ					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeitsplatz	3	2%	3	0	1	0
Ausbildung im Betrieb	25	17%	19	6	2	2
BVB, betrieblich	7	5%	6	1	2	1
Schulische Weiterbildung	71	49%	54	17	17	6
BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich	27	19%	21	6	8	2
Ausbildung, außerbetrieblich	0	0%	0	0	0	0
Unterstützte Beschäftigung	0	0%	0	0	0	0
DIA-AM	0	0%	0	0	0	0
Werkstatt (WfbM)	2	1%	2	0	0	0
Studium	0	0%	0	0	0	0
Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar)	9	6%	7	2	2	0
GESAMT	**144**	**100%**	**112**	**32**	**32**	**11**

3. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte HK

Berufliche Werdegänge 2017/18	Förderschwerpunkt HK					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeitsplatz	0	0%	0	0	0	0
Ausbildung im Betrieb	1	1%	0	1	0	0
BVB, betrieblich	2	3%	2	0	0	0
Schulische Weiterbildung	50	70%	33	17	18	11
BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich	1	1%	1	0	0	0
Ausbildung, außerbetrieblich	2	3%	1	1	0	0
Unterstützte Beschäftigung	0	0%	0	0	0	0
DIA-AM	1	1%	1	0	1	0
Werkstatt (WfbM)	9	13%	3	6	0	2
Studium	0	0%	0	0	0	0
Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar)	5	7%	5	0	3	0
GESAMT	**71**	**100%**	**46**	**25**	**22**	**13**

4. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte SE

Berufliche Werdegänge 2019/20	Förderschwerpunkt SE					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeitsplatz	0	0%	0	0	0	0
Ausbildung im Betrieb	0	0%	0	0	0	0
BVB, betrieblich	0	0%	0	0	0	0
Schulische Weiterbildung	8	29%	5	3	1	3
BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich	1	4%	0	1	0	0
Ausbildung, außerbetrieblich	2	7%	1	1	0	0
Unterstützte Beschäftigung	0	0%	0	0	0	0
DIA-AM	0	0%	0	0	0	0
Werkstatt (WfbM)	13	46%	8	5	2	2
Studium	0	0%	0	0	0	0
Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar)	4	14%	2	2	0	1
GESAMT	**28**	**100%**	**16**	**12**	**3**	**6**

5. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Gesamt

Berufliche Werdegänge 2019/20	GESAMT					
			davon		davon MH	
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeitsplatz	6	1%	6	0	1	0
Ausbildung im Betrieb	36	6%	27	9	2	2
BVB, betrieblich	13	2%	11	2	2	1
Schulische Weiterbildung	233	40%	167	66	46	25
BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich	67	12%	46	21	14	7
Ausbildung, außerbetrieblich	15	3%	11	4	4	0
Unterstützte Beschäftigung	2	0%	2	0	0	0
DIA-AM	1	0%	1	0	1	0
Werkstatt (WfbM)	149	26%	86	63	31	19
Studium	21	4%	9	12	2	1
Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar)	39	7%	24	15	8	7
GESAMT	**582**	**100%**	**390**	**192**	**111**	**62**

Anlage 3 zur Vorlage 15/355 – Geschlechterverhältnisse 2019/2020

1. Schülerinnen und Schüler 2019/20, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, alle Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung[1]

	Mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung			Ohne sonderpäd. Unterstützungsbedarf	Schüler insges.	Inklusionsanteil	Förderquote
	in allgemeinen Schulen	in Förderschulen	gesamt				
Gesamt	40.199	47.643	87.842	880.302	968.144	45,8%	9,1%
Weiblich	13.995	15.777	29.772 (33,9%)	436.494	466.266	47%	6,4%
Männlich	26.204	31.866	58.070 (66,1%)	443.808	501.878	45,1%	11,6%

2. Schülerinnen und Schüler 2019/20, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung in Zuständigkeit des LVR

	Schüler insges. (mit und ohne sonderpäd. Unterstützungsbedarf)	HK		SE		KM		SQ	
		Förder-quote	Anzahl Schüler	Förder-quote	Anzahl Schüler	Förder-quote	Anzahl Schüler	Förder-quote	Anzahl Schüler
Weiblich	466.266	0,2%	933	0,1%	466	0,5%	2.331	0,5%	2.331
	48,2%		48,2%		48,1%		36,2%		29,7%
Männlich	501.878	0,2%	1.004	0,1%	502	0,8%	4.105	1,1%	5.521
	51,8%		51,8%		51,9%		63,8%		70,3%

[1] Quelle (Tabelle 1-3): MSB NRW Stat. Übersicht Nr. 410

Anlage 3 zur Vorlage 15/355 – Geschlechterverhältnisse 2019/2020

3. Inklusionsanteile 2019/20, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung in Zuständigkeit des LVR[2]

Förderschwerpunkt	Inklusionsanteil Schülerinnen	Inklusionsanteil Schüler	Insgesamt
KM	24,6%	24,6%	24,6%
HK	46,3%	44,7%	45,5%
SE	42,2%	40,8%	41,4%
SQ	67,5%	68,7%	68,4%

[2] Quelle (Tabelle 1-3): MSB NRW Stat. Übersicht Nr. 410

FACT SHEET

Forschungsprojekt:
InBeBi - „Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib“

Hintergrund

Die UN-Behindertenrechtskonvention anerkennt das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf (lebenslange) inklusive Bildung und auf Arbeit in einem inklusiven Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld. Durch Konzepte der Berufsorientierung (KAoA-Star), der Beratung (Fachberater inklusive Bildung, Peer Counseling) und der personenorientierten Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz (Unterstützte Beschäftigung, Budget für Arbeit/Ausbildung) erfolgen im Rheinland auf Initiative des LVR bzw. mit seiner Beteiligung seit einigen Jahren gezielte Bemühungen, den Übergang von der Schule in den Beruf bzw. die Möglichkeiten einer betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zu verbessern.

Fragestellungen

Das geplante Forschungsprojekt geht empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger *innen, denen als Ergebnis der Potentialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/ gleichgestellten Schulabgänger*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden.

Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

- Zielvorstellungen und Zugänge in die berufliche (Aus-)Bildung und Beschäftigung: nach Praktikum
- Gestaltungsbedingungen und Erfahrungen in der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung: ca. 1 Jahr nach Schulabschluss
- Verbleib: Zum Ende der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung

Projektorganisation

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, welches durch die Humboldt-Universität zu Berlin (Leitung Prof. Dr. Gudrun Wansing) und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Leitung Jun.-Prof. Dr. Mario Schreiner) durchgeführt wird.

Forschungsprojekt:
InBeBi - „Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib“

Projektlaufzeit und Projektphasen

Projektlaufzeit ist August 2020 bis Dezember 2023.

1. Projektjahr 2020

- systematische Analyse und Auswertung des aktuellen Forschungsstands zu den Übergängen zwischen Schule, Ausbildung und Beruf
- Zeitgleiche Untersuchung von Kriterien für die Weichenstellung für eine Zuweisung in die WfbM oder in die betriebliche (Berufs-) Ausbildung

2. Projektjahr 2021

- 1. Erfassung der jeweiligen Bildungs- und Beschäftigungsverläufe mittels
  - Fragebögen (quantitativ), etwa 6 Monate nach den Block- bzw. Langzeitpraktika
  - Fokusgruppen und Interviews (qualitativ), etwa 1 Jahr nach dem Praktikum

3. Projektjahr 2022

- 2. Erfassung der Bildungs- und Beschäftigungssituation mittels
  - Fragebögen (quantitativ), etwa 6 Monate nach dem Ende der Schulzeit
  - Fokusgruppen und Interviews (qualitativ), etwa 1 Jahr nach Beginn der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung
- Im Fokus: Verlauf von vollzogenen Übergängen

4. Projektjahr 2023

- 3. Erfassung der Bildungs- und Beschäftigungssituation mittels
  - Befragung (quantitativ), Beendigung der Schulzeit seit etwa eineinhalb Jahren
  - Fokusgruppen und Einzelinterviews (qualitativ), im zweiten betrieblichen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsjahr
- Im Fokus: Verbleib und berufl. Zukunftspläne und –perspektiven

Forschungsprojekt:
InBeBi - „Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib“

Ergebnistransfer und fachliche Begleitung

Die Forschungsergebnisse werden öffentlich unter Gewährleistung der Anonymisierung der Daten und Nennung des Förderers publiziert. Der Verlauf des Forschungsprojekts sowie die (Zwischen-)Ergebnisse werden in einem Werkstattgespräch verschiedenen (insbesondere nichtwissenschaftlichen) Expert*innen aus dem Projektfeld vorgestellt.

Zur Erweiterung der fachlichen Perspektive und zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität werden die Projektschritte durch ein wissenschaftliches Expert*innen-Panel begleitet und beraten.

Finanzierung

Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 851.160 € und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

LVR-Inklusionsamt
Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln
www.inklusionsamt.lvr.de

Ihre Ansprechpartner*innen zum Forschungsprojekt:

LVR-Inklusionsamt
Frau Emel Ugur
Tel. 0221 809 5398
emel.ugur@lvr.de

Humboldt-Universität zu Berlin
Kultur-, Sozial- und Bildungswiss. Fakultät
Prof. Dr. Gudrun Wansing
Tel. 030/2093-66722
gudrun.wansing@hu-berlin.de

Dr. Margret Xyländer: margret.xylaender@hu-berlin.de
Philine Zölls-Kaser: philine.zoells-kaser@hu-berlin.de

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Humanwissenschaften
Jun.-Prof. Dr. Mario Schreiner
Tel. 0391/67-56961
mario.schreiner@ovgu.de

Sascha Alexander Blasczyk: s.blasczyk@ovgu.de

TOP 7 **LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen**
Bericht der Verwaltung

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/509

öffentlich

Datum: 18.08.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann

Landschaftsausschuss	**25.08.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 3	**30.08.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 2	**31.08.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 4	**01.09.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 1	**02.09.2021**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**03.09.2021**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Kenntnis**
Kulturausschuss	**08.09.2021**	**Kenntnis**
Bau- und Vergabeausschuss	**13.09.2021**	**Kenntnis**
Umweltausschuss	**15.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**17.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**20.09.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**24.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft

Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H Ö T T E

Zusammenfassung

Schwere Unwetter im Westen Deutschlands haben in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 verheerende Überschwemmungen verursacht und zahlreiche Menschenleben gekostet. Vielerorts wurden ganze Altstädte, Ortskerne und Stadtteile überflutet. Auch Immobilien des LVR sind teils massiv von den Starkregenereignissen betroffen.

Sowohl die Beseitigung der Sachschäden als auch die Bewältigung der traumatischen Erlebnisse der Betroffenen wird viel Zeit in Anspruch nehmen und Unterstützung auf allen Ebenen erfordern. Der LVR hat daher frühzeitig seinen Mitgliedskörperschaften und seinen Mitarbeitenden Hilfestellungen bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe angeboten.

Diese Vorlage informiert zunächst über die Auswirkungen der Flutkatastrophe auf den LVR, auf seine Mitgliedskörperschaften sowie deren kreisangehörige Städte und Gemeinden und auch auf die Mitarbeiterschaft. Darüber hinaus wird über die vielfältigen Unterstützungsangebote des LVR berichtet.

Begründung der Vorlage 15/509

Inhalt

1 Einleitung 3

2 Schadensmeldungen 4

2.1 Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften 4

2.2 Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften 6

2.2.1 LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen 6

2.2.2 LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen 12

2.2.3 Jugendhilfe Rheinland 13

2.3 Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM 13

2.4 Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit 15

3 Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden) 17

3.1 Gesundheitsbereich 17

3.2 Kulturbereich 20

3.3 Schulbereich 26

3.4 Kinder- und Jugendhilfebereich 27

3.5 Inklusionsamt 28

4 Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR 29

5 Ausblick 30

1 Einleitung

Schwere Unwetter im Westen Deutschlands haben in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 zahlreiche Menschenleben gekostet und in vielen Gebieten zu verheerenden Verwüstungen geführt. In Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz sind viele Städte und Gemeinden von Hochwasser und Zerstörungen betroffen. Vielerorts wurden ganze Altstädte, Ortskerne und Stadtteile überflutet. Der Schadensumfang wird derzeit allein in NRW auf ca. 13 Mrd. € geschätzt.

Die Wassermassen haben erhebliche Schäden an Infrastruktur und an Gebäuden aller Art hinterlassen, teilweise muss eine vollständige Zerstörung, die in ihrer gesamten Tragweite erst nach und nach zu erkennen sein wird, konstatiert werden. Nicht nur die Beseitigung der Sachschäden, sondern auch die Bewältigung der traumatischen Erlebnisse vieler Betroffener wird viel Zeit in Anspruch nehmen und Unterstützung auf allen Ebenen bedürfen.

Auch bei den vom LVR unterstützten Menschen mit Behinderungen sind Todesfälle zu beklagen: Drei Leistungsberechtigte sind durch das Hochwasser zu Tode gekommen. Es handelt sich um Menschen mit Behinderungen im Betreuten Wohnen sowie eine Besucherin der Tagesstätte, die jeweils in der eigenen Wohnung vom Hochwasser überrascht wurden.

Neben privaten Liegenschaften sind auch öffentliche Liegenschaften und Einrichtungen teils massiv von den Starkregenereignissen und den sich anschließenden Hochwassermassen betroffen gewesen. Dies gilt auch für eine Reihe von Liegenschaften des LVR, auf die im Folgenden ebenso eingegangen werden soll wie auf die vom LVR seinen Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörige Städte und Gemeinden) und seinen Mitarbeiter*innen angebotenen Hilfestellungen bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe. Auch hat es umgekehrt solidarische Hilfsangebote der Mitgliedskommunen bezüglich betroffener LVR-Einrichtungen und Liegenschaften an den LVR gegeben.

Das Hochwasser an Wupper, Ahr und Erft und zahlreichen kleineren Nebenflüssen und Bächen wird aller Voraussicht nach nicht das letzte seiner Art gewesen sein. Wurde bei der Leichlinger Hochwasserkatastrophe im Juni 2018 noch von einem tragischen Ausnahmefall ausgegangen, zeigen uns die aktuellen Ereignisse doch, dass aufgrund der klimatischen Veränderungen solche Unwetterereignisse zukünftig vermehrt auftreten können und damit Teil sowohl unserer Erwartungshaltung als auch unserer Vorsorge und Risikobewertungen werden müssen.

Zu dieser Einschätzung kommt auch das Land NRW in einem Bericht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) vom 9. August 2021 zu den Hochwasserereignissen und zieht daraus erste Schlussfolgerungen für notwendige Maßnahmen zum einen im Bereich der **Hochwasservorsorge**, die a) eine risikobasierte Bewertung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf Einzugsgebietsebene vorsehen, wobei Eintrittswahrscheinlichkeiten neu evaluiert werden sollen, b) den Einsatz von operativen, kurzfristigen Hochwasservorhersagesystemen und c) Maßnahmen zur Stärkung der Verhalts- und Risikovorsorge vor dem Hintergrund des Klimawandels betreffen. Zum anderen sollen Maßnahmen aus dem Bereich des **Hochwasserschutzes** entwickelt werden, die a) zur Verbesserung des Wasserrückhalts führen, b) die Talsperrenbewirtschaftung und c) den technischen Hochwasserschutz auch an kleinen Gewässern verbessern. Auch die ebenfalls angekündigten Maßnahmen aus dem Bereich der **Schadensvermeidung** sind um-

fangreich und betreffen a) die Raum- und Bauleitplanung, b) das Entfernen bzw. die Verlegung von Strukturen aus stark gefährdeten Bereichen sowie c) die Bauvorsorge durch hochwasserangepasste Bauweisen.[1]

Die aus der Hochwasserkatastrophe zu ziehenden Konsequenzen werden sowohl die staatliche, die kommunale wie auch die private Ebene massiv und langfristig beschäftigen. Diese Vorlage ist insofern als erster Einstieg in diese Thematik zu verstehen. Sie basiert auf Rückmeldungen aus den Dezernaten 0, 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9.

2 Schadensmeldungen

Einige Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörige Städte und Gemeinden) des LVR hat die Unwetterkatastrophe sehr schwer getroffen. Auch die Einrichtungen des LVR in den betroffenen Gebieten wurden zum Teil erheblich beschädigt. Nunmehr liegen erste Bestandsaufnahmen der Schäden an den betroffenen Liegenschaften vor. Die Schadenshöhe lässt sich jedoch noch nicht verlässlich beziffern. Erste Schätzungen wurden entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2021 im Sinne einer vorläufigen Schadensermittlung dem Ministerium sowie den Städten und Gemeinden mitgeteilt, in denen die betroffenen Einrichtungen des LVR liegen.

2.1 Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die betroffenen Einrichtungen des LVR in den Mitgliedskörperschaften des LVR. Da sich die jeweiligen Schadenshöhen noch nicht seriös beziffern lassen, wurde zunächst eine Klassifizierung der Schäden in leichte, mittelschwere und schwere Schäden vorgenommen. Diese Klassifizierung orientiert sich nicht an voraussichtlichen Schadenshöhen, sondern an den individuellen Schadensausmaßen für die einzelnen Liegenschaften.

Kreis Düren		
Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	schwer
Nörvenich	LVR-Verbund Heilpädagogische Heime (HPH) Außenstelle Hommelsheim/Haus Buchenhecke	leicht
Kreis Euskirchen		
Euskirchen	JH-Wohngruppen Euskirchen, Verwaltung, Veybachstraße	schwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Wassermann, Euskirchen-Stotzheim	mittelschwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Flamersheim, Euskirchen-Flamersheim	schwer
Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer

[1] Aus dem Bericht zu den Hochwasserereignissen Mitte Juli 2021 im Rahmen der Sondersitzung Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 9. August 2021.

Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Nelkenstrasse 8, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG In den Hüppen 5, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Kessenicher Str. 117, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Schillingstraße 15A, Euskirchen	leicht
Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommern	schwer
Mechernich	JH-Intensivgruppe Pappelstraße, Mechernich-Antweiler	schwer
Kreis Mettmann		
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 7	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Berghausener Str. 4	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 25	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 46	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 53a	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 43	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 54	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 55	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - GPZ Solingen	leicht
Oberbergischer Kreis		
Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchens-hammer	schwer
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht
Rhein-Erft-Kreis		
Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht
Rheinisch-Bergischer Kreis		
Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papier-mühle Alte Dombach	schwer
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer
Rhein-Sieg-Kreis		
Neunkirchen Seelscheid	LVR-Verbund HPH, WG Gerhard-Hauptmann Str. 2, Neunkir-chen-Seelscheid	leicht
Neunkirchen-Seelscheid	Jugendheim Halfeshof, Wohngruppe Wolperath	schwer
Stadt Bonn		
Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht
Stadt Düsseldorf		
Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht
Düsseldorf	LVR-Klinikum Düsseldorf, Personalwohnheim	mittelschwer
Stadt Köln		
Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht
Stadt Solingen		
Solingen	Jugendheim Halfeshof, Haus 61-62	mittelschwer
Solingen	LVR-Verbund HPH, WG Lützowstr. 24, Solingen	leicht

Stadt Wuppertal		
Wuppertal	Jugendheim Halfeshof, Frauenwohnprojekt Wuppertal	schwer
StädteRegion Aachen		
Eschweiler	LVR-Verbund HPH, WG Friedrich-Ebert-Str. 21, Eschweiler	leicht
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer

2.2 Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften

2.2.1 LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen

Durch das Starkregenereignis in der Nacht des 14./15. Juli 2021 ist die LVR-Paul-Klee-Schule in der Neukirchener Straße in Leichlingen vollständig überflutet worden. Die Schule stand im Erdgeschoss ca. 1,60 Meter unter Wasser. Die Schule ist in der Folge komplett abgängig, einschließlich der im Keller befindlichen technischen Anlagen. Die LVR-Paul-Klee-Schule ist damit der größte Schadensfall, den der LVR im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe zu verzeichnen hat.

Rückblick

Bereits im Jahr 2018 war die Schule infolge von Starkregen und einem dadurch ausgelösten Erdrutsch von Schlamm überflutet worden, damals stand die Schule rund 50 cm unter Wasser. Die Sanierung der Schule war erst im Jahr 2020 abgeschlossen worden, sodass zum Schuljahr 2020/21 auch die letzten Schüler*innen von anderen Schulen, an denen sie für bis zu 2½ Jahre untergebracht waren, an ihre Schule in Leichlingen zurückkehren konnten.

In einem Schreiben vom 02. November 2018 an die Elternvertretungen der Paul-Klee-Schule in Leichlingen ordnete der Wupperverband die damaligen Wetterverhältnisse als zwei für sich genommen außergewöhnlich starke Niederschlagsereignisse ein. Der Schwerpunkt der Niederschläge am 1. Juni 2018 lag auf Leichlingen selber, die Niederschläge am 10. Juni 2018 gingen hauptsächlich über dem Einzugsgebiet des Weltersbaches nieder. Die dabei niedergehende Regenwassermenge übertraf die den Berechnungsmodellen hinterlegte statistische Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ 100). Hinzu kam, dass die beiden Starkregenereignisse in enger zeitlicher Abfolge auftraten, sodass der Boden nach dem ersten Ereignis am 1. Juni 2018 bereits weitgehend gesättigt war und damit seine Fähigkeit, weiteres Wasser aufzunehmen, verloren hatte.

Weiter führte der Wupperverband aus, dass aus den bestehenden Hochwassergefahrenkarten erkennbar ist, dass das Schulareal und die benachbarten Gebiete bis zu einem HQ-100-Ereignis von Überflutung durch die Wupper und den Weltersbach geschützt seien. Jedoch wurde darauf hingewiesen, dass bei noch höherem und seltenerem Abfluss (Wahrscheinlichkeit einmal in 500 Jahren; > HQ500) weitere Ausuferungsstellen des Weltersbachs auftreten und die vorhandenen sich ausweiten werden. Wenn dann auch die Wupper von einem gleichermaßen seltenen Ereignis betroffen würde, werde auch die Kronenhöhe

des Hans-Karl-Rodenkirchen-Wegs (Wupperdeich) erreicht bzw. überschritten. In einem solchen extremen Fall werde der Ortsteil Büscherhöfen und damit auch das Schulgelände überflutet.

Nach Analyse des Verbandes waren an den Überschwemmungen des 10. Juni 2018 – neben der Schlammlawine nach einem Geländeabgang – vorrangig der Weltersbach sowie Oberflächenfließwege (Straßenverläufe) und Rückstau aus der Siedlungsentwässerung, nicht jedoch die Wupper selber, beteiligt.

Im Zuge der Aufarbeitung der Starkregenereignisse des Juni 2018 hat der Leichlinger Bürgermeister eine „Arbeitsgruppe Starkregen" ins Leben gerufen, die prüfen sollte, ob kostengünstige Maßnahmen identifizierbar und umsetzbar seien, die zukünftige Schäden minimieren könnten. Im Protokoll der Ratssitzung vom 27. September 2018 sind dazu folgende Kernaussagen festgehalten:

- Kein vollständiger Schutz möglich, lediglich Schadensminimierung;
- Gemeinschaftsaufgabe von Wasserbehörde, Wasserverbänden, Straßenbaulastträger, Abwasserbetrieben und privaten Objektschutzmaßnahmen.

Daraufhin hat der LVR-Fachbereich 31 im Rahmen der Sanierungsplanung für die Wiederherrichtung der Schule ein Fachbüro mit der Planung eines Schutzkonzeptes gegen zukünftige Überflutungsereignisse beauftragt. Dieses Konzept wurde am 14. Mai 2019 vorgelegt und in die weiterführende Bauplanung aufgenommen. Im Gutachten wurden für das Grundstück folgende vorhandene Gefahrenpunkte identifiziert:

- Lage des Grundstücks im tiefsten Bereich zwischen Wupperdamm, Straßendamm der L294, dem höher liegenden Wohngebiet und dem höher liegenden Lidl-Markt;
- Anstauendes Wasser kann aufgrund des Wupperdamms nicht vom Schulgelände abfließen;
- Notwendige Barrierefreiheit des gesamten Schulgeländes;
- Durch die Straßenentwässerung des Neubaugebiets „Wupperbogen", welches über eine direkt vor der Einfahrt der Schule positionierte Mulde entwässert, wird dem Schulgelände im Starkregenfall zusätzliches Wasser zugeführt;
- Ggf. Hochdrücken von Wasser aus der Kanalisation ohne Rückstauklappen.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen wesentlichen Kernelemente des Schutzkonzeptes waren:

- Einrichtung eines Frühwarnsystems (Pegelmessung) am Weltersbach (Wupperverband);
- Errichtung einer Schutzmauer auf der Ostseite des Geländes (LVR);
- Abriegelung des Schultores gegen Wasserzufluss (LVR);
- Schaffung von Retentionsflächen um das Schulgelände herum (Flächeneigentümer ist nicht der LVR).

Anzumerken ist, dass die dem Gutachten zugrundeliegende Hochwassergefahrenkarte **ausschließlich von einer Überflutungsgefahr durch den Weltersbach** ausging. Die Wupper dagegen verblieb bei diesem Szenario in ihrem Flussbett.

Auf der Basis der Gutachterempfehlung hat der Fachbereich 31 die beiden Kernelemente des Schutzkonzeptes – Schutzmauer und Fluttor, die im Gestaltungsbereich des LVR lagen, planerisch aufgenommen und baulich umgesetzt.

Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021

Eine fachliche Einordnung dieser Ereignisse durch den Wupperverband liegt dem Fachbereich 31 bisher nicht vor.

Dem Abschlussbericht der Feuerwehr Leichlingen ist zu entnehmen, dass wiederum aufgrund von Starkregenereignissen in Leichlingen und Umgebung sowie im Einzugsbereich der Wupper außergewöhnlich hohe Niederschlagsmengen auftraten, die von den Böden nicht mehr aufgenommen werden konnten und dadurch schnell abflossen und in die örtlichen Fließgewässer mündeten. Dies führte insbesondere wieder beim Weltersbach und, infolge der weiteren Ereignisse, an der Wupper zu einem erheblichen Pegelanstieg.

Nach Aussagen der Feuerwehr Leichlingen waren die Regenfälle gegen Nachmittag des 14. Juli 2021 so massiv, dass der Weltersbach und der Murbach zu reißenden Flüssen wurden und für erste Überschwemmungen im Ortsteil Büscherhöfen sorgten. Zu diesem Zeitpunkt waren auch die Talsperre Diepenthal und der Murbachweiher so vollgelaufen, dass diese zu brechen drohten. Diese Gefahr drohte im weiteren Verlauf der Starkregenereignisse auch den Talsperren an der Wupper.

Nach einem örtlichen Bericht ist das Regenwasser in einer ersten Flutwelle von der Bergseite aus östlicher Richtung herangeströmt und hat das Schulgelände überflutet.

Das eingebaute Fluttor hatte in diesem Moment noch nicht geschlossen, sodass die Wassermassen das Tor bereits in der ersten Welle überwinden konnten. Die Wupper selber war zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeufert (Pegelhöhe zu diesem Zeitpunkt nach Rekonstruktion ca. 56,40 m ü.NN). In der Nacht mussten die Talsperren der Wupper aus Sicherheitsgründen geöffnet und kontrolliert Wasser abgelassen werden. Dadurch kam es um ca. 0:30 Uhr zu einer weiteren Flutwelle, diesmal auf der Wupper (Pegelhöhe nach Rekonstruktion dann ca. 58,40 m ü.NN), die den vorhandenen Wupperdeich an der Westseite der Schule sofort überflutete.

Damit waren auch die vom LVR getroffenen landseitigen Schutzmaßnahmen obsolet. Das Schulgebäude stand danach ca. 1,60 m tief im Wasser. Der Wasserstand in der Leichlinger Innenstadt lag zu diesem Zeitpunkt nach Auskunft der Feuerwehr bei ca. 1,7 m.

Fluttor

Die Funktion bzw. der Ausfall des Fluttores am Eingangsbereich des Schulgeländes zum Zeitpunkt seiner Überflutung ist noch nicht abschließend geklärt. Das Fluttor ist eine Stahlkonstruktion, die waagerecht und bündig in der Fahrstraße liegt und sich auf ein Schaltsignal hin pneumatisch anhebt und in eine senkrechte Position bringt. Dadurch wird der Bereich des Eingangstores vollständig verschlossen.

Ein Gespräch mit dem Einsatzleiter der örtlichen Feuerwehr ergab, dass das Tor beim Eintreffen der Feuerwehr im Zuge einer Einsatzfahrt noch offen war. Der Wasserstand über dem Tor betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 10 cm, wobei die Anstauhöhe im Gelände selber

noch deutlich geringer war. Möglicherweise ist zu diesem Zeitpunkt noch ein Teil des einlaufenden Oberflächenwassers über die Hofeinläufe wieder in die Kanalisation zurückgeführt worden.

Die Feuerwehr wollte das Tor schließen, es gelang aber nicht. Dabei haben die Einsatzkräfte in den Schaltkasten eingegriffen und **möglicherweise** die pneumatische Steuerung beschädigt. Eine mögliche Schädigung könnte aus dem vorgefundenen Schadensbild im Steuergehäuse rekonstruiert werden und wird gemeinsam mit der Feuerwehr noch untersucht.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Feuerwehr noch keine Einweisung in die Funktion des Schutztors, da dieses Tor vom FB 31 noch nicht VOB-gemäß abgenommen worden war. Allerdings hatte es aber bereits eine Sachverständigenabnahme des Tores gegeben, welche als Vorbereitung der VOB-Abnahme erforderlich war. Auch der örtliche Hausmeister war bereits mit der Funktion des Tores vertraut gemacht worden. Mehrere Funktionstests wiesen bis dahin einen einwandfreien Betrieb des Tores nach.

Möglicherweise liegt eine Ursache des verzögerten Schließvorgangs in der Ansteuerung des Tores, welche über einen Schwimmerschalter in einem sog. Flutkasten aktiviert wird. Der Schwimmerschalter löst aus, wenn der Flutkasten vollläuft. Dies ist der Fall, wenn die öffentliche Kanalisation vollgelaufen ist und das Grundstück der Schule kein Wasser mehr dahin abgeben kann. Das Tor wird dann pneumatisch angehoben und schließt sich über die ganze Länge langsam und gleichmäßig.

Ist es jedoch am besagten 14. Juli 2021 zu einer sich schnell ausbreitenden Oberflächenflutwelle gekommen, die der Vollfüllung des Kanalsystems vorauseilte, hat das Schutztor viel zu spät sein Einschaltsignal erhalten und ist von der Welle überlaufen worden. Ob der pneumatische Antrieb in einer Schrägstellung des Tores noch dem Wasserdruck hätte entgegenarbeiten können, ist ebenfalls noch unklar, da die dortigen Pegeländerungen über die Zeit nicht mehr konkret nachvollziehbar sind.

Der Fachbereich 31 hat am 4. August 2021 zusammen mit der Errichterfirma das Fluttor vor Ort inspiziert. Die Funktion des Tores konnte mit Reparatur der beschädigten Pneumatikschläuche wiederhergestellt und mittels eines Kompressors ausgelöst werden. Die Elektronik des Tores ist infolge der zweiten Flutwelle durch die Wupper jedoch zerstört worden.

Wie erwähnt, hätte ein verschlossenes Fluttor die erste Welle ggf. parieren können, gegen die zweite Welle und damit gegen die vollständige Überflutung des Grundstücks hätten das Fluttor und die errichtete Schutzmauer jedoch nichts ausrichten können.

Konsequenzen für den Standort der LVR-Paul-Klee-Schule

Die im Gutachten vom 14. Mai 2019 aufgezeigten Gefahrenpunkte des Standortes stellen systemische Risiken dar, die nicht zu beseitigen sind und denen bautechnisch nicht oder nur sehr aufwändig entgegengewirkt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass in den Folgetagen des Hochwassers noch das realistische Risiko eines Versagens von Deichen oder Staumauern der Wupper bestand. Die Auswirkungen eines solchen Dammbruchs im Unterlauf des Flusses wären verheerend gewesen.

Die nach dem ersten Hochwasserereignis bei der Planung zugrunde gelegten Hochwasserszenarien und Berechnungsgrundlagen sind durch die eingetretenen Ereignisse vollständig überholt worden. Neue und verlässliche Berechnungsmodelle liegen noch nicht vor. Insbesondere die Einschätzung der anzunehmenden Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse muss von den Fachleuten einer Revision unterzogen werden. Insofern ist eine verlässliche Planung von zukünftigen Schutzmaßnahmen für diesen Standort momentan und vorerst nicht möglich.

Ob und wann die anderen kommunalen Akteure wirksame Konzepte umsetzen können, um künftigen Starkregenereignissen an den beiden Flussläufen wirksam zu begegnen, kann seitens FB 31 nicht beurteilt werden. Der LVR alleine kann sein Grundstück offensichtlich nicht ausreichend sichern.

Diese Erkenntnisse haben die Verwaltung zu der Entscheidung bewogen, nicht länger an diesem Schulstandort festzuhalten und die ansonsten dringliche Sanierungsplanung nicht auf das vorhandene Schulgrundstück auszurichten. Vielmehr ist es angezeigt, nach einem alternativen Standort zu suchen, der die bisherigen Lagerisiken nicht mehr aufweist.

Seitens des Schulträgers kann eine Gefährdung der Schulgemeinschaft nicht verantwortet werden. Dass bei dem Starkregenereignis im Juli 2021 keine Menschen zu Schaden kamen, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Sommerferien waren. Wäre die Havarie im laufenden Betrieb einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung eingetreten, hätte es vermutlich nicht nur Sachschaden gegeben.

Sowohl den Kindern und ihren Eltern als auch den Mitarbeiter*innen an der Schule ist dieser Standort als Ort der Beschulung und als Arbeitsstätte nicht mehr vermittelbar.

Die Liegenschaft an der Neukirchener Str. in Leichlingen soll deshalb als Standort der LVR-Paul-Klee-Schule aufgegeben werden.

Sicherstellung der Beschulung

Für die 174 Schüler*innen musste angesichts des nahenden Schuljahresbeginns am 18. August 2021 in einem **ersten Schritt** und prioritär die kurzfristige Beschulung sichergestellt werden.

Es ist der Schulverwaltung des LVR mit besonderer Unterstützung zahlreicher anderer Schulen binnen drei Wochen nach dem Starkregenereignis gelungen, die Beschulung aller Kinder aus der LVR-Paul-Klee-Schule unmittelbar nach den Sommerferien zu gewährleisten. Die Schüler*innen wurden auf sechs andere Schulstandorte verteilt: auf vier LVR-Förderschulen in Köln, Rösrath, Pulheim und Düsseldorf, auf die Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen sowie auf eine derzeit nicht genutzte Grundschule der Stadt Solingen. Die Verteilung der Schüler*innen wird dabei klassenweise organsiert, sodass die Lerngruppen zusammenbleiben und gemeinsam beschult werde können. In Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht erfolgt die Verteilung des Personals, d.h. der 30 Lehrkräfte, Pflegekräfte, Therapeut*innen und der Freiwilligen dem Prinzip: „Das Personal folgt den Schüler*innen".

Durch Briefe an Eltern und Mitarbeiter*innen sowie einen Elternabend am 10. August 2021 ist und wird die Schulgemeinschaft fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Im Rahmen des Informationsabends zeigte sich die Schulgemeinschaft erleichtert angesichts der Entscheidung des LVR, den bisherigen Standort der LVR-Paul-Klee-Schule aufgeben zu wollen. Insbesondere die Eltern bekräftigten ihren Wunsch, die Schulgemeinschaft so schnell wie möglich wieder an einem Standort zusammenzuführen.

Zudem hat die LVR-Klinik Langenfeld sehr kurzfristig eine Etage des Hauses 59 zur Verfügung gestellt und hergerichtet, in der nun übergangsweise die Schulleitung, die Schulverwaltung, die Leitungen von Therapie- und Pflegedienst sowie Räume für Besprechungen für die LVR-Paul-Klee-Schule untergebracht sind.

Derzeit ist die Schulgemeinschaft damit auf sieben verschiedene und teils sehr weit auseinanderliegende Standorte verteilt. Alle aufnehmenden Schulen befinden sich hinsichtlich des jeweiligen Schulraums dabei ohnehin an der Kapazitätsgrenze, sodass die Stammklassen der Schulen zusammenrücken müssen und die Situationen vor Ort nur für eine Übergangsphase verantwortbar sind. Oberste Prämisse ist es, diesen Zustand schnellstmöglich im Interesse einer Zusammenführung der Schulgemeinschaft an einem anderen Ort zu beenden.

In einem **zweiten Schritt** sucht der LVR daher unter Hochdruck nach einer Interimslösung für die LVR-Paul-Klee-Schule, d.h. nach einem für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung geeigneten Gebäude oder nach einem Grundstück zur Errichtung einer Interimsschule in Container- bzw. Modulbauweise.

Schließlich ist in einem **dritten Schritt** eine neue Schule zu errichten, für die ebenfalls ein geeignetes Grundstück gesucht wird.

Die Suche nach einem mittelfristig zu nutzenden Interimsstandort für die 174 Schüler*innen der LVR Paul-Klee-Schule hat unverzüglich nach der Havarie der Schule bereits begonnen. Die Hilfsbereitschaft und der Wille, die Schüler*innen zu unterstützen, ist nicht nur in der Elternschaft sehr hoch. Privatpersonen, Firmen und benachbarte Städte haben Flächen angeboten, um kurzfristig einen Ersatzstandort zur Verfügung zu stellen. Für einen Interimsstandort wird eine möglichst ebene Fläche von rund 10.000 qm für die Dauer von ungefähr 5 Jahren benötigt. Ein solches Areal sollte möglichst bereits erschlossen sein. Die Kombination dieser Anforderungen stellt eine besondere Herausforderung angesichts des engen Immobilienmarktes im Kölner Umland dar.

Aufgrund der Größe, Lage (bspw. Hanglage) oder der möglichen Nutzungsdauer haben sich schnell einige Angebote als nicht realisierbar erwiesen:

- Leichlingen im Gewerbegebiet (ca. 5.000 qm);
- Leichlingen/Witzhelden (ca. 11.000 qm);
- Wermelskirchen im Gewerbegebiet (ca. 6.500 qm);
- Burscheid im Mischgebiet (ca. 3.500 qm);
- Burscheid im Gewerbegebiet (ca. 10.000 qm).

Nach wie vor in der Prüfung befinden sich folgende Liegenschaftsangebote:

- Köln Mülheim: Es handelt sich um eine ehemalige Flüchtlingsunterkunft;
- Köln Flittard: Dort wird aktuell eine Schule von der Stadt Köln nicht betrieben;

- Wermelskirchen/Hückeswagen: Dort steht das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei zur Veräußerung;
- Leichlingen/Witzhelden: Hier gibt es ein Gelände neben einem Sportplatz.

Auch im Bestand des Sondervermögens der LVR Liegenschaften werden Optionen geprüft:

- Solingen Halfeshof;
- LVR-Klinik Langenfeld.

Den LVR erreichen täglich weitere Hilfsangebote, sodass die obige Auflistung eine Momentaufnahme darstellt. Zusammenfassend lässt sich schon jetzt sagen, dass keiner der in Prüfung befindlichen Standorte uneingeschränkt und sofort nutzbar wäre. Es bedarf umso mehr einer zügigen und sorgfältigen Evaluation der Standortalternativen, um die Beschulung der Kinder mittelfristig an einem Standort zu ermöglichen.

2.2.2 LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen

Im Bereich der Kulturdienststellen wurde das **LVR-Freilichtmuseum Kommern** durch das Starkregenereignis erheblich getroffen und beschädigt. Es gab zeitweise keine Strom- und Wasserversorgung. Der Server inkl. des Kassensystems war bis zum 31. Juli 2021 nicht funktionsfähig, sodass die Mitarbeiter*innen des Museums vor Ort nur eingeschränkt arbeitsfähig waren. Das Museum musste bis zum 30. Juli 2021 vollständig geschlossen bleiben. Durch das seit 6 Jahren gezielt betriebene Wassermanagement halten sich massive Schäden an historischen Gebäuden in Grenzen. Die neu angelegten und mit wassergebundener Decke versehenen Wege sind durch das Starkregenereignis sehr stark ausgewaschen und mit tiefen Furchen und damit Stolperfallen für die Museumsgäste durchzogen, haben aber ihre Funktion der gezielten Wasserableitung erfüllt. Die Sanierung und Ausweitung des bisherigen Wassermanagements ist sinnvoll und zur Prävention notwendig.

Im LVR-Industriemuseum ist der **Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach** vom Hochwasser besonders betroffen. Die Untergeschosse von Haus 1-3 sowie in Teilen die Erdgeschosse sind durch das Hochwasser stark beeinträchtigt. Die Höhe des Schadens ist derzeit noch nicht absehbar.

Der Außenbereich im **Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer** ist auf Absackungen (Unterspülung) näher zu untersuchen. In den Vorführungsgebäuden Schmiede, Hammer- und Blasebalggebäude sind die Hölzer und die Wellenlagerung von Hochwasserschäden betroffen.

Sowohl der Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer als auch Teile des Mühlengebäudes (Bereich der Dauerausstellung) Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach des LVR-Industriemuseums müssen aufgrund der dort vorhandenen Schadensbilder bis auf Weiteres geschlossen bleiben.

Die Sonderausstellung „Von der Rolle. KloPapierGeschichten" in einem anderen Gebäudeteil der Papiermühle ist geöffnet und wird auf Grund der aktuellen Situation bis zum 10. Oktober 2021 verlängert. Es ist angedacht, bis zum Oktober das Mühlengebäude soweit zu reinigen, dass die Dauerausstellung im 1. OG für Publikum wieder zugänglich ist.

Das **LVR-Freilichtmuseum Lindlar** hatte Wassereinbrüche in den Kellern der historischen Häuser Helpenstein und Ronsdorf. Schäden an der Ausstellung im Müllershammer sind durch hochsteigende Feuchtigkeit entstanden. Diese Schäden haben keine Auswirkungen auf den Besucherbetrieb des Museums.

Auch die **Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege** war vom Hochwasser stark betroffen. Der gesamte Hofbereich des Stiftshofes Wollersheim war vom Hochwasser überflutet. Nach 2-tägigen Aufräumarbeiten konnte die Arbeit des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege auch auf der Außenstelle Nideggen wiederaufgenommen werden.

2.2.3 Jugendhilfe Rheinland

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland sind die Standorte Euskirchen und Solingen von der Flutkatastrophe betroffen gewesen. Mittlerweile sind alle Wohngruppen und auch die Verwaltung in Euskirchen wieder funktionsfähig. In den Eigentumsliegenschaften werden derzeit die Keller-/Untergeschosse getrocknet und Renovierungsarbeiten durchgeführt.

Die Situation insbesondere in der Jugendwohngruppe Flamersheim stellte sich nach dem Unwetterereignis temporär als sehr dramatisch dar. Die Gruppe musste aufgrund eines drohenden Dammbruches mitten in der Nacht evakuiert werden und die Liegenschaft konnte über mehrere Tage nicht betreten werden. Glücklicherweise hat sich die Situation sukzessive entspannt, so dass nur geringer Sachschaden und vor allem aufgrund des engagierten und umsichtigen Verhaltens der Mitarbeiter*innen kein Personenschaden entstanden ist. Durch ihr Engagement ist es gelungen, kurzfristige Verlegungen der betreuten Kinder und in Bornheim auch der Mütter zu organisieren und für eine stabile Begleitung der Kinder zu sorgen.

Aus den Sachbeschädigungen, den Renovierungskosten und Erlösausfällen durch die nicht Bewohnbarkeit der Zimmer resultieren finanzielle Belastungen für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

2.3 Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM

Neben den eingangs erwähnten tragischen Todesfällen liegen dem Sozialdezernat Mitteilungen von einer Reihe von Pflegeeinrichtungen aus dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Euskirchen vor, die von der Unwetterkatastrophe massiv betroffen sind.

Die baulichen Schäden sind natürlich nur ein Aspekt; die teils traumatischen Erlebnisse der Bewohner*innen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wiegen sicherlich schwerer. Die Evakuierung konnte aufgrund des Zeitdrucks und der zahlreichen Feuerwehreinsätze nicht überall geordnet vonstattengehen, sodass die mentale Belastung der betroffenen Menschen mit Behinderungen sicherlich erheblich war und auch weiterhin ist, zumal die Ungewissheit über eine Rückkehr in das Zuhause für zusätzliche Verunsicherung und Sorge führt.

Auf die Notwendigkeit der besonderen Unterstützung auch dieses Personenkreises bei der Bewältigung der Erlebnisse wird unter Punkt 3.1 noch eingegangen.

Zahlreiche **Pflegeeinrichtungen** aus dem Rhein-Erft-Kreis (Erftstadt, Kerpen) und dem Kreis Euskirchen (Bad Münstereifel, Mechernich, Euskirchen und Schleiden) sind teilweise massiv von der Hochwasserkatastrophe betroffen und zumindest teilweise nicht mehr nutzbar. In Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde ist es gelungen, die Bewohner zunächst anderweitig unterzubringen (u.a. durch Nutzung freier Kapazitäten, aber insbesondere auch vorübergehende Einrichtung von Doppelzimmern). Die Beurteilung der Schäden und die Bewertung des Regulierungsbedarfes ist im Gange. Erst im Anschluss sind verlässliche Angaben über zeitliche und finanzielle Folgen möglich.

Auch für den Bereich der **Eingliederungshilfe** liegt eine Vielzahl von Meldungen vor; hier sind neben den zuvor genannten Regionen auch der Kreis Mettmann, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis betroffen.

Für die **Wohneinrichtungen** gilt wie für die Pflegeeinrichtungen, dass in Abstimmung mit den WTG-Behörden vor Ort zunächst anderweitige (vorübergehende) Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten gefunden wurden; in einigen Fällen bedeutete dies auch die vorübergehende Rückkehr zur Familie. Auch hier galt es zunächst, eine sichere Unterbringung zu gewährleisten und die Betreuung so weit wie möglich sicherzustellen. Erkenntnisse über den Umfang der Schäden und die voraussichtliche Zeitschiene bis zu einer Rückkehr (so diese denn überhaupt möglich ist) werden erst sukzessive mit der Begutachtung durch Sachverständige gewonnen. Dieser Prozess wird durch die Regionalabteilungen des Dezernates 7 eng begleitet und Handlungsnotwendigkeiten werden gemeinsam entwickelt.

BeWo-Dienste sind überwiegend mit Verwaltungsgebäuden/Büros von der Unwetterkatastrophe betroffen. Hier galt es zunächst, mit den Klient*innen (die teilweise auch evakuiert werden mussten) in Kontakt zu kommen und die Situation abzuklären. Die aufsuchenden BeWo-Dienste sind durch umfangreiche Straßensperrungen deutlich eingeschränkt in ihren Möglichkeiten; für Besuche ist deutlich mehr Fahrzeit einzuplanen. Um dennoch mit dem vorhandenen Personal (das teilweise ja auch selbst betroffen ist) eine Betreuung aufrecht zu erhalten und Sicherheit und Stabilität zu vermitteln, werden Kontakte auch telefonisch/digital ermöglicht.

Soweit Verwaltungsabläufe beeinträchtigt sind (und damit z.B. Fristen versäumt werden), wurde den Leistungserbringern zugesichert, dass der außergewöhnlichen Situation natürlich auch Seitens des LVR Rechnung getragen wird.

Bei den **WfbM** ist – neben dem Werkstattbetrieb selbst – dort, wo die Werkstätten noch (eingeschränkt) betriebsfähig sind, der Zubringerdienst durch Straßensperrungen stark eingeschränkt. Keine WfbM musste den Betrieb vollständig einstellen; einzelne Betriebsstätten in Wuppertal, Leverkusen und in Bad Münstereifel (Nordeifel-Werkstätten) waren in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

In den beiden erstgenannten Betriebsstätten konnte die Betreuung wiederaufgenommen werden, nur das Ladenlokal (Nahversorgungsmarkt NimmEssMit) der Nordeifel-Werkstätten wurde vom Hochwasser vollständig zerstört. Hier besteht bereits Kontakt zum LVR-Inklusionsamt, mit dem neben einer finanziellen Unterstützung auch eine konzeptionelle Neuorientierung gelingen könnte (vgl. Punkt 3.5).

Alle Leistungserbringer haben sich mit der Bitte um Verständnis für eine verzögerte Abwicklung von Verwaltungsvorgängen an den LVR gewandt – diesem Gesuch wird selbstverständlich entsprochen.

Konkret wurde bislang keine finanzielle Unterstützung durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe erbeten, jedoch die Bitte um Akzeptanz auch für alternative Betreuungsleistungen (analog Corona) geäußert. Diesem Ersuchen hat der LVR im Einzelfall zugestimmt.

Inwieweit Elementar- oder Betriebsausfallversicherungen für Schäden aufkommen, wird im Einzelfall noch zu prüfen sein. Insbesondere die Berücksichtigung von Starkregen als Elementarschaden ist nicht zwingend im Versicherungsschutz enthalten.

Auch eine Kompensation aus Landes- und Bundesmitteln ist perspektivisch zu prüfen. Da die Förderprogramme aktuell aufgelegt werden, ist eine Beurteilung derzeit noch nicht möglich. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilte allerdings am 13. August 2021 bereits mit, dass für Maßnahmen, die aus der gemeinsamen Aufbauhilfe von Bund und Ländern finanziert werden sollen, gilt, dass der Beginn der Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt eine spätere Förderung nicht ausschließen wird.

2.4 Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit

Neben zwei Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist das Dezernat 4 als Träger der Eingliederungshilfe ebenfalls von der Flutkatastrophe betroffen.

So ist das **Fallmanagement für Eingliederungshilfeleistungen** (FM) für die Städteregion Aachen mit seinem Büro in der Stadtverwaltung Stolberg betroffen. Das Bürogebäude ist derzeit wegen Stromausfall weiterhin nicht nutzbar, wenn auch an Mobiliar und Technik kein Schaden entstanden ist. Während die Bediensteten der Stadtverwaltung in umliegende Bürogebäude umgesetzt wurden, ist die Fallmanagerin nun in einem Büro des Hörgeschädigtenzentrums Aachen untergebracht. Wann das Gebäude der Stadt Stolberg wieder genutzt werden kann, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis und für die Betriebsaufsicht von **Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII** sind die Landesjugendämter zuständig. Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt zu melden.

Nach der Flutkatastrophe sind bzgl. der betroffenen Kindertageseinrichtungen 159 Meldungen über Gebäudeschäden eingegangen (Stand 6. August 2021). Das Schadensausmaß ist sehr unterschiedlich – einige Gebäude werden nach Entrümpelung, Trocknung und Wiederausstattung kurzfristig erneut in Betrieb genommen werden können, andere werden umfangreich saniert oder abgerissen und neugebaut werden müssen, so dass kurzfristig zahlreiche Ersatzstandorte vor Ort gefunden werden müssen.

Die Anzahl und das Ausmaß der Betroffenheit bei Kindertagespflegestellen ist dem Landesjugendamt Rheinland hingegen nicht bekannt, da die Pflegeerlaubnisse durch die örtlichen Jugendämter erteilt werden.

Im Sinne einer unbürokratischen Bearbeitung werden kurzfristige Ausweichlösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes ohne formelles Verfahren im Mailverkehr vom Landesjugendamt bestätigt. Für längerfristige Auslagerungen erfolgt eine Beratung und Prüfung vor Ort. Weitere Details über die Unterstützungsleistungen des LVR für die Einrichtungen sind in Punkt 3.4 dargestellt.

Die Anzahl der von der Flutkatastrophe betroffenen **Beratungs- und Familienberatungsstellen** ist dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie nicht bekannt. Da die Landesjugendämter Fördermittel des Landes für diese Bereiche bewilligen, wird mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zu klären sein, wie Rückforderungen vermieden werden können.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat mit Erlass vom 27. Juli 2021 die vom Hochwasser betroffenen Kreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu einer Schadensermittlung am öffentlichen Gemeinwesen aufgefordert. Hierin sind auch privatrechtlich betriebene Einrichtungen eingeschlossen. Das Landesjugendamt setzt sich dafür ein, dass Doppelabfragen vermieden werden und die Kommunikation gebündelt wird.

Im Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe (bzgl. des Aufgabenkreises s. Ausführungen zu den betriebserlaubnis-pflichtigen Kindertageseinrichtungen) liegen dem Landesjugendamt aktuell 44 Schadensmeldungen vor. Diese unterscheiden sich im Ausmaß bzw. Umfang ebenfalls je nach Schadenslage erheblich, so dass neben vollgelaufenen Höfen und Kellern auch Wasserstände von bis zu 1,60 m im Erdgeschoss gemeldet wurden. Einzelne Einrichtungen konnten aufgrund von Straßensperrungen über Tage nur per Fahrrad oder zu Fuß erreicht werden. Darüber hinaus führten auch Strom- bzw. Heizungsausfälle neben anderen Umständen zu Evakuierungen.

Hinsichtlich der dortigen Unterstützungsleistungen durch den LVR als Heimaufsicht wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

Im Bereich der **Jugendarbeit** liegen derzeit keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der betroffenen Einrichtungen vor. Über eine Abfrage der mit dem Landesjugendamt eng in Kontakt stehenden Ansprechpersonen der Jugendpflege konnten bisher 11 Einrichtungen ermittelt werden, die akut betroffen sind. Es wird aber mit einer deutlich höheren Anzahl gerechnet.

Die freien und öffentlichen Träger versuchen vorrangig, mit allen verfügbaren Optionen ein Ferien- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, damit die unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen ein möglichst bedarfsgerechtes, ggf. alternatives Freizeitangebot erhalten, das sie möglichst von den traumatisierenden Vorkommnissen ablenkt und mental entlastet.

Bezüglich der Aktivitäten des LVR im Kontext der Jugendförderung wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

3 Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden)

3.1 Gesundheitsbereich

Die Flutkatastrophe stellt auch in psychologischer Hinsicht für die hierdurch betroffenen Menschen, aber auch deren Angehörige und Freunde, eine massive psychotraumatische Belastung dar. Die Zerstörung ganzer Orte bzw. Ortsteile führte und führt zu existentiellen Verlusten in einem seit Jahrzehnten nicht gekannten Ausmaß. Viele Menschen haben den Verlust von Angehörigen zu beklagen, etliche Familien noch keine Klarheit über vermisste Personen. Die wirtschaftliche Existenz, die Wohnungen und Häuser von Tausenden wurden vernichtet, so dass ganze Orte vor einer ungewissen Zukunft stehen.

Inanspruchnahme der Traumaambulanzen und Versorgungsangebote

Die Gewaltopferschutz-Ambulanzen (im Folgenden OEG-TA[2]) in NRW, die es auch in jeder LVR-Klinik für Erwachsene und – bei Vorhandensein einer Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie – auch für Kinder und Jugendliche gibt, sind ausgewiesene Anlaufstellen für traumatisierte Menschen. Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige und Hinterbliebene können in den OEG-TA schnelle psychotherapeutische Unterstützung erhalten.

Diese Ambulanzen stehen aktuell auch für Menschen offen, die Opfer der Flutkatastrophe geworden sind: Bis Ende 2021 können Betroffene dort ohne vorherigen formalen Antrag im Einzelfall bis zu fünf Sitzungen psychotherapeutischer Soforthilfe erhalten[3]. Dies gilt ebenso für Menschen, die nahe Verwandte oder eine verschwägerte Person verloren haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich auf Initiative des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung (FB 54) bereit erklärt, dem LVR bis Ende des Jahres für diese freiwillige Leistung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter*innen aller OEG-TA der LVR-Kliniken haben positiv auf die Möglichkeit reagiert, für Betroffene aktiv werden zu können, und halten entsprechende Terminkorridore frei. Bisher sind jedoch nur wenige Anfragen eingegangen, u. a. in den LVR-Kliniken Bonn und Köln sowie dem LVR-Klinikum Essen.

Am 23. Juli 2021 kommunizierte der LVR in einer Presseerklärung, dass über diese spezifische Hilfestellung hinaus die psychiatrischen und psychosomatischen Behandlungsangebote der LVR-Kliniken bei Bedarf jederzeit für alle Menschen offenstehen.

Aus psychotraumatologischer Sicht verwundert die noch geringe Inanspruchnahme der spezialisierten Fachstellen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Menschen in den betroffenen Regionen sind gemeinsam mit unterschiedlichsten Unterstützer*innen vor Ort vordringlich

---

[2] Antragstellung und Abrechnung der psychotherapeutischen Beratung und Frühintervention in den Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfolgen über den LVR-FB 54 (Soziales Entschädigungsrecht).
https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer_von_gewalttaten.jsp

[3] OEG-TA im Bereich des LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp

mit Aufräumen, der Versorgung basaler Bedürfnisse und Existenzsicherung beschäftigt. Die gegenseitige lebenspraktische Unterstützung wie auch das tatkräftige Anpacken durch ehrenamtliche Helfende führt insgesamt offenbar zu einem „menschlichen Zusammenrücken", das aktuell viele Betroffene noch ausreichend aktiviert und so psychisch stabilisiert.

Auch wenn viele Menschen vermutlich bereits jetzt am Rande ihrer Kräfte sind, dauert es häufig einige Wochen bis hin zu Monaten, bis (weitere) traumatypische Symptome auftreten: oft erst dann, wenn Betroffene wieder zur Ruhe kommen, die Erschöpfung spürbar wird und sie realisieren, dass sie Angehörige, Nachbarn und Freunde, ihr Zuhause, ihr „Lebenswerk" und ihre sicher geglaubte Zukunft verloren haben.

Allerdings stellt sich an dieser Stelle trotzdem die Frage, inwieweit Menschen vor Ort trotz des bestehenden Bedarfs nicht erreicht werden (können), weil es nicht gelingt, Hilfsangebote ausreichend gut zu koordinieren.

Aktuelle Situation und Herausforderungen

Aus Sicht vor allem der Ärztlichen Direktionen der LVR-Kliniken Bonn und Düren, die am nächsten an den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten liegen, stellen sich etliche Herausforderungen. Hierbei muss zwischen den Auswirkungen auf unterschiedliche Gruppen direkt betroffener Menschen sowie auf Helfer*innen unterschieden werden. Neben dem **Zusammenbruch von ganzen Hilfesystemen** kommen die **Frage nach Zuständigkeiten** über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz hinweg (Landkreis Ahrweiler) und das **Zusammentreffen von Überflutung, Corona-Pandemie und Urlaubszeiten erschwerend** hinzu.

Die Einschätzung des konkreten Hilfebedarfs ist aufgrund der sich ständig verändernden und unübersichtlich erscheinenden Situationen vor Ort zum jetzigen Zeitpunkt nur sehr eingeschränkt möglich. Direkt nach dem Ereignis am 15. Juli 2021 bestand z.B. durch das Zusammenbrechen des Telefonnetzes kein Kontakt zu eigenen Mitarbeiter*innen des LVR sowie zur Außenstelle der LVR-Klinik Bonn in Euskirchen. Auch die Zahl der durch die Flut selbst betroffenen Mitarbeiter*innen der LVR-Kliniken blieb zunächst unklar.

Durch den (zeitweiligen) Zusammenbruch des psychiatrischen Versorgungssystems (Schließung psychiatrischer und psychotherapeutischer Praxen, Zerstörung der von Ehrenwall´schen Klinik in Ahrweiler, etc.) standen psychisch bereits erkrankte Menschen aus den betroffenen Gebieten, zumindest kurzzeitig, ohne entsprechende Anlaufstelle da. Dies betraf nach der Flutkatastrophe akut z. B. substituierte Patient*innen im Bereich des Ortes Rheinbach. Hier wurde seitens der LVR-Klinik Bonn eine **Notfallsubstitution** vorbereitet, die dann allerdings kaum in Anspruch genommen werden musste. Wichtige Vorinformationen für die adäquate Versorgung von Patient*innen sind durch die Flut zum Teil dauerhaft verloren gegangen, z. B. hinsichtlich der Medikation, so dass diese Informationen bei ambulanten Vorstellungen, Einweisungen in Kliniken oder Verlegung in andere Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Vor allem im Bereich der **Versorgung von (psychiatrisch wie körperlich erkrankten) hochaltrigen Menschen** und ihrer Angehörigen zeigen sich deutliche Engpässe. Beispielsweise wurden Bewohner*innen aus den überfluteten Alten-/ Pflegeheimen in der Eifel in entsprechende Einrichtungen im Kreis Düren verlegt. Dies führt im Einzugsgebiet der LVR-Klinik Düren zu gestiegenen Anfragen im Bereich der Gerontopsychiatrie.

Eine weitere Herausforderung stellt die psychiatrische **Versorgung** der Menschen dar, die zuvor gerade so in ihrem alltäglichen Leben alleine zurechtkamen, aber unter den Belastungen der Flutkatastrophe nicht mehr über die Ressourcen verfügen, mit den dramatischen Veränderungen umgehen zu können. Hier sind zum Beispiel **ältere Menschen mit kognitiven Einschränkungen** zu nennen, deren Defizite zuvor im gewohnten häuslichen Umfeld nicht klinisch sichtbar waren. Auch wurden in der LVR-Klinik Düren Personen stationär aufgenommen, die nach Verlust ihrer Häuser oder Wohnungen im Ahrtal bei Angehörigen im Kreis Düren aufgenommen wurden und dort durch erhebliche Verwirrtheitszustände auffielen.

Des Weiteren sind **psychisch vorbelastete Menschen**, die aufgrund der jetzigen Verlusterfahrungen und (reaktivierten) Ängste dekompensieren, und nicht zuletzt diejenigen, die **durch dramatische und lebensbedrohliche Erfahrungen während des Flutgeschehens (erst-)traumatisiert** wurden, zu nennen.

Erste **Anfragen nach Unterstützung** im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe hat es auch bereits **im Bereich der außerklinischen gemeindepsychiatrischen Versorgung, in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)**, speziell im Rhein-Sieg-Kreis, gegeben.

Bereits ergriffene und zukünftig abzuleitende Maßnahmen

Durch die Flutkatastrophe sind tausende Menschen einer Situation ausgesetzt gewesen, die potentiell jeden gesunden Menschen traumatisieren kann. Beim sich zeigenden Bedarf muss nach **erforderlichen Akutmaßnahmen sowie mittel- und langfristigen Maßnahmen** unterschieden werden.

Über die Information und Sensibilisierung der OEG-TA hinaus wurden in den LVR-Kliniken bereits etliche weitere **Sofortmaßnahmen** ergriffen. Neben klinikinternen **Prüfungen zu Aufnahmekapazitäten behandlungsbedürftiger Personen aus den Krisengebieten** oder der **Bildung klinikinterner Arbeitsgruppen zur psychotherapeutischen Soforthilfe** wurden vor allem seitens der LVR-Kliniken Bonn, Düren und Köln zum einen **Angebote zur Unterstützung und Kooperation an die Versorgungsstrukturen vor Ort** gerichtet (Kommunen, Fachkliniken, Niedergelassene, Weißer Ring, Frauenhäuser, etc.), aber auch die **Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Fachleuten und Netzwerken zur psychotraumatologischen Akutversorgung** gesucht. Ebenfalls wurden **Helfer*innen** z.B. durch das Angebot von Räumlichkeiten und Behandlungskapazitäten **unterstützt**.

Als ein wichtiges Thema muss neben der Versorgung von direkt betroffenen Menschen der sich bereits **jetzt abzeichnende Bedarf der psychotraumatologischen Hilfe für (traumatisierte) Helfer*innen** genannt werden. Etliche junge Helfende z. B. der Freiwilligen Feuerwehren vor Ort waren auf die „fast kriegsähnlichen" Szenen nicht vorbereitet.

Zu berücksichtigen sind jedoch auch **weitere Gruppen von Betroffenen**, die durch bisherige Konzepte wahrscheinlich nicht oder nicht ausreichend versorgt werden können. Hier sind beispielhaft die **geistig behinderten Kund*innen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen zu** nennen, aber auch **geflüchtete Menschen**.

Der abzuschätzende mittelfristige und langfristige Bedarf wird mit hoher Sicherheit die bisher zur Verfügung stehenden Angebote deutlich übersteigen. Die nun verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um für die Zukunft sinnvolle neue Hilfsformate zu etablieren.

Hier könnte dem LVR eine wichtige Rolle zukommen, um die LVR-eigenen Fachstellen (wie z.B. die OEG-TA) zu vernetzen, aber auch Fachleute aus der Region zusammenzubringen und koordinierte Konzepte zur Unterstützung der Flutopfer sowie der Helfenden zu entwickeln. Erste Abstimmungsgespräche hierzu haben beispielsweise zwischen den LVR-Kliniken Bonn und Köln bereits stattgefunden. Mit entsprechend zu schaffenden Strukturen könnte es dem LVR gelingen, schneller und näher an betroffene Menschen heranzukommen. Gerade in so schwierigen und chaotischen Situationen ist es für alle Beteiligten wichtig, auf bestehende Kooperationen und klare Ansprechpartner zurückgreifen zu können.

Auch die Mitarbeiter*innen der SPZ im Rheinland sollen in Bezug auf die aktuellen Herausforderungen unterstützt werden: Mitte September 2021 wird der LVR-Fachbereich 84 in Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) eine erste Online-Veranstaltung durchführen, in der neben Fachinformationen zum Umgang mit traumatisierten Menschen mögliche weitere Bedarfe erhoben und sinnvolle Vernetzungsaktivitäten angestoßen werden sollen.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die OEG-TA zwar Fachstellen für die psychotherapeutische Erstversorgung traumatisierter Menschen sind, die Zuständigkeit jedoch auf Opfer von auf deutschem Boden begangener Gewalttaten begrenzt ist. Dies schließt den regelhaften Zugang z. B. für Opfer von Naturkatastrophen, aber auch für in ihrem Herkunftsland traumatisierte geflüchtete Menschen aus. Im Zusammenhang mit der aktuellen Flutkatastrophe sollte evaluiert werden, in welcher Weise die Fachkompetenzen der OEG-TA zukünftig umfassender genutzt und gebündelt werden und auf welche Weise eine Finanzierung der Leistungen gesichert werden könnte.

3.2 Kulturbereich

Historische Bausubstanz und ihre Ausstattung, darunter vielfach auch Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler, Archive und Museen sind in Folge des den Starkregenereignissen folgenden Hochwassers zum Teil stark beschädigt worden. Noch immer gibt es keinen Überblick über das gesamte Schadensausmaß.

Die Fachdienststellen des LVR-Kulturdezernates haben sich wie folgt an den Erfassungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen vor Ort sowie an den ersten Überlegungen zu künftigen Konsequenzen beteiligt:

Baudenkmäler

Die Auswirkungen des Hochwassers auf die Baudenkmäler sind örtlich verschieden, je nachdem, ob das Hochwasser langsam angestiegen und „nur" in Keller und zumeist Erdgeschosse eingedrungen ist, oder ob es in einem reißenden Strom durch Straßen und Gassen geflossen ist und durch mitgeführte PKW, Öltanks u.v.m. Fundamente unterspült, Wände weggerissen oder Löcher in die Außenwände geschlagen hat.

Das **LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR)** hat **erste Beratungshilfe** unmittelbar nach dem Flutereignis telefonisch geleistet, sofern die vor Ort zuständigen Unteren Denkmalbehörden (UDB) überhaupt technische Infrastruktur nutzen konnten. Die Erstkommunikation erfolgte z. T. über private Handy- und Internetanschlüsse. Erst seit Anfang August 2021 sind vereinzelte Dienstreisen in die betroffenen Orte wieder möglich.

Da sich die Anfragen zum Umgang mit den Baudenkmälern bei den Aufräumarbeiten ähneln, hat das LVR-ADR innerhalb der ersten Woche **Fachinformationen und erste Hilfestellungen** schriftlich in Checklisten zusammengetragen und auf der Internetseite des Amtes sowie per Email veröffentlicht. Als Hilfe zur Selbsthilfe wurden Informationen und fachlicher Rat zu Sofortmaßnahmen für bewegliches sowie baugebundenes Kunst- und Kulturgut und zur Gebäudetrocknung entwickelt. Die Informationen richten sich in erster Linie an Untere Denkmalbehörden, können aber gleichermaßen von Denkmaleigentümer*innen abgerufen werden und sind grundsätzlich auch anwendbar für alle historischen Gebäude.

Verschiedene Fachinformationen und Hinweise sollen helfen, die ohnehin schon geschädigten Objekte durch unsachgemäße Behandlung möglichst nicht weiter zu beeinträchtigen. Diese können unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

Hochwasser 2021 - Handlungshinweise für Sofortmaßnahmen an hochwassergeschädigten Bauten und Kunst- und Kulturgut (PDF, 179 KB)

Die vom LVR-ADR zusammengetragenen Informationen wurden der Denkmalpflege des LWL, der Landschafts- und Baukultur und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. **Trotz vorangegangener Flutkatastrophen in den östlichen Bundesländern an Oder und Elbe oder in Bayern gibt es bisher keine bundesweit der Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Informationen zu Sofortmaßnahmen.** Das LVR-ADR bündelt daher nun die Checklisten und schreibt diese fort, um sie künftig auch zusammen mit einem **zu entwickelnden Katastrophenplan** für Denkmäler über die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bereit zu stellen.

Ein vom LVR-ADR **erstelltes Formular zur Schadenserfassung** soll ferner dabei unterstützen, Schäden an Denkmälern grob zu erfassen und den Zustand des Denkmals zu dokumentieren, ohne dass anstehende Erlaubnis- und andere Verfahren schon mitgedacht werden. Das LVR-ADR reagierte damit schnell auf Anfragen aus betroffenen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen.

Die Dokumentation bildet dabei den ersten Ansatzpunkt für anstehende Maßnahmen und kann ebenso zur Vorlage bei Versicherungen genutzt werden. Die Schadensdokumentation ist für die UDB aber auch wichtig, um für die laufenden Beratungen zum Bund-Länder-Programm für Wiederaufbaumaßnahmen Kostenschätzungen für den Bedarf für Denkmäler ermitteln zu können.

Das LVR-ADR bietet den Unteren Denkmalbehörden (UDB) an, das Erfassungsformular bei Bedarf individuell anzupassen. Das Formular steht im Internet zur Verfügung:

Formular zur Schadenserfassung (PDF, 100 KB)

Da eine aufsuchende Beratung vor Ort aufgrund der Aufräumarbeiten zunächst regional vielfach noch nicht möglich war, hat das LVR-ADR den UDB und die Oberen Denkmalbehörden (ODB) eine **digitale Hochwasser-Beratung** angeboten, um möglichst rasch und unkompliziert in fachlichen Fragen zu unterstützen. Außerdem konnten auf diese Weise alle UDB und ODB erreicht werden, was mit einer analogen Veranstaltung in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Die erste Beratung fand mit rd. 50 Kolleg*innen aus den UDB und ODB statt, was den großen Bedarf an fachlicher Beratung durch das LVR-ADR verdeutlicht. Die digitale Beratung wurde daraufhin bis auf Weiteres mit einem wöchentlichen Treffen donnerstags um 14 Uhr, verstetigt. Dabei werden praktische Hilfen und Lösungsansätze vorgestellt und diskutiert, Informationen ausgetauscht und insbesondere Fragen zu konkret anstehenden Maßnahmen oder Problemfeldern fachlich beraten. Die Sprechstunde wurde auf Wunsch der UDB auf die kirchlichen Bauämter ausgeweitet. Allen Beteiligten wurde per Email ein Einwahllink zugeschickt. Alle fachlich diskutierten Fragen und Antworten sammelt und schreibt das LVR-ADR in einem Dokument auf der Internetseite fort. Damit haben alle Interessierten oder Kolleg*innen aus UDB und ODB, die nicht an der Besprechung teilnehmen können, die Möglichkeit, von diesen fachlichen Ergebnissen zu profitieren. Zudem wird der fachliche Austausch zur ständigen Fortschreibung der Checklisten und Hinweise genutzt (nachfolgend der Internet-Link).

FAQ - Hochwassersprechstunde (PDF, 225 KB)

Bodendenkmäler

Um die Rettungs- und Aufräumarbeiten nicht zu beeinträchtigen, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) bisher mit einer Ausnahme von vor-Ort-Begehungen im Hochwassergebiet abgesehen, zumal ein Zugang teilweise gar nicht möglich ist. Daher ist der Erhaltungszustand der betroffenen Bodendenkmäler mehrheitlich unklar. Befürchtet werden Schäden an der römischen Eifelwasserleitung von Nettersheim nach Köln, so z.B. am Grünen Pütz in Nettersheim, an der Brunnenstube in Mechernich-Kalmuth und dem Sammelbecken in Mechernich-Eiserfey.

Vor Ort überprüft wurde die römische Kalkbrennerei in Bad Münstereifel-Iversheim, die zum neu ernannten UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes zählt. Diese ist von der Unwetterkatastrophe nicht betroffen.

Sicher ist, dass es im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals Burg Blessem durch das Wegrutschen von Erdbereichen zur teilweisen Zerstörung und zur Freilegung von archäologischen Befunden gekommen ist.

Die Bauleitplanung des LVR-ABR hat am 21. Juli 2021 die von Überschwemmungen betroffenen Kommunen angeschrieben und darum gebeten, im Zuge planbarer Sicherungs-/Aufräum- oder Reparaturarbeiten im Bereich eingetragener Bodendenkmäler die Abstimmung mit dem LVR-ABR zu suchen.

Geplant und mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vereinbart ist die **Erstellung eines Schadenskatasters**, sobald die Möglichkeit besteht, Vor-Ort-Begehungen durchzuführen. Das LVR-ABR geht davon aus, dass begleitend zu den Wiederaufbauarbeiten auch bodendenkmalpflegerische Untersuchungen vor Ort notwendig werden. Um diese möglichst kurzfristig und ohne Beeinträchtigung der geplanten Wiederaufbaumaßnahmen durchzuführen, wurden bereits Gespräche mit dem MHKGB zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die nächsten Jahre geführt.

Zudem unterstützt die Restaurierungswerkstatt des LVR-LandesMuseums Bonn die vom Hochwasser stark betroffene Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bei der Sicherung betroffener Fundkomplexe.

Museen

Die LVR-Museumsberatung ermittelt in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt sowie dem Museumsverband Rheinland-Pfalz die Anzahl der betroffenen Museen sowie das Ausmaß der Schäden. Die gebündelten Informationen werden dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zur Bestandsaufnahme der Flutschäden zur Verfügung gestellt.

Es erfolgte ein Aufruf zur Meldung von Schäden über vorliegende Mail-Verteiler an Museen (sowie Museumsbesucher*innen), um eine möglichst breite Kommunikation zu ermöglichen, die den Ausfall von musealer Telekommunikation im Havarie-Fall kompensieren sollte: https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_285632.jsp

Von einer Bereisung der betroffenen Gebiete wurde seitens der Museumsberatung zunächst Abstand genommen, um Personenrettungs- sowie Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen nicht zu behindern.

In den Mails an den Fachverteiler erfolgte die **Kommunikation einer zentralen Mail-Adresse.** https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_7/newsletter/newsletter_286086.jsp

Auf den Internetseiten der LVR-Museumsberatung wurde zudem eine Sonderseite zur „Flut 2021" mit Informationen und Links eingerichtet:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe_2021/inhaltsseite_289.jsp

In Nordrhein-Westfalen waren nach Angaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 23 Städte und Landkreise von den Überschwemmungen betroffen, davon 16 im Rheinland. In diesen 16 Städten und Landkreisen befinden sich (ermittelt auf der Basis von www.RheinischeMuseen.de) insgesamt 255 Museen.

Aktuell haben sich bei der LVR-Museumsberatung 24 betroffene Museen gemeldet, darin enthalten sind auch Schadensmeldungen zum Unwetter aus Städten und Landkreisen, die nicht vom BBK gelistet wurden. Hierbei summieren sich direkte Rückmeldungen auf die

Aufrufe mit ermittelten Schadensfällen durch Direkt-Kontakte zu Museen sowie durch ein Monitoring von Presse- und Social Media-Meldungen.

- Konkrete Anfragen für Termine vor Ort sind bis heute nicht eingegangen.
- Kontakte, Bedarfsklärungen und Informationsweitergaben erfolgen weitestgehend per Mail.
- Die Internetseite zur Flut wird weiterhin aktualisiert.

Es ist kurzfristig mit einem erhöhten **Finanzbedarf** für die Beseitigung der Flutschäden in und an den Museen zu rechnen. Hier sind vor allen Dingen (funktionsfähige Architektur und Infrastruktur vorausgesetzt) Maßnahmen der Restaurierung von betroffenem Kulturgut sowie der Wiederherstellung der Ausstellungs- und Vermittlungs-Infrastruktur sowie der Depots zu nennen.

Mittel- und langfristig sind voraussichtlich **Förderanfragen** für die Konzeption und Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen im Katastrophenfall zu erwarten.

Archive

Die **Gesamtkosten** für alle Maßnahmen, die für die Rettung und dauerhafte Erhaltung des geschädigten Archivguts im Zuständigkeitsbereich des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums (LVR-AFZ) erforderlich sind, werden auf **ca. 60 bis 70 Millionen** Euro geschätzt. Darin sind die Kosten für die Einrichtung neuer Archivräume noch nicht enthalten.

Stark durch das Hochwasser betroffen sind die Kommunalarchive in Stolberg, Kall, Bad Münstereifel, Eschweiler und Leichlingen, ebenso das Archiv des Nationalparks Eifel in Schleiden-Gemünd, das Archiv der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in Düsseldorf und das Stadtmuseum Euskirchen. In Rheinbach und Swisttal sind große Teile der Registratur in den Rathäusern geschädigt worden. Weitere Archive und Registraturen wie Langerwehe, Rösrath und Overath waren ebenfalls betroffen, konnten aber nach telefonischer Beratung des LVR-AFZ die erforderlichen Maßnahmen mit eigenen Kräften vor Ort durchführen.

Ebenfalls durch die Unwetter betroffen sind einige katholische und evangelische Gemeindearchive. Archivar*innen des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen und des Archivs der Evangelischen Landeskirche im Rheinland konnten mit Helfenden vor Ort die Schäden meist selbst beheben und große Teile des Archivguts sichern. Das LVR-AFZ tauscht sich seit den Unwettern mit den kirchlichen Archiven über die aktuelle Lage aus.

Das **LVR-AFZ** hat bereits am 15. Juli 2021, dem Tag nach der Katastrophe, per E-Mail **Kontakt mit den Archiven** in seinem Zuständigkeitsbereich aufgenommen, umfangreiche Informationen für den Katastrophenfall gegeben und seine Hilfe vor Ort angeboten.

Zudem wurde eine **Servicenummer** eingerichtet und kommuniziert, unter der das LVR-AFZ in den kommenden Tagen, auch am Wochenende, dauerhaft telefonisch erreichbar war (Zentrale Rufnummer: 02234 9854-225; Link: https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung_16448.html).

Von Seiten des LVR-AFZ wurde **telefonisch Kontakt zu den kommunalen Archiven** im Schadensgebiet aufgenommen. Die Kontaktaufnahme gestaltete sich allerdings an einigen Orten wegen des Zusammenbruchs der Telefonverbindungen zunächst schwierig, sodass zu einigen Archiven bzw. zuständigen Verwaltungen erst im Laufe der folgenden Woche ein Kontakt hergestellt werden konnte.

Das LVR-AFZ organisierte auch den **Transport und die vorübergehende Lagerung** des Archivguts in einem Kühlhaus in Troisdorf. Dort können die Unterlagen bis zur weiteren konservatorischen Bearbeitung eingefroren gelagert werden.

Die Mitarbeiter*innen des LVR-AFZ leisteten vor Ort in den Archiven Hilfe bei der **Bergung von Archivgut.** Bis zum 3. August 2021 waren täglich, auch an den Wochenenden, vier bis fünf Teams mit zwei bis vier Personen im Einsatz in Archiven, die besonders schwer betroffen waren. Die **Koordinierung der Einsätze** der Teams des LVR und eines Teams des Landesarchivs wurde vom LVR-AFZ übernommen.

Die Leitung der Einsätze vor Ort wurde nach Möglichkeit von den örtlichen Archivfachkräften übernommen. Wo dies nicht möglich war, leiteten die Teams des LVR-AFZ die Einsätze, an denen sich neben Mitarbeiter*innen der jeweiligen Verwaltungen auch zahlreiche Freiwillige und Angehörige von Feuerwehr, THW und Bundeswehr beteiligten. Die wichtigsten Einsatzorte waren: Stolberg, Bad Münstereifel, Kall, Gemünd, Rheinbach, Euskirchen, Weilerswist und Leichlingen. Die Einsatzteams haben die Bergung der Archive i.d.R. bis zu ihrem Abschluss angeleitet oder begleitet. So konnte eine sach- und **fachgerechte Erstversorgung** der durch Wasser, Schlamm, Fäkalien und andere Schadstoffe geschädigten Bestände sichergestellt werden. Die geborgenen Unterlagen wurden vor Ort soweit möglich geglättet und mit klarem Wasser vom gröbsten Schmutz gereinigt, in Stretchfolie eingewickelt und zum Abtransport in das Kühlhaus in Troisdorf vorbereitet. Die Einsätze der Teams in den geschädigten Archiven konnten am 3. August 2021 abgeschlossen werden.

Das LVR-AFZ hat in einem derzeit leerstehenden Gebäude in Brauweiler ein **provisorisches Reinigungszentrum** und Zwischenlager eingerichtet, in dem besonders anspruchsvoll zu bearbeitende Unterlagen (v.a. Urkunden und Pläne) vorgereinigt und zum Trocknen ausgelegt werden. Auch hier werden Unterlagen zum Einfrieren und Transport nach Troisdorf vorbereitet.

In Zusammenarbeit mit dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum werden vom **LVR-LandesMuseum Bonn** ebenfalls archivalische Konvolute aus kleineren Archiven zur Lagerung und Gefriertrocknung aufgenommen.

Derzeit werden drei weitere Palettenstellplätze in der Gefrierkammer vorgehalten. Es besteht ein ständiger Austausch, um die Kapazitäten zur Aufnahme von weiterem Archivgut zu steuern.

Nach der Erstversorgung sind folgende weitere Maßnahmen zur Rettung der Archive erforderlich (in chronologischer Reihenfolge): **Lagerung in Kühlhäusern** vor der Gefriertrocknung, **Gefriertrocknung** der gesamten Bestände, **Zwischenlagerung** des getrockneten Archivguts in anzumietenden Ausweichmagazinen, **Reinigung und konservatorische Nachbearbeitung** der getrockneten Bestände, **Archivarische Nachbearbeitung** (Neuordnung / Neuverzeichnung / Verpackung).

Die Aufwände / Kosten sind neben der Menge der zu versorgenden Unterlagen von den unterschiedlichen Archivaliengattungen abhängig.

Umfang an zu versorgenden Akten/Unterlagen:

1. Akten / Unterlagen in Standard-Archivboxen:
   Geschädigt sind ca. 3.000 lfm Archivgut, was etwa 30.000 Archivkartons entspricht. Erforderlich sind Trockenreinigung, Umbettung und eine – je nach Schadensgrad mehr oder weniger aufwändige – restauratorische Bearbeitung zur Behebung der Schäden.
2. Sonstiges Archivgut:
   Diese Überlieferungen sind i.d.R. von besonderer historischer Bedeutung. Hierzu gehören Urkunden, Karten, Pläne, Fotos und AV-Material. Erforderlich ist die konservatorische Bearbeitung durch Restaurierungsfachkräfte. Für eine Urkunde liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei etwa drei Stunden. Bei Fotos kommt üblicherweise zu den Rettungsmaßnahmen der Originale noch die Digitalisierung hinzu.

Die Angebote des LVR-AFZ wurden von den betroffenen Archiven und Verwaltungen sehr gut und dankbar angenommen. Das LVR-AFZ steht daher weiterhin als Ansprechpartner für die Rettung von Archivgut zur Verfügung (Kontakt: 02234 9854-225). Das Merkblatt zur Behandlung von wassergeschädigtem Archivgut ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

Bergung und Erstversorgung von wassergeschädigtem Archiv- und Bibliotheksgut

Die Organisation und die Pläne des LVR-AFZ für Katastrophenfälle haben sich im Ernstfall bewährt. Die Infrastruktur der Dienststelle reicht aber für die Koordinierung der noch anstehenden Hilfsmaßnahmen nicht aus. Hier ist über die **Schaffung einer Hilfsinfrastruktur** zur Verteilung der perspektivisch von Bund und Land zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und zur Koordinierung der Trocknungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen zu entscheiden.

3.3 Schulbereich

Neben dem Krisenmanagement der eigenen Förderschulen war und ist die LVR-Schulverwaltung auch mit Hilfegesuchen kommunaler Schulträger befasst.

So meldete die **Stadt Eschweiler** mehrere Grundschulen, die für längere Zeit nicht nutzbar sind, so dass in der Folge ein immenser Bedarf besteht, Grundschüler*innen übergangsweise an anderen Standorten unterzubringen. Der LVR hat hier der Stadt Eschweiler eine Unterbringung an den nebeneinander gelegenen Schulen in Aachen (LVR-David-Hirsch-Schule, LVR-Johannes-Keppler-Schule) angeboten.

Der **Kreis Euskirchen** zeigte mehrere Schulen als für längere Zeit nicht nutzbar an, darunter zwei Schulen mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Der Kreis Euskirchen ist konkret mit einem Bedarf an 3-5 Klassenräumen, zzgl. Pflegemöglichkeit, an den LVR herangetreten. Für diesen Bedarf hat der LVR eine Unterbringung an der LVR-Max-Ernst-

Schule in Euskirchen angeboten. Inzwischen ist mit dem Kreis Euskirchen und der aufnehmenden Schule vereinbart, dass eine der beiden Förderschulen des Kreises in Gänze übergangsweise an der LVR-Max-Ernst-Schule untergebracht wird.

3.4 Kinder- und Jugendhilfebereich

Wie unter Punkt 2.4 bereits ausgeführt, unterstützt der LVR die Kindertageseinrichtungen unbürokratisch und aktiv dabei, kurzfristige Ausweichlösungen zu finden, indem Übergangslösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes beim Landesjugendamt formlos beantragt und von dort bestätigt werden. Die durch das Landesjugendamt erfolgende Beratung und Prüfung vor Ort für längerfristige Auslagerungen wurde ebenfalls erwähnt. Betriebserlaubnisse für längerfristige Ausweichstandorte werden zunächst für ein Jahr befristet, soweit die Mindeststandards für die Kindertagesbetreuung erfüllt sind. Eine Verlängerung wird auf Antrag möglich sein. Die ersten Betriebserlaubnisse zu Ausweichlösungen wurden bereits genehmigt. Die Fachberatungen unterstützen die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv durch Beratung.

Das Landesjugendamt Rheinland hat darüber hinaus Gespräche mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI NRW) aufgenommen, um die Finanzierung von Flutschäden zu klären. Denn den Trägern werden durch Ankauf oder Miete von Containern, Anmietung von Ersatzräumlichkeiten, Neubau, Sanierung und Neuausstattung der Kindertageseinrichtungen zusätzliche Kosten entstehen, die voraussichtlich nicht aus der laufenden Förderung oder den vorhandenen Rücklagen gedeckt werden können.

Zur Vermeidung von Rückforderungen, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können, teilt das MKFFI am 12. August 2021 mit, dass die Finanzierung nach dem Kinderbildungsgesetz durch Land und Kommunen gesichert ist. Es ist davon auszugehen, dass kurzfristig nicht für alle Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden können.

In den Kindertageseinrichtungen finanziert das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger von **Eingliederungshilfeleistungen** Leistungen **für Kinder mit (drohender) Behinderung** entweder über die freiwillige, aber auslaufende Förderung FInK oder die Basisleistung I nach dem SGB IX. Darüber hinaus finanziert der LVR ebenfalls auslaufend sogenannte heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen exklusiv für Kinder mit (drohender) Behinderung über Leistungsentgelte. Auch für die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen gilt, dass hier keine Rückforderungen gestellt werden, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch für inklusive und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden müssen, so unter anderem in zwei LVR-Förderschulen, die dankenswerterweise kurzfristig Platz zur Verfügung gestellt haben.

Anders sieht es u.U. bei entgeltfinanzierten Einrichtungen der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung, heilpädagogische Frühförderung, heilpädagogische Leistungen) aus. Es fehlt zurzeit aufgrund der immer noch chaotischen Zustände vor Ort ein Überblick, ob entsprechende Einrichtungen von der Flutkatastrophe derart betroffen sind, dass sie ihre

Arbeit womöglich vollständig einstellen mussten/müssen oder ggfs. nur geringen Sachschaden im Keller oder Erdgeschoss zu beklagen haben, der ggf. von Versicherungen oder mit Hilfe des Ausgleichsfonds von Bund und Land abgesichert werden kann.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bemüht sich derzeit, einen Gesamtüberblick in Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen sowie den örtlichen Behörden zu erarbeiten und wird auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales beraten.

Unter Punkt 2.4 wurde für den Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe bereits über die heterogenen Schadensbilder informiert. Seitens der Fachberatungen der Heimaufsicht werden die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv und möglichst aufsuchend durch Beratung und lösungsorientierte, unbürokratische Entscheidungen (z.B. Überbelegungen oder befristete Genehmigungen zur Nutzung weniger geeigneter Immobilien) unterstützt.

Das Landesjugendamt befindet sich hinsichtlich der **Jugendförderung** und Finanzierung der Hochwasserschäden in einem intensiven Dialog mit dem MKFFI. Das Landesjugendamt setzt sich hier besonders dafür ein, dass - in Analogie zur Corona-Pandemie - ein Verfahren geschaffen wird, das größtmögliche Kostenanerkennungen und Flexibilität für die Träger und Bewilligungsbehörden vorsieht. Darüber hinaus besteht Einigkeit mit dem MKFFI, dass Doppel- oder Dreifachabfragen durch Ministerien möglichst vermieden werden sollen, um den Ressourceneinsatz zu minimieren.

3.5 Inklusionsamt

Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, besteht für die Nordeifel-Werkstätten (NEW) infolge des Hochwassers eine akute Problemlage. Hier gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der institutionellen Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Eine solche Förderung würde bei Bedarf in enger Abstimmung des Dezernates 5 mit dem Dezernat 7 erfolgen.

Der Nahversorgungsmarkt NimmEssMit im Zentrum von Bad Münstereifel wurde im Zuge des Hochwassers komplett zerstört. Überlegt wird, diesen im Zuge des Wiederaufbaus konzeptionell in ein Inklusionsunternehmen umzuwandeln und den Neubau mit Ausgleichsabgabemitteln zu ermöglichen.

Zu den NEW gehört bereits ein Inklusionsunternehmen, die EuLog Service gGmbH, einer deren Busse durch die Flut komplett zerstört wurde. Auch hier ist eine kurzfristige Unterstützung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für eine Neubeschaffung möglich.

4 Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR

Da die Mitarbeiter*innen des LVR verteilt im gesamten Rheinland unter Einschluss der angrenzenden nördlichen Kreise des Landes Rheinland-Pfalz wohnhaft sind, sind viele von ihnen direkt oder indirekt von den Auswirkungen der Unwetter betroffen. Personenschäden sind erfreulicherweise nicht zu beklagen, allerdings zum Teil erhebliche Sachschäden bei den privaten Liegenschaften. Auch in den am stärksten betroffenen Kreisen und Städten im nordrhein-westfälischen Rheinland (Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Düren, Städteregion Aachen, Oberbergischer Kreis und Bergisches Städtedreieck) unterscheiden sich die Schadensbilder selbst innerhalb einzelner Ortsteile infolge der spezifischen Gegebenheiten erheblich. Das Beispiel der Stadt Erftstadt hat gezeigt, dass innerhalb einzelner Ortschaften leichte Sachschäden und vollständige Zerstörung nahe beieinanderliegen können.

Im Kreis der privaten Liegenschaften der Mitarbeiter*innen bewegen sich die Schäden in der Bandbreite von überfluteten Kellern bis zum Totalverlust von Immobilien und weiterem Eigentum. Bei vielen im Kreis Ahrweiler, im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen wohnhaften Mitarbeiter*innen sind erhebliche Schäden eingetreten. Auch wenn Mitarbeiter*innen nicht selbst und unmittelbar betroffen waren, sind vielfach direkte Angehörige geschädigt worden und bedurften der Unterstützung bei der Erfassung und Beseitigung der Schäden.

Vor diesem Hintergrund wurde festgelegt, dass die Mitarbeiter*innen auf ihren Antrag bis zu zehn Tage Arbeits- und Dienstbefreiung erhalten konnten, sofern ihr Eigentum oder das von Verwandten ersten Grades infolge des Unwetters gesichert werden musste. Der Sonderurlaub wurde auch bewilligt, wenn jemand aufgrund des Hochwassers der Arbeit nicht nachkommen konnte. Darüber hinaus wurden Beschäftigten in ganz besonderen Ausnahmefällen weitere bis zu zehn Tage gewährt, also insgesamt maximal 20 Tage.

Betrachtet über alle Dezernate und Betriebe wurde von der Möglichkeit, Sonderurlaub zu beantragen, in 338 Fällen Gebrauch gemacht. Da davon auszugehen ist, dass nicht alle direkt oder indirekt betroffenen Mitarbeiter*innen einen solchen Antrag gestellt haben, lässt sich anhand dieses Wertes nur bedingt auf den Umfang der Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft Rückschluss ziehen.

Ferner wurde den Mitarbeiter*innen die Möglichkeit eines Gehaltsvorschusses zur Wiederbeschaffung von zerstörtem Mobiliar, Hausrat oder Bekleidung eingeräumt, und zwar bis maximal des Dreifachen der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 2.560 €, und unter der Voraussetzung, dass kein Versicherungsschutz besteht. Bis zum Redaktionsschluss dieser Vorlage (12. August 2021) sind keine Anträge auf Gehaltsvorschuss eingegangen. Eine Übertragung von Urlaubstagen oder Zeitguthaben von Mitarbeiter*innen auf geschädigte Kolleg*innen, wie sie in Einzelfällen nachgefragt wurde, ist hingegen nicht möglich, da es sich tarif- und dienstrechtlich um nicht übertragbare individuelle Ansprüche handelt.

Neben vielfältigen privat organisierten Unterstützungsmaßnahmen im direkten kollegialen Umfeld wurden ab dem 16. Juli 2021 im LVR - Intranet Hilfsangebote und Unterstützungsgesuche eingestellt.

Unter dem Hashtag „Unwetter“ hat der Fachbereich Kommunikation auf dem Schwarzem Brett zudem eine Börse für das Verleihen/Verschenken von dringend benötigten Sachgütern entwickelt. Betroffene und Hilfsbereite können hier mit der Kategorie "Zu verschenken & Tauschen" sowie dem Stichwort #Unwetter zueinander finden, auch um zum Beispiel Hilfskräfte für die Aufräumarbeiten an den jeweiligen Hochwasserorten anzusprechen.

Selbstverständlich stehen auch allen Mitarbeiter*innen des LVR die Regelangebote der Traumaambulanzen oder der psychiatrischen Institutsambulanzen der LVR-Kliniken offen.

Ferner ist zu erwähnen, dass einige Mitarbeiter*innen des LVR in den Unterstützungsstrukturen der freiwilligen Feuerwehren, des THW und anderer Hilfsorganisationen engagiert sind und an der Bekämpfung der Unwetterfolgen aktiv beteiligt waren.

5 Ausblick

Die Starkregenereignisse liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nunmehr knapp einen Monat zurück, und zunehmend wird das Ausmaß der Zerstörung auf Landschaft, Liegenschaften und Infrastruktur erkennbar.

Beim LVR fand bereits am 29. Juli 2021 eine Sondersitzung des Bau- und Finanzcontrollings (BFC) der Verwaltung statt, anlässlich derer die Schadenslage bei den unmittelbar betroffenen LVR-Liegenschaften erfasst und auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes bewertet wurde. Das weitere Vorgehen wurde hier der Dringlichkeit folgend beschlossen, so dass sich die hieraus abzuleitenden planerischen und baulichen Maßnahmen teils schon in Umsetzung befinden.

Aus kommunaler Sicht besteht aufgrund der teils flächigen Zerstörung ein deutlich unübersichtlicheres Schadensbild, so dass vielfach noch nicht entschieden sein dürfte, welche Liegenschaften saniert werden können und welche Liegenschaften ganz aufgegeben werden müssen. Noch unklarer ist, wann mit etwaigen Sanierungen begonnen werden kann und wann diese beendet sein werden. Dies hängt ganz entscheidend von der Verfügbarkeit von Handwerkern ab. Diesbezüglich hat es bereits Unterstützungsaufrufe der zuständigen Handwerkskammer an andere Handwerkskammerbezirke gegeben, zumal die Handwerksbetriebe vor Ort teils selbst vom Unwetter betroffen waren und die gesamte Baubranche schon vor den Unwettern regional überlastet war.

Schon aus diesem Grund kann der vorliegende Sachstandsbericht bzgl. der nicht im LVR-Eigentum oder Besitz befindlichen Liegenschaften nur eine Momentaufnahme sein.

Seitens der LVR-Verwaltung wird den Mitgliedskörperschaften (und den zugehörigen Städten und Gemeinden) wo immer erforderlich unbürokratische Hilfe angeboten.

Priorität hat dabei, dass die Lebensbedingungen unserer Zielgruppen und Leistungsbezieher so wenig wie möglich leiden und eine fortdauernde psychische Belastung bei ihnen und ihren Familien vermieden wird.

Hierfür wird der LVR im Gesundheitsbereich wie unter Punkt 3.1 beschrieben, seine Hilfsangebote erweitern und der Kinder- und Jugendhilfebereich als Aufsichtsbehörde im Normalbetrieb eigentlich nicht genehmigungsfähige (Interims-)Lösungen vorübergehend tolerieren.

Hinsichtlich der Finanzierung der Hochwasserfolgen gibt es auf Bundesebene nunmehr erste Beschlüsse. Auch diese sind nur ein erster, aber notwendiger Schritt bei der Mammutaufgabe des regionalen Wiederaufbaus.

Bundes- und landesseitig wird das Thema Risikovorsorge in Bezug auf die Folgen des Klimawandels angesichts schon kurzfristig erwartbar zunehmender Extremwetterlagen an Priorität gewinnen. Auch die Auswirklungen auf die Bautätigkeit werden erheblich sein.

Der LVR wird hieraus im Rahmen seiner Risikovorsorge und im Rahmen seines Krisenmanagements Konsequenzen ziehen. Eine stärkere Vernetzung mit den lokalen Krisenstäben und eine Einbindung in lokale Alarmierungssysteme scheint erforderlich zu sein, damit Warn- und Informationsketten reibungslos funktionieren und eine größtmögliche Sicherheit für die dem LVR Schutzbefohlenen gewährleistet werden kann.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit den Sachstandsbericht aktualisieren.

In Vertretung

H Ö T T E

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/477

öffentlich

Datum: 23.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Frau Collet

Schulausschuss	**06.09.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Fortsetzung der Bereisung der LVR-Förderschulen in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Beschlussvorschlag:

Der Fortsetzung der Bereisung der LVR-Förderschulen in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland durch den Vorsitzenden des Schulausschusses und durch die schulpolitischen Sprecher*innen wird gemäß Vorlage 15/477 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Zusammenfassung:

Der Schulausschuss hat in der Sitzung am 17.03.2015 beschlossen, dass die Vorsitzende des Schulausschusses und die schulpolitischen Sprecher*innen[1] – bzw. Vertreter*innen – im Laufe der Wahlperiode alle LVR-Förderschulen aufsuchen sollten, um sich jeweils vor Ort ein umfassendes Bild der jeweiligen Schule, aber auch von den Sorgen, Nöten und Ideen der Schüler*innen, der Lehrkräfte, des Schulträgerpersonals und der Eltern zu machen (Niederschrift aus der Sitzung des Schulausschusses vom 17.03.2015 - als **Anlage 1** beigefügt).

Bis zum Ende der 14. Wahlperiode sind von insgesamt 38 LVR-Förderschulen 28 Schulen besucht worden.

Die Verwaltung regt an – unter dem Vorbehalt, dass es die Corona-Pandemie zulässt -, in der laufenden Wahlperiode die Bereisung der LVR-Förderschulen in der gewohnten Weise fortzusetzen, damit auch die verbleibenden LVR-Förderschulen besucht werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung *„Z1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten*" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

[1] Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich" und „männlich" einordnen können oder möchten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/477:

Der Schulausschuss hat in der Sitzung am 17.03.2015 beschlossen, dass die Vorsitzende des Schulausschusses und die schulpolitischen Sprecher*innen – bzw. deren Vertretungen – im Laufe der Wahlperiode alle LVR-Schulen aufsuchen sollten, um sich jeweils vor Ort ein umfassendes Bild der jeweiligen Schule, aber auch von den Sorgen, Nöten und Ideen der Schüler*innen, der Lehrkräfte, des Schulträgerpersonals und der Eltern zu machen (Antrag 14/67 SPD, CDU – ist als **Anlage 1** beigefügt).

1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 5, Schulen, Integration, Soziale Entschädigung, unterhält insgesamt 38 Förderschulen mit folgenden Förderschwerpunkten (FSP):

- 5 mit dem FSP Sprache in der Sekundarstufe I,
- 5 mit dem FSP Sehen,
- 7 mit dem FSP Hören und Kommunikation,
- 19 mit dem FSP Körperliche und motorische Entwicklung,
- 2 mit dem FSP Emotionale und soziale Entwicklung.

2. Umsetzung des politischen Auftrags

Für die Schulbesuche war folgender Programmablauf vorgesehen:

Individuelle Anreise

09.00 h	Begrüßung durch die Schulleitung Rundgang durch die Schule Besprechung mit Schüler*innen, Lehrer*innen, nicht lehrendes Personal sowie Elternvertretung
12.00 h	Ende (13.00 h Ende in den Fällen, in denen zwei Schulen nahe beieinanderlagen und am selben Tag besucht wurden.)

Für jedes Jahr waren etwa fünf Schulbereisungen vorgesehen.

Die Termine wurden im Vorfeld an Hand des Sitzungsterminplans der Politik und in Abstimmung mit den aufzusuchenden Schulleiter*innen ermittelt. Die Vorsitzende des Schulausschusses und die schulpolitischen Sprecher*innen erhielten rechtzeitig vor einer Bereisung ein Einladungsschreiben und einen sog. Steckbrief über die jeweilige Schule/Schulen, in dem die wichtigsten Angaben (z.B. Name der Schulleitung, Anzahl Schulträgerpersonal je Berufsgruppe, Besonderheiten der Schule) enthalten waren.

Nach der Bereisung wurde dem Schulausschuss in der darauffolgenden Sitzung berichtet. Dabei erfolgte die Berichterstattung durch die teilnehmenden schulpolitischen Sprecher*innen im Rotationsverfahren, beginnend mit der größten Fraktion, so dass sich folgende Reihenfolge ergab: SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen, FDP, Die Linke. und Freie Wähler/Piraten.

Bis zum Ende der 14. Wahlperiode wurden von den insgesamt 41 LVR-Schulen 28 Schulen besucht. In 2020 konnte auf Grund der pandemischen Situation nur eine LVR-Schule aufgesucht werden.

Die Verwaltung regt an – unter dem Vorbehalt, dass es die Corona-Pandemie zulässt -, die Bereisung in der laufenden Wahlperiode durch den Vorsitzenden des Schulausschusses und durch die schulpolitischen Sprecher*innen – bzw. Vertreter*innen – fortzusetzen, damit auch die verbleibenden 13 Schulen besucht werden.

Da sich das Bereisungsprocedere bewährt hat, sollte es beibehalten werden.
Es würde sich folgende Reihenfolge in der Berichterstattung ergeben: CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD, Die Linke., Die FRAKTION und die Gruppe FREIE WÄHLER.

Die Berichterstattung durch die Sprecher*innenrunde in den Sitzungen des Schulausschusses sollte in Kurzform erfolgen und ein ausführlicher Bericht der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

Eine Auflistung der bisher besuchten Schulen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die noch nicht aufgesuchten Schulen sind in **Anlage 3** enthalten.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

-Anlage 1-

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR
Qualität für Mensche

Auszug aus der Niederschrift

Gremium:	**Schulausschuss**	
Sitzungstermin:	**17.03.2015**	**öffentlich**

Punkt 6:

Bereisung der LVR-Förderschulen
Antrag Nr. 14/67 SPD, CDU

<Diskussionsbeitrag>
Herr Dr. Schlieben merkt an, dass im Verhinderungsfall der schulpolitischen Sprecher/-innen bzw. der Vorsitzenden des SchulA jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter an der Bereisung der LVR-Schulen teilnehmen könne.

<Abstimmungsergebnis>
Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

<Beschluss/Kenntnisnahme>
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bereisung aller SprecherInnen des Schulausschusses im Laufe der Legislaturperiode gemeinsam mit der Vorsitzenden des Schulausschusses zu allen LVR-Förderschulen zu organisieren, um ein umfassendes Bild der Schulen, aber auch von den Sorgen, Nöten und Ideen der Schüler, Lehrer und Eltern zu erlangen. Die Gruppe berichtet dem Schulausschuss fortlaufend in der folgenden Schulausschusssitzung.

(Unterschrift)

Anlage 2

Folgende LVR-Förderschulen wurden in der 14. Wahlperiode besucht:

In 2015:

am 29.09.2015 die LVR-Frida-Kahlo-Schule, St. Augustin, FSP Körperliche und motorische Entwicklung,

am 12.11.2015 die LVR-Louis-Braille-Schule, Düren, FSP Sehen, sowie

am 16.11.2015 die LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen, FSP Sehen, und die LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen, FSP Hören und Kommunikation.

In 2016:

am 16.03.2016 die LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen, FSP Körperliche und motorische Entwicklung,

am 12.04.2016 die LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Viersen, Schule für Kranke,

am 24.05.2016 die LVR-Severin-Schule, Köln, FSP Sehen,

am 22.06.2016 die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln, FSP Sprache,

am 07.09.2016 die LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen, FSP Hören und Kommunikation, und

am 22.11.2016 die LVR-Wilhelm-Körber-Schule, Essen, FSP Sprache.

In 2017:

am 15.02.2017 die LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg-Hau, Schule für Kranke,

am 26.04.2017 die LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen, FSP Hören und Kommunikation, nebst Internat,

am 05.07.2017 die LVR-Christophorusschule, Bonn, FSP Körperliche und motorische Entwicklung,

am 19.09.2017 die LVR-Förderschule Wuppertal, FSP Körperliche und motorische Entwicklung,

am 18.10.2017 die LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, FSP Körperliche und motorische Entwicklung, und

am 30.11.2017 das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen (LVR-Förderschule), FSP Hören und Kommunikation.

In 2018:

am 19.02.2018 die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln
FSP Hören und Kommunikation,

am 11.04.2018 die LVR-Ernst-Jandl-Schule, Bornheim
FSP Sprache,

am 07.05.2018 die LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld
FSP Körperliche und motorische Entwicklung,

am 09.07.2018 die LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bedburg-Hau
FSP Körperliche und motorische Entwicklung,

am 09.10.2018 die LVR-Förderschule, Mönchengladbach
FSP Körperliche und motorische Entwicklung, und

am 05.12.2018 die LVR-Johanniterschule, Duisburg
FSP Sehen.

In 2019:

am 18.02.2019 die LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg
FSP Sprache,

am 06.05.2019 die LVR-Schule Belvedere, Köln
FSP Körperliche und motorische Entwicklung,

am 12.06.2019 die LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl-Oberbantenberg
FSP Körperliche und motorische Entwicklung,

am 25.11.2019 die LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld
FSP Hören und Kommunikation, und

am 11.12.2019 die LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf,
FSP Sehen.

In 2020:

am 11.02.2020 die LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf
FSP Hören und Kommunikation

Anlage 3

Folgende LVR-Förderschulen sind noch nicht besucht worden:

- die LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen,
FSP Körperliche und motorische Entwicklung

- die LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf,
FSP Körperliche und motorische Entwicklung (war für 2020 vorgesehen)

- die LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg,
FSP Körperliche und motorische Entwicklung

- die LVR-Helen-Keller-Schule, Essen,
FSP Körperliche und motorische Entwicklung

- die LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen,
FSP Körperliche und motorische Entwicklung (war für 2020 vorgesehen)

- die LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen,
FSP Körperliche und motorische Entwicklung

- die LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler,
FSP Körperliche und motorische Entwicklung

- die LVR-Schule am Königsforst, Rösrath,
FSP Körperliche und motorische Entwicklung (war für 2020 vorgesehen)

- die LVR-Schule Linnicher Benden, Linnich
FSP Körperliche und motorische Entwicklung

- die LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf,
FSP Sprache

- die LVR-Förderschule Halfeshof und das LVR-Förderberufskolleg, FSP Emotionale und soziale Entwicklung.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/433

öffentlich

Datum: 13.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach" als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis"

Beschlussvorschlag:

Der Förderung des Modellvorhabens „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach" als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 275.100 € wird, wie in der Vorlage Nr. 15/433 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:
Menschen mit Behinderungen
sollen gute Arbeitsplätze finden.

Um ihre Arbeit zu erledigen
brauchen Menschen mit Behinderung
manchmal Hilfe.

Daher wird eine neue App für ein Handy entwickelt.
Die App soll „InA.Coach" heißen.
Sie ist ein digitaler Jobcoach.
Sie unterstützt Menschen mit Behinderung bei ihrer Arbeit.

Das Inklusions-Amt beim LVR gibt Geld
für dieses Projekt.
Zunächst für 2,5 Jahre.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

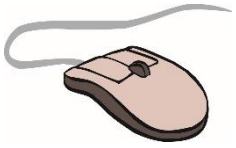

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.
Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Förderung der digitalen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird in mehreren Forschungsprojekten wissenschaftlich untersucht. Ausgehend von pädagogisch-didaktischen Thesen werden dabei im Hochschulkontext verschiedene digitalen Hilfsmittel geschaffen und im realen Einsatz mit Proband*innen erprobt. Die Nutzung der entwickelten Hilfsmittel im Alltag durch Nutzer*innen ist nach der Projektlaufzeit des jeweiligen Forschungsprojektes oft nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

Das Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach" als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis" soll die Lücke in der Operationalisierung und Professionalisierung von Hilfsmitteln für die digitale und berufliche Teilhabe schließen. Menschen mit Behinderungen, Arbeitgeber, Integrationsfachdienste und Jobcoaches sollen eine langfristige Perspektive für die Nutzung eines geeigneten technischen Hilfsmittels erhalten.

Um diese Perspektive zu schaffen, hat die Firma BOS Connect GmbH beim LVR-Inklusionsamt die Förderung der Entwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach" beantragt: ein digitales Hilfsmittel (Applikation) für die Begleitung von Arbeitsprozessen von Menschen mit Behinderung. Über ein geeignetes Endgerät können Nutzer*innen jederzeit Handlungsabläufe abrufen und schrittweise selbstständig ausführen. Dabei werden sie durch Bilder, Videos und Texte unterstützt. Integrationsfachdienste, Jobcoaches oder andere Mitarbeitende können ebenso wie Nutzer*innen verschiedene Handlungsabläufe hinterlegen und/oder in der Erstellung dieser unterstützen. Die Erkenntnisse der bisherigen Forschungsprojekte bilden die pädagogisch-didaktische Grundlage der Applikation.

In einer sich anschließenden zweijährigen Testphase (Projektbetrieb) soll InA.Coach in die praktische Arbeit des Technischen Beratungsdienstes, des Integrationsfachdienstes sowie der Jobcoaches integriert werden. Flankierend und perspektivisch soll „InA.Coach" in diesem Kontext Einzug in die Förderpraxis zu den begleitenden Hilfen im Arbeitsleben halten. Nach Abschluss der Erprobungsphase soll InA.Coach mit dem erarbeiteten nachhaltigen Betriebsmodell weiter betrieben werden.

Das Modellvorhaben wird von dem IT-Unternehmen BOS Connect GmbH als Projektträger durchgeführt. Die Gesamtkosten des Modellprojektes belaufen sich auf 275.100 € und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Projektlaufzeit beträgt 2,5 Jahre.

Die Sicherung der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung erfolgt durch die Einrichtung verschiedener Projektorgane (z.B. Projektbeirat) mit regelmäßigen Zusammenkünften. Das LVR-Inklusionsamt wird regelmäßig anhand von Treffen und Zwischenberichten über den aktuellen Stand des Projektes informiert.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 15/433

1. Hintergrund

Die Förderung der digitalen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. kognitiven Einschränkungen oder Autismus-Spektrum-Störungen wird in mehreren Forschungsprojekten wissenschaftlich untersucht. Ausgehend von pädagogisch-didaktischen Thesen werden dabei im Hochschulkontext verschiedene digitale Hilfsmittel geschaffen und im realen Einsatz mit Proband*innen erprobt.

Zu diesen Forschungsprojekten gehören unter anderem

- „ejo" (Elektronischer Jobcoach, gefördert durch das LVR-Inklusionsamt),
- „miTAS" (Multimediales individualisierbares Trainings- und Assistenzsystem, gefördert durch das BMBF)[1],
- „RehaGoal" (ebenfalls gefördert durch das BMBF)[2] und
- „diBAss" (Digital Blended Assistance, ebenfalls gefördert durch das BMBF)[3].

Eine grundlegende Gemeinsamkeit der erwähnten Hilfsmittel ist die Formalisierung und Darstellung von Handlungsabläufen. Über ein geeignetes Endgerät (bspw. ein Android oder iOS Smartphone) können Nutzer*innen jederzeit Handlungsabläufe abrufen und schrittweise selbstständig ausführen. Dabei werden sie durch Bilder, Videos und Texte unterstützt. Integrationsfachdienste, Jobcoaches oder andere Mitarbeitende können ebenso wie Nutzer*innen verschiedene Handlungsabläufe hinterlegen und/oder in der Erstellung dieser unterstützen.

Die referenzierten Forschungsprojekte setzen dabei verschiedene Forschungsschwerpunkte. So ist bei miTAS die Individualisierbarkeit und die Nutzung einer Vielzahl verschiedener Medienformate im Fokus. RehaGoal setzt einen Fokus auf die visuelle Programmierung von Handlungsabläufen und die Integration von tragbaren Geräten (Wearables wie bspw. Smartwatches); diBAss erprobt den Einsatz von künstlicher Intelligenz für die Erfolgskontrolle von Prozessschritten.

Die Nutzung der entwickelten Hilfsmittel im Alltag durch Nutzer*innen ist nach der Projektlaufzeit des jeweiligen Forschungsprojektes oft nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Die Operationalisierung ist nicht Teil der (pädagogisch-didaktischen) Forschungsziele. Damit entsteht für Nutzer*innen, Arbeitgeber und auch Jobcoaches ein Nutzungshemmnis, da die Nutzung zeitlich limitiert ist und sich daher ein Investment in die Erstellung hochwertiger Handlungsabläufe/Arbeitsabläufe nicht lohnt.

1.1. Exemplarische Darstellung des Forschungsprojektes „miTAS-App"

Die App miTAS ermöglicht es, kleine Videosequenzen bspw. von Handlungsabläufen, zu erledigenden Aufgaben, Checklisten, Anleitungen etc. abzulegen. Diese können der*dem Nutzer*in jederzeit und überall abgerufen werden. Das Lernen und Trainieren von praktischen Handlungsabläufen in beruflichen Ausbildungs- und Arbeitsprozessen wird so digital unterstützt. Die Inhalte können individuell auf die Bedarfe der Anwender*innen abgestimmt werden. Die App unterstützt so ein selbstständiges Arbeiten, durch eine integrierte Überprüf-Funktion können die Lernenden sich beim Ausführen der Tätigkeit

[1] https://kb-esv.de/mitas.html bzw. https://mitas-app.de
[2] https://rehagoal.de/ bzw. https://www.smarte-inklusion.de/
[3] https://dibass-projekt.de

kontrollieren. Der Integrationsfachdienst oder ein Jobcoach können bei der Erstellung der Videos unterstützen. Durch Unterweisung und häufige Nutzung der App soll ein Prozess der Verselbständigung des Einzelnen in Gang gesetzt werden. Der Anwendende soll immer mehr in die Lage versetzt werden, sich Inhalte selbst zu erschließen und zunehmend eigenständig anzueignen.

2. Projektbeschreibung

Das Unternehmen BOS Connect GmbH hat beim LVR-Inklusionsamt einen Antrag auf Förderung des Modellvorhabens „InA.Coach" aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gestellt. Das Modellvorhaben soll die Lücke in der Operationalisierung und Professionalisierung von Hilfsmitteln für die digitale und berufliche Teilhabe schließen. Menschen mit Behinderungen (besonders solche, die nach § 27 SchwbAV eine personelle Unterstützung im Arbeitsleben erhalten), Arbeitgeber, Integrationsfachdienste und Jobcoaches sollen eine langfristige Perspektive für die Pflege und Nutzung eines geeigneten technischen Hilfsmittels bekommen.

Um diese Perspektive zu schaffen, soll InA.Coach, ein digitales Hilfsmittel (Applikation) für die Begleitung von Arbeits- und Alltagsprozessen von Menschen mit Behinderung, nach den Prinzipien der modernen Softwareentwicklung entwickelt werden. Die Erkenntnisse/Forschungsergebnisse der genannten Forschungsprojekte bilden die pädagogisch-didaktische Grundlage der Applikation. Die Neuentwicklung einer Applikation mit modernen, skalierbaren Systemkomponenten ist wirtschaftlicher als die Modernisierung/Produktivsetzung einer bestehenden Software aus dem Forschungskontext.

In einer sich anschließenden zweijährigen Testphase (Projektbetrieb) soll InA.Coach in die praktische Arbeit des Technischen Beratungsdienstes, des Integrationsfachdienstes sowie der Jobcoaches integriert werden. Der professionelle Betrieb stellt die Aktualität und Kompatibilität der Applikation sicher, behebt Fehler und erweitert die Applikation um sinnvolle Funktionen. Eine Hotline mit festen Erreichbarkeiten stellt sicher, dass Nutzer*innen unkompliziert Hilfestellungen bekommen und damit keine Nutzungshemmnisse entstehen.

2.1. Evaluierung

Zusätzlich sollen in der Testphase die folgenden Fragestellungen wissenschaftlich evaluiert werden:

1) Funktioniert die langfristige Nutzung eines digitalen Hilfsmittels (Applikation) für die digitale und berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung?
2) Gibt es Einsparmöglichkeiten durch die Verlagerung von bestehenden Hilfsangeboten auf digitale, selbstbestimmte Hilfsmittel?
3) Wie ist die langfristige Akzeptanz eines digitalen Hilfsmittels bei Nutzer*innen der Zielgruppe?
4) Was sind notwendige Hilfe-/Support-Strukturen? In welcher Frequenz werden Hilfsangebote wie z.B. eine Hotline oder Hilfe-Chats aufgesucht? Welche Nutzer*innen haben welchen Hilfebedarf?
5) Was sind relevante Schulungs- und Informationsmaterialien? Welche Schulungs- und Informationsformate sind besonders effektiv?
6) Was ist ein geeignetes Kostenmodell für InA.Coach? Wie setzen sich die Kosten pro Person / pro Jahr zusammen?
7) Wie kann ein möglichst niederschwellig, barrierefreier Prozess für die Beschaffung bzw. Bereitstellung und Abrechnung geschaffen werden?

2.2. Projektbausteine

Die Projektbausteine des Modellvorhaben sind nach Projektphasen gegliedert:

Initialprojekt

- Applikationsentwicklung
- Corporate Identity
- Datenschutzberatung
- Datenübernahme aus dem miTAS Projekt

Projektbetrieb

- Softwareentwicklung
- Support und Service
- Wissenschaftliche Begleitung und Betriebskonzept
- Willkommenspaket
- InA.Coach Schulterblicke
- InA.Coaching
- Werbemittel / Illustrationen / Projektkommunikation
- InA.Coach Konferenz
- Integriertes Forschungsvorhaben „Smartwatch-Integration"

3. Projektorganisation und -laufzeit

Im Mai 2021 stellte die Firma BOS Connect beim LVR-Inklusionsamt einen Antrag auf Förderung des hier dargestellten Modellprojektes aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das Unternehmen steht seit 2013 für eine nutzerzentrierte Entwicklung von ganzheitlichen Prozessen, das interdisziplinäre Team setzt sich zusammen aus Entwicklern, Ingenieuren und Technologen. Erfahrung mit der Entwicklung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung konnte BOS Connect GmbH bereits im Modellprojekt „Modularer Einsatz von Spezial-Kamerasystemen für die Kompensation von Sehbehinderungen" zusammen mit der Handwerkskammer Aachen und dem LVR-Inklusionsamt sammeln.
Die BOS Connect GmbH beabsichtigt, den digitalen Jobcoach von der Forschung auf den regulären Markt zu überführen. Grundlage für das Vorhaben sind die Ergebnisse der Projekte „ejo – mobiler elektronischen Jobcoach" und das Nachfolgeprojekt „miTAS - multimediales individuelles Trainings- und Arbeitsassistenz-System" (vgl. 1. Hintergrund), die beide von der Technischen Universität Dortmund durchgeführt wurden.

Das Modellvorhaben wird von dem IT-Unternehmen BOS Connect GmbH in enger Zusammenarbeit mit dem LVR-Inklusionsamt durchgeführt.
Angestrebter Projektstart ist im Herbst 2021 mit einer Projektlaufzeit von 2,5 Jahren. In den ersten vier bis fünf Projektmonaten werden die Projektbausteine des Initialprojektes bearbeitet, anschließend wird InA.Coach ab voraussichtlich April 2022 in den zwanzig Monate dauernden Projektbetrieb überführt.

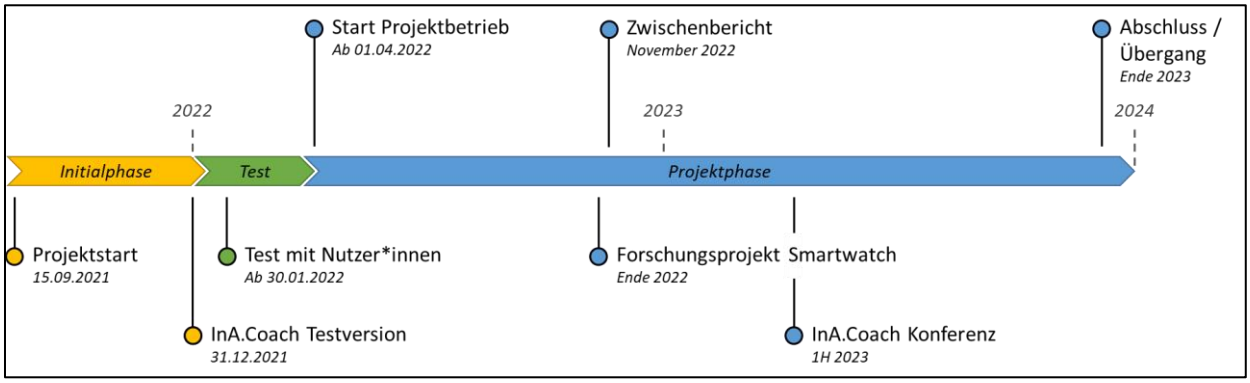

Abbildung 1:Projektablauf

Das Projekt beinhaltet vier wichtige Meilensteine, an denen der Projektfortschritt gemessen und die Projektausrichtung angepasst werden kann:

- Januar 2022: Erste Programmversion für den Test mit Nutzer*innen
- April 2022: Abschluss des Initialprojektes, Überführung in den Projektbetrieb
- November 2022: Zwischenbericht über den aktuellen Projektfortschritt
- Dezember 2023: Abschlussbericht und Überführung in einen Regelbetrieb

4. Projektkosten

Im Rahmen des Modellprojektes zur Etablierung von „InA.Coach" fallen bei BOS Connect GmbH insgesamt Kosten in Höhe von 275.100 € über die Laufzeit von 2,5 Jahren an:

Personalkosten	
Initialprojekt inkl. Design (900h)	53.550 €
Entwicklung im Projektbetrieb bei 10h pro Woche (800h)	47.600 €
Werkstudent im Projektbetrieb bei 14h pro Woche (1.120h)	19.992 €
Support und Service bei 32h pro Woche (2.560h)	45.696 €
Wissenschaftliche Begleitung und Betriebskonzept (240h)	14.280 €

Projektbetrieb	
Software und Lizenzen Service- und Support	8.985 €
Software und Lizenzen für Entwicklungswerkzeuge	1.725 €
Entwicklungs- und Testgeräte (inkl. Beta-Tester)	4.165 €
Server-Ressourcen für Produktion und Test	6.485 €

Projektbausteine	
Datenschutzberatung durch externes Unternehmen	4.165 €
Willkommenspaket für Nutzer*innen	5.557 €
Werbemittel / Illustrationen / Grafiken / Projektkommunikation	8.146 €
InA.Coach Schulterblicke (Veranstaltungen)	5.712 €
InA.Coaching Digitale Vernetzungstreffen (Veranstaltungen)	4.760 €
Reisekostenbudget (u. a. für Projektbeirat, Veranstaltungen, Messen, etc.)	3.332 €
Reserve-Budget für unvorhersehbare Ereignisse	5.950 €
Ausrichtung der InA.Coach Konferenz in 1H/2023	11.900 €
Integriertes Forschungsprojekt „Smartwatch-Integration"	23.086 €
Summe (gerundet)	**275.100 €**

5. Sicherstellung der fachlichen/wissenschaftlichen Begleitung

Die Sicherung der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung erfolgt durch die Einrichtung verschiedener Projektorgane mit regelmäßigen (virtuellen und physischen) Zusammenkünften.
Die fachliche Begleitung erfolgt durch die folgenden Projektorgane:

Projektbeirat
Das Projekt etabliert einen Projektbeirat, welcher als unabhängiges, interdisziplinäres Gremium von Expert*innen die Projektumsetzung begleitet. Zwischenergebnisse und geplante Aktivitäten werden durch den Projektbeirat kritisch beleuchtet und diskutiert. Der Projektbeirat tagt regelmäßig.

Regeltreffen mit Projektträger/Fördergeber
Beteiligte Mitarbeiter*innen des Projektes sowie die Projektleiter*in der BOS Connect GmbH treffen sich in einem Regeltermin mit Vertreter*innen des LVR-Inklusionsamts. Ziel des Regeltermins ist der Austausch über den aktuellen Stand des Projektes und die Erreichung der Projektziele. Über den Regeltermin bekommt das LVR-Inklusionsamt einen direkten Einfluss auf das Projektgeschehen und kann dieses, sofern fachlich notwendig, nachsteuern.

InA.Coaching
Die Veranstaltungsreihe InA.Coaching dient der Vernetzung von InA.Coach Betreuer*innen aus dem Technischen Beratungsdienst, Integrationsfachdiensten und Jobcoaches. Erfahrungsberichte und die Diskussion zur Vorstellung neuer Funktionalitäten dienen der Erfassung von hochwertigem fachlichen Feedback aus der realen Nutzung.

InA.Coach Schulterblicke
Die InA.Coach Schulterblicke dienen der Qualitätssicherung im Kontext der realen Nutzung der InA.Coach Applikation. Interaktionsgestalter*innen der BOS Connect GmbH begleiten in diesem Format Nutzer*innen einen Tag in der Anwendung der Applikationen und sammeln durch wissenschaftliche Methoden des Shadowings sowie Nutzer*innen-Interviews wertvolle Erkenntnisse.

Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter*innen der BOS Connect GmbH mit Hochschulabschlüssen nach den anerkannten Regeln für wissenschaftliches Arbeiten. Der optionale Projektbaustein des Integrierten Forschungsprojektes „Smartwatch-Integration" erfolgt im Rahmen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Bachelor oder Master) in Zusammenarbeit mit einer Hochschule.

6. Projektabschluss / Übergang in einen Regelbetrieb

Nach Abschluss der zweijährigen Test- bzw. Erprobungsphase soll InA.Coach mit dem erarbeiteten nachhaltigen Betriebsmodell weiter betrieben werden. Bestehende und neue Nutzer*innen sollen InA.Coach als Hilfsmittel mit Kostenübernahme durch einen Kostenträger (z.B. Rehabilitationsträger, Integrationsämter) weiter nutzen können.

Die Ergebnisse aus der Testphase und den dazugehörigen wissenschaftlichen Fragestellungen werden zum Abschluss der Testphase in einem Abschlussbericht zusammengefasst.

7. Beschlussvorschlag

Der LVR-Sozialausschuss beschließt das Modellprojekt „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach" als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis" in Höhe von 275.100 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Projektbausteine

1 Initialprojekt – Applikationsentwicklung

Zentraler Bestandteil des ca. vier Monate dauernden Initialprojektes ist die Entwicklung einer funktionalen InA.Coach App auf Basis der pädagogisch-didaktischen Forschungsergebnisse bekannter Projekte wie ejo, miTAS und RehaGoal. Ein besonderer Fokus liegt auf der Konzeption und Validierung einer geeigneten Software-Architektur, welche die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Skalierbarkeit (Unterstützung einer großen Anzahl gleichzeitiger Nutzer*innen)
- Hochverfügbarkeit (Verfügbarkeit trotz Ausfall einzelner Server/Komponenten)
- Sicherheit (Schutz der Nutzer*innen-Daten)
- Langlebigkeit (aktiv gepflegte verbreitete Technologien und Programmbibliotheken)
- Rechtssicherheit (kompatible Software-Lizenzen)
- Erweiterbarkeit

Eine beispielhafte Architektur für die Server-Applikation findet sich in der folgenden Abbildung. Die dort dargestellten Komponenten / Software-Produkte erfüllen die genannten Anforderungen an Skalierbarkeit, Hochverfügbarkeit sowie Erweiterbarkeit voll.

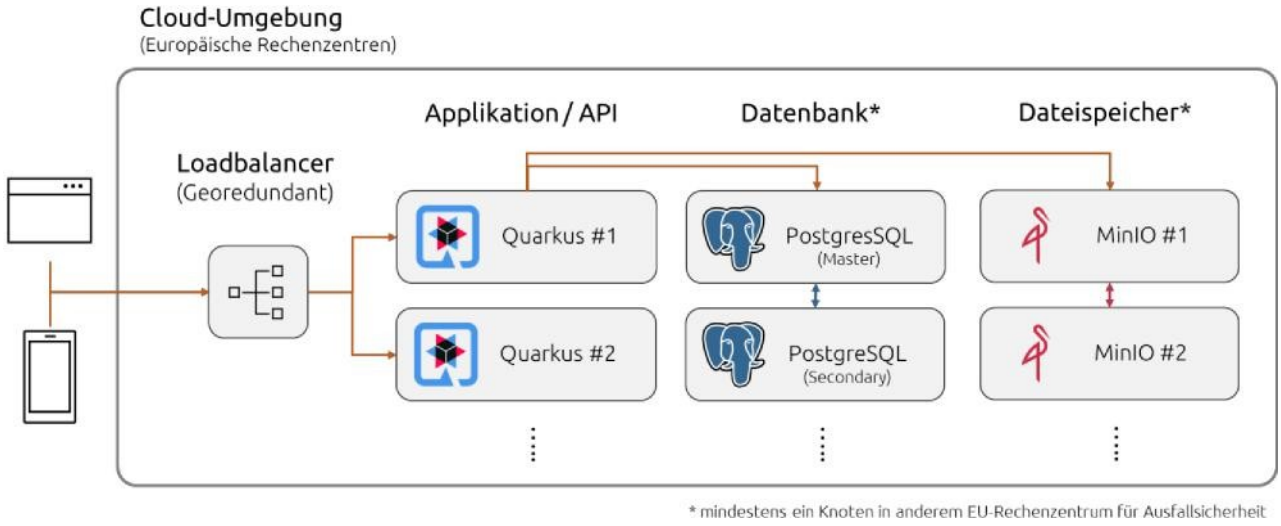

Abbildung 1- Beispielhafte Software-Architektur[5]

[5] Weitere Komponenten, wie beispielsweise die Anbindung eines „Text-to-Speech" Service zur Generierung einer qualitativ hochwertigen Sprachausgabe sind in der Architektur nicht dargestellt. Die Anbindung solcher Komponenten erfolgt über die Applikation / API. Externe Komponenten müssen selbstverständlich die gleichen Anforderungen an Sicherheit, Verfügbarkeit, etc. erfüllen und werden innerhalb der Datenschutzerklärung transparent dargestellt.

Weiterhin müssen die Anforderungen an die mobile Applikation mit möglichen Programmbibliotheken bzw. Programmierumgebungen abgeglichen werden. Für die mobile Applikation (kurz App) werden die folgenden Anforderungen angenommen:

- Unterstützung einer Vielzahl verschiedener Endgeräte (iOS, Android)
- Barrierefreiheit (Größe, Farbe, Screenreader, etc.)
- Offlinefähigkeit der Applikation
- Erweiterbarkeit / Unterstützung notwendiger Funktionen (bspw. Kamera, QR-Code, etc.)

Im Anschluss an die Entwicklung einer Architektur erfolgt die Auswahl geeigneter Komponenten und Programmbibliotheken. Dieser folgt die Implementierung der ersten Version der InA.Coach Applikation und eines standardisierten Austauschformats für Handlungsabläufe (auch „Workflow" genannt). Den Funktionsumfang der ersten Version entnehmen Sie bitte dem detaillierten Projektplan.

2 Initialprojekt – Corporate Identity

Um den Wiederkennungswert und die Identifizierung der Zielgruppe mit dem Projekt zu steigern, ist die Entwicklung einer Corporate Identity für das InA.Coach Projekt wichtig. Hierzu gehören neben der Erstellung eines Projektlogos die Definition von barrierefreien Projektfarben, Typografien und Layouts sowie die Erarbeitung von Leitfäden für die Illustration von Grafiken und Applikationssymbolen.

Zusatzbestandteile dieses Projektbausteins sind das Design der Projektwebseite nach den erarbeiteten Vorgaben sowie die Erstellung relevanter redaktioneller Inhalte für die Webseite, die Applikation und die Wissensdatenbank.

3 Initialprojekt – Datenschutzberatung

Für die Erstellung einer geeigneten Datenschutzerklärung sowie einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (im Unternehmenskontext) wird ein auf Datenschutz spezialisiertes externes Unternehmen beauftragt. Für die InA.Coach Applikation ist im Besonderen zu klären, wie mit Betroffenen mit gesetzlichen Betreuer*innen umzugehen ist. Weiterhin müssen datenschutzrechtliche Aspekte in Bezug auf die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Mediendateien (Bilder, Videos, Sprachaufnahmen) sowie die Bedingungen, wie Handlungsabläufe mit Dritten geteilt werden können, geklärt werden.

4 Initialprojekt – Datenübernahme aus dem miTAS Projekt

Um für bestehende Nutzer*innen von Forschungsapplikationen wie miTAS eine langfristige Nutzungsperspektive zu schaffen, entwickeln wir im Rahmen des Initialprojektes eine Schnittstelle für die Übernahme von Daten aus Drittsystemen. Durch das reguläre Ende des miTAS Forschungsprojektes im 1. Quartal 2022 kann in Absprache mit der Technischen Universität Dortmund und der FTB Volmarstein ein Übergang von bis zu ca. 600 Nutzer*innen erfolgen. Unter den Nutzer*innen befinden sich sehr engagierte Organisationen wie bspw. die Hamburger Arbeitsassistenz gGmbH, von der wir uns im Projektbetrieb wertvolles Nutzer*innen-Feedback erhoffen. Zusätzlich können Skalierungseffekte (Systemlast, Bandbreite, Speicher, etc.) mit einer höheren initialen Nutzerzahl besser getestet werden.

Aufgrund der Klassifizierung der Nutzer*innen-Daten als personenbezogene Daten nach der Datenschutzgrundverordnung muss der Prozess der Datenübertragung voraussichtlich durch die Nutzer*innen selbst angestoßen werden. Ein entsprechendes Konzept und ein datenschutzrechtlich konformer Prozess befindet sich in Zusammenarbeit mit der TU Dortmund und dem FTB Volmarstein in Entwicklung.

5 Projektbetrieb – Softwareentwicklung

Während des Projektbetriebs finden zwei Arten der Softwareentwicklung statt: die Wartung des bestehenden Programmcodes und die Entwicklung zusätzlicher Funktionen. Diese Aufgaben werden im Tandem aus festen Entwickler*innen und Werkstudent*innen durchgeführt.

Die Softwarewartung umfasst die Behebung von Programmfehlern und die Aktualisierung der eingesetzten Programmbibliotheken (Sicherheitsupdates und Unterstützung neuer Geräte-Generationen).

Zu entwickelnde zusätzliche Funktionen ergeben sich aus dem Feedback von Nutzer*innen sowie bereits geplanten Entwicklungsaktivitäten. Zu den bereits geplanten Entwicklungsaktivitäten gehören die folgenden Funktionen:

- QR-Code Aufkleber für den Start vordefinierter (orts- bzw. kontext-abhängiger) Prozesse
- Login-Möglichkeit für Nutzer*innen über einfache Authentifizierungsverfahren
- Web-Administrationsoberfläche für die Erstellung und Verwaltung von Nutzer*innen und Workflows für administrative Nutzer*innen wie bspw. Jobcoaches oder Betreuer*innen.
- Aufgabenbibliothek mit Volltextsuche und Freigabemöglichkeit.

3.6 Projektbetrieb – Support und Service

Im Projektbetrieb werden Nutzer*innen der InA.Coach Applikation bei Fragen und Problemen durch einen professionellen Support in deutscher Sprache unterstützt. Um eine optimale Unterstützung zu gewährleisten, ist der Support telefonisch montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr[6] (außer an Feiertagen) über eine Festnetznummer erreichbar. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, den Support barrierefrei über E-Mail und Chat zu kontaktieren.

Die direkte Kontaktmöglichkeit soll verhindern, dass durch einfach lösbare Probleme dauerhafte Nutzungshemmnisse bei Nutzer*innen aller Nutzergruppen entstehen. Es ist davon auszugehen, dass ohne Support mit angemessener Kontaktmöglichkeit, jegliche Art von Nutzungsproblemen zu einer Nicht-Nutzung der Applikation führt.

In wenig frequentierten Zeiten unterstützen Support-Mitarbeiter*innen bei der Erstellung und Pflege von Informations- und Schulungsmaterialien und führen Produktschulungen durch.

[6] Die Uhrzeiten sind repräsentativ für eine Erreichbarkeit von 4 Stunden pro Tag und können bei Bedarf verschoben werden (bspw. von 09:00 bis 13:00 Uhr). Eine Anpassung der Zeiten nach den realen Nutzer*innen Anforderungen im Laufe des Projektbetriebs ist wahrscheinlich und möglich.

3.7 Projektbetrieb – Wissenschaftliche Begleitung und Betriebskonzept

Begleitend zum Projektbetrieb werden wissenschaftlich Daten zu den in „Projektbeschreibung / Ziele" genannten Fragestellungen erhoben und ausgewertet. Ein erstes Zwischenergebnis wird nach zwölf Monaten Projektbetrieb dem Projektbeirat sowie dem Fördergeber in Form einer Präsentation bereitgestellt. Die abschließende Auswertung erfolgt im Rahmen eines wissenschaftlichen Abschlussberichtes zum Ende des Projektbetriebs in Schriftform.

Einen besonderen Fokus bekommt die Ausarbeitung eines langfristigen nachhaltigen Betriebskonzepts über die Projektlaufzeit hinaus. Dazu gehört die Berechnung der realen Kosten pro Nutzer*in pro Jahr sowie die Schaffung eines unbürokratischen Onboarding- und Abrechnungsprozesses mit Kostenträgern.

3.8 Projektbetrieb – Willkommenspaket

Um Nutzer*innen einen möglichst optimalen Einstieg in InA.Coach zu ermöglichen, planen wir den Versand eines individuellen Willkommenspaketes. Dieses beinhaltet dabei die folgenden Materialien:

- Persönliches Anschreiben vom Team mit Hinweis auf Unterstützungsangebote (Hotline, E-Mail)
- Schnellstart-Anleitung in einfacher Sprache für die Installation und Nutzung von Ina.Coach
- Persönliche Scheckkarte mit Login-QR Code für den barrierearmen Login (statt E-Mail/Passwort)
- 10 wasserfeste Prozessstarter-Aufkleber mit Anleitung in einfacher Sprache

Die Anzahl der eingeplanten Willkommenspakete liegt bei 1000 Stück und richtet sich nach der voraussichtlichen Nutzer*innen-Anzahl innerhalb der ersten zwei Jahre. Grundlage der Schätzung ist die aktuelle Anzahl von miTAS-Konten sowie die historische Entwicklung der Anmeldungen.

3.9 Projektbetrieb – InA.Coach Schulterblicke

Der InA.Coach Schulterblick ist ein Projektbaustein für die Qualitätssicherung (vgl. Sicherstellung fachliche Begleitung). In diesem Format werden Nutzer*innen von InA.Coach für einen Tag von einem Interaktionsgestalter im Arbeitsalltag begleitet. Dabei werden Nutzungshemmnisse mit wissenschaftlichen Methoden strukturiert erfasst und Verbesserungsmöglichkeiten im Dialog mit Nutzer*innen besprochen. Ein Abgleich von in der InA.Coach Applikation hinterlegten Handlungsabläufen mit den realen Arbeitsabläufen innerhalb des Schulterblicks soll mögliche Dokumentationslücken aufzeigen und die Qualität der abgebildeten Prozesse nachhaltig verbessern.

Insgesamt planen wir die Durchführung von acht Schulterblicken im Projektbetrieb (ca. einmal pro Quartal). Der Schulterblick sollte mit wechselnden Nutzer*innen durchgeführt werden.

3.10 Projektbetrieb – InA.Coaching

Das InA.Coaching ist ein regelmäßig stattfindendes, kostenloses, virtuelles Veranstaltungsformat und dient der Vernetzung von Betreuer*innen, Mitarbeiter*innen aus dem Technischen Beratungsdienst, Integrationsfach-diensten und Jobcoaches. Über diese Veranstaltung sollen den Multiplikatoren neue InA.Coach Funktionen vorgestellt und Wünsche zu Produkterweiterungen strukturiert erfasst werden. Erfahrungsberichte aus dem Alltag mit InA.Coach sollen neue Blickwinkel und Perspektiven aufzeigen. Nutzungshemmnisse sollen im Plenum angesprochen und idealerweise mit dem vorhandenen Expert*innen-Wissen der Veranstaltungsteilnehmer*innen gelöst werden.

Innerhalb des Projektbetriebs planen wir 20 InA.Coachings als monatlich stattfindende Veranstaltung. Aufwände inkludieren die Vorbereitung, Koordination und Moderation der Veranstaltungen.

3.11 Projektbetrieb – Werbemittel / Illustrationen / Projektkommunikation

Dieser Projektbaustein fasst alle Kosten für Werbemittel, Illustrationen, Grafiken und Projektkommunikation zusammen. Zu den Werbemitteln gehören unter anderem Flyer, Broschüren, gedruckte Anleitungen sowie Materialien für die Durchführung von Veranstaltungen (Banner, Poster, Aufsteller).

Die Umsetzung von Illustrationen und Grafiken gemäß des definierten Corporate Identity erfolgt vorrangig durch externe Grafiker*innen. Der Einsatz von Illustrationen/Grafiken erfolgt in Werbemitteln, Anleitungen, der InA.Coach Webseite sowie der InA.Coach App selbst. Durch eine einheitliche Bildsprache soll für die Nutzer*innen die Verwendung von Informationsangeboten vereinfacht und ein Wiedererkennungswert geschaffen werden.

Der Sammelposten Projektkommunikation beinhaltet solche Aufwendungen, die nicht eindeutig den oben genannten Kategorien zugeordnet werden können. Dazu gehören Portokosten, Druckkosten für Geschäftsbriefe (bspw. für Verträge zum Datenschutz) und das dazugehörige Material.

3.12 InA.Coach Konferenz

Um die Akzeptanz und Bekanntheit innerhalb der Integrationsfachdienste, Technischen Beratungsdienste und den Jobcoaches zu steigern, kann optional im ersten Halbjahr 2023 eine InA.Coach Konferenz als Fortbildungsveranstaltung veranstaltet werden. Es ist im Vergleich mit anderen Formaten davon auszugehen, dass sich Expert*innen aus den genannten Gruppen in einer Fortbildungsveranstaltung besonders intensiv mit den Möglichkeiten der digitalen und beruflichen Teilhabe mit und durch Ina.Coach auseinandersetzen können.

Die InA.Coach Konferenz als Fortbildungsveranstaltung ist als Tagesveranstaltung konzipiert und besteht aus einer Mischung von Fachvorträgen, Nutzer*innen-Berichten aus dem Alltag sowie Workshops zur Nutzung von InA.Coach. Das Programm und der Veranstaltungsort sollen so gestaltet werden, dass ein informeller Austausch zwischen Expert*innen gewährleistet werden kann. Wir möchten damit langfristig die Bildung eines Expert*innen-Netzwerks fördern, welches unter anderem aktiv Blaupausen für wiederkehrende Handlungen/Prozesse entwickelt und regelmäßig wertvolles Feedback einbringt.

Die mit diesem Projektbaustein verbundene Kostenschätzung beinhaltet alle mit der Konferenz in Verbindung stehenden Kosten bei ca. hundert Teilnehmer*innen. Dazu gehören die Miete eines geeigneten barrierefreien

Veranstaltungsortes[7], Technikzubehör, Bewirtung/Catering, Veranstaltungsmanagement, Ticketing/Eintrittskarten/Namensschilder, Werbung und etwaige weitere Kosten.

3.13 Integriertes Forschungsvorhaben „Smartwatch-Integration"

Inspiriert von der Smartwatch/Wearable Integration des RehaGoal-Forschungsprojektes[8], planen wir den optionalen Projektbaustein „Smartwatch-Integration" als integriertes Forschungsvorhaben. Innerhalb einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (vsl. Bachelorarbeit) soll zunächst untersucht werden, wie eine plattformunabhängige bidirektionale Kommunikation zwischen Wearable-Devices wie bspw. Smartwatches und InA.Coach umgesetzt werden kann. In einem Reallabor soll anschließend evaluiert werden, welche InA.Coach Funktionalitäten von einer Smartwatch profitieren und für welche Anwendungsfälle diese Funktionen einen deutlichen Mehrwert schaffen.

Es ist anzunehmen, dass Smartwatches vor allen in solchen Arbeitsumgebungen einen Mehrwert bringen, bei denen die Nutzung eines Smartphones nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Vorteilhaft ist zudem die üblicherweise wasserdichte/schmutzabweisende Bauweise von Wearables/Smartwatches. Arbeitsumgebungen, die innerhalb des Reallabors betrachtet werden sollen, sind unter anderem:

- Einsatz in der Gastronomie (bspw. in der Küche/Spülküche)
- Einsatz in Logistikprozessen (bspw. in der Kommissionierung)
- Einsatz in Verpackungsprozessen (bspw. bei überwiegend beidhändigen Tätigkeiten)

Die erarbeiteten Ergebnisse werden innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeit zusammengefasst. Programmbestandteile, welche einen nachweisbaren Mehrwert für Nutzer*innen erbringen, werden in den Programmcode von InA.Coach übernommen und allen Nutzer*innen verfügbar gemacht.

---

[7] Geeignete Veranstaltungsorte für die InA.Coach Konferenz sind bspw. der Dorothea Tanning Saal im Max Ernst Museum des LVR in Brühl bei Köln (https://maxernstmuseum.lvr.de/), das Kesselhaus des LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg in Oberhausen (https://industriemuseum.lvr.de/) oder das KOMED Veranstaltungszentrum im MediaPark Köln (https://www.komed-veranstaltungen.de/). Genannte Veranstaltungsorte sind barrierefrei und haben eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

[8] Siehe https://rehagoal.de/wp-content/uploads/2020/01/Teilhabe-2_2019_Mueller.pdf

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/435

öffentlich

Datum: 13.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zur Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe werden gemäß Vorlage Nr. 15/435 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Arbeit-Geber stellen besonders
viele Menschen mit Behinderung ein.
Bei ihnen arbeiten Menschen mit Behinderung
und ohne Behinderung zusammen.

Diese Unternehmen haben einen besonderen Namen.
Sie heißen Inklusions-Unternehmen.
Inklusions-Unternehmen sind eine gute Sache.

Wer in einem Inklusions-Unternehmen arbeitet,
arbeitet auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der LVR möchte, dass es viele Inklusions-Unternehmen gibt.
Der LVR unterstützt deshalb Inklusions-Unternehmen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.

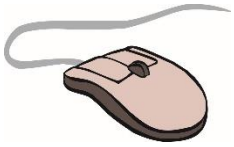

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen.

Sie beschäftigen auf 30 % bis 50 % der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Inklusionsbetriebe erhalten Zuschüsse in pauschalierter Form, da bei ihnen durch den besonders hohen Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung an der Gesamtbelegschaft deutlich höhere Anforderungen an behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen gestellt werden.

Die finanziellen Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe unterscheiden sich nach einmaligen Zuschüssen oder Hilfen (z.B. für Investitionen oder betriebswirtschaftliche Beratung) und laufenden Leistungen (z.B. Ausgleich für Minderleistung der Menschen mit Behinderung oder besondere Aufwendungen).

Darüber hinaus sind Inklusionsbetriebe gehalten, auch andere Fördermittel, z.B. von Stiftungen, zu erschließen, diese Mittel sind in Bezug auf die Förderung durch das LVR-Inklusionsamt förderunschädlich.

Das Beratungs- und Antragsverfahren beim LVR-Inklusionsamt folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden und mindestens eine Beschäftigungsquote von 30 % erreicht wird.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet.
Das LVR-Inklusionsamt überprüft die zweckentsprechende Mittelverwendung der Investitionsförderung sowie fortlaufend Belege und Nachweise zur Gewährung der Personalkostenzuschüsse.

Im Rheinland gibt es aktuell 149 Inklusionsbetriebe, die 1.856 Menschen mit Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 Abs. 2 SGB IX beschäftigten.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/435:

1. Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe oder Abteilungen. Ihr sozialer Auftrag besteht in der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Während jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber 5 % seiner Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzen muss, beschäftigen Inklusionsbetriebe auf 30 % bis 50 % der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:
- Inklusionsunternehmen
- unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern i. S. v. § 154 Abs. 2 SGB IX geführte Inklusionsbetriebe oder
- Inklusionsabteilungen.

Aufgaben der Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit einer Schwerbehinderung
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 156 Abs. 1 SGB IX),
- arbeitsbegleitende Betreuung,
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (z. B. Praktika, Trainingsmaßnahmen),
- betriebliche Gesundheitsförderung.

Zielgruppe

Inklusionsbetriebe beschäftigen Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z. B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.
Dies sind insbesondere:
- Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung (§ 215 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
- Menschen mit einer Schwerbehinderung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX).

- Schulabgänger*innen mit einer Schwerbehinderung zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).
- Menschen mit einer Schwerbehinderung, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind (§ 215 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).

Die Prüfung der Zugehörigkeit einzelner Personen zu der o.g. Zielgruppe erfolgt durch das LVR-Inklusionsamt.

Zudem beschäftigen Inklusionsbetriebe psychisch kranke Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Diese Personen werden auf die für Inklusionsbetriebe geltende Quote angerechnet. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2. Inklusionsbetriebe im Rheinland

Im Rheinland gibt es aktuell 149 Inklusionsunternehmen, die in besonderem Maße Menschen mit Behinderung beschäftigen. Die Betriebe sind über alle Branchen verteilt – von der Großküche und Gastronomie über Handwerk und Industrie bis zu Betrieben der Logistik und IT.
Wie die folgende Tabelle zeigt, stieg in den letzten Jahren die Anzahl der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in Inklusionsbetrieben als auch die Anzahl der Inklusionsbetriebe stetig.

	Juni 2021	**2020**	**2019**	**2018**
Anzahl Inklusionsbetriebe	149	147	143	139
Anzahl Arbeitsplätze für sbM der Zielgruppe	1.856	1.826	1.772	1.702
Anzahl Arbeitsplätze Gesamt	3.464	3.399	3.319	3.159

Entwicklung der Inklusionsbetriebe im Rheinland (Quelle: Datenergebung des LVR-Inklusionsamtes).

3. Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes (siehe Anlage).

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch

- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

4. Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für

- erforderliche Investitionen,
- besonderen Aufwand,
- Ausgleich für Minderleistung der Menschen mit Behinderung sowie
- betriebswirtschaftliche Beratung

erhalten.

Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden.

Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Betriebswirtschaftliche Beratung
Inklusionsbetriebe und Antragsteller*innen können durch das LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Diese Beratung kann als Existenzgründungsberatung oder als laufende Beratung aus besonderem Anlass bewilligt werden.

Zuschüsse zu Investitionskosten
Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden.

Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche
Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV
Bei den beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

5. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

Landesprogramm „Integration unternehmen!"
Das Landesprogramm „Integration unternehmen!" wird seit 2008 praktiziert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX
Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder nach § 16 i SGB II zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion
Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe (vgl. Vorlage 14/4014).

<u>Teil I: Allgemeine Budgetleistungen</u>
Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Alle Varianten des gesetzlichen und freiwilligen Budgets beinhalten:

- IFD-Beratung und –Vermittlung, einschließlich der Arbeitgeberberatung, Vermittlung einer Rentenberatung, Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme für die Verwaltungsentscheidung und Anleitung und Begleitung am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz;
- Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb;
- Ggfs. Jobcoaching, Arbeitsassistenz, o.a. – bei ergänzendem individuellem Bedarf.

Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX.

Teil II: Besondere Budgetleistungen
Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung sowie Stabilisierung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung (z.B. Jobcoaching). Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

Stiftungsmittel
Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Leistungen an Inklusionsbetriebe werden frühestens ab dem Monat der Antragstellung auf Förderung eines neuen Inklusionsbetriebes oder eines Erweiterungsvorhabens erbracht. Als Datum der Antragstellung gilt der Zeitpunkt der Vorlage eines prüffähigen Erst- oder Erweiterungskonzeptes einschließlich aussagekräftiger betriebswirtschaftlicher Unterlagen zum Gründungs- oder Erweiterungsvorhaben.

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-

Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend. Die laufenden Leistungen werden in der Regel vierteljährlich nach vorheriger Vorlage entsprechender Nachweise ausgezahlt.

Zur Überprüfung der leistungsrechtlichen Grundvoraussetzungen kann das LVR-Inklusionsamt bei laufenden Inklusionsbetrieben Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z.B. Bilanzen, BWA, Liquiditätspläne) anfordern.

Das LVR-Inklusionsamt überprüft die zweckentsprechende Mittelverwendung der Investitionsförderung sowie fortlaufend Belege und Nachweise zur Gewährung der Personalkostenzuschüsse.

7. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

8. Weitere Informationen

Weitere Informationen rund um die Inklusionsbetriebe im Rheinland:

- Webseite Inklusionsbetriebe: www.inklusionsamt.lvr.de/inklusionsbetriebe
- Digitale ZB-Rheinland „01-2021 – Inklusionsbetriebe“: https://www.zb-rheinland.de/01-2021

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Qualität für Menschen

Empfehlung des LVR-Inklusionsamtes zur
Förderung von Inklusionsbetrieben

Die Förderung von Inklusionsbetrieben ist ein besonderes Förderinstrument des LVR-Inklusionsamtes zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung (z.B. als Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb) einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen.

Während jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber 5% seiner Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzen muss, beschäftigen Inklusionsbetriebe auf 30% bis 50% der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung. Auf diese Quote wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Grundsätzlich entspricht die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt der Förderung, die jeder andere Arbeitgeber bei der Einstellung und Beschäftigung von Personen mit einer Schwerbehinderung beim LVR-Inklusionsamt beantragen kann. Die Förderung umfasst bei Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person mit einer Schwerbehinderung Zuschüsse zu Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche.

Inklusionsbetriebe erhalten diese Zuschüsse in pauschalierter Form, da bei ihnen durch den besonders hohen Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung oder einer psychischen Erkrankung an der Gesamtbelegschaft deutlich höhere Anforderungen an behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen gestellt werden.

Inklusionsbetriebe erhalten keine Zuschüsse, die ihnen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen einen Vorteil verschaffen (z.B. Zuschüsse zu Betriebskosten, o.ä.).

Inhalt

I Rechtliche Grundlagen 2

II Formen von Inklusionsbetrieben 2

III Die Aufgaben der Inklusionsbetriebe 3

IV Die Zielgruppe der Inklusionsbetriebe 4

V Die finanzielle Förderung von Inklusionsbetrieben 5

1 Betriebswirtschaftliche Beratung 5

2 Investitionshilfen an Inklusionsbetriebe 6

3 Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche 7

3.1 Abgeltung des besonderen Aufwands 7

3.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV 8

VI Verfahren (Zuständigkeit, Verwendungsnachweis, Zahlungsweise) 8

Anforderungen an das (Erst-) Konzept 10

I Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen für die Förderung von Inklusionsbetrieben ergeben sich aus den §§ 215 – 217 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX). Nähere Regelungen zu Fördervoraus-setzungen, -Bedingungen und Zuschussmöglichkeiten finden sich in den „Empfehlungen zur Förderung von Inklusionsbetrieben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)". Darüber hinaus haben die Inklusionsämter der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) weitere Einzelheiten zur Förderung von Inklusionsbetrieben abgestimmt.

II Formen von Inklusionsbetrieben

Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:

- Inklusionsunternehmen
- unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern i. S. v. § 154 Abs. 2 SGB IX geführte Inklusionsbetriebe oder
- Inklusionsabteilungen.

Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffenen werden.

Inklusionsunternehmen sind auf Dauer angelegte, rechtlich und wirtschaftlich selbständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung. Als Rechtsformen kommen beispielsweise in Betracht:

- Einzelkaufleute
- Personen- oder Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, GbR)
- Stiftungen, Genossenschaften (…).

Ein gemeinnütziger Status, z.B. in Form einer gGmbH schränkt die erwerbswirtschaftliche Unternehmensfunktion nicht ein. Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) ist mit einer erwerbswirtschaftlichen Unternehmensfunktion unvereinbar und kommt damit als Trägerschaft für ein Inklusionsunternehmen nicht in Betracht.

Unternehmensinterne Inklusionsbetriebe und Inklusionsabteilungen sind rechtlich unselbständige Organisationsformen innerhalb eines Wirtschaftsunternehmens oder eines öffentlichen Arbeitgebers, die die gleiche Zielrichtung wie Inklusionsunternehmen verfolgen. Arbeitgeber, bei denen ein Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung anerkannt werden soll, sollten als Gesamtunternehmen die gesetzliche Pflichtquote von 5% erfüllen.

Werkstätten für behinderte Menschen (als Rehabilitationseinrichtungen), Wohlfahrtsverbände oder vergleichbare Organisationen können innerhalb ihrer Organisationsstruktur keinen Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung gründen.

III Die Aufgaben der Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit einer Schwerbehinderung

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 156 Abs. 1 SGB IX),
- arbeitsbegleitende Betreuung,
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (z.B. Praktika, Trainingsmaßnahmen).

Bei einem unternehmensinternen oder von öffentlichen Arbeitgebern i. S. v. § 154 Abs. 2 SGB IX geführten Inklusionsbetrieb ist sicherzustellen, dass eine fachliche und psychosoziale arbeitsbegleitende Betreuung für die beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung innerhalb des Inklusionsbetriebes erfolgt. Diese kann durch eine Fachkraft mit psychosozialer oder entsprechender Qualifikation oder einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mit entsprechender Doppelqualifikation geleistet werden. Art und Organisation der arbeitsbegleitenden Betreuung ist dem LVR-Inklusionsamt nachzuweisen.

IV Die Zielgruppe der Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe beschäftigen Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Dies sind insbesondere:

- Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung
- Menschen mit einer Schwerbehinderung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einer Schwerbehinderung zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Menschen mit einer Schwerbehinderung, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind

Die Prüfung der Zugehörigkeit einzelner Personen zu der o.g. Zielgruppe erfolgt durch das LVR-Inklusionsamt, hierfür werden mindestens der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, aus dem die Art der Behinderung hervorgeht, der aktuelle Schwerbehindertenausweis sowie der Lebenslauf benötigt.

Zudem beschäftigen Inklusionsbetriebe psychisch kranke Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Diese Personen werden auf die für Inklusionsbetriebe geltende Quote angerechnet.
Die Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit sowie die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

Neben den o.g. Zielgruppen beschäftigen Inklusionsbetriebe Personen ohne Schwerbehinderung, insbesondere Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Personen mit einer Schwerbehinderung, die nicht zu den o.g. Zielgruppen gehören, können ebenfalls beschäftigt werden. Ein signifikanter Anteil von nicht-schwerbehinderten oder nicht psychisch kranken Personen und Menschen ohne Vermittlungshemmnisse soll dazu dienen, den Inklusionscharakter und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu gewährleisten.

Für Inklusionsbetriebe gilt:

- mindestens 30% aller Stellen müssen mit Angehörigen der o.g. Zielgruppen besetzt sein.
- der Anteil aller beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung oder einer psychischen Erkrankung und Personen mit Vermittlungshemmnissen soll 50% nicht übersteigen.
- als Arbeitsplätze gelten in Inklusionsbetrieben Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

V Die finanzielle Förderung von Inklusionsbetrieben

Die finanziellen Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe unterscheiden sich nach einmaligen Zuschüssen oder Hilfen (z.B. für Investitionen oder betriebswirtschaftliche Beratung) und laufenden Leistungen (z.B. Ausgleich für Minderleistung der Menschen mit Behinderung oder besondere Aufwendungen).

Grundsätzlich unterliegt die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt dem Nachranggrundsatz. Zuschüsse anderer zuständiger Kostenträger sind daher vorrangig zu beantragen.

Darüber hinaus sind Inklusionsbetriebe gehalten, auch andere Fördermittel, z.B. von Stiftungen, zu erschließen, diese Mittel sind in Bezug auf die Förderung durch das LVR-Inklusionsamt förderunschädlich.

Die individuellen Leistungen an Arbeitgeber nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 a SGB IX zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen sind in der Regel in der Projektförderung enthalten. Nichtsdestotrotz können Inklusionsbetriebe in Einzelfällen auf der Grundlage des § 185 Abs. 3 Nr. 2 a SGB IX in Verbindung mit § 26 SchwbAV (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung) Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von einzelnen Arbeits- und Ausbildungsplätzen erhalten.

1 Betriebswirtschaftliche Beratung

Inklusionsbetriebe und Antragsteller können durch das LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Diese Beratung kann als Existenzgründungsberatung oder als laufende Beratung aus besonderem Anlass bewilligt werden.

Für die notwendige betriebswirtschaftliche Beratung steht dem LVR-Inklusionssamt eine betriebswirtschaftliche Beraterin und ein Berater zur Verfügung. Am Ende des Beratungsprozesses erstellt die Beraterin/ der Berater für das LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme zum geplanten Vorhaben. Diese Stellungnahme kann auch zur Beantragung von Fördermitteln z.B. bei Stiftungen genutzt werden.

Der Auftrag des LVR-Inklusionsamtes zur betriebswirtschaftlichen Beratung von Inklusionsbetrieben oder Antragstellern erfolgt erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Unternehmenskonzeptes. Dieses muss über eine unverbindliche Ideenskizze hinausgehen und die Umrisse eines konkreten Businessplanes erkennen lassen.

2 Investitionshilfen an Inklusionsbetriebe

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung.
Unter Aufbau und Erweiterung fällt die Förderung von Bau- und Sachinvestitionen, einschließlich Architektenleistungen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderbar sind Grunderwerbskosten oder Personal- oder Kreditfinanzierungskosten, die Miete für Gewerberäume sowie Projektvorlaufkosten.
Modernisierung und Ausstattung betreffen insbesondere Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung. Reine Ersatzbeschaffungen sind nicht förderbar.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme und der Finanzierungsplan, sowie andere projekt- und branchenbezogene Kriterien.

Förderfähig sind maximal 80% der Gesamtinvestitionen, 20% der investiven Kosten sind als Eigenanteil zu erbringen.
Für Zuschüsse gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz eines Menschen mit einer Schwerbehinderung können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000,- EURO als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines schwerbehinderten Menschen können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000,- EURO als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgesetzt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist wird je nach Art und Umfang der Förderung festgelegt. Als Sicherheiten kommen eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft, eine Grundschuldeintragung und

in Ausnahmefällen die Sicherungsübereignung von Ausstattungsgegenständen in Frage. Die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.
Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen des festgelegten Zuschusses gefördert werden – in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

Die Finanzierung von Investitionshilfen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

3 Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit einer Schwerbehinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende. Für Arbeitsverhältnisse von Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben, für die Leistungen gem. § 16 e SGB II bewilligt sind, werden keine laufenden Zuschüsse aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gem. Ziffern 5.3.1. und 5.3.2. dieser Richtlinien gezahlt.
Die Finanzierung von laufenden Zuschüssen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

3.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den sogenannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit einer Schwerbehinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten spezieller behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –Prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt pauschaliert. Die Pauschale beträgt pro Beschäftigtem der Zielgruppe:

- 210,- EURO pro Monat.

3.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe (siehe 4.) wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung in der Regel unterhalb der Normalleistungen eines vergleichbaren Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich für diese eingeschränkte Arbeitsleistung erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale (Beschäftigungssicherungszuschuss):

- 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

VI Verfahren (Zuständigkeit, Verwendungsnachweis, Zahlungsweise)

Für Inklusionsbetriebe ist das Inklusionsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ort der zu fördernden Arbeitsplätze liegt.

Die Leistungen an Inklusionsbetriebe werden frühestens ab dem Monat der Antragstellung auf Förderung eines neuen Inklusionsbetriebes oder eines Erweiterungsvorhabens erbracht. Als Datum der Antragstellung gilt der Zeitpunkt der Vorlage eines prüffähigen Erst- oder Erweiterungskonzeptes einschließlich aussagekräftiger betriebswirtschaftlicher Unterlagen zum Gründungs- oder Erweiterungsvorhaben.

Die laufenden Leistungen werden in der Regel vierteljährlich nach vorheriger Vorlage entsprechender Nachweise ausgezahlt.

Inklusionsbetriebe, die eine Förderung nach diesen Richtlinien beantragen bzw. erhalten, sind verpflichtet, dem LVR-Inklusionsamt unaufgefordert alle Förderungen für die in diesem Inklusionsbetrieb beschäftigten Personen mitzuteilen bzw. Kopien der entsprechenden Bescheide vorzulegen, sowie die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis nach Vorgabe des LVR-Inklusionsamtes).

Zur Überprüfung der leistungsrechtlichen Grundvoraussetzungen kann das LVR-Inklusionsamt bei laufenden Inklusionsbetrieben Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z.B. Bilanzen, BWA, Liquiditätspläne) anfordern.

Das LVR-Inklusionsamt überprüft einmal jährlich die zweckentsprechende Mittelverwendung bei einem Betriebsbesuch und nimmt Einsicht in Originalbelege.

Sprechen Sie mit uns, wenn Sie eine Projektidee haben
Ziel des LVR-Inklusionsamtes ist es, wirtschaftlich tragfähige Inklusionsbetriebe mit sicheren und dauerhaften Arbeitsplätzen für die beschäftigten Menschen zu fördern.

Für die Beurteilung Ihres Vorhabens und schließlich für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es uns wichtig, dass Sie möglichst konkrete Angaben zu Ihrer Unternehmensidee (Produkte, Dienstleistungen, u.a.), zum Personalkonzept und zur Finanzierung sowohl der Investitionen als auch des laufenden Geschäftsbetriebs machen. Nur auf der Grundlage aussage- und damit prüffähiger Unterlagen können wir eine sachgemäße Entscheidung treffen.

Ihre Ansprechpartner beim LVR- Inklusionsamt sind:

Klaus-Peter Rohde
Tel.: 0221-809-4366
eMail: klaus-peter.rohde@lvr.de

Rene Stenz
Tel.: 0221-809-4361
eMail: rene.stenz@lvr.de

Sabrina Groschek
Tel.: 0221-809-4452
eMail: sabrina.groschek@lvr.de

Michaela Pütz
Tel.: 0221-809-5373
eMail: michaela.puetz@lvr.de

Anforderungen an das (Erst-) Konzept

Die folgende Aufstellung enthält eine beispielhafte Gliederung für ein mögliches Erst- oder Erweiterungskonzept – dieses kann jedoch im Einzelfall konzept- und branchenbedingt stark variieren. Dennoch kann diese Gliederung als Orientierungshilfe bei der Erarbeitung eines Konzeptes dienen.

1 Die Unternehmensidee

- Genaue Beschreibung des Produktes bzw. der zu erbringenden Dienstleistung *(Wer möchte was wo wie wem warum zu welchen Bedingungen anbieten / verkaufen?)*
- Einschätzung der Marktchancen
- Darstellung der Absatzmärkte und –strategien
- Angaben zur geplanten Unternehmensentwicklung

2 Das Personalkonzept

Darstellung des Personalkonzeptes mit Angaben zu

- Anforderungen der Arbeitsplätze
- Stellenplan
- Qualifikation der Geschäftsführung / Leitungspersonen (Erfahrung mit der Branche und / oder betrieblicher Leitungsfunktion)
- Qualifikation der psychosozialen / arbeitsbegleitenden Betreuung
- Personalauswahl
- Maßnahmen der innerbetrieblichen Personalentwicklung und Qualifizierung
- detaillierte Tätigkeitsbeschreibung der Arbeitsplätze für Personen mit einer Schwerbehinderung
- Darstellung der Erfahrungen des Trägers / des Gesellschafters / des Geschäftsführers mit der Beschäftigung von Personen der besonderen Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX

3 Rechtliche Verhältnisse und organisatorische Strukturen (entfällt bei Erweiterungen)

- Zuordnung der geplanten Unternehmung zu den Förderinstrumenten Inklusionsunternehmen, -Betrieb oder –Abteilung
- Beschreibung bereits vorhandener Unternehmen, Betriebsteile oder Zweckbetriebe
- Angaben über die „sozialen Unternehmer"
  - bei Vereinen oder Verbänden: Darstellung der anderen Aktivitäten
  - bei Einzelpersonen: Angaben zur Person

- Angaben zu Satzung, Gesellschaftervertrag, träger- oder gesellschaftsinterner Organisation und ggf. Steuerbegünstigungen

4 Wirtschaftlichkeit und Planungsrechnung

- Darstellung der (geplanten) Wirtschaftlichkeit mit Kommentierung – bei bestehenden Unternehmen: Darstellung des IST-Standes und Vorlage der Bilanzen und aktuellen BWA
- Detaillierte Aufschlüsselung (mit Kommentierung) nach Aufwendungen und Erträgen, insbesondere
  - Investitionen
  - Betriebskosten (aufgeschlüsselt)
  - Personalkosten (aufgeschlüsselt)
  - variablen Kosten
  - kalkulatorischen Kosten
  - Zins- und Finanzierungskosten
  - ggf. weiteren Kosten
  - Umsätze und Erträge aus betrieblicher Tätigkeit (aufgeschlüsselt)
  - sonstige Erträge (aufgeschlüsselt)
- Aufstellung des Gesamtinvestitionsbedarfs und Gesamtfinanzierungsplans
- Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbezug der geplanten Unternehmensentwicklung für 5 Jahre
- Liquiditätsplanung für die Unternehmensgründung / Unternehmensentwicklung (mindestens für die ersten 12 Monate unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschüsse)
- Darstellung der wirtschaftlichen Zielprojektion (Entwicklung der Zuschussquote, Erreichung des Break-Even, Chancen und Risiken, Entwicklung des Marktes, u.a.)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/485

öffentlich

Datum: 13.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde / Herr Stenz

Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage 15/485 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der

- G+L GmbH
- Diakoniewerk Essen gemeinnützige Senioren- und Krankenhilfe GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 160.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 23.566 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieb insgesamt 10 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Carpe diem GBS mbH
- Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH
- Via Integration gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 158.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 9 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/485

1. Zusammenfassung der Zuschüsse Seite 3

1.1. Zuschüsse zu Investitionen Seite 3

1.2. Laufende Zuschüsse Seite 3

2. Einleitung Seite 4

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" Seite 4

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss Seite 5

2.3 Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt Seite 5

3. Gründung der Inklusionsbetriebe

3.1 G+L GmbH Seite 7

3.2 Diakoniewerk Essen Senioren- und Krankenhilfe gGmbH Seite 12

4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben Seite 15

4.1 Carpe diem GBS mbH Seite 15

4.2 Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH Seite 17

4.3 Via Integration gGmbH Seite 19

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellte Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	**Region**	**Branche**	**AP**	**Zuschuss**
G+L GmbH	Köln	E-Commerce und Logistik	(7)+4	80.000
Diakoniewerk Essen Senioren- und Krankenhilfe gGmbH	Essen	Inklusionsabteilung hauswirtschaftliche und bewohnerbezogene Dienstleistungen	6	80.000
Beschlussvorschlag gesamt			**10**	**160.000**

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellte Vorhaben umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Arbeitsplätze	6	(7) + 10	(7) + 10	(7) + 10	(7) + 10
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	5.040	42.840	42.840	42.840	42.840
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	18.526	128.886	131.464	134.093	136.775
Zuschüsse gesamt in €	23.566	171.726	174.304	176.933	179.615

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 147 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.399 Arbeitsplätzen, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!" zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!" Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb"

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.
Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Alsbachtal gGmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Hausmeister- und Servicedienstleistungen	3	Soz. 15/32
Gehring Group GmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Scancenter	11	
Frank Schwarz Gastro Group GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	(6)+4	
Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH	Mönchen-gladbach	Wäscherei	12	Soz. 15/195
G+L GmbH	Köln	E-Commerce und Logistik	(7)+4	Soz. 15/485
Diakoniewerk Essen Senioren- und Krankenhilfe gGmbH	Essen	Inklusionsabteilung hauswirtschaftliche und bewohnerbezogene Dienstleistungen	6	
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			**40**	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss
Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.	Mönchen-gladbach	Inklusionsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	1	20.000
AWO Service & Integration gGmbH	Solingen	haushaltsnahe und handwerkliche Dienstleistungen	2	40.000
CariClean gGmbH	Köln	Reinigungsdienstleistungen	4	80.000
DOMUS gemeinnützige GmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	1	15.600

Eu Log Service gGmbH	Euskirchen	Lager- und Logistikservice, CAP-Markt	2	40.000
Carpe diem GBS mbH	Aachen, Würselen	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	4	80.000
Lebenshilfe Gelderland Service gesellschaft gGmbH	Geldern	Radstation, Kiosk, Reinigung, Umfeldpflege, Hausmeisterservice	2	18.000
Via Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	3	60.000
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			**19**	**353.600**

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1. G+L GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die G+L GmbH mit Sitz in Köln wurde im Jahr 2005 gegründet und beschäftigt derzeit 20 Mitarbeitende, darunter 10 Personen mit einer Schwerbehinderung.
Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der G+L GmbH ist der Kaufmann Antonio Ligato. Die Gesellschaft ist in den Bereiche E-Commerce und Logistik tätig und verfügt seit 10 Jahren über Erfahrungen in der Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Im Zuge einer Umstrukturierung und eines Neubaus des Logistik-Bereiches soll eine Inklusionsabteilung bei der Firma G+L GmbH aufgebaut und sieben neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Vier dieser Arbeitsplätze sollen mit Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 SGB besetzt werden. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.
Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die G+L GmbH

Die Firma G+L ist ein 2004 gegründetes Familienunternehmen; im Laufe der Jahre ist es ein europaweit tätiges E-Commerce-Unternehmen und Online-Shop-Betreiber mit Sitz in Köln geworden. Die Produkte werden auf verschiedenen Online-Kanälen vertrieben.

Der Begriff „E-Commerce" bedeutet den Handel mit / Vertrieb von Waren und Dienstleistungen im Internet. Er wird betrieben zwischen Firmen (B2B) sowie Firmen und Konsumenten der Produkte (B2C). Ein drittes Marktsegment ist der E-Commerce-Handel C2C zwischen Konsumenten/Privatpersonen, z. B. ebay war in seiner Anfangszeit diesem Segment zuzuordnen. Im Segment des E-Commerce gibt es zum einen Unternehmen und Personen, die eigene Produkte und Dienstleistungen anbieten/handeln. Zum anderen gibt es Unternehmen, welche Dienstleistungen in diesem Segment anbieten. So werden beispielsweise Lager-, Logistik- und EDV-Kapazitäten zur Verfügung gestellt, die es im Wege von Dienstleistungsverträgen großen Firmen ermöglicht, das Betreiben der Webshops für ihre Produkte an Spezialisten und Subunternehmen auszulagern. G+L ist selbst als Händler im Web tätig und betreibt Webshops im Auftrag dritter Unternehmen. Ergänzend werden Beratung und sonstige Dienstleistungen für Webshops und ihre Anbieter angeboten.

Die G+L GmbH betreibt seit 2007 unter www.about-tea.de einen eigenen Onlineshop für Privatkunden, in welchem eine Produktpalette bekannter Hersteller (z. B. Nescafé, Dallmayr, Tassimo, Senseo, Haribo etc.) aus den Segmenten Tee, Kaffee und Süßwaren angeboten wird. Es gibt dort über hundert Kaffee- und Teesorten, Kaffeemaschinen mit Zubehör unterschiedlichster Art und dazu passende Snacks und Süßwaren. Zum Sortiment gehören außerdem Artikel aus den Bereichen Wohnen und Lifestyle, z.B. hochwertige Tassen, Gläser und Küchengegenstände, z.B. von Fissler, Leifheit und Rosenthal.

Das aktuelle Leistungsspektrum der G+L im Marktsegment „Distribution" richtet sich an andere Unternehmen und umfasst die gesamte Kette notwendiger Prozesse des online-

Verkaufens; dazu gehören die Implementierung und der Betrieb von Online-Shops, Produktfotografie und Content-Management, Online-Marketing, Logistik und Versand einschließlich Retouren-Management, Zahlungs- und Rechnungswesen sowie den Support von Kunden. G+L ist auf, bzw. für Plattformen wie Amazon, ebay, Otto und Real tätig. G+L unterhält für Kunden eigene Lager und Vertriebsmöglichkeiten. Durch ausgefeilte Logistik-Strategien wird dafür gesorgt, dass der Weg des Produktes aus dem Lager zum Kunden effizient und schnell erfolgt.

Die Erfahrungen und Erkenntnisse, die in den eigenen Shops sowie in der Dienstleistung für andere Firmen gewonnen wurde, wird in Form einer Beratungsleistung für E-Commerce-Projekte und Logistik-Konzepte anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Der Betrieb beschäftigt derzeit 20 feste Mitarbeitende überwiegend in Vollzeit, die bei Bedarf und in Spitzenzeiten durch bis zu 15 Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer ergänzt werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Von Mitte 2021 bis Mitte 2022 vollzieht die G+L GmbH eine Erweiterung. Hierzu wird ein neues und wesentlich größeres Firmengebäude mit separaten An- und Abfahrtsmöglichkeiten angemietet. In diesem Gebäude wird u.A. ein modernerer Lager- und Logistikbereich sowie eine moderne Packstraße entstehen. Im Zuge dieser Erweiterung ist auch die Neuschaffung von insgesamt 7 Arbeitsplätzen, davon 4 für Menschen mit einer Schwerbehinderung vorgesehen. Die Arbeitsplätze sind grundsätzlich als Vollzeitarbeitsplätze mit tariflicher Entlohnung geplant.

Die neu einzustellenden Personen werden zusammen mit 7 der bereits beschäftigten Personen mit einer Schwerbehinderung der neuen Inklusionsabteilung Packstraße zugeordnet. Diese Packstraße wird in einem neugebauten sog. Tower eingerichtet. Darüber hinaus sollen die Personen der Inklusionsabteilung weitere betriebliche Prozesse – in Abhängigkeit vom Bestellaufkommen – unterstützen. Die Inklusionsabteilung wird somit über 11 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX verfügen.

Die Firma G+L GmbH verfügt über langjährige Erfahrungen in der Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. 7 bereits beschäftigte Personen mit einer Schwerbehinderung gehören zu der besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gem. § 215 SGB IX und für diese erhält die G+L GmbH auch Zuschüsse im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gem. § 185 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 27 SchwbAV.

Im Rahmen der Planung und der Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Inklusionsabteilung hat das Unternehmen eine sozialpädagogische Fachkraft, die langjährig in einem rheinischen Integrationsfachdienst beschäftigt war eingestellt. Sie ist für das Personalmanagement und die psychosoziale Begleitung der Personen mit einer Schwerbehinderung zuständig.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem.

§ 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 13.07.2021 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„Die Firma G+L ist seit 16 Jahren am Markt. Sie hat sich in dieser Zeit kontinuierlich entwickelt und plant für das erste Quartal 2022 einen Umzug in neue, gemietete Gebäude, um mit verbesserten Ressourcen eine neue Phase des Wachstums einzuleiten. Geschäftsführer und Besitzer von 95% der Gesellschafteranteile ist der Kaufmann Herr Antonio Ligato. Das eingezahlte Stammkapital beträgt 50 T€. Die letzte vorliegende Bilanz des Wirtschaftsjahres 2019/20 weist ein Eigenkapital von 614 T€ aus. Der zu erwartende Gewinn des am 30.06.21 abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2020/21 in Höhe von ca. 150 T€ wird das Eigenkapital weiter erhöhen.

Die Firma beschäftigt derzeit 20 Personen, darunter sind 10 mit Schwerbehinderung. In Überlastphasen werden zusätzlich bis zu 15 Leiharbeitnehmerinnen bzw. Leiharbeiternehmer eingesetzt. Für das geplante Wachstum des Betriebes in einem neuen Gebäude mit größerer Fläche und besserer logistischer Anbindung soll das Personal aufgestockt werden.

Zusammen mit einer neu eingestellten Mitarbeiterin in der Rolle der für Inklusion verantwortlichen Personalmanagerin, die über lange Berufserfahrung in einem IFD verfügt, wurde das Konzept einer Inklusionsabteilung am neuen Standort entwickelt. Vier neue Personen aus der Zielgruppe des § 215 SGB IX sollen mit den bereits beschäftigten Personen mit Schwerbehinderung in der Organisationseinheit Inklusionsabteilung an einer modernen Packstraße zusammenarbeiten und darüber hinaus weitere betriebliche Prozesse unterstützen.

Aufgrund von Umsatzrückgängen im Wirtschaftsjahr 2016/17, die durch den Verlust eines Großkunden entstanden, wurde durch den Geschäftsführer mit Hilfe der MBW Mittelstandsberatung eine Betriebsanalyse und eine neue Unternehmensplanung erarbeitet. Diese wurde auch der Sparkasse Köln als Hausbank vorgestellt und führte zu einer verbesserten Bewertung des Betriebes.

Erste Schritte einer veränderten Neuaufstellung am Markt und interner Verbesserungen wurden bereits umgesetzt, so genannte „Konnektoren" zur vereinfachten Anbindung an die elektronischen Netzwerke neuer Kunden erstellt und die Umsatzverluste wieder ausgeglichen. Weitere Akquisen sind eingeleitet, so dass zusammen mit internen Strukturverbesserungen erhöhte Erträge erwartet werden können. Für die Wirtschaftsjahre 2019/20 und 2020/21 ist dies bereits in der Bilanz bzw. den vorhandenen Unterlagen der Finanzbuchhaltung (insbesondere Summen- und Saldenlisten) sichtbar. Die im weiteren darzustellende Wirtschaftsplanung des Betriebes für die kommenden Jahre wurde mit kaufmännischen Vorsicht erstellt; die Planung erscheint plausibel und nachvollziehbar.

Der Markt des Verkaufes über online-Medien wird nach übereinstimmenden Einschätzungen von Experten weiter an Bedeutung gewinnen. Der Markt wird von großen Anbietern beherrscht, ist umkämpft und hat teilweise den Charakter eines Verdrängungswettbewerbes. G+L musste mit Verlust eines Großkunden einen Umsatzrückgang hinnehmen, hat sich aber mit einer neuen Aufstellung und der

Schaffung von technischen Voraussetzungen zur elektronischen Verbindung mit den Shops anderer Kunden („Konnektoren") in eine verbesserte Wettbewerbsposition gebracht. Die neue Strategie, sich nicht von einzelnen Großkunden abhängig zu machen, wird konsequent umgesetzt.

Die seit 2020 beobachteten Umsatzsteigerungen bei G+L sowie im gesamten Marktsegment sind auch auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen, da der stationäre Handel nur eingeschränkt arbeiten konnte. Deshalb ist ein Abflachen der Wachstumskurve zu erwarten, was in den Planungen des Betriebes berücksichtigt wurde.

Eine Gesamtbetrachtung der Chancen und Risiken ergibt im Ergebnis, dass die vorhandene Konzeption des Wachstums an einem neuen Standort zusammen mit internen Maßnahmen der strukturellen Verbesserung die Gewähr dafür bieten, dass sich das Unternehmen zukunftsfester aufstellt und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gute und nachhaltige Arbeitsplätze für schwerbehinderte Personen nach § 215 SGB IX in einer Inklusionsabteilung schaffen und durch seine erfolgreiche Tätigkeit am Markt sichern kann." (Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH vom 13.07.2021).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die G+L GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von ca. 310 T € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Packstraße mit Packtischen und Scaneinheiten (ca. 100 T €), Umbau/Neubau Palettenregale (33 T €), Umbau und teilweise Neubau der sog. Stahlbühne (55 T €) sowie Einbau eines Transportaufzugs zwischen den Ebenen (122 T €). Aufgrund der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug werden die Bruttowerte berücksichtigt. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht ca. 26 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln bzw. einem Darlehen der Hausbank finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Der Start der Inklusionsabteilung wird auf den 01.01.2022 terminiert und ab diesem Zeitpunkt werden die Personalkostenzuschüsse sowohl für die bereits beschäftigten als auch die neu einzustellenden Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX kalkuliert.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Personen	0	(7) + 4	(7) + 4	(7) + 4	(7) + 4
PK (AN-Brutto)	0	240.659	245.472	250.381	255.389
Zuschuss § 217 SGB IX	0	27.720	27.720	27.720	27.720
Zuschuss § 27 SchwbAV	0	72.198	73.642	75.114	76.617
Zuschüsse Gesamt	0	99.918	101.362	102.834	104.337

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der G+L GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV für 11 Arbeitsplätze von bis zu 99.918 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2 Diakoniewerk Essen gemeinnützige Senioren- und Krankenhilfe GmbH

3.2.1 Zusammenfassung

Die Diakoniewerk Essen gemeinnützige Senioren- und Krankenhilfe GmbH (DWE Senioren und Krankenhilfe gGmbH) wurde 2007 gegründet, beschäftigt derzeit 105 Mitarbeitende und ist im Unternehmensverbund der Diakoniewerk Essen e.V. angesiedelt. Die DWE Senioren und Krankenhilfe gGmbH bietet Pflegeleistungen im Rahmen von niederschwelligen Beratungsangeboten bis hin zur stationären Pflege und beabsichtigt in der Senioreneinrichtung des Heinrich-Held-Hauses durch Ausweitung von hauswirtschaftlichen und bewohnerbezogenen Dienstleistungen eine Inklusionsabteilung mit sechs Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe aufzubauen. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.
Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die Diakoniewerk Essen gemeinnützige Senioren- und Krankenhilfe GmbH

Die DWE Senioren und Krankenhilfe gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Diakoniewerk Essen e.V. und bietet neben Beratungsleistungen insbesondere Pflege und Betreuung in seniorengerechten Wohnanlagen sowie in drei stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen in Essen. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Joachim Eumann. Die Einrichtung des Heinrich-Held-Hauses bietet, unterteilt in 8 Haus- und Wohngemeinschaften, insgesamt 80 Betreuungsplätze und ist dabei auf ältere Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung spezialisiert. Im Rahmen der Gründung einer Inklusionsabteilung sollen hauswirtschaftliche und bewohnerbezogene Dienstleistungen optimiert und ausgeweitet werden. Die Wäscherei wird dadurch die Reinigung der bislang fremdvergebenden Bewohnerwäsche selbst übernehmen und Hauswirtschafts- und Betreuungsangebote können für Bewohner weiter ergänzt werden. Die Inklusionsabteilung umfasst insgesamt 15 Arbeitsplätze, sechs davon für Beschäftigte der Zielgruppe.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei den in der Inklusionsabteilung auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich vorwiegend um einfache, gut zu strukturierende Arbeiten. So gehört in der Wäscherei das Sammeln und Sortieren von Bewohnerbekleidung, das Befüllen und Leeren von Waschmaschinen und Trocknern sowie das Bügeln, Sortieren und Verteilen der Wäsche zu den anfallenden Aufgaben. Weitergehend werden bewohnerbezogene Wäsche- und Zimmerpflege geboten, ergänzende Betreuungsangebote umgesetzt sowie vor- und nachbereitende Tätigkeiten für Mahlzeiten verrichtet. Die Beschäftigten werden von Fachkräften der Hauswirtschaft sowie der Wohngruppen angeleitet. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag in der kirchlichen Fassung (BAT-KF) und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die arbeitsbegleitende sowie psychosoziale Betreuung wird durch die Leitung des Heinrich-Held-Hauses sowie das Anleitungspersonal, unterstützt durch die pädagogischen Fachkräfte des Unternehmensverbundes, sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 30.06.2021 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(…) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass sowohl der Träger Diakoniewerk Essen als auch die DWE Senioren- und Krankenhilfe GmbH im Wachstum begriffen sind und in den vergangenen Jahren den Gesamtumsatz stetig steigern konnten. (…) Das Unternehmen verfügt über eine gute Eigenkapitalbasis und auch liquide Mittel sind im hohen Maße vorhanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage kann abschließend als positiv beschrieben werden (…).

Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Alten- und Behindertenpflege sowie -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind zum einen die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und zum anderen der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel, der sich durch die Corona-Pandemie nun noch verstärkt.

Der DWE Senioren- und Krankenhilfe gGmbH und insbesondere das Heinrich-Held-Haus konnten sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. Die strategische Ausrichtung auf ein besonderes Segment in diesem Bereich (psychische Erkrankungen und geistige Behinderung) ist zu begrüßen und hebt sich somit von den umliegenden Einrichtungen der Altenpflege ab. Zudem sind dadurch höhere Pflegesätze zu verhandeln.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden.

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung in der Inklusionsabteilung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 30.06.2021)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die DWE Senioren und Krankenhilfe gGmbH für die Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 100.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Wäschetrockner (22 T €), Waschmaschinen (20 T €), Formfinisher (7 T €) sowie weitere

Maschinen und Ausstattungen für die Wäscherei (16 T €), Geräte und Spiele zur Aktivierung und Betreuung der Bewohner (14 T€) sowie zur Ausstattung von Küchen und Pausenräumen (11 T€). Aufgrund der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug werden die Bruttowerte berücksichtigt. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 09.2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	61752	188.961	192.740	196.595	200.527
Zuschuss § 217 SGB IX	5.040	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	18.526	56.688	57.822	58.979	60.158
Zuschüsse Gesamt	23.556	71.808	72.942	74.099	75.278

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der DWE Senioren und Krankenhilfe gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 23.556 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Informationen zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben
4.1 Carpe diem GBS mbH

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH (carpe diem GBS mbH) mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt an bundesweit 33 Standorten Senioren-Parks. Seit dem Jahr 2014 wurden Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich an dreizehn Standorten im Rheinland sukzessive in Inklusionsabteilungen gebündelt, bis heute wurden so 70 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX anerkannt.
Das Leistungsprogramm eines Senioren-Parks umfasst in der Regel eine stationäre Altenpflegeeinrichtung, einen ambulanten Pflegedienst, eine Tagespflegeeinrichtung, betreute Wohnangebote, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie ein öffentliches Restaurant/Café.

Aufgrund der zunehmenden Auslastung beabsichtigt die carpe diem GBS mbH insgesamt vier weitere sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX zu schaffen. Es ist geplant, an dem bestehenden Standort Aachen eine Inklusionsabteilung mit jeweils drei Arbeitsplätzen für Mitarbeitende der Zielgruppe zu etablieren und an dem Standort in Würselen, die bestehende Inklusionsabteilung, um einen Arbeitsplatz für Mitarbeitende der Zielgruppe zu erweitern. Der Einsatz der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderungen umfasst überwiegend unterstützende Tätigkeiten außerhalb der Pflege (Hauswirtschaft, Küche, Reinigung, Haustechnik, Betreuung). Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine qualifizierte Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt und von der zentralen Personalabteilung gesteuert und begleitet.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(…) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden kann.

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung in den Inklusionsabteilungen auszugehen. Abschließend ist festzuhalten, dass die Schaffung der zusätzlichen Arbeitsplätze mit dem stetigen Wachstum der carpe diem GBS mbH und dem Arbeitskräftebedarf korreliert. Angesichts der bisherigen Entwicklung des Unternehmens darf aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum prognostiziert werden.
Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 14.06.2021)

Im Rahmen der Erweiterung macht die carpe diem GBS mbH Investitionskosten von insgesamt 101.000 € geltend. Für die Gründung der Inklusionsabteilung Aachen werden Investitionskosten von 75.500 € anfallen. Darin enthalten sind Kosten für

Wäschetrockner (6 T €), Gartengeräte (15 T €), einen für den Rollstuhltransport umgerüsteten Kastenwagen (31 T €), Terrassenmöbel (4,5 T €), Küchenausstattung (17 T €) sowie Ausstattung für die Betreuung (2 T €). Für die Erweiterung der Inklusionsabteilung am Standort Würselen werden Investitionskosten von 25.500 € anfallen. Darin enthalten sind die Kosten die Küchenausstattung (12 T €), Scheuersaugmaschine mit Zubehör (5,5 T €) sowie ein Gartentraktor inkl. Kehrmaschine und Schneeräumschild (8 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 21.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der carpe diem GBS mbH um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann eine Förderung ab dem 10.06.2021 erfolgen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2 Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH

Die Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH ist ein Unternehmen im Verbund des Lebenshilfe Gelderland e.V., wurde im Jahr 2015 gegründet und 2016 als Inklusionsunternehmen mit insgesamt 8 förderfähigen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX anerkannt. Das Unternehmen betreibt einen Fahrradhandel mit Verkauf und Reparaturservice sowie ein Kiosk/Bistro mit Touristeninformation am Bahnhof Geldern. Darüber hinaus werden Dienstleistungen im Bereich Reinigung sowie Gelände- und Umfeldpflege erbracht. Geschäftsführer ist Herr Jörg Kador. Derzeit sind im Unternehmen 16 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Die Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH beabsichtigt im Weiteren ihr Serviceangebot auszuweiten und ergänzend einen Hausmeisterservice, zunächst insbesondere für die Immobilien des Gesellschafters, der Lebenshilfe Gelderland gGmbH, anzubieten. Im Zuge dessen wird eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens beantragt. Es sollen vier neue Arbeitsplätze, zwei davon für Mitarbeitende der Zielgruppe neu geschaffen werden. Die Beschäftigten der Zielgruppe sollen vorwiegend unterstützende Helfertätigkeiten übernehmen. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich am Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung sichergestellt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(…) Dieser Deckungsbeitrag (des Hausmeisterdienstes; Erg. d. Verf.) wird auf Unternehmensebene jedoch nicht ausreichen, einen weiteren Mittelabfluss zu verhindern. Mittel- bis langfristig bieten die Aufgaben innerhalb des Unternehmensverbundes aber ein Umsatzpotential, welches künftig mit zusätzlichem Personal noch weiter ausgeschöpft werden kann und mithilfe dessen innerhalb der nächsten Jahre der Breakeven-Umsatz erwirtschaftet werden kann.

Bereits in der Stellungnahme der FAF zur Gründung wurde darauf hingewiesen, dass das Inklusionsunternehmen nur insofern wirtschaftlich tragfähig ist, als dass sich der Gesellschafter verbindlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH so geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie während der Förderdauer stets in der Lage ist, ihre sämtlichen fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Diese Einschätzung muss auch nach der Erweiterung beibehalten werden.

Der Gesellschafter ist dieser Verpflichtung in den vergangenen Jahren allerdings in jeglicher Hinsicht nachgekommen und es ist nicht ersichtlich, dass dies nicht auch künftig der Fall sein wird. Der neue Geschäftsbereich lässt eine weitere Entspannung der Liquiditätslage erwarten und die Konzeption lässt eindeutig erkennen, dass die betriebswirtschaftliche Planung wesentlich darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken.

Vor diesem Hintergrund kann u.E. von einer langfristigen Sicherung der zwei neuen sowie der acht bereits bestehenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ausgegangen werden. Unter Abwägung der genannten Chancen und Risiken wird daher die Förderung des Erweiterungsvorhabens empfohlen." (FAF gGmbH vom 21.07.2021)

Im Rahmen der Erweiterung macht die Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH Investitionskosten von 22.500 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen Transporter (17,5 T €) sowie Werkzeuge und Kleingeräte (5 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 18.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 4.500 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine anteilige Bindungsfrist von 27 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH um zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 18.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3 Via Integration gGmbH

Die in Aachen ansässige VIA Integration gGmbH ist seit dem Jahr 2002 als Inklusionsunternehmen anerkannt. Geschäftsfelder des Unternehmens sind der ökologische Landbau mit Verkauf, das Catering- und Veranstaltungsgeschäft sowie der Gastronomiebetrieb „Klömpchensklub" im Aachener Fußballstadion (Tivoli) und der Verkauf von Merchandising-Artikeln des Aachener Fußballvereins. Geschäftsführer der VIA Integration gGmbH sowie des Gesellschafters WABe e.V. ist Herr Alois Poquett. Im Unternehmen sind derzeit 75 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darunter 40 Menschen der Zielgruppe.

Die VIA Integration gGmbH plant nunmehr, für Veranstaltungen im Tivoli sowie für Veranstaltungen wie Wein- und Schützenfeste ein Mehrwegbechersystem in die betrieblichen Abläufe zu integrieren. Neben der Eigennutzung ist auch der Verleih des Systems an Veranstalter geplant. Becher können mit individuellen Beschriftungen versehen werden und gelangen nach dem Verleih zurück in die Via-eigene Spülküche. Im Rahmen dieser geplanten Erweiterung sollen nunmehr in der Gastronomie drei weitere Arbeitsplätze für Menschen gemäß der Zielgruppe des § 215 SGB IX entstehen. Die Tätigkeiten der schwerbehinderten Mitarbeiter umfassen Arbeiten in der Spülküche sowie Aufgaben in der Verwaltung des Bechersystems. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach dem im Jahr 2006 eingeführten Haustarif. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von einem in Vollzeit beschäftigten Pädagogen sichergestellt, weiteres insbesondere für die Arbeit mit Menschen mit einer psychischen Behinderung qualifiziertes Personal wird beschäftigt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

Nach einer Restrukturierung des Unternehmens ist der Geschäftsbereich „Gastronomie" heute Hauptumsatzträger des Unternehmens und weist relativ stabile Deckungsbeiträge auf. Zusammen mit dem Geschäftsbereich „Einzelhandel" leistet die Gastronomie den wesentlichen Beitrag zum Geschäftserfolg der VIA Integration gGmbH.

„Es ist festzuhalten, dass die im Rahmen einer Kostenstellenbetrachtung vorgelegte Kosten- und Umsatzplanung für den neuen Geschäftsbereich nachvollziehbar ist und auch bei Unterschreitung der geplanten Umsatzwerte ein positiver Deckungsbeitrag erzielt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung in den vergangenen Jahren kann zudem davon ausgegangen werden, dass eine temporäre Plan-Ist-Abweichung vom Unternehmen getragen werden kann, so dass die Risiken überschaubar und in jedem Fall tragbar bleiben.

Vor diesem Hintergrund darf zusammenfassend festgestellt werden, dass sich die Rahmenbedingungen des Vorhabens zur weiteren Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung aus heutiger Sicht überwiegend positiv darstellen. Unseres Erachtens ist daher eine Förderung des Erweiterungsvorhabens zu befürworten." (FAF gGmbH vom 21.06.2021)

Im Rahmen der Erweiterung macht die VIA Integration gGmbH Investitionskosten von 180.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für eine Becherreinigungsanlage (120 T €) sowie eine Druckmaschine inkl. Mehrwegbecher (60 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 33,33 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 120.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine hier vorliegende eingetragene Grundschuld. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der VIA Integration gGmbH um drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des beantragten vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann eine Förderung ab dem 23.06.2021 erfolgen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Anlage zur Vorlage Nr. 15/485:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.
Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.
Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!"

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!" wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/486

öffentlich

Datum: 19.08.2021
Dienststelle: Stabsstelle 70.20
Bearbeitung: Brüning-Tyrell

Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/486 zum Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i P r o f. D r. F a b e r

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

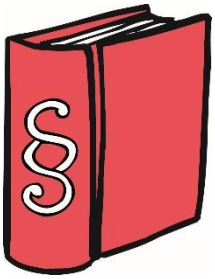

Im Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag
das neue Teilhabe-Stärkungs-Gesetz beschlossen.
In dem Gesetz stehen viele neue Regeln
zu den Leistungen für Menschen mit Behinderungen.

Neu ist zum Beispiel:

- Alle Anbieter von Leistungen für Menschen mit Behinderungen
  müssen jetzt ein Konzept schreiben:
  So wollen wir Menschen mit Behinderungen
  vor **Gewalt** schützen.
  Kostenträger wie der LVR müssen dann nachschauen:
  Setzen die Anbieter ihre Konzepte auch wirklich um?

- Menschen mit Behinderungen können jetzt mehr Geld für den
  behinderten-gerechten Umbau ihres **Autos** bekommen.

- Kranke Menschen müssen manchmal ins **Krankenhaus**.
  Manche Menschen mit Behinderungen benötigen dann Begleitung.
  Zum Beispiel durch ihre Angehörigen.
  Oder eine Assistenzperson.
  Lange war nicht klar:
  Wer zahlt für die Begleitung?
  Das neue Teilhabe-Stärkungs-Gesetz regelt das jetzt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

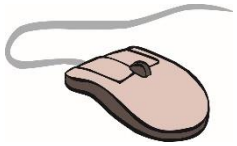

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat zuletzt im Sozialausschuss am 27.04.2021 durch mündlichen Bericht zum Teilhabestärkungsgesetz berichtet.
Mit dieser Vorlage wird nun ausführlich über die für den LVR relevanten neuen Regelungen des am 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetzes informiert und dieses bewertet.

Das Gesetz tritt überwiegend zum 01.01.2022 in Kraft. Am Tag nach der Verkündung, also am 10.06.2021, traten insbesondere die Änderungen zu den digitalen Pflegeanwendungen und zum Gewaltschutz, die Änderungen zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete sowie die Änderungen der Werkstättenverordnung und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung in Kraft. Die Änderung des Paragraphen 99 SGB IX (mit den Folgeänderungen) erfolgte zum 01.07.2021.

Folgende Themen haben Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des LVR:

Leistungsberechtigter Personenkreis
Die Neufassung des leistungsberechtigten Personenkreises in Paragraph 99 SGB IX war im Bundesteilhabegesetz noch offengeblieben. Gem. Artikel 25 Abs. 5 BTHG sollte zunächst eine Untersuchung Aufschluss über die Folgen der vorläufig formulierten gesetzlichen Regelung geben. Ziel ist es weiterhin, den Personenkreis der Anspruchsberechtigten in der Eingliederungshilfe weder auszuweiten noch einzuschränken. Die Formulierung des Paragraph 99 SGB IX wurde angepasst und orientiert sich weiterhin im Kern am heutigen Recht.

Gewaltschutzprävention für Menschen mit Behinderungen
Erstmals wird der Terminus des „Gewaltschutzes" im Paragraph 37a SGB IX neu verankert. Die Leistungserbringer von Teilhabeleistungen müssen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit (drohenden) Behinderungen wirksam vor Gewalt zu schützen. Rehabilitationsträger und Integrationsämter sollen geeignete Maßnahmen vereinbaren, z.B. durch Gemeinsame Empfehlungen und bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) oder anderer trägerübergreifender Strukturen auf die Umsetzung hinwirken. Durch Beschluss des Bundestag-Ausschusses für Arbeit und Soziales ist noch die Klarstellung in Paragraph 37a SGB IX eingeflossen, dass zu den geeigneten Maßnahmen insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts gehören.

Budget für Ausbildung
Künftig sollen auch Menschen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, über das Budget für Ausbildung gefördert werden (beim LVR bereits modellhaft praktiziert). Damit erhalten sie die Möglichkeit, eine nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktiker-Ausbildung nach Paragraph 66 BBiG/ Paragraph 42r HwO aufzunehmen. Für diese Menschen wird damit neben dem Budget für Arbeit eine weitere Möglichkeit geschaffen, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Partizipation in WfbM
Die für dieses Jahr mit dem BMAS vereinbarten coronabedingten Erleichterungen bei den Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen und Werkstatträte/Frauenbeauftragten in den WfbM (insb. Briefwahl) bestehen im Fall des Fortbestehens der Corona-Pandemie weiter/fort.

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber
Mit dem neuen Paragraph 185a SGB IX wird den Integrationsämtern die Aufgabe übertragen, ab dem 01.01.2022 einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend einzurichten und damit Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger zu beauftragen. Im Rheinland wird das seit Jahren durch die Integrationsfachdienste und die Fachberater*innen für Inklusion bei den Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen) schon sehr gut in der Praxis umgesetzt.

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
Die Bemessungsgrenze für die Kraftfahrzeugversorgung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Kraftfahrzeug-Hilfeverordnung (KfzHV) wird von 9.500 Euro auf 22.000 Euro erhöht.

Hinzuziehung einer Vertrauensperson im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)
Der Paragraph 167 Absatz 2 SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass auf Wunsch der Beschäftigten zusätzlich auch eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzugezogen werden kann.

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
Auch im Jahr 2021 müssen die Integrations-/Inklusionsämter wie schon im Jahr 2020 nur die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen 20 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim BMAS weiterleiten.

Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen
Für den Fall des Fortbestehens der Corona-Pandemie darf die Abhaltung einer Wahlversammlung bei Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts mittels Video- und Telefonkonferenz abgehalten werden.

Änderung der Bestimmung des Leistungsträgers in der Sozialhilfe
Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf die Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII für das gesamte SGB XII vorgesehen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Kommunen nicht mehr bundesgesetzlich als örtliche Träger der Sozialhilfe benannt werden. Die Länder allein sollten bestimmen, wer örtlicher oder überörtlicher Sozialhilfeträger ist. Aufgrund der Intervention des Bundesrates wurde leider die auch von den Kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozial- und Eingliederungshilfeträger (BAGüS) geforderte, grundsätzliche Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII nicht realisiert. Im vorliegenden Gesetz hebt der Gesetzgeber nun lediglich für einzelne Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets die Zuständigkeitsregelung auf.

Assistenz im Krankenhaus
Der Bundestag hat den Beschluss gefasst, die Finanzierung von Assistenzleistungen bei Krankenhausaufenthalten erstmalig gesetzlich zu regeln. Die Änderung ist Bestandteil des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/31069). Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Der Beschluss sieht vor, dass für die Begleitung des Leistungsberechtigten aus dem engsten persönlichen Umfeld die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten übernehmen müssen. Für die Begleitung durch einen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe übernimmt der Leistungsträger der Eingliederungshilfe die Kosten.

Im letzten Abschnitt wird kurz auf weitere Änderungen eingegangen, wie z.B. die Neuregelung zu den Rechten von Halter*innen von Assistenzhunden, neuen digitalen Gesundheitsanwendungen, digitale Pflegeanwendungen in der Hilfe zur Pflege oder auch die Stärkung der Teilhabeplankonferenz.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 15/486

Nachdem das BMAS im Dezember 2020 den Referentenentwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes vorgelegt hatte, wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz) am 22.04.2021 im Deutschen Bundestag verabschiedet (Bundestagsdrucksache 19/27400). Gegenüber dem Gesetzentwurf vom 09.03.2021 haben sich durch Beschlussempfehlungen (Bundestagsdrucksache 19/28834) des Ausschusses für Arbeit und Soziales einige Änderungen ergeben und es wurde ein Entschließungsantrag beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 28.05.2021 zugestimmt.

Für den LVR sind folgende Änderungen bedeutsam:

1. Leistungsberechtigter Personenkreis
2. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen
3. Budget für Ausbildung
4. Partizipation in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
5. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber
6. Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
7. Hinzuziehung einer Vertrauensperson im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)
8. Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
9. Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen
10. Änderung der Bestimmung des Leistungsträgers in der Sozialhilfe
11. Assistenz im Krankenhaus
12. Weitere Regelungen.

1. Leistungsberechtigter Personenkreis:

In Artikel 25a Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde für Paragraph 99 SGB IX eine Regelung zur Neudefinition dieses Personenkreises (SGB IX Teil 2) aufgenommen, die durch ein späteres Bundesgesetz konkretisiert und zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt werden sollte. Die gesetzlichen Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 (Paragraph 99 SGB IX) sollten in einer Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch Orientierung an die Begrifflichkeiten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation angepasst werden. Ziel bleibt weiterhin, bei der Neufassung eine Ausweitung oder Einschränkung des derzeit leistungsberechtigten Personenkreises zu vermeiden.

Der neue Wortlaut des Paragraph 99 SGB IX orientiert sich an der bisherigen Regelung und verweist auf die Paragraphen 1-3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung. Insofern ergibt sich für die Verwaltungspraxis des LVR keine Änderung.
Die Regelung ist zum 01.07.2021 in Kraft getreten.

Für die Praxis bedeutsam(er) als der Gesetzeswortlaut sind die konkretisierenden Formulierungen in der neuen Rechtsverordnung des Bundes, die die bisherige Eingliederungshilfe-Verordnung ablösen soll. Diese ist in der genannten Arbeitsgruppe gleichfalls besprochen worden. Eine vollständige Einigung des Wortlauts einer neuen Verordnung konnte aber nicht erreicht werden. Die zunächst vorgesehene Weitergeltung der heutigen Eingliederungshilfe-Verordnung ist daher unvermeidbar und für die Praxis unverzichtbar.

2. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen

Für einen besseren Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen sieht der neue Paragraph 37a SGB IX vor, dass die Leistungserbringer von Rehabilitationsmaßnahmen hierfür geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenes Gewaltschutzkonzeptes. Der besondere Schutzstatus von Frauen und Kindern mit Behinderung wird betont. Nach Paragraph 37a Abs. 2 SGB IX wirken die Leistungsträger (Rehabilitationsträger und Integrationsämter) im Rahmen ihres Auftrages auf die Umsetzung des Schutzauftrages hin.

Die Regelungen werden aus Sicht des LVR begrüßt, gehen allerdings nicht weit genug. Dass Leistungserbringer verpflichtet werden, ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen, ist gut und richtig. Es sind allerdings keine Anforderungen beschrieben, welche das Konzept erfüllen muss, z.B. welche Gewaltdimensionen zu berücksichtigen sind. Es ist auch nicht festgelegt worden, ob das Gewaltschutzkonzept regelmäßig an den neuesten fachlichen Stand angepasst werden muss, in welchen Abständen es fortgeschrieben werden muss und welche Sanktionen bei Nicht-Erfüllung dieser Norm drohen. Hier wären konkrete Anforderungen dienlich gewesen.
Auch die Rolle und der Auftrag an den Leistungsträger ist zu schwammig formuliert. Ein reines „Hinwirken" ist kein starkes Mandat, welches dem Leistungsträger eingeräumt wird. Es wäre zumindest erforderlich gewesen, dass dem Leistungsträger das Gewaltschutzkonzept zur Genehmigung vorgelegt und von ihm genehmigt werden muss.

In den besonderen Wohnformen und den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist das Thema zudem nicht neu. Der LVR hat es bereits 2018 im Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen WfbM aufgegriffen. Hierzu gehörte auch die Definition von ‚Gewalt' im Werkstattalltag und die Einforderung von Gewaltschutzkonzepten durch die WfbM. Gravierende Einzelfälle führen immer wieder zu einer Nachbesserung auch der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. In NRW wurde daher im September 2019 auf der Basis der o.a. Zielvereinbarungen in einem partizipativen Prozess unter Federführung des MAGS die „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung" zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten in NRW, dem Berufsverband der Fachkräfte

zur Arbeits- und Berufsförderung (BeFAB), der Regionaldirektion NRW der Arbeitsagentur, der Rentenversicherungen Bund, Rheinland und Westfalen sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe geschlossen.

Dieser Rahmenvereinbarung sind zwischenzeitlich, neben den o.a., auch die Mehrzahl der WfbM und Werkstatträte beigetreten. Sie bildet weiterhin unterhalb der gesetzlichen Grundlagen und neben dem Landesrahmenvertrag die Basis für die konzeptionelle Gewaltprävention in den WfbM. Eine regelmäßige Evaluation ist hier vereinbart.

Der Paragraph 37a SGB IX findet für das LVR-Inklusionsamt insbesondere bei den Integrationsfachdiensten Anwendung. Die bestehenden Gewaltschutzkonzepte der WfbM sowie die Rahmenvereinbarung werden für die Integrationsfachdienste angepasst.

Das Thema Gewaltschutz in WfbM wird auch im Gesetzentwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) der Landesregierung NRW vom 29.06.2021 aufgenommen. Unter anderem soll in WfbM erstmalig eine kombinierte kommunale und staatliche Aufsicht eingeführt werden. Über das Gesetzgebungsverfahren und die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den Landschaftsverbänden vom 30.07.2021 wird die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses mit mündlichem Bericht informieren.

3. Budget für Ausbildung

Das Budget für Ausbildung ist eines von vielen Instrumenten, um Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen in einer WfbM haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen. Nach bisheriger Rechtslage konnte ein solches Budget nur für Menschen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt von dem hierfür zuständigen Reha-Träger (i.d.R. Bundesagentur für Arbeit) bereitgestellt werden. Durch die Rechtsänderung kommt das Budget für Ausbildung künftig auch für Menschen in Betracht, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt oder eines Anderen Leistungsanbieters befinden. Die Kosten sind von dem für den Arbeitsbereich zuständigen Reha-Träger zu tragen. Dies sind i.d.R. in NRW die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe.

Mit dem LVR-Budget für Arbeit und seinen Vorgängerprogrammen (analog auch als LWL-Budget für Arbeit) wurden auch schon in der Vergangenheit Ausbildungen als freiwillige Leistung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert. Mit dem gesetzlichen Budget für Ausbildung nach Paragraph 61a SGB IX wurde zunächst ein gesetzlicher Anspruch auf diese Leistung in Zuständigkeit der für den Berufsbildungsbereich zuständigen Leistungsträger formuliert. Dieser Anspruch wurde durch das Teilhabestärkungsgesetz auch auf die Menschen erweitert, die bereits nach einer Maßnahme im Eingangs- und Berufsbildungsbereich - in Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise des Rententrägers - im Arbeitsbereich beschäftigt werden. Damit wird zum einen diesem Personenkreis der Zugang zu einer qualifizierten Ausbildung ermöglicht, zum anderen jedoch – entgegen der sonstigen Systematik – die Zuständigkeit für diese Ausbildung der Eingliederungshilfe zugeordnet.

Im Jahr 2020 wurden 13 freiwillige LVR-Budgets für Ausbildung begleitet, davon wurden drei Budgets neu bewilligt. Somit stellt die neue gesetzliche Leistung für den LVR in diesem Sinne fachlich-inhaltlich keine neue Leistung dar. Lediglich gilt es, die

Leistungsabwicklung zwischen der Eingliederungshilfe (Dezernat 7) und dem LVR-Inklusionsamt (Dezernat 5) neu zu regeln, da die freiwilligen Leistungen des LVR-Budgets für Ausbildung bisher aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wurden. Die Abwicklung des neuen gesetzlichen Budgets für Ausbildung kann den Strukturen des gesetzlichen Budgets für Arbeit angepasst werden, sodass weiterhin eine enge Zusammenarbeit der beiden Bereiche besteht.

4. Partizipation in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM):

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung sieht für die in diesem Jahr erneut anstehende Wahl der Werkstatträte und Frauenbeauftragten nur die persönliche Stimmabgabe, nicht aber eine Briefwahl vor. Für dieses Jahr konnten mit dem BMAS coronabedingte Erleichterungen bei Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts (Briefwahl) und ebenso bei der Wahl der Werkstatträte und Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen erreicht werden, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung und damit Wahrnehmung der Partizipationsmöglichkeiten zu erzielen. Entsprechende Möglichkeiten sollten in die Vorschriften dauerhaft aufgenommen werden.

5. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Mit dem neuen Paragraph 185a SGB IX wird den Integrationsämtern die Aufgabe übertragen, ab dem 01.01.2022 einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend einzurichten und damit Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger zu beauftragen. Im Rheinland wird das seit Jahren durch die Integrationsfachdienste und die Fachberater*innen für Inklusion bei den Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen) schon sehr gut in der Praxis umgesetzt. Für die Finanzierung stehen 2 Prozent der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung, die ab 2022 dauerhaft nicht mehr an den Ausgleichsfonds des Bundes abgeführt werden (Abführung dann 18 Prozent statt bisher 20 Prozent).

Das LVR-Inklusionsamt plant verteilt über das Rheinland die trägerunabhängige Beratung über einheitliche Ansprechstellen, basierend auf den derzeitigen Beratungsstrukturen und den guten Erfahrungen der vergangenen Jahre, wie folgt zu organisieren: Die einheitlichen Ansprechstellen sollen sich aus den Fachberater*innen für Inklusion bei den Kammern (derzeit neun Berater*innen rheinlandweit, Stellenausschreibung bei der Niederrheinischen IHK Duisburg derzeit laufend) sowie Fachberater*innen der Integrationsfachdienste an sechs ausgewählten Standorten im Rheinland zusammensetzen. Somit wird ein flächendeckendes, vernetztes und niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Arbeitgebende gewährleistet.

Die Koordination, Strukturierung sowie inhaltlich-fachliche Begleitung und finanzielle Abwicklung über die Mittel der Ausgleichsabgabe der einheitlichen Ansprechstelle wird dem gesetzlichen Auftrag nach beim LVR-Inklusionsamt liegen. Der Fachbereich 53 benötigt zur Ausführung der neuen gesetzlichen Aufgabe neue Stellen.

6. Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Die Bemessungsgrenze für die Kraftfahrzeugversorgung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Kraftfahrzeug-Hilfeverordnung (KfzHV) wird von 9.500 Euro auf 22.000 Euro erhöht. Da die letzte Erhöhung im Jahr 1990 erfolgte, wurde die Erhöhung vom LVR-Inklusionsamt lange gefordert und wird nun sehr begrüßt.

Für das LVR-Dezernat Soziales wird die Erhöhung voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Bewilligungspraxis führen. Gemäß Paragraph 5 Absatz 2 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) wird im Einzelfall bereits derzeit ein höherer Betrag zugrunde gelegt, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert. Dies ist bei Anträgen auf KFZ-Hilfen schon jetzt häufig der Fall.

7. Hinzuziehung einer Vertrauensperson im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Der Paragraph 167 Absatz 2 SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass auf Wunsch der Beschäftigten zusätzlich auch eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzugezogen werden kann. Aus Sicht des LVR-Inklusionsamtes kann die Teilnahme einer Vertrauensperson auf Seiten der Betroffenen erheblich zum Erfolg des BEM-Verfahrens beitragen. Den Beschäftigten steht es frei, selbst zu wählen, wer als Vertrauensperson am BEM-Verfahren teilnehmen soll. Dabei kann es sich um ein Mitglied der Interessenvertretung, eine Person aus dem Betrieb oder um eine Person außerhalb des Betriebes handeln.

8. Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Auch im Jahr 2021 müssen die Integrations-/Inklusionsämter wie schon im Jahr 2020 nur die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen 20 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim BMAS weiterleiten. Die frei gewordenen Mittel sollen für die Stärkung der Entgelte der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen verwandt werden, wenn diese durch Mindererlöse in Folge der Corona-Pandemie abgesenkt werden müssen. Zu kritisieren ist, dass der Bund statt eigener Steuermittel wiederum auf die Mittel der Ausgleichsabgabe zugreift, die dann ggf. für andere Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. Alternativ hätte eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes (AföG) zu Lasten der Eingliederungshilfeträger gedroht. Die Finanzierungslast hätte dann Landschaftsverbände und damit letztlich die Kommunen in NRW getroffen.

9. Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

Für den Fall des Fortbestehens der Corona-Pandemie darf die Abhaltung einer Wahlversammlung bei Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen. Auf diese Weise kann auch die Teilnahme mehrerer Personen an der Wahlversammlung sichergestellt und die Wahlversammlung rechtssicher abgehalten werden. Ebenso darf die Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder im vereinfachten Wahlverfahren stattfinden.

10. Änderung der Bestimmung des Leistungsträgers in der Sozialhilfe

Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf die Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs.2 SGB XII für das gesamte SGB XII vorgesehen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Kommunen nicht mehr bundesgesetzlich als örtliche Träger der Sozialhilfe benannt werden. Die Länder allein sollten bestimmen, wer örtlicher oder überörtlicher Sozialhilfeträger ist. Aufgrund der Intervention des Bundesrates wurde leider die auch von den Kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS) geforderte grundsätzliche Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII nicht realisiert.

Hintergrund ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.07.2020, in dem der Durchgriff des Bundes im SGB XII in den Paragraphen 34, 34a SGB XII in Verbindung mit der Zuständigkeitsregelung des Paragraphen 3 Abs. 2 SGB XII beanstandet wurde. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verpflichtete den Gesetzgeber, bis Ende 2021 eine Neuregelung zu schaffen. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII sowie der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit in Paragraph 97 SGB XII seit der Föderalismusreform 2006 wiederholt angemahnt. Dem kommt der Gesetzgeber nun teilweise nach, indem er lediglich für einzelne Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets die Zuständigkeitsregelung aufhebt.

Die Kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS) begrüßen die Gesetzesänderung. Ergänzend wäre es aber wichtig gewesen, nicht nur eine punktuelle Zuständigkeitsbestimmung für einzelne Leistungen zu ändern. Konsequenz dieser Beschränkung ist es nämlich, dass es zukünftig bei jeder Rechtsänderung im SGB XII spezieller Zuständigkeitsbestimmungen bedarf, um eine unzulässige Aufgabenübertragung zu verhindern. Bei Gesetzgebungsverfahren sind zukünftig jeweils gesonderte Zuständigkeitsklauseln zur Länderermächtigung mit anschließender Trägerbestimmung durch die Länder erforderlich, soweit sie nicht nur geringfügige Anpassungen darstellen. Damit sind bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren im SGB XII erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Zuständigkeitsregelungen verbunden. Aus diesem Grund ist z.B. zu vermuten, dass mit der bundesgesetzlichen Einmalzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie (Paragraph 144 SGB XII) und der Erweiterung des SGB XII durch das jetzt verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz selbst, bezogen auf die digitalen Pflegeanwendungen nach Paragraph 63, 64 ff. SGB XII (siehe unten), zwei gesetzliche Regelungen aus dem Jahr 2021 verfassungswidrig sind.

11. Assistenz im Krankenhaus

Der Bundestag hat den Beschluss gefasst, die Finanzierung von Assistenzleistungen bei Krankenhausaufenthalten zu regeln. Die Änderung ist Bestandteil des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/31069). Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Bislang war ungeklärt, welcher Leistungsträger die Finanzierung der notwendigen Assistenz von Menschen mit Behinderungen bei einem

stationären Krankenhausaufenthalt übernimmt. Der Beschluss sieht folgendes vor: Erfolgt die Begleitung des Leistungsberechtigten aus dem engsten persönlichen Umfeld, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten. Erfolgt die Begleitung durch einen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, übernimmt der Leistungsträger der Eingliederungshilfe die Kosten. Entsprechendes ist im Gesamtplan/Teilhabeplan zu dokumentieren. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat eine Richtlinie zu der Abgrenzung des Personenkreises, der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt, zu erlassen. Der BAGüS wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben – diese Stellungnahme ist zu berücksichtigen. Die finanziellen Auswirkungen sollen evaluiert werden.

Grundsätzlich begrüßt der LVR, dass nun eine Regelung für das in der Praxis häufig auftretende Problem gefunden wurde. Dies wird viele Menschen mit Behinderungen beruhigen. Allerdings wurde mit dieser Regelung die Chance vertan, das Gesundheitssystem inklusiv so auszustatten, dass alle Menschen, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung, im Krankenhaus die erforderliche Unterstützung erhalten. Es wurde eine Regelung zu Lasten der Eingliederungshilfe gefunden. Letzten Endes kommt die Eingliederungshilfe wieder in die Rolle eines Ausfallbürgen für nicht adäquat und nicht inklusiv ausgestaltete, vorrangige Leistungssysteme.

12. Weitere Regelungen

- Das Teilhabestärkungsgesetz hat bundesweit einheitliche Zutrittsregelungen für Assistenzhunde geschaffen. Darüber hinaus wird die Ausbildung von Hunden zum Assistenzhund finanziell unterstützt. Dazu werden die Paragraphen 12e-12l Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) neu eingeführt. Ergänzend dazu wurde ein erweiternder Entschließungsantrag in der Bundestagsdrucksache 19/28834 beschlossen. So soll im Rahmen der im Teilhabestärkungsgesetz verankerten Studie zu der Umsetzung der Neuregelungen zu Assistenzhunden eine Gleichstellung von Assistenzhunden als Hilfsmittel nach dem Vorbild der Blindenführhunde im Leistungsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung als Option geprüft werden. Für die Bearbeitung der Anträge zur Anschaffung von Assistenzhunden im LVR-Dezernat Soziales ergeben sich keine Änderungen in der Bewilligungspraxis.

- Die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete als Grundlage für die Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen und in besonderen Wohnformen wird in Paragraph 45a SGB XII ausführlicher neu geregelt. Das Verfahren wird konkretisiert. Auch bei stationären Leistungen ist künftig die Höhe des Durchschnittswertes am Wohnort und nicht derjenige im Bereich des bewilligenden Trägers maßgeblich.

- Mit verschiedenen Änderungen im SGB II werden die Zugänge zu Hilfen (Schuldner-oder Suchtberatung) und anderen Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessert.

- Digitale Gesundheitsanwendungen sollen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen werden (Paragraphen 42 Abs. 2 Nr. 6a; 47a SGB IX neu). Dazu zählen Apps mit medizinischem Nutzen, die über die Funktion einer Kommunikationsplattform hinausgehen, positive Versorgungseffekte für die Patientinnen und Patienten haben und in das Verzeichnis für digitale

Gesundheitsanwendungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgenommen wurden.

- In den Leistungskatalog der Hilfe zur Pflege in Paragraph 63 SGB XII werden auch digitale Pflegeanwendungen aufgenommen. Darüber hinaus wird eine Definition digitaler Pflegeanwendungen in Paragraph 64 j SGB XII neu eingefügt.
- In Paragraph 142 Abs. 3 SGB IX wurde eine Klarstellung zur Berücksichtigung von Einkommen bei der Forderung „häuslicher Ersparnisse" für Volljährige vorgenommen.
- Durch Beschluss des Bundestag-Ausschusses für Arbeit und Soziales wurden einige Änderungen eingeführt. Unter anderem wird die Verbindlichkeit der Teilhabeplankonferenz in Paragraph 20 SGB IX gestärkt. Der verantwortliche Rehabilitationsträger kann nur in eng geregelten Fällen von dem Wunsch nach einer Teilhabeplankonferenz abweichen (Bundestagsdrucksache. 19/28834/ Artikel 7 Ziffer 4).
- Die Regelung des Paragraphen 224 Abs. 1 SGB IX bestimmt neu, dass die Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden sollen. Darüber hinaus soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand erlassen. Auswirkungen auf die Vergabepraxis des LVR kann dies erst dann haben, wenn auch die maßgeblichen Kommunalen Vergabegrundsätze NRW auf die neue Rechtslage angepasst sind.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i P r o f . D r . F a b e r

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)

Vom 2. Juni 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 34b wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 34c Zuständigkeit“.
   b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 45a Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete“.
   c) Nach der Angabe zu § 64i werden die folgenden Angaben eingefügt:
      „§ 64j Digitale Pflegeanwendungen
      § 64k Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen“.
   d) Nach der Angabe zu § 102 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 102a Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall“.
2. § 27a Absatz 4 Satz 6 wird aufgehoben.
3. In § 28a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 28 Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 32 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.

4a. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

4b. § 34a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger“ ersetzt.
   b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.
   c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „zuständige Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.

4c. In § 34b Satz 1 wird das Wort „Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.

4d. Nach § 34b wird folgender § 34c eingefügt:

„§ 34c

Zuständigkeit

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Abschnitt zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt.

(2) Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.“

4e. In § 35 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 42a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 27b Absatz 2 Satz 2““ durch die Wörter „§ 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Darlehen“ das Wort „nach“ gestrichen.

6. In § 39 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „für Personen, die im Sinne des § 99 des Neunten Buches in Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt sind“ durch die Wörter „für Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches sind“ ersetzt.

6a. In § 41 Absatz 4 wird das Wort „Bedürftigkeit“ durch das Wort „Hilfebedürftigkeit“ ersetzt.

6b. § 42 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b Absatz 1 Satz 2 oder nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 ergibt, in Höhe der nach § 45a ermittelten durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten,“.

7. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 35 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einpersonenhaushalten“ die Wörter „nach § 45a“ eingefügt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

8. In § 42b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

9. § 44a Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „nicht,“ das Wort „wenn“ eingefügt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen.

10. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete

(1) Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten ergibt sich aus den tatsächlichen Aufwendungen, die für allein in Wohnungen (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2) lebende Leistungsberechtigte im Durchschnitt als angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. Hierfür sind die Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten in Einpersonenhaushalten heranzuziehen, die im Zuständigkeitsbereich desjenigen für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe leben, in dem die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b oder nach § 42a Absatz 5 Satz 1 maßgebliche Unterkunft liegt. Zuständiger Träger der Sozialhilfe im Sinne des Satzes 2 ist derjenige Träger, der für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Hat ein nach Satz 3 zuständiger Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehrere regionale Angemessenheitsgrenzen festgelegt, so sind die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung zu Grunde zu legen.

(2) Die durchschnittliche Warmmiete ist jährlich bis spätestens zum 1. August eines Kalenderjahres neu zu ermitteln. Zur Neuermittlung ist der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung in einem vom zuständigen Träger festzulegenden Zwölfmonatszeitraum zu bilden, sofern dieser nicht von einem Land einheitlich für alle zuständigen Träger festgelegt worden ist. Bei der Ermittlung bleiben die anerkannten Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die

1. keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
2. Aufwendungen für selbstgenutztes Wohneigentum,
3. Aufwendungen nach § 35 Absatz 2 Satz 1

anerkannt worden sind. Die neu ermittelte durchschnittliche Warmmiete ist ab dem 1. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres für die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b und § 42a Absatz 5 Satz 3 anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuwenden.“

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben g und h angefügt:

„g) digitalen Pflegeanwendungen (§ 64j),

h) ergänzender Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k),“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1

1. Pflegehilfsmittel (§ 64d),

2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e),
3. digitale Pflegeanwendungen (§ 64j),
4. ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k) und
5. einen Entlastungsbetrag (§ 66).“

12. Nach § 64i werden die folgenden §§ 64j und 64k eingefügt:

„§ 64j

Digitale Pflegeanwendungen

(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf eine notwendige Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen, die von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um insbesondere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken (digitale Pflegeanwendungen).

(2) Der Anspruch umfasst nur solche digitalen Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a Absatz 3 des Elften Buches aufgenommen wurden.

§ 64k

Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen

Pflegebedürftige haben bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen im Sinne des § 64j Anspruch auf erforderliche ergänzende Unterstützungsleistungen, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 78a Absatz 5 Satz 6 des Elften Buches festgelegt hat, durch nach dem Recht des Elften Buches zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.“

13. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nicht zum Einkommen gehören

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.

Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt.

14. In § 90 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „erheblichen Teilhabeeinschränkungen (§ 99 des Neunten Buches)“ durch die Wörter „einer wesentlichen Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung (§ 99 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches)“ ersetzt.

15. In § 94 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches)“ durch die Wörter „einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches“ ersetzt.

16. § 97 Absatz 5 wird aufgehoben.

17. § 98 Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 ist im Falle der Auszahlung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und bei Anwendung von § 34a Absatz 7 der nach § 34c zuständige Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Schule liegt.“

18. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall

Für Geldleistungen nach diesem Buch, die für Zeiträume nach dem Todesmonat der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, ist § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 5 wird das Wort „behindertenspezifische“ durch das Wort „behinderungsspezifische“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leistungen nach den §§ 16a, 16b, 16d sowie 16f bis 16i können auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, sofern ein

Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist; § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden.“

2a. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.“

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

2b. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „behinderter oder pflegebedürftiger Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nach diesem Buch gelten entsprechend

1. die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2, 5 und 6 des Dritten Buches,

2. § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 3 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,

3. die §§ 127 und 128 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“

5. In § 16a Nummer 1 werden die Wörter „minderjähriger oder behinderter Kinder“ durch die Wörter „minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Menschen mit Behinderungen“.

b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen“.

c) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen“.

d) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90 Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen“.

e) In der Überschrift zum Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Menschen mit Behinderungen“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Behindert“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ und werden die Wörter „lernbehinderter Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Lernbehinderungen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Leistungen nach den §§ 44 und 45, sofern nicht bereits der nach Satz 1 zuständige Rehabilitationsträger nach dem jeweiligen für ihn geltenden Leistungsgesetz gleichartige Leistungen erbringt.“

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach

a) den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2 und 6,

b) § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 1 und 3 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,

c) den §§ 119 bis 121,

d) den §§ 127 und 128 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“

4. In § 45 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Probebeschäftigung und
Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderter,“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen sowie“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „behindertengerechte“ durch das Wort „behinderungsgerechte“ ersetzt.

6. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Zuschüsse zur
Ausbildungsvergütung für
Menschen mit Behinderungen
und schwerbehinderte Menschen“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

7. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 90

Eingliederungszuschuss für
Menschen mit Behinderungen
und schwerbehinderte Menschen“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

8. In der Überschrift zum Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

9. In § 112 Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

10. In § 113 Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

11. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.“

12. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „nichtbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen ohne Behinderungen“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

13. § 117 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen“ durch die Wörter „der wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

14. § 118 Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „die behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

16. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „behinderte Berufsrückkehrende“ durch die Wörter „Berufsrückkehrende mit Behinderungen“ ersetzt.

17. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die

Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

18. In § 122 Absatz 1 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

19. In § 123 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

20. In § 124 Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

21. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

22. In § 128 werden jeweils die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

23. Dem § 323 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen, in denen ein Antrag auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 elektronisch gestellt wird, kann das Verfahren nach § 108 Absatz 1 des Vierten Buches genutzt werden.“

24. In § 344 Absatz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

25. In § 346 Absatz 2 werden nach den Wörtern „allein für“ die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 und 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 108 wie folgt gefasst:

„§ 108 Elektronische Übermittlung von Anträgen und sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger“.

2. In § 95b Absatz 4 werden die Wörter „und der Unfallversicherung“ durch die Wörter „, der Träger der Unfallversicherung und der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

3. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 108

Elektronische Übermittlung von Anträgen und sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „übermitteln“ die Wörter „oder die Anträge nach § 323 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Dritten Buches auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 des Dritten Buches elektronisch stellen“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 139e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) geändert worden ist, wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) In das Verzeichnis nach Absatz 1 können auch digitale Gesundheitsanwendungen aufgenommen werden, die durch die Träger der Rentenversicherung als Leistungen zur Teilhabe nach dem Sechsten Buch erbracht werden. Die Absätze 1 bis 4a und 6 bis 10 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für digitale Gesundheitsanwendungen nach Satz 1 neben dem Nachweis positiver Versorgungseffekte nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 zusätzlich der Nachweis des Erhalts der Erwerbsfähigkeit zu führen ist. Nähere Regelungen zu dem zusätzlichen Nachweis des Erhalts der Erwerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit nach Absatz 9 Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Durch die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 werden keine Leistungsverpflichtungen für die Krankenkassen begründet.“

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 15 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 42 bis 47“ durch die Angabe „§§ 42 bis 47a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In der Angabe zu Teil 1 Kapitel 7 wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ das Wort „, Gewaltschutz“ eingefügt.
   b) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 37a Gewaltschutz“.
   c) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 47a Digitale Gesundheitsanwendungen“.
   d) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
      „§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung“.
   e) Nach der Angabe zu § 185 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 185a Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“.
2. In § 6 Absatz 3 werden die Sätze 3 bis 7 durch die folgenden Sätze ersetzt:
   „Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Rehabilitationsbedarf fest. Sie beteiligt das zuständige Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 und berät das Jobcenter zu den von ihm zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches. Das Jobcenter entscheidet über diese Leistungen innerhalb der in Kapitel 4 genannten Fristen.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
      „Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Leistungen nach dem Zweiten Buch beantragt sind oder erbracht werden, beteiligt der leistende Rehabilitationsträger das zuständige Jobcenter wie in den Fällen nach Satz 1.“
   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
      bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
      cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
         „12. die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch, soweit das Jobcenter nach Absatz 1 Satz 2 zu beteiligen ist.“
4. § 20 wird wie folgt geändert:
   1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
      a) Nach den Wörtern „Teilhabekonferenz kann“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
      b) Nach dem Wort „werden,“ werden die Wörter „wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde oder Einvernehmen der beteiligten Leistungsträger besteht, dass“ eingefügt.
      c) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen und das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
      d) In Nummer 2 wird das Wort „wenn“ gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
      e) Nummer 3 wird gestrichen.
   2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Jobcenter“ durch die Wörter „Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen“ ersetzt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Rehabilitationsträger und das Integrationsamt“ die Wörter „sowie das nach § 19 Absatz 1 Satz 2 zu beteiligende Jobcenter“ eingefügt.
   b) Absatz 4 wird aufgehoben.
   c) Absatz 5 wird Absatz 4.
6. In der Überschrift zu Teil 1 Kapitel 7 wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ das Wort „, Gewaltschutz“ eingefügt.
7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Gewaltschutz

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.“

8. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
   b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
      „6a. digitale Gesundheitsanwendungen sowie“.
9. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Digitale Gesundheitsanwendungen

(1) Digitale Gesundheitsanwendungen nach § 42 Absatz 2 Nummer 6a umfassen die in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheits-

anwendungen, sofern diese unter Berücksichtigung des Einzelfalles erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, sofern die digitalen Gesundheitsanwendungen nicht die Funktion von allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens übernehmen.

Digitale Gesundheitsanwendungen werden nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten erbracht.

(2) Wählen Leistungsberechtigte digitale Gesundheitsanwendungen, deren Funktion oder Anwendungsbereich über die Funktion und den Anwendungsbereich einer vergleichbaren in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen nach § 139e des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendung hinausgehen, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen.“

10. § 61a wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 57“ die Angabe „oder § 58“ eingefügt und wird die Angabe „§ 42m“ durch die Angabe „§ 42r“ ersetzt.
        bb) Satz 2 wird aufgehoben.
    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

            „Das Budget für Ausbildung umfasst

            1. die Erstattung der angemessenen Ausbildungsvergütung einschließlich des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrags zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches,
            2. die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie
            3. die erforderlichen Fahrkosten.“

        bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
        cc) Folgender Satz wird angefügt:

            „Vor dem Abschluss einer Vereinbarung mit einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation ist dem zuständigen Leistungsträger das Angebot mit konkreten Angaben zu den entstehenden Kosten zur Bewilligung vorzulegen.“
    c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
        aa) Die Wörter „Der zuständige Leistungsträger“ werden durch die Wörter „Die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
        bb) Folgender Satz wird angefügt:

            „Dies umfasst im Fall des Absatzes 2 Satz 4 auch die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Rehabilitation.“

11. § 63 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben.“ ersetzt.
    b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

        „Absatz 2 gilt auch für die Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter, für die Leistung des Budgets für Ausbildung an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben, sowie für die Leistung des Budgets für Arbeit.“

12. In § 93 Absatz 3 werden die Wörter „Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabeeinschränkung nach § 99“ durch die Wörter „drohenden wesentlichen Behinderung nach § 99 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2“ ersetzt.
13. In § 94 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99“ durch die Wörter „zur Leistungsberechtigung nach § 99“ ersetzt.
14. In § 97 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99“ durch die Wörter „Personen, die leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 sind,“ ersetzt.
15. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1

bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.“

16. § 101 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt.“ durch die Wörter „richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Geburtsort der Mutter der antragstellenden Person.“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Liegt dieser ebenfalls im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Geburtsort des Vaters der antragstellenden Person. Liegt auch dieser im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, bei dem der Antrag eingeht.“

17. § 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a.“

18. In § 117 Absatz 5 wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4“ ersetzt.

19. § 123 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels sind

1. private und öffentliche Arbeitgeber gemäß § 61 oder § 61a sowie

2. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, in denen der schulische Teil der Ausbildung nach § 61a Absatz 2 Satz 4 erfolgen kann.“

20. § 142 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für volljährige Leistungsberechtigte, wenn diese Leistungen erhalten, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen. In diesem Fall ist den volljährigen Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für ihren häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten.“

21. In § 158 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Altersteilzeit“ die Wörter „oder Teilzeitberufsausbildung“ eingefügt.

21a. In § 167 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen.“

21b. Nach § 185 wird folgender § 185a eingefügt:

„§ 185a

Einheitliche
Ansprechstellen für Arbeitgeber

(1) Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

(2) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber werden als begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Sie haben die Aufgabe,

1. Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,

2. Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen und

3. Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

(3) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind flächendeckend einzurichten. Sie sind trägerunabhängig.

(4) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen

1. für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein,

2. über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist, sowie

3. in der Region gut vernetzt sein.

(5) Die Integrationsämter beauftragen die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig zu werden. Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zur Verfügung stehen und mit Dritten, die aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds über eine besondere Betriebsnähe verfügen, zusammenarbeiten.“

21c. § 193 Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären,“.

22. In § 220 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 des Zwölften Buches“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

22a. § 224 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; zudem können Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden.“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand."

23. In § 228 Absatz 6 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sowie für einen nach § 12e Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhund." ersetzt.

24. In § 241 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, auch auf Inklusionsbetriebe." ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundesteilhabegesetzes

Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 12d die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 2b

Assistenzhunde

§ 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde

§ 12f Ausbildung von Assistenzhunden

§ 12g Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

§ 12h Haltung von Assistenzhunden

§ 12i Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde

§ 12j Fachliche Stelle und Prüfer

§ 12k Studie zur Untersuchung

§ 12l Verordnungsermächtigung".

2. Nach § 12d wird folgender Abschnitt 2b eingefügt:

„Abschnitt 2b

Assistenzhunde

§ 12e

Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde

(1) Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

(2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.

(3) Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Dies ist der Fall, wenn der Assistenzhund

1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12g zertifiziert ist oder

2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich anerkannt ist oder

3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und dessen Ausbildung den Anforderungen des § 12f Satz 2 entspricht oder

4. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2021

   a) in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Weise ausgebildet und entsprechend § 12g Satz 2 erfolgreich geprüft wurde oder

   b) sich in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Ausbildung befunden hat und innerhalb von zwölf Monaten nach dem 1. Juli 2021 diese Ausbildung beendet und mit einer § 12g Satz 2 entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Ein Assistenzhund ist als solcher zu kennzeichnen.

(5) Für den Assistenzhund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch ihn verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, finden die §§ 12f bis 12k und die Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 12l Nummer 1, 2 und 4 bis 6 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 12f

Ausbildung
von Assistenzhunden

Assistenzhund und die Gemeinschaft von Mensch und Tier (Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft) bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine oder begleitet von einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12i). Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das langfristige Funktionieren der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten an den Halter, insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes. Aufgabe der Ausbildungsstätte ist dabei nicht nur das Bereitstellen eines Assistenzhundes, sondern nach Abschluss der Ausbildung bei Bedarf auch die nachhaltige Unterstützung des Assistenzhundehalters.

§ 12g

Prüfung von Assistenzhunden
und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nach § 12f erfolgt durch eine Prüfung. Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und die Zusammenarbeit der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch ein Zertifikat eines Prüfers im Sinne von § 12j Absatz 2 zu bescheinigen.

§ 12h

Haltung von Assistenzhunden

(1) Der Halter eines Assistenzhundes ist zur artgerechten Haltung des Assistenzhundes verpflichtet. Die Anforderungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Soweit aufgrund der Art der Behinderung oder des Alters des Menschen mit Behinderungen die artgerechte Haltung des Assistenzhundes in der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nicht sichergestellt ist, ist die Versorgung des Assistenzhundes durch eine weitere Bezugsperson sicherzustellen. In diesem Fall gilt diese Bezugsperson als Halter des Assistenzhundes.

§ 12i

Zulassung einer
Ausbildungsstätte für Assistenzhunde

Eine Ausbildungsstätte, die Assistenzhunde nach § 12f ausbildet, bedarf der Zulassung durch eine fachliche Stelle. Die Zulassung ist jährlich durch die fachliche Stelle zu überprüfen. Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie

1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn die verantwortliche Person der Ausbildungsstätte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt,
2. über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erwarten lässt, und
3. die Anforderungen der Verordnung gemäß § 12l erfüllt und ein System zur Qualitätssicherung anwendet.

Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Das Zulassungsverfahren folgt dem Verfahren nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013[1]. Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die fachliche Stelle bescheinigt die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsstätte durch ein Zulassungszertifikat.

§12j

Fachliche Stelle und Prüfer

(1) Als fachliche Stelle dürfen nur Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufsicht über die nationale Akkreditierungsstelle aus.

(2) Als Prüfer dürfen nur Stellen, die Personen zertifizieren, nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012[2] tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Ist der Prüfer zugleich als Ausbildungsstätte im Sinne von § 12i tätig, kann die Akkreditierung erteilt werden, wenn die Unabhängigkeitsanforderungen durch interne organisatorische Trennung und die Anforderungen

[1] Amtlicher Hinweis: Die bezeichnete technische Norm ist zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

[2] Amtlicher Hinweis: Die in § 12j Absatz 2 bezeichneten technischen Normen sind zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

gemäß Nummer 5.2.3 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012 erfüllt werden. Die näheren Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren ergeben sich aus der Verordnung gemäß § 12l.

§ 12k

Studie zur Untersuchung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12l in den Jahren 2021 bis 2024. Im Rahmen dieser Studie können Ausgaben wie beispielsweise die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten der in die Studie einbezogenen Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften getragen werden.

§ 12l

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. Näheres über die erforderliche Beschaffenheit des Assistenzhundes, insbesondere Wesensmerkmale, Alter und Gesundheit des auszubildenden Hundes sowie über die vom Assistenzhund zu erbringenden Unterstützungsleistungen,
2. Näheres über die Anerkennung von am 1. Juli 2021 in Ausbildung befindlichen oder bereits ausgebildeten Assistenzhunden sowie von im Ausland anerkannten Assistenzhunden einschließlich des Verfahrens,
3. Näheres über die erforderliche Kennzeichnung des Assistenzhundes sowie zum Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes,
4. Näheres über den Inhalt der Ausbildung nach § 12f und der Prüfung nach § 12g sowie über die Zulassung als Prüfer jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats,
5. Näheres über die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachliche Stelle einschließlich des Verfahrens,
6. nähere Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundes“ die Wörter „oder Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen“ eingefügt.
   b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „an den Träger öffentlicher Gewalt.“ durch die Wörter „an die öffentliche Stelle oder den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen.“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung

Die Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder dem Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder des beteiligten Eigentümers, Besitzers oder Betreibers von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen“ eingefügt.
3. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die schlichtende Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dieser oder diesem die Ablehnung in Textform mit.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „öffentliche Stelle“ durch die Wörter „Antragsgegnerin oder der Antragsgegner“ ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Wenn die schlichtende Person eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für geboten hält, kann sie die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner zur Bereitstellung ergänzender Informationen und zur Gewährung von Akteneinsicht auffordern.“

Artikel 11

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 25d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Als Einkommen gelten nicht:

   1. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage,
   2. ein Betrag in Höhe der Grundrente, soweit nach § 44 Absatz 5 Leistungen auf die Witwengrundrente angerechnet werden oder soweit die Grundrente nach § 65 ruht,
   3. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.“
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 11a

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

   „(8) Wird ein tätlicher Angriff im Sinne des Absatzes 1 durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verübt, werden Leistungen nach diesem Gesetz erbracht."

2. In § 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und der Übergang des Anspruchs insbesondere dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn die Schadensersatzleistungen der Schädigerin oder des Schädigers oder eines Dritten nicht ausreichen, um den gesamten Schaden zu ersetzen; in diesen Fällen sind die Schadensersatzansprüche der oder des Berechtigten vorrangig gegenüber den Ansprüchen des Kostenträgers." ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 17a Absatz 2 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2" durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3" ersetzt.

Artikel 12a

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2" durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3" ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Werkstättenverordnung

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. Vertreter des nach Landesrecht bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe."

Artikel 13a

Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 40a folgende Angabe eingefügt:

   „§ 40b Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Wahlverfahren".

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 139" durch die Angabe „§ 222" ersetzt und werden nach dem Wort „Betreuerbeirat" ein Komma sowie die Wörter „die Frauenbeauftragte" eingefügt.

   b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Werkstatt" ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte" eingefügt.

3. Nach § 40a wird folgender § 40b eingefügt:

   „§ 40b

   Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Wahlverfahren

   Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird."

Artikel 13b

Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

Die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

   „§ 28 Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie".

2. § 28 wird wie folgt gefasst:

   „§ 28

   Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

   (1) Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag kann die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Satz 1 gilt nicht für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder.

   (2) Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2

des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag gilt § 11 für die Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder im vereinfachten Wahlverfahren entsprechend."

Artikel 13c

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2020 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „sowie der Information, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern (Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber)," ersetzt.
2. § 27a wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Die Länder legen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber vor. Sie berichten auch über deren Aktivitäten in diesem Zusammenhang sowie über die Verwendung der Mittel, die ab dem 30. Juni 2022 nach § 36 nicht mehr an den Ausgleichsfonds abzuführen sind, für diesen Zweck. Der Bericht kann auch gesammelt durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen erfolgen."

   c) In § 36 Satz 1 wird die Angabe „20" durch die Angabe „18" ersetzt.

Artikel 13d

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

In § 5 Absatz 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird die Angabe „9 500 Euro" durch die Angabe „22 000 Euro" ersetzt.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 7, 10 bis 12 und Nummer 18, Artikel 5 bis 7 Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 6 bis 9, 16, 20 bis 21a, Nummer 22, 22a und Nummer 24 sowie Artikel 11a, Artikel 13 bis 13b sowie Artikel 13d treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 13, Artikel 2 Nummer 2a und 2b, Artikel 3 Nummer 23, Artikel 4, Artikel 11 sowie Artikel 12 und 12a treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 2 bis 4a, Nummer 4e, Nummer 5 bis 6a, Nummer 8 und 9 sowie 14 und 15, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 12 bis 15 und 23 sowie Artikel 8 bis 10 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Juni 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 15/211/1

öffentlich

Datum: 28.05.2021
Dienststelle: LVR-Zentrum für Medien und Bildung
Bearbeitung: Frau Altena/Herr Drewes

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**11.06.2021**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bildungsmediathek NRW

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird gemäß Vorlage Nr. 15/211/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	015	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

K a r a b a i c

Zusammenfassung:

Seit 2004 steht mit EDMOND NRW (Elektronische Distribution von Medien on demand) ein über die Landesmedienzentren der beiden Landschaftsverbände administrierter und im Verbund mit den Medienzentren der Städte und Kreise betriebener Online-Mediendienst zur Bereitstellung von digitalen Bildungsmedien für alle Schulen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Dieser wird im Frühjahr 2021 mit der vom Ministerium für Schule und Bildung finanzierten und durch die Medienberatung NRW betreuten Plattform learn:line NRW für frei verfügbare Bildungsinhalte im Netz in einem gemeinsamen Portal „Bildungsmediathek NRW" zusammengeführt, so dass Lehrkräfte und Schüler*innen dann alle schulrelevanten digitalen Bildungsinhalte auf einen Blick finden.

Das Vorhaben verfolgt das Ziel 5 - Zentraler Zugang – der Digitalen Agenda 2025 des LVR-Dezernats Kultur und Landschaftliche Kulturpflege. Durch die Schaffung des gemeinsamen Portals „Bildungsmediathek NRW" werden Bildungsmedien über einen zentralen Zugang Schulen bereitgestellt.

Angestrebt wird, im Verbund von Land, Landschaftsverbänden und Kommunen künftig das Grundangebot an Bildungsmedien, das landesweit in allen Kreisen und Städten für Lehrkräfte verfügbar ist, weiter wachsen zu lassen.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/211/1:

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 darum gebeten, die Vorlage Nr. 15/211 für die nächste Sitzung des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität und die nächste Sitzung des Schulausschusses als Tagesordnungspunkt vorzusehen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/211

Bildungsmediathek NRW

I. Ausgangssituation

1. Zwei Wege zu Online-Bildungsmedien in Nordrhein-Westfalen

1.1 Der kommunale Mediendienst EDMOND NRW

Nach § 79 des NRW-Schulgesetzes ist die Lehrmittel- und Medienbereitstellung eine Pflichtaufgabe der Schulträger. In deren Auftrag versorgen seit vielen Jahrzehnten die Kreis- und Stadtmedienzentren die Schulen mit vornehmlich audiovisuellen Unterrichtsmedien. Ergänzend zu den klassischen Medienverleihen haben der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) in Kooperation mit den kommunalen Medienzentren seit 2004 mit EDMOND NRW einen flächendeckenden Onlinedienst für alle Kreise und Städte in Nordrhein-Westfalen aufgebaut (vgl. Vorlage Nr. 11/606), mit dem Lehrkräfte Filme, Audiobeiträge und komplexe didaktische Medien per Mausklick direkt ins Klassenzimmer und auf den heimischen Computer streamen (Videoinhalte) oder herunterladen können. EDMOND NRW ist somit ein „Playoutsystem" für lizensierte Medien. EDMOND NRW bietet zurzeit etwa 10.000 Bildungsmedien für alle Fächer und Schulstufen, die zudem für unterschiedlichste Unterrichts- und Lernszenarien genutzt werden können. Das Angebot orientiert sich an den Lehrplänen und wird kontinuierlich durch Lizenzeinkäufe bei kommerziellen Bildungsmedienproduzenten sowie durch Produktionen öffentlicher Einrichtungen erweitert. Dazu gehören nicht zuletzt die Angebote des Schulfernsehens. Lehrkräfte erhalten über ihr kommunales Medienzentrum einen personalisierten Zugang, Schüler*innen können mittels bereitgestellten anonymisierten Schlüsseln – sogenannten EDU-IDs - ebenfalls darauf zugreifen.

1.2 Rasanter Anstieg der Nutzungszahlen von EDMOND NRW

Die Nutzung von EDMOND NRW durch Lehrkräfte und Schüler*innen ist schon vor 2020 kontinuierlich angestiegen, hat aber durch die Corona-Pandemie noch einmal einen enormen Schub bekommen. Die Grafik zeigt die Zugriffe per View auf EDMOND NRW aus dem ganzen Land NRW von 2013 bis 2021. Ein „View" erfasst die Click-Aktivitäten innerhalb eines einzigen Mediums von einer Rechneradresse aus innerhalb von 45 Minuten (LuL= Lehrerinnen und Lehrer, SuS = Schülerinnen und Schüler). 2015 wurden die EDU-IDs technisch eingeführt, über die Schüler*innen anonymisiert auf die von Lehrer*innen freigegebenen Medienlisten zugreifen können.

Die Zahl der Schüler*innenzugriffe hat sich seitdem jährlich verdoppelt und 2019 die Grenze von 20.000 Zugriffen pro Jahr überschritten. Im Rahmen des durch die Pandemie bedingten Lockdowns inklusive Schulschließungen verzwölffachte sich dieser Wert 2020 auf 286.000 Views. Der für 2021 prognostizierte Wert beruht auf einer Hochrechnung der Zugriffszahlen für Januar und Februar.

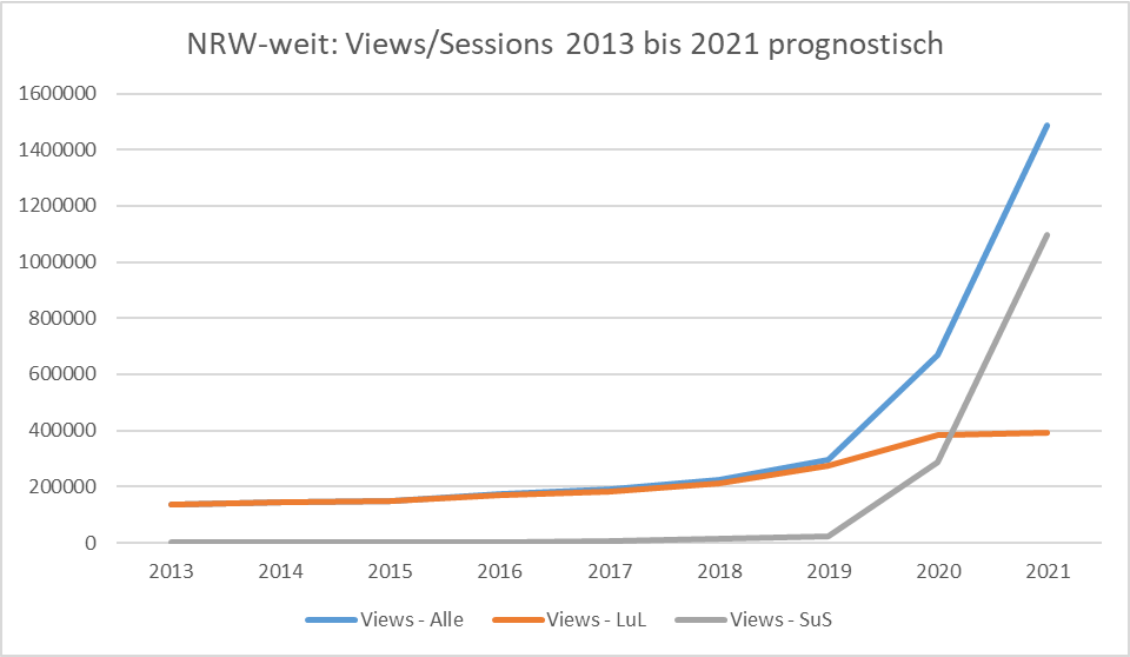

Die Erfahrungen aus direkten Beratungen von Lehrkräften durch die EDMOND-Verantwortlichen in den kommunalen und Landesmedienzentren der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe legen nahe, dass dieser durch die Lockdowns bedingte Zuwachs auf mehrere Umstände zurückzuführen ist:

- Gestiegene Popularität des Systems bei Lehrkräften, bedingt durch die Anforderungen des Distanzlernens
- Steigende Akzeptanz und Beliebtheit des Systems bei Lehrkräften durch Erfahrungswerte mit dem System während des Distanzlernens
- Vermehrte Nutzung von EDU-IDs durch Schüler*innen, im Rahmen des Distanzlernens
- Flächendeckende Bereitstellung der Lernplattform LOGINEO NRW LMS durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW und demzufolge erhebliche Zunahme der Einbindungen digitaler Lernmedien in die virtuellen Klassenzimmer via Schnittstelle
- Vermehrte Einbindung von EDMOND NRW in Lernmanagementsysteme anderer Anbieter (IServe, ItsLearning, DigiOnline etc.).

1.3 Die Einkaufsgemeinschaft der kommunalen Medienzentren

Seit 2007 bilden die kommunalen Medienzentren eine von den beiden Landesmedienzentren koordinierte Einkaufsgemeinschaft und erwerben per Sammelbestellung gemeinsam landesweite Lizenzen für digitale Bildungsmedien. Der Kauf ausgewählter Medien für alle Kreise und kreisfreien Städte fördert nicht nur die Schaffung eines flächendeckend gleichen Grundangebots, sondern spart den Mitgliedskörperschaften auch erhebliche Mittel.

Insgesamt wurden seit 2007 von den nordrhein-westfälischen Kommunen gemeinsam „Landeslizenzen" im Wert von 2,5 Mio. EURO beschafft. Durch die Einkaufsgemeinschaft aller 53 Kreise und kreisfreien Städte ließen sich dabei Rabatte von durchschnittlich über 50 Prozent gegenüber dem kommunalen Einzeleinkauf erzielen. Die Gesamtersparnis beläuft sich für die Jahre 2007 bis 2020 auf 2,6 Mio. EURO.

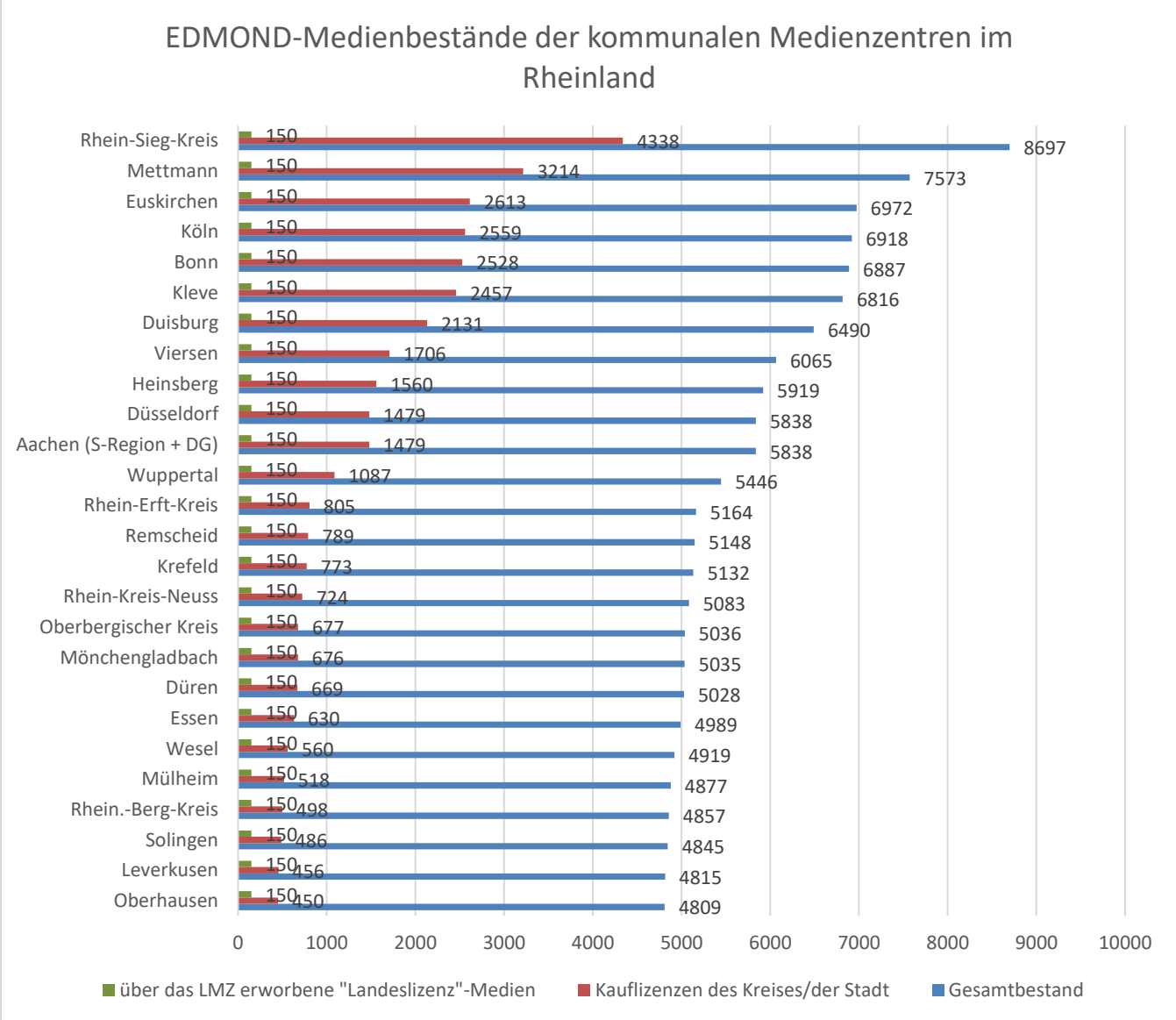

Die Grafik zeigt die Zahl der in den Kreisen und Städten im Rheinland aktuell über EDMOND NRW verfügbaren Onlinemedien. Die quantitativen Unterschiede sind deutlich, ebenso der hohe Anteil von Medien, die über die Landesmedienzentren für die kommunalen Medienzentren kostenfrei eingeworben wurden. Der Bestand an durch alle Mitgliedskörperschaften beschafften und damit landesweit verfügbaren Kauflizenzen für Unterrichtsmedien liegt derzeit bei 150 Titeln. Gemessen an der Vielzahl von Unterrichtsfächern und -themen ist das wenig. Hauptgrund dafür sind die bislang erheblichen Unterschiede bei den jeweils verfügbaren kommunalen Budgets, die dazu führen, dass nur so viele gemeinsame Lizenzen für alle Kreise und Städte beschafft werden können, wie der finanziell schwächste Partner mitfinanzieren kann.

In ihrer gemeinsamen Erklärung „Schule in der digitalen Welt" haben das Land NRW und die kommunalen Spitzenverbände sich schon 2016 ausdrücklich zu einem Ausbau des Angebots bekannt:
„Digitale Lernmittel schaffen mehr Vielfalt im Unterricht, erweitern die Lernwelten der Schülerinnen und Schüler. Vielfältige Lernmittel verbessern damit die Möglichkeit, die Qualität von Unterricht zu verbessern und individuelle Lernwege in heterogenen und inklusiven Lerngruppen zu ermöglichen. (…) Mit EDMOND NRW stellen die Schulträger kostenpflichtige, hochwertige digitale Lernmittel online über ihre Medienzentren bereit. Auch EDMOND NRW wird systematisch erweitert und über LOGINEO NRW verfügbar gemacht."

Die hohe Wertschätzung von EDMOND NRW zeigte sich in den letzten Jahren auch durch die wiederholte Bereitstellung von Sondermitteln seitens des Landes zur Beschaffung von landesweiten Lizenzen durch die Landesmedienzentren.

Angesichts des großen Mehrwerts, den ein breites und hochwertiges Angebot digitaler Bildungsmedien für das Lernen in Schulen bietet, ist es ein gemeinsames Ziel der kommunalen und der Landesmedienzentren, die Zahl der Landeslizenzbeschaffungen pro Jahr deutlich zu steigern. Voraussetzung für den Aufbau eines spürbar größeren landesweiten Grundangebots ist die Bereitstellung ausreichender, gemessen an den Schulzahlen, gleicher Etats für den Erwerb von „Landeslizenzen" in allen Kreisen und Städten. Dies gilt es in den nächsten Jahren durch gemeinsame Anstrengungen umzusetzen.

1.4 Die Suchmaschine des Landes learn:line NRW

Ergänzend zu den kommunalen Aktivitäten beauftragte das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW die Medienberatung NRW 2010 mit dem Aufbau des Rechercheportals learn:line NRW mit dem Ziel, schulrelevante Inhalte im Internet für die Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen besser auffindbar und verfügbar zu machen. Der Fokus der learn:line NRW liegt auf frei verfügbaren Bildungsmaterialien im offen zugänglichen Internet.

Sie bündelt unterschiedliche unterrichtspezifische Quellen unter einer Oberfläche und ermöglicht Lehrkräften Materialien für die Unterrichtsvor- und Nachbereitung sowie für die Unterrichtsdurchführung zu finden. Die Suchergebnisse enthalten ausschließlich Lern- und Bildungsmedien, die mit didaktisch-methodischen Beschreibungen sowie bibliographischen Merkmalen versehen sind. Zwar ermöglichen große Suchmaschinenbetreiber wie Google, Bing u. a. bereits einen einfachen und schnellen Weg zu Informationen, sie sind jedoch nicht auf die schulischen Lernprozesse ausgerichtet.

Das Angebot speist sich aus einer vom Medieninstitut der Länder FWU bereitgestellten Datenbank (SODIS Content Pool), in der Metadaten vorgehalten werden. Der SODIS Content Pool bildet die größte Datenbank für Medieninformationen in Deutschland, deren Grundlage auch der Austausch mit dem Deutschen Bildungsserver und mehreren Landesbildungsservern ist. Das zur Medienberatung NRW gehörende Redaktionsteam der learn:line NRW erfasst zusätzlich eigenrecherchierte Medien, die ebenfalls über den SODIS Content Pool bereitgestellt werden.

Einen besonderen Schwerpunkt bilden freie Lern- und Lehrmaterialien mit offener Lizenz, sogenannte OER-Materialien (Open Educational Resources). Aufgrund der vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen der im Internet frei abrufbaren Inhalte müssten die Lehrkräfte vor jedem Einsatz eben jener Materialien die jeweiligen Nutzungsbedingungen lesen und berücksichtigen. Werden für den Unterricht Materialien aus verschiedenen Quellen zusammengestellt, ist der Aufwand dafür beträchtlich. Materialien unter einer eindeutig definierten Lizenz erleichtern die Zusammenstellung, Bearbeitung, das Teilen und damit insgesamt die Weiterverwendung. Das gewährleistet die learn:line NRW. Sie stellt selbst keine Materialien bereit, sondern verlinkt auf die jeweiligen Seiten der externen Anbieter. Insgesamt sind derzeit rund 28.300 Datensätze über die learn:line NRW abrufbar. Rund die Hälfte davon wurde über die learn:line-NRW-Redaktion freigeschaltet, also direkt durch Redakteure erschlossen oder als Quelle auf Veranlassung der Redaktion erfasst.

1.5 Entwicklungsbedarfe der bisherigen Plattformen

Grundsätzlich üben die Prozesse der Digitalisierung des Bildungssystems einen erheblichen Veränderungsdruck auf die Bereitstellung von Bildungsmedien aus. Der zunehmende Einsatz von digitalen Lernplattformen und Lernmanagementsystemen (LMS) wirkt hier zusätzlich als Katalysator. Dies stellt hohe technische Anforderungen an die Distributionssysteme – so sind Schnittstellen zu Lernmanagementsystemen (LMS) als obligatorisch zu betrachten – sowie an die Sicherung der Wahrung der Urheberrechte der Content-Produzenten (Lizenzverwaltung) und an den Datenschutz der Nutzer*innen, speziell mit Blick auf die Schüler*innen.

Zusätzlich wachsen die Angebote von frei verfügbaren oder kostenpflichtigen Bildungsangeboten im Internet durch Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten, Materialien von Wirtschaftsunternehmen, Informationsmedien von Landes- oder Bundesinstitutionen, tutoriellen Lernprogrammen und auch Youtube-Erklärfilmen, die zu einem für Lehrer*innen unter pädagogischen Gesichtspunkten völlig unübersichtlichen Angebot führen. Der Bedarf an einer landesweiten Bildungsplattform mit lizensierten oder aufbereiteten Medien bei geklärten Urheberrechtsfragen und unter einem einzigen Zugang ist somit in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Dabei ist die Nutzung einer durch alle Bundesländer gemeinsam gepflegten Datenbank von Bildungsmedien sinnvoll, damit nicht Suchmaschinen wie Google darüber bestimmen, welche Unterrichtsmaterialien Lehrer*innen im Unterricht einsetzen.

Weitere technische Anpassungsnotwendigkeiten ergeben sich, weil zunehmend nicht nur klassische Unterrichtsfilme, sondern komplexe interaktive Lerninhalte und perspektivisch ganze digitale Schulbücher über den Online-Bildungsmediendienst für die Schulen in NRW bereitgestellt werden sollen. Damit die Systeme diesen gewachsenen Anforderungen gerecht werden können, bedarf es kontinuierlicher technischer Anpassungen und Weiterentwicklungen. Im Kontext der Neuentwicklungskonzeption zeigt sich, dass eine Zusammenlegung der beiden Bildungsmedienportale EDMOND NRW und learn:line NRW erhebliche Synergieeffekte zeitigen könnte: sowohl hinsichtlich der technischen und redaktionellen Betreuung als auch der gemeinsamen Außendarstellung und -wahrnehmung bei Lehrkräften, für die das Nebeneinander zweier Systeme wenig transparent ist.

II. Sachstand und weiteres Vorgehen

2.1 Die Lösung: eine gemeinsame Bildungsmediathek NRW

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen haben die Landesmedienzentren beider Landschaftsverbände, das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW und die kommunalen Medienzentren 2019 beschlossen, ihre Kräfte zu bündeln und die beiden NRW-weit vorhandenen Playout- und Suchsysteme EDMOND NRW und learn:line NRW in einem einzigen neuen System namens **Bildungsmediathek NRW** zusammenzuführen.

Das Vorhaben verfolgt das Ziel 5 - Zentraler Zugang – der Digitalen Agenda 2025 des LVR-Dezernats Kultur und Landschaftliche Kulturpflege. Durch die Schaffung des gemeinsamen Portals „Bildungsmediathek NRW" werden Bildungsmedien über einen zentralen Zugang Schulen bereitgestellt.

In der Bildungsmediathek NRW mit neu entwickeltem Design werden sämtliche bereits in Betrieb befindlichen Funktionen der landesseitig betriebenen Suchmaschine learn:line NRW und der kommunal betriebenen Mediendistributionsplattform EDMOND NRW zusammengefasst:

- *Alle Inhalte in einem wachsenden Materialpool:*
  Die Bildungsmediathek NRW umfasst alle Inhalte der kommunalen Medienzentren und der kompletten learn:line NRW. Zehntausende redaktionell aufbereitete Links und ein laufend aktualisiertes Angebot an lizensierten Medien für den Bildungsbereich.
- *Spezifizierte Suche in neuer Optik:*
  Die nutzerfreundlichen Filterfunktionen der Suche liefern passgenaues Bildungsmaterial für sämtliche Fächer/Themenbereiche, Altersstufen, Schulformen etc.
- *Intuitive Bedienung:*
  Dank klarer Strukturierung lässt sich die Bildungsmediathek NRW intuitiv bedienen und sorgt für mehr Übersicht und Durchblick bei der Recherche.
- *Sicherheit im Einsatz:*
  Alle Medien der Bildungsmediathek sind für die Verwendung im Unterricht gestaltet und enthalten Hinweise zu pädagogischen Nutzungsmöglichkeiten.
- *Komfortable Bearbeitungsfunktion im Browser:*
  Eigene interaktive Lernmaterialien können erstellt und Filme zu interaktiven Videos verarbeitet und individuell für den Unterricht aufgearbeitet werden.
- *Ausgewiesene Medienkompetenzen:*
  Materialien, die Kompetenzen gemäß des Medienkompetenzrahmens NRW fördern, sind gekennzeichnet.
- *Einfacher Zugang durch eine Integration in bestehende Systeme:*
  Die Bildungsmediathek NRW wird fest in die Basisinfrastruktur für Schulen in NRW, LOGINEO NRW, integriert und kann auch in andere Lernmanagementsysteme und alle gängigen Lernplattformen der kommunalen IT-Bildungs-infrastruktur per Single-Sign-On oder über eine LTI-Schnittstelle eingebettet werden.

- *Überall und flexibel nutzbar:*
  Die Nutzung ist nahezu mit jedem internetfähigen Endgerät mit Webbrowser und Onlinezugang möglich. Darüber hinaus lassen sich viele Medien herunterladen und speichern, um für Situation ohne Internet gerüstet zu sein.

2.2 Fazit: Gut für die Zukunft aufgestellt

Die Nachfrage nach online verfügbaren Bildungsmedien wird aller Voraussicht nach auch nach dem Ende der Pandemie nicht zurückgehen, sondern im Rahmen des allgemeinen Trends zur Digitalisierung weiter steigen. Das erfordert eine gut stabile, nutzerfreundliche und wachstumsfähige technische Plattform.

Deshalb stellt die Fusion der bisher getrennten kommunalen und staatlichen Systeme zu einer Bildungsmediathek NRW für digitale Bildungsinhalte in Nordrhein-Westfalen einen richtigen Schritt und zukunftsweisenden Baustein zum Aufbau einer umfassenden und leistungsfähigen digitalen Bildungsinfrastruktur dar.

Besonders wichtig ist die hohe Flexibilität und Anschlussfähigkeit des Systems an die unterschiedlichen in Kommunen eingesetzten Lernplattformen und Lernumgebungen, in der sich die Synergien der Zusammenarbeit der Landschaftsverbände, der Kommunen und des Landes spiegeln.

Um Schulen beim Aufbruch in die digitale Welt wirksam zu unterstützen, bedarf es zudem gemeinsamer Anstrengungen aller Partner, über die jetzt geschaffene Plattform landesweit eine wachsende Zahl an zeitgemäßen digitalen Unterrichtsmedien bereitzustellen.

III. Vorschlag der Verwaltung

Der Sachverhalt wird gemäß Vorlage Nr. 15/211 zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/396

öffentlich

Datum: 18.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Pfaff

Schulausschuss	**06.09.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023
hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen 054, 055, 056, 057 und 083 im Produktbereich 03 wird gemäß Vorlage 15/396 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage Nr. 15/362 wird der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wird vorbehaltlich des Beschlusses der Landschaftsversammlung entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/396:

Als Fachausschuss ist der Schulausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 03	**Schulträgeraufgaben**	**Seiten:**
Produktgruppe 054	Aufgaben der zentralen Schulträgerverwaltung	4 – 11
Produktgruppe 055	Bereitstellung schulischer Einrichtungen	12 – 33
Produktgruppe 056	Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen	34 – 41
Produktgruppe 057	LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens	42 – 49
Produktgruppe 083	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5	50 – 56

(jeweils außer investiven Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie deren Förderung; die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bau- und Vergabeausschuss)

In Vertretung

H ö t t e

Landschaftsverband Rheinland

Haushaltssatzung

Haushaltsplan

HAUSHALTSJAHR

2022/2023

Entwurf

LVR
Qualität für Menschen

Schulausschuss

Produktgruppe 054 Dezentrale Dienste Schulen, Internat, Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens ..... Seite 4

Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen ..... Seite 12

Produktgruppe 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen ..... Seite 34

Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens ..... Seite 42

Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5..... Seite 50

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 054** | **LVR-Dezernentin**

Aufgaben der zentralen Schulträgerverwaltung | **Frau Prof. Dr. Angela Faber**

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.861	100	**100**	**100**	100	100	100
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.280	0	**0**	**0**	0	0	0
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	323	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	10.464	100	**100**	**100**	100	100	100
11	-	Personalaufwendungen	2.565.197	3.309.251	**2.869.891**	**2.746.741**	2.914.864	2.973.161	3.032.624
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.966	167.000	**169.800**	**171.400**	173.200	175.000	176.900
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	1.260	2.231	**2.300**	**2.400**	2.500	2.500	2.600
15	-	Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	107.776	71.200	**275.600**	**281.300**	283.600	286.300	288.800
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	2.692.199	3.549.682	**3.317.591**	**3.201.841**	3.374.164	3.436.961	3.500.924
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	2.681.735-	3.549.582-	**3.317.491-**	**3.201.741-**	3.374.064-	3.436.861-	3.500.824-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	2.681.735-	3.549.582-	**3.317.491-**	**3.201.741-**	3.374.064-	3.436.861-	3.500.824-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	2.681.735-	3.549.582-	**3.317.491-**	**3.201.741-**	3.374.064-	3.436.861-	3.500.824-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	2.681.735-	3.549.582-	**3.317.491-**	**3.201.741-**	3.374.064-	3.436.861-	3.500.824-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

veranschlagt für:	**2022**	**2023**
Peer-Group	56.000 €	56.000 €
Inklusionsfördernde Kooperationen	37.100 €	37.100 €
Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)	38.000 €	38.000 €
Echolokalisation (Klicksonar)	18.000 €	18.000 €
Betriebliches Gesundheitsmanagement	15.500 €	15.900 €

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen
Hier werden die Kosten für Veranstaltungen, Fortbildungen, Fachliteratur und Reisekosten abgebildet.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 054 Aufgaben der zentralen Schulträgerverwaltung	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	17,38	33,50	32,00	32,00
Tariflich Beschäftigte	20,77	20,00	29,50	29,50

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 054** | **LVR-Dezernentin**

Aufgaben der zentralen Schulträgerverwaltung | **Frau Prof. Dr. Angela Faber**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.308	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.675.825	3.547.451	**3.315.291**	**3.199.441**	**0**	**0**	3.371.664	3.434.461	3.498.324
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	2.665.516-	3.547.451-	**3.315.291-**	**3.199.441-**	**0**	**0**	3.371.664-	3.434.461-	3.498.324-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	5.000	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	5.000	5.000	5.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	5.000	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	5.000	5.000	5.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	5.000-	**5.000-**	**5.000-**	**0**	**0**	5.000-	5.000-	5.000-

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 054** | **LVR-Dezernentin**

Aufgaben der zentralen Schulträgerverwaltung | **Frau Prof. Dr. Angela Faber**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	2.665.516-	3.552.451-	**3.320.291-**	**3.204.441-**	**0**	**0**	3.376.664-	3.439.461-	3.503.324-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Veranschlagt für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements an den LVR-Schulen, dem LVR-Internat in Euskirchen und dem Berufskolleg in Düsseldorf.

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 055
Bereitstellung schulischer Einrichtungen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.658.863	2.270.100	**8.300.300**	**8.400.800**	2.666.100	2.733.000	2.801.200
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.085.088	4.111.500	**4.211.500**	**5.711.500**	5.711.500	5.711.500	4.111.500
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.575.315	1.187.200	**1.214.300**	**1.242.300**	1.270.800	1.299.900	1.329.700
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	1.044.699	957.280	**981.300**	**1.005.700**	1.030.800	1.056.600	1.082.700
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	7.363.965	8.526.080	**14.707.400**	**16.360.300**	10.679.200	10.801.000	9.325.100
11	-	Personalaufwendungen	27.251.644	29.804.996	**26.716.597**	**26.670.863**	28.219.480	28.756.467	29.304.195
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	46.115.002	50.766.404	**61.005.300**	**62.697.900**	58.191.700	59.934.600	61.728.400
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	1.117.285	1.435.803	**1.578.900**	**1.523.200**	1.568.900	1.616.000	1.664.400
15	-	Transferaufwendungen	1.716.947	1.431.600	**1.648.100**	**1.734.600**	1.786.600	1.840.200	1.895.100
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.698.811	1.249.150	**1.713.200**	**2.559.100**	2.571.800	2.635.200	2.820.400
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	77.899.689	84.687.953	**92.662.097**	**95.185.663**	92.338.480	94.782.467	97.412.495
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	70.535.725-	76.161.873-	**77.954.697-**	**78.825.363-**	81.659.280-	83.981.467-	88.087.395-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	70.535.725-	76.161.873-	**77.954.697-**	**78.825.363-**	81.659.280-	83.981.467-	88.087.395-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	70.535.725-	76.161.873-	**77.954.697-**	**78.825.363-**	81.659.280-	83.981.467-	88.087.395-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	70.535.725-	76.161.873-	**77.954.697-**	**78.825.363-**	81.659.280-	83.981.467-	88.087.395-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Hier werden u.a. Landesförderungen ("Geld oder Stelle", u. "Offene Ganztagsschule im Primarbereich"), sowie die pauschale Zuweisung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW für die Beschulung hörgeschädigter Schüler*innen aus anderen Bundesländern am Rheinisch Westfälischen Berufskollegs für Hörgeschädigte in Essen, ausgewiesen.

Zeile 05: Privatrechtliche Leistungsentgelte

- Erstattungsleistungen der Krankenkassen für therapeutische Behandlungen
- Erträge aus der Vermietung von Sportstätten
- Erstattung der Betriebskosten für die Nutzung der Schulräume

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- Kostenerstattungen für die Nutzung der Sport- und Schwimmhallen sowie der Schulräume durch Schulen in fremder Trägerschaft
- Kostenerstattungen für die Beschulung der LWL-Schüler*innen am Berufskolleg Essen
- Elternbeiträge für die "Offene Ganztagsschule im Primarbereich"

Zeile 07: Sonstige ordentliche Erträge

- Einnahmen aus der Abgabe von Mittagsverpflegung inkl. der Förderung aus dem "Bildungs- und Teilhabepaket".

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Den Großteil der Aufwendungen stellen folgende Kostenarten dar:

2022	2023	
36,7 Mio. EUR	37,8 Mio. EUR	Schülerbeförderung
4,7 Mio. EUR	4,9 Mio. EUR	Energiekosten
6,3 Mio. EUR	6,5 Mio. EUR	Bewirtschaftungskosten für Grundstücke und Gebäude

Sachaufwendungen für die Wartung, Prüfung, Instandhaltung und ggfs. Ersatzbeschaffungen von Betriebsvorrichtungen, die nicht Gebäudebestandteil sind, welche über den von PG 014 Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement verlagerten Ansatz i.H.v. 85.000 EUR hinausgehen, werden von der PG 014 gedeckt.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Hier werden u.a. Auszahlungen der Landesförderungen "Geld oder Stelle", "Offene Ganztagsschulen" und der Fördermittel zum "Therapeutischen Reiten" sowie die LVR-Inklusionspauschale abgebildet.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:
055.02 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sehen
055.03 LVR-Schulen für Kranke
055.04 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
055.05 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
055.06 Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Hören und Kommunikation
055.07 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sprache (SEK 1)
055.08 Förderung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen (Inklusion)
055.09 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Zielgruppe(n)

Schüler*innen

Besonderheiten/Hinweise

Die zu den jeweiligen Haushaltsjahren ausgewiesen Anzahl der Schüler*innen bezieht sich auf folgende Schuljahre:

2020: IST- Schülerzahlen Schuljahr 2020/2021 (Quelle: amtl. Schulstatistik durch LVR-FB 52 zum 15.10.2020)

2021: Schülerzahl 2020/2021 (Quelle: amtl. Schulstatistik Schuljahr 2018/2019 vom 15.10.2018)

2022 und 2023: Schülerzahl lt amtl. Schulstatistik 2020/2021 vom 15.10.2020, Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 52 sowie unter Berücksichtigung von Prognosedaten (Vergl. Vorlage 15/192)

Die Schülerzahlen beinhalten ausschließlich die Anzahl der Stammschüler*innen. Die Kinder in der Frühförderung und im Gemeinsamen Lernen werden separat dargestellt.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	1,68	5,00	3,00	3,00
Tariflich Beschäftigte	448,73	492,50	524,50	524,50

Produkt 05502 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sehen

Ziele

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schüler*innen zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Die Schülerzahlen beinhalten ausschließlich die Anzahl der Stammschüler*innen. Die Kinder in der Frühförderung und im Gemeinsamen Lernen werden separat dargestellt.
Die Schüler*innen der LVR-Johannes-Kepler-Schule befinden sich nicht am Schulstandort.

An der LVR-Johannes-Kepler-Schule, der LVR-Johanniter-Schule sowie der LVR-Luis-Braille-Schule findet keine Offene Ganztagsschule (OGS) statt.

Die Zahlen zur OGS stammen aus den Ist-Zahlen des Jahres 2019/2020 (Stichtag 15.10.2019) und werden unverändert fortgeschrieben. Mit Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen erfolgt für die mittelfristige Planung die Annahme, das zukünftig alle genehmigten OGS-Plätze in Anspruch genommen werden.

Ab dem 01.01.2020 wird der durchschnittlichen Aufwand pro Schüler*in detaillierter in Personalaufwand pro Schüler*in und Sachwand pro Schüler*in dargestellt. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die ggf. anfallenden (Sach-)Aufwendungen für die Zeitarbeit der Kennzahl Personalaufwand pro Schüler*in zugerechnet und sind in der Kennzahl Sachaufwand pro Schüler*in nicht berücksichtigt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Dienststellen in Stück	5	5	5	5
- Anzahl der Schüler in Personen	258	256	267	277
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	203	189	211	218
- Anzahl der Schüler*innen insgesamt in Personen	461	445	478	495
- Aufwand pro Schüler*in in EUR	15.258,18		16.982,00	16.789,61
- Anzahl der Kinder in der Frühförderung in Personen	753	741	753	753
- Anzahl der Kinder im Gemeinsamen Lernen in Personen	352	326	352	352
- Personalaufwand pro Schüler*in in EUR	3.422,66	4.236,00	3.149,57	3.038,50
- Sachaufwand pro Schüler*in in EUR	11.835,52	13.687,00	13.832,43	13.751,11

Produkt 05502 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sehen				
	Ergebnis	**Ansatz**		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.021.890-	5.550.490-	6.032.200-	6.119.600-
- Erträge	507.001	540.410	579.700	687.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.528.892	6.090.900	6.611.900	6.806.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**5.021.890-**	**5.550.490-**	**6.032.200-**	**6.119.600-**

Produkt 05503 LVR-Schulen für Kranke

Ziele

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Schulen für Kranke durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und - gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schüler*innen zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Ab dem 01.01.2020 wird der durchschnittliche Aufwand pro Schüler*in detaillierter in Personalaufwand pro Schüler*in und Sachaufwand pro Schüler*in dargestellt. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die ggf. anfallenden (Sach-)Aufwendungen für die Zeitarbeit der Kennzahl Personalaufwand pro Schüler*in zugerechnet und sind in der Kennzahl Sachaufwand pro Schüler*in nicht berücksichtigt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Dienststellen in Stück	2	2	2	2
- Anzahl der Schüler*innen insgesamt in Personen	266	249	266	266
- Aufwand pro Schüler*in in EUR	2.026,43		1.710,59	1.750,02
- Personalaufwand pro Schüler*in in EUR	475,95	627,00	466,61	465,81
- Sachaufwand pro Schüler*in in EUR	1.550,48	1.216,00	1.243,98	1.284,21
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	410.787-	302.665-	330.900-	341.600-
- Erträge	1.641	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	412.428	302.665	330.900	341.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**410.787-**	**302.665-**	**330.900-**	**341.600-**

Produkt 05504 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Ziele

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schüler*innen zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals etc.

Besonderheiten/Hinweise

Die LVR-Frieda-Kahlo-Schule umfasst den Standort St. Augustin sowie die Dependance in Bonn-Villich.

Die Schülerzahlen der LVR-Anna-Freud-Schule werden konstant fortgeschrieben, da für die Sekundarstufe 2 keine Prognose im Rahmen der WIB-Studie erfolgte.

Ab dem 01.01.2020 wird der durchschnittlichen Aufwand pro Schüler*in detaillierter in Personalaufwand pro Schüler*in und Sachwand pro Schüler*in dargestellt. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die ggf. anfallenden (Sach-)Aufwendungen für die Zeitarbeit der Kennzahl Personalaufwand pro Schüler*in zugerechnet und sind in der Kennzahl Sachaufwand pro Schüler*in nicht berücksichtigt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Dienststellen in Stück	19	19	19	19
- Anzahl der Schüler in Personen	2.559	2.514	2.594	2.611
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	1.482	1.397	1.498	1.510
- Anzahl der Schüler*innen insgesamt in Personen	4.041	3.911	4.092	4.121
- Aufwand pro Schüler*in in EUR	12.248,60		13.375,18	13.501,18
- Personalaufwand pro Schüler*in in EUR	5.884,89	6.381,00	5.607,68	5.561,14
- Sachaufwand pro Schüler*in in EUR	6.363,71	7.579,00	7.767,50	7.940,04
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	23.398.772-	25.112.936-	27.232.900-	26.786.300-
- Erträge	2.962.529	4.527.010	4.551.700	5.934.600
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	26.361.302	29.639.946	31.784.600	32.720.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**23.398.772-**	**25.112.936-**	**27.232.900-**	**26.786.300-**

Produkt 05505 LVR-Förderschulen , Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Ziele

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schüler*innen zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Die Schülerzahlen beinhalten ausschließlich die Anzahl der Stammschüler*innen. Die Kinder in der Frühförderung und im Gemeinsamen Lernen werden separat dargestellt.

Die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule umfasst die Standorte Biggestraße und Gronewaldstraße. An der LVR-Max-Ernst-Schule findet keine offene Ganztagsschule (OGS) statt.

Die Zahlen zum OGS stammen aus den Ist-Zahlen des Jahres 2019/2020 (Stichtag 15.10.2019) und werden unverändert fortgeschrieben.
Mit Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen erfolgt für die mittelfristige Planung die Annnahme, das zukünftig alle genehmigten OGS-Plätze in Anspruch genommen werden.

Ab dem 01.01.2020 wird der durchschnittlichen Aufwand pro Schüler*in detaillierter in Personalaufwand pro Schüler*in und Sachwand pro Schüler*in dargestellt. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die ggf. anfallenden (Sach-)Aufwendungen für die Zeitarbeit der Kennzahl Personalaufwand pro Schüler*in zugerechnet und sind in der Kennzahl Sachaufwand pro Schüler*in nicht berücksichtigt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Dienststellen in Stück	6	6	6	6
- Anzahl der Schüler in Personen	566	550	606	637
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	392	406	427	447
- Anzahl der Schüler*innen insgesamt in Personen	958	956	1.033	1.084
- Aufwand pro Schüler*in in EUR	12.881,06		13.539,06	13.335,37
- Anzahl der Kinder in der Frühförderung in Personen	936	881	936	936
- Anzahl der Kinder im Gemeinsamen Lernen in Personen	808	757	808	808
- Personalaufwand pro Schüler*in in EUR	1.906,81	2.321,00	1.612,54	1.537,22
- Sachaufwand pro Schüler*in in EUR	10.974,25	11.766,00	11.926,52	11.798,15

Produkt 05505 LVR-Förderschulen , Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation				
	Ergebnis	**Ansatz**		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.583.070-	10.155.648-	11.094.800-	11.459.800-
- Erträge	1.150.140	1.092.560	1.225.300	1.329.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.733.209	11.248.208	12.320.100	12.789.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**9.583.070-**	**10.155.648-**	**11.094.800-**	**11.459.800-**

Produkt 05506 Rhein-Westfälisches Berufskolleg Essen, Hören und Kommunikation

Ziele

Sicherstellung des Schulbetriebes des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schüler*innen zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Ab dem 01.01.2020 wird der durchschnittlichen Aufwand pro Schüler*in detaillierter in Personalaufwand pro Schüler*in und Sachwand pro Schüler*in dargestellt. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die ggf. anfallenden (Sach-)Aufwendungen für die Zeitarbeit der Kennzahl Personalaufwand pro Schüler*in zugerechnet und sind in der Kennzahl Sachaufwand pro Schüler*in nicht berücksichtigt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Dienststellen in Stück	1	1	1	1
- Anzahl der Schüler in Personen	401	421	401	401
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	286	312	286	286
- Anzahl der Schüler*innen insgesamt in Personen	687	733	687	687
- Aufwand pro Schüler*in in EUR	2.286,43		2.007,80	2.058,43
- Personalaufwand pro Schüler*in in EUR	593,28	787,00	578,25	577,35
- Sachaufwand pro Schüler*in in EUR	1.693,15	1.166,00	1.429,55	1.481,08
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	425.214	854.994	782.900	791.500
- Erträge	1.592.486	1.709.800	1.765.000	1.809.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.167.272	854.806	982.100	1.017.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**425.214**	**854.994**	**782.900**	**791.500**

Produkt 05507 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sprache

Ziele

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schüler*innen zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Ein Offenes Ganztagsangebot besteht ausschließlich an der LVR-Kurt-Schwitters-Schule. Die Zahlen zum Offenen Ganztag (OGS) stammen aus den Ist-Zahlen des Jahres 2019/2020 (Stichtag 15.10.2019) und werden unverändert fortgeschrieben.
Mit Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen erfolgt für die mittelfristige Planung die Annahme, dass zukünftig alle genehmigten OGS-Plätze in Anspruch genommen werden.

Ab dem 01.01.2020 wird der durchschnittlichen Aufwand pro Schüler*in detaillierter in Personalaufwand pro Schüler*in und Sachwand pro Schüler*in dargestellt. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die ggf. anfallenden (Sach-)Aufwendungen für die Zeitarbeit der Kennzahl Personalaufwand pro Schüler*in zugerechnet und sind in der Kennzahl Sachaufwand pro Schüler*in nicht berücksichtigt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Dienststellen in Stück	5	5	5	5
- Anzahl der Schüler in Personen	729	729	761	776
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	314	283	328	336
- Aufwand pro Schüler*in in EUR	3.997,27		4.351,64	4.375,04
- Personalaufwand pro Schüler*in in EUR	544,85	491,00	462,48	453,46
- Sachaufwand pro Schüler*in in EUR	3.452,42	3.859,00	3.889,16	3.921,58
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.354.368-	3.605.144-	3.907.800-	4.020.800-
- Erträge	340.511	300.300	327.500	340.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.694.880	3.905.444	4.235.300	4.360.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**3.354.368-**	**3.605.144-**	**3.907.800-**	**4.020.800-**

Produkt 05508 Förderung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen (Inklusion)

Ziele

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch von allgemeinen Schulen ermöglichen (Inklusion).

Besonderheiten/Hinweise

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2020 einstimmig auf Basis der Empfehlung des Schulausschusses den nachfolgenden Beschluss gefasst:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionspauschale für ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 zu verlängern und die notwendigen Mittel in Höhe von 450.000 Euro bereitzustellen (Vorlage 14/4196 i. V. m. Antrag Nr. 14/351 CDU, SPD vgl. Auszug aus der Niederschrift des LA vom 28.09.2020 - Punkt 21.2)

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Schüler*innen insgesamt in Personen	134	137	183	183
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	297.701-	9.000-	9.400-	9.700-
- Erträge	29.112	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	326.814	9.000	9.400	9.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**297.701-**	**9.000-**	**9.400-**	**9.700-**

Produkt 05509 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Ziele

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtungen, der Lehrmittel sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Die LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung untergliedern sich in eine Förderschule (Primarstufe und Sekundarstufe I) und ein Berufskolleg (Sekundarstufe II).

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Dienststellen in Stück	2	2	2	2
- Anzahl der Schüler*innen in Personen	105	90	105	105
- Aufwand pro Schüler*in in EUR	1.889,44	3.226,00	3.094,29	3.204,76
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	173.952-	290.334-	324.900-	336.500-
- Erträge	24.439	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	198.392	290.334	324.900	336.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**173.952-**	**290.334-**	**324.900-**	**336.500-**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 055
Bereitstellung schulischer Einrichtungen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.134.993	8.499.080	**14.679.600**	**16.332.100**	**0**	**0**	10.650.200	10.771.200	9.294.500
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.901.402	83.251.650	**91.082.697**	**93.661.963**	**0**	**0**	90.769.080	93.165.967	95.747.595
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	67.766.410-	74.752.570-	**76.403.097-**	**77.329.863-**	**0**	**0**	80.118.880-	82.394.767-	86.453.095-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	84.706-	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	84.706-	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.095.724	1.766.178	**2.059.457**	**1.461.000**	**0**	**0**	1.481.000	1.486.000	1.491.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	1.095.724	1.766.178	**2.059.457**	**1.461.000**	**0**	**0**	1.481.000	1.486.000	1.491.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	1.180.430-	1.766.178-	**2.059.457-**	**1.461.000-**	**0**	**0**	1.481.000-	1.486.000-	1.491.000-

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	68.946.840-	76.518.748-	**78.462.554-**	**78.790.863-**	**0**	**0**	81.599.880-	83.880.767-	87.944.095-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Neben den im Teilfinanzplan B über 10.000 EUR hinaus ausgewiesenen Einzelmaßnahmen müssen jährlich neue Einrichtungsgegenstände angeschafft werden. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Ersatzinvestitionen.

Investitions-maßnahmen	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpflichtungs-ermächtigung (€)		Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt-ein- u. -aus-zahlungen
Teilfinanzplan (Teil B)	2020	2021	**2022**	**2023**	**2022**	**2023**	2024	2025	2026	spätere Jahre		
Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgelegten Wertgrenze												
0551792000000P Allgemein-Standard f. Beschaffungen LVR-												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	151.903	**438.532**	**0**	**0**	**0**	0	0	0	0	0	438.532
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	151.903-	**438.532-**	**0**			0	0	0	0	0	438.532-
0551821000000P LVR-FS HuK Köln Erstein. Erweiterungsbau												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	307.425	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	307.425-	**0**	**0**			0	0	0	0	0	0
0551822000000P LVR-BK Essen Ersteinrichtung LVR-BK Esse												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	105.850	**27.925**	**0**	**0**	**0**	0	0	0	0	0	27.925
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	105.850-	**27.925-**	**0**			0	0	0	0	0	27.925-

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Investitions-maßnahmen	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpflichtungs-ermächtigung (€)		Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt-ein- u. -aus-zahlungen
Teilfinanzplan (Teil B)	2020	2021	**2022**	**2023**	**2022**	**2023**	2024	2025	2026	spätere Jahre		
05520000002381 Ersatzbeschaffung Lehrküchen												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	52.553	100.000	**120.000**	**120.000**	**0**	**0**	120.000	120.000	120.000	0	0	600.000
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	52.553-	100.000-	**120.000-**	**120.000-**			120.000-	120.000-	120.000-	0	0	600.000-
05520000003902 LVR-Förderschule Köln, Förderschwerpunkt Sprache: Einrichtung naturwissenschaftlicher Raum												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	60.000	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	60.000-	**0**	**0**			0	0	0	0	0	0
05520000007300 PG055 Sch FM Anlagen												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	125.000	**125.000**	**125.000**	**0**	**0**	125.000	125.000	125.000	0	0	625.000
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	125.000-	**125.000-**	**125.000-**			125.000-	125.000-	125.000-	0	0	625.000-

Investitions-maßnahmen	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpflichtungs-ermächtigung (€)		Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt-ein- u. -aus-zahlungen
Teilfinanzplan (Teil B)	2020	2021	**2022**	**2023**	**2022**	**2023**	2024	2025	2026	spätere Jahre		
05520000007302 PG055 Kommunaltraktor												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	40.000	**40.000**	**40.000**	**0**	**0**	40.000	40.000	40.000	0	0	200.000
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	40.000-	**40.000-**	**40.000-**			40.000-	40.000-	40.000-	0	0	200.000-
05520000008732 PG055 Rollregalanlage												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**107.000**	**0**	**0**	**0**	0	0	0	0	0	107.000
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	0	**107.000-**	**0**			0	0	0	0	0	107.000-
05520000009942 PG055 NW Raum_neu												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**250.000**	**250.000**	**0**	**0**	250.000	250.000	250.000	0	0	1.250.000
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	0	**250.000-**	**250.000-**			250.000-	250.000-	250.000-	0	0	1.250.000-
Summe aller Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen												
Einzahlungen	0	0	**0**	**0**			0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	52.553	890.178	**1.108.457**	**535.000**	**0**	**0**	535.000	535.000	535.000	0	0	3.248.457
Saldo (Einzahlungen - Auszahlungen)	52.553-	890.178-	**1.108.457-**	**535.000-**			535.000-	535.000-	535.000-	0	0	3.248.457-

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Investitions-maßnahmen	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpflichtungs-ermächtigung (€)		Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt-ein- u. -aus-zahlungen
Teilfinanzplan (Teil B)	2020	2021	**2022**	**2023**	**2022**	**2023**	2024	2025	2026	spätere Jahre		
Summe aller Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen												
Einzahlungen	62.828	0	**0**	**0**			0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	1.043.171	876.000	**951.000**	**926.000**	**0**	**0**	946.000	951.000	956.000	0	0	4.730.000
Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	980.343-	876.000-	**951.000-**	**926.000-**			946.000-	951.000-	956.000-	0	0	4.730.000-

Summe aller Investitionsmaßnahmen												
Einzahlungen	62.828	0	**0**	**0**			0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	1.095.724	1.766.178	**2.059.457**	**1.461.000**	**0**	**0**	1.481.000	1.486.000	1.491.000	0	0	7.978.457
Gesamtsaldo (Einzahlungen - Auszahlungen)	1.032.896-	1.766.178-	**2.059.457-**	**1.461.000-**			1.481.000-	1.486.000-	1.491.000-	0	0	7.978.457-

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 056
Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	47.028	0	**0**	**0**	0	0	0
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	94	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	47.122	0	**0**	**0**	0	0	0
11	-	Personalaufwendungen	2.067.359	2.240.294	**1.924.762**	**1.924.762**	2.042.573	2.083.424	2.125.093
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	48.764	73.800	**105.200**	**108.300**	111.700	115.200	118.500
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.017	6.636	**6.800**	**7.000**	7.300	7.500	7.700
15	-	Transferaufwendungen	12.474	21.600	**22.200**	**22.900**	23.600	24.300	25.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.030	7.700	**294.200**	**293.600**	292.900	292.200	291.510
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	2.138.644	2.350.030	**2.353.162**	**2.356.562**	2.478.073	2.522.624	2.567.803
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	2.091.522-	2.350.030-	**2.353.162-**	**2.356.562-**	2.478.073-	2.522.624-	2.567.803-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	2.091.522-	2.350.030-	**2.353.162-**	**2.356.562-**	2.478.073-	2.522.624-	2.567.803-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	2.091.522-	2.350.030-	**2.353.162-**	**2.356.562-**	2.478.073-	2.522.624-	2.567.803-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	2.091.522-	2.350.030-	**2.353.162-**	**2.356.562-**	2.478.073-	2.522.624-	2.567.803-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Die Refinanzierung ergibt sich als Eingliederungshilfeleistung aus der Produktgruppe 017 (nach Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG aus der PG 087) des Produktbereiches 05 Soziale Leistungen.
Gemäß dem Rechnungsergebnis 2020 beträgt der fiktive Ertrag für 2020 rund 1,542 Mio. EUR.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Diese Zeile bildet die Aufwendungen für Lebensmittel, Verbrauchsmaterial, Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kleingeräte unter 800 EUR, Lehr- und Unterrichtsmaterial und sonstige Dienstleistungen ab.

Zeile 15: Transferaufwendungen
Veranschlagt für Taschengelder.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen
Diese Zeile bildet die Aufwendungen für Mieten, Reisekosten, Porto, Fortbildung etc. ab.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

056.01 Internat der LVR-Förderschule in Euskirchen

Zielgruppe(n)

Kinder und Jugendliche

Besonderheiten/Hinweise

Die zu den jeweiligen Haushaltsjahren ausgewiesene Anzahl der Kinder und Jugendlichen bezieht sich auf folgende Schuljahre:

2020: IST-Zahlen Schuljahr 2020/2021 (Quelle: Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 52 zum 15.10.2020)

2021: Schülerzahl 2020/2021 (Quelle: amtl. Schulstatistik Schuljahr 2018/2019 vom 15.10.2018)

2022 und 2023: Schülerzahl lt. Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 52 Schuljahr 2020/2021 vom 15.10.2020

Personalplan im NKF-Haushalt	**Ergebnis**	**Ansatz**		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Tariflich Beschäftigte	31,12	44,00	44,00	44,00

Produkt 05601 Internat der LVR-Förderschule in Euskirchen

Ziele

- Sicherstellung des Internatsbetriebes durch die Bereitstellung / Unterhaltung der erforderlichen Ressourcen

Mit Blick auf die mittelfristige Planung der erfolgt die Annahme, das zukünftig alle genehmigten Plätze genutzt werden.

Besonderheiten/Hinweise

Ab dem 01.01.2020 wird der durchschnittliche Aufwand pro betr. Kind/jugendlicher Person detaillierter in Personalaufwand pro betr. Kind/jugendlicher Person und Sachaufwand pro betr. Kind/jugendlicher Person dargestellt. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die ggf. anfallenden (Sach-)Aufwendungen für die Zeitarbeit der Kennzahl Personalaufwand pro betr. Kind/jugendlicher Person zugerechnet und sind in der Kennzahl Sachaufwand pro betr. Kind/jugendlicher Person nicht berücksichtigt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Internate in Stück	1	1	1	1
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen in Personen	37	40	37	37
- Kosten pro betr. Kind/jugendlicher Person in EUR	57.548,42		55.488,16	55.590,86
- Anzahl genehmigter Plätze in Stück	46	58	46	46
- Auslastungsgrad (in Prozent)	80,40	69,00	80,40	80,40
- Personalaufwand pro betr. Kind /jugendlicher Person in EUR	55.874,58	56.007,00	52.020,59	52.020,59
- Sachaufwand pro betr. Kind/jugendlicher Person in EUR	1.673,84	2.405,00	3.467,57	3.570,27
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	51.606-	96.200-	128.300-	132.100-
- Erträge	10.326	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	61.932	96.200	128.300	132.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**51.606-**	**96.200-**	**128.300-**	**132.100-**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.028	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.131.543	2.343.394	**2.346.362**	**2.349.562**	**0**	**0**	2.470.773	2.515.124	2.560.103
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	2.084.515-	2.343.394-	**2.346.362-**	**2.349.562-**	**0**	**0**	2.470.773-	2.515.124-	2.560.103-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.484	10.000	**10.000**	**10.000**	**0**	**0**	10.000	10.000	10.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	4.484	10.000	**10.000**	**10.000**	**0**	**0**	10.000	10.000	10.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	4.484-	10.000-	**10.000-**	**10.000-**	**0**	**0**	10.000-	10.000-	10.000-

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	2.088.999-	2.353.394-	**2.356.362-**	**2.359.562-**	**0**	**0**	2.480.773-	2.525.124-	2.570.103-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden in der Regel lediglich Ersatzinvestitionen für die Einrichtung / Ausstattung des Internates vorgenommen, die die beschlossenen Wertgrenzen nicht übersteigen. Auf die Darstellung eines Teilfinanzplanes (Teil B) wird daher verzichtet.

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 057
LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.787	3.800	**3.900**	**4.000**	4.100	4.200	4.300
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.279.270	2.293.000	**2.339.100**	**2.339.100**	2.339.100	2.339.100	2.339.100
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	37.506	7.300	**7.500**	**7.700**	7.800	8.000	8.200
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	2.320.564	2.304.100	**2.350.500**	**2.350.800**	2.351.000	2.351.300	2.351.600
11	-	Personalaufwendungen	2.500.283	2.525.462	**2.498.591**	**2.498.591**	2.651.524	2.704.555	2.758.646
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	143.152	245.100	**266.600**	**274.300**	282.800	291.000	300.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	19.185	20.699	**21.300**	**22.000**	22.600	23.300	24.000
15	-	Transferaufwendungen	3.440	1.300	**0**	**0**	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.898	42.300	**103.500**	**104.100**	105.300	106.400	107.300
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	2.689.958	2.834.861	**2.889.991**	**2.898.991**	3.062.224	3.125.255	3.189.946
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	369.394-	530.761-	**539.491-**	**548.191-**	711.224-	773.955-	838.346-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	369.394-	530.761-	**539.491-**	**548.191-**	711.224-	773.955-	838.346-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	369.394-	530.761-	**539.491-**	**548.191-**	711.224-	773.955-	838.346-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	369.394-	530.761-	**539.491-**	**548.191-**	711.224-	773.955-	838.346-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 02: Zuweisungen und allgemeine Umlagen
Veranschlagt ist die Zuweisung des Landes für Fortbildungen.

Zeile 06: Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Veranschlagt ist die Erstattung der Personalkosten für die Lehrkräfte durch das Land.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Diese Zeile weist die Aufwendungen für Lebensmittel, Verbrauchsmaterial, Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kleingeräte unter 800 EUR, Lehr- und Unterrichtsmaterial und sonstige Dienstleistungen aus.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen
In dieser Zeile werden Reisekosten, Fortbildungen und diverse weitere Aufwendungen abgebildet.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

057.01 Ausbildung von Fachkräften für das Sozialwesen durch das LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens

Besonderheiten/Hinweise

Die zu den jeweiligen Haushaltsjahren ausgewiesene Anzahl der Studierenden bezieht sich auf folgende Schuljahre:

2020: IST-Studierendenzahlen Studienjahr 2020/2021 (Quelle: amtl. Schulstatistik durch LVR-FB 52 zum 15.10.2020)

2021: Ist-Studierendenzahlen Studienjahr 2018/2019 Quelle: Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 52 zum 15.10.2018)

2022 und 2023: Studierendenzahlen lt. Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 52 zum 15.10.2020

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	15,01	22,50	22,50	22,50
Tariflich Beschäftigte	18,54	13,00	13,00	13,00

Produkt 05701 Ausbildung von Fachkräften für das Sozialwesen durch das LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens

Ziele

Qualifizierung der Studierenden für die Arbeit mit Menschen mit geistiger und zum Teil mehrfacher Behinderung sowie für die Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen

Besonderheiten/Hinweise

Die Schule unterhält eine Dependance in Bedburg-Hau.

Ab dem 01.01.2020 wird der durchschnittliche Aufwand pro studierender Person detaillierter in Personalaufwand pro studierender Person und Sachaufwand pro studierender Person dargestellt. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die ggf. anfallenden (Sach-)Aufwendungen für die Zeitarbeit der Kennzahl Personalaufwand pro studierender Person zugerechnet und sind in der Kennzahl Sachaufwand pro studierender Person nicht berücksichtigt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Studierenden insgesamt in Personen	560	577	560	560
- -davon weiblich in Personen	397	436	397	397
- Erfolgreiche Berufsabschlüsse (in Prozent)	98,00	100,00	99,00	99,00
- Auslastungsgrad (in Prozent)	110,00	100,00	100,00	100,00
- Kosten pro studierender Person (in EUR)	4.736,96		4.961,41	4.975,52
- Personalaufwand pro studierender Person in EUR	4.464,79	4.377,00	4.461,77	4.461,77
- Sachaufwand pro studierender Person in EUR	272,17	445,00	499,64	513,75
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.168.151	2.047.300	2.070.700	2.063.100
- Erträge	2.320.564	2.304.100	2.350.500	2.350.800
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	152.413	256.800	279.800	287.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.168.151**	**2.047.300**	**2.070.700**	**2.063.100**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 057
LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.330.963	2.304.100	**2.350.500**	**2.350.800**	**0**	**0**	2.351.000	2.351.300	2.351.600
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.675.765	2.814.162	**2.868.691**	**2.876.991**	**0**	**0**	3.039.624	3.101.955	3.165.946
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	344.802-	510.062-	**518.191-**	**526.191-**	**0**	**0**	688.624-	750.655-	814.346-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.825	18.000	**18.000**	**18.000**	**0**	**0**	18.000	18.000	18.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	5.825	18.000	**18.000**	**18.000**	**0**	**0**	18.000	18.000	18.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	5.825-	18.000-	**18.000-**	**18.000-**	**0**	**0**	18.000-	18.000-	18.000-

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	350.627-	528.062-	**536.191-**	**544.191-**	**0**	**0**	706.624-	768.655-	832.346-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden in der Regel lediglich Ersatzinvestitionen für die Einrichtung / Ausstattung vorgenommen, die die beschlossenen Wertgrenzen nicht übersteigen. Auf die Darstellung eines Teilfinanzplanes (Teil B) wird daher verzichtet.

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 083** | **LVR-Dezernentin**

Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5 | **Frau Prof. Dr. Angela Faber**

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	646.096	791.923	**1.006.800**	**576.200**	590.600	605.300	620.400
03	+ Sonstige Transfererträge	206.278	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	741	0	**0**	**0**	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	86	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	853.200	791.923	**1.006.800**	**576.200**	590.600	605.300	620.400
11	- Personalaufwendungen	3.657.241	3.574.454	**3.928.503**	**3.812.034**	4.045.361	4.126.269	4.208.794
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.012.379	3.157.750	**3.987.900**	**4.377.200**	4.467.000	4.558.400	4.651.400
14	- Bilanzielle Abschreibungen	325.319	1.040.624	**1.386.500**	**903.500**	930.700	958.700	987.500
15	- Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	129.872	86.800	**169.700**	**172.000**	177.200	182.500	187.800
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	8.124.812	7.859.628	**9.472.603**	**9.264.734**	9.620.261	9.825.869	10.035.494
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	7.271.611-	7.067.705-	**8.465.803-**	**8.688.534-**	9.029.661-	9.220.569-	9.415.094-
19	+ Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	7.271.611-	7.067.705-	**8.465.803-**	**8.688.534-**	9.029.661-	9.220.569-	9.415.094-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	7.271.611-	7.067.705-	**8.465.803-**	**8.688.534-**	9.029.661-	9.220.569-	9.415.094-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	7.271.611-	7.067.705-	**8.465.803-**	**8.688.534-**	9.029.661-	9.220.569-	9.415.094-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen und Zeile 014 Bilanzielle Abschreibungen:
Die Planwerte beinhalten die ergebniswirksamen Auswirkungen aus dem DigitalPakt Schule und dem Medienentwicklungsplan.
Über den DigitalPakt Schule gewährt der Bund Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur mit dem Ziel einer trägerneutralen Etablierung lernförderlicher, digital-technischer Infrastrukturen und Lehr-/Lerninfrastrukturen.
Die Medienentwicklungsplanung ist ein Teil der Aufgaben des Schulträgers. Dabei geht es um die Planung und Sicherstellung der schulformspezifisch für den Unterrichtsalltag notwendigen IT-Ausstattung an den Schulen des LVR. Zentrale Inhalte der Medienentwicklungsplanung sind Menge und Art der Ausstattung sowie Regelungen zum Support. Diese basiert im Wesentlichen auf den pädagogischen Konzepten der jeweiligen Schulen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Hier werden die IT-Kosten der Produktgruppen 034, 035, 054, 055, 056, 057 und 083, sowie der überwiegende Teil der Kosten des Medienentwicklungsplans konsumtiv abgebildet.

2022	2023	
3,565 Mio. EUR	3,954 Mio. EUR	IT-Aufwendungen Dez. 5
0,423 Mio. EUR	0,423 Mio. EUR	Medienentwicklungsplan Schulen konsumtiv

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen
Hier werden u.a. die Kosten für Veranstaltungen, Fortbildungen, Fachliteratur, Reisekosten und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen der Medienentwicklungsplanung abgebildet.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	26,36	31,00	35,00	35,00
Tariflich Beschäftigte	28,38	23,50	21,50	21,50

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	645.945	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.958.745	7.237.603	**8.086.103**	**8.361.234**	**0**	**0**	8.689.561	8.867.169	9.047.994
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	7.312.801-	7.237.603-	**8.086.103-**	**8.361.234-**	**0**	**0**	8.689.561-	8.867.169-	9.047.994-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	1.798.409	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	1.798.409	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	177.885	2.118.232	**471.900**	**471.900**	**0**	**0**	471.900	471.900	471.900
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	121.484	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	299.369	2.118.232	**471.900**	**471.900**	**0**	**0**	471.900	471.900	471.900
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	299.369-	319.823-	**471.900-**	**471.900-**	**0**	**0**	471.900-	471.900-	471.900-

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	7.612.170-	7.557.426-	**8.558.003-**	**8.833.134-**	**0**	**0**	9.161.461-	9.339.069-	9.519.894-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Die Medienentwicklungsplanung ist ein Teil der Aufgaben des Schulträgers. Dabei geht es um die Planung und Sicherstellung der schulformspezifisch für den Unterrichtsalltag notwendigen IT-Ausstattung an den Schulen des LVR. Zentrale Inhalte der Medienentwicklungsplanung sind Menge und Art der Ausstattung sowie Regelungen zum Support. Sie basiert im Wesentlichen auf den pädagogischen Konzepten der jeweiligen Schulen. Hierfür sind in 2022 und 2023 investiv insgesamt je 471.900 EUR veranschlagt.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/420

öffentlich

Datum: 19.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Uncu/Herr Pfaff/Herr Geier

Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Beschluss**
Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen
1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 (Produktbereich 05)
2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und
3. des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 087, PG 088, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07)
wird gemäß Vorlage 15/420 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 15/362 wird der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wird vorbehaltlich des Beschlusses der Landschaftsversammlung entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/420:

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

1. Dezernat 4 – Kinder, Jugend und Familie

Produktbereich 05	**Soziale Leistungen**	**Seiten**
PG 074	Elementarbildung / Soziale Teilhabe	100 – 115
PG 086	Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	126 – 135

2. Dezernat 5 – Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Produktbereich 05	**Soziale Leistungen**	**Seiten**
PG 034	Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	24 – 29
PG 035	Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	30 – 61
PG 041	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	62 – 91
PG 075	Soziales Entschädigungsrecht	116 – 125

3. Dezernat 7 – Soziales

Produktbereich 05	**Soziale Leistungen**	**Seiten**
PG 016	Verwaltung des Dezernates Soziales	6 – 11
PG 017	Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG Umstellungsphase	12 – 23
PG 087	SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	136 – 159
PG 088	Leistungen nach dem SGB XII	160 – 183
PG 089	Leistungen nach dem GHBG	184 – 191
PG 090	Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	192 – 207
Produktbereich 07	**Gesundheitsdienste und Altenpflege**	
PG 065	Durchführung des Altenpflegegesetzes	92 – 99

In Vertretung

H ö t t e

Landschaftsverband Rheinland

Haushaltssatzung

Haushaltsplan

HAUSHALTSJAHR

2022/2023

Entwurf

LVR
Qualität für Menschen

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7) ..... Seite 6

Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
Hinweis: Ab den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt ..... Seite 12

Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen ..... Seite 24

Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen ..... Seite 30

Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen ..... Seite 62

Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes ..... Seite 92

Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe..... Seite 100

Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht ..... Seite 116

Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX..... Seite 126

Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien..... Seite 136

Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII ..... Seite 160

Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG ..... Seite 184

Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich ..... Seite 192

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 016
Verwaltung des Dezernates Soziales
(Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	736.568	550.000	**0**	**0**	0	0	0
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.600	20.000	**20.000**	**20.000**	20.000	20.000	20.000
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	92.751	0	**80.000**	**80.000**	80.000	80.000	80.000
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	8.746	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	857.664	570.000	**100.000**	**100.000**	100.000	100.000	100.000
11	-	Personalaufwendungen	40.114.984	45.292.495	**43.222.446**	**42.843.206**	45.465.550	46.374.863	47.302.358
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.027.151	10.805.000	**10.980.000**	**10.980.000**	10.980.000	10.980.000	10.980.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	56.828	30.000	**60.000**	**60.000**	60.000	60.000	60.000
15	-	Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	219.264	727.800	**586.500**	**586.500**	586.500	586.500	586.500
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	49.418.226	56.855.295	**54.848.946**	**54.469.706**	57.092.050	58.001.363	58.928.858
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	48.560.562-	56.285.295-	**54.748.946-**	**54.369.706-**	56.992.050-	57.901.363-	58.828.858-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	435	0	**1**	**1**	1	1	1
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	435-	0	**1-**	**1-**	1-	1-	1-
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	48.560.997-	56.285.295-	**54.748.947-**	**54.369.707-**	56.992.051-	57.901.364-	58.828.859-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	48.560.997-	56.285.295-	**54.748.947-**	**54.369.707-**	56.992.051-	57.901.364-	58.828.859-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	48.560.997-	56.285.295-	**54.748.947-**	**54.369.707-**	56.992.051-	57.901.364-	58.828.859-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die beiden Modellprojekte des LVR, TexLL und NePTun, enden planmäßig zum 31.12.2021 bzw. zum 30.06.2021.
Insofern entfallen ab 2022 die Bundeserstattungen für die Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG.

Zeile 11: Personalaufwendungen

Die Details zu den Personalaufwendungen können aus dem Teilergebnisplan sowie dem Stellenplan entnommen werden.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden im Wesentlichen die IT Kosten des Dezernates Soziales ausgewiesen. Für die Haushaltsjahre (HH) 2022/2023 sind dafür jeweils **10 Mio. EUR** geplant. Das Dezernat Soziales ist bestrebt, im Rahmen des Projektes "Digitales Dezernat" die Digitalisierung des Dezernates weiter voranzutreiben.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden Aufwendungen für Fortbildungen und Dienstreisen, Beiträge an Vereine und Verbände sowie Veranstaltungskosten, angezeigt.
Auf Grund von Corona fielen die Kosten in 2020 vergleichsweise gering aus.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	286,01	466,50	502,00	502,00
Tariflich Beschäftigte	342,31	240,00	239,50	239,50

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	833.222	570.000	**100.000**	**100.000**	**0**	**0**	100.000	100.000	100.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.111.034	57.141.755	**54.788.947**	**54.409.707**	**0**	**0**	57.032.051	57.941.364	58.868.859
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	49.277.812-	56.571.755-	**54.688.947-**	**54.309.707-**	**0**	**0**	56.932.051-	57.841.364-	58.768.859-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**16.000**	**16.000**	**0**	**0**	16.000	16.000	16.000
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**16.000**	**16.000**	**0**	**0**	16.000	16.000	16.000
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	40.000	**50.000**	**50.000**	**0**	**0**	50.000	50.000	50.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	40.000	**50.000**	**50.000**	**0**	**0**	50.000	50.000	50.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	40.000-	**34.000-**	**34.000-**	**0**	**0**	34.000-	34.000-	34.000-

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	49.277.812-	56.611.755-	**54.722.947-**	**54.343.707-**	**0**	**0**	56.966.051-	57.875.364-	58.802.859-

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 017** | **LVR-Dezernent**

Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase | **Herr Dirk Lewandrowski**

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.120.633	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	67.804.481	61.000.000	**55.300.000**	**55.300.000**	55.300.000	55.300.000	55.300.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.085.493	1.500.000	**2.000.000**	**2.000.000**	2.000.000	2.000.000	2.000.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	50.507	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	81.061.114	62.500.000	**57.300.000**	**57.300.000**	57.300.000	57.300.000	57.300.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.229.529	0	**20.000.000**	**20.000.000**	20.000.000	20.000.000	20.000.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	1.689.810.619	1.728.500.000	**1.790.574.697**	**1.858.915.615**	1.925.963.488	1.998.210.474	2.084.400.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	764.827	0	**1**	**1**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	1.710.804.975	1.728.500.000	**1.810.574.698**	**1.878.915.616**	1.945.963.488	2.018.210.474	2.104.400.000
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	1.629.743.862-	1.666.000.000-	**1.753.274.698-**	**1.821.615.616-**	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-
19	+ Finanzerträge	175.871	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	175.871	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	1.629.567.990-	1.666.000.000-	**1.753.274.698-**	**1.821.615.616-**	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	1.629.567.990-	1.666.000.000-	**1.753.274.698-**	**1.821.615.616-**	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	1.629.567.990-	1.666.000.000-	**1.753.274.698-**	**1.821.615.616-**	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Seit dem Haushaltsjahr 2020 werden in der PG 017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG die ambulanten Leistungen zum selbständigen Wohnen und die Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt. Nach der Umstellung erfolgt die Abbildung der Kosten in der neuen PG 087 auf dem Teilprodukt 087.04.002 Assistenzleistungen.

Kennzahlen:

2022	2023	Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten
23.500	**23.250**	StaWo
48.750	**50.000**	BeWo

Zeile 10: Ordentliche Erträge
Die Leistungen der Pflegeversicherung (**50 Mio. EUR**) machen den Hauptteil der hier ausgewiesenen Erträge aus.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2022	2023	Produkte
1.215.574.697 EUR	**1.252.415.615 EUR**	Aufwendungen für das stationäre Wohnen
575.000.000 EUR	**606.500.000 EUR**	Aufwendungen für das ambulant betreute Wohnen

Deckungsvermerk zwischen der PG 017 und der PG 087 :
Die Zuschussbudgets der Produktgruppen 017 und 087 werden in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 017

Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase

LVR-Dezernent

Herr Dirk Lewandrowski

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst ab dem Haushaltsjahr 2020/21 die Produkte:

017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
017.08 Leistungen zum stationären Wohnen
017.15 Leistungen nach dem SodEG
017.16 Mehrkosten durch Corona

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen				
	Ergebnis	**Ansatz**		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	509.776.640-	521.000.000-	572.000.000-	603.500.000-
- Erträge	9.245.028	1.000.000	3.000.000	3.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	519.021.669	522.000.000	575.000.000	606.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**509.776.640-**	**521.000.000-**	**572.000.000-**	**603.500.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 017	LVR-Dezernent
	Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase	Herr Dirk Lewandrowski

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen				
	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.119.878.509-	1.145.000.000-	1.181.274.697-	1.218.115.615-
- Erträge	69.193.750	61.500.000	54.300.000	54.300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.189.072.258	1.206.500.000	1.235.574.697	1.272.415.615
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.119.878.509-**	**1.145.000.000-**	**1.181.274.697-**	**1.218.115.615-**

Produkt 01715 Leistungen nach dem SodEG				
	Ergebnis	**Ansatz**		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	50.742-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	50.742	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**50.742-**	**0**	**0**	**0**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 017	LVR-Dezernent
	Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase	Herr Dirk Lewandrowski

Produkt 01716 Mehrkosten durch Corona				
	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	2.120.633	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.120.633	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 017** | **LVR-Dezernent**

Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase | **Herr Dirk Lewandrowski**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.902.500	62.500.000	**57.300.000**	**57.300.000**	**0**	**0**	57.300.000	57.300.000	57.300.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.797.948.576	1.728.500.000	**1.810.574.697**	**1.878.915.615**	**0**	**0**	1.945.963.488	2.018.210.474	2.104.400.000
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	1.688.046.076-	1.666.000.000-	**1.753.274.697-**	**1.821.615.615-**	**0**	**0**	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	8.483.921	5.142.000	**5.013.481**	**4.993.558**	**0**	**0**	4.977.766	4.955.709	4.920.522
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	8.483.921	5.142.000	**5.013.481**	**4.993.558**	**0**	**0**	4.977.766	4.955.709	4.920.522
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	8.483.921	5.142.000	**5.013.481**	**4.993.558**	**0**	**0**	4.977.766	4.955.709	4.920.522

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 017** | **LVR-Dezernent**

Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase | **Herr Dirk Lewandrowski**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	1.679.562.155-	1.660.858.000-	**1.748.261.216-**	**1.816.622.057-**	**0**	**0**	1.883.685.722-	1.955.954.765-	2.042.179.478-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilfinanzplanes:

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen
In 2022 ff. werden jeweils ca. **5,0 Mio. EUR** der an Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen vergebenen Darlehen an den LVR zurückgezahlt.

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 034
Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.983	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	510.665	248.000	**838.000**	**835.000**	835.000	835.000	835.000
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	146	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	516.794	248.000	**838.000**	**835.000**	835.000	835.000	835.000
11	-	Personalaufwendungen	7.148.079	7.478.444	**6.405.706**	**6.209.598**	6.589.674	6.721.468	6.855.897
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.541	31.150	**32.000**	**32.900**	33.900	35.000	36.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.326	3.430	**3.500**	**3.600**	3.700	3.900	4.000
15	-	Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	57.359	43.600	**1.207.741**	**1.149.664**	1.184.238	1.219.535	1.256.153
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	7.213.305	7.556.624	**7.648.947**	**7.395.762**	7.811.512	7.979.903	8.152.050
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	6.696.511-	7.308.624-	**6.810.947-**	**6.560.762-**	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	6.696.511-	7.308.624-	**6.810.947-**	**6.560.762-**	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	6.696.511-	7.308.624-	**6.810.947-**	**6.560.762-**	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	6.696.511-	7.308.624-	**6.810.947-**	**6.560.762-**	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-

E r l ä u t e r u n g e n :

Die Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung der Produktgruppe 041 sind in der Produktgruppe 034 abgebildet.
Nach den rechtlichen Vorgaben dürfen diese nicht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Ausgleichsabgabe (PG 041) abgerechnet werden.

Zeile 06: Kostenerstattungen und -umlagen
Hier werden ausschließlich Personalkostenerstattungen ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Veranschlagt zur Abrechnung von Honoraren der in Widerspruchsverfahren zu beauftragenden Gebärdensprachendolmetscher*innen, sowie für die Aufwendungen der BIH-Geschäftsstelle.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	38,18	52,00	62,50	62,50
Tariflich Beschäftigte	58,03	45,00	36,50	36,50

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 034
Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	654.812	248.000	**838.000**	**835.000**	**0**	**0**	835.000	835.000	835.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.194.203	7.553.194	**7.645.447**	**7.392.162**	**0**	**0**	7.807.812	7.976.003	8.148.050
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	6.539.391-	7.305.194-	**6.807.447-**	**6.557.162-**	**0**	**0**	6.972.812-	7.141.003-	7.313.050-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 034
Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	6.539.391-	7.305.194-	**6.807.447-**	**6.557.162-**	**0**	**0**	6.972.812-	7.141.003-	7.313.050-

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 035
Soziale Entschädigungsleistungen
für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	97	96	**100**	**100**	100	100	100
03	+	Sonstige Transfererträge	6.414.986	5.195.600	**4.802.700**	**4.337.500**	3.917.632	3.539.000	3.197.300
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.609.306	16.700.000	**16.117.500**	**14.505.800**	13.055.200	11.749.700	10.574.700
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	465	500	**500**	**500**	500	500	500
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	23.024.854	21.896.196	**20.920.800**	**18.843.900**	16.973.432	15.289.300	13.772.600
11	-	Personalaufwendungen	1.955.597	1.976.003	**1.690.802**	**1.690.802**	1.794.293	1.830.179	1.866.783
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.209	36.100	**37.300**	**34.100**	31.600	29.000	27.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	7.717	6.539	**6.700**	**6.900**	7.100	7.400	7.600
15	-	Transferaufwendungen	26.099.285	25.828.700	**24.814.600**	**22.727.300**	20.839.100	19.115.000	17.547.300
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.670-	17.000	**517.400**	**518.100**	518.400	519.100	519.800
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	28.056.138	27.864.342	**27.066.802**	**24.977.202**	23.190.493	21.500.679	19.968.483
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	5.031.284-	5.968.146-	**6.146.002-**	**6.133.302-**	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	5.031.284-	5.968.146-	**6.146.002-**	**6.133.302-**	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	5.031.284-	5.968.146-	**6.146.002-**	**6.133.302-**	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	5.031.284-	5.968.146-	**6.146.002-**	**6.133.302-**	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 03: Sonstige Transfererträge
Es handelt sich überwiegend um Erträge aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten, Pflegeversicherung) und Kostenbeiträge.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Enthalten sind hier insbesondere die Erstattungsleistungen des Bundes.

Die nicht durch Transfererträge gedeckten Transferaufwendungen werden bei den im Haushalt des LVR dargestellten Leistungen der Kriegsopferfürsorge vom Bund erstattet. Die Erstattungsquote ist abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz: 80 %; Zivildienstgesetz: 100%; bei Auslandsfürsorge immer 100%).

Zeile 15: Transferaufwendungen
Veranschlagt sind Kriegsopferfürsorgeleistungen für Leistungsempfänger*innen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Nebengesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz Anwendung findet.

H a u s h a l t s v e r m e r k z u m T e i l f i n a n z p l a n:

Im LVR-Gesamtfinanzplan sind auch die Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der PG 035 anteilig enthalten.
Das sich für die Produktgruppe 035 für die lfd. Verwaltungstätigkeit ergebende Zuschussbudget beträgt 2022 = 6.146.002 € und 2023 = 6.133.302 €.
Im Rahmen des Zuschussbudgets besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der Gewährung von Darlehen in PG 035.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:
035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
035.02 Leistungen zum Wohnen
035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt
035.04 Leistungen für die Gesundheit
035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
035.06 Leistungen für besondere Bedarfsituationen
035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen
035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Zielgruppe(n):
Kriegsopfer (Beschädigte, Kriegerwitwen bzw. -witwer und Kriegswaisen) nach dem Bundesversorgungsgesetz
Diese sind zu 75 % älter als 80 Jahre.
Frauen und Männer erhalten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen etwa im Verhältnis von 85 : 15, während dies bei den anderen Leistungen der Kriegsopfer je nach Leistungsart sehr unterschiedlich ausfällt.

Leistungsberechtigte Kriegsopfer oder gleichgestellte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien und den Niederlanden

Berechtigte nach dem Zivildienstgesetz

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder

Besonderheiten/Hinweise

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:
- Brutto: die Summe aller Kriegsopferfürsorgeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Kriegsopferfürsorgeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Aufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.
Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	20,39	24,00	31,00	31,00
Tariflich Beschäftigte	11,31	14,50	7,50	7,50

Produkt 03501 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

035.01.002 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

035.01.003 Leistungen zur beruflichen Bildung

035.01.004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

035.01.005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.035.654-	982.475-	949.500-	886.400-
- Erträge	1.739	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.037.393	982.475	949.500	886.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.035.654-**	**982.475-**	**949.500-**	**886.400-**

Teilprodukt 03501003 Leistungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Von den Empfänger*innen der Leistungen der beruflichen Bildung sind mindestens 70 % in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	2	2	1	1
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	28.101,00	16.300,00	33.600,00	34.600,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	56.202-	32.600-	33.600-	34.600-
- Erträge	1.739	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	57.941	32.600	33.600	34.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**56.202-**	**32.600-**	**33.600-**	**34.600-**

Teilprodukt 03501004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

Ziele

Erwachsene erhalten eine angemessene Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen - möglichst mit der Perspektive zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	47	49	43	40
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	20.839,00	19.304,00	21.182,00	21.412,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	979.452-	945.875-	915.900-	851.800-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	979.452	945.875	915.900	851.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**979.452-**	**945.875-**	**915.900-**	**851.800-**

Teilprodukt 03501005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	4.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	4.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**4.000-**	**0**	**0**

Produkt 03502 Leistungen zum Wohnen

Beschreibung

Teilprodukte
035.02.001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen
035.02.002 Leistungen in besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen)
035.02.003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung
035.02.004 Weiterführung des Haushalts

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zum Wohnen.
Wohnungen werden behindertengerecht ausgebaut bzw. eingerichtet. Zum Verbleib im häuslichen Bereich wird die Haushaltsführung unterstützt.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.072.285-	10.967.825-	9.988.500-	9.310.900-
- Erträge	569.270	488.200	499.000	464.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.641.555	11.456.025	10.487.500	9.775.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**8.072.285-**	**10.967.825-**	**9.988.500-**	**9.310.900-**

Teilprodukt 03502001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	25	25	24	23
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	17.355,00	26.992,00	16.438,00	16.851,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	433.865-	674.800-	390.400-	380.200-
- Erträge	1.038	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	434.904	674.800	390.400	380.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**433.865-**	**674.800-**	**390.400-**	**380.200-**

Teilprodukt 03502002 Leistungen in bes. Wohnformen/ehemals stationäres Wohnen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	141	159	127	114
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	57.433,00	66.859,00	78.690,00	81.313,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.538.362-	10.142.425-	9.486.700-	8.822.700-
- Erträge	559.625	488.200	499.000	464.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.097.987	10.630.625	9.985.700	9.286.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**7.538.362-**	**10.142.425-**	**9.486.700-**	**8.822.700-**

Teilprodukt 03502003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	1	2	1	1
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	31.307,00	42.500,00	43.800,00	45.100,00
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.				0
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR				0,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	31.307-	85.000-	43.800-	45.100-
- Erträge	936	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	32.243	85.000	43.800	45.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**31.307-**	**85.000-**	**43.800-**	**45.100-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 03502004 Weiterführung des Haushalts				
	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	19	24	15	12
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	3.618,00	2.697,00		5.173,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	68.751-	65.600-	67.600-	62.900-
- Erträge	7.670	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	76.421	65.600	67.600	62.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**68.751-**	**65.600-**	**67.600-**	**62.900-**

Produkt 03503 Leistungen für den Lebensunterhalt

Beschreibung

Teilprodukt

035.03.002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Ziele

Der individuell notwendige Lebensunterhalt wird außerhalb von (Pflege-) Einrichtungen sichergestellt.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	945.165-	1.601.200-	1.484.300-	1.335.800-
- Erträge	53.820	5.400	5.000	4.600
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	998.985	1.606.600	1.489.300	1.340.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**945.165-**	**1.601.200-**	**1.484.300-**	**1.335.800-**

Teilprodukt 03503002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	153	231	138	124
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.178,00	6.932,00	10.779,00	10.779,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	945.165-	1.601.200-	1.484.300-	1.335.800-
- Erträge	53.820	5.400	5.000	4.600
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	998.985	1.606.600	1.489.300	1.340.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**945.165-**	**1.601.200-**	**1.484.300-**	**1.335.800-**

Produkt 03504 Leistungen für die Gesundheit

Beschreibung

Teilprodukte

035.04.001 Leistungen der Erholungshilfe

035.04.002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zur Erhaltung der Gesundheit.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	94.709-	201.900-	167.900-	151.100-
- Erträge	3.112	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	97.821	201.900	167.900	151.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**94.709-**	**201.900-**	**167.900-**	**151.100-**

Teilprodukt 03504001 Leistungen der Erholungshilfe

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	56	130	48	41
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	1.531,00	1.438,00	3.198,00	3.346,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	85.739-	186.900-	154.000-	138.600-
- Erträge	3.112	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	88.851	186.900	154.000	138.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**85.739-**	**186.900-**	**154.000-**	**138.600-**

Teilprodukt 03504002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	46	40	38	32
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	195,00	375,00	364,00	394,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.970-	15.000-	13.900-	12.500-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.970	15.000	13.900	12.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**8.970-**	**15.000-**	**13.900-**	**12.500-**

Produkt 03505 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

035.05.001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung oder in teil- bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen, dabei liegt die Priorität in der häuslichen Pflege.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.790.113	10.486.100	9.344.500	8.394.200
- Erträge	22.389.819	21.402.500	20.416.700	18.375.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.599.706	10.916.400	11.072.200	9.980.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**7.790.113**	**10.486.100**	**9.344.500**	**8.394.200**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 03505001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege				
	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	46	38	38	31
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.505,00	4.416,00	4.581,00	5.755,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	294.506-	167.800-	172.800-	178.000-
- Erträge	4.704	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	299.210	167.800	172.800	178.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**294.506-**	**167.800-**	**172.800-**	**178.000-**

Teilprodukt 03505002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	3	4	3	2
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	21.546,00	16.250,00	22.433,00	26.900,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	64.637-	65.000-	67.300-	53.800-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	64.637	65.000	67.300	53.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**64.637-**	**65.000-**	**67.300-**	**53.800-**

Teilprodukt 03505003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	367	364	301	247
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.149.255	10.718.900	9.584.600	8.626.000
- Erträge	22.385.114	21.402.500	20.416.700	18.375.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.235.859	10.683.600	10.832.100	9.749.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**8.149.255**	**10.718.900**	**9.584.600**	**8.626.000**

Produkt 03506 Leistungen für besondere Bedarfssituationen

Beschreibung

Teilprodukte

035.06.001 Leistungen an blinde Menschen

035.06.002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

035.06.003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	319.115-	380.600-	365.000-	339.200-
- Erträge	6.436	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	325.552	380.600	365.000	339.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**319.115-**	**380.600-**	**365.000-**	**339.200-**

Teilprodukt 03506001 Leistungen an blinde Menschen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	26	33	22	19
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.340,00	5.315,00	6.950,00	7.357,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	160.761-	175.400-	153.600-	138.200-
- Erträge	4.084	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	164.844	175.400	153.600	138.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**160.761-**	**175.400-**	**153.600-**	**138.200-**

Teilprodukt 03506002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	196	202	161	132
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	745,00	620,00	803,00	881,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	144.898-	125.200-	129.000-	116.100-
- Erträge	1.209	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	146.107	125.200	129.000	116.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**144.898-**	**125.200-**	**129.000-**	**116.100-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 03506003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.456-	80.000-	82.400-	84.900-
- Erträge	1.144	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.600	80.000	82.400	84.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**13.456-**	**80.000-**	**82.400-**	**84.900-**

Produkt 03507 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

Beschreibung

Teilprodukte

035.07.001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

035.07.002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten bleiben hinsichtlich der Kosten der Unterbringung so lange als möglich unabhängig von den Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	385.012-	313.300-	312.700-	280.400-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	385.012	313.300	312.700	280.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**385.012-**	**313.300-**	**312.700-**	**280.400-**

Teilprodukt 03507001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Pflegewohngeld gezahlt wird, am 31.12.	43	36	35	29
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	8.652,00	7.808,00	8.210,00	9.013,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	372.034-	281.100-	289.500-	260.600-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	372.034	281.100	289.500	260.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**372.034-**	**281.100-**	**289.500-**	**260.600-**

Teilprodukt 03507002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Aufwendungszuschuss gezahlt wird am 31.12.	5	3	4	3
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand pro Pflegeplatz in EUR	2.595,00	10.733,00	5.590,00	5.748,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	12.977-	32.200-	23.200-	19.800-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	12.977	32.200	23.200	19.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**12.977-**	**32.200-**	**23.200-**	**19.800-**

Produkt 03508 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Beschreibung

Teilprodukt

035.08.002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Besonderheiten/Hinweise

Es handelt sich um ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.500-	2.600-	2.700-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500	2.600	2.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**2.500-**	**2.600-**	**2.700-**

Teilprodukt 03508002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.500-	2.600-	2.700-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500	2.600	2.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**2.500-**	**2.600-**	**2.700-**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 035
Soziale Entschädigungsleistungen
für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.092.601	21.896.100	**20.920.700**	**18.843.800**	**0**	**0**	16.973.332	15.289.200	13.772.500
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.859.753	27.857.803	**27.060.102**	**24.970.302**	**0**	**0**	23.183.393	21.493.279	19.960.883
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	8.767.152-	5.961.703-	**6.139.402-**	**6.126.502-**	**0**	**0**	6.210.061-	6.204.079-	6.188.383-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	51.702	0	**62.000**	**62.000**	**0**	**0**	62.000	62.000	62.000
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	51.702	0	**62.000**	**62.000**	**0**	**0**	62.000	62.000	62.000
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	39.303	0	**56.000**	**56.000**	**0**	**0**	56.000	56.000	56.000
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	39.303	0	**56.000**	**56.000**	**0**	**0**	56.000	56.000	56.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	12.399	0	**6.000**	**6.000**	**0**	**0**	6.000	6.000	6.000

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 035
Soziale Entschädigungsleistungen
für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	8.754.753-	5.961.703-	**6.133.402-**	**6.120.502-**	**0**	**0**	6.204.061-	6.198.079-	6.182.383-

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 041
Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.000	0	**10.000**	**10.000**	10.000	10.000	10.000
03	+	Sonstige Transfererträge	92.851.769	88.450.000	**89.410.000**	**89.411.400**	89.411.400	89.411.400	89.411.400
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.997.111	4.635.000	**5.603.000**	**5.603.600**	5.603.600	5.603.600	5.603.600
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	371.681	7.501.404	**8.061.700**	**8.352.100**	8.762.100	8.762.100	8.762.100
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	99.229.562	100.586.404	**103.084.700**	**103.377.100**	103.787.100	103.787.100	103.787.100
11	-	Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	964.655	1.586.000	**1.844.000**	**1.849.900**	1.849.900	1.849.900	1.849.900
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	7.391	7.024	**14.000**	**14.000**	14.000	14.000	14.000
15	-	Transferaufwendungen	83.542.281	97.870.000	**100.797.000**	**101.086.000**	101.496.000	101.496.000	101.496.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.437.504	1.188.880	**967.000**	**964.500**	964.500	964.500	964.500
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	99.951.831	100.651.904	**103.622.000**	**103.914.400**	104.324.400	104.324.400	104.324.400
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	722.270-	65.500-	**537.300-**	**537.300-**	537.300-	537.300-	537.300-
19	+	Finanzerträge	822.270	165.500	**637.300**	**637.300**	637.300	637.300	637.300
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	100.000	100.000	**100.000**	**100.000**	100.000	100.000	100.000
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	722.270	65.500	**537.300**	**537.300**	537.300	537.300	537.300
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0

E r l ä u t e r u n g e n :

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist.
Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Der Haushaltsansatz beinhaltet insbesondere die Erträge aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Bei der - konjunkturabhängigen - Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb von Integrationsprojekten wurde auf Basis der Ist-Ergebnisse der Planansatz der vergangenen zwei Jahre beibehalten. Bei der Sicherung von Arbeitsplätzen wurde erneut eine Steigerung der Fallzahlen für den Beschäftigungssicherungszuschuss (ehemals Minderleistungsausgleich) berücksichtigt.
Die geplante Fallzahlsteigerung bei den Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten berücksichtigt das neue Förderprogramm "AlleImBetrieb", mit welchem der Bund den Integrationsämtern insgesamt 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stellt. Davon entfallen 18,2 Mio. € auf das LVR-Integrationsamt. Es wird mit einer Laufzeit der Förderung von sechs Jahren geplant. In diesem Zeitraum reduziert sich der Mittelansatz in diesem Bereich entsprechend der Höhe der Transfermittel.

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 041

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Inklusionsbetrieben
041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
041.07 Modelle Forschungsvohaben/Arbeitsmarktprogramme
041.08 LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion

Zielgruppe(n)

Schwerbehinderte Frauen und Männer und diesen gleichgestellte behinderte Menschen
Arbeitgeber*innen von schwerbehinderten Frauen und Männer und diesen gleichgestellte behinderte Menschen
Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung und angeschlossene Wohnheime, Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke
Private und öffentliche Arbeitgeber*innen, die ihren Hauptsitz im Rheinland haben,
Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte, Beauftragte des Arbeitgebers, Sonstige Verantwortliche in Schwerbehindertenangelegenheiten

Besonderheiten/Hinweise

Auf Teilproduktebene erfolgt nur die Ausweisung von Erträgen (soweit vorhanden) und Aufwendungen der Ausgleichsabgabe. Die Ausweisung der Aufwände aus internen Leistungsbeziehungen (Personal- und Sachaufwand), finanziert aus LVR-Mitteln, erfolgt ausschließlich in der Produktgruppe 034. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beinhaltet auch die Finanzerträge der Ausgleichsabgabe.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

Produkt 04101 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Beschreibung

041.01.001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
041.01.002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
041.01.003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

Ziele

Schwerbehinderte Frauen und Männer werden dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert:

Die Zahl der geförderten schwerbehinderten Frauen soll bei mindestens 40% liegen.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.353.768-	29.433.000-	29.850.000-	30.124.000-
- Erträge	2.385.843	1.250.000	2.050.000	2.051.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.739.611	30.683.000	31.900.000	32.175.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**20.353.768-**	**29.433.000-**	**29.850.000-**	**30.124.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04101001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	142	327	200	200
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	11.249,00	4.924,00	11.050,00	11.256,00
- Anzahl der für Männer geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	116	264	164	164
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	26	63	36	36
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.597.089-	1.693.000-	2.160.000-	2.200.200-
- Erträge	278	50.000	50.000	51.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.597.367	1.743.000	2.210.000	2.251.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.597.089-**	**1.693.000-**	**2.160.000-**	**2.200.200-**

Teilprodukt 04101002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	1.354	1.025	1.025	1.025
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz	438	520	450	470
- Anzahl der Bewilligungen aufgr. außergewöhnlicher Belastungen - Beschäftigungssicherungszuschuss in Stück	3.352	2.400	2.400	2.400
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	655	615	615	615
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	699	410	410	410
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	3.379,00	3.745,00	3.745,00	3.745,00
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Männern	197	312	270	282
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Frauen	241	208	180	188
- Durchschnittlicher Zuschuss zu den Kosten einer Arbeitsassistenz in EUR	14.241,00	12.846,00	16.667,00	16.277,00
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Männern	1.844	1.440	1.440	1.440
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Frauen	1.508	960	960	960
- Durchschnittlicher Zuschuss aufgr. d. Anerkennung e. außergewöhnl. Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- in EUR	3.385,00	7.309,00	7.500,00	7.500,00
- Anzahl der technischen Fachberater*innen bei den Kammern im Rheinland (Handwerkskammern, IHK)	9	10	10	10
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberater*in bei den Kammern im Rheinland in EUR	60.361,00	61.171,00	62.000,00	62.000,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.756.679-	27.740.000-	27.690.000-	27.923.800-
- Erträge	2.385.565	1.200.000	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.142.244	28.940.000	29.690.000	29.923.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**18.756.679-**	**27.740.000-**	**27.690.000-**	**27.923.800-**

Teilprodukt 04101003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung	3.474	2.926		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**

Produkt 04102 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Inklusionsbetrieben

Ziele

Es werden jährlich 100 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Besonderheiten/Hinweise

Das Land NRW fördert seit 2012 im Rahmen der Regelförderung mit dem Programm "Integration Unternehmen"" 50 % der investiven Zuschüsse neu geschaffener Arbeits- und Ausbildungsplätze.
Die Mittel werden unmittelbar im Landeshaushalt gebucht.
Die restliche 50 %ige Co-Finanzierung investiver Zuschüsse sowie Zuschüsse zu laufenden Kosten für neu geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt seit Juli 2016 über das Bundesprogramm ""AlleImBetrieb"". Zuschüsse zu bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen erfolgen weiterhin im Rahmen des Produktes A041.02 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe."

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl geförderte Arbeitsplätze	1.836	1.900	2.000	2.100
- davon neu geschaffen	73	100	100	100
- durchschnittlicher Aufwand pro investiv gefördertem Arbeitsplatz in EUR	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
- durchschnittlicher Aufwand laufender Leistungen pro gefördertem Arbeitsplatz in EUR	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.282.615-	9.184.000-	10.261.000-	10.266.000-
- Erträge	530.374	180.000	300.000	300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.812.989	9.364.000	10.561.000	10.566.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**10.282.615-**	**9.184.000-**	**10.261.000-**	**10.266.000-**

Produkt 04103 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

041.03.001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

041.03.002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Es werden max. 350 zusätzliche WfbM-Arbeitsplätze bewilligt.

Hiervon werden für max. 200 weitere WfbM-Arbeitsplätze in Neubauten inkl. Ausstattung und für max. 150 weitere WfbM-Arbeitsplätze wird die Ausstattung in Mietobjekten bewilligt.

Für max. 100 Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Modernisierung und zum Umbau bewilligt.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	521.320	2.313.500-	3.058.500-	3.058.100-
- Erträge	521.320	186.500	441.500	441.900
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500.000	3.500.000	3.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**521.320**	**2.313.500-**	**3.058.500-**	**3.058.100-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04103001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der bewilligten zusätzlichen Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	30	350	350	350
- davon: Neubau incl. Ausstattung	0	200	200	200
- davon: reine Ausstattung in Mietobjekten	30	150	150	150
- Anzahl der bewilligten umgebauten bzw. modernisierten Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	0	100	100	100
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	342.280	2.479.000-	3.224.000-	3.223.600-
- Erträge	342.280	21.000	276.000	276.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500.000	3.500.000	3.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**342.280**	**2.479.000-**	**3.224.000-**	**3.223.600-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04103002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	179.041	165.500	165.500	165.500
- Erträge	179.041	165.500	165.500	165.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**179.041**	**165.500**	**165.500**	**165.500**

Produkt 04104 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste

Beschreibung

Teilprodukte
041.04.001 Integrationsfachdienste
041.04.002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Inklusionsamtes

Ziele

Im Bereich Arbeitsvermittlung werden pro Fachkraftstelle 12 arbeitslose schwerbehinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beruflich integriert (Zielfeld 1 der Zielvereinbarung mit den IFD-Trägern).

Im Bereich Berufsbegleitung werden pro Fachkraft und Monat mindestens 30 schwerbehinderte Menschen begleitet, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

Im Bereich Übergang Schule / WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt - werden pro Fachkraftstelle 10 Menschen vermittelt.

Die Erträge aus Beauftragung durch Dritte betragen mindestens 1 Mio EUR.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.011.757-	15.797.000-	20.491.000-	20.491.000-
- Erträge	3.156.535	3.400.000	4.365.000	4.365.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	19.168.293	19.197.000	24.856.000	24.856.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.011.757-**	**15.797.000-**	**20.491.000-**	**20.491.000-**

Teilprodukt 04104001 Integrationsfachdienste

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen	65	55	165	165
- davon: im Bereich Übergang Schule	20	20	38	38
- davon: im Bereich Übergang WfbM	25	18	18	18
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	89.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00
- Anzahl der begleiteten Personen	8.109	6.000	6.000	6.000
- Anzahl der Vermittlungen	511	500	500	500
- Anzahl der Vermittlungen von Schüler*innen	121	160	160	160
- Anzahl der Vermittlungen von WfbM-Beschäftigten	56	80	80	80
- Anzahl der Beauftragungen durch Dritte	3.445	3.500	3.500	3.500
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	191.938	948.500	20.491.000-	20.491.000-
- Erträge	2.821.939	3.315.000	4.365.000	4.365.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.630.001	2.366.500	24.856.000	24.856.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**191.938**	**948.500**	**20.491.000-**	**20.491.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04104002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Inklusionsamtes

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkräfte	118	116		
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	89.000,00	85.000,00		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.203.695-	16.745.500-	0	0
- Erträge	334.596	85.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.538.292	16.830.500	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.203.695-**	**16.745.500-**	**0**	**0**

Produkt 04105 Erhebung der Ausgleichsabgabe

Ziele

Es wird die Festsetzung und Einziehung der im Wege der Selbstveranlagung der Arbeitgeber*innen zu ermittelnden und fristgerecht zu zahlenden Ausgleichsabgabe sichergestellt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber*innen	19.560	16.000	18.000	18.000
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen				0
- Anzahl der Teilnehmenden in den Seminaren und Informationsveranstaltungen				0
- Anzahl der Publikationen				0
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	70.611.617	56.750.000	64.466.800	64.466.800
- Erträge	93.254.947	88.590.000	88.806.800	88.806.800
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.643.329	31.840.000	24.340.000	24.340.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**70.611.617**	**56.750.000**	**64.466.800**	**64.466.800**

Produkt 04106 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit

Ziele

Die Arbeitgeber*innen, behinderte Frauen und Männer sowie die Öffentlichkeit werden über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration behinderter Menschen in den Beruf informiert. Zur Unterstützung der betrieblichen Integrationsteams und anderer Multiplikatoren im Bereich "Behinderte Menschen im Beruf"" werden Informations- und Bildungsangebote bereitgestellt."

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen	87	151	151	151
- Anzahl der Teilnehmenden in den Seminaren und Informationsveranstaltungen	1.000	2.120	2.120	2.120
- Anzahl der Publikationen	23	23	23	23
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	874.213-	2.029.230-	1.886.000-	1.888.800-
- Erträge	10.321	35.000	35.000	35.600
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	884.534	2.064.230	1.921.000	1.924.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**874.213-**	**2.029.230-**	**1.886.000-**	**1.888.800-**

Produkt 04107 Modelle Forschungsvohaben/Arbeitsmarktprogramme

Beschreibung

Teilprodukte

041.07.001 Modell- und Forschungsvorhaben
041.07.002 Arbeitsmarktprogramme
041.07.005 Übergang 500 Plus
041.07.006 Initiative Inklusion
041.07.007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation
041.07.009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- nachrichtlich: Anzahl der im Rahmen des Programmes "Integration unternehmen!" geförderten Arbeitsplätze	60			
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.857.639-	3.040.000-	2.710.000-	2.710.000-
- Erträge	66.112	0	40.000	40.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.923.751	3.040.000	2.750.000	2.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**5.857.639-**	**3.040.000-**	**2.710.000-**	**2.710.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04107001 Modell- und Forschungsvorhaben

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- nachrichtlich: Anzahl der im Rahmen des Programmes "Integration unternehmen!" geförderten Arbeitsplätze			60	60
- Anzahl der geförderten Modell- und Forschungsvorhaben	5	5	5	5
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	559.903-	400.000-	1.000.000-	1.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	559.903	400.000	1.000.000	1.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**559.903-**	**400.000-**	**1.000.000-**	**1.000.000-**

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme

Besonderheiten/Hinweise

In den Teilprodukten A.041.07.002 und A.041.07.005 wird der Aufwand für vor dem 31.12.2017 erfolgte Bewilligungen abgebildet.

Ab dem 01.01.2018 werden Leistungen aus Mitteln des LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bewilligt. Der Aufwand wird im Produkt A.041.08 abgebildet.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	37.058-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.058	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**37.058-**	**0**	**0**	**0**

Teilprodukt 04107005 Übergang 500 plus

Besonderheiten/Hinweise

In den Teilprodukten A.041.07.002 und A.041.07.005 wird der Aufwand für vor dem 31.12.2017 erfolgte Bewilligungen abgebildet.

Ab dem 01.01.2018 werden Leistungen aus Mitteln des LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bewilligt. Der Aufwand wird im Produkt A.041.08 abgebildet.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.012.231-	2.640.000-	0	0
- Erträge	30.267	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.042.498	2.640.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**3.012.231-**	**2.640.000-**	**0**	**0**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04107006 Initiative Inklusion

Produktergebnis	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.419-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.419	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.419-**	**0**	**0**	**0**

Teilprodukt 04107007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation

Besonderheiten/Hinweise

Die Federführung des Gesamtprojektes liegt beim Dezernat Soziales. Die Finanzierung erfolgt sowohl aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als auch aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.264-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.264	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.264-**	**0**	**0**	**0**

Teilprodukt 04107009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme

Besonderheiten/Hinweise

Aus Mitteln des Bundes wird seit Juli 2016 die unter dem Produkt A.041.02 genannte Zielrichtung "Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten" unterstützt.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.226.431-	0	1.710.000-	1.710.000-
- Erträge	35.844	0	40.000	40.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.262.276	0	1.750.000	1.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.226.431-**	**0**	**1.710.000-**	**1.710.000-**

Produkt 04108 LVR-Budget für Arbeit -Aktion Inklusion

Beschreibung

Teilprodukte
041.08.001 Allgemeine Budgetleistungen
041.08.002 Besondere Budgetleistungen

Besonderheiten/Hinweise

Das LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bildet die freiwilligen Leistungen der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 61 SGB IX - Budget für Arbeit ab (A.041.08.001) und bündelt bisherige Sonderprogramme und gesetzliche Leistungen (A.041.08.002). Die bisherigen Sonderprogramme sind im Laufe des Jahres 2017 ausgelaufen, es erfolgt noch die Auszahlung bewilligter Leistungen.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.903.377-	2.056.650-	3.867.000-	3.876.000-
- Erträge	9.000	0	13.000	13.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.912.377	2.056.650	3.880.000	3.889.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.903.377-**	**2.056.650-**	**3.867.000-**	**3.876.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04108001 Allgemeine Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück	159	350	250	250
- Anzahl der Vermittlungen in Personen	36	230	150	150
- davon: Budgetnehmer*innen gem. § 61 SGB	27	150	120	120
- davon: Budgetnehmer*innen von freiwilligen Leistungen	9	80	30	30
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	330.882-	26.000-	388.000-	390.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	330.882	26.000	388.000	390.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**330.882-**	**26.000-**	**388.000-**	**390.000-**

Teilprodukt 04108002 Besondere Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze in Stück	579	900	900	900
- davon: für besonders betroffene Menschen gem. §192 Abs. 2, 3 SGB IX	508	750	750	750
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	6	50	50	50
- davon: für schwerbehinderte Abgänger*innen von Schulen	43	100	100	100
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	376	600	600	600
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	6	30	30	30
- davon: für schwerbehinderte Abgänger von Schulen	43	70	70	70
- Anzahl der Frauen auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	203	300	300	300
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	2	20	20	20
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen von Schulen	23	30	30	30
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.572.495-	2.030.650-	3.479.000-	3.486.000-
- Erträge	9.000	0	13.000	13.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.581.495	2.030.650	3.492.000	3.499.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.572.495-**	**2.030.650-**	**3.479.000-**	**3.486.000-**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 041
Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.692.456	93.641.500	**96.051.300**	**96.053.300**	**0**	**0**	96.053.300	96.053.300	96.053.300
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.667.716	100.604.880	**103.568.000**	**103.860.400**	**0**	**0**	104.270.400	104.270.400	104.270.400
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	9.024.740	6.963.380-	**7.516.700-**	**7.807.100-**	**0**	**0**	8.217.100-	8.217.100-	8.217.100-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	12.242.077	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	12.242.077	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	12.242.077	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 041
Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	21.266.818	6.963.380-	**7.516.700-**	**7.807.100-**	**0**	**0**	8.217.100-	8.217.100-	8.217.100-

E r l ä u t e r u n g e n :

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist.
Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	Bilanzwert* 31.12.2020 Entwurf	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	159.906.333	181.223.151	174.259.771	166.743.071	158.935.971	150.718.871	142.501.771
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit	21.316.818	-6.963.380	-7.516.700	-7.807.100	-8.217.100	-8.217.100	-8.217.100
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	181.223.151	174.259.771	166.743.071	158.935.971	150.718.871	142.501.771	134.284.671

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit
Im Ergebnis 2020 sind Zahlungen in Höhe von rd. 12,2 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	**30.512.000**	**5.512.000**	5.502.441	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	193.500.678	170.700.000	**30.000.000**	**0**	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	193.500.678	170.700.000	**60.512.000**	**5.512.000**	5.502.441	0	0
11	- Personalaufwendungen	290.267	370.314	**280.562**	**280.562**	297.734	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	188.766.928	170.030.000	**60.000.000**	**5.000.000**	4.974.269	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.300.098	70.200	**1**	**1**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	193.357.293	170.470.514	**60.280.563**	**5.280.563**	5.272.003	0	0
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	143.385	229.486	**231.437**	**231.437**	230.438	0	0
19	+ Finanzerträge	384	1.000	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	384	1.000	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	143.770	230.486	**231.437**	**231.437**	230.438	0	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	143.770	230.486	**231.437**	**231.437**	230.438	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	143.770	230.486	**231.437**	**231.437**	230.438	0	0

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Hier werden die Erträge aus der Altenpflegeumlage und die Verwaltungskostenpauschale Altenpflege veranschlagt.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Hier wird die Erstattung von Ausbildungsvergütungen durch den LVR an Altenpflegeeinrichtungen und an Pflegedienste veranschlagt.

Im Jahr 2019 konnten Auszubildende zum letzten Mal mit der (im Regelfall) dreijährigen Ausbildung zur Altenpflegefachkraft beginnen. Ab dem Jahr 2020 können neue Auszubildende nur noch die neue generalistische Pflegefachkraftausbildung beginnen, wofür es einen anderen Ausbildungsfonds mit einem separaten Umlageverfahren in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gibt.
Da nach 2019 keine neuen Auszubildenden im Altenpflegefachkraftbereich mehr neu hinzukommen und die bisherigen diesbezüglichen Ausbildungsverhältnisse stattdessen nach und nach enden, sinkt das Finanzvolumen im Altenpflegeausgleichverfahren NW (AAV NW) von Jahr zu Jahr sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite. Im Jahr 2022 werden im AAV NW zum letzten Mal laufende Erträge generiert.
Wenn nach 2022 noch ein Überschuss an Umlageerträgen vorhanden ist, sollen damit die letzten noch auslaufenden Ausbildungsverhältnisse bis spätestens zum 31.12.2024 refinanziert werden.

Die PG 065 weist auf der Ertragsseite Umlage- und Verwaltungskostenerträge im AAV NW aus. Die AAV-Umlageerträge dürfen nur für die AAV-Erstattungen in diesem Verfahrens verwendet werden. Die AAV-Verwaltungskostenerträge sollen die in diesem Bereich beim LVR entstehenden Verwaltungskosten abdecken. Etwaige Überschüsse bei den Umlage- bzw. bei den Verwaltungskostenerträgen sind für den entsprechenden AAV-Aufwand in nachfolgenden Jahren in der Auslaufphase des AAV NW zu verwenden.“

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

065.01 Durchführung des Altenpflegegesetzes (altes Verfahren)
065.02 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	1,00	1,00	1,00	1,00
Tariflich Beschäftigte	4,00	4,50	4,50	4,50

Produkt 06501 Durchführung des Altenpflegegesetzes

Ziele

Heranziehung der umlagepflichtigen Einrichtungen und ambulanten Dienste zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung der AltenpflegeschülerInnen im Wege eines Umlageverfahrens. Es erfolgt nur noch eine Abwicklung des alten Landesrechts (Altenpflegegesetz NW).

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.332-	0	0	0
- Erträge	83.572	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	97.904	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**14.332-**	**0**	**0**	**0**

Produkt 06502 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Ziele

Das Altenpflegeausbildungsausgleichsverfahren läuft zum 31.12.2022 aus. Bis zum 31.12.2024 erfolgt lediglich eine Restabwicklung für Auszubildende, die Ausbildungsjahre wiederholen müssen. Festsetzungsbescheide gibt es somit ab 2023 nicht mehr.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Festsetzungsbescheide	3.455	3.400	3.400	
- Anzahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide	2	3	3	
- Anteil der Klagen in Prozent	0,06	0,09	0,09	
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	448.439	600.800	512.000	512.000
- Erträge	193.417.491	170.701.000	60.512.000	5.512.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	192.969.052	170.100.200	60.000.000	5.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**448.439**	**600.800**	**512.000**	**512.000**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 065
Durchführung des Altenpflegegesetzes

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	192.937.640	170.701.000	**30.000.000**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189.228.671	170.400.514	**60.280.562**	**5.280.562**	**0**	**0**	5.272.003	0	0
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	3.708.969	300.486	**30.280.562-**	**5.280.562-**	**0**	**0**	5.272.003-	0	0
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	3.708.969	300.486	**30.280.562-**	**5.280.562-**	**0**	**0**	5.272.003-	0	0

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 074
Elementarbildung / Soziale Teilhabe

LVR-Dezernent
Herr Lorenz Bahr-Hedemann

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	16.870	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	497.635	350.000	**70.000**	**70.000**	70.000	70.000	70.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	514.540	350.000	**70.000**	**70.000**	70.000	70.000	70.000
11	- Personalaufwendungen	35.131	95.733	**0**	**0**	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	814	0	**815**	**814**	823	785	762
15	- Transferaufwendungen	152.079.888	144.051.700	**193.438.500**	**180.811.150**	171.215.700	163.562.550	168.362.050
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	52.243	0	**0**	**0**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	152.168.077	144.147.433	**193.439.315**	**180.811.964**	171.216.523	163.563.335	168.362.812
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	151.653.536-	143.797.433-	**193.369.315-**	**180.741.964-**	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-
19	+ Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	151.653.536-	143.797.433-	**193.369.315-**	**180.741.964-**	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	151.653.536-	143.797.433-	**193.369.315-**	**180.741.964-**	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	151.653.536-	143.797.433-	**193.369.315-**	**180.741.964-**	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-

E r l ä u t e r u n g e n :

LVR - Dezernat 4:	**2022**	**2023**	**Erläuterungen:**
Zeile 06: Erträge aus Lostenerstattungen und Kostenumlagen	70.000 EUR	70.000 EUR	Rückerstattung von Überzahlungen
Zeile 11: Personalaufwendungen	0 EUR	0 EUR	Personalaufwendungen*
Zeile 15: Transferaufwendungen:	193.438.500 EUR	180.811.150 EUR	
- Produkt 074.01 Gruppenförderung	42.381.000 EUR	43.228.650 EUR	Heilpädagogische Kindertagesstätten
	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)
	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR	Fahrtkosten zu den Kitas
- Produkt 074.02 Kindförderung	21.450.000 EUR	8.600.000 EUR	LVR - FInK - Pauschale**
	50.500.000 EUR	33.665.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)
	887.500 EUR	887.500 EUR	Fahrtkosten zu den Kitas
	200.000 EUR	0 EUR	Kindertagespflege
	70.020.000 EUR	86.430.000 EUR	Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX

* Die Personalaufwendungen 2020 ff. sind Aufwendungen, die nach verwaltungsinterner Abstimmung endgültig der Produktgruppe 086 zugeordnet werden.
** Diese Leistungen erfolgen auf Basis der Satzung zur **F**örderung der **In**klusion in **K**indertageseinrichtungen.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

074.01 Inklusive Förderung in Heilpädagogischen Kindertagesstätten (Elementarbildung Gruppenförderung)
074.02 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege (Elementarbildung Kindförderung)

Zielgruppe(n)

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Kindertagesstätten, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Sozial-, Gesundheits- und Jugendämter

Besonderheiten/Hinweise

Das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-BTHG für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege zuständig. Diese Zuständigkeiten sind der Struktur des SGB IX angepasst worden.
Die im Produktergebnis ausgewiesenen primären Aufwendungen (Einzelkosten) enthalten ab dem Haushaltsjahr die Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten in Höhe von 7.100.000 EUR jeweils für 2020 und 2021.
Davon entfallen 6.200.000 EUR auf die heilpädagogischen Kindertagesstätten und 900.000 EUR auf die Regelkindertagesstätten.
Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen), die in Regelkindertagesstätten gewährt werden, fallen ab dem 01.01.2020, in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland.

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX fallen ab dem 01.01.2020 in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland. Diese Eingliederungshilfeleistungen werden somit 2020 erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland veranschlagt.

Das Personal für die Bewirtschaftung der Mittel in heilpädagogischen Kindertagesstätten, Regelkindertagesstätten, Kindertagespflege wird ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt.

Personalplan im NKF-Haushalt	**Ergebnis**	**Ansatz**		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Beamte		2,00		

Produkt 07401 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Beschreibung

Teilprodukte

074.01.001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

074.01.002 Integrationshelfer*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Ziele

- Öffnung der heilpädagogischen Kindertagesstätten für Kinder ohne Behinderung hin zu Regelkindertagesstätten (Umwandlung)
- Abbau der Gruppen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	48.561.181-	50.762.500-	50.311.000-	51.158.650-
- Erträge	478.051	350.000	70.000	70.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	49.039.232	51.112.500	50.381.000	51.228.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**48.561.181-**	**50.762.500-**	**50.311.000-**	**51.158.650-**

Teilprodukt 07401001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Besonderheiten/Hinweise

Heilpädagogische Kindertagesstätten sind teilstationäre Einrichtungen für Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind.

Finanzielle Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland
Die Leistungen umfassen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen im Sinne des § 53 ff. SGB XII und streben die ganzheitliche Förderung der zu betreuenden Kinder an.
Die Finanzierung des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgt dabei in Form einer Gruppenförderung mittels eines prospektiven Leistungsentgeltes, das mit den Trägern der Einrichtungen für eine bestimmte Dauer, in der Regel zwei Jahre, verhandelt wird.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Plätze in heilpädagogischen Kindertagesstätten	1.337	1.481	1.313	1.313
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	43.690.109,00	41.100.000,00	42.381.000,00	43.228.650,00
- Anzahl der heilpädagogischen Gruppen in Stück	156	168	153	153
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	47.551.364-	46.962.500-	47.311.000-	48.158.650-
- Erträge	422.010	350.000	70.000	70.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	47.973.374	47.312.500	47.381.000	48.228.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**47.551.364-**	**46.962.500-**	**47.311.000-**	**48.158.650-**

Teilprodukt 07401002 Integrationshelfer*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Besonderheiten/Hinweise

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.009.817-	3.800.000-	3.000.000-	3.000.000-
- Erträge	56.041	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.065.858	3.800.000	3.000.000	3.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.009.817-**	**3.800.000-**	**3.000.000-**	**3.000.000-**

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege

Beschreibung

Teilprodukte
074.02.001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten
074.02.002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege
074.02.003 Integrationhelfer*innen in Regelkindertagesstätten
074.02.004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX

Seit dem 1. August 2014 erfolgt die Förderung der Inklusion in Regelkindertagesstätten auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK).
Seit dem 1. August 2016 erfolgt die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zunächst für zwei Kindergartenjahre auf Basis der Satzung zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege (iBiK).

Mit der Einführung des BTHG werden beide Förderungen mittelfristig in das neue System überführt.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen) in Regelkindertagesstätten aufgrund der Regelungen des AG-BTHG durch den Landschaftsverband Rheinland.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Fahrtkosten zu den Regelkindertagesstätten durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung von heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ziele

Ausbau der Inklusion durch Förderung von Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung mittels der LVR-FInK-Pauschale in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege mittels der LVR-iBiK-Pauschale.

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen verschiedenste Störungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege				
	Ergebnis	**Ansatz**		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	103.056.491-	92.939.200-	143.057.500-	129.582.500-
- Erträge	36.453	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	103.092.944	92.939.200	143.057.500	129.582.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**103.056.491-**	**92.939.200-**	**143.057.500-**	**129.582.500-**

Teilprodukt 07402001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten

Besonderheiten/Hinweise

LVR-FInK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-FInK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr.

Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	42.390.914,00	28.950.000,00	21.450.000,00	8.600.000,00
- Anzahl der Förderungen nach FINK in Kindertagesstätten in Stück	5.900	4.430	4.300	1.900
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	42.949.299-	29.837.500-	22.337.500-	9.487.500-
- Erträge	23.378	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	42.972.678	29.837.500	22.337.500	9.487.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**42.949.299-**	**29.837.500-**	**22.337.500-**	**9.487.500-**

Teilprodukt 07402002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege

Besonderheiten/Hinweise

LVR-iBiK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-iBiK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben auch in der Kindertagespflege. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN- Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr.Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Plätze Tagespflege im Rheinland in Stück	21	100	50	0
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen			6.000	8.400
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.644-	650.000-	200.000-	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.644	650.000	200.000	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.644-**	**650.000-**	**200.000-**	**0**

Teilprodukt 07402003 Integrationshelfer*innen in Regelkindertagesstätten

Besonderheiten/Hinweise

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt aufgrund der Regelungen des AG - BTHG die Finanzierung der Einzelfallhilfen in Regelkindertagesstätten durch den Landschaftsverband Rheinland.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	48.743.013-	18.000.000-	50.500.000-	33.665.000-
- Erträge	13.075	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	48.756.088	18.000.000	50.500.000	33.665.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**48.743.013-**	**18.000.000-**	**50.500.000-**	**33.665.000-**

Teilprodukt 07402004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst einmal als "gepoolte Leistung" angeboten und möglichst als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Durch die Regelungen des AG- BTHG fallen diese Aufwendungen erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland an.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen	3.000	4.967		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.359.534-	44.451.700-	70.020.000-	86.430.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.359.534	44.451.700	70.020.000	86.430.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**11.359.534-**	**44.451.700-**	**70.020.000-**	**86.430.000-**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	546.711	350.000	**70.000**	**70.000**	**0**	**0**	70.000	70.000	70.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	140.000.513	144.147.433	**193.438.500**	**180.811.150**	**0**	**0**	171.215.700	163.562.550	168.362.050
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	139.453.803-	143.797.433-	**193.368.500-**	**180.741.150-**	**0**	**0**	171.145.700-	163.492.550-	168.292.050-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	96.302	55.000	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	96.302	55.000	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	3.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	96.302	52.000	**3.000-**	**3.000-**	**0**	**0**	3.000-	3.000-	3.000-

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	139.357.501-	143.745.433-	**193.371.500-**	**180.744.150-**	**0**	**0**	171.148.700-	163.495.550-	168.295.050-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen
26 aktive Darlehen für heilpädagogische Kindertagesstätten sind mit rund 0,36 Millionen Euro Restforderung zum 31.12.2020 bilanziert.

Planmäßig bestehen zum 31.12.2022 23 aktive Darlehen mit einer Restforderungen in Höhe von rund 0,26 Millionen Euro,
zum 31.12.2023 18 aktive Darlehen mit einer Restforderung in Höhe von 0,21 Millionen Euro.

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen
Es handelt sich um den Bedarf für kleinere Investitionen, daher wird auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) verzichtet.

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 075
Soziales Entschädigungsrecht

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	326	222	**200**	**200**	200	200	300
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.345.913	5.694.984	**14.146.500**	**13.657.300**	14.096.700	14.303.800	14.515.400
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	432	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	7.346.671	5.695.206	**14.146.700**	**13.657.500**	14.096.900	14.304.000	14.515.700
11	- Personalaufwendungen	5.570.330	6.409.723	**11.696.170**	**11.067.408**	11.818.606	12.079.087	12.344.778
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.184.715	1.795.100	**2.720.000**	**2.764.600**	2.819.900	2.876.700	2.934.300
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.049	7.275	**7.500**	**7.700**	7.900	8.200	8.400
15	- Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.440	67.000	**1.223.100**	**1.728.200**	1.262.100	1.302.100	1.634.500
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	7.796.534	8.279.098	**15.646.770**	**15.567.908**	15.908.506	16.266.087	16.921.978
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	449.863-	2.583.892-	**1.500.070-**	**1.910.408-**	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-
19	+ Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	449.863-	2.583.892-	**1.500.070-**	**1.910.408-**	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	449.863-	2.583.892-	**1.500.070-**	**1.910.408-**	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	449.863-	2.583.892-	**1.500.070-**	**1.910.408-**	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-

E r l ä u t e r u n g e n :

In der Produktgruppe 075 sind die Erträge und Aufwendungen für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt.
Aufwendungen anderer Verwaltungsbereiche (z.B. Zentrale Dienste) für diesen Aufgabenbereich sind in den jeweiligen Produktgruppen enthalten und fließen nicht in das Ergebnis der PG 075 ein. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil bei der Berechnung des Belastungsausgleiches des Landes.

Transferaufwendungen wie Renten u. a. werden unmittelbar in Bundes- und Landeshaushalt gebucht und sind daher im LVR Haushalt nicht zu berücksichtigen.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Veranschlagt ist neben den Kostenerstattungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ärztlicher Dienst auch die Zuweisung des Landes.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Insbesondere sind Aufwendungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Ärztlicher Dienst veranschlagt.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst SER/ Ärztliche Kooperation SGB IX
075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Zielgruppe(n)
Kriegsopfer
Zivildienstbeschädigte
Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete
Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen der ehemaligen DDR und Opfer des Nationalsozialismus
Geschädigte von vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfungen
Opfer von Gewalttaten

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder.

Kommunen im Bereich der ärztlichen Kooperation für Antragsteller nach dem SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Allgemeiner Hinweis zum Produkt 075.99.01 - Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung:
In diesem Produkt werden die dem LVR entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgebildet, die Leistungen an die Betroffenen werden im Landeshaushalt / Bundeshaushalt ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	40,77	69,50	79,50	79,50
Tariflich Beschäftigte	69,26	52,50	46,50	46,50

Produkt 07502 Ärztlicher Dienst SER/Ärztliche Kooperation SGB IX

Beschreibung

Teilprodukte

075.02.001 Ärztlicher Dienst (SER)

075.02.002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Produktergebnis	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.425.358	1.040.054	1.034.400	1.049.800
- Erträge	2.851.120	2.420.954	2.456.800	2.514.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.425.762	1.380.900	1.422.400	1.464.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.425.358**	**1.040.054**	**1.034.400**	**1.049.800**

Teilprodukt 07502001 Ärztlicher Dienst SER

Ziele

Der Ärztliche Dienst stellt die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	1.669	2.000	2.000	2.500
- Laufzeit der Begutachtungen in Tagen	147	130	130	130
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	299.440	220.054	300.900	302.400
- Erträge	299.440	220.954	301.800	303.300
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	900	900	900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**299.440**	**220.054**	**300.900**	**302.400**

Teilprodukt 07502002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Ziele

Ärztliche Kooperation stellt die medizinischen Begutachtungen für die Kooperationspartner sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	63.456	55.000	60.000	65.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.125.918	820.000	733.500	747.400
- Erträge	2.551.680	2.200.000	2.155.000	2.211.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.425.762	1.380.000	1.421.500	1.464.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.125.918**	**820.000**	**733.500**	**747.400**

Produkt 07599 Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Leistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Zahl der Versorgungsempfänger*innen	7.737	7.500	7.500	8.000
- Neuanträge OEG in Stück	2.766	2.500	3.000	3.200
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.488.378	3.220.477	4.454.200	4.470.700
- Erträge	4.494.793	3.274.252	4.512.600	4.530.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.415	53.775	58.400	60.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.488.378**	**3.220.477**	**4.454.200**	**4.470.700**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.231.028	5.694.984	**14.146.500**	**13.657.300**	**0**	**0**	14.096.700	14.303.800	14.515.400
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.263.420	9.116.237	**15.639.270**	**15.560.208**	**0**	**0**	15.900.606	16.257.887	16.913.578
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	1.032.392-	3.421.253-	**1.492.770-**	**1.902.908-**	**0**	**0**	1.803.906-	1.954.087-	2.398.178-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	1.032.392-	3.421.253-	**1.492.770-**	**1.902.908-**	**0**	**0**	1.803.906-	1.954.087-	2.398.178-

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 086** | **LVR-Dezernent**

Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX | **Herr Lorenz Bahr-Hedemann**

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	75.826	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+	Sonstige Transfererträge	929.556	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	172.323	0	**0**	**0**	0	0	0
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	1.177.706	0	**0**	**0**	0	0	0
11	-	Personalaufwendungen	4.179.355	5.210.750	**6.405.726**	**6.290.882**	6.675.935	6.809.454	6.945.643
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.439	5.000	**5.000**	**5.000**	5.000	5.000	5.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	123	0	**135**	**135**	135	135	135
15	-	Transferaufwendungen	50.640.222	51.355.650	**60.349.000**	**62.153.000**	64.016.000	66.309.000	69.621.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.564	50.000	**50.000**	**50.000**	50.000	50.000	50.000
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	54.840.703	56.621.400	**66.809.861**	**68.499.017**	70.747.070	73.173.589	76.621.778
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	53.662.998-	56.621.400-	**66.809.861-**	**68.499.017-**	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	53.662.998-	56.621.400-	**66.809.861-**	**68.499.017-**	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	53.662.998-	56.621.400-	**66.809.861-**	**68.499.017-**	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	53.662.998-	56.621.400-	**66.809.861-**	**68.499.017-**	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-

E r l ä u t e r u n g e n :

LVR - Dezernat 4:	**2022**	**2023**	**Erläuterungen:**
Zeile 11: Personalaufwendungen	6.405.726 EUR	6.290.882 EUR	Personalaufwendungen*
Zeile 15: Transferaufwendungen:	60.349.000 EUR	62.153.000 EUR	
086.01.001 Interdisziplinäre Frühförderung	42.606.000 EUR	43.881.000 EUR	
086.01.002 Solitäre heilpädagogische Leistungen	17.743.000 EUR	18.272.000 EUR	

* Die Personalaufwendungen werden seit dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

086.01 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)
086.03 Sonstige Leistungen (SodEG Leistungen)

Zielgruppen

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Interdisziplinäre Frühförderstellen, Anbieter von solitären heilpädagogischen Leistungen (u.a. Frühförderstellen, Autismus Ambulanzen, Praxen), Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Krankenkassenverbände, Sozial-, Gesundheits- Jugendämter

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	11,78	31,00	49,50	49,50
Tariflich Beschäftigte	40,60	25,00	45,50	45,50

Produkt 08601 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)

Beschreibung

Teilprodukte
086.01.001 Interdisziplinäre Frühförderung
086.01.002 Solitäre heilpädagogische Leistungen

Ziele

Eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion.
Die Leistungserbringung soll aus einer Hand erfolgen. Die Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung sind interdisziplinär aufeinander abzustimmen, um so die Förderung der Kinder wirksamer werden zu lassen.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	33.213.399-	51.355.650-	60.349.000-	62.153.000-
- Erträge	165.416	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	33.378.815	51.355.650	60.349.000	62.153.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**33.213.399-**	**51.355.650-**	**60.349.000-**	**62.153.000-**

Teilprodukt 08601001 Interdisziplinäre Frühförderung

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung in Personen	12.557	18.572	9.420	9.702
- Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Euro	22.425.187,00	36.128.700,00	42.606.000,00	43.881.000,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	22.422.383-	36.128.700-	42.606.000-	43.881.000-
- Erträge	2.804	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.425.187	36.128.700	42.606.000	43.881.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**22.422.383-**	**36.128.700-**	**42.606.000-**	**43.881.000-**

Teilprodukt 08601002 Solitäre heilpädagogische Leistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsberechtigte solitäre heilpädagogische Leistungen in Personen	5.107	5.874	4.963	5.111
- Anzahl sonstige Leistungsberechtigte in Personen	0	980		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.791.016-	15.226.950-	17.743.000-	18.272.000-
- Erträge	162.612	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.953.628	15.226.950	17.743.000	18.272.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**10.791.016-**	**15.226.950-**	**17.743.000-**	**18.272.000-**

Produkt 08603 Sonstige Leistungen

Beschreibung

Teilprodukt

086.03.002 SodEG Leistungen

Produktergebnis	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.256.025-	0	0	0
- Erträge	1.005.382	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.261.407	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.256.025-**	**0**	**0**	**0**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann

Teilprodukt 08603002 SodEG Leistungen

Produktergebnis	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.256.025-	0	0	0
- Erträge	1.005.382	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.261.407	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.256.025-**	**0**	**0**	**0**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 086
Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX

LVR-Dezernent
Herr Lorenz Bahr-Hedemann

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.150	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.179.088	56.621.400	**66.809.726**	**68.498.882**	**0**	**0**	70.746.935	73.173.454	76.621.643
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	51.930.938-	56.621.400-	**66.809.726-**	**68.498.882-**	**0**	**0**	70.746.935-	73.173.454-	76.621.643-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	51.930.938-	56.621.400-	**66.809.726-**	**68.498.882-**	**0**	**0**	70.746.935-	73.173.454-	76.621.643-

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 087
SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	42.188.190	41.000.000	**45.000.000**	**45.000.000**	45.000.000	45.000.000	45.000.000
03	+ Sonstige Transfererträge	8.760.951	6.300.000	**10.350.000**	**10.350.000**	10.350.000	10.350.000	10.350.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.725.818	500.000	**650.000**	**650.000**	650.000	650.000	650.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	300.000	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	52.974.960	47.800.000	**56.000.000**	**56.000.000**	56.000.000	56.000.000	56.000.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.999.038	0	**6.100.000**	**6.100.000**	6.100.000	6.100.000	6.100.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	797.688.619	869.450.000	**876.500.000**	**909.000.000**	941.500.000	974.100.000	1.016.800.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.332	0	**1**	**1**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	808.706.990	869.450.000	**882.600.001**	**915.100.001**	947.600.000	980.200.000	1.022.900.000
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	755.732.030-	821.650.000-	**826.600.001-**	**859.100.001-**	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-
19	+ Finanzerträge	103	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**1**	**1**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	103	0	**1-**	**1-**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	755.731.927-	821.650.000-	**826.600.002-**	**859.100.002-**	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	755.731.927-	821.650.000-	**826.600.002-**	**859.100.002-**	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	755.731.927-	821.650.000-	**826.600.002-**	**859.100.002-**	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen
Der Investitionskostenzuschuss des Landes zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beziffert sich auf **45 Mio. EUR**.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge
Hierbei handelt es sich um Erträge aus Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten (z.B. Kostenbeiträge, Renten, Leistungen der Pflegeversicherung, Anprüche gegen Unterhaltspflichtige, …), die diese zur Reduzierung der Kosten der Eingliederungshilfe einzusetzen haben.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Der LVR zieht für die Bearbeitung der Leistungen zur Beförderung die Mitgliedskörperschaften heran. Die Kosten werden den Mitgliedskörperschaften quartalsweise erstattet.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2022	2023	Produkte
3.400.000 EUR	**3.400.000 EUR**	Medizinische Rehabilitation
753.000.000 EUR	**784.000.000 EUR**	Teilhabe am Arbeitsleben
22.500.000 EUR	**22.500.000 EUR**	Teilhabe an Bildung
103.700.000 EUR	**105.200.000 EUR**	Soziale Teilhabe

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

087.01 Medizinische Rehabilitation
087.02 Teilhabe am Arbeitsleben
087.03 Teilhabe an Bildung
087.04 Soziale Teilhabe

Produkt 08701 Medizinische Rehabilitation

Ziele

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.730.759-	2.800.000-	2.900.000-	2.900.000-
- Erträge	614.862	500.000	500.000	500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.345.621	3.300.000	3.400.000	3.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.730.759-**	**2.800.000-**	**2.900.000-**	**2.900.000-**

Produkt 08702 Teilhabe am Arbeitsleben

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
087.02.001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
087.02.002 Andere Leistungsanbieter
087.02.003 Budget für Arbeit

Ziele

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die personenzentrierte Teilhabeleistung zielt ab auf die Förderung des Überganges der Menschen mit Behinderung auf den allg. Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung in der engeren Lebenswelt und im Sozialraum der Menschen mit Behinderung bewertet und weiterentwickelt.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	698.611.195-	723.000.000-	751.000.000-	782.000.000-
- Erträge	1.761.390	0	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	700.372.586	723.000.000	753.000.000	784.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**698.611.195-**	**723.000.000-**	**751.000.000-**	**782.000.000-**

Teilprodukt 08702001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Ziele

Leistungen in Arbeitsbereich anerkannter WfbM werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	37.890	38.100	38.300	38.500
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	697.423.264-	717.000.000-	748.000.000-	778.000.000-
- Erträge	1.761.390	0	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	699.184.655	717.000.000	750.000.000	780.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**697.423.264-**	**717.000.000-**	**748.000.000-**	**778.000.000-**

Teilprodukt 08702002 Andere Leistungsanbieter

Ziele

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	10	100	100	150
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	59.176-	2.000.000-	1.000.000-	1.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	59.176	2.000.000	1.000.000	1.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**59.176-**	**2.000.000-**	**1.000.000-**	**1.500.000-**

Teilprodukt 08702003 Budget für Arbeit

Ziele

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben und denen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages ein Budget für Arbeit.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	105	400	200	250
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.128.755-	4.000.000-	2.000.000-	2.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.128.755	4.000.000	2.000.000	2.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.128.755-**	**4.000.000-**	**2.000.000-**	**2.500.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Produkt 08703 Teilhabe an Bildung

Ziele

Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.753.549-	22.100.000-	16.000.000-	16.000.000-
- Erträge	6.649.936	6.300.000	6.500.000	6.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	23.403.485	28.400.000	22.500.000	22.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.753.549-**	**22.100.000-**	**16.000.000-**	**16.000.000-**

Produkt 08704 Soziale Teilhabe

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
087.04.001 Leistungen für Wohnraum
087.04.002 Assistenzleistungen
087.04.003 Betreuung in einer Pflegefamilie
087.04.004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse
087.04.005 Förderung der Verständigung
087.04.006 Leistungen zur Mobilität
087.04.007 Hilfsmittel
087.04.008 Besuchsbeihilfen
087.04.009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe

Ziele

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Im Rahmen von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der personenzentrierten Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung in ihrer engeren Lebenswelt und ihrem Sozialraum identifiziert und bewertet.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	81.068.469-	114.750.000-	101.700.001-	103.200.001-
- Erträge	1.760.684	0	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	82.829.152	114.750.000	103.700.001	105.200.001
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**81.068.469-**	**114.750.000-**	**101.700.001-**	**103.200.001-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08704001 Leistungen für Wohnraum

Ziele

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	249	1.000	4.000	4.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.565.493-	2.000.000-	5.500.000-	5.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.565.493	2.000.000	5.500.000	5.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**5.565.493-**	**2.000.000-**	**5.500.000-**	**5.500.000-**

Teilprodukt 08704002 Assistenzleistungen

Ziele

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages werden Leistungen für Assistenz erbracht.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		2.000		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	25.750.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	25.750.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**25.750.000-**	**0**	**0**

Teilprodukt 08704003 Betreuung in einer Pflegefamilie

Ziele

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	945	500	1.000	1.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	24.855.887-	34.000.000-	33.700.000-	33.700.000-
- Erträge	633.991	0	300.000	300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	25.489.878	34.000.000	34.000.000	34.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**24.855.887-**	**34.000.000-**	**33.700.000-**	**33.700.000-**

Teilprodukt 08704004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse

Ziele

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	5.044	4.000	5.200	5.300
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	44.610.536-	44.500.000-	48.900.000-	50.400.000-
- Erträge	1.051.903	0	1.100.000	1.100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	45.662.439	44.500.000	50.000.000	51.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**44.610.536-**	**44.500.000-**	**48.900.000-**	**50.400.000-**

Teilprodukt 08704005 Förderung der Verständigung

Ziele

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	26	200	10	10
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	207.574-	1.200.000-	100.000-	100.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	207.574	1.200.000	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**207.574-**	**1.200.000-**	**100.000-**	**100.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08704006 Leistungen zur Mobilität

Ziele

Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		0		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.337.935-	6.200.000-	6.200.000-	6.200.000-
- Erträge	53.322	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.391.257	6.200.000	6.200.000	6.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.337.935-**	**6.200.000-**	**6.200.000-**	**6.200.000-**

Teilprodukt 08704007 Hilfsmittel

Ziele

Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	177	200	200	200
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	183.504-	500.000-	300.000-	300.000-
- Erträge	19.354	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	202.858	500.000	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**183.504-**	**500.000-**	**300.000-**	**300.000-**

Teilprodukt 08704008 Besuchsbeihilfen

Ziele

Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	1.095	2.000	1.100	1.100
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	531.934-	600.000-	600.000-	600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	531.934	600.000	600.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**531.934-**	**600.000-**	**600.000-**	**600.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08704009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe				
	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	775.606-	0	6.400.001-	6.400.001-
- Erträge	2.115	0	600.000	600.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	777.721	0	7.000.001	7.000.001
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**775.606-**	**0**	**6.400.001-**	**6.400.001-**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 087
SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.213.032	6.800.000	**11.000.000**	**11.000.000**	**0**	**0**	11.000.000	11.000.000	11.000.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.029.349	869.450.000	**882.600.001**	**915.100.001**	**0**	**0**	947.600.000	980.200.000	1.022.900.000
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	730.816.318-	862.650.000-	**871.600.001-**	**904.100.001-**	**0**	**0**	936.600.000-	969.200.000-	1.011.900.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	42.188.190	41.000.000	**45.000.000**	**45.000.000**	**0**	**0**	45.000.000	45.000.000	45.000.000
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	42.188.190	41.000.000	**45.000.000**	**45.000.000**	**0**	**0**	45.000.000	45.000.000	45.000.000
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	42.188.190	41.000.000	**45.000.000**	**45.000.000**	**0**	**0**	45.000.000	45.000.000	45.000.000

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	688.628.128-	821.650.000-	**826.600.001-**	**859.100.001-**	**0**	**0**	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 04: Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
Die Investitionspauschale des Landes NRW zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beträgt in 2022 ff. jeweils voraussichtlich **45 Mio. EUR**. In gleicher Höhe erfolgt eine Ertragsbuchung im Teilergebnisplan in der Zeile "Zuwendungen und allgemeine Umlagen".

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 088** Leistungen nach dem SGB XII | **LVR-Dezernent** Herr Dirk Lewandrowski

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	12.486.832	8.500.000	**12.800.000**	**12.800.000**	12.800.000	12.800.000	12.800.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.757.977	30.050.000	**28.950.000**	**28.950.000**	28.950.000	28.950.000	28.950.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	500.000	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	41.744.809	38.550.000	**41.750.000**	**41.750.000**	41.750.000	41.750.000	41.750.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	159.840.430	175.200.000	**161.540.000**	**165.540.000**	169.540.000	173.540.000	187.540.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	142.039.389	141.805.000	**180.210.000**	**183.710.000**	187.210.000	190.710.000	194.210.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.347	0	**1**	**1**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	301.883.166	317.005.000	**341.750.001**	**349.250.001**	356.750.000	364.250.000	381.750.000
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	260.138.357-	278.455.000-	**300.000.001-**	**307.500.001-**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-
19	+ Finanzerträge	1.271	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	1.271	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	260.137.086-	278.455.000-	**300.000.001-**	**307.500.001-**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	260.137.086-	278.455.000-	**300.000.001-**	**307.500.001-**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	260.137.086-	278.455.000-	**300.000.001-**	**307.500.001-**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 03: Sonstige Transfererträge
Die hier ausgewiesenen Erträge dienen in erster Linie der Refinanzierung der Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen liegen bei ca. **29 Mio. EUR.** Auf die Erstattungen des Bund für die Grundsicherung entfallen **25 Mio. EUR.**

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Hilfen zur Gesundheit:
Der LVR erstattet den Mitgliedskörperschaften Kosten nach § 264 SGB V sowie nach dem 5. Kapitel SGB XII in Höhe von **11,3 Mio. EUR** jährlich.
Die Vereinbarung über die Abrechnung nach § 264 SGB V mit den Mitgliedskörperschaften wird derzeit angepasst.

Hilfe zur Pflege:
Im Bereich der Hilfe zur Pflege zieht der LVR die Mitgliedskörperschaften weiterhin für die Bearbeitung der Fälle in Einrichtungen heran.
Die Kosten rechnen die Mitgliedskörperschaften quartalsweise verwaltungsökonomisch ab.

Zeile 15: Transferaufwendungen
Hilfen zur Gesundheit:
Die Erstattungen an die Krankenkassen nach § 264 SGB betragen rund **8 Mio. EUR** jährlich, sonstige Hilfen zur Gesundheit etwas mehr als **1 Mio. EUR**.

Hilfe zur Pflege:
Anträge auf häusliche Pflege in Verbindung mit Leistungen der Eingliederungshilfe bearbeitet der LVR seit dem 01.01.20 selbständig. Sukzessive übernimmt der LVR auch Fälle der stationären Pflege. Die Kosten für die Hilfe zur Pflege liegen bei mehr als **70 Mio. EUR** jährlich.

Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten:
Im Fokus stehen der Ausbau der Frauenhäuser und der Streetworking-Angebote (s. Antrag 14/288). Hierfür stehen p.a. **5,6 Mio. EUR** zur Verfügung.

Hilfen in anderen Lebenslagen:
Mehr als 50 % der jährlichen Kosten entfallen auf die Blindenhilfe, die bei Menschen über 60 Jahre ergänzend zum Blindengeld nach dem GHBG in NRW ggf. gewährt werden kann.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

088.01 Hilfen zur Gesundheit
088.02 Hilfe zur Pflege
088.03 Überwindung besonderer Schwierigkeiten
088.04 Hilfe in anderen Lebenslagen

Produkt 08801 Hilfen zur Gesundheit

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
088.01.001 Hilfen zur Gesundheit
088.01.002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.592.371-	24.600.000-	20.600.000-	20.600.000-
- Erträge	30.398	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	20.622.768	24.600.000	20.600.000	20.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**20.592.371-**	**24.600.000-**	**20.600.000-**	**20.600.000-**

Teilprodukt 08801001 Hilfen zur Gesundheit

Ziele

Menschen mit Behinderungen ohne Krankenversicherungsschutz erhalten Hilfen zur Gesundheit in Form von vorbeugender Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe bei Sterilisation.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.787.937-	2.600.000-	2.600.000-	2.600.000-
- Erträge	30.398	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.818.335	2.600.000	2.600.000	2.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.787.937-**	**2.600.000-**	**2.600.000-**	**2.600.000-**

Teilprodukt 08801002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

Ziele

Die Krankenbehandlung von Menschen mit Behinderungen, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen vom LVR vierteljährlich erstattet.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.804.434-	22.000.000-	18.000.000-	18.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.804.434	22.000.000	18.000.000	18.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**17.804.434-**	**22.000.000-**	**18.000.000-**	**18.000.000-**

Produkt 08802 Hilfe zur Pflege

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
088.02.001 Häusliche Pflege
088.02.002 Teilstationäre Pflege
088.02.003 Kurzzeitpflege
088.02.004 Stationäre Pflege
088.02.005 Entlastungsbetrag

Ziele

Personen, die pflegebedürftig sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen aufbringen.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	158.599.275-	163.555.000-	207.750.000-	212.250.000-
- Erträge	30.592.238	28.000.000	8.600.000	8.600.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	189.191.513	191.555.000	216.350.000	220.850.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**158.599.275-**	**163.555.000-**	**207.750.000-**	**212.250.000-**

Teilprodukt 08802001 Häusliche Pflege

Ziele

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegehilfsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben zusätzlich Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe, Verhinderungspflege und anderen Leistungen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	915	2.000	1.000	1.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	36.688.040-	34.705.000-	54.500.000-	54.500.000-
- Erträge	496.172	0	500.000	500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.184.212	34.705.000	55.000.000	55.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**36.688.040-**	**34.705.000-**	**54.500.000-**	**54.500.000-**

Teilprodukt 08802002 Teilstationäre Pflege

Ziele

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	84	70	150	150
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	263.039-	300.000-	300.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	263.039	300.000	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**263.039-**	**300.000-**	**300.000-**	**300.000-**

Teilprodukt 08802003 Kurzzeitpflege

Ziele

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Kurzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g nicht ausreicht.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	77	70	150	150
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	830.959-	1.000.000-	1.000.000-	1.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	830.959	1.000.000	1.000.000	1.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**830.959-**	**1.000.000-**	**1.000.000-**	**1.000.000-**

Teilprodukt 08802004 Stationäre Pflege

Ziele

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	6.447	5.500	6.500	6.500
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	120.811.579-	127.500.000-	151.900.000-	156.400.000-
- Erträge	30.074.273	28.000.000	8.100.000	8.100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	150.885.852	155.500.000	160.000.000	164.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**120.811.579-**	**127.500.000-**	**151.900.000-**	**156.400.000-**

Teilprodukt 08802005 Entlastungsbetrag

Ziele

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	17	20	20	20
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.658-	50.000-	50.000-	50.000-
- Erträge	21.793	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	27.451	50.000	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**5.658-**	**50.000-**	**50.000-**	**50.000-**

Produkt 08803 Überwindung besonderer Schwierigkeiten

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
088.03.001 Fachberatungsstellen
088.03.002 Arbeitsprojekte
088.03.003 Ambulante Leistungen zum Wohnen
088.03.004 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	77.683.557-	83.600.000-	92.000.000-	95.000.000-
- Erträge	10.981.362	10.500.000	8.000.000	8.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	88.664.919	94.100.000	100.000.000	103.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**77.683.557-**	**83.600.000-**	**92.000.000-**	**95.000.000-**

Teilprodukt 08803001 Fachberatungsstellen

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.159.998-	7.900.000-	8.200.000-	8.200.000-
- Erträge	140.352	0	100.000	100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.300.350	7.900.000	8.300.000	8.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**6.159.998-**	**7.900.000-**	**8.200.000-**	**8.200.000-**

Teilprodukt 08803002 Arbeitsprojekte

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			1.000	1.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.659.493-	5.700.000-	5.700.000-	5.700.000-
- Erträge	200.000	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.859.493	5.700.000	5.700.000	5.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.659.493-**	**5.700.000-**	**5.700.000-**	**5.700.000-**

Teilprodukt 08803003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.984.819-	17.300.000-	20.000.000-	21.000.000-
- Erträge	109.126	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.093.945	17.300.000	20.000.000	21.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.984.819-**	**17.300.000-**	**20.000.000-**	**21.000.000-**

Teilprodukt 08803004 Leistungen in Wohneinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			3.900	4.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	49.879.247-	52.700.000-	58.100.000-	60.100.000-
- Erträge	10.531.884	10.500.000	7.900.000	7.900.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	60.411.131	63.200.000	66.000.000	68.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**49.879.247-**	**52.700.000-**	**58.100.000-**	**60.100.000-**

Produkt 08804 Hilfe in anderen Lebenslagen

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
088.04.001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
088.04.002 Blindenhilfe
088.04.003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen
088.04.004 Bestattungskosten

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.240.317-	4.200.000-	2.800.000-	2.800.000-
- Erträge	20.387	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.260.704	4.200.000	2.800.000	2.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.240.317-**	**4.200.000-**	**2.800.000-**	**2.800.000-**

Teilprodukt 08804001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Ziele

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch etwaige andere Haushaltsangehörige den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	294	100	350	350
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	376.810-	1.500.000-	500.000-	500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	376.810	1.500.000	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**376.810-**	**1.500.000-**	**500.000-**	**500.000-**

Teilprodukt 08804002 Blindenhilfe

Ziele

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	460	500	500	500
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.345.592-	1.200.000-	1.500.000-	1.500.000-
- Erträge	16.312	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.361.904	1.200.000	1.500.000	1.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.345.592-**	**1.200.000-**	**1.500.000-**	**1.500.000-**

Teilprodukt 08804003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Ziele

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	47	50	50	50
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	311.485-	1.200.000-	500.000-	500.000-
- Erträge	2.875	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	314.360	1.200.000	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**311.485-**	**1.200.000-**	**500.000-**	**500.000-**

Teilprodukt 08804004 Bestattungskosten

Ziele

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		0		
- Bestattungen im Laufe des Jahres in Stück	141,00	200,00	200,00	200,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	206.429-	300.000-	300.000-	300.000-
- Erträge	1.200	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	207.629	300.000	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**206.429-**	**300.000-**	**300.000-**	**300.000-**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 088
Leistungen nach dem SGB XII

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.831.238	38.550.000	**41.750.000**	**41.750.000**	**0**	**0**	41.750.000	41.750.000	41.750.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	291.000.023	317.005.000	**341.750.000**	**349.250.000**	**0**	**0**	356.750.000	364.250.000	381.750.000
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	258.168.786-	278.455.000-	**300.000.000-**	**307.500.000-**	**0**	**0**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	258.168.786-	278.455.000-	**300.000.000-**	**307.500.000-**	**0**	**0**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 089** Leistungen nach dem GHBG | **LVR-Dezernent** Herr Dirk Lewandrowski

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	1.065.215	400.000	**1.000.000**	**1.000.000**	1.000.000	1.000.000	1.000.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	1.065.215	400.000	**1.000.000**	**1.000.000**	1.000.000	1.000.000	1.000.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	89.891.649	89.500.000	**89.000.000**	**89.000.000**	89.000.000	89.000.000	89.000.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	154	0	**1**	**1**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	89.891.803	89.500.000	**89.000.001**	**89.000.001**	89.000.000	89.000.000	89.000.000
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	88.826.588-	89.100.000-	**88.000.001-**	**88.000.001-**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
19	+ Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	88.826.588-	89.100.000-	**88.000.001-**	**88.000.001-**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	88.826.588-	89.100.000-	**88.000.001-**	**88.000.001-**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	88.826.588-	89.100.000-	**88.000.001-**	**88.000.001-**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 03: Sonstige Transfererträge
Hier werden Rückzahlungen zu Unrecht erhaltener Leistungen ausgewiesen.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Blindengeld:

Beim Blindengeld ist in den letzten Jahren ein leichter Fallzahlrückgang festzustellen. Zudem ist derzeit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig, in der die Frage geklärt wird, ob die Kürzung des Blindengeldes bei einer Betreuung in einer besonderen Wohnform mit Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG zum 01.01.2020 noch zulässig ist. Der Rentenwert hat sich zum 01.07.2021 nicht verändert. Somit beträgt das Blindengeld für Erwachsene außerhalb einer Einrichtung oder einer besonderen Wohnform, soweit sie keine Leistungen der häuslichen Pflege erhalten, weiterhin **765,43 EUR** pro Monat.

Hilfen für Gehörlose / Hilfen für hochgradig Sehbehinderte:

Die Hilfen für Gehörlose und hochgradig Sehbehinderte verlaufen konstant.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

089.01 Blindengeld
089.02 Hilfe für hochgradig Sehbehindert
089.03 Hilfe für Gehörlose

Produkt 08901 Blindengeld

Ziele

Blinde erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	15.523	15.000	15.500	15.500
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	78.054.417-	77.600.000-	77.200.001-	77.200.001-
- Erträge	970.102	400.000	1.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	79.024.519	78.000.000	78.200.001	78.200.001
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**78.054.417-**	**77.600.000-**	**77.200.001-**	**77.200.001-**

Produkt 08902 Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Ziele

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	5.255	5.000	5.250	5.250
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.314.630-	5.000.000-	4.300.000-	4.300.000-
- Erträge	67.637	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.382.266	5.000.000	4.300.000	4.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.314.630-**	**5.000.000-**	**4.300.000-**	**4.300.000-**

Produkt 08903 Hilfe für Gehörlose

Ziele

Gehörlose erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	7.042	7.000	7.000	7.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.457.541-	6.500.000-	6.500.000-	6.500.000-
- Erträge	27.476	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.485.017	6.500.000	6.500.000	6.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**6.457.541-**	**6.500.000-**	**6.500.000-**	**6.500.000-**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.014.681	400.000	**1.000.000**	**1.000.000**	**0**	**0**	1.000.000	1.000.000	1.000.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.545.593	89.500.000	**89.000.000**	**89.000.000**	**0**	**0**	89.000.000	89.000.000	89.000.000
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	93.530.912-	89.100.000-	**88.000.000-**	**88.000.000-**	**0**	**0**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	93.530.912-	89.100.000-	**88.000.000-**	**88.000.000-**	**0**	**0**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 090
Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	669.000	670.000	**670.000**	**670.000**	670.000	670.000	670.000
03	+	Sonstige Transfererträge	801.334	0	**130.000**	**130.000**	130.000	130.000	130.000
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.100	0	**0**	**0**	0	0	0
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	393.695	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	1.865.129	670.000	**800.000**	**800.000**	800.000	800.000	800.000
11	-	Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	88.702	120.000	**120.000**	**120.000**	120.000	120.000	120.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	-	Transferaufwendungen	11.317.461	14.782.300	**11.909.000**	**12.109.000**	12.179.000	12.249.000	12.449.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	11.406.163	14.902.300	**12.029.000**	**12.229.000**	12.299.000	12.369.000	12.569.000
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	9.541.034-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	271	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	271-	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	9.541.304-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	9.541.304-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	9.541.304-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen
Die Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung zu den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsangeboten bleibt auf Grund des geringen Zinsniveaus auf dem Niveau der Vorjahre in Höhe von voraussichtlich **670.000 EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Die Kosten für den Druck der Veranstaltungskalender der KoKoBe betragen jährlich **120.000 EUR**.

Zeilen 3 und 15: Sonstiges Transfererträge / Transferaufwendungen
Das Kurzzeitwohnen wird ab dem Haushaltsjahr 2022 in der Produktgruppe 087 abgebildet. Entsprechend reduzieren sich die Ansätze in diesen beiden Zeilen im Vergleich zu den Haushaltsjahren 2020 / 2021.

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

090.01 KoKoBe
090.02 Zuverdienst
090.03 Urlaubsmaßnahmen
090.04 Kompass
090.05 Inklusive Bauprojektförderung
090.06 Probewohnen
090.07 Peer Counseling
090.08 IFD-Vermittlungsauftrag
090.09 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung
090.10 Kurzzeitwohnen
090.11 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr

Produkt 09001 KoKoBe

Ziele

Dank niederschwelliger und wohnortnaher Kontakt- und Beratungsangebote werden ambulante Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung aufgebaut.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Vollzeitstellen in Stück	62,00	64,00	64,00	64,00
- Förderung je Vollzeitstelle in Euro	83.500,00	86.000,00	85.500,00	87.000,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.398.987-	4.960.000-	4.900.000-	5.000.000-
- Erträge	794.920	670.000	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.193.907	5.630.000	5.700.000	5.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.398.987-**	**4.960.000-**	**4.900.000-**	**5.000.000-**

Produkt 09002 Zuverdienst

Ziele

Geringfügige Beschäftigungen von Menschen mit Behinderungen werden als Alternative zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben oder tagestrukturierender Maßnahmen im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes bedarfsgerecht gefördert.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	171	230	330	360
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	956.316-	1.400.000-	1.500.000-	1.600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	956.316	1.400.000	1.500.000	1.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**956.316-**	**1.400.000-**	**1.500.000-**	**1.600.000-**

Produkt 09003 Urlaubsmaßnahmen

Ziele

Es können jährlich bis zu 100 Projekte gefördert werden, die einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung dienen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	220	800	800	800
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	78.696-	669.000-	669.000-	669.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	78.696	669.000	669.000	669.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**78.696-**	**669.000-**	**669.000-**	**669.000-**

Produkt 09004 Kompass

Ziele

Das Institut Kompass deckt den Bedarf an spezialisierten Beratungsangeboten für Menschen mit einer geistigen Behinderung.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	309	200	300	300
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	470.247-	700.000-	700.000-	700.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	470.247	700.000	700.000	700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**470.247-**	**700.000-**	**700.000-**	**700.000-**

Produkt 09005 Inklusive Bauprojektförderung

Ziele

Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte, in denen Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach gemeinsam nachbarschaftlich wohnen und leben können. Neben den Baukosten können auch die Kosten für eine technische Gebäudeausstattung gefördert werden.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Bauprojekte in Stück	2,00	10,00	10,00	10,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	340.292-	2.000.000-	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	340.292	2.000.000	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**340.292-**	**2.000.000-**	**2.000.000-**	**2.000.000-**

Produkt 09006 Probewohnen

Ziele

Mit dem Probewohnen wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, befristet das Wohnen außerhalb des Elternhauses oder einer Wohneinrichtung zu erproben.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	21.062-	100.000-	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.062	100.000	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**21.062-**	**100.000-**	**50.000-**	**50.000-**

Produkt 09007 Peer Counseling

Ziele

Das Angebot Peer Beratung wird unter dem Dach von mindestens zehn KoKoBe fortgesetzt und ausgebaut.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	408.158-	745.000-	600.000-	600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	408.158	745.000	600.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**408.158-**	**745.000-**	**600.000-**	**600.000-**

Produkt 09008 IFD-Vermittlungsauftrag

Ziele

Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (IFD).

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück	287,00	300,00	300,00	300,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	453.630-	400.000-	500.000-	500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	453.630	400.000	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**453.630-**	**400.000-**	**500.000-**	**500.000-**

Produkt 09009 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung

Ziele

Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem LVR und den Mitgliedskörperschaften ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	258.300-	260.000-	260.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	258.300	260.000	260.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**258.300-**	**260.000-**	**260.000-**

Produkt 09010 Kurzzeitwohnen

Ziele

Das Kurzzeitwohnen ermöglicht Menschen mit Behinderung die Aufnahme in eine Wohneinrichtung für einen gewissen Zeitraum, um die Familie, in der sie leben, zu entlasten.

Besonderheiten/Hinweise

Die Leistung "Kurzzeitwohnen" wird ab 2022 unter dem Produkt 087.04.009 abgebildet

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.402.047-	3.000.000-	0	0
- Erträge	1.070.209	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.472.256	3.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.402.047-**	**3.000.000-**	**0**	**0**

Produkt 09011 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr				
	Ergebnis	**Ansatz**		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.869-	0	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.869	0	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**11.869-**	**0**	**50.000-**	**50.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.872.086	670.000	**800.000**	**800.000**	**0**	**0**	800.000	800.000	800.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.896.868	14.902.300	**12.029.000**	**12.229.000**	**0**	**0**	12.299.000	12.369.000	12.569.000
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	9.024.782-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	**0**	**0**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	9.024.782-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	**0**	**0**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 15/314/1

öffentlich

Datum: 15.06.2021
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Dietzsch

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**16.06.2021**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**03.09.2021**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Kenntnis**
Kulturausschuss	**08.09.2021**	**Kenntnis**
Rechnungsprüfungsausschuss	**10.09.2021**	**Kenntnis**
Bau- und Vergabeausschuss	**13.09.2021**	**Kenntnis**
Umweltausschuss	**15.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/314/1 "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung unter dem Titel - „Die Krise als Chance nutzen" - beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie darzustellen und die Chancen aufzuzeigen, die sich daraus ergeben.

Ein **erster Teilbericht** wurde dem Landschaftsausschuss am 19.03.2021 mit Vorlage Nr. **15/143** vorgelegt. Dieser **zweite Teilbericht** geht insbesondere auf die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der **Arbeitsproduktivität** ein. Auch werden die Ergebnisse der Workshops vorgestellt, in denen die **Erfahrungen** der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, der Führungskräfte und der Mitarbeiterschaft in der Zeit der Pandemie insbesondere mit Homeoffice aufgenommen wurden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Gegenüber dem ersten Teilbericht haben sich die **Sachstände in Bezug auf die Perspektiven „Infrastruktur" und „Umwelt" wenig bzw. nicht verändert.**

- Zur **Perspektive „Wirtschaftlichkeit"** werden Herr Prof. Dr. Süß und Team von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) die **Ergebnisse ihrer Befragung** in der Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 14.06.2021 persönlich vorstellen (siehe Kap. 3.2). In Bezug auf den Schwerpunkt „**Produktivität**" kann schon jetzt festgehalten werden, dass diese nach Einschätzung der Mitarbeiterschaft und der Führungskräfte laut Studie insgesamt **leicht gestiegen** ist. Die Qualität der Leistung ist nach den Ergebnissen der Umfrage nahezu gleichgeblieben. Als besonders prägnante Ergebnisse sind zu nennen:

    - Gut 95 % der Befragten wollen auch künftig im Homeoffice arbeiten.
    - Zwei Drittel der Beschäftigten wünschen auch nach der Krise 1 - 3 Tage Homeoffice pro Woche.
    - Ebenso viele sind dann auch zu Desk-Sharing bereit, allerdings in Abhängigkeit von der Zahl der wöchentlichen Homeoffice-Tage (ebenfalls 1 - 3 Tage).

  Die Wissenschaftler der HHU Düsseldorf kommen zum Schluss, dass der LVR bisher gut durch die Krise gekommen ist. Es gibt angesichts der Datenlage keinen Grund anzunehmen, dass es zu nennenswerten Einbußen hinsichtlich Produktivität und Qualität der Arbeit kommt.

- Die **Workshops mit den Fokusgruppen** zu ihren **Erfahrungen** Personal- bzw. Schwerbehindertenvertretung, Führungskräfte und Mitarbeiterschaft kommen zu übereinstimmenden Ergebnissen (**Perspektive „Personal"**, siehe Kap. 5.1):

    - Im Mittel 80% wünschen sich weiterhin großzügige Regelungen für Homeoffice.
    - 90% – 100% halten eine Homeoffice-Option in Bezug auf Arbeitgeberattraktivität und Personalgewinnung für wichtig.
    - Für über die Hälfte (ca. 60%) ist Homeoffice für die (Gesamt)-Arbeitszufriedenheit von Bedeutung.

- **Homeoffice** hat sich im Großen und Ganzen **bewährt**. Hier sind vor allem zu nennen:

    - Erhalt der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Beibehaltung der Aufgabenerfüllung,
    - Flexibilität/Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben sowie

- Wegfall der Pendlerwege.

- **Befürchtungen** von Produktivitäts- und Qualitätseinbruch, Kommunikationsverlust, Führungsproblemen und regelmäßiger Gesundheitsgefährdung etc. haben sich **nicht bestätigt**.

- **Herausforderungen** bei Selbstorganisation, sozialem Kontakt und technischen Schwierigkeiten konnten in der Regel durch persönlichen Einsatz und Kreativität **bewältigt** werden.

Die Arbeit der **Zukunft** muss aktiv gestaltet werden. Dabei sind komplexe Fragen zu beantworten (Homeoffice-Quote und Verteilung, Umsetzung von Desk-Sharing, Neugestaltung der Büroarbeitsplätze, Formen der Zusammenarbeit). Hierzu müssen für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche (in der Regel abteilungsweise) spezifische **arbeitsorganisatorische Konzepte** entwickelt werden.

Die Verwaltung steht am Anfang eines grundlegenden Veränderungsprozesses. Dabei gilt es, die Interessen der Mitarbeiterschaft an Flexibilisierung von Arbeit und die Interessen des LVR als Arbeitgeber zur Einführung von Desk-Sharing zu vereinen. Die Chancen dazu stehen gut. Der Veränderungsprozess verlangt allerdings einen hohen Einsatz und kann nur mit Beteiligung der Mitarbeiterschaft und unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus Befragung und Workshops gelingen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/314/1

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität hat die Verwaltung in der Sitzung vom 11.06.2021 beauftragt, die Vorlage mit dem Titel „Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht allen Fachausschüssen (mit Ausnahme der Krankenhausausschüsse und des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen) zur Kenntnis zu geben.

Begründung der Vorlage Nr. 15/314

„Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht

Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrund und Einführung 4

2 Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie 6

2.1 Allgemeine Studienlage 6

2.2 Psychische Auswirkungen der Pandemie auf den Menschen 7

2.2.1 Erkenntnisse aus dem LVR-Klinikum Essen 7

2.2.2 Erkenntnisse der LVR-Klinik Langenfeld 8

2.3 Zwischenfazit 9

3 Perspektive Wirtschaftlichkeit 10

3.1 Finanzielle Auswirkungen 10

3.2 Produktivität der Arbeitsergebnisse 10

3.3 Zwischenfazit 13

4 Perspektive Infrastruktur 14

5 Perspektive Personal 16

5.1 Erfahrungen der Mitarbeiter*innen, Führungskräfte, Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung 16

5.1.1 Personal 17

5.1.2 Infrastruktur 19

5.1.3 Neue Methoden und Techniken 20

5.1.4 Gelerntes und Erwartungen 21

5.2 Entwicklung des Krankenstandes und Gesundheitsschutz 23

5.3 Zwischenfazit 24

6 Perspektive Umwelt 26

7 Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR" 27

8 Chancen und Herausforderungen 29

9 Schlussfolgerung 32

1 Hintergrund und Einführung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie darzustellen und die Chancen aufzuzeigen, die sich daraus ergeben.
Ein erster Teilbericht wurde dem Landschaftsausschuss am 19.03.2021 mit Vorlage Nr. 15/143 vorgelegt. Dieser **zweite Teilbericht** geht insbesondere auf die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der **Arbeitsproduktivität** sowie die **Erfahrungen** der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, der Führungskräfte und der Mitarbeiterschaft ein.

Die in dem Beschluss in Verbindung mit dem Antrag Nr. 14/345 der Fraktionen von CDU und SPD und seiner Begründung aufgeführten vielfältigen Aspekte wurden zwecks umfassender und systematischer Beantwortung vier Perspektiven zugeordnet:

- der Wirtschaftlichkeit
- der Infrastruktur
- des Personals und
- der Umwelt.

Diese Systematik wird auch im zweiten Teilbericht fortgeführt. So konnten alle Aspekte des Antrags einer Perspektive zugeordnet werden, um die **Auswirkungen** der Corona-Pandemie auf die Arbeitswelt im LVR zu identifizieren. Darauf aufbauend folgt eine Darstellung der sich hieraus ergebenden **Chancen und Herausforderungen**. Den Abschluss der Vorlage liefert eine **Schlussfolgerung**. Diese dient als Zusammenfassung der Erkenntnisse, um einerseits über die weiteren und zukünftigen Aktivitäten der Verwaltung zu berichten und andererseits darüberhinausgehende Potentiale aufzuzeigen.

Als **Untersuchungsbereich** wurden die **Büroarbeitsplätze am Standort Köln-Deutz** definiert, da dort die größten Auswirkungen durch veränderte Formen von Arbeit zu verzeichnen sind. Die übrigen Aufgabenbereiche, insbesondere die Tätigkeiten in der LVR-Jugendhilfe Rheinland, den LVR-Förderschulen, dem LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, dem LVR-Klinikverbund sowie den LVR-Kulturdiensten und LVR-Museen, waren in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch die Pandemie zum Teil erheblich betroffen, allerdings mit vom Verwaltungsbereich deutlich unterscheidbaren Auswirkungen.

Während im Verwaltungsbereich aufgrund der positiven Erfahrungen aus einer veränderten Aufgabenwahrnehmung in Zeiten der Pandemie durchaus von einer „Krise als Chance" gesprochen werden kann, unterscheidet sich die Situation in weiteren LVR-Aufgabenbereichen grundlegend. Dort, wo Dienst am Menschen geleistet wird (Jugendhilfe, Schulen, Kliniken und HPH), prägen eine starke Belastung und Schicksale die Arbeit.

Der Fokus dieser Vorlage liegt daher - wie auch im ersten Teilbericht - auf den Veränderungen der Arbeit durch die verstärkte Wahrnehmung von Homeoffice im Verwaltungsbereich. Dies umfasst neben den LVR-Dezernaten auch LVR-InfoKom und die Rheinischen Versorgungkassen.

Der zweite Teilbericht wurde – ebenso wie der erste Berichtsteil – federführend vom LVR-Dezernat 1 (Personal und Organisation) und hier durch LVR-Fachbereich 12 (Personal und Organisation), Abteilung 12.50 (Inhouse-Consulting, LVR-Strategiekonzepte) bearbeitet.

Für diesen zweiten Teilbericht wurde ein Methodenmix gewählt, um möglichst spezifisch auf die aufgeworfenen Fragestellungen antworten zu können:

- Einbindung von Stellungnahmen der Fachdezernate
- Durchführung eines Forschungsprojekts
- Durchführung von Workshops mit verschiedenen Zielgruppen

Gleichzeitig erfolgt mit dem zweiten Berichtsteil eine Aktualisierung der Bearbeitungsstände zu relevanten Aspekten des ersten Berichtsteils.

Die Stellungsnahmen der Fachdezernate fließen insofern auch in diesen zweiten Berichtsteil ein. Intensiv beteiligt waren insbesondere das LVR-Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH) und das LVR-Dezernat 6 (Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation) sowie LVR-InfoKom.

2 Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie

Aufgrund der einschneidenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unsere Gesellschaft und insbesondere die Arbeitswelt wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen betrieben. Die Untersuchungsbereiche und die Ergebnisse sind vielfältig. Nachfolgend wird ein Einblick in die aktuelle Studienlage wiedergegeben.

2.1 Allgemeine Studienlage

Das **Verhältnis zum Arbeitsplatz** ist in Zeiten von Corona ambivalent. Menschen haben ganz unterschiedliche Empfindungen in Bezug auf Homeoffice. Während sich ein Teil der Mitarbeiterschaft durch das Arbeiten im Homeoffice regelrecht befreit fühlt, beklagen andere den eingeschränkten Austausch und das fehlende Zusammenkommen mit ihren Kolleginnen und Kollegen. Unabhängig davon, wie lange die Pandemie unsere Arbeitswelt noch im Griff haben wird, ein Zurück in alte Strukturen und Gewohnheiten ist für die meisten Mitarbeiter*innen sowohl in der Wirtschaft als auch im Non-Profit-Bereich nicht vorstellbar. Daher müssen Organisationen durch die Gestaltung von Raum, Technologie und Kultur so verändert werden, dass die **Arbeit der Zukunft** optimal unterstützt wird.

In einem Kurzbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zum Thema „Homeoffice in Zeiten von Corona: Nutzung, Hindernisse und Zukunftswünsche", wurden auf Basis von zwei aktuellen Onlinebefragungen die Veränderungen des Sozial- und Arbeitslebens im Zuge der Covid-19-Pandemie dargestellt. Sie ermöglichen, die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Krise zu erforschen.

So stellt die Studie bspw. dar, dass rund 60% der Befragten Homeoffice als hilfreich und als wenig oder nicht belastend wahrnehmen. Dabei bewerten im Vergleich Personen, die schon vor der Pandemie von zu Hause gearbeitet haben, Homeoffice häufiger als hilfreich. Weiterhin wird die **Arbeit im Homeoffice** von der überwiegenden Zahl der Befragten als effizienter beschrieben. Dabei ist für eine effiziente Arbeitsweise die **Arbeitsplatzausstattung** elementar. Etwa zwei Drittel der im Homeoffice arbeitenden Befragten gaben in der Studie an, zuhause einen festen Arbeitsplatz zu haben.

Vor der Pandemie waren **Hindernisse für das Homeoffice** nach Meinung der Befragten unter anderem die fehlenden technischen Voraussetzungen, eine bestehende Präsenzkultur, der Wunsch nach klarer Trennung von Berufs- und Privatleben sowie die erschwerte Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen. Während technische Hürden in der Pandemie kurzfristig nur begrenzt abgebaut werden konnten (hier vor allem mangelnde Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten), gab es bei den anderen Homeoffice-Hindernissen einen schnellen und starken Rückgang.

Die Studienergebnisse zeigen weiter, dass nach Meinung der Befragten die **Flexibilisierung des Arbeitsorts** auch nach der Pandemie eine große Rolle spielen sollte. Nur wenige wünschen sich eine komplette Rückkehr zum Präsenzbetrieb.

Daran anknüpfend ergab eine Studie des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) zum Thema „Arbeiten in der Corona-Pandemie - auf dem Weg zum New Normal", dass sich circa drei Viertel der befragten Führungskräfte Strategien wünschen, um der **Entgrenzung der Arbeit** adäquat begegnen zu können. Exemplarisch gaben 96 % der Befragten an, nun vermehrt Web- oder Videokonferenzsysteme zu nutzen. Dies führt bei 89 % der Befragten zur Annahme, dass ihre Unternehmen nun dazu in der Lage seien, Homeoffice in einem größeren Umfang als zuvor umsetzen zu können, ohne dass dabei Nachteile für den Arbeitgeber entstehen. Auch diese Studie hat ergeben, dass sich mehr als die Hälfte der Befragten wünschen, dass „**Führung auf Distanz**" zu einer eingeübten Führungsroutine wird. Die Studie nennt fehlende Betriebsvereinbarungen als Hauptgrund, weswegen die Beschäftigten nicht ins Homeoffice gehen können.

Der **Trend**, auch nach der Corona-Pandemie weiterhin im Homeoffice arbeiten zu können, wird ebenfalls durch eine Studie der „Next: Public Beratungsagentur" zum Thema „Verwaltung in Krisenzeiten: Eine Bestandsaufnahme der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Öffentlichen Dienst" bestätigt. Der Umfrage zufolge wünschen sich 89% der 4.832 Befragten, auch nach der Pandemie im Homeoffice zu arbeiten.

Sicherlich weisen flexible Arbeitsformen auch **Risiken** auf, wie bspw. psychische Überlastung, Vereinsamung oder Karrierenachteile. Eine Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) und des Instituts für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.) der Hans-Böckler-Stiftung führt aus, dass diese Risiken jedoch verringert werden können, wenn klare betriebliche Regeln geschaffen und die notwendigen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Dabei sind folgende **Erfolgsfaktoren** entscheidend für die Einführung mobiler Arbeit:

- Schaffung von Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
- Klare Regelungen zur Umsetzung des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetz
- Freiwilligkeit der Mitarbeiter*innen zur Tätigkeit im Homeoffice
- Kombination aus Homeoffice und Präsenz
- Transparente Beurteilungskriterien zur Orientierung für Mitarbeiter*innen: Was wird erwartet? Benennung von konkreten, erreichbaren und messbaren Arbeitszielen
- Unterstützung der Mitarbeiter*innen durch Führungskräfte (Führen auf Distanz)
- Fortbildungen für Führungskräfte und fortlaufende Qualifizierung der Beschäftigten hinsichtlich der Erweiterung von Kompetenzen für digitale Arbeits- und Kommunikationstechniken

2.2 Psychische Auswirkungen der Pandemie auf den Menschen

Vermehrt werden Studien zur Veränderungen des seelischen und gesundheitlichen Zustands vor und nach dem Covid-19-Ausbruch durchgeführt. Auch der LVR forscht zu diesen Auswirkungen und bietet Mitarbeiter*innen sowie der Öffentlichkeit Hilfestellungen an, um die eigene Belastung besser einschätzen zu können. Nachfolgend werden Ergebnisse aus dem LVR-Klinikum Essen und der LVR-Klinik Langenfeld dargestellt.

2.2.1 Erkenntnisse aus dem LVR-Klinikum Essen

Die *LVR-Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Essen* führt seit Beginn der Pandemie eine der weltweit größten Untersuchungen zu psychischen Auswirkungen der Pandemie mit multiplen Teilaspekten in Teilstudien durch. Folgende Studienergebnisse sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse:

Studie zu erhöhten allgemeinen Angstzuständen, Depressionen und Leiden während der COVID-19-Pandemie (Increased generalized anxiety, depression and distress during the COVID-19 pandemic: a cross-sectional study in Germany (Bäuerle et al, 2020)).

Ziel der Studie war es, erste Daten zur **psychischen Belastung der deutschen Öffentlichkeit** während der COVID-19-Pandemie zu bewerten.

Die Ergebnisse zeigen, dass in allen befragten Dimensionen signifikant erhöhte Symptome weit verbreitet sind: generalisierte Angstzustände (44,9%), Depressionen (14,3%), psychische Belastung (65,2%) und COVID-19-bedingte Angst (59%). Frauen und jüngere Menschen berichteten von einer höheren psychischen Belastung. Das Vertrauen in Regierungsmaßnahmen gegen COVID-19 und das subjektive Informationsniveau in Bezug auf COVID-19 sind negativ mit der Belastung der psychischen Gesundheit verbunden. Der subjektive Informationsstand in Bezug auf COVID-19 wirkt sich jedoch positiv auf eine erhöhte Angst vor COVID-19 aus.

So kann geschlussfolgert werden, dass die Bereitstellung geeigneter psychologischer Interventionen für Bedürftige sowie die Bereitstellung von Transparenz und verständlichen Informationen während der aktuellen Pandemie von entscheidender Bedeutung sind.

Studie zu stark erhöhter generalisierter Angst, aber keine COVID-19-bezogene Angst bei Menschen mit psychischen Erkrankungen (Severely increased generalized anxiety, but not COVID-19-related fear in individuals with mental illnesses: A population based cross-sectional study in Germany (Skoda et al, 2020)).

Die Ergebnisse zeigen, dass die COVID-19-Pandemie die psychometrischen Werte in der gesamten Bevölkerung signifikant verschlechtert. Personen mit bereits erhöhten Werten, wie Menschen mit psychischen Erkrankungen, erreichen jetzt besorgniserregende Werte. Obwohl generalisierte Angstzustände, depressive Symptome und wahrgenommene Belastungen bei Personen mit psychischen Erkrankungen erhöht sind, scheinen diese Personen überraschenderweise weniger von expliziter COVID-19-Angst betroffen zu sein, als die allgemeine Bevölkerung oder Personen mit chronischen somatischen Erkrankungen.

Studie zu Techniken, Methoden und Verbreitung von Strategien zur psychologischen Unterstützung in der Gemeinde in Zeiten der COVID-19-Pandemie (Techniques, Methods, and Dissemination of Community-Based Psychological Support Strategies in Times of the COVID-19 Pandemic (Benecke et al, 2020)).

In Zeiten der durch SARS-CoV-2 verursachten Coronavirus-Pandemie muss die psychologische Unterstützung bestimmte Anforderungen erfüllen.

Aufgrund der Einschränkung der Bewegungsfreiheit in vielen Ländern der Welt werden die täglichen Aktivitäten von Millionen von Menschen auf ein Minimum reduziert. Dies kann bei Personen mit vorbestehenden psychischen Erkrankungen zu erhöhten psychosomatischen Symptomen führen und stellt die Allgemeinbevölkerung zusätzlich vor neue Herausforderungen. Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen ist der Zugang zur Psychotherapie weiter kompliziert. Um unter den gegebenen Bedingungen die bestmögliche Versorgung zu gewährleisten, wurde das CoPE-Konzept (Coping with Corona: Erweiterte psychosomatische Versorgung in Essen) entwickelt. CoPE wird per Telefon- oder Videoanruf sowie über Online-Inhalte geliefert. Die auf der Webseite *www.cope-corona.d*e vorgestellten Materialien zielen darauf ab, Bürger, die von Symptomen wie Sorgen, Depressionen oder Wut betroffen sind, leicht zu erreichen und ihnen einfach verständliches Expertenwissen und Schulungen in grundlegenden Selbsthilfemethoden zu vermitteln.

Die durch alle Pandemiephasen anhaltend erhöhten Werte psychischer Belastung verdeutlichen die Notwendigkeit nachhaltiger Unterstützungsangebote. Sinkende Werte in Bezug auf Vertrauen in staatliche Maßnahmen und das subjektive Informiertheitslevel unterstreichen das Gebot gezielter Aufklärung.

2.2.2 Erkenntnisse der LVR-Klinik Langenfeld

Auch die *LVR-Klinik Langenfeld* berichtete in einem öffentlich zugänglichen Live-Vortrag am 22. April 2021 über die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit veränderten Anforderungen, welche je nach Lebenssituation sehr unterschiedlich und für alle in unterschiedlicher Weise belastend sein können. So wird der Begriff **„Corona-Burnout"** in diesen Zeiten zu einem feststehenden Begriff. In dem Vortrag zeigt eine Chefärztin der allgemeinen Psychiatrie Verhaltensweisen auf, die eine Belastung reduzieren können. Gleichzeitig gibt sie Hilfestellungen, um die eigene Situation besser einschätzen zu können.

Dabei potenziert die Pandemie Probleme, die bereits vorher bestanden. Menschen haben Angst, sich zu infizieren und es gibt ständig neue Regelungen und Verbote (Homeoffice, Homeschooling, Kontaktbeschränkungen, Isolation). Dies sind allesamt Indikatoren, die die Psyche belasten und den Zustand eines Dauerstresses hervorrufen können.

In der Bewältigung der genannten Belastungen sind Menschen unterschiedlich - manche sind resilienter als andere. Aufgrund von **individuellen- und Arbeitsplatz-Faktoren** kann eine Arbeitsüberforderung entstehen, die nach einem Dauerzustand auch ein Burnout verursachen kann.

Es wird über die Vereinsamung im Homeoffice bedingt durch den mangelnden persönlichen Kontakt berichtet, die unzureichende technische Ausstattung, private Kontaktbeschränkungen und weniger Feedback zur Arbeitsleistung.

Als weiterer Stressfaktor für Menschen im Homeoffice werden **räumliche und soziale Bedingungen** genannt. Dabei kann es sein, dass Menschen in ununterbrochenem sozialen Kontakt mit den Menschen in ihrem Zuhause stehen. So sind vor allem Eltern, die ihre Kinder im Homeschooling betreuen müssen, besonders stark betroffen.

Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen einer Selbsthilfe kann der Belastung deutlich entgegenwirken, indem z.B. bei einer Vertrauensperson oder der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt offen über Ängste gesprochen wird, eine Rückkehr zur Work-Life-Balance erfolgt und Online-Kontakte etc. aktiviert werden. Insbesondere sollte im Homeoffice eine schulische, räumliche und zeitliche Trennung von Arbeit und Freizeit erfolgen sowie mangelnder Bewegung entgegengewirkt werden. Ein regelmäßiger Online-Austausch mit Freunden und Familie sowie ein proaktiver Online-Austausch mit Kolleginnen und Kollegen wird empfohlen.

2.3 Zwischenfazit

Die allgemeine Studienlage zeigt überwiegend positive Ergebnisse mit dem Arbeiten in Homeoffice während der Corona-Pandemie auf.

Anzumerken ist, dass sich die allgemeine Studienlage weitgehend mit den Ergebnissen der Befragung der Wissenschaftler der HHU als auch mit den Erfahrungen, die in den internen Workshops erhoben wurden, deckt. Die für den LVR ermittelten Daten weichen von den Werten, die in allgemeinen Studien erzielt wurden, z.T. nur insofern ab, als sie für den LVR i.d.R. günstigere Bedingungen beschreiben.

Forschungen von LVR-Kliniken zeigen, dass psychische Belastungen für die Allgemeinheit und insbesondere in der Arbeitssituation gestiegen sind, was qualifizierte Unterstützungsangebote notwendig macht.

3 Perspektive Wirtschaftlichkeit

Diese Perspektive befasst sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Corona-bedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei sind die Aspekte Arbeitsproduktivität sowie finanzielle Auswirkungen neuer Arbeitsformen aus dem Beschluss zum Antrag 14/345 und deren Auswirkungen relevant.

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Monatliche Gesamtkosten pro m² im LH, HH sowie den "neuen" Gebäuden K6, K8 … (exemplarisch) für die jeweiligen Büroflächen

Leitfrage: Welche Raumkosten bzw. Kosten für einen Arbeitsplatz fallen beim LVR an?

- Angabe von Gesamtkosten pro m² Bürofläche

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Finanzielle Auswirkungen

Leitfrage: Welche finanziellen Auswirkungen haben neue Arbeitsformen?

- Kosten eines Arbeitsplatzes bzw. HO-Arbeitsplatzes
- Mehraufwendungen für digitale Ausstattung (Bezugnahme Infrastruktur)

Folgende **finanzielle Auswirkungen** wurden bereits **im ersten Teilbericht** (Vorlage 15/143) geschildert:

- Für die Homeoffice-fähige Ausstattung entstehen nach derzeitigen Schätzungen arbeitgeberseitige Mehrkosten in Höhe von ca. 45 € pro Monat und Arbeitsplatz.
- Aufgrund des hohen Mietzinsniveaus am Standort Köln-Deutz wurde die Entscheidung für einen Neubau auf dem Grundstück des LVR am Ottoplatz getroffen. Dadurch sowie durch Wegfall von „residentiellen Arbeitsplätzen" im Zuge der Einführung von Desk-Sharing können perspektivisch Mietaufwendungen in erheblicher Höhe eingespart werden.

Die Technische Universität Darmstadt hat in einer aktuellen Studie aus 2021 („Homeoffice im Interessenkonflikt") darüber hinaus ermittelt, dass bei Berücksichtigung aller Kosten im Homeoffice **auf Seiten der Beschäftigten** (zusätzlich) monatlich 46 € an Haushaltsmehrkosten anfielen. „Work from Home" sei für Arbeitnehmer*innen teurer als gedacht, überstiege die steuerliche Homeofficepauschale und liege auch deutlich über den gängigen Erstattungen der meisten Arbeitgeber.

3.2 Produktivität der Arbeitsergebnisse

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Veränderte Produktivität der Arbeitsergebnisse

Leitfrage: Wie hat sich die Produktivität der Arbeitsergebnisse verändert?

- Befragung der Heinrich-Heine-Universität zum Thema „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie"

Zur Beurteilung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität unter Corona-Bedingungen, also insbesondere unter verstärkter Arbeit im Homeoffice, wurden Herr Prof. Dr. Süß, Herr Dr. Ruhle und Herr MA Schmoll von der **Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)** mit einer wissenschaftlich fundierten Befragung beauftragt. Die anonymisierte Online-Befra-

gung mit dem Titel „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie" war an die Mitarbeiter*innen und Führungskräfte der LVR-Dezernate, von LVR-InfoKom und der Rheinischen Versorgungskasse gerichtet.

Produktivität ist eine wirtschaftswissenschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis zwischen produzierten Gütern oder Dienstleistungen und den dafür benötigten Produktionsfaktoren beschreibt. Anders als bei der Wirtschaftlichkeit, die das Verhältnis von Kosten/Aufwand zu Erlös/Ertrag betrachtet, handelt es sich bei Produktivität eine mengenmäßige Gegenüberstellung von Einbringungsmenge (Input) und Ausbringungsmenge (Output). Die **Arbeitsproduktivität** betrachtet hinsichtlich der eingesetzten Produktionsfaktoren ausschließlich den **Faktor Arbeit** und zeigt das Verhältnis zwischen Arbeitsmenge/Arbeitsstunden und der Ausbringungsmenge auf.

Eine allgemeingültige Aussage über die Entwicklung der Arbeitsproduktivität für „den Verwaltungsbereich" ist nach Auffassung des Teams aus der HHU nicht möglich. Zu stark unterscheidet sich die Entwicklung des Leistungsgeschehens in den verschiedenen Aufgabenbereichen. Während einige Leistungen nicht mehr erbracht wurden, weil Schließungen nötig waren (bspw. im Bereich Schulen und Kultur), kamen parallel andere Aufgaben dazu (bspw. konzeptionelle Arbeit oder die Umstellung auf digitale Formate). In anderen Bereichen wurde im Rahmen der Pandemie deutlich mehr gearbeitet (bspw. durch stärker nachgefragte Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Zusatzaufgaben durch Krisenmanagement). In manchen Bereichen wiederum blieb das Leistungsgeschehen nahezu unverändert.

Es schien daher zielführender zu prüfen, wie sich der Produktionsfaktor Arbeit während der Krise verändert hat. Zentral war dabei die Frage, welche Auswirkungen die Veränderung der Rahmenbedingungen (insbesondere Homeoffice) hatte und noch hat.

Die Studie erfolgte mit Hilfe eines zwischen dem LVR und den Düsseldorfer Wissenschaftlern abgestimmten Fragebogens, der in einem digitalen Workshop am 11.02.2021 auch der Personalvertretung und Vertreterinnen und Vertretern der Dezernate des LVR vorgestellt wurde. Der Fragebogen enthielt zahlreiche in der internationalen Forschung etablierte und valide Skalen. Daneben wurde die Arbeitssituation der Befragten erhoben. Zudem wurden einige wenige demographische Merkmale erfragt. Vom 25.02.2021 bis zum 05.03.2021 war der Fragebogen online aufrufbar. Insgesamt wurde er von 1.373 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LVR vollständig ausgefüllt; dies entspricht einem Rücklauf von 41,13 % - ein nach Auskunft der Forscher für eine wissenschaftliche Erhebung sehr guter Wert. Die Verteilung der Proband*innen hinsichtlich Geschlecht, Alter, Führungsaufgabe und Dezernatszugehörigkeit spiegelt in etwa die Grundgesamtheit des LVR in seinen Köln-Deutzer Dienststellen wieder. Aufgrund der hohen Rücklaufquote sind nach Auffassung des Forschungsteams um Prof. Dr. Süß aussagekräftige und übertragbare Ergebnisse möglich.

Die Auswertung der Daten erfolgte ausschließlich durch die Düsseldorfer Wissenschaftler, wobei die Daten in anonymisierter und pseudonymisierter Form verarbeitet wurden.

Ein besonderes Augenmerk der Studie lag auf dem **Einfluss von vermehrtem Homeoffice auf die Produktivität** der Beschäftigten, da bisherige Studien außerhalb des LVR Anlass zu der Annahme geben, dass Arbeit aus dem Homeoffice Konsequenzen für die Produktivität haben kann. Allerdings variiert die Studienlage dahingehend, ob die Produktivität zu- oder abnimmt. Die Kennzahlen zu Produktivität und Leistung wurden auf der Grundlage der jeweiligen Einschätzungen sowohl der Führungskräfte als auch ihrer Mitarbeiter*innen differenziert betrachtet:

1. Individuelle Produktivität
2. Team-Produktivität
3. Qualität der Leistung von Individuum im Vergleich der aktuellen Einschätzung zur Vorkrisenzeit

4. Qualität der Leistung im Team im Vergleich der aktuellen Einschätzung zur Vorkrisenzeit
5. Aktuelle aufgabenbezogene Leistung (d.h. fachliche Leistung, notwendiger Informationsaustausch, Zusammenarbeit, Koordination und Kooperation zwischen Kolleginnen und Kollegen)
6. Aktuelle kontextbezogene Leistung (d.h., weiterentwickelnde, innovative, kreative Leistung und auch bspw. Leistung, die sich in zusätzlicher Verantwortungsübernahme äußert)

Es zeigen sich positive Befunde: Im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie ist die **individuelle Produktivität** leicht gestiegen (durchschnittlich auf ca. 106 %) bei nahezu gleichbleibender Qualität. Die Teamproduktivität wird im Mittelwert (Angaben: Führungskräfte 105% und Mitarbeiter*innen 99%) als unverändert bewertet.
Geringfügige Abstriche sind bei der **kontextbezogenen Leistung** feststellbar (Mittelwert 3,64 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 = Immer) wahrgenommen. Die aktuelle **aufgabenbezogene Leistung** (Mittelwert 4,36 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 = Immer) und die kontextbezogene Leistung (Mittelwert 3,64 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 =7 Immer) sind - im Vergleich zu anderen Studien - als gut zu bewerten.

Die Auswertung der allgemeinen Ergebnisse legt die Annahme nahe, dass die individuelle Leistung infolge einer überwiegend guten und konzentrationsförderlichen Arbeitsumgebung im Homeoffice nicht zurückgeht, während Leistungsbestandteile, die Kommunikation und Austausch erfordern, etwas darunter leiden.

Der differenziertere Blick auf die Veränderung der individuellen Produktivität zeigt, welche Faktoren die Produktivität positiv und negativ beeinflussen. Einen negativen Einfluss auf die Produktivität im Homeoffice haben insbesondere die Beaufsichtigung von Kindern im betreuungsrelevanten Alter, Ablenkungen, empfundene professionelle Isolation und empfundener Stress. Einen positiven Einfluss hat vor allem die individuelle Digitalkompetenz. Letztere beeinflusst auch die Team-Produktivität positiv, während diese unter Ablenkungen im Homeoffice und Stress durch Technologienutzung (z.B. Schwierigkeiten in digitalen Konferenzen oder mit Software) leidet.

Ähnliche Aspekte prägen auch die Veränderungen der **Arbeitsqualität** sowie die aktuelle aufgaben- und kontextbezogene Leistung. Auffällig ist dabei insbesondere, dass sich weibliche Mitarbeiterinnen signifikant schlechter einschätzen als ihre männlichen Kollegen. Die Studie gibt keine Antwort auf die Frage, warum es zu dieser unterschiedlichen Einschätzung kommt. Es ist zu vermuten, dass auch heute noch ein größerer Teil der Familien- und Hausarbeit bei Frauen liegt, was zu einem Konflikt zwischen Büroarbeit und Homeoffice führen könnte. Ferner könnte der Unterschied durch eine - im Vergleich zu den männlichen Kollegen - kritischere Betrachtung der eigenen Leistung erklärt werden. Die Ergebnisse aus der Befragung decken sich mit anderen Studien. In Studien mit vergleichbaren Designs schätzen Frauen ihre Arbeit häufig ebenfalls schlechter ein. Ferner bestätigt sich auch dort der auftretende Rollenkonflikt zwischen Homeoffice und Familien- und Hausarbeit für weibliche Beschäftigte.

Generell ist festzuhalten, dass die berichteten Zusammenhänge zwar signifikant, aber in ihrer Stärke eher schwach sind. Zudem **unterscheiden sie sich nicht grundsätzlich von anderen Studien**, die ebenfalls nahelegen, dass beispielsweise Stressempfinden, Rollenkonflikte, Ablenkungen während der Arbeit oder Betreuungspflichten Leistung reduzieren können, während eigenes Kompetenzempfinden (hier vor allem Digitalkompetenz) im Sinne einer Selbstwirksamkeitserwartung Leistung begünstigt. Ergänzend ist anzumerken, dass es sich aus den oben skizzierten Gründen um Selbsteinschätzungen der Leistung und Qualität durch Führungskräfte und Beschäftigte, nicht um eine objektive Messung handelt. Allerdings ist eine objektive Leistungsmessung im Rahmen von Wissensarbeit, die beim LVR vorherrscht, grundsätzlich schwierig, so dass hierin kein Spezifikum der Studie

in Pandemiezeiten zu sehen ist. Deshalb basieren alle hier bekannten Studien auf Befragungen der relevanten Akteure.

3.3 Zwischenfazit

Für die Einrichtung von zusätzlichen Homeoffice-fähigen Arbeitsplatzausstattungen entstehen kurzfristig Mehrkosten. Diese werden perspektivisch durch eingesparte Mietzinsaufwendungen mehr als aufgefangen und führen damit mittelfristig zu **nennenswerten Einsparungen.**

Die Experten der HHU schlussfolgern, dass der **LVR bislang gut durch die Krise** kommt. Angesichts der Datenlage gibt es keinen Grund anzunehmen, dass die Veränderung der Arbeitsorganisation nennenswerte Einbußen hinsichtlich Produktivität und Qualität der Arbeit bewirkte. Die erhobenen Daten zeigen, dass der LVR zum jetzigen Zeitpunkt - sowohl hinsichtlich der wahrgenommenen **Produktivität** auf der Ebene des Individuums und der Teams als auch hinsichtlich der **Qualität der Arbeit** - trotz der Krise **mehr als zufriedenstellende Arbeitsergebnisse** erzielt. Offen bleibt an dieser Stelle, wie sich die Arbeitsergebnisse bei länger andauernder Pandemie entwickeln würden. Die Studie enthält keinen prognostischen Ausblick, ob sich pandemiebedingte Strukturdefizite, wie z.B. der Verlust des täglichen Miteinanders, dauerhaft auch negativ auf das Leistungsgeschehen auswirken könnten.

4 Perspektive Infrastruktur

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Anzahl der aktuellen Homeoffice-Plätze (unterteilt in bereits vor der Corona-Pandemie vorhandene und neue), inklusive der Darstellung von Quoten nach Präsenz und Homeoffice

Leitfrage: Wie hat sich die Anzahl von Homeoffice-Arbeitsplätzen entwickelt?

- Anzahl Homeoffice-Plätze einschließlich Entwicklung

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Ggf. erforderliche Erweiterung der Infrastruktur; Notwendigkeit der Beschaffung ggf. erforderlicher Lizenzen

Leitfrage: Welche technischen/infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Telefonanlage, Internetanschluss, Lizenzen) waren/sind erforderlich, um die Arbeitsformen unter Coronabedingungen zu ermöglichen?

- Erweiterung Serverkapazitäten
- Erweiterung Telefonanlage
- Anzahl GoToMeeting-Lizenzen
- Technische Ausstattung Arbeitsplätze und Besprechungsräume
- Weitere Kommunikationsmöglichkeiten

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Bauliche Fragestellungen

Leitfrage: Welche baulichen Fragestellungen ergeben sich aus der vermehrten Homeoffice-Tätigkeit?

- Desk-Sharing
- Arbeitsplatz der Zukunft

Diese Perspektive befasst sich mit den **infrastrukturellen Auswirkungen** der Corona-bedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen in Bezug auf die Entwicklung der Homeoffice-Möglichkeiten, die IT-Infrastruktur sowie die baulichen Fragestellungen neuer Arbeitsformen erläutert.

Aus dem **ersten Teilbericht** (Vorlage 15/143) zu der **Entwicklung der Homeoffice-Plätze** geht hervor:

- Bereits vor der Pandemie hatte der LVR eine hohe Quote an **Homeoffice-Zugängen**.
- Die Zahl der Homeoffice-Zugänge wurde am Standort Deutz aufgrund der Pandemie weiter ausgebaut.
- Auch die **IT-Infrastruktur** wurde erweitert (Lizenzen für Videokonferenzsoftware, Ausstattung der Besprechungsräume, Erweiterung der Serverkapazitäten und der Telefonanlage etc.)
- Der **Bedarf an Bürofläche** wurde mit der vermehrten Inanspruchnahme von Homeoffice reduziert. Im Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR" zeigt sich, dass im Rahmen baulicher und finanzieller Möglichkeiten neue Arbeitsumgebungen geschaffen werden sollen.

In Ergänzung des ersten Teilberichts kann nun berichtet werden: Die Ergebnisse einer ersten Untersuchung zeigen, dass eine vollständige Übertragung der Raumelemente, wie sie für den Neubau entwickelt wurden, auf die Bestandsgebäude Landeshaus und Horion-Haus wirtschaftlich in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen stehen. Die vorhandenen **baulichen Rahmenbedingungen** dieser Gebäude bieten nicht die notwendige Flexibilität für eine Umgestaltung, wie sie im Rahmen der Neubauplanung gegeben ist. Denkmalschutzrechtliche Beschränkungen im Landeshaus oder die vorhandene und im Bereich der

Klimatechnik in den vergangenen Jahren aufwändig nachgerüstete Gebäudetechnik des Horion-Hauses setzen den Planungen enge Grenzen.

Im Bestand gilt es deshalb, andere Maßnahmen umzusetzen, die eine Kommunikation fördernde und **moderne Arbeitsumgebung** schaffen, ohne dass damit übermäßige Eingriffe in die Bausubstanz einhergehen. In ersten Schritten werden hierzu die heutigen Teeküchen im Horion-Haus planerisch untersucht, um in diesen Bereichen einen modernen Standard, vergleichbar mit dem zukünftigen Neubau, zu schaffen. Ebenfalls steht die Umsetzung moderner Medienkonzepte in den vorhandenen Sitzungs- und Besprechungsräumen vor dem Abschluss. Pläne zur Schaffung weiterer moderner Kommunikations- und Besprechungsbereiche im Landeshaus werden aktuell erarbeitet. Insbesondere der Einsatz moderner Medientechnik in den Büro- und Besprechungsräumen ermöglicht schon heute eine deutlich flexiblere Kommunikation im Rahmen mobiler Arbeitsprozesse und wird in Zukunft auch die Möglichkeiten des Homeoffice fördern.

Im Landeshaus werden darüber hinaus andere Nutzungen der heute überwiegend als Aktenlager genutzten Innenzonen untersucht. Hier wird ein höherer Digitalisierungsgrad und damit der Wegfall von Papierakten mittelfristig eine Einbeziehung dieser Bereiche in moderne Bürokonzeptionen ermöglichen. Mit der Aufhebung fester Arbeitsplatzzuordnungen werden Möblierungs- und Gestaltungkonzepte in den Bestandsgebäuden ein wesentlicher Baustein bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes der Zukunft sein. Organisatorische Regelungen, z.B. bei der Festlegung von Home-Base-Bereichen, werden zusätzlich das sogenannte Desk-Sharing unterstützen.

Die Sachstände zur Perspektive „Infrastruktur" haben sich gegenüber dem ersten Teilbericht nur wenig verändert.

5 Perspektive Personal

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Personal im LVR. Dabei wurden die Erfahrungen der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, Führungskräfte und Mitarbeiter*innen erhoben. Darüber hinaus werden der Gesundheitsschutz bei neuen, digitalen Arbeitsformen sowie die Entwicklung des Krankenstandes während der Corona-Pandemie erläutert.

5.1 Erfahrungen der Mitarbeiter*innen, Führungskräfte, Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen und Führungskräften sowie der Personalvertretung/GPR zu den mit der Heimarbeit gemachten Erfahrungen, Arbeitszufriedenheit, Führung auf Distanz, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz", Flexibilität und Zeitsouveränität für Mitarbeiter*innen, Arbeitgeberattraktivität*

Leitfrage: Welche Erfahrungen hat/haben die Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen mit der Heimarbeit gemacht?

- Rückmeldung der Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen zur Heimarbeit (Arbeitszufriedenheit, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz-Aktivitäten" auch unter sozialen Aspekten, Arbeitgeber-Attraktivität, Flexibilität und Zeitsouveränität, Führung auf Distanz)

Zur Ermittlung der **Erfahrungen** der benannten Personengruppen wurden im ersten Halbjahr insgesamt **vier interne Workshops** durchgeführt. Hierin wurden auf der Grundlage spezifischer Fragestellungen die Erfahrungen mit der vermehrten Homeoffice-Arbeit gesammelt.

Themenschwerpunkte der Workshops waren Rückmeldungen zu:

- Allgemeinen Erfahrungen
- Flexibilität und Zeitsouveränität
- Kommunikation
- Soziale Arbeitsbeziehungen
- Arbeitsplatzausstattung
- Führung auf Distanz

Außerdem wurden **Arbeitszufriedenheit und Arbeitgeberattraktivität** im Rahmen von **anonymen Kurzabfragen** bewertet.

Es wurden folgende **Fokusgruppen** zu den Workshops eingeladen, um die Rückmeldungen zu den genannten Themenschwerpunkten einzuholen:

1. Geschäftsleitungen und örtliche Pandemiebeauftragte mit 14 Teilnehmer*innen.
2. Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung mit 16 Teilnehmer*innen.
3. Mitarbeiter*innen mit 26 Teilnehmer*innen.
4. Führungskräfte mit 29 Teilnehmer*innen.

Die Anzahl der Fokusgruppe der Mitarbeiter*innen und Führungskräfte wurde unter besonderer Berücksichtigung der Anzahl der Beschäftigten des jeweiligen Dezernats, der RVK

und LVR-InfoKom bestimmt. So sollte ein möglichst repräsentatives Bild des Untersuchungsbereichs erzeugt werden.

Auf Basis der Auswertung aller Ergebnisse wurden **vier Kategorien** gebildet, in denen sich die Rückmeldungen zusammenfassen lassen:

- **Personal**
- **Infrastruktur**
- **Neue Methoden und Techniken**
- **Gelerntes und Erwartungen**

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine **zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse aus den internen Workshops** unter Einschluss der Ergebnisse aus der Untersuchung der Experten der **HHU (*kursiv formatierte Textteile*)**.

5.1.1 Personal

Für das Personal des Verbandes haben sich durch die verbreitete Tätigkeit im Homeoffice während der Pandemie die Arbeitsbedingungen, die Kommunikation, die sozialen Arbeitsbeziehungen, die Flexibilität und Zeitsouveränität sowie subjektiv auch die Arbeitszufriedenheit verändert.

Alle vier Fokusgruppen berichten für die Zeit seit Ausbruch der Pandemie, dass die **Arbeitsproduktivität** nicht eingeschränkt war, sondern teilweise sogar gesteigert werden konnte. Dieses Ergebnis kann durch die Studienergebnisse des Teams um Prof. Dr. Süß (siehe Kapitel 3.2) bestätigt werden. In den Workshops wurde das Engagement der Führungskräfte und der Mitarbeiter*innen besonders positiv hervorgehoben.

Die **Kommunikation** hat nach Meinung aller vier Fokusgruppen unter den besonderen Umständen grundsätzlich gut funktioniert. Es kann bei der digitalen Arbeit gezielt und kompakt untereinander kommuniziert werden. Es wird berichtet, dass sich die Kommunikation i.d.R. auf fachliche und dienstliche Themen beschränkt, wodurch eine effiziente Arbeitsweise gefördert wird. Nach Meinung der Mitarbeiter*innen hat sich die **terminliche Flexibilität** und die Organisation der **Terminfindung** während der Pandemie verbessert. Termine sind spontaner und zeitnäher möglich. Dies führt nach Meinung der Fokusgruppen jedoch häufig zu einer dichten Termintaktung mit weniger (mentalen) Pausen und geht mit Mehrarbeit einher. Jeder Austausch muss proaktiv gestaltet und eingefordert werden. Ein Teil der Mitarbeiter*innen beklagt, dass sie zumindest anfänglich nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt haben, um einen stabilen Austausch gewährleisten zu können, was die Kommunikation untereinander deutlich erschwert habe.

> *Die Befragung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Thema „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie" hat hierzu ergeben, dass wegen der umfassenden Homeoffice-Nutzung durch die Beschäftigten des LVR-spezifische Herausforderungen entstanden, die in erster Linie in der Kommunikation mit Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen wie auch in technischen Schwierigkeiten lagen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Probleme im Laufe der Zeit reduzierbar sein werden durch Schulungs- und strukturelle Maßnahmen, die auf regelmäßige Kommunikationsmöglichkeiten sowie technische Verbesserungen zielen.*
>
> *Die Beschäftigten (Führungskräfte und Mitarbeiter*innen) geben in der Studie der Wissenschaftler der HHU weiterhin an, im Wochenmittel 17 Minuten mehr als vor der Krise zu arbeiten. Die mit einer im Homeoffice oft zu beobachtenden erweiterten Erreichbarkeit (Mehrarbeit) verbundenen Gefahren können angesichts dieses geringen Wertes ausgeschlossen werden.*

Es wird ebenso deutlich, dass der **persönliche Kontakt** wie auch der außerdienstliche, informellere Austausch im Arbeitsalltag stark nachgelassen haben. Die Fokusgruppen erklären, dass die nonverbale Kommunikation in der digitalen Welt eingeschränkt ist und so die Zwischenmenschlichkeit z.T. verloren gehe.

Aufgrund der stark veränderten Kommunikationsstruktur vom Analogen ins Digitale beschreiben alle vier Fokusgruppen, dass ihnen die persönlichen Austauschgespräche untereinander fehlten. Von den Fokusgruppen wird benannt, dass die **sozialen Arbeitsbeziehungen** leiden würden. Das führte zu eingeschränktem beruflichen Netzwerken, weniger gemeinsamen Mittagspausen, weniger Gemeinschaftsgefühl und der Gefahr der Isolation. Insbesondere das Onboarding neuer Kolleg*innen wird als Herausforderung bei allen Fokusgruppen formuliert. Die Kennenlernphase und **Einarbeitung neuer Kolleg*innen** sei erschwert und verlängere sich. Das gelte ebenso für den Aufbau eines notwendigen Vertrauensverhältnisses - insbesondere mit den Führungskräften.

Eine besondere Herausforderung bestehe auch in der Anleitung **Auszubildender**. Auszubildenden wurde - soweit machbar und sinnvoll - ebenfalls das Arbeiten in Homeoffice ermöglicht. Die „Ausbildung auf Distanz" funktioniere nach anfänglichen Schwierigkeiten zunehmend besser.

Als zentraler Bestandteil für eine adäquate Abstimmung im Arbeitsalltag wurden **digitale Instrumente** für den Austausch, wie die Videokonferenzsysteme GoToMeeting und Zoom genannt. Es wird bemängelt, dass diese nicht für jede*n Mitarbeiter*in in gleichem Umfang zur Verfügung stünden und manche*r Mitarbeiter*in noch nicht mit den vollständigen technischen Möglichkeiten für die Arbeit im Homeoffice ausgestattet sei. Eine ungehinderte Kommunikation sei daher teilweise erschwert.

Z.T. wurde auch berichtet, dass Bereiche durch die Corona-Pandemie noch besser zusammengearbeitet hätten. **Digitale Formate** seien hilfreich gewesen, um sich untereinander wesentlich intensiver austauschen zu können. Insbesondere die Kommunikation mit Mitarbeiter*innen, die zuvor aufgabenbedingt häufig nicht an ihrem Büroarbeitsplatz anzutreffen waren (Dienstreisen), hätte verbessert werden können.

Die Arbeit von Zuhause bringe zudem für die Mitarbeiter*innen eine **Flexibilisierung und Zeitsouveränität** mit sich, die einen verantwortungsvollen Umgang verlange. Nach Meinung aller vier Fokusgruppen verbesserten sich hierdurch die Bedingungen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**. Auch wird über die Zeitersparnis durch Online-Meetings und die **Einsparung der Wegstrecken** berichtet. Im Homeoffice sei, dort wo die Rahmenbedingungen gegeben sind, ein konzentrierteres Arbeiten mit weniger Störfaktoren möglich. Dies variiere jedoch stark mit den häuslichen Bedingungen.

> *Nach den Studienergebnissen von Prof. Dr. Süß und Team liegen die Bewertungen der Beschäftigten über ihre Autonomie bei der Arbeit sowie ihre zeitliche Flexibilität in einem guten Bereich.*
>
> *Die Beschäftigten des LVR sind mehrheitlich dadurch begünstigt, dass sie auch im Homeoffice über einen festen und dauerhaften Arbeitsplatz in einem separaten Arbeitszimmer verfügen (56,5 %), während nur rund 13,4% an Ess- oder Küchentisch arbeiten (17,6 % weniger als bundesweit).*
>
> *Die konzentrierte Arbeit im Homeoffice wird nicht zuletzt dadurch begünstigt, dass in knapp der Hälfte der Fälle während der Arbeit keine weiteren Personen am Wohnort sind, in weiteren 35,3 % der Fälle ist lediglich eine weitere Person vor Ort. Zwar hat der LVR hierauf keinen Einfluss, profitiert aber offenbar von Besonderheiten der Personalstruktur und Wohnsituation seiner Beschäftigten, die eine konzentrierte und in vielen Fällen ungestörte Arbeit aus dem Homeoffice ermöglichen.*

Nach Einschätzung der Fokusgruppen wurden trotz der Flexibilisierung von Arbeitsort und -zeit Tagesstrukturen und **Servicezeiten eingehalten**. Das orts- und zeitungebundene Arbeiten wird von allen Fokusgruppen äußerst positiv bewertet. Gleichwohl wird von einer Herausforderung bei der **Trennung von Arbeit und Privatleben** gesprochen. Der empfundene Wunsch nach **ständiger Erreichbarkeit** wird von den Fokusgruppen im Rahmen dieses Aspekts ebenfalls erwähnt. Obwohl in Zeiten der Pandemie die zeitliche Souveränität und Flexibilität die einzige Möglichkeit sei, die Arbeit und bspw. das Homeschooling zu verbinden, wird dies als „Grenzerfahrung" angesehen.

> *Jedoch zeigen die Studienergebnisse der Experten aus der HHU, dass der LVR davon zu profitieren scheint, dass er über eine hinsichtlich der demographischen Merkmale eher „untypische Belegschaft" verfügt. So haben 77,8 % der Befragten keine Kinder im betreuungspflichtigen Alter (< 12 Jahre). Das zeigt klar auf, dass die im Rahmen des Homeoffice typische und teilweise als stressauslösend empfundene Notwendigkeit der Integration von Privat- und Berufsleben der Belegschaft leichter fällt, da Betreuungsverpflichtungen für einen Großteil der Beschäftigten nicht gegeben sind.*

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatten einen starken Einfluss auf die Führungskräfte im Verband. Daher gewann das Thema **„Führen auf Distanz"** an Bedeutung. Alle vier Fokusgruppen übermitteln, dass sich eine Kultur entwickelt, in der das Vertrauen in die Mitarbeiter*innen wächst bzw. sich festigt. Insbesondere die Fokusgruppe der Mitarbeiter*innen betont die sich verändernde Einstellung der Führungskräfte. Es wird positiv berichtet, dass sich die **Führungskräfte mit viel Eigeninitiative** über die Zeit gut entwickelt und auf die neue Situation eingestellt haben. Zwei weitere Fokusgruppen zeigen die Herausforderung für Führungskräfte, die Stimmung im Team aufrechtzuerhalten und einen Zusammenhalt zu fördern, auf. Die Führungskräfte selbst berichten bei dem Thema Führen auf Distanz über einen **erhöhten Koordinations- und Planungsaufwand**. Die digitale Ansprache kritischer Themen wird als schwierig empfunden.

Insgesamt melden alle vier Fokusgruppen im Zuge einer anonymen Kurzbefragung während des Workshops zurück, dass Ihre **Arbeitszufriedenheit** seit der Corona-Pandemie aufgrund von Homeoffice **grundsätzlich gestiegen** sei. Eine verbesserte Arbeitszufriedenheit wurde auch von den Führungskräften bestätigt. Weiter geben die Fokusgruppen mit Werten zwischen 60-80% an, dass die Möglichkeit des Homeoffice für sie ein wesentlicher Grund für die Zufriedenheit bei der Arbeit ist.

> *Die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten kann, trotz Einschränkungen durch die Pandemie auch in den Studienergebnissen des Teams von Prof. Dr. Süß bestätigt werden. Hier liegt die Zufriedenheit aller Beschäftigten auf einer 7er Skala bei einem sehr guten Wert von 5,36.*
>
> *Auch sind über die Hälfte der Beschäftigten aus der Studie mit der aktuellen Arbeitssituation im Homeoffice zufrieden, während nur ein Viertel gerne mehr in den Räumen des LVR und knapp ein Fünftel gerne mehr im Homeoffice arbeiten würde.*

5.1.2 Infrastruktur

In dieser Kategorie wird vor allem die rasche Erweiterung der Homeoffice-Zugänge zu Beginn der Pandemie von allen vier Fokusgruppen positiv bewertet. Das wurde auch in den Workshops unter dem Stichwort „**Flexible Verwaltung"** thematisiert. So hätte sich während der Pandemie die Digitalkompetenz der Belegschaft verbessert. Dadurch sei mehr Akzeptanz bei Homeoffice-Skeptikern entstanden und auch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden sei zunehmend besser gelungen.

In allen Fokusgruppen war die **technische Ausstattung** ein zentrales Thema. Bereiche, die eine VPN-Verbindung und ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Endgerät nutzen können, berichten von sehr positiven Erfahrungen zur Bewältigung technischer Herausforderungen im Homeoffice. Dort, wo Citrix-Verbindungen genutzt werden mussten, wurden die Bedingungen für die Aufgabenerledigung deutlich kritischer gesehen und teilweise als einschränkend beschrieben. Auch die mangelnde Zahl an Lizenzen für Kommunikationstools zur Bewältigung des alltäglichen Abstimmungsbedarfs werden von allen vier Fokusgruppen als Hindernis für die Arbeit im Homeoffice genannt.

Bei beständiger Arbeit von Zuhause kämen häufig auch private Endgeräte zum Einsatz. Zum einen bevorzugten eine Reihe von Mitarbeiter*innen ihre vertrauten **privaten Endgeräte**. Zum anderen wäre das technische Equipment auch zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit erweitert worden, insbesondere durch Anschaffung eines zweiten Monitors. In diesem Zusammenhang wurde auf die nicht flächendeckende Versorgung mit Laptops und Kameras sowie die Einschränkungen in der Citrix-Umgebung bei Nutzung der Kommunikationstools (GoToMeeting) verwiesen. Die Verhältnisse und die Handhabung in den LVR-Dezernaten wird dabei unterschiedlich beschrieben.

> *Auch in den Studienergebnissen der Wissenschaftler der HHU wird die technische Ausstattung zu Hause von etwa 63% der Beschäftigten als viel oder etwas schlechter als im Büro eingeschätzt, allerdings scheint sie zur Erledigung der Aufgaben hinreichend. Die weiteren Befragten geben an, dass die Ausstattung im Homeoffice gleichbleibend (ca. 21%), etwas besser (10%) und viel besser (ca. 6%) sei.*

In allen vier Fokusgruppen wird weiter die häufig **überlastete Telefonanlage** bemängelt, die die Aufgabenerledigung zum Teil erheblich erschwert habe. Auch hier seien **private Mobilfunkgeräte** zur Kompensation eingesetzt worden. Da das Mobil-Netz z.T. ebenfalls überlastet oder nicht verfügbar sei, komme es auch hier zu Einschränkungen der telefonischen Kommunikation.

> *Die Studienergebnisse der Wissenschaftler der HHU zeigen, dass die IT-Unterstützung in den Dezernaten und durch LVR-InfoKom als gut empfunden wird (Mittelwerte bei 3,68 bzw. 3,57 auf einer Skala von 1 = Trifft überhaupt nicht zu bis 5 = Trifft völlig zu).*

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Workshops, dass die Bereiche, die bereits vor der Pandemie eine hohe Homeoffice-Quote hatten, zu Beginn der Pandemie einen – verständlicherweise – reibungsloseren Umstieg rückmelden können. Es ist jedoch deutlich geworden, dass die Bereitstellung der technischen Infrastruktur, digitaler Workflows und Prozesse sowie die Nutzung von Homeoffice in den einzelnen Aufgabenbereichen sehr unterschiedlich gehandhabt worden ist.

5.1.3 Neue Methoden und Techniken

Die Auswertung der Workshops hat ergeben, dass die Mitarbeiter*innen bereits eigeninitiativ und teilweise über das Geplante hinaus verschiedene **neue Arbeitstechniken, Austauschmöglichkeiten und Methoden** in den Arbeitsalltag integriert haben, um den veränderten Bedingungen der Arbeitswelt zu begegnen. Diese Entwicklung wird vielfach als positiv erlebt.

Im Arbeitsalltag erprobte und als positiv bewertete Maßnahmen sind u.a. „Walk and Talk"-Gespräche und **neue digitale Gesprächsformate** zur täglichen oder wöchentlichen Abstimmung innerhalb der Teams, Abteilungen oder Fachbereiche – sogenannte EarlyBirds, Dailys, Weeklys oder regelhafte Jour-Fixe-Termine.

Die vermehrte Arbeit von Zuhause wird auch als eine Erleichterung für die Umsetzung von Desk-Sharing-Konzepten und deren Akzeptanz gesehen. So wurden in einigen Teams eigenverantwortlich Büro-Sharing-Maßnahmen umgesetzt (zur Schaffung von Einzelbüros) oder freie Büros genutzt (z. B. von Führungskräften).

Auch hinsichtlich des fehlenden sozialen Miteinanders wurden virtuelle Austauschrunden durchgeführt. So gab und gibt es kurze digitale Kaffeepausen zum Wochenstart, Weihnachtsfeiern, ein gemeinsames Sportangebot oder auch Teamevents.

5.1.4 Gelerntes und Erwartungen

Deutlich wird, dass durch den Digitalisierungsschub sowie die arbeitsorganisatorischen Veränderungen eine **Kreativitäts- und Innovationswelle** entstanden ist, die als strategisches Mittel hin zu einer lernenden und sich ständig weiterentwickelten Organisation genutzt werden kann. Dabei sind sich die Befragten sicher, dass der LVR noch am Anfang der Veränderung steht und sich hier noch weitere wertvolle Handlungsfelder eröffnen werden können. So entsteht durch das Gelernte in der Krise gleichermaßen eine Erwartungshaltung für eine Veränderung der Arbeitswelt nach der Pandemie. **Ein „Zurück zu alten Zeiten"** - das haben die Workshops gezeigt - **wird als „überhaupt nicht sinnvoll" abgelehnt.**

Die Pandemie wird als ein Schub für die **Digitalisierung von Prozessen** beschrieben. Es wurden nach Meinung der Befragten mehr digitale Prozesse geschaffen und auch die Möglichkeit zur Nutzung digitaler Anträge erhöht - auch wenn nicht alle Prozesse vollständig digital abgewickelt werden könnten. Insgesamt wird auch die gesteigerte Prozesseffizienz in der digitalen Arbeitswelt betont.

Die Erwartungshaltung der Mitarbeiterschaft und der Führungskräfte ist hoch und geht z.B. bei der Einschätzung von Wirksamkeit von Homeoffice hinsichtlich der Arbeitgeberattraktivität über die Fragestellung hinaus: **Homeoffice ist kein Anreiz, sondern Bedingung**, um den LVR als Arbeitgeber hinreichend attraktiv zu machen.

Die aktuell großzügige Handhabung von Homeoffice soll daher nach Meinung der Befragten auch nach der Pandemie weiter bestehen bleiben. Dies melden 66-93% der Befragten in den vier Fokusgruppen in Form einer anonymen Kurzbefragung während des Workshops zurück. Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich Führungskräfte und Mitarbeiter*innen grundsätzlich kein ausschließliches oder hochumfängliches Homeoffice, sondern eine **ausgewogene Mischung von Präsenz und Homeoffice** wünschen.

> *Auch die Studienergebnisse von Prof. Dr. Süß und Team zeigen, dass die Beschäftigten Erwartungen an die zukünftige Arbeit haben. Danach möchten gut 95 % von ihnen auch nach der Pandemie im Homeoffice arbeiten, überwiegend zwei (27,3 %), drei (30,6 %) oder vier (21,4 %) Tage. Die Bereitschaft zu **Desk-Sharing** (Teilen des betrieblichen Arbeitsplatzes mit anderen Beschäftigten) machen 57 % der Befragten davon abhängig, über eine entsprechende Zahl an Homeoffice-Tagen zu verfügen, 24,5 % sind unabhängig davon dazu bereit, während 18,5 % nicht dazu bereit sind.*

Ferner wurden in den Workshops Kurzabfragen mittels eines Abstimmungstools durchgeführt. Hier zeigte sich deutlich, dass über die Pandemie hinaus insbesondere folgende **Erwartungen** gestellt werden:

- **Flexibilisierung der Arbeit**, d.h. die Wahlfreiheit zwischen Homeoffice und Präsenzarbeit
- Erhalt des gelebten und gelernten **Vertrauens**
- Verfügbarkeit einer modernen und leistungsfähigen **IT-Ausstattung**

Mit einer flexibleren Arbeitsgestaltung bezogen auf Ort und Zeit lässt sich nach Auffassung der Mitarbeiter*innen aller Fokusgruppen die **Zufriedenheit** weiter steigern - auch wenn

wir bereits ein hohes Niveau erreicht haben. Über 90% der Befragten in den Fokusgruppen sehen umfangreiches Homeoffice zumindest als wichtigen Anreiz zur **Personalgewinnung**.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der **Teamgeist** aus der Krise und die veränderte Haltung der Führungskräfte gegenüber Homeoffice unbedingt gefördert bzw. beibehalten werden sollte. Nicht zuletzt sollten die Chancen und Risiken verfolgt werden. Für eine Weiterentwicklung in Richtung „Neue Arbeitswelten" sind nach Meinung der Fokusgruppen folgende **Erfolgsfaktoren** entscheidend:

1. **Technische Ausstattung**

Für eine effektive und effiziente Aufgabenerledigung ist eine entsprechende technische Ausstattung aller Mitarbeiter*innen mit Laptop, Headset, Kamera, VPN-Verbindung und notwendigen Lizenzen zwingend.

2. **Kompetenzentwicklung und Fortbildungen**

Auch wenn während der Pandemie in Bezug auf die digitale Kompetenz und Akzeptanz viel erreicht worden ist, beschreiben die Fokusgruppen deutlich einen Qualifikationsbedarf für das Arbeiten in neuen Arbeitswelten mit den Themenbereichen Selbstorganisation, Achtsamkeit, Selbstfürsorge, Kommunikation und neue Technologien. Insbesondere seien die Führungskräfte mit einzubeziehen, um geeignete Methoden und Werkzeuge zum „Führen auf Distanz" zu erlernen, z.B. wie Teamgeist auch auf Distanz gefördert oder Arbeit im Team bestmöglich organisiert werden können.

> *79% der Beschäftigten stufen ihre Digitalkompetenz nach den Studienergebnissen der Wissenschaftler der HHU als hoch ein und sehen insoweit (eher) keinen Schulungsbedarf zur Verbesserung der Arbeit im Homeoffice. Dies sollte bei den weiteren Entwicklungen der Zukunft der Arbeit somit ganz besonders berücksichtigt werden. Dennoch empfiehlt es sich bei einer Beibehaltung oder gar Ausweitung des Homeoffice, auch die Mitarbeiterschaft, die (eher) einen Schulungsbedarf hat (15%), zu qualifizieren und die anderen langfristig zu unterstützen.*

3. **Kultur und Vertrauen**

Es müsse eine Organisationskultur erreicht werden, in der das gestärkte oder neu geschaffene Vertrauen in die Mitarbeiter*innen weitergelebt und das soziale Miteinander in einer zunehmend digitalen Arbeitswelt gefördert werde. Die Führungskräfte hätten hier Initiativ- und Vorbildfunktion.

4. **Regelungen und Strukturen**

Für das neue Arbeiten seien klare Regelungen und Strukturen auf Team- und Organisationsebene erforderlich. In den Fokusgruppen wird gefordert, dass Regelungen für alle LVR-Dezernate gelten und auch einheitlich gehandhabt werden müssten.

> *Generell zeigt sich, dass die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsalltag beim LVR zwar spürbar sind, der Einfluss der Pandemie auf die Arbeit wird aber als mäßig eingeschätzt. So belegen die Studienergebnisse der Experten von der HHU, dass der Umgang der Organisation mit der Krise die Beschäftigten überzeugt (Mittelwert 4,12 auf einer Skala von 1 = sehr schlecht bis 5 = sehr gut).*
>
> *Die Ausführungen zeigen, dass das Arbeiten im Homeoffice für viele Beschäftigte gut, produktiv und weitestgehend störungsfrei möglich ist. Isolationstendenzen in einzelnen Fällen sowie gelegentliche Schwierigkeiten in der Kommunikation, die in den Dezernaten in unterschiedlichem Ausmaß auftreten, kann künftig strukturell begegnet werden,*

etwa durch einen regelmäßigen Austausch, der neben fachlichen Aspekten auch soziale Interaktion ermöglichen sollte (z. B. digitale Meetings, gemeinsame digitale Pausen).

*Es wird auch deutlich, dass aus der aktuellen Situation, die von Leitungsebene und Beschäftigten offenbar gleichermaßen als gut funktionierend wahrgenommen wird, bei den Beschäftigten Ansprüche und Erwartungen für die Zukunft resultieren. Da es aktuell keine Argumente gibt, die gegen eine Homeoffice-Nutzung sprechen, wird die Erwartung, auch in Zukunft im Homeoffice arbeiten zu können, klar artikuliert, wobei die Anzahl der Tage, an denen das der Fall sein soll, variiert. Eine generelle Bereitschaft vieler Mitarbeiter*innen zum Desk Sharing geht damit einher.*

*Die Mitarbeiter*innen haben sich an die neue Situation und die digitale Arbeit weit überwiegend gewöhnt und sehen deren Vorzüge. Gründe, wonach der LVR aktuell oder künftig kein Homeoffice anbieten sollte, lassen sich auf Basis der breiten Datenlage nicht erkennen. Gleichwohl sind natürlich langfristige Auswirkungen des Homeoffice noch nicht absehbar.*

5.2 Entwicklung des Krankenstandes und Gesundheitsschutz

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Entwicklung des Krankenstandes **Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen auf die Gesundheit der Mitarbeiter*innen ausgewirkt?** • Krankenstatistik
Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Gesundheitsschutz **Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen insbesondere auf die psychische Gesundheit der Mitarbeiter*innen ausgewirkt?** • Psychische Belastungen • Psychische Beanspruchungen Rückmeldung BÄD

Im ersten Teilbericht (Vorlage 15/143) wurde aufgrund der LVR-Krankenstatistik dargelegt, dass sich der **Krankenstand** im Pandemie-Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 tendenziell rückläufig entwickelt hat. Diese Tendenz hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2020 bestätigt. Der Rückgang der Krankenquoten beim LVR lässt sich allerdings nicht monokausal auf die vermehrte Homeoffice-Arbeit zurückführen.

Die Zahl der Fälle, in denen die Sozialberatung und der betriebsärztliche Dienst in Bezug auf **psychische Belastung und Beanspruchungen** beratend tätig wurden, ist seit der Pandemie zunächst nur leicht, dann aber deutlich angestiegen. Während sich zu Beginn der Pandemie die Beratungsintensität bei bereits erkrankten und gefährdeten Mitarbeiter*innen erhöht hat, haben zuletzt auch viele Mitarbeiter*innen die Beratung aufgesucht, die über keine Vorbelastungen verfügten.

Die psychosoziale Beratung von Mitarbeiter*innen durch die **Sozialberatung** ist auch seit Veröffentlichung des ersten Teilberichts weiterhin auf einem **sehr hohen Niveau**. Zunehmend mehr Mitarbeiter*innen, mit und ohne Vorbelastung, nutzen die Sozialberatung für entlastende oder stützende Gespräche. Oftmals sind dies alleinlebende Personen mit sehr wenig anderen Sozialkontakten. Aber auch Mitarbeiter*innen mit Familie suchen sich auf diese Weise vom Stress zu entlasten, den die Corona-Situation mit sich bringt.

Allgemein beziehen sich die Anfragen der Mitarbeiter*innen unter anderem auf Themen wie bspw. die Bewältigung der Einsamkeit oder das Finden bzw. Aufrechterhalten von sinnvollen Freizeitbeschäftigungen zur Entlastung. Auch Themen aus dem Bereich „Familie im

Homeschooling", Konfliktsituationen durch größere familiäre Nähe oder Belastungen durch die Pflege von Angehörigen werden vorgebracht.

Aber auch gestiegene Anforderungen im beruflichen Bereich, wie Erwartungen an höhere Flexibilität und größeren Einsatz werden angesprochen.

Situationen in allen Lebensbereichen, die vor Corona noch einigermaßen handhabbar waren, können unter den jetzigen Bedingungen zum Problem werden. Die Kraft und die Energie sind nicht mehr ausreichend vorhanden und die Beschäftigten kommen aufgrund von Erschöpfung an ihre **Belastungsgrenzen**. Diese Ergebnisse scheinen sich mit der Einordnung der Forschungen der Kliniken Essen und Langenfeld zu decken.

Auf der anderen Seite meldet die Sozialberatung zurück, dass die Flexibilität auch viele Vorteile für die Mitarbeiter*innen biete, die durchaus sehr positiv aufgenommen und sicherlich auch nach Corona beibehalten werden wollten. Insgesamt wird für viele Mitarbeiter*innen in Zukunft eine Durchmischung von Präsenzarbeit vor Ort und Homeoffice eine gute und bevorzugte Arbeitsweise sein.

Zu unterscheiden ist eine allgemeine Belastungssituation von den Ausprägungen der neuen Arbeitsformen. Hierzu hat das Teams um Prof. Dr. Süß in der Auswertung ihrer Umfrage eine Einordnung vorgenommen. Es zeige sich, dass trotz der Einschränkungen durch die Pandemie eine **hohe Arbeits- und Lebenszufriedenheit** der LVR-Beschäftigten festzustellen ist. Auch die Autonomie bei der Arbeit sowie die zeitliche Flexibilität befinden sich nach den Ergebnissen der Befragung in einem guten Bereich.

Allerdings gilt grundsätzlich, dass in Zeiten von dauerhaftem Homeoffice und privaten und beruflichen Kontaktbeschränkungen - abhängig von bereits bestehenden Belastungen, Krankheiten sowie der sozialen und häuslichen Situation - Gefahren für die psychische Gesundheit entstehen können.

Die Ergebnisse der Untersuchung des Forscherteams um Prof. Dr. Süß zeigen aber hier auch, dass die Belastungen, die die LVR-Beschäftigten aus der aktuellen Situation privat wie beruflich erleben, durchschnittlich überschaubar sind. Das lässt erwarten, dass die gesundheitlichen (vor allem psychischen) Gefahren der Arbeit im Homeoffice beim LVR über die Mitarbeiterschaft hinweg unterdurchschnittlich ausgeprägt sind. Die aktuelle Situation, die durch einen hohen Anteil **digitaler Arbeit** gekennzeichnet ist, wird **im Durchschnitt nicht als belastend** empfunden.

5.3 Zwischenfazit

Grundsätzlich kann zur **Auswertung der Workshops** festgehalten werden, dass sie ausnahmslos von einer positiven Atmosphäre und hohem Engagement geprägt waren. Die Rückmeldungen der Fokusgruppen stimmten in ihrer Gesamtheit weitgehend überein. Es gab trotz der unterschiedlichen Perspektiven keine deutlichen Abweichungen in den Einschätzungen von Mitarbeiter*innen, Führungskräften und Personalvertretungen.

In den einzelnen Fokusgruppen war jedoch eine **große Spannbreite der individuellen Erfahrungen** zu erkennen. Als Begründung hierfür wurden unterschiedliche Faktoren benannt, u.a. Aufgabenstellung, digitale Prozessunterstützung, Technikausstattung und Haltung der Vorgesetzten.

Die Beteiligten äußerten sich sehr differenziert und zeigten Verständnis für die Umsetzungsprobleme. Pauschale Urteile wurden weder im Positiven noch im Negativen geäußert bzw. waren auf absolute Einzelfälle beschränkt.

Insgesamt waren die Rückmeldungen **überwiegend konstruktiv und positiv**. Negative Rückmeldungen blieben im Verhältnis deutlich zurück.

Die Beteiligungsmöglichkeit in dem angebotenen Workshop-Format fand eine ausgesprochen gute Resonanz. Die Gelegenheit, sich über die unterschiedlichen Erfahrungen auszutauschen und Impulse aus anderen Bereichen mitnehmen zu können, wurde als Gewinn betrachtet.

Die überwiegend positiven Erfahrungen mündeten in einer **deutlichen Erwartungshaltung** hinsichtlich der Beibehaltung flexiblen Arbeitens in der Zukunft.

Die **Ergebnisse der Workshops** stimmen zudem mit den **Ergebnissen der Befragung** durch die Experten der HHU überein bzw. ergänzen diese widerspruchsfrei.

Zu **Krankenstand und Gesundheitsschutz** sind **keine wesentlich neuen Sachstände** zu verzeichnen. Der gemeldete, tendenziell rückläufige Krankenstand ist unverändert. Die Inanspruchnahme des Sozialdienstes ist weiter auf hohem Niveau. Offen bleibt nach wie vor, inwieweit Belastungsgrenzen durch die Dauer der Pandemie und z. B. Homeschooling erreicht werden. Die Ergebnisse der Befragung durch die Experten der HHU geben keinen Hinweis auf einen Zusammenhang mit vermehrtem Homeoffice.

6 Perspektive Umwelt

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Mögliche Auswirkungen der verstärkten digitalen Arbeit auf die Mobilität der Mitarbeiter*innen sowie die Auswirkungen der Verkehrsmobilität (extern/intern); Auswirkungen auf infrastrukturelle Verkehrsentwicklungen (extern/intern)*

Leitfrage: Wie hat sich das Mobilitätsverhalten (Dienstfahrzeuge, ÖPNV, Fahrrad) der Mitarbeiterschaft verändert?

- Auslastung und Kosten Job-Ticket
- Auslastung Dienstwagen und Ticket 2000
- Auslastung Parkplätze
- Nutzung ÖPNV

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Auswirkungen auf das Klima

Leitfrage: Gibt es durch die Veränderungen in der Arbeitswelt einen positiven/negativen Einfluss auf das Klima?

- CO2-Einsparungen/-Berechnungen

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter*innen sowie grundsätzliche Auswirkungen auf das Klima.

Aus dem ersten Teilbericht (Vorlage 15/143) geht hervor, dass sich das **Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter*innen** seit der Corona-Pandemie durch die zurückgegangene Teilnahmequote am Job-Ticket, die Reduktion der Nutzung der Dienstfahrzeuge wie auch des ÖPNV für Dienstreisen sowie die steigende Fahrradmobilität und erhöhte Nutzung des PKWs für den Arbeitsweg verändert hat.

Auch wurde festgehalten, welche Auswirkungen die Veränderungen in der Arbeitswelt auf das **Klima** haben. Zwei Drittel der Emissionsreduzierung in Deutschland werden als Folge der Corona-Pandemie angesehen. Diese Entwicklung kann auch auf den LVR übertragen werden, gleichwohl sich diese Aussage bislang aufgrund fehlender Kennzahlen nicht quantitativ belegen lässt. Positive Klimawirkungen lassen sich insbesondere durch den Wegfall von Pendelwegen und den Ersatz von Dienstreisen durch Online-Meetings erzielen. Diese Wirkungen werden auch allenfalls teilweise durch gegenläufige Effekte wie einem erhöhten Stromverbrauch durch die Nutzung von Videokonferenzen und eine ungünstigere Verkehrsmittelwahl bei der verbleibenden Mobilität aufgehoben.

Um (weitere) negative Effekte auf das Klima zu verringern, wird es unverzichtbar sein, dass der LVR seine Klimaschutzarbeit konsequent fortführt.

Der Sachstand zur Perspektive Umwelt ist im Vergleich zum ersten Teilbericht unverändert.

7 Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR"

Noch vor Beginn der Pandemie hat der LVR ein breit angelegtes Projekt zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Büronutzung und entsprechender Arbeitsorganisation ins Leben gerufen. Ausgangspunkt war die Konzipierung eines innovativen Büroraumkonzepts für den Ersatzneubau des LVR am Ottoplatz, das moderne Architektur und Gebäudetechnik mit einem zeitgemäßen, möglichst flexibel nutzbaren und damit attraktiven „Innenleben" für die Belegschaft verbindet.

Ein weiterer Grund war, dass die am Standort Köln-Deutz genutzten eigenen und angemieteten Büroimmobilien des LVR - bedingt durch verschiedene Faktoren - unterschiedlich ausgelastet sind und daher eine Optimierung der Raumnutzung angezeigt ist. Dadurch sollen die Büroflächen effizienter genutzt, Kosten eingespart und der Verbrauch von Ressourcen im Sinne des Klimaschutzes reduziert werden.

Das Kernziel des Projektes „Neue Arbeitswelten für den LVR" ist die Bereitstellung von Arbeitsumgebungen, welche die Mitarbeiter*innen tätigkeitsentsprechend möglichst gut in ihrer Arbeit unterstützen. Dabei sollen auch grundlegende und für die entsprechende Realisierung wichtige organisatorische und arbeitskulturelle Aspekte mit einbezogen werden. Einige Aspekte werden bereits **in Modellen erprobt**, wie beispielsweise das „Desk-Sharing" in einer Modelletage des Bürogebäudes K8 (Dezernat 7) und in kleineren Einheiten in den Dezernaten 4 und 5. Andere Arbeitsmodelle, wie die geplante Einführung von Mobiler Arbeit, stehen noch am Anfang und sollen mit Unterstützung des Projekts realisiert werden. Die Entwicklung vom Homeoffice zur „echten" mobilen Arbeit (ortsunabhängig → „Modal Split der Arbeitsorte") ist durch eine gemeinsame Absichtserklärung zur Einführung ortsungebundener Arbeit zwischen Verwaltung und Gesamtpersonalvertretung kürzlich bereits eingeleitet worden. Wie die oben zitierte aktuelle Studie der TU Darmstadt ermittelt hat, wollen in Deutschland bereits 7% der Beschäftigten ihren Arbeitsort dergestalt wählen, dass sie nicht nur im Büro und im Homeoffice arbeiten, sondern auch an einem beliebigen dritten Ort. Eine parallel in den USA durchgeführte Studie zeige, dass mit zunehmender Erfahrung die Akzeptanz dritter Arbeitsorte weiter steige. Der Wunschanteil komplett ortsungebunden Arbeitens an der Gesamtarbeitszeit betrage nach den Erhebungsergebnissen in den USA bereits durchschnittlich 38 %.

Die Bearbeitung solch komplexer Themen setzt die Kooperation verschiedenster Organisationseinheiten im LVR voraus. Daher arbeiten in diesem Projekt die Dezernate 1, 3 und 6 entsprechend eng zusammen, was sich auch in der Projektstruktur wiederspiegelt. In den Teilprojekten „Changemanagement", „Digitalisierung" und „Bauvorhaben/-Maßnahmen" werden entsprechende Konzepte erarbeitet und die jeweiligen Umsetzungsschritte geplant. Neben einem gegenseitigen Austausch erfolgt die enge Einbindung der Personalvertretung, der relevanten Stakeholder sowie der Mitarbeiter*innen.

Thematisch wird sich das bis zum Jahr 2025 angelegte Projekt nun mit vier großen Blöcken beschäftigen. Der erste, die anderen Themen begleitende Block wird sich mit dem notwendigen Kulturentwicklungsprozess unter dem Schlagwort „Digitale Haltung" beschäftigen. Der zweite Block widmet sich der Kommunikation und Kollaboration vor dem Hintergrund notwendiger Strukturen und entsprechender Werkzeuge. Der dritte Block beschäftigt sich mit der Entwicklung entsprechender Weiterbildungsformate, sowohl hinsichtlich digitaler als auch persönlicher Kompetenzentwicklung von Führungskräften und Mitarbeiter*innen. Im vierten Themenblock werden die relevanten Rahmenbedingungen konzipiert. Dies betrifft sowohl die Verhandlung entsprechender Dienstvereinbarungen als auch die Berücksichtigung von Aspekten wie beispielsweise der Arbeitssicherheit und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements.

Bei allen Themenblöcken erfolgt eine verbandsübergreifende Vernetzung, um entsprechende Erfahrungen der kommunalen Familie mit zu berücksichtigen. Ziel ist es dabei, auf

diesen Erfahrungen aufzubauen, aber dennoch spezifische Lösungen für die Anforderungen und die Kultur des LVR und seiner Belegschaft zu entwickeln und umzusetzen.

8 Chancen und Herausforderungen

Während der erste Teilbericht noch stark vom Aufbau neuer Strukturen in der Zeit der Corona-Pandemie geprägt war und die Chancen noch relativ global beschrieb, werden die gewonnenen Erfahrungen **im zweiten Teilbericht noch stärker im Hinblick auf die Zukunft** - also auch für die „Nach-Corona-Zeit" - **konkretisiert.**

Zudem basieren die folgenden Chancen und Herausforderungen bzw. Schlussfolgerungen auf den **Ergebnissen der wissenschaftlich fundierten Befragung** durch die Experten der HHU sowie der **Erfahrungsberichte** aus den internen Fokusgruppen-Workshops.

Diese weisen deutlich hin zu einer modernen Arbeitswelt, die die gewonnenen positiven Erfahrungen mit vermehrtem Homeoffice in die Zukunft überträgt.

Es folgt zunächst eine zusammenfassende Darstellung der „Chancen und Herausforderungen" (in diesem Kap. 8) und anschließend eine handlungsleitende „Schlussfolgerung" (Kap. 9).

Die **Chancen von verstärktem Homeoffice** lassen sich im Kern auf folgende wesentliche Aspekte zurückführen:

- Die in der Pandemie erlebten positiven Erfahrungen wurden durch die Befragung und Rückmeldungen bestätigt. Der Zugewinn an Flexibilität und Zeitsouveränität erlaubt mehr Autonomie und schafft Raum für die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse. Zudem wird die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erleichtert. Dies wiederum führt zu mehr Zufriedenheit.
- Weiterhin trägt zur Zufriedenheit die Zeitersparnis durch Wegfall der Pendlerwege bei. Diese Zeit kann vorteilhaft für andere, private Aktivitäten eingesetzt werden. Sie erlaubt durch die zugenommene Zeitsouveränität auch eine maßvolle Erhöhung des dienstlichen Einsatzes. Daneben hat dieser Aspekt auch Umweltvorteile.
- Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung kann durch den Einsatz von Homeoffice gerade auch in Krisenzeiten aufrechterhalten werden (Präventionsinstrument).
- Die fachliche Kommunikation mittels Videokonferenzen etc. wird als verbessert erlebt. Die Terminfindung ist leichter. Die Termine werden stringenter durchgeführt - wenn auch zu Lasten des informellen Austausches.

Diese und weitere Faktoren bewirken eine **erhöhte Zufriedenheit**. Das haben die Abfragen und Rückmeldungen gezeigt. Die Arbeitszufriedenheit ist ein maßgeblicher Grund für eine hohe Motivation und daraus folgend eine **hohe Produktivität**. Die gesteigerte Zufriedenheit stellt zudem eine wichtige Quelle für weitere Veränderungsbereitschaft dar.

Folgende in der Verwaltung bestehende **Befürchtungen** haben sich **nicht bestätigt**:

- Produktivitätseinbruch
- Verlust an Qualität der Aufgabenerledigung
- verschlechterte fachliche Kommunikation
- Unvereinbarkeit mit guter Führung
- Gesundheitsgefährdung (Belastung ist individuell und unterschiedlich erlebt)
- erhöhte Krankheitsquote

Das Arbeiten während der Corona-Pandemie hat jedoch gezeigt, dass es weiterhin **Herausforderungen** gibt, denen sich der Arbeitgeber stellen muss:

- Das Arbeiten im Homeoffice fordert mehr Disziplin. Ein gutes Zeitmanagement und eine gute Selbstorganisation sind wesentlich für das Gelingen der Arbeit außerhalb des Büros.

- Führungskräfte erleben erhöhte Anforderungen an Absprachen mit Mitarbeiter*innen u.a. zu Aufgabenerledigung, Kommunikation und Erreichbarkeit.
- Die Mitarbeiterschaft hat den Führungskräften in der Pandemie grundsätzlich eine große Unterstützung bescheinigt. Das Führen auf Distanz verlangt von den Führungskräften allerdings weiter ein hohes Engagement und persönliche Entwicklungsbereitschaft.
- Die Mitarbeiterschaft beschreibt eine hohe Anforderung an die Arbeitsorganisation im Homeoffice. Es werden daher Regeln befürwortet, die z.B. die Erreichbarkeit einheitlich festlegen und einen verbindlichen Rahmen schaffen.
- Die Mitarbeiterschaft ist bei der Arbeit von zuhause für die Einhaltung von Vorschriften zur Gewährleistung von Arbeits- und Gesundheitsschutz selbstverantwortlich.
- Die Einarbeitung neuer Kolleg*innen und die Betreuung bzw. Begleitung von Auszubildenden ist erschwert. Auch wenn das zunehmend besser gelingt, bleibt es eine Herausforderung.
- Das soziale Miteinander, das tendenziell bei den vorwiegend fachlich geprägten Videokonferenzen „auf der Strecke" zu bleiben droht, muss aktiv gefördert werden. Hier sind kreative Lösungen gefragt (z.B. so genannte Dailys, digitaler Austausch etc.).
- Die technische Ausstattung mit Hardware und auch mit Tools ist bisher nicht in allen Fällen ausreichend. Hier gibt es noch Nachholbedarf.

Die benannten Herausforderungen werden von den befragten Mitarbeiter*innen und Führungskräften explizit nicht als Kritik an Homeoffice verstanden. Vielfach konnten Erschwernisse mit **persönlichem Einsatz und Kreativität** überwunden werden. Die Herausforderungen werden als Anforderungen für eine fortlaufende Weiterentwicklung begriffen.

Die Einführung eines **Desk-Sharing** wird aus Arbeitsgebersicht auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten als Chance gesehen. Hier zeigt sich deutlich, dass die Herausforderung darin besteht, hinsichtlich eines Gesamterfolges verschiedenste Aspekte zusammenzuführen. Die flexible Handhabung von Homeoffice, verbunden mit modernen Raumkonzepten in Präsenz, verringern die Vorbehalte und den (vermeintlichen) Widerstand gegen die Verwirklichung von Desk-Sharing. So wird die Einführung von Desk-Sharing zur Chance. Attraktive Büroarbeitsplätze können einen wichtigen Beitrag zu mehr Arbeitszufriedenheit leisten. Die Befragung des Expertenteams von der HHU ergab, dass **schon heute fast zwei Drittel zu Desk-Sharing bereit** sind, wenn sie bis zu 3 Tage pro Woche in Homeoffice arbeiten können.

Die Ergebnisse zum Desk-Sharing decken sich mit den Vorstellungen der Mitarbeiterschaft zum **Umfang von Homeoffice nach der Pandemie**. Ebenfalls zwei Drittel möchten künftig im Umfang von 1 - 3 Tagen pro Woche im Homeoffice arbeiten. Fast 80% bevorzugen wöchentliches Homeoffice an 2 – 4 Tagen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Mitarbeiter*innen in den Workshops zum Umfang von Homeoffice eine sehr differenzierte Einschätzung abgaben. Nicht überall wird in gleichem Umfang Homeoffice für nützlich und durchführbar erachtet. Auch besteht kein „grenzenloses" Verlangen nach Homeoffice. Die meisten wünschen sich eine **„gute Mischung"** verbunden mit **hoher Flexibilität**, die ermöglicht, private und dienstliche Interessen bestmöglich miteinander zu vereinbaren.

In den Workshops wurde in diesem Zusammenhang auch das Thema **„Mobiles Arbeiten"** diskutiert. Die Einstellung dazu ist heterogen. Während einige sich dies vorstellen können, ist dies für andere keine Option. Die weit überwiegende Mehrheit bevorzugt z.Z. noch ein Arbeiten an einem festen Arbeitsplatz, im Büro wie auch zuhause. Auch wenn die Studienlage (vgl. Kapitel 7; TU Darmstadt) auf eine zunehmende Entwicklung in Richtung ortsunabhängigen Arbeitens hinweist, scheint das aktuell beim LVR noch von untergeordneter Bedeutung zu sein.

Um „Mobiles Arbeiten“ überhaupt zu ermöglichen, hat sich der Verwaltungsvorstand im Januar für die Realisierung „Mobilen Arbeitens“ ausgesprochen. Der Fachbereich Personal und Organisation wird dazu in Abstimmung mit dem Dezernat 6 eine Dienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat entwerfen. Eine gemeinsame Absichtserklärung zur Einführung ortsungebundener Arbeit zwischen Verwaltung und Personalvertretung konnte kürzlich vereinbart werden und ist inzwischen kommuniziert.

9 Schlussfolgerung

Die Literatur zur Arbeitswissenschaft zeigt, dass hervorgerufen durch die zunehmende „Digitalisierung" ein gravierender gesellschaftlicher Wandel stattfindet. Unter den Stichworten „Industrie 4.0", „Arbeit 4.0" und „New Work" wird dieser für die Arbeitswelt beschrieben. Das Fraunhofer-Institut IAO zeigte bereits 2002 auf, dass sich klassische Arbeitsformen zugunsten einer Flexibilisierung von Arbeitsort und Arbeitszeit auflösen.

Auch wenn seitdem einige Zeit vergangen ist, ist das Thema aktueller denn je, da die Pandemie begonnene Prozesse deutlich beschleunigt.

Der LVR hat dies frühzeitig erkannt und bereits 2018 eine Arbeitsgruppe gegründet (Arbeitsgruppe Neue Raumwelten - NRW), die sich vor dem Hintergrund der Überlegungen zum Neubau am Ottoplatz mit **modernen Büroraumkonzepten** befasste. Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit Konzepten der Stadt Venlo, der Telekom, der Axa-Versicherung und der RheinEnergie wurde 2019 das Projekt „Aktivitätsbasiertes Arbeiten"/ „Neue Arbeitswelten" initiiert. Ziel des Projekts war von Anfang an, in allen Verwaltungsgebäuden möglichst **gleichwertige Arbeitsbedingungen** zu schaffen, unabhängig davon, ob es sich um Arbeiten in einem Neubau oder Arbeiten in Bestandsgebäuden handelt. Dabei ging es darum, die baulichen Gegebenheiten in Bestandsgebäuden nicht abzukoppeln, sondern auch hier Anreize zu schaffen, die den Verhältnissen im geplanten Neubau gleich- oder zumindest nahekommen.

Dieser Ansatz erscheint zielführend, denn es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die auch aus Perspektive der Mitarbeiterschaft attraktiv sind, um einen „residentiellen Arbeitsplatz" aufzugeben und am Desk-Sharing teilzunehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter*innen die Konzepte mittragen. Ein Qualitätsunterschied der Arbeitswelten zwischen Neubau und Bestandsgebäuden sollte daher - soweit machbar - weitgehend vermieden werden.

Im Rahmen der Pandemie wurden diese grundsätzlichen Überlegungen von der Lebenswirklichkeit teilweise überlagert, teilweise gar überholt. Durch die geltende Verordnungslage musste Homeoffice umgesetzt werden, und zwar mit einer grundsätzlichen Pflicht der Arbeitgeber, dieses anzubieten und inzwischen auch der grundsätzlichen Pflicht der Beschäftigten, dieses Angebot anzunehmen. Nach Beendigung der Pandemie bleiben zentrale Fragen bestehen: Wie sieht die Arbeitswelt von morgen aus? Welche Aspekte sollten beibehalten werden? Wo braucht es Änderungen? Wie kann Homeoffice auch langfristig zu einem Erfolgsmodell werden, welches für Mitarbeiter*innen genauso interessant ist wie für den Arbeitgeber? Wie wird „Mobiles Arbeiten" modelliert?

Es sind daher grundlegende Fragen zu klären, wie z.B.:

- Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro ist mit Blick auf eine optimale Aufgabenerledigung machbar und sinnvoll?
- Welche technische Ausstattung wird hierfür benötigt?
- Wie flexibel kann Homeoffice gestaltet werden?
- Was bedeutet das für die Arbeit im Büro? Wie wollen die Mitarbeiter*innen dort bestmöglich arbeiten?
- Wie kann ortsungebundene Arbeit (Mobile Arbeit) ermöglicht und gestaltet werden?
- Was bedeutet das für Raumkonzepte und Ausstattung der Bürowelten?
- Welche Regeln werden für gute Führung, gute Zusammenarbeit und gute Kommunikation gebraucht?
- Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei weniger persönlicher Präsenz, angepassten Kommunikations- und Informationsverhaltens und vielem anderen mehr unterstützt werden?

Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben dem LVR gezeigt, dass es nicht um eine isolierte Frage nach der Umsetzbarkeit von Homeoffice geht. Vielmehr geht es um **grundsätzliche Fragen** der Arbeitsorganisation, der IT-Ausstattung, der baulichen Gestaltung und der Büroausstattung, welche **zusammenhängend beantwortet** werden müssen. Es gilt daher, diese Themen in das Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR" aufzunehmen und dieses an den neuen Anforderungen auszurichten bzw. anzupassen.

Die Rückmeldungen aus den Workshops zeigen deutlich, dass es keine einfache einheitliche Lösung gibt. Es bedarf nach der inzwischen vom Verwaltungsvorstand getroffenen Grundsatzentscheidung zur Förderung mobiler und technisch unterstützter Arbeitsformen (auch Homeoffice enthaltend) und den weiteren Konzeptionsphasen (siehe oben unter 7. Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR") bereichs- und aufgabenspezifischer **Umsetzungskonzepte**, die den **arbeitsorganisatorischen Herausforderungen** der einzelnen Tätigkeitsbereiche hinreichend Rechnung tragen. Aus diesen spezifischen Konzepten und ggfs. auch Modellen unterschiedlicher Geschwindigkeiten lassen sich dann wesentliche Maßnahmen (bspw. spezifische Homeoffice-Quoten, Desk-Sharing-Quoten, Arbeitsplatzgestaltung, Technikausstattung, u.a.m.) umsetzbar ableiten, allerdings immer unter Berücksichtigung vorangegangener grundsätzlicher Entscheidungen des Verwaltungsvorstandes. Im Anschluss gilt es, die Büroflächen an den konkretisierten arbeitsorganisatorischen Ansprüchen auszurichten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für eine grundlegende Veränderung der Arbeitswelt auch **Investitionen** unumgänglich sind. Wird eine neue Arbeitswelt mit mobiler Arbeit, größeren Arbeitsbereichen und Desk-Sharing in erster Linie als Sparmodell zugunsten des Arbeitgebers verstanden, ist ein Mangel an Akzeptanz zu erwarten, mit der Folge, dass eine zukunftsfeste Entwicklung nicht gelingt. Zur Steigerung der Akzeptanz des Desk-Sharings müssen insoweit auch Anreize geschaffen werden. Denkbar ist in diesem Zusammenhang der Ausbau von bereits realisierten Pilotbereichen, die Ermöglichung der von der Belegschaft erwarteten (durchaus unterschiedlichen) Menge von Arbeitszeit außerhalb des Büros, auskömmliche Technikunterstützung für ortsungebundenes digitales Arbeiten, Umbau von Bestandsbüros in moderne und den jeweiligen beruflichen Tätigkeiten angepasste Raumwelten (activity-based office).

Dieses Zukunftsprojekt geht weit über reine Prozess- und Organisationsoptimierung hinaus und ist als andauernder **Transformationsprozess** zu verstehen. Ganz wesentlich ist dabei die **Beteiligung der Mitarbeiterschaft**, da ein „nachträgliches Akzeptanzmanagement" als nicht ausreichend und angemessen erachtet wird. Eine dauerhafte, erfolgreiche Veränderung erfordert eine „echte partizipative Beteiligung" in Form von Mitgestaltungsmöglichkeiten. Diese können über verschiedene Beteiligungsformate organisiert und sichergestellt werden. Dazu wird auch gehören, über regelmäßige Befragungen der Belegschaft Erwartungen, Meinungen, Vorschläge, Bewertungen etc. zu erheben.

Die während der Pandemie erfolgte Veränderung der Arbeitswelt kann als Ausgangspunkt für weitere, stetige Veränderungen begriffen werden, und zwar für Arbeitsformen, Arbeitstechnik, Arbeitszeiten, Arbeitsorganisation, Arbeitsprozesse, Arbeitskultur und vieles mehr. Der LVR ist - durch die Pandemie beschleunigt - unterwegs in einem Veränderungsprozess. Er kann ihn in einen zukunftssicheren Transformationsprozess überleiten. Jeder **Stillstand** in dieser Weiterentwicklung bedeutet **Rückschritt** zu einer Arbeitswelt, die für die **übergroße Mehrheit der Beschäftigten nicht mehr vorstellbar** ist. Folglich gilt es, die Zukunft der Arbeit im LVR auch über das Ende der Pandemie hin aktiv und zukunftsorientiert zu gestalten und nicht zu inzwischen als überholt eingeschätzten prä-pandemischen Arbeitsroutinen zurückzukehren. Es wird einzahlen auf die Zufriedenheit und damit Produktivität der Beschäftigten und wird dadurch am Ende auch zu einem Gewinn für die Kund*innen und Empfänger*innen der Leistungen des Landschaftsverbandes.

In Vertretung

L i m b a c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/360

öffentlich

Datum: 16.08.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Herr Eichmüller

Gesundheitsausschuss	**03.09.2021**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**22.09.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass"

Kenntnisnahme:

Der Entwicklungsstand der beiden LVR-Projekte zur Integrierten Beratung wird gemäß Vorlage Nr. 15/360 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:
Menschen mit Behinderungen beraten.

Der LVR will die Menschen mit Behinderungen
im Rheinland **noch besser** beraten.

Beratung soll **einfach da** sein, wo die Menschen leben.
Beratung soll die Menschen noch **stärker**
und freier machen.

Kinder und Jugendliche brauchen
besondere Beratung und Unterstützung.

Alle wichtigen Informationen für Menschen
mit Behinderungen sollen auch gut im **Internet**
zu finden sein.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird über die Entwicklung der beiden **Projekte zur sog. Integrierten Beratung** berichtet, die gemäß der „Eckpunkte"-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um die **Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (kurz: SEIB) und den LVR-Beratungskompass (Webportal).** Der weiteren Umsetzungsplanung wurde im letzten Jahr gemäß Vorlage Nr. 14/3990 zugestimmt.

Zu **SEIB** werden die Aktivitäten der vier **Teilprojekte „BTHG 106+", „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte", „Peer-Bildungsberatung" und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung"** dargestellt.

Als technische Unterstützung des Ansatzes Integrierter Beratung wurde der Aufbau eines entsprechenden Web-Angebots beauftragt. Über das Resultat der Realisierung wird hier mit wesentlichen Eckpunkten zu den Perspektiven **Inhalt**, **Gestaltung** und **Funktionen**, **Barrierefreiheit** und **Nutzungserleben** sowie **Onlinezugangsgesetz** berichtet.

Ergänzend zu dieser Vorlage ist eine **Live-Präsentation** des LVR-Beratungskompass in den Fachausschüssen vorgesehen.

Der Ausschuss für Inklusion hat hinsichtlich der dezernatsübergreifenden Aspekte der **Leitidee der Integrierten Beratung** die Federführung im Beratungslauf. Für eine vertiefende inhaltliche Diskussion der SEIB-Teilprojekte in den hierfür zuständigen **Fachausschüssen** ist der jeweilige Entwicklungsstand in einer ausführlichen Anlage dargestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/360:

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass"

Gliederung

1 Einleitung 3
2 „Integrierte Beratung" als Leitidee für den LVR 4
3 Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB) 4
3.1 Gesamtprojekt 4
3.2 Teilprojekte 5
3.2.1 BTHG 106+ 5
3.2.2 Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte 5
3.2.3 Peer-Bildungsberatung 6
3.2.4 Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung 6
4 Webportal „LVR-Beratungskompass" 6
4.1 Inhalt des LVR-Beratungskompass 7
4.2 Gestalterische und funktionale Eckpunkte 8
4.3 Barrierefreiheit und Nutzungserleben 9
4.4 LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes 10
5 Ausblick 10
5.1 Teilprojekte zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung 10
5.2 LVR-Beratungskompass 11

1 Einleitung

Mit dieser Vorlage wird über die weitere Entwicklung der beiden Projekte zur sog. Integrierten Beratung berichtet, die gemäß der **„Eckpunkte"-Vorlage Nr. 14/2746** durch **Beschluss des Landschaftsausschusses** 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um die **Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung** (kurz: SEIB; siehe unten Ziffer 3) und den **LVR-Beratungskompass** (ehemals: Webportal; siehe unten Ziffer 4).

Der weiteren Umsetzungsplanung wurde 2020 gemäß Vorlage Nr. 14/3990 durch den **Ausschuss für Inklusion** abschließend zugestimmt.

Diese Vorlage berichtet über die **Projektaktivitäten seit Mai 2020**.

2 „Integrierte Beratung" als Leitidee für den LVR

Im Sinne des personenzentrierten Ansatzes wurde eine integrierte Beratung gemäß Vorlage Nr. 14/2242 dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich **auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind konsequent zu berücksichtigen.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie idealerweise **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich Beratung nach dieser Leitidee dadurch aus, dass die **Angebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und bei Bedarf koordiniert sind, was letztlich auch **Parallel- und Doppelberatungen vermeiden** hilft.

Davon ausgehend wurde bei kritischer Betrachtung die Versäulung der **Verwaltungsgliederung** des LVR und eine nur sehr eingeschränkte zentrale **Verfügbarkeit von Informationen** und Kommunikationsdaten im LVR als relevante **Stolpersteine** identifiziert, der sich die beiden Projekte nun systematisch annehmen.

3 Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)

3.1 Gesamtprojekt

Gegenstand dieses Projektes ist die Erprobung der inhaltlich-fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine verbesserte dezernatsübergreifende **Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens** des LVR im Sinne der o.g. Leitidee.

Die **Federführung** (Gesamtprojektleitung) wurde dem Leiter der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) **im Organisationsbereich der LVR-Direktorin** übertragen. Vor diesem Hintergrund stehen in festen monatlichen Projektbesprechungen der Stabsstelle mit den einzelnen Fachdezernaten und den Gesamtprojektsitzungen aller Projektbeteiligten die Themen **Selbstbestimmung und Partizipation, Barrierefreiheit und inklusiver Sozialraum** sowie die menschenrechtliche Bewusstseinsbildung und Information im Sinne der Zielrichtungen des **LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt"** im Vordergrund.

Bis Ende 2022 sollen die Erkenntnisse und Erfahrungen des Projektes in einem **„LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung"** gebündelt werden.

Der **Ausschuss für Inklusion** hat als Querschnittsausschuss die **Federführung für SEIB** in der politischen Vertretung.

3.2 Teilprojekte

Die Erprobung verläuft noch bis Ende Juni 2022 in eigenständigen Teilprojekten von vier LVR-Fachdezernaten. Die Gesamtprojektleitung koordiniert, begleitet und berät alle intern Beteiligten und fördert die projektbezogene **Kooperation im Sinne der Leitidee der Integrierten Beratung**. In jedem Teilprojekt kommt mittlerweile die Expertise der anderen Teilprojekte zur Wirkung. Das „integrierte Arbeiten" ist erkennbar zur gemeinsamen Projekt-Sache geworden.

Ausführlichere Informationen der Teilprojekte finden sich insbesondere für die Beratungen in den ausgewiesenen Fachausschüssen in der Anlage 1. Die Darstellung dort orientiert sich unter Berücksichtigung dezernatsspezifischer Besonderheiten an der Struktur des ersten Berichtes gemäß Vorlage Nr. 14/3990 und baut auf diesen inhaltlich auf.

3.2.1 BTHG 106+

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Soziales** richtet sich mit personenzentrierter **Beratung und Unterstützung unmittelbar** an leistungsberechtigte Personen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG). Auf der Basis der Projekterfahrungen in drei Pilotregionen ist nach 2022 eine rheinlandweite Umsetzung beabsichtigt. Der Ansatz der **Peer-Beratung** findet hierbei als LVR-Alleinstellungsmerkmal eine besondere Berücksichtigung.

Das neue **BTHG** und dessen weitere Umsetzung im Ausführungsgesetz des Landes NRW stand schon in 2018 im Zusammenhang mit dem o.g. „Eckpunktebeschluss" zur Integrierten Beratung **im Fokus der politischen Vertretung**.

Die gesetzliche Ausweitung der **Beratungspflichten der Leistungsträger nach § 106 SGB IX** einerseits, ihr Zusammenspiel mit den langjährig bewährten, spezifisch rheinischen Beratungsstrukturen (KoKoBe und SPZ) sowie der neu hinzugekommenen Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX wurde mit großen Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Verbesserung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen begleitet. In der Anlage wird deutlich, wie **umfassend und komplex** sich diese Aufgabe im Gesamtkontext BTHG für den LVR mittlerweile darstellt.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Sozialausschuss.**

3.2.2 Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte

Das **LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend** erprobt mit dem Teilprojekt die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im LVR, der bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) angelegt wurde und der sich konzeptionell

explizit mit der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) und deren Umsetzung im LVR befasst.

Die **Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes** richtet sich primär an ihrerseits Kinder, Jugendliche und Familien beratende und unterstützende Akteure. Sie flankiert und qualifiziert insofern die Teilprojekte der anderen Fachdezernate für die besonderen belange heranwachsender Menschen als originärer Träger von Rechten.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Landesjugendhilfeausschuss.**

3.2.3 Peer-Bildungsberatung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung** (Fachbereich Schulen) erprobt einen neuen Schulungs- und **Empowerment-Ansatz für Schüler*innen** mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unter Berücksichtigung eines mehrdimensionalen Diversity-Ansatzes im Rheinland.

In Kooperation mit LVR-Schulen verschiedener Förderschwerpunkte wird modellhaft das Selbstbewusstsein und die **Selbstvertretungskompetenz junger Menschen** gefördert, deren Perspektive und Stimme dem Partizipationsgebot der BRK folgend grundsätzlich unverzichtbar (auch) für die besondere Schulträgerschaft des LVR und seiner Beiträge zur Realisierung des Rechtes auf Bildung nach Artikel 24 BRK erscheint.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Schulausschuss.**

3.2.4 Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen.

Die **Gestaltung trialogischer Beteiligungsformate** soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden. Auch hier erscheinen die Perspektiven der unmittelbar „Betroffenen" über deren persönlichen Behandlungsprozess hinaus für den **LVR als kommunalen Psychiatrieträger** notwendig zur Verfolgung der Leitidee der Integrierten Beratung.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Gesundheitsausschuss.**

4 Webportal „LVR-Beratungskompass"

Als technische Unterstützung der Idee der Integrierten Beratung wurde mit der Vorlage Nr. 14/2242 die Entwicklung eines Webportals beschlossen. Die für die Veröffentlichung eines solches Webangebots notwendigen technischen Entwicklungen konnten im Juli 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Nahezu parallel zur technischen Entwicklung

erfolgte durch die für die einzelnen Beratungsangebote und Leistungen zuständigen Dezernate die Aufbereitung der fachlichen Informationen und bereichsübergreifende Abstimmungen zu Inhalten, die mehrere Organisationseinheiten betreffen.
Zur Unterstützung der sozialräumlichen Erprobung der Integrierten Beratung sind die in den vier Teilprojekten bereits erarbeiteten Inhalte in den Beratungskompass integriert worden.

4.1 Inhalt des LVR-Beratungskompass

Auf Basis der Broschüre „Beratungsangebote des LVR für Menschen mit Behinderung – Bestandsaufnahme 2017" im Rahmen der Vorlage 14/2242 wurden parallel zur technischen Entwicklung 50 Themen für den Livegang dieses Webangebot aufbereitet, welche in Anlage 2 „Themenübersicht des LVR-Beratungskompass (alphabetisch)" aufgelistet sind. Auf dieser Basis erfolgt mit den Fachdezernaten eine sukzessive, bedarfsgerechte Erweiterung des Themenspektrums.

Die Darstellung von Themen und den zugehörigen Informationen zu konkreten Beratungsstellen erfolgt im Beratungskompass in einer einheitlichen Struktur kombiniert mit Informationen zur Verortung und Erreichbarkeit:

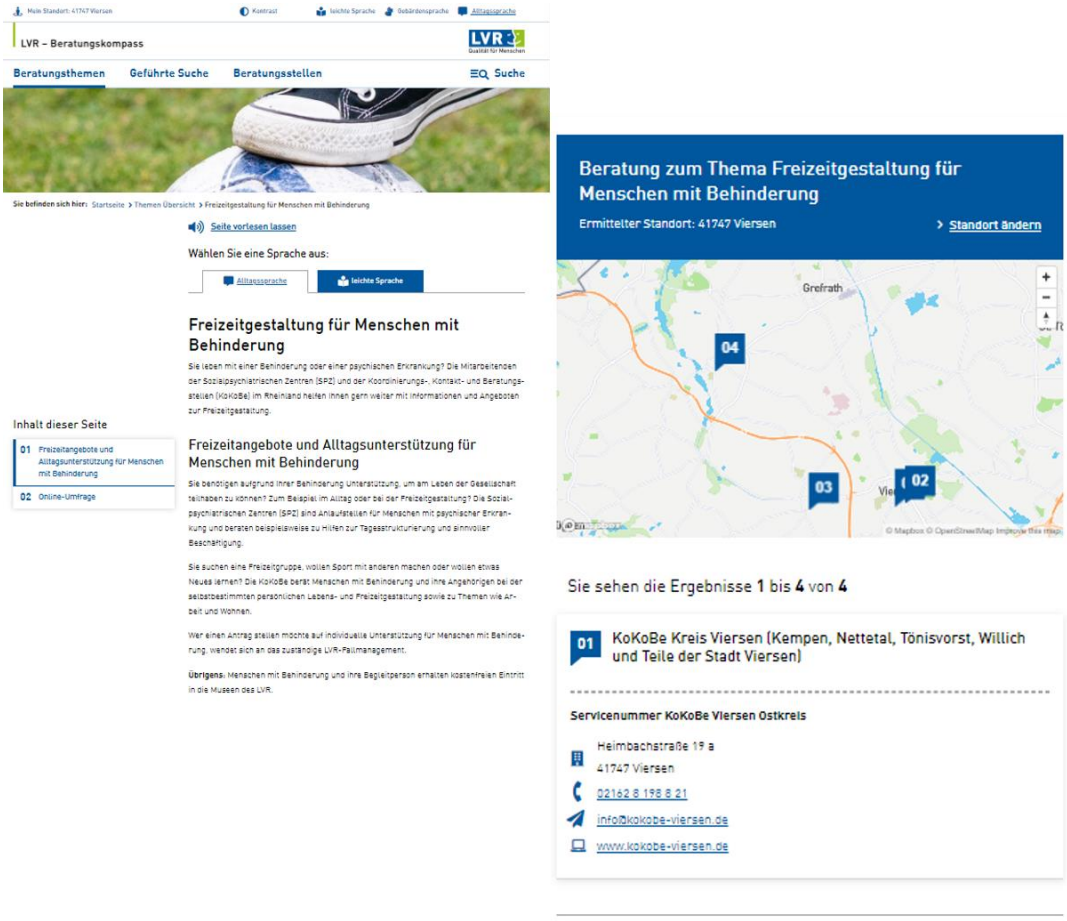

Bildschirmcollage LVR-Beratungskompass

Um Inhalte wirklich niedrigschwellig vermitteln zu können, wurde der Sprachstil angepasst, als auch mit untertitelten Erklärvideos ein modernes Instrument der Informationsbereitstellung eingesetzt.

Detailliertere Informationen zu Themen, Funktionen und Aufbau des LVR-Beratungskompass werden mit einer Live-Präsentation im Rahmen der Beratungen in den Fachausschüssen eingebracht.

4.2 Gestalterische und funktionale Eckpunkte

Der LVR-Beratungskompass weißt im äußeren Erscheinungsbild (Frontend) und im dahinterliegenden Betriebssystem (Backend) zahlreiche gestalterische Elemente und technische Funktionalitäten auf. Die Anlage 3 „Übersicht Gestaltung und Funktion" beinhaltet einen Auszug der wesentlichsten Elemente.

Dem Grundprinzip des individuellen und niedrigschwelligen Zugangs folgend, bietet der LVR-Beratungskompass vier unterschiedliche Wege zum Auffinden der jeweils gesuchten Information an:

- Zentrale Suchfunktion mit Vervollständigungs- und Vorschlagsfunktion
- Stichwortübersicht
- Geführte Suche mit vorgefertigten Frage-Antwort-Kombinationen
- Regionalsuche mit Beratungsangeboten in einer Mitgliedskörperschaft des LVR

Analog der inhaltlichen Fortschreibung wird der aktuelle technische Stand weiter entwickelt und um neue Funktionen ergänzt werden, beispielsweise:

- Automatisierte Übersetzungsfunktion als ergänzendes Serviceangebot
- Terminvereinbarungsfunktion für Bürger*innen mit einem hohen Integrationsgrad in die Arbeitsabläufe des LVR und ggf. seiner Partnerorganisationen

Umfänglicher als gewöhnlich werden auf dem Beratungskompass vorstrukturierte Feedbackfunktionen für alle Nutzer*innen angeboten. Daraus resultierende inhaltliche wie funktionale Anregungen würden in die oben skizzierten Entwicklungsprozesse zur Bewertung und bei Eignung dann zu Umsetzung einfließen.

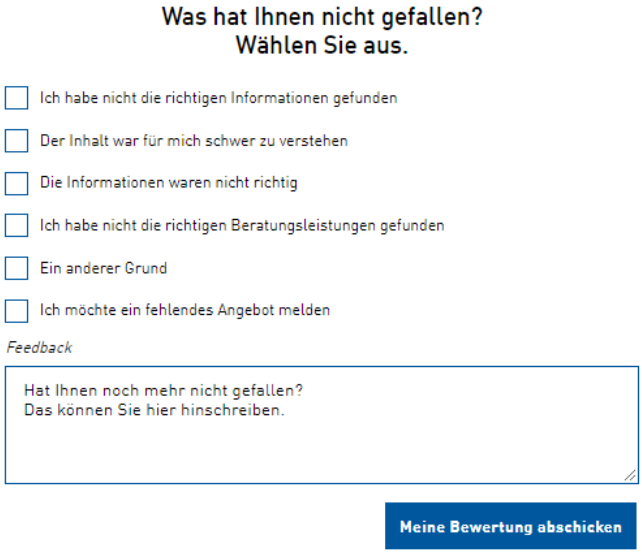

Auszug LVR-Beratungskompass Feedbackfunktion

4.3 Barrierefreiheit und Nutzungserleben

Große Bedeutung bei der Realisierung dieses für den LVR neuen Webformats hat die Barrierefreiheit und das positive Nutzungserleben der Zielgruppe Menschen mit und ohne Behinderung. Zur Erreichung dieser Ziele wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Anforderungsentwicklung mit Input von Klienten des LVR und Professionals[1]
- Nutzenden-Akzeptanz-Test des Webangebots mit Klienten des LVR in einer KoKoBe
- Testung der Einhaltung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) NRW durch LVR-InfoKom und zwei spezialisierten Agenturen
- Erlangung der BITV-Zertifizierung (in Umsetzung)

Die aus diesen Prozessen resultierenden mehr als zahlreichen, systematisch erfassten Rückmeldungen sind unmittelbar in die Entwicklung eingegangen und haben unter anderem zu Änderungen am Design, an der Videofunktion oder auch der Art der Informationsbereitstellung geführt.

Darüber hinaus geplante Sitzungen für Nutzer*innen-Akzeptanz-Tests konnten bedingt durch Regelungen der Coronaschutzverordnung nicht erfolgen. Deren Realisierung ist für die nächsten sechs Monaten vorgesehen. Die dabei sicherlich wieder neu gewonnenen Erkenntnisse werden in den weiteren Betrieb und Entwicklungsprozess nach entsprechender Bewertung einfließen.

[1] Professionals nutzen den LVR-Beratungskompasse im dienstlichen bzw. beruflichen Kontext.

4.4 LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes

Wie bereits in Vorlage 15/206 skizziert, dient der LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im LVR. Die dafür notwendigen, aktuell in Umsetzung befindlichen Erweiterungen lassen sich wie folgt umreißen:

- OZG-konforme Leistungsbeschreibungen
- Bereitstellung barrierefreier und responsiver Formulare
- Verknüpfung der LVR-OZG-Leistungen mit Verwaltungssuchmaschinen und anderen Portalen
- Authentifizierung und Einrichtung einer Nutzer*innenkontos z.B. für die Ablage von gestellten Anträgen und die Wiederaufnahme der Antragsbearbeitung

Für den LVR einen eigenen OZG-Realisierungsprozess anzustoßen, ist aus mehreren Gesichtspunkten wichtig. So gibt es Leistungen des LVR, die sehr gut digital für Bürger*innen oder für institutionelle Partner ertüchtigt werden können und bereits im Beratungskompass aufgeführt sind, die aber im OZG-Katalog noch keine Berücksichtigung finden und daher auch nicht in Portalen des Landes NRW oder anderer Kommunen aufgeführt werden.

Die LVR-interne Auseinandersetzung mit dem OZG befördert in den jeweils fachlich zuständigen Dezernaten tatsächlich auch die Haltung zur Digitalisierung insgesamt und unterstützt insofern den notwendigen Wandel in der Arbeitsprozessen.

Rein technisch bietet die LVR-eigene OZG-Realisierung noch eine weitere, in Umsetzung befindliche Option: Durch die prozessuale Nähe von digitalem Input, Datenaustauschverfahren und Fachanwendungen bieten sich bessere Möglichkeiten, Antragsinhalte auch ohne Medien- oder Systembruch digital weiterzuverarbeiten.

5 Ausblick

5.1 Teilprojekte zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung

Die Projektarbeit an einer personenzentrierten, auf mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ausgerichteten Beratung stellt ohne die direkte persönliche **Begegnung von Menschen** schon eine besondere Herausforderung dar.

Es bleibt zu hoffen, dass die **Bewältigung der Corona-Pandemie** (insb. damit verbundene Kontaktbeschränkungen) für die verbleibende Zeit der sog. Erprobungsphase von SEIB bessere Voraussetzungen für geplante oder begonnene Kooperationen und Vernetzungen und sozialräumliche Aktivitäten vor Ort bietet.

Die beteiligten Fachdezernate entscheiden im Übrigen jeweils in eigener Zuständigkeit über die **Fortsetzung von Aktivitäten** bzw. den Einsatz der für die Projektaufgabe gewonnenen **Fachkräfte** über den 30.06.2022 hinaus.

5.2 LVR-Beratungskompass

Neben den bereits beschriebenen Ansatzpunkten zur Weiterentwicklung des LVR-Beratungskompass auf inhaltlicher und technischer Ebene muss zugleich die Einbettung in die LVR-Webwelt und die externen Webangebote in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Familie und Jugend systematisch betrieben werden.

Für die LVR-Webwelt sind für alle abgebildeten Themen im LVR-Beratungskompass gewollte oder ungewollte Redundanzen zu identifizieren. Dies gewinnt vor allem im Hinblick auf den geplanten Relaunch der Webwelt an Bedeutung und wird Auswirkungen auf die entsprechende Systematik der künftigen Informationsbereitstellung haben.

Durch die Bedeutungszunahme von Webportalen auf kommunaler Ebene, bei Anbietern der Freien Wohlfahrtspflege und auch auf Ebene des Landes NRW, ist zu gewährleisten, dass LVR-Angebote in Portalen Dritter nach Möglichkeit Berücksichtigung finden (sogenanntes Content-Sharing) und wiederum Inhalte Dritter ggf. für den LVR nutzbar gemacht werden.

Damit wird parallel zu den operativen technischen und inhaltlichen Einzelmaßnahmen für die Entwicklung der Webwelt ein wiederkehrendes Monitoring und regelmäßige Überprüfung der strategischen Ausrichtung erforderlich werden.

L U B E K

Anlagen

Anlage SEIB zu Vorlage Nr. 15/360

Beschreibungen der vier Teilprojekte zum aktuellen Entwicklungsstand

I. BTHG 106+
(Seite 2-15 mit eigenem Inhaltsverzeichnis)

> Federführend: Sozialausschuss

II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte
(Seite 16-21)

> Federführend: Landesjugendhilfeausschuss

III. Peer-Bildungsberatung
(Seite 22-28)

> Federführend: Schulausschuss

IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung
(Seite 29-37)

> Federführend: Gesundheitsausschuss

I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales)

Projektteam im Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (Abteilung 74.60):

Dr. Wolfgang Wiederer, Leitung
Jens Derksen

Abteilungsleitung: Beate Kubny

1. Wie ist der Stand der dezentralen Beratung und Unterstützung durch das Fallmanagement im Dezernat Kinder, Jugend und Familie und im Dezernat Soziales? 3

1.1 Integrierte Beratung 106 + ... 3

1.2 Beratung und Erst–Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende 3

2. Welche Aktivitäten wurden „vor Ort" durchgeführt? 4

2.1 Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX 5

2.2 Pilotregionen für die Beratung nach § 106 SGB IX 5

2.3 Qualifizierung des Fallmanagements 6

2.4 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie 7

2.5 Umsetzung der Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020 7

3. Ist die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes ausreichend? . 8

4. Welche Maßnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen wurden vor Ort durchgeführt? 9

5. Wie wurden innerhalb des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ Verknüpfungen zu LVR-internen Beratungsangeboten außerhalb des Dezernates 7 bisher hergestellt? 11

5.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte" 11

5.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung" 11

5.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung" 12

6. Wie wurden Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) für die Aufgabenstellung des Teilprojektes einbezogen? 12

7. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention wurden durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ bearbeitet? 13

7.1 Ausgestaltung der Partizipation 13

7.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung 13

7.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum 14

7.4 Barrierefreiheit herstellen 14

7.5 Zugänglichkeit von Informationen herstellen 14

8. Wie wird das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im parallelen Projekt „Beratungskompass" sichtbar? 14

9. Ausblick/Perspektiven 15

1. Wie ist der Stand der dezentralen Beratung und Unterstützung durch das Fallmanagement im Dezernat Kinder, Jugend und Familie und im Dezernat Soziales?

Mit dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ wird die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) des Landschaftsverbandes sowie dem Aufbau der Peer-Beratung in drei Pilotregionen im Rheinland bis Mitte 2022 erprobt. Die Erprobung der sozialräumlichen Beratung integriert den Auftrag, das Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4) und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche (Abteilung 73.60) des Fachbereichs 73 im Dezernat Soziales (Dezernat 7) in einer angemessenen Form am Projekt zu beteiligen.
Die Etablierung rheinlandweiter Angebote nach § 106 SGB IX erfordert eine Zusammenarbeit der beteiligten Dezernate, um allen Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung vor Ort in den Kommunen anbieten zu können. Aus diesem Grund wird der Entwicklungsprozess des Projekts kooperativ gestaltet.

1.1 Integrierte Beratung BTHG 106+

Die enge Zusammenarbeit der Dezernate 4 und 7 wird durch die gemeinsame Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020 in der Handlungspraxis realisiert. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirken durch ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

1.2 Beratung und Erst–Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende

Die Umsetzung von Integrierter Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erfolgt weiterhin in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung.

1.2.1 Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge, die nicht unter die Heranziehungssatzung im Bereich der Frühen Förderung fallen) des Dezernats 4 mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage 14/2893). Im Dezernat7, Abteilung

73.60 Kinder und Jugendliche, wird dies sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.

1.2.2 Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der Freien Wohlfahrtspflege erhoben. In den Pilotregionen Stadt Duisburg, dem Oberbergische Kreis sowie dem Rhein-Erft-Kreis des Teilprojektes 106+ erfolgte coronabedingt der Einstieg in die Beratung und die Erstbedarfserhebung mit LVR- Mitarbeitenden zum 01.09.2020.

1.3 Peer-Beratung ermöglichen

Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, soll es für die Ratsuchenden möglich sein, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen wurde die Peer-Beratung an den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) in allen Pilotregionen etabliert. Die Peerberater*innen der Pilotregionen nehmen an der Schulungsreihe zur Peer–Beratung unter dem Dach der KoKoBe des Dezernates 7 teil. Die Peer-Beratung an den KoKoBe ist ein Teil des LVR-Beratungsangebots.

2. Welche Aktivitäten wurden „vor Ort" durchgeführt?

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ übernimmt im Rahmen der Umsetzung des BTHG im Dezernat 7 unterstützende Aufgaben. Dazu gehört die rheinlandweite Suche nach geeigneten Beratungsstandorten in allen Mitgliedskörperschaften. Die Projektmitarbeiter begleiten die Qualifizierungsmaßnahmen für die Berater*innen der Fachbereiche 72 und 73. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Beratung des Stab BTHG ist das Projektteam an der Entwicklung der Prozessabläufe sowie der Qualitätsstandards bei Beratung und Bedarfsermittlung beteiligt. Die Dokumentation der Beratung und Bedarfsermittlung ist in die Systematik des Dezernates 7 zu integrieren. Das SEIB-Teilprojekt BTGH 106+ kooperiert mit dem LVR-Projekt Beratungsportal (https://beratungskompass.lvr.de) und unterstützt die Entwicklung des Internetauftritts zu den LVR-Beratungsangeboten für Bürgerinnen und Bürgern (https://www.lvr.de).

Die Einstiegsphase in 2019 war gekennzeichnet durch die Bearbeitung struktureller und organisatorischer Zielsetzungen. Mit dem Start der Erprobungsphase im Sommer 2020 erfolgte in den Pilotregionen der Einstieg in die Beratungspräsenz 106, die Unterstützung der Weiterentwicklung der KoKoBe sowie der Aufbau der Peer-Beratung. Aktuell werden die Kontakte zu kommunalen Partner*innen vertieft, regionale Netzwerke kontaktiert und Formen des informellen Austauschs zu anderen Beratungsangeboten etabliert. Über aufbauende Qualifizierungsmaßnahmen, Workshops und regionale Veranstaltungen werden bis Mitte 2022 Erfahrungen in der sozialräumlichen Beratung und mit dem Ausbau der Peer-Beratung und der Weiterentwicklung der KoKoBe gesammelt.

2.1 Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX

Aktuell stehen in 25 von 26 Mitgliedskörperschaften Büroräumlichkeiten für die Beratung der Dezernate 4 und 7 zu Verfügung. Eine Beratung nach § 106 SGB IX war bereits seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. Um das Prinzip der „Integrierten Beratung" im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die Dezernate etabliert wird.

Die Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate unter Einbeziehung des Personalrates des Dezernates 4 besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Die Teilprojektleitung und der Projektmitarbeiter des Teilprojektes 106+ sowie weitere Mitarbeitende 74.60 (MPD) haben für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teilgenommen.

In der Stadt Krefeld konnte trotz der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger und weiteren Kooperationspartnern bisher kein geeigneter Raum gefunden werden. Die Raumsuche wird von den beiden Dezernaten mit Unterstützung des Dezernates Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH fortgeführt.

2.2 Pilotregionen für die Beratung nach § 106 SGB IX

Das Dezernat 7 erprobt mit dem SEIB-Teilprojekt „BTHG 106+" in drei Mitgliedskörperschaften die bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung" von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz. In den Pilotregionen des Teilprojekts, der Stadt Duisburg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Oberbergischen Kreis, ist im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Beratungspräsenz und die Erstbedarfserhebung mit LVR- Mitarbeitenden erfolgt. Alle drei Standorte in den Pilotregionen bieten durch ihre Lage sozialräumliche Anknüpfungsmöglichkeiten für den

informellen Austausch und die Vernetzung der Berater*innen vor Ort. Die Beratungen und Bedarfsermittlung fanden aufgrund der Corona-Pandemie zeitweise nur digital oder telefonisch statt. Im Ausnahmefall wurde unter Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen eine Beratung und Bedarfsermittlung vor Ort durchgeführt.

In der Pilotregion Stadt Duisburg hatte sich in der Beratungspraxis gezeigt, dass der in 2019 angemietete Raum im Konferenzzentrum der Stadt Duisburg für die gemeinsame Beratung der Dezernate nur bedingt geeignet war. Im Sommer 2020 ist es gelungen alternative Räumlichkeiten in direkter Nähe des bisherigen Standorts zu finden. Der neue Beratungsstandort liegt in direkter Nähe zum Sozialamt und Rathaus der Stadt Duisburg. Der Bezug erfolgte im Oktober 2020, den Dezernaten steht neben den Büros und Beratungsräumen auch ein Konferenzraum zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

In der Pilotregion Rhein-Erft-Kreis wurden die Beratungsräumlichkeiten in der Stadt Bergheim anfangs gemeinsam mit dem Dezernat 4 genutzt. Aufgrund des personellen Zuwachses des Dezernates Kinder, Jugend und Familie wurde in 2020 ein zusätzlicher Büroraum für die Beratung des Dezernates Soziales angemietet. Der Beratungsstandort liegt in direkter Nähe zur Koordinierungs-, Kontakt und Beratungsstelle in Bergheim.

In der Pilotregion Oberbergischen Kreis steht in der Kreisverwaltung ein Beratungsbüro zu Verfügung. Der Standort bietet gute Kontaktmöglichkeiten zu den Mitarbeitenden der Kreisverwaltung und unterstützt so den sozialraumintegrierten Charakter des LVR-Beratungsangebots. Aufgrund der Corona-Pandemie war die Begehung der Räumlichkeiten befristet untersagt.

2.3 Qualifizierung des Fallmanagements

Aufgrund der umfassenden Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten sind ganz neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR entstanden. Diese betreffen vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate 4 und 7, das die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral, vor Ort erbringt und eine umfassende Bedarfsermittlung anhand des BEI_NRW/BEI_NRW-KiJu durchführt.

Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe stellt erhöhte Anforderungen an eine kompetente und umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Die Beratung ist die Grundlage für eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements ist es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Hierzu wurden geeignete Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und seit Anfang 2020 in Abstimmung mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung angeboten. Diese Fortbildungsmodule wurden zuerst durch das Fallmanagement der Pilotregionen wahrgenommen und seit der zweiten Jahreshälfte 2020 für das Fallmanagement des Dezernates 7 ausgerollt.

Nach § 97 SGB IX gilt es neben fundierten Kenntnissen des Sozial- und Verwaltungsrechts sowie über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und dessen Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren, Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Zudem sollen die Fachkräfte befähigt werden Menschen mit Behinderung zu beraten und zu unterstützen sowie deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stärken. Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements muss somit gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz berücksichtigen, damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird. Diese werden durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen weiterentwickelt. Die fachliche Qualifizierung, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 ff. SGB IX umfasst, ist zu gewährleisten. Das Fallmanagement des Dezernates 7 erhält innerhalb eines Zeitfensters von drei Jahren das Angebot sich in allen Kompetenzbereichen weiterzubilden. Die seit Mitte 2020 angeboten Qualifizierungsmaßnahmen sind ein Beitrag, das Beratungsangebot des Dezernates qualitativ zu verbessern.

2.4 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Um das Fallmanagement auf die spezifischen Anforderungen mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt vorbereiten zu können, wurde im Dezernat 4 ein umfassendes Schulungsprogramm entwickelt und – teils ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen mit dem Dezernat 7– entsprechend umgesetzt.

2.5 Umsetzung der Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe der Umsetzung des BTHG ab dem 01.01.2020 ist eine regionale Beratung von Menschen mit Behinderung im Rheinland gesetzlich vorgesehen und wird durch den LVR bereits geleistet.

Im Rahmen des SEIB-Teilprojektes 106+ wird Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie eine Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat 7 für

erwachsene Menschen mit Behinderung in den drei Pilotregionen vor Ort angeboten. Der genaue Starttermin für die drei Pilotregionen war von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Die Einführung von BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung ist bei den Leistungserbringern der Region am 01.07.2020 erfolgt.
- Das Fallmanagements der Pilotregionen ist Anfang 2020 in die Qualifizierungsmaßnahmen eingestiegen. Grundlegende Beratungsmodule zur Beratungskompetenzen wurden bis zum 01.09.2020 durchgeführt.
- Die Beratungsräume wurden für eine Beratung eingerichtet und das technische Equipment für die Berater*innen wurde bis zum 01.09.2020 angeschafft.

Die Beratung nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen konnte daher am 01.09.2020 an den Start gehen**.** Corona-bedingt waren die Präsenzen zeitweise ausgesetzt**.** Die Beratungen und Bedarfsermittlungen erfolgten meist digital und telefonisch.

3. Ist die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes ausreichend?

Die Beratung durch das Dezernat 4 steht an fünf Tagen die Woche zur Verfügung, Dezernat 7 nutzt auf Anfrage und nach Vereinbarung den Beratungsstandort an einem Tag die Woche. Die Barrierefreiheit der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX bezieht sich auf die Aspekte Erreichbarkeit, Vertraulichkeit, und Nutzbarkeit.
Die LVR-Beratungsstellen erfüllen Kriterien der Erreichbarkeit:

- allgemein zugänglich, gut erreichbar und barrierefrei,
- barrierefreie Beschilderung, Wegweiser im näheren Umfeld,
- gute Erreichbarkeit mit ÖPNV,
- gut erreichbarer Besucher*innen- und Behindertenparkplatz im näheren Umfeld,

Eine vertrauliche Beratungssituation wird gewährleistet durch:

- möglichst ansprechende Atmosphäre (z.B. Tageslicht),
- „geschlossene" Räumlichkeit, die auch eine vertrauliche Beratung ermöglicht,
- bei Bedarf Nutzung größerer Besprechungsräume,
- Spiel- bzw. Leseecke für Kinder,
- auf Anfrage kann die Beratung aufsuchend erfolgen.

Der LVR stellt für die barrierefreie Nutzbarkeit erforderliche materielle Ressourcen zur Verfügung, dazu zählen:

- ein „Mobiles Office" mit Telefon/Handy, Internetanschluss mit Zugriff auf die Standardsoftware (Zugang zu Fachverfahren z.B. PerSEH, AnLei, winCube, SAP),

- Büroausstattung (z.B. Drucker, Scanner, Fax) mit Laptop mit LTE (Token) oder VPN,
- barrierefreies Infomaterial,
- behindertengerechte Toiletten (in der Nähe),
- eigener Briefkasten und eigene Postanschrift.

Barrierefreiheit meint jedoch auch, dass die Beratung eine für den jeweiligen Menschen mit Behinderung wahrnehmbare Form haben muss. Entsprechend werden nach Prüfung im Einzelfall die Kosten für eine barrierefreie Kommunikationsassistenz im Sinne des § 106 SGB IX z.B. für Gebärdendolmetschen, Dolmetscher*innen für taubblinde Menschen übernommen.

Das Beratungsangebot erfüllt Aspekte der Niedrigschwelligkeit. Das bedeutet ebenfalls, dass Ratsuchende schnell notwendige und weiterführende Informationen erlangen können. Das Fallmanagement muss von daher gute Kenntnisse über den Sozialraum besitzen und mit anderen regionalen Beratungsangeboten vernetzt sein. Gerade an dieser Stelle setzt das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ an und unterstützt mit den Veranstaltungen „Beratung vor Ort" die Vernetzung und Etablierung der LVR-Beratungsangebote im Sozialraum.

Somit wird es möglich den Ratsuchenden, wenn notwendig, bereits im Beratungsgespräch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen oder auch Möglichkeiten außerhalb der Eingliederungshilfe am Lebensmittelpunkt aufzuzeigen.

4. Welche Maßnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen wurden vor Ort durchgeführt?

Die Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten ist für die Integrierte Beratung in den Pilotregionen ein wichtiger Aspekt, um die Beratung und Unterstützung vor Ort sozialräumlich zu gestalten. Eine multiprofessionelle und multiperspektivische Vernetzung beziehungsweise Kooperation der unterschiedlichen Beratungsangebote unterstützt die Umsetzung der UN-BRK und des BTHG.

Über den Einstieg in die Beratung und Erstbedarfserhebung mit LVR- Mitarbeitenden in den Pilotregionen hinaus wird der modellhaft bereits entwickelte Ansatz der Peer-Beratung mit den rheinischen Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) weiter ausgebaut.

Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung sind bei der Umsetzung der Integrierten Beratung Schwerpunkte, denen besondere Aufmerksamkeit

gewidmet wird. Aufbauend auf den Erfahrungen des LVR-Modellprojektes Peer-Counseling im Rheinland (2014 bis 2018) wurde daher bereits 2019 an 5 Standorten im Rheinland Peer-Beratung bei der KoKoBe auf- und ausgebaut (vgl. auch Vorlage Nr. 14/3362 „Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe ab dem Jahr 2020" vom 03.06.2019). Im Jahr 2020 haben 5 weitere KoKoBe-Standorte eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung erhalten. Die drei Pilotregionen sind hier berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wurde 2020 eine neue Schulungsreihe zur Qualifizierung von Peer-Beratenden angeboten. Diese besteht aus sechs eintägigen Schulungsmodulen sowie drei Vertiefungstagen. Darüber hinaus wurden zwei weitere Auffrischungsmodule für bereits geschulte Peer-Beratende angeboten. Die Planung, Organisation und inhaltliche Begleitung der Schulungsreihe gehört ebenso zu den Aufgaben des Projektmitarbeiters, wie die Durchführung regelmäßiger Kooperations- und Austauschtreffen und die Abwicklung der Förderung zur Peer-Beratung bei der KoKoBe. Da der Aufbau der Peer-Beratung an der KoKoBe ein fundamentaler Bestandteil der „Integrierten Beratung" im SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist, widmet sich der Projektmitarbeiter schwerpunktmäßig der Koordination und Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Das Projekt BTHG 106+ unterstützt, neben der Vernetzung mit den unterschiedlichen Beratungsangeboten vor Ort, die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen im Kontext des Aufbaus der Peer-Beratung. Peer-Berater*innen, die auch in der Selbsthilfe in den Regionen aktiv sind, wurden in den Vernetzungsprozess einbezogen. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort" konnte der Kontakt zwischen 106er Berater*innen und Vertreter*innen der Selbsthilfe angebahnt werden.

Der Themenschwerpunkt „Aufbau der Peer-Beratung" und die Einbindung der Vertreter*innen der Selbsthilfe trägt u. a. dazu bei, dem Fallmanagement die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt zu machen. Über die Vernetzungsangebote in den Pilotregionen werden informelle Strukturen etabliert, die dazu beitragen, das Angebot der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung bekannt zu machen. Die Aktivitäten des Projektes unterstützen das Fallmanagement darin, den Austausch und eine kooperative Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe zu entwickeln.

5. Wie wurden innerhalb des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ Verknüpfungen zu LVR-internen Beratungsangeboten außerhalb des Dezernates 7 bisher hergestellt?

Die LVR-Dezernate 4 und 7 setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet. Fundamentaler Bestandteil des Teilprojektes ist von daher die enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation zwischen den Mitarbeitenden beider Dezernate. Gemäß dem wichtigen Prinzip der Integrierten Beratung „Kooperation mit anderen regionalen Beratungsangeboten" ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren LVR-eigenen und durch den LVR geförderten Beratungsangeboten wie z.B. Inklusionsfachdiensten (IFD), Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) folgerichtig und unabdingbar.

In Zusammenarbeit mit den SEIB-Teilprojekten werden bis Mitte 2022 fachlich-inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen erarbeitet, die eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens innerhalb des LVR unterstützen. In der aktuellen Projektphase werden Schnittstellen in den LVR-Beratungsstrukturen der SEIB-Teilprojekte identifiziert und Kooperationsmöglichkeiten der SEIB-Teilprojekte abgestimmt. Ein Ziel der konkreten Kooperationen der SEIB-Teilprojekt ist es, die Weiterentwicklung der Integrierten Beratungsangebote in den LVR-Strukturen zu unterstützen.

5.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte"

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ führt geneinsam mit dem Team des SEIB-Teilprojekts des Dezernates 4 bis zum Ende des Projektzeitraums ein Weiterbildungsangebot für die 106er Berater*innen der Pilotregionen zum Thema Kindeswohl und Kinderrechte durch.

5.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung"

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ kooperiert mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung hinsichtlich der Peer-Bildungsberatung. Erfahrene Peer-Berater*innen bzw. –koordinator*innen aus den Standorten der Peer-Beratung bei den KoKoBe bringen sich mit einem Beitrag in die Workshops der Peer-Bildungsberatung an den Schulen der sogenannten Rheinschiene „Köln/Düsseldorf/Duisburg" sowie der StädteRegion Aachen ein. Eine Vernetzung der Peer-Bildungsberatung und der Peer-Beratung bei den KoKoBe erfolgt darüber, dass den

Schüler*innen die Arbeit der KoKoBe und die Peer-Beratung bei den KoKoBe vorgestellt wird und diese dazu Fragen stellen können.

5.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung"

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ kooperiert in den Pilotregionen mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernates 8. Die Projektmitarbeiter*innen bringen sich in die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort" mit ihrer Expertise zu Sachthemen ein. Zudem unterstützen die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren / Migration (SPKoM) die Vernetzung und Kooperation der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen. Es wird angestrebt die SEIB-Projektpartner*innen in den fachlichen Austausch und die Netzwerkbildung 106er Beratung in den Pilotregionen bis zum Ende des Projektzeitraums einzubinden.

6. Wie wurden Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) für die Aufgabenstellung des Teilprojektes einbezogen?

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist u. a. damit befasst, den Austausch und die Vernetzung der Beratungsangebote nach §106 SGB IX in den Pilotregionen vor Ort zu unterstützen. Die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort" wurde entwickelt, um sich mit den Partner*innen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen vor Ort informell auszutauschen.
In Anlehnung an die Vorlagen 14/2893 und 14/4053 werden gezielt die kommunalen Partner*innen in diesen Prozess eingebunden. Die Veranstaltungsreihe des SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ zielt darauf ab, den Vernetzungsprozess zu unterstützen und die Akteur*innen vor Ort in Kontakt zu bringen. Themenbezogen werden in den Pilotregionen die kommunalen Partner*innen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen und Partner*innen in der Eingliederungshilfe einbezogen. Über die Auftaktveranstaltungen im Frühjahr 2021 wurde die Fachöffentlichkeit in den Pilotregionen angesprochen. Gemeinsam mit den kommunalen Partner*innen wurden die Möglichkeiten des informellen Austauschs und der Vernetzung der Beratungsangebote erörtert. Die kommunalen Partner*innen haben ein gemeinsames Interesse, die Beratung vor Ort kooperativ zu gestalten und sich zu den Beratungsangeboten regelmäßig zu informieren.

Bis Ende Mai 2021 wurden Veranstaltungen zu den Themen:

- Kooperation und Vernetzung der Beratung vor Ort,
- Sozialpsychiatrische Zentren / Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration,
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung vor Ort

durchgeführt. Die bisher durchgeführten Veranstaltungen wurden fachlich durch Mitarbeitende des Dezernates 4, des Dezernates 8 sowie dem SEIB-Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung" unterstützt.
In der zweite Jahreshälfte 2021 sind Fachveranstaltungen mit den Schwerpunkten:

- Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen,
- Teilhabe am Arbeitsleben – Austausch mit Rehabilitationsträgern, der Bundesagentur für Arbeit, dem Inklusionsamt, den Inklusionsfachdiensten und Kooperationspartner*innen

in Vorbereitung. Ebenso ist für die zweite Jahreshälfte 2021 die öffentlichkeitswirksame Präsentation des gemeinsamen Beratungsangebots in den Pilotregionen in Präsenz geplant.

7. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention wurden durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ bearbeitet?

7.1 Ausgestaltung der Partizipation

Die Aspekte Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung werden durch den Auf- und Ausbau von Peer-Beratung an der KoKoBe durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ bereits berücksichtigt. Menschen soll als Expert*innen in eigener Sache die Möglichkeit eröffnet werden, andere Menschen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu beraten.
Die konsequente Einbindung der Peerberater*innen in den informellen Austausch trägt dazu bei, die Perspektive der Menschen mit Behinderungen in den Weiterentwicklungsprozess der LVR-Beratungsstrukturen zu integrieren.

7.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung

Das Beratungssetting der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX greift den Aspekt der Personenzentrierung auf, indem regionale Standorte aufgebaut wurden, die Beratung soll den individuellen Rahmenbedingungen gerecht werden und in wahrnehmbarer Form erfolgen. Die Dezernate 4 und 7 qualifizieren die Berater*innen der LVR-Beratungsstrukturen im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Personenzentrierung. Je nach Wunsch und individueller Lebenssituation gibt es für Ratsuchende grundsätzlich die Möglichkeit für eine aufsuchende Beratung an einem geeigneten anderen Ort, als dem Beratungsstandort.

7.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum

Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und Vernetzung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Es entstehen vertiefte Kenntnis über die Angebote und Möglichkeiten, die der Sozialraum für Menschen mit Behinderung bereithält. Über den regionalen Austausch können ebenso besondere Chancen wie Barrieren und Lücken des Sozialraums deutlich werden und in die Entwicklung des Sozialraums einfließen.

7.4 Barrierefreiheit herstellen

Neben der örtlichen und räumlichen Barrierefreiheit gilt es vor allem, Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass sie eine wahrnehmbare Form für die Menschen mit Behinderung hat. Die Dezernate 4 und 7 haben gemeinsam das Instrument Feedbackbogen etabliert. Eine Arbeitsgruppe „Leichte Sprache" war an der Entwicklung partizipativ beteiligt. Das Instrument bietet die Möglichkeit die Qualität des Angebots zu optimieren und Barrieren in der Beratung zu beseitigen.

7.5 Zugänglichkeit von Informationen herstellen

Das Projekt „Digitales Beratungsportal" kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Informationen über den Sozialraum, Angebote, Möglichkeiten und Ansprechpartner*innen für die Menschen mit Behinderung rasch und transparent zur Verfügung stehen. Das Teilprojekt BTHG 106+ unterstützt den Aufbau des „Digitalen Beratungsportal" von daher entsprechend.

8. Wie wird das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im parallelen Projekt „Beratungskompass" sichtbar?

Das „Digitale Beratungsportal" leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Das Dezernat 7 hat sich in Kooperation mit dem Team des Beratungsportals zu wichtigen Informationen für Ratsuchende abgestimmt. Das Beratungsportal hat für die LVR-Beratungsstrukturen eine besondere Bedeutsamkeit, da es Ratsuchende einen ersten Überblick über die Angebote und Leistungen in ihrer Region ermöglichen kann. Insbesondere kann es:

- einen Zugang für Beratungsanfragen und deren Organisation bieten,
- Informationen über die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum und deren Ansprechpartner*innen zur Verfügung stellen,

- zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen dienen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht werden (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und gehörlose Menschen).

9. Ausblick/Perspektiven

Das SEIB Teilprojekt BTHG 106+ zielt u.a. darauf ab, Erfahrungswerte zu generieren, die den Aufbau der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung gemäß § 106 SGB IX unterstützen. Dabei berücksichtigt werden die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen, die bereits seit 2004 durch das Dezernat Soziales gefördert werden und insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen beraten.

Der kontinuierliche Ausbau der Peer–Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch am Beratungsprozess für den Landschaftsverband Rheinland eine hohe Priorität besitzt. Mit dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ tragen die Dezernate 4 und 7 dazu bei, die Eingliederungshilfe personenzentrierter zu gestalten.

Die Erprobung der Integrierten Beratung leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag, die LVR-eigenen Beratungsstrukturen zu vernetzten und damit Beratung für Menschen mit Behinderungen barrierefreier zu gestalten.

II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)

Fachberatungsteam im LVR-Landesjugendamt:

Jens Arand, Abteilung Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung (Fachbereich 42)

Christina Muscutt, Abteilung Jugendförderung (Fachbereich 43)

Teilprojektleitung: Dr. Melanie Lietz (Teamleitung Themen und Fortbildung, 42.22) und Alexander Mavroudis (Teamleitung Koordinationsstelle Kinderarmut, 43.14)

Das Teilprojekt befindet sich nach etwa einem Jahr des operativen Arbeitens mitten im Prozess der aktiven übergreifenden Fachberatung und Unterstützung der sozialräumlich ausgerichteten Beratungsinitiativen im SEIB-Gesamtprojekt. Dabei wenden die Projektmitarbeiter*innen des Teilprojektes die etablierten Konzepte und Instrumente der LVR-Fachberatungen im Dezernat 4 an.

Die Expertise zu den Themen Kindeswohl und Kinderrechte für die Altersgruppen bis zur Einschulung (verortet in Team 42.22) und ab der Einschulung bis zum Erwachsenenalter (verortet in Team 43.14) wird wie in der Projektskizze vom März 2020 dargestellt bisher vor allem LVR-intern angefragt.

Die dort benannten Beratungsbezüge mit den Projektbeteiligten existieren weiterhin. Sie konkretisieren sich in Kooperationen mit anderen Teilprojekten und dem Auf- und Ausbau projektbezogener und themenspezifischer Arbeits- und Kommunikationssettings.

Datum	Format	Titel
wiederkehrend – 1x pro Monat	Gremium	SEIB-Gesamtprojektbesprechung
wiederkehrend – 1x pro Monat	Jour fixe	SEIB-Teilprojekt-jour-fixe
Wiederkehrend – 2x pro Monat	Arbeitstreffen	Fachbereichsübergreifende Projektentwicklung – operative Ebene
Wiederkehrend – 1x pro Monat	Jour fixe	Fachbereichsübergreifende Projektentwicklung - Gesamtteilprojekt
Wiederkehrend – 1x pro Monat	Jour fixe	Jour fixe: Operative Ebene aller SEIB-Teilprojekte
Fortlaufende Beratungstreffen	Kooperation der	Peer-Bildungsberatung (Schulungsmodul „Meine Rechte“)

	Fachberatung mit Dez 5	
Fortlaufende Beratungstreffen	Kooperation mit Dez 7 Fachberatung	Schulung der LVR- Fallmanager*innen „BTHG 106+" (Schulungsmodul „Kinderrechte und Kindeswohl"
Fortlaufende Beratungstreffen	Kooperation der Fachberatung mit Dez 8	Kinderrechte und Partizipation im psychiatrischen Kontext (KJP)
wiederkehrend – 1x pro Quartal	LVR-internes Netzwerk	Dezernatsübergreifendes SEIB-Beratungsnetzwerk „Kindeswohl und Kinderrechte"

Über die LVR-interne Wirkrichtung hinaus, richtet sich die Fachberatung „Kindeswohl und Kinderrechte" im Rahmen der thematischen Kontexte der Teams 42.22 „Fachthemen und Fortbildung" und 43.14 „Koordinationsstelle Kinderarmut" auch an externe Akteur*innen durch:

- Themenspezifische Fachberatung der Kolleg*innen an relevanten Schnittstellen.
- Gemeinsame Fachveranstaltungen für Kommunen und Träger.
- Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Fachvorträge, Fachveranstaltungen).

Durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie waren hier bisher nur wenige Veranstaltungen möglich bzw. musste diese zum Teil verschoben werden. Aktuell haben folgende Veranstaltungen stattgefunden bzw. sind absehbar geplant:

Datum	**Format**	**Titel**	**Infos / Kooperationen / etc.**
03.05.2021	Digitaler Fachtag	Inklusion in der Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	In Kooperation mit dem Elternverein „mittendrin e.V. Köln" (43.14/42.22)
18. – 20.05.2021	Digitaler Fachkongress „Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag" 2021 – Fachforum mit Podiumsdiskussion	Trägerqualität und Kinderrechte – Qualitätsmerkmale guter Kita	In Kooperation mit Henriette Borggräfe (42.22)
24.08.2021	Analoger oder digitaler Fachtag	Partizipation und Kinderrechte in Kita („Jede*r kann Partizipation")	in Kooperation mit Janina Passek (42.22)
19.10.2021	Digitales Werkstattgespräch	Inklusion und Kinderrechte	In Kooperation mit dem LVR-Fachbereich 41 (43.14)
26.10.2021	Interne Fachkonferenz im Dez. 4	„Kinderrechte im LVR-Dez 4 –	In Kooperation mit Dezernatsleitung 4

		Querschnittsaufgabe und Schnittstellen"	
30.11.2021	Analoges oder digitales Vernetzungstreffen	Projektkommunen des LVR-Förderprogramms „Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchtkranker Eltern"	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14)

Im Rahmen der Fachöffentlichkeitsarbeit und des Wissenstransfers, zwei weitere Aufgabenfelder der Fachberatung im Teilprojekt, sind u.a. folgende Aktivitäten in Planung – zum Teil in Kooperation mit externen Partner*innen und, je nach Entwicklung, digital oder in Präsenz:

Datum	**Format**	**Titel**
07. -11.06.2021	Padlet / digitale Pinnwand / Beratungssprechstunde	Woche der Begegnung: „Deine Rechte – meine Rechte – Kinderrechte"
Juni/Juli 2021	Publikation/ Newsletter 43.14	Schwerpunktthema „Kinderrechte in der Pandemie"
20.09.2021	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Weltkindertag „Jedes Kind hat Rechte"
Oktober 2021	Publikation / Jugendhilfereport	Kinderrechte
20.11.2021	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Tag der Kinderechte
03.12.2021	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte ist explorativ ausgerichtet. Die skizzierten Aktivitäten sind im Umsetzungsprozess, gemeinsam mit den anderen beteiligten Partner*innen aus dem SEIB-Gesamtprojekt, entwickelt und umgesetzt worden. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem neu aufgebauten internen Beratungsnetzwerk zu, das sich als wichtige Ressource erwiesen hat. Nach der Phase des gegenseitigen Kennenlernens konnten hier schrittweise zentrale Begrifflichkeiten und Positionen diskutiert und reflektiert werden und vorhandene Bedarfe erkannt und aufgegriffen werden.

Weitere Schwerpunktsetzungen und deren Konkretisierungen erfolgen fortlaufend im Umsetzungsprozess. Herauskristallisiert hat sich der Bedarf, die Kinderrechtsperspektive, eine entsprechende Haltung und Orientierung in den konzeptionellen Überlegungen und Maßnahmen der anderen Teilprojekte zu integrieren. Dabei werden Kinderrechte vor allem menschenrechtlich begründet.

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte bietet damit die Plattform, auf der eine Erprobung der Etablierung der Themen `Kindeswohl´ und `Kinderrechte´ dezernatsübergreifend stattfinden kann. Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe, die im Kontext der Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt" grundsätzlich sämtliche Themen- und Fachbereiche betrifft.

In diesem Sinne werden die Fachberater*innen an relevanten organisationsweiten Diskussionen, Publikationen und Vorlagen-Begründungen beteiligt wie z.B.:

- Stellungnahme zum Entwurf „Rahmenkonzept Gewaltschutz".
- Beitrag zur Arbeitshilfe Konzeptionsentwicklung in der Kindertagesbetreuung.
- Beitrag zum Beratungskonzept der Abteilung 42.20.
- Verfahrensprüfung der Gütesiegelvergabe für Familienzentren im Rheinland.
- Stellungnahmen zu Fachempfehlungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Corona-Pandemie.
- Gutachten und Stellungnahmen zu den Anträgen vom Kommunen im Rahmen des LVR-Förderprogramms „Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern".
- Stellungnahmen zu Referent*innenentwürfen (z.B. zu geschlechtsangleichenden Operationen bei Intersexualität, ökologischen Kinderrechten, …).
- Berücksichtigung der Bedarfe von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien beim Ausbau von kommunalen Präventionsketten, insbesondere im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen".

Deutlich geworden ist in der bisherigen Umsetzung, dass die in der Eckpunkte-Vorlage 14/2746 ursprünglich angedachte Idee eines Servicetelefons in Dez. 4 im Sinne einer Beschwerdestelle nicht weiterverfolgt wird. Zum einen müssen Mehrfachstrukturen und Zuständigkeitsdiffusion vermieden werden: für Beschwerde führende Eltern und Betroffene existiert bereits das zentrale Beschwerdemanagement des LVR. Zum anderen richtet sich die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte in erster Linie an LVR-interne Stellen und eine interessierte externe Fachöffentlichkeit – und eben nicht an Rat suchende Eltern und Betroffene. Die barrierefreie Beratung der Menschen in den Sozialräumen erfolgt primär durch das Fallmanagement der Dezernate 4 und 7.

Zudem wird es zukünftig mit den Ombudsstellen, die über die SGB VIII-Reform (§ 9a) neu eingerichtet werden sollen, entsprechende Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien geben, die den gesetzlichen Auftrag haben, bei entsprechenden Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und zu vermitteln.

Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal" sind bereits erkennbar?

Das Projektteam beteiligt sich seit Januar 2020 an der Ausgestaltung des Internetportals „Beratungskompass". Es hat sich themenspezifisch in die Erstellung und Gestaltung der Pilotseiten des Dezernates 4 eigebracht, um das Portal als Informations- und Lotsenplattform für Beratungsleistungen und Zugänge im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nutzbar zu machen.

Eine darüber hinaus gehende redaktionelle Tätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen, da die weitere Content-Erstellung der jeweils spezifischen Expertise der Abteilungen und Teams bedarf und von den entsprechend zuständigen Fachkolleg*innen erbracht werden muss.

Ausblick: Verstetigung der erprobten SEIB-Inhalte und -Themen

Das Teilprojekt des Dezernates Kinder, Jugend und Familie (Landesjugendamt) vertritt mit dem Fokus auf Kinderrechte ein wichtiges Querschnittsthema für den Verband. In der SEIB-Erprobungsphase sind Schnittstellen zu allen Teilprojekten deutlich geworden, an denen das Thema Kinderrechte gewinnbringend platziert werden kann. Diese Kooperationsbezüge sollten nach Projektende weiterhin beibehalten werden.

Bei dem Thema Kinderrechte handelt es sich um eine dauerhafte Herausforderung, die originär zu den Aufgaben des LVR als überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII gehört. Mit der Verankerung der über SEIB gewachsenen Fachberatung Kinderrechte im Dezernat 4 soll dem Querschnittsgedanken Rechnung getragen werden und zugleich eine verantwortliche Anlaufstelle im Sinne eines „Focal Points Kinderrechte" (konzeptioneller Arbeitstitel) etabliert werden: als zentrale Koordinierungsstelle im LVR, die das Thema „Kinderrechte" sowohl verbandsintern als auch extern durch Fachberatung und Öffentlichkeitsarbeit platziert.

Die Fachberatung Kinderrechte ist als Kompetenzteam zu verstehen, das das Thema Kinderrechte – mit der biografischen Orientierung in Fachbereich 42 auf Kinder und in Fachbereich 43 auf Jugendliche – zu einem LVR-weiten Mainstreaming Ansatz weiterentwickelt. Intern wird es vor allem darum gehen, die gewachsene Vernetzung zwischen den LVR-Dezernaten weiterzuentwickeln und diese bei relevanten Maßnahmen im Sinne der Kinderrechte zu unterstützen. Ein wichtiges Instrument ist hier das aufgebaute Beratungsnetzwerk, das es zu erhalten und fortzusetzen gilt. Extern soll das Thema Kinderrechte an relevante Adressat*innen bei Jugendämtern (u.a. die

Fachberatungen für Kitas, die kommunalen Koordinator*innen für Frühe Hilfen und/oder Präventionsketten), Trägern, aber auch in anderen Politikfeldern wie z.B. Schule herangetragen werden, um für die Rechte von Kindern einzutreten und zu sensibilisieren.

Darüber hinaus sollen Ansätze erprobt und entwickelt werden, die Kinder und Jugendliche selbst als Adressat*innen in den Fokus rücken. Dabei sollen Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert und beraten werden und ermutigt werden, diese aktiv einzufordern. Erste dahingehende Beratungsansätze gibt es bereits in der laufenden Kooperation mit den einzelnen Teilprojekten und sollen ausgebaut werden.

Eine weitergehende Überlegung ist es zu prüfen, ob und ggf. in welcher Form der LVR-Beratungskompass eine Informationsplattform für Kinder und Jugendlichen zum Thema Kinderrechte sein kann. Diese könnte zum Ziel haben, junge Menschen über ihre Rechte aufzuklären und diesbezügliche Anfragen zu bearbeiten.

Eine **LVR-Fachberatung Kinderrechte** könnte somit als „Fachstelle" den Partizipationsgedanken aufgreifen und darüber hinaus eine vernetzende Funktion übernehmen. Damit würde sie auch im Sinne ihrer Verstetigung innerhalb ihrer jetzigen Teams **über den Projektzeitraum hinaus wirksam** sein und zur Erfüllung der Aufgaben als Landesjugendamt und zur Profilierung des LVR und seines Engagements für die **Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihren Familien** beitragen.

III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)

Projektteam in der Abteilung Schulentwicklungsplanung, Grundsatzfragen, schulfachliche Themen, Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung 52.20):

Lena Bergs und **Wolfgang Thiems**, Leitung
Stephanie Hermsmeier

Abteilungsleitung: Kirsten Hack

In dem SEIB-Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung" des Fachbereichs Schulen lernen LVR-Schüler*innen als Diversitätsbotschafter*innen in ihren Sozialräumen zu wirken: Sie bieten Informationen zu den Themen „Vielfalt" und „Ausgrenzung" für andere Schüler*innen („Peers") an und unterstützen als Lots*innen.

Auf Basis der Workshopreihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung" lernen Schüler*innen der achten und neunten Klassen der LVR-Förderschulen (und kooperierenden Regelschulen) anhand unterschiedlicher Methoden, sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung einzusetzen und ihre Mitschüler*innen (Peers) „auf Augenhöhe" zu informieren und als Lots*innen zu unterstützen. Die Schüler*innen werden im Anschluss an die Workshopreihe die Möglichkeit haben, in ihren Sozialräumen - sowohl im Umfeld ihrer Schulen als auch in ihrem Wohnumfeld - als Peer-educators und/oder als Lots*innen tätig zu werden. Die Workshopreihe verfolgt einen partizipativen Ansatz, sodass die teilnehmenden Schüler*innen Inhalte und Übungen selbst mitbestimmen und gestalten können. Außerdem können die teilnehmenden Schüler*innen in späteren Durchgängen der Workshopreihe einzelne Übungen selbst (mit-)anleiten.

Ziel des Projektes ist, dass bei den Schüler*innen und deren Umfeld die Diversitätssensibilität und inklusive Haltung zunimmt und somit ein Beitrag zu einer inklusiveren Gesellschaft geleistet wird.

In Bezug auf die schulische Inklusion strebt der Fachbereich Schulen des LVR des Weiteren an, seine Förderschulen für Schüler*innen ohne Förderbedarf zu öffnen (s. Vorlage 14/3401/1, 2019). Jede seiner Schulen steht als Expertisezentrum den Regelschulen im Rahmen von Beratung, Unterstützung von Netzwerken und finanzieller Unterstützung zur Seite, gelingende Kooperationen mit Regelschulen bzw. mit Freizeiteinrichtungen finden bereits statt. Durch das Programm Systemintegrierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) wurde eine zentrale Anlaufstelle für Ratsuchende zur inklusiven Schulbildung geschaffen.

Das nun gestartete aktive Mitwirken der LVR-Schüler*innen ist ein zusätzlicher und entscheidender Ansatz, der auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention – (Art. 8, 24), des Bundesteilhabegesetzes (§32 SGB IX) und des LVR-Aktionsplans (Zielrichtungen 1 und 4) den Prozess der Inklusion im Sinne von Partizipation und Empowerment fördern soll.

1. Wie wurde die geplante Peerarbeit an den LVR eigenen Schulen umgesetzt und welche Schulen nehmen teil?

Die modellhafte Erprobung soll zunächst in zwei Modellregionen stattfinden. Zum einen in der „Rheinschiene" Köln-Düsseldorf-Duisburg und zum anderen in der Städteregion Aachen. Beispielhaft sind dies:

- LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf, Förderschwerpunkt Sehen
- LVR-Johanniterschule, Duisburg, Förderschwerpunkt Sehen
- LVR-Gutenbergschule, Stolberg, Förderschwerpunkt Sprache

Durch die Teilnahme dieser LVR-Förderschulen wird sichergestellt, dass jeder Förderschwerpunkt in dem Projekt vertreten ist. Zudem ist geplant, auch kooperierende Regelschulen und Institutionen der Jugendhilfe in das Projekt mit einzubeziehen, sobald die Corona-bedingten Einschränkungen weniger relevant sind.

Die Workshopreihe wurde, pandemiebedingt als Online-Variante angepasst, an der Anna-Freud-Schule in Köln in einer Blockveranstaltung (an drei Terminen) im März 2021 durchgeführt. Im Juni 2021 wurde in der LVR-David-Hirsch-Schule in Aachen die Workshopreihe ebenfalls online durchgeführt um nach den NRW-Sommerferien weitere Termine (ggf. in Präsenz) stattfinden zu lassen. Ebenfalls wird nach den NRW-Sommerferien die Workshopreihe an der LVR-Gutenbergschule in Stolberg - voraussichtlich in Präsenz - durchgeführt.

Die Möglichkeiten, sich aktiv für Vielfalt und gegen Ausgrenzung einzusetzen, wurde im Rahmen der Workshopreihe gemeinsam mit den Schüler*innen besprochen. So sollen die Schüler*innen ermutigt werden, diese Themen nach ihren Möglichkeiten und Interessen fortzuführen. Dabei werden sie von Projektseite unterstützt. Dazu wurden denjenigen Schüler*innen, die weiter interessiert waren, individuell auf ihre Interessen zugeschnittene Termine im Nachgang an die Workshopreihe angeboten (z.B. erfolgte das

Angebot von Kolleg*innen des LVR-Medienzentrums gemeinsam einen sog. Erklärfilm zu gestalten. Außerdem erhielten die Schüler*innen Informationen von den Projektmitarbeitenden darüber, wie man Übungen anleitet).

Es besteht bereits Interesse bei den Schüler*innen, die an der Workshopreihe der Anna-Freud-Schule teilgenommen haben, sich an der Umsetzung der Workshopreihe anderer Schulen zu beteiligen, indem z.B. eine Übung angeleitet wird. Ein Schüler präsentierte bereits Inhalte der Workshopreihe vor seiner Klasse.

Durch die Beteiligung der Landesschüler*innenvertretung (LSV) an der Workshopreihe, deren Vorstand die LSV während eines Termins vorstellte, kam es auch zu einer Verständigung eines Schülers mit der Bezirksschüler*innenvertretung. Die Möglichkeiten, sich nach der Workshopreihe aktiv für die Vielfalt und gegen Ausgrenzung einzusetzen, werden auch zukünftig gemeinsam mit den Schüler*innen vertieft und unterstützt.

2. Sind die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit bei der Durchführung der Schulungsmodule in den LVR-Schulen gewährleistet?

Die größtmögliche Barrierefreiheit ist erklärtes Ziel des Projektes. Es wurde eine Checkliste erstellt, um die Veranstaltung sowohl online als auch in Präsenz möglichst barrierefrei für Schüler*innen aller Förderschwerpunkte umsetzen zu können.

3. Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretungen der Schüler*innen?

Die teilnehmenden Schüler*innen haben die Gelegenheit, ihre Interessen zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung zu äußern um diese in die Workshopinhalte zu integrieren. Die Schüler*innen werden im Anschluss an die Workshopreihe unterstützt, in ihren Sozialräumen - sowohl im Umfeld ihrer Schulen als auch in ihrem Wohnumfeld - als Peer-Educator und/oder als Lots*innen zu Beratungsangeboten tätig zu werden.
Neben LVR-internen Verknüpfungen zu Beratungsangeboten wurden u.a. auch die NRW-Landesschüler*innenvertretung durch zwei Vorstandsmitglieder in das Projekt einbezogen. Eine Anbindung an die kommunale Bezirks-Schüler*innenvertretung mit einem Schüler der Anna-Freud-Schule ist daraufhin bereits erfolgt.

4. Wie wurden innerhalb des SEIB- Projektes Verknüpfungen zu LVR internen Beratungsangeboten außerhalb des Dezernates 5 bisher hergestellt?

Die Vernetzung des Teilprojektes innerhalb des Gesamtprojektes Sozialräumliche Erprobung integrierter Beratung (SEIB) konnte durch die konkrete Zusammenarbeit mit den Dezernaten 4 (Kinder, Jugend und Familie, SEIB-Teilprojekt Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte) und 7 (Soziales, SEIB-Teilprojekt BTHG 106+) verwirklicht werden.

Im Rahmen der Workshopreihen hat es einen Gastbeitrag von Kolleg*innen aus der Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte des Dezernats 4 (Kinder, Jugend und Familie) zum Thema Kinderrechte gegeben. Dieser Beitrag fand in einem Frage-Antwort-Format statt. Die Mitarbeiter*innen der Fachberatung haben sich zudem bereit erklärt, die Schüler*innen bei Fragen zu Kinderrechten zu unterstützen.

Unter Beteiligung der Mitarbeiter*innen des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ des LVR-Dezernats 7 (Soziales), fand während der Workshopreihe ein Beitrag einer Mitarbeiterin der KoKoBe Köln (Beratungsstelle für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung) zum Thema Peer-Beratung statt. Die Mitarbeiterin der KoKoBe konnte aus ihrer eigenen Erfahrung als Peer-Beraterin berichten. Auch hier bestand wieder das Angebot an die Schüler*innen, sich an die Mitarbeiter*innen der KoKoBes zu wenden, um den Peer-Ansatz weiter voranbringen zu können.

Des Weiteren gab es weitere Zusammenarbeit insbesondere mit Dezernat 4, z.B. im Rahmen von Expert*inneninterviews in der Konzeptionsphase des Projekts als auch während der Umsetzungsphase zum Thema der Partizipation durch einen mehrmaligen Austausch mit der Fachstelle „Gehört werden!", die Jugendliche zu ihren Rechten und Beteiligungsmöglichkeiten berät.

5. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention/Kinderrechtskonvention wurden durch das SEIB-Teilprojekt bearbeitet?

In der Workshopreihe werden Fragestellungen und Umsetzungsmöglichkeiten zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung erarbeitet. Neben einzelnen Übungen und Inputs zu diesen Themen wird mit den Schüler*innen auch erarbeitet, welche Rechte sie haben. Eine besondere Rolle spielen hier u.a. die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Insofern werden Fragestellungen und Artikel sowohl der UN-Behindertenrechtskonvention als auch der UN-Kinderrechtskonvention in der gesamten Workshopreihe thematisiert. Sowohl die UN-BRK als auch die UN-KRK

wollen eine Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der jeweiligen adressierten Personengruppen gewährleisten. Nachfolgend werden einige Bespiele genannt.

UN-BRK:

Artikel 5: Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung
Die UN-BRK fordert, dass alle Menschen vor Diskriminierung geschützt werden und alle Menschen gleichbehandelt werden. Mit der Workshopreihe kann insofern dazu beigetragen werden, als dass die teilnehmenden Schüler*innen sich intensiv mit diesen Themen beschäftigen und Möglichkeiten kennenlernen, sich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung einzusetzen. Als Peer-Educators geben sie dieses Wissen weiter oder vermitteln als Lots*innen an Beratungsstellen, die bei Ausgrenzung unterstützen können.

Artikel 8: Bewusstseinsbildung
Die Workshopreihe soll dazu dienen, ein Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit und ohne Behinderungen zu bilden und eine Sensibilität für Klischees und Vorurteile zu erhalten. Durch die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung können sich die Teilnehmenden empowern und andere unterstützen.

Artikel 9: Zugänglichkeit
Einerseits wird darauf geachtet, dass die Workshopreihe barrierefrei in der Gestaltung und Umsetzung ist. Andererseits wird die Barrierefreiheit auch thematisiert, um auch hier ein Bewusstsein zu schaffen. Barrieren sind nicht nur für Menschen mit Behinderungen eine relevante Diskriminierungsform.

UN-KRK:

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
Alle Kinder haben, genauso wie Erwachsene, das Recht ohne Diskriminierung zu leben und nicht aufgrund von bestimmten Merkmalen benachteiligt zu werden. In der Workshopreihe spielt die Sensibilisierung für die Unterschiedlichkeit der Menschen und Diskriminierung eine wichtige Rolle.

Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit
Alle Kinder haben ein Recht auf eine eigene Meinung. In der Workshopreihe wird darauf geachtet, dass jeder die Möglichkeit hat, seine Meinung zu sagen. Die Meinungsfreiheit spiegelt sich auch im partizipativen Ansatz der Workshopreihe mit. Die Schüler*innen dürfen mitentscheiden, welche Themen ihnen wichtig sind und auch auf welche Weise sie

nach der Workshopreihe als Lots*innen für Vielfalt und gegen Diskriminierung tätig sein wollen. Dabei werden sie vom Projektteam unterstützt.

6. Wie wird das SEIB-Teilprojekt im parallelen Projekt „Beratungskompass" sichtbar?

Die Schüler*innen, die an der Workshopreihe teilnehmen, werden als Lots*innen für ihre Peers in der Schule und in ihren Sozialräumen tätig. Sie werden keine Beratungstätigkeit für Außenstehende übernehmen (können). Daraus ergibt sich, dass das Teilprojekt (derzeit) nicht im Beratungskompass sichtbar wird. Hinzu kommt, dass die „Peer-Bildungsberatung" bisher kein rheinlandweites Angebot sein wird, sondern vielmehr an die Schüler*innen der teilnehmenden Schulen gerichtet ist, die sich und ihre Peers in ihren Sozialräumen gegenseitig unterstützen und sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung einsetzen. Das große Interesse der Schulen zeigt, dass die Themen Vielfalt und Ausgrenzung für die Schüler*innen eine große Relevanz haben.

Auch wenn es sich bei der **Workshopreihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung"** um ein Angebot der informellen Lehre handelt, wäre eine längerfristige Ausgestaltung des Angebots von daher sinnvoll.

Auf der folgenden Seite wird der im Projekt eingesetzte „Workshop-Flyer" abgebildet.

Wie mache ich mit?

Sag das an Deiner Schule:

Der Workshop ist immer dann:

Wenn Du Fragen hast, melde Dich gerne bei Lena oder Wolfgang:

Lena Bergs
Tel 0221 809-5227
Mail lena.bergs@lvr.de

Wolfgang Thiems
Tel 0221 809-5226
Mail wolfgang.thiems@lvr.de

LSV NRW
Landesschüler*innenvertretung NRW

LVR-Fachbereich Schulen
Projekt Peer-Bildungsberatung (Gesamtprojekt Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung - SEIB)
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Illustration: Stefanie Levers

LVR-Fachbereich Schulen

Projekt Peer-Bildungsberatung

Stark

für Vielfalt und gegen Ausgrenzung

LVR
Qualität für Menschen

Gehst du in die 8. oder 9. Klasse?

Dann mach doch mit bei dem Angebot

Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung!

Warum mitmachen?

- Andere Jugendliche kennenlernen.
- Ausflüge zusammen machen.
- Selbstbewusster und mutiger werden.
- Meine Rechte kennen.
- Für Vielfalt eintreten.
- Einmischen gegen Ausgrenzung lernen.
- Wissen weitergeben an andere Jugendliche.
- Einen Film machen.

Wir kommen an deine Schule.
Oder treffen uns online.
Dann machen wir erstmal einen Workshop.

Was machen wir in dem Workshop?

Gemeinsam austauschen und spannende Übungen. Und zwar dazu:

Alle Menschen sind verschieden. Menschen sehen zum Beispiel unterschiedlich aus und haben verschiedene Stärken. Das nennt man auch: **Vielfalt**

Alle Menschen müssen aber gleich gut behandelt werden. Manche Menschen werden aber schlechter behandelt oder benachteiligt, zum Beispiel wegen ihrer Hautfarbe oder ihrer Behinderung. Das nennt man auch: **Ausgrenzung**

IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Projektteam in der Abteilung Psychiatrische Versorgung (Abteilung 84.20):

Patricia Knabenschuh, Leitung
Stephan Schmitz

Abteilungsleitung: Monika Schröder

1. Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert" erprobt?

Das SEIB Teilprojekt im Dezernat 8 hat den thematischen Schwerpunkt „Entwicklung und Förderung der Partizipation im trialogischen Format". Ziel des Projektes ist die Stärkung einer regelhaften Partizipation von Patient*innen und Angehörigen.

Innerhalb der LVR-Klinikverbundzentrale werden unterschiedliche Partizipationsformate entwickelt und auf ihre Umsetzung geprüft und erprobt. Folgende mögliche „Erprobungsräume" wurden innerhalb des Dezernates 8, der LVR-Kliniken und der außerklinischen Versorgung zur Erprobung identifiziert.

- Beratungstelefon in Solingen („Beratungskompass seelische Gesundheit")
- SPZ/SPKoM-Weiterentwicklungsprojekt 2.0/Qualitätsbereiche
- Projekt „Genesungsbegleitung im LVR-Klinikverbund"
- Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum PsychKG
- Adaption des Dilemmata-Katalog im Rahmen der Gewalt- und Suizidprävention
- Antistigma-Formate: „In Würde zu sich stehen"
- Kinderrechte in der Kinder- und Jugend-Psychiatrie, -Psychosomatik und -Psychotherapie (KJPPP) (in Zusammenarbeit mit Dez 4)
- Trialogischer Beirat/Plattform/Forum innerhalb der Klinikverbundzentrale

Trialogische Formate werden entweder als weiterer Baustein in bereits bestehende Projekte und Regelaufgaben des Fachbereiches 84 implementiert, erprobt und möglichst als Querschnittsaufgabe verankert oder als „eigenes" Projekt konzipiert, angestoßen und erprobt. Diese flexible Projektstruktur ermöglicht die Entwicklung partizipativer Formate zeitgleich an unterschiedlichen Stellen und Ebenen der psychiatrischen Versorgung. Das gewonnene Erfahrungswissen kann unmittelbar in Handlungsempfehlungen verarbeitet werden und Veränderungsprozesse eröffnen.

Alle Aktivitäten des SEIB Teilprojekts im Dezernat 8 greifen den Schutz der Menschenrechte auf und beziehen sich auf die in der psychiatrischen Versorgung besonders relevanten Themen des Gewaltschutzes, der Antistigma-Arbeit und der Patient*innen-Autonomie. Die aus dem LVR Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt" abzuleitenden Diversity-Aspekte und die Ergänzungen aus dem LVR-Diversity-Konzept sind integraler Bestandteil der Projekte.

Die Projektaktivitäten des SEIB-Teilprojektes im Dezernates 8 werden im Einzelnen nachfolgend vorgestellt:

Das Beratungstelefon in Solingen mit dem Titel „Beratungskompass seelische Gesundheit" wurde bereits zu Beginn des Projektes konzipiert und durch die Pandemie bedingten Einschränkungen mit leichter Verspätung zum 15.06.2020 gestartet. Seither betreibt die LVR-Klinik Langenfeld gemeinsam mit dem Psychosozialen Trägerverein e.V. Solingen ein Beratungstelefon zu allen Themen rund um psychische Belastungen und psychiatrische Versorgungsangebote. Eine detaillierte Beschreibung dieses Projektes erfolgt gesondert in der Vorlage Nr. 15/388.

Das Beratungstelefon gehört zu den eigenen SEIB-Projekten, das sich in der Umsetzung und Erprobung befindet. Aufgezeigt werden soll insbesondere, welche Bedarfe und Versorgungslücken im Stadtgebiet vorhanden sind und wie der Ausbau der Vernetzung und die sektorenübergreifende Kooperation und Versorgung gelingen kann.

Das Projekt „**Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in den SPZ und SPKoM"** in Zusammenarbeit mit der AGpR ist am 01.10.2020 gestartet und gehört zu den originären Aufgaben in der Abteilung 84.20. Ziel ist es, vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Aufgabenbereiche der SPZ und SPKoM und der neuen, seit 01.01.2021 geltenden Fördergrundsätze und Leitlinien die Qualitätsstandards und –bereiche und die Qualitätssicherung inhaltlich entsprechend zu aktualisieren und anzupassen (siehe Vorlage Nr. 14/3604).

Der Schwerpunkt für die integrierte Beratung liegt in der Mitentwicklung der strukturellen Implementierung trialogischer Strukturen. Dies bezieht sich z.B. auf die regelmäßige Qualitätsbewertung der Arbeit der SPZ gemeinsam mit Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften, welche in Form von regelmäßigen strukturierten Selbstbewertungen (Visitationen) nach vorab definierten Qualitätskriterien stattfinden.

Die Implementierung einer online Plattform für die SPZ und SPKoM zum Austausch von Informationen untereinander sowie der Bereitstellung von Lerninhalten auch für Dritte in

niederschwelliger Form ist ergänzender Bestandteil des Projektes. Die Plattform wird extern durch die beauftragte AGpR entwickelt und im Rahmen des Projektes begleitet und beraten. Ziel ist es u.a., dass u.U. auch Menschen erreicht werden, die bisher nur schwer Zugang zu den Angeboten der SPZ gefunden haben.

Das Projekt ist am 01.10.2021 gestartet und wird durch die beauftragte AGpR durchgeführt und soll Ende 2021 abgeschlossen sein. Die Umsetzung erfolgt flächendeckend für alle 71 SPZ im Rheinland.

Aus dem SPZ-Weiterentwicklungsprojekt werden wertvolle Erkenntnisse in der Entwicklung tragfähiger Sozialraumnetzwerke und –strukturen insbesondere unter Berücksichtigung von Diversity- (Qualitäts-) Merkmalen auch für die weiteren Projektaktivitäten erwartet.

Das Projekt „**Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken**" hat zum 01.04.2016 begonnen und wird zum 31.12.2021 abgeschlossen sein. Aktuell werden in allen LVR-Kliniken insgesamt etwa 25 Genesungsbegleitende eingesetzt, die jeweils eine Ausbildung als EX-IN Fachkraft („experienced involvement") abgeschlossen haben. Ziel ist es, Genesungsbegleitung dauerhaft in unterschiedlichen Behandlungskontexten der LVR-Kliniken zu etablieren, um auf diese Weise das Angebotsspektrum zu erweitern. Genesungsbegleitung orientiert sich dabei an den grundlegenden Konzepten von Partizipation, Empowerment und Recovery. Damit liegt der Fokus auf aktiver Beteiligung zur Stärkung der Selbstbefähigung und Unterstützung eines Prozesses von persönlichem Wachstum psychiatrisch erkrankter Menschen und auf der Unterstützung von Fachkräften anderer Berufsgruppen durch die Erweiterung der fachlichen Perspektive um die der Genesungsbegleitenden. Die Expertise der Genesungsbegleitenden ist über die Arbeit in den Kliniken hinaus auch bei der Projektbegleitung im LVR-Klinikverbund gewinnbringend, um die Sicht der Betroffenen einfließen zu lassen und die Entwicklung partizipativer Strukturen zu befördern.

Die Beteiligung hieran war für das SEIB-Teilprojekt ein wichtiger Schritt, um Erkenntnisse und Erfahrungen zur Partizipation von Betroffenen in der psychiatrischen Versorgung gewinnen zu können. Genesungsbegleitende verfügen sowohl über eigene Erfahrungen in der Behandlung als auch über Kenntnisse und Erfahrungen im klinischen Alltag und Ablauf.

Die **Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum PsychKG** gehört zu den Routineaufgaben im Fachbereich. Patient*innen, die im Rahmen des PsychKG gegen ihren Willen in eine psychiatrische Klinik untergebracht wurden, sind gem. §17 PsychKG

über ihre Rechte aufzuklären. In den LVR-Kliniken erfolgt dies unter anderem regelhaft in Form eines ausgehändigten Merkblattes. Dieses besteht aus zwei Teilen, einer juristischen Darstellung und einer Erläuterung des juristischen Teils in bürgernaher Sprache. Die sprachliche Vereinfachung soll auch Patient*innen in akut schwierigen Situationen, in denen das konzentrierte Lesen juristischer Erläuterungen schwerfällt, den Zugang zu den Inhalten eröffnen und die notwendige Aufklärung sicherstellen. Dabei wird das Merkblatt so verfasst, dass es möglichst auch von Menschen aus anderen Kulturkreisen verstanden werden kann. Die professionelle Übersetzung in 22-Fremdsprachen für den LVR-Klinikverbund ist vorgesehen, um auch Patient*innen mit Einwanderungs- und Fluchtgeschichte angemessen informieren zu können.

Ziel des Projektes ist der Transfer des Gesetzestextes in vereinfachende bürgernahe Sprache, und zwar die Erarbeitung gemeinsam mit Betroffenen, Angehörigen sowie Behandler*innen aus den LVR-Kliniken (ärztlicher Dienst, Pflegedienst) in einem partizipativen Prozess. Formulierungen, die von Betroffenen als wenig verständlich bzw. hilfreich und/oder sogar stigmatisierend bzw. entwürdigend empfunden werden, sollen verändert und verbessert werden. Das Merkblatt soll so insgesamt stärker als bisher auf die Bedürfnisse der Patient*innen zugeschnitten werden. Die sensible Reflektion von Sprache und ihre Wirkung auf Patient*innen gerade in Zwangskontexten steht im Vordergrund der Betrachtung. Dieses Projekt ist im Mai 2021 gestartet. Das Merkblatt soll möglichst bis Ende September 2021 in einer ersten Version vorliegen.

Als ein Element der **Prävention sexueller Gewalt** wird innerhalb des LVR-Verbunds Heilpädagogischer Hilfen bereits erfolgreich mit dem „Dilemmata-Katalog" gearbeitet. Bereits in der 16. Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 02.03.2018 wurde dieses vom Mitarbeiter*innen des HPH-Verbundes für die Arbeit im HPH Verbund konzipierte Tool zur Prävention sexualisierter Gewalt vorgestellt. Der Arbeitskreis „Gewalt-, Zwang- und Suizidprävention", der durch den FB 84 gesteuert wird, hat deshalb, in Abstimmung mit Klinikvertreter*innen, die Möglichkeit der Adaption dieses Tools innerhalb der psychiatrischen Versorgung im LVR-Klinikverbund beschlossen.

Die Mitarbeit in diesem Projekt ist ein Beitrag zum Ausbau der Prävention vor sexueller Gewalt sowie zur Sensibilisierung im Hinblick auf Sexualität und Privatsphäre der Patient*innen im unmittelbaren Behandlungskontext.

Als ein Element der **Anti–Stigma-Arbeit** wird derzeit geprüft, ob ein peergeleitetes manualisiertes Gruppenangebot („In Würde zu sich stehen") zur individuellen Auseinandersetzung mit (Eigen-)Stigmatisierung bei psychiatrischer Erkrankung für die Arbeit im LVR-Klinikverbund geeignet ist. Es eröffnet Hinweise auf die Stärkung der

Selbstbestimmung und Patient*innen-Autonomie im Rahmen der Peer-gestützten Arbeit und könnte als praxisbezogenes Element eine Recovery-Strategie des LVR-Klinikverbundes ergänzen. Dieses Gruppenangebot ist fester Bestandteil des Recovery College des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).

Zu dem Themenschwerpunkt **„Kinderrechte in der KJPP"** wird innerhalb der LVR-Klinik Viersen ein Projekt gemeinsam mit den SEIB-Kolleg*innen des Dezernates 4 entwickelt und durchgeführt. Die KJPPP möchte herausarbeiten, inwieweit die Stärkung von Kinderrechten und die Adaption von Kinderwünschen – auch im Abstimmungsprozess mit sorgeberechtigten Eltern - zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität führen kann. Im partizipativen Workshop Setting unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der KJPPP Viersen sollen Kernprozesse wie der Aufnahme- oder Entlass-Prozess im Fokus stehen. Hierbei sind unterschiedlichste Anforderungen zu berücksichtigen, so z. B. die Anforderungen von Krankenversicherungen als Leistungsträger oder die etwaige Konkurrenz von Kinderrechten zu Elternrechten (und die Rechte von Bezugspersonen).

Hauptgegenstand dieses Projektes ist das Hervorheben der Patient*innen-Autonomie Minderjähriger. Im doppelten Sinne geht es für Jungen und Mädchen um die Frage: „Wie werde ich behandelt?"

Das Projekt ist fachlich und strukturell ein integriertes Projekt, das gemeinsam mit den Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte im Dezernat 4 (Christina Muscutt und Jens Arand) in drei Abteilungen der KJPPP Viersen durchgeführt und fachlich durch die Kollegin Inga Abels von der Fachstelle „Gehört werden" (ebenfalls Dezernat 4) unterstützt wird.

Ziel des Projektes ist die Erprobung von Verstärkermechanismen der Selbstbestimmung und Partizipation Minderjähriger als besonders vulnerable Gruppe innerhalb der psychiatrischen Versorgung. Pandemiebedingt musste der Projektstart auf Mitte 2021 verschoben werden. Die Durchführung der Workshops in allen drei Abteilungen der KJPPP Viersen könnte deshalb über das Jahr 2022 hinausreichen.

Diese SEIB-Aktivität stellt eine Verknüpfung mit dem Projekt „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen" her. (s. Vorlage 14/3736).

Die Stärkung der regelhaften Partizipation auch an Planungs- und Steuerungsprozessen zu prüfen, ist ein weiterer Baustein innerhalb des SEIB-Teilprojektes. Aus Vertretungen des Dezernates 8, den LVR-Kliniken und der Betroffenen- bzw. Angehörigensicht wurde zunächst eine Projektgruppe ins Leben gerufen. Sie soll Vorschläge zu Struktur, Aufgaben

und Kompetenzen eines (Partizipations-) Gremiums etwa im Sinne eines **Trialogischen Beirates oder einer Trialogischen Plattform** herausarbeiten und den Mehrwert für die psychiatrische Versorgung skizzieren. Pandemiebedingt hat sich der Start der Projektgruppe verzögert. Für diesen Auftrag ist eine Projektdauer von maximal einem Jahr vorgesehen.

Dieses Projekt ist eine SEIB-Aktivität an der Schnittstelle der LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale, das auch Strategieausrichtungen und Innovationsplanungen des LVR für die Partizipation Betroffener und ihrer Angehörigen zugänglich machen soll.

2. Wo sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort"?

Beratungsaktivitäten sind im klinischen und außerklinischen Bereich im Rheinland konkret geplant oder werden bereits durchgeführt. Konkrete Erprobungen vor Ort finden in folgenden Kommunen und Regionen statt:

- Rheinlandweit: 71 Standorte der SPZ im Rheinland mit der Weiterentwicklung der SPZ-Qualitätsstandards
- Alle Standorte der LVR-Kliniken durch das Projekt „Genesungsbegleitende in den LVR-Kliniken" und durch das Projekt „Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum PsychKG "
- Solingen: Start eines neuen Beratungsangebotes: telefonische Beratung für Solinger Bürger*innen unter dem Titel „Beratungskompass für seelische Gesundheit" (siehe Vorlage Nr. 15/388)
- Versorgungsgebiet der KJPPP Viersen: Projekt „Kinderrechte in der KJPPP"

3. Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Die Zugänge sollen grundsätzlich niederschwellig und barrierefrei sein und werden je nach Projektinhalt und –ziel unterschiedlich ausgewiesen.

Das **Projekt in Solingen** (Beratungskompass seelische Gesundheit) konzentriert sich auf die telefonische Beratung. Auf den Ausbau der Beratung in Form einer online bzw. Videounterstützung wird bewusst verzichtet, weil die telefonische Beratung gut geeignet ist, bei psychischen Problemen und Belastungen ein Gefühl des Schutzes und der Anonymität zu vermitteln. Der Zugang zu diesem Beratungsformat wird –zumindest für bestimmte Nutzergruppen als niederschwelliger und barriereärmer eingestuft.

Für die **gemeindepsychiatrische Beratung** in den SPZ wurden die Elemente der Peer-Beratung, der Sozialraumorientierung und die Netzwerkarbeit als neue Aufgabenbereiche benannt, um Menschen mit Beratungsbedarf unmittelbar im Wohn- und Lebensumfeld niederschwellige Angebote zu unterbreiten. Die Implementierung einer Online-Plattform mit vorhandenen Angeboten im Umfeld baut weitere Zugangsbarrieren ab und zielt auf Personen und Personengruppen, die mit bisherigen Angeboten innerhalb der Komm-Struktur der SPZ nicht erreicht werden konnten.

Für die Gruppe der **Genesungsbegleitenden** in den Kliniken konnte u.a. mit Supervisionsangeboten Unterstützung zur Klärung ihrer beruflichen Identität, der Rollenklärung innerhalb des Krankenhaussystems sowie der Reflektion der eigenen (Krankheits-) Erfahrungen angeboten werden. Hierdurch soll vor allem ihre Rolle als eigene Berufsgruppe im Kliniksystem gestärkt werden.

Um die Beteiligung der Betroffenen und insbesondere der Angehörigen an der Projektgruppe „**Aktualisierung Merkblatt PsychKG**" zu sichern, wurde der eigentlichen Projektgruppenarbeit ein umfangreicher Informationstransfer vorgeschaltet. Dies sollte den Vertreter*innen der Angehörigen und Patient*innen den Zugang in das professionell geprägte Umfeld der Projektarbeit im LVR-Klinikverbund erleichtern.

Für die Projektgruppe zur Erarbeitung eines **trialogischen Beirates („Plattform") in der LVR-Klinikverbundzentrale** wird die Frage der Zugänglichkeit für Betroffenen- und Angehörigen Vertretungen explizit bearbeitet. Es soll sichergestellt werden, dass Personen oder Organisationen dauerhaft involviert sind. Dazu gehört auch die Kommunikation in die entsprechenden politischen und gesellschaftlichen Verbände und Gruppen. Elemente der Barrierefreiheit könnten langfristig beispielsweise eine rollierende Teilnahme unterschiedlicher Vertreter*innen sein und die explizite Beachtung von Geschlechts-, Religions- und Kulturspezifischen Aspekten bei der Auswahl der Beteiligten (Diversity).

Für die Projekte innerhalb der **KJPPP Viersen** ist die Berücksichtigung der Zugänglichkeit bei der Erarbeitung der Workshop Konzepte von besonderer Bedeutung, um die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen auch während der für sie besonders schwierigen Zeit des stationären Aufenthaltes in der Psychiatrie gut zu gestalten.

4. Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen?

Innerhalb des SEIB Teilprojektes ist die Entwicklung grundlegender partizipativer Strukturen in der Beratung und Versorgung psychisch kranker Menschen wesentlicher Leitgedanke.

5. Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes von Interesse?

Die Kooperationen des Teilprojektes im Dezernat 8 beziehen sich im Wesentlichen auf die Teilprojekte der Dezernate 4 und 7. Die fachliche Expertise der Kolleg*innen zu Kinderrechten und ihre aktive Mitarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Workshops sind wesentliche Bestandteile des Projektes „Kinderrechte in der KJPPP". Die fachliche Erfahrung der Mitarbeiterin aus der Fachstelle „Gehört werden", die bereits erfolgreich Beteiligungsstrukturen innerhalb der stationären Jugendhilfe aufgebaut hat, wird das Projekt in der KJPPP nennenswert bereichern können und verspricht wichtige Erfahrungen und Vernetzungsbezüge zwischen den Dezernaten 8 und 4 über den SEIB-Projektzeitraum hinaus.

Innerhalb der Projekte „Weiterentwicklung der SPZ 2.0" (Dezernat 8) und der Entwicklung der Pilotregionen des Dezernates 7 (BTHG 106+) hat sich die kontinuierliche dezernatsübergreifende (integrierte) Zusammenarbeit etabliert. Diese findet in Form der gegenseitigen Teilnahme und Mitarbeit an Veranstaltungen (Dez. 7: Beratung vor Ort und Dez. 8: SPZ Qualitätsentwicklung) und in informellen regelmäßigen Austauschtreffen und Netzwerkbildung statt. Dadurch werden sowohl ein fachlicher Austausch, eine informelle kollegiale Unterstützung sowie schnelle Absprache und Klärung an den thematischen und organisatorischen Schnittstellen der Dezernate ermöglicht.

Die Verknüpfung des Beteiligungsprojektes der KJPPP Viersen mit dem Projekt des Dezernates 5 (Peer Bildungsberatung) konnte nicht erfolgen, weil Viersen nicht zu den Modellregionen gehört, in denen die Peer Bildungsberatung erprobt wird.
Insoweit konzentriert sich die Kooperation mit den SEIB Kolleg*innen im Dezernat 5 auf den fachlichen Diskurs.

6. Welche Beratungsangebote Dritter sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes von Interesse?

Die Beratungsangebote der Kommunen und weiterer Sozialraumakteure fließen in das Projekt der Weiterentwicklung der SPZ und in das Projekt des Beratungstelefons in Solingen ein.

7. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von besonderer Bedeutung?

In der Erprobung und Umsetzung werden die Themen Partizipation und Gewaltschutz besonders in der Stärkung der Patient*innen Autonomie in den fachlichen Diskurs aufgenommen. Dies umfasst, die Entwicklung von Gewaltschutz- und Antistigma Konzepten und/oder ihre Implementierung zu befördern (z.B. Adaption des LVR-Dilemmata-Kataloges, „In Würde zu sich stehen").

Das Projekt „Kinderrechte in der KJPPP" stellt die Bedeutung der UN-BRK besonders für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen in stationärer psychiatrischer Versorgung heraus.

8. Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „LVR-Beratungskompass" sind angelegt?

Die Beschreibung der Beratungsangebote des Dezernates erfolgt kooperativ unter Beteiligung der SEIB-Mitarbeitenden. Neu oder weiterentwickelte Projekte können durch die aktive Mitarbeit im Projekt „LVR-Beratungskompass" direkt beschrieben und aufgenommen werden, wie z.B. das Beratungstelefon in Solingen.

Anlage 2 Themenübersicht des LVR-Beratungskompass (alphabetisch)

1. Allgemeine Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung
2. Allgemeine Beratung vor Ort zu weiteren Leistungen
3. Antrag auf Opferentschädigung
4. Arbeitgeberorientierte Einstiegsberatung
5. Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderung
6. Beratung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung
7. Beratung der Interessenvertretungen
8. Beratung und Begleitung im Antragsverfahren für Betroffene von Gewalt
9. Beratung von psychisch erkrankten Geflüchteten und Eingewanderten
10. Beratung zum besonderen Kündigungsschutz für Arbeitgeber
11. Beratung zum besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
12. Beratung zum Kurzzeitwohnen
13. Beratung zur Ausgleichsabgabe
14. Berufliche Orientierung für Schüler*innen mit individuellem Förderbedarf
15. Beschäftigung für Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt oder bei einem Anderen Anbieter
16. Beschwerde-Management im LVR
17. Blindengeld und Blindenhilfe
18. Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung
19. Fachfragen rund um die Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung
20. Förderung der Arbeitsassistenz
21. Förderung von Ausbildungsstellen
22. Förderung von Ausbildungsstellen
23. Förderung von Inklusionsbetrieben
24. Fragen zur schulischen Inklusion
25. Freizeitgestaltung für Menschen mit Behinderung
26. Frühe Förderung
27. Frühe Hilfe nach Gewalterfahrung
28. Gehörlosengeld
29. Hilfe bei psychischen Erkrankungen: Erwachsene
30. Hilfe bei psychischen Erkrankungen: Kinder und Jugendliche
31. Hilfe bei Sucht und Abhängigkeit: Erwachsene
32. Hilfe bei Sucht und Abhängigkeit: Kinder und Jugendliche
33. Hilfe beim Auszug von Zuhause
34. Hilfe für hochgradig sehbehinderte Menschen
35. Individuelle Förderung in der Kindertagespflege
36. Individuelle Förderung in Kindertageseinrichtungen
37. Inklusive Bauprojektförderung
38. Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung nach Schuleintritt
39. Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung nach Schuleintritt
40. Kursangebot Schwerbehindertenrecht
41. Leistungen zur Schaffung eines behinderungsgerechten, barriereereduzierten Arbeitsumfelds
42. Lohnkostenzuschüsse
43. Lohnkostenzuschüsse
44. Pflegefamilie für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

45. Psychosoziale / Arbeitsbegleitende Betreuung am Arbeitsplatz
46. Selbstbestimmt leben mit Behinderung
47. Technische Beratung zur Arbeitsplatzgestaltung
48. Vermittlung von arbeitslosen Rehabilitanden im Auftrag der Reha-Träger
49. Wechsel von der Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den Arbeitsmarkt
50. Zuschüsse zu Investitionen in Arbeitsmittel

Anlage 3 Übersicht Gestaltung und Funktion

Design

- Komplexitätsreduzierung durch Verzicht auf Informationen in Marginalienspalten
- Darstellungsstandards zur Schaffung einfacher Orientierung im Beratungskompass bei inhaltlich komplexen Sachverhalten
- Einfache Farb- und Bildsprache
- Verwendung von Piktogrammen „Leichte Sprache"

Handhabung (Usability)

- Suchfunktion mit Autosuggestion
- Echtzeitsuche für Büger*innen für passende Ansprechpersonen zu einem Aktenzeichen oder einer Namen-Postleitzahl-Kombination
- Standortbestimmung mittels GPS oder PLZ-Eingabe
- Responsivität
- Integrierte Formularkomponenten
- Weiterverwendungsfähigkeit der Kontaktinformationen
- Dauerhafte Feedbackfunktion zur Güte von bzw. Rückmeldung zur Aufnahme neuer Informationen
- Clusterung von Sucherergebnissen

Technik

- Datenbankgestützte Inhalte zur Reduzierung von Pflegeaufwand
- Einbindung externer Webdienste für Karten, Stadtteilsuche und Routenplanung

Barrierefreiheit

- Erklärvideos in einem barrierefreien Videoplayer mit Untertitel
- Vorlesefunktion
- Integrierte Angebote in Leichter Sprache
- Kontrastfunktion

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/261

öffentlich

Datum: 29.04.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion	**27.05.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**14.06.2021**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**15.06.2021**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Kenntnis**
Bau- und Vergabeausschuss	**13.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahmen des LVR zum Teilhabebericht NRW und zum neuen Landesaktionsplan „NRW inklusiv"

Kenntnisnahme:

Der erste Teilhabebericht der Landesregierung NRW und die Stellungnahmen des LVR für die Anhörungen im Landtag werden gemäß Vorlage-Nr. 15/261 gebündelt zur Kenntnis gegeben.

Zur Kenntnis gegeben werden auch Anregungen und Vorschläge aus Sicht des LVR zur Fortschreibung des Landesaktionsplans „NRW inklusiv".

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

In Nordrhein-Westfalen gibt es jetzt zum ersten Mal einen Teilhabebericht.
In diesem Bericht geht es um die Fragen:

- Wie leben Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen?
- Wie klappt es mit der Inklusion und der Teilhabe in Nordrhein-Westfalen?

Politikerinnen und Politiker im Landtag
haben über den Teilhabebericht gesprochen.
Der LVR hat die Politikerinnen und Politikern dabei beraten.
Der LVR hat hierfür in verschiedenen Briefen aufgeschrieben:
So denkt der LVR über die Ergebnisse aus dem Teilhabebericht.

Die Briefe liegen dieser Vorlage bei.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

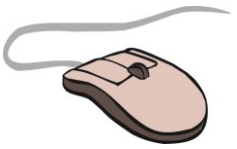

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der erste Teilhabebericht der Landesregierung NRW und die diesbezüglichen Stellungnahmen des LVR für die Landtagsanhörungen im Ausschuss für Schule und Bildung, im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (LWL und LVR gemeinsam), im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen und im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen werden gemäß Vorlage-Nr. 15/261 gebündelt zur Kenntnis gebracht.

Zur Kenntnis gegeben werden auch Anregungen und Vorschläge aus Sicht des LVR zur Fortschreibung des Landesaktionsplans „NRW inklusiv".

Begründung der Vorlage-Nr. 15/261:

Stellungnahmen des LVR zum Teilhabebericht NRW und zum neuen Landesaktionsplan „NRW inklusiv"

Im Jahr 2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW erstmals einen „Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" (erster sog. Teilhabebericht NRW) herausgegeben (vgl. Vorlage-Nr. 14/4430).

Der vollständige Teilhabebericht NRW ist im Internet abrufbar unter:
https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/teilhabebericht_2020_nrw_barrierefrei.pdf

Eine Kurzfassung des Teilhabeberichts NRW ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/teilhabebericht_kurzfassung_bf.pdf

Zwischenzeitlich wurde auch eine Zusammenfassung in Leichter Sprache veröffentlicht[1]:
https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/teilhabebericht_leicht_bf_.pdf

Der Bericht wurde in verschiedenen Ausschüssen des Landtages beraten. Gemäß Vorlage-Nr. 15/261 werden die Stellungnahmen des LVR für den Ausschuss für Schule und Bildung (Anlage 1), den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Anlage 2), den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (Anlage 3) und den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (Anlage 4) den betreffenden Fachausschüssen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland gebündelt zur Kenntnis gegeben.

Die Landesregierung hat erklärt, dass der erste Teilhabebericht NRW die empirische Basis für die Fortschreibung des **Landesaktionsplan „NRW inklusiv"** darstellen soll. Inhaltliche Anregungen und Vorschläge aus Sicht des LVR wurden Herrn Staatssekretär Dr. Heller im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW als Vorsitzendem des Inklusionsbeirates NRW übermittelt (Anlage 5).

Der Teilhabebericht NRW orientiert sich von seinem Aufbau übrigens an der **Teilhabeberichterstattung des Bundes**. Im März 2021 ist der dritte Bundesteilhabebericht erschienen (Bundestags-Drucksache 19/27890). Dieser schreibt die Vorgängerberichte fort und bezieht exemplarisch erste Daten aus der noch bis 2021 laufenden Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (sog. Teilhabesurvey) ein.

---

[1] Diese Fassung in Leichter Sprache eines wichtigen landespolitischen Dokumentes ist wohl als ein Beitrag zur Sensibilisierung für die Bedeutung der Zugänglichkeit von Information und Kommunikation auch für Menschen mit sog. Lernschwierigkeiten zu verstehen. Nach den Erfahrungen der Verwaltung wäre für einen immerhin 72-seitigen Text auch ein konkretes „Vermittlungskonzept" für die Zielgruppe der Leichten Sprache besonders sinnvoll, um den Inhalt tatsächlich zu kommunizieren. Es kann kaum davon ausgegangen werden, dass leseungeübte Menschen den Text spontan im Internet finden und sich selbständig inhaltlich erarbeiten.

Ergebnisse des Bundesteilhabeberichtes, die für den LVR von Bedeutung sind, werden noch in einer gesonderten Vorlage vorgestellt.

L u b e k

Anlagen

Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Qualität für Menschen

André Kuper
Landtag Nordrein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf
anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort:
"A 15 - Teilhabebericht NRW-02.12.2020"

23.11.2020

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3322

Alle Abg

Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen (Teilhabebericht NRW)
Vorlage 17/3538
Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 2. Dezember 2020
Hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland

Sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Teilhabebericht NRW". Ich werde mich in meiner Stellungnahme auf die **schulische** Inklusion und die Förderschwerpunkte der Landschaftsverbandsschulen konzentrieren.

Landschaftsverband Rheinland: Aktiv für Inklusion

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist Deutschlands größter Träger von Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Er versteht sich mit seinen rund 19.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rheinland als aktiver Beförderer der Inklusion, auch und gerade im Schulbereich. Das zentrale Instrument zum Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention im LVR ist der LVR-Aktionsplan "Gemeinsam in Vielfalt". Kernelement des Aktionsplans bilden 12 strategische Zielrichtungen in vier Aktionsbereichen. Mit ihnen werden die bedeutenden menschenrechtlichen Anliegen der UN-Behindertenrechts-konvention (kurz: UN-BRK) dauerhaft in der Arbeit des LVR verankert.

Der LVR ist u.a. schulgesetzlich zuständiger Träger von Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache (nur in der Sekundarstufe I) im Rheinland und versteht sich in diesem Bereich als aktiver Beförderer der Inklusion. Das Gemeinsame Lernen unterstützt der LVR als Schulträger mit Angeboten und Leistungen der Zentralverwaltung in Köln und aus den einzelnen Schulen heraus, z. B. mit Beratungsangeboten zu Assistenz und Hilfsmitteln, mit der LVR-Inklusionspauschale und als kompetenter Partner bei der inklusiven Schulentwicklung in den Städten und Gemeinden des Rheinlandes.

Postanschrift LVR Landschaftsverband Rheinland · 50663 Köln
Tel 0221 809-6219 · **Fax** 0221 809-6218 · **E-Mail** angela.faber@lvr.de

In den Förderschulen des LVR wurden im Schuljahr 2018/19 ca. 6.300 Schüler*innen[1] beschult[2]: Im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung waren es rund 3.900 Schüler*innen im Schuljahr 2018/19. Im Förderschwerpunkt Sehen besuchten ca. 450 Schüler*innen, im Schwerpunkt Hören und Kommunikation ca. 950 Schüler*innen eine LVR-Förderschule. Im Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I wurden gut 1.000 Schüler*innen in LVR-Förderschulen beschult. Zusätzlich förderten die Schulen mit dem Schwerpunkt Sehen 740 Kinder und die Schulen für Hören und Kommunikation 880 Kinder in der pädagogischen Frühförderung, welche ab Diagnosestellung bis zur Einschulung des Kindes erfolgt. Die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen steigen in den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I seit Jahren an, teils rapide und regional in unterschiedlichem Ausmaß. Erklärbar sind diese aktuellen und zukünftig zu erwartenden Schülerzuwächse auf jeden Fall für den Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wesentlich aufgrund der positiven demografischen Entwicklung im Rheinland.

Bei Neuaufnahmen an den LVR-Förderschulen handelt es sich aber nicht zuletzt häufig auch um Wiederaufnahmen oder erstmalige Wechsel aus dem allgemeinen Schulsystem. Im Jahr 2017/2018 waren von allen neu an den Schulen aufgenommenen Schüler*innen 43,3% Quereinsteiger*innen. Diese Kinder und Jugendlichen sind nicht mit der Einschulung an der jeweiligen LVR-Förderschule gestartet, sondern durch einen Schulwechsel. Von diesen 399 Quereinsteiger*innen stammten 253 (63,4%) aus dem allgemeinen System. Dies ist eine bedauerlich hoher Wert, denn er impliziert, dass viele Eltern sich eigentlich die Beschulung ihres Kindes im allgemeinen System wünschten.
Als Träger von 38 Förderschulen, zwei Schulen für Kranke und einem Berufskolleg (Fachschule des Sozialwesens) liegt die besondere Expertise des LVR im Fachwissen um jene sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen, die es braucht, um den Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu ermöglichen. Diese Expertise im multiprofessionellen Setting der Förderschulen spiegelt sich auch in den erreichten Abschlüssen und Anschlüssen der Schüler*innen wider: Die Befunde des Nationalen Bildungsberichtes 2014 weisen aus, dass nur etwa 27% aller Förderschüler*innen in Deutschland einen allgemeinen Bildungsabschluss erreichen. An den LVR-Förderschulen erreichen dagegen insgesamt 48% der Schüler*innen mindestens einen Hauptschulabschluss.[3] Die Art des Schulabschlusses der Schüler*innen variiert je nach Förderschwerpunkt dennoch erheblich. Insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung überwiegen die spezifischen Abschlüsse nach den Richtlinien der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung" und „Lernen".

---

[1] Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich" und „männlich" einordnen können oder möchten.

[2] https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/FA77D8EFA3C0E0B5C12583C2003901D6/$file/Vorlage14_3218.pdf „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019" (März 2019) - Anlage 1

[3] https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/7272C047EB41D5FDC125847200338263/$file/Vorlage14_3547.pdf „Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/2018" (September 2019) - Anlage 2

Inklusion und Förderschulen

Inklusion im Sinne der UN-BRK meint gleichberechtigte Teilhabe. Diese bezieht sich auch auf das Bildungssystem und bereichert sowohl Menschen mit Behinderung als auch Menschen ohne Behinderung. Die schulische Inklusion darf nicht von der Institution aus gedacht werden. Entscheidend sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie deren konkrete, individuellen Bedarfe. Jeder Mensch muss die Möglichkeit haben, nach seinen Bedürfnissen, in seiner Geschwindigkeit und mit jenen Rahmenbedingungen zu lernen, die er braucht. Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion werden sich auch die Förderschulen verändern müssen, hin zu Expertisezentren und zugänglich auch für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung.

Transformation des Bildungswesens

Die Umsetzung der schulischen Inklusion gemäß Art. 24 UN-BRK ist ein langer und stetiger, vor allem aber ein vielfältiger und lohnender Prozess – mindestens also eine Generationenaufgabe. Veränderungen in den Strukturen, aber auch im Denken und Handeln aller Menschen sind hierbei von Bedeutung und dies benötigt Zeit. Dabei darf das Ziel, so vielen Kindern und Jugendlichen wie möglich das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen, niemals aus dem Blick geraten.

Ein inklusives Schulsystem zu schaffen erfordert einen Gestaltungsprozess, der von den vorhandenen Strukturen und Ressourcen ausgeht. Allgemeine Schulen müssen in die Lage versetzt werden, diese herausfordernde Aufgabe erfüllen zu können. Die Qualität der individuellen Förderung muss gesichert sein. Die notwendigen Unterstützungsleistungen, die ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf benötigt, müssen für den gesamten Bildungsweg bereitstehen, damit in Zukunft möglichst viele Kinder in inklusiven Schulen gemeinsam lernen können.

Gesellschaftlicher Wandel über die gesamte Lebensspanne

Inklusion umspannt alle Lebensphasen eines Menschen, seine komplette Biographie. Von der Geburt über Frühförderung, Kita und Schule hinaus sind alle Lebensbereiche gleich wichtig, z. B. zur Frage, wo der Mensch mit Unterstützungsbedarf Ausbildung, Arbeit, Wohnung und gesellschaftliche Kontakte findet. All diese Lebensphasen verbringt der Mensch dabei in gesellschaftlicher Gemeinschaft mit anderen und dies erfordert von allen Seiten Verständnis, Unterstützung, Akzeptanz und Toleranz. Inklusion sollte insbesondere auch die Übergänge von einem Lebensbereich in den anderen in den Blick nehmen. So strebt der LVR als Schulträger für die Schüler*innen möglichst inklusive Ausbildungs- und Arbeitsplätze an.

Folgerungen für die Bildungspolitik I: Förderschulen als Expertisezentren

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich auch die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schüler*innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. An ihnen arbeiten multidisziplinäre Teams (Sonderpädagogik in Schule und Frühförderung, Therapie, Pflege, ggf. Schulsozialarbeit und weitere Berufsgruppen) unterstützt durch ein erweitertes Netzwerk, welche künftig eine stärkere, aktive Rolle bei der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens übernehmen sollen. Um die Qualität des Gemeinsamen Lernens zu sichern, ist eine systematische Anbindung der allgemeinen Schulen an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen unerlässlich, z.B. durch Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen. Durch verbindliche Kooperationen soll die

Durchlässigkeit der Systeme für Schüler*innen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Regel- und Förderschulen verbessert werden. Diese Anbindung soll auch für Fälle der Einzelinklusion vorgesehen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass in den Schulen des Gemeinsamen Lernens das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen der Förderschulen für die individuelle Unterstützung der Schüler*innen zur Verfügung stehen. Die Erfahrungen aus den Expertisezentren können den Prozess insbesondere für körper- und sinnesbehinderte Schüler*innen unterstützen (z. B. durch Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen).

Folgerungen für die Bildungspolitik II: Öffnung der Förderschulen

Erster Förderort sind und bleiben die allgemeinen Schulen. Die Einrichtung von Förderschulgruppen an allgemeinen Schulen, wie sie für die Lern- und Entwicklungsstörungen in der aktuell gültigen Mindestgrößenverordnung (Zweite Verordnung zur Änderung der MindestgrößenVO vom 18.12.2018) ermöglicht wird, soll auch für andere Förderschwerpunkte ein möglicher erster Schritt sein, um allgemeine Schulen und Förderschulen miteinander zu verzahnen. Grundsätzlich ist Inklusion nicht vom Förderort abhängig und auch die Förderschulen müssen sich für das Gemeinsame Lernen öffnen und sollten hierfür geöffnet werden.
Das inklusive Setting in der (Förder-)Schule bietet für alle Schüler*innen – d.h. für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung – wichtige Vorteile, wie das Erleben und die Wertschätzung der Vielfalt, die damit verbundenen Möglichkeiten des sozialen Lernens, stark individualisiertes Lernen und das Lernen voneinander in heterogenen Gruppen. Das inklusive Setting in einer Förderschule würde u.a. auch Schüler*innen mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen gleichberechtigte Teilhabe und Erleben von Inklusion mit Schüler*innen ohne Beeinträchtigungen ermöglichen. Die Möglichkeiten zum Gemeinsamen Lernen stehen diesen Schüler*innen zwar grundsätzlich offen, jedoch ist diese Gruppe in der Praxis bislang von der schulischen Inklusion so gut wie ausgeschlossen. Die Gründe liegen z.T. in den besonders umfassenden Bedarfen dieser Schüler*innen, beispielsweise im Hinblick auf Pflege und Therapie, sowie in der räumlichen Ausstattung. Insgesamt sind Schüler*innen mit Schwerstbehinderung bzw. mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen nach wie vor die Ausnahme. In den Förderschwerpunkten des LVR (Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung) besuchen derzeit über 90% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen eine Förderschule. Die Öffnung der Förderschulen würde dieser Schülergruppe die Möglichkeit zur inklusiven Beschulung eröffnen – und dies innerhalb kurzer Zeit und unter Schonung finanzieller Ressourcen.
Die Förderschulen des LVR sind bereits vorbereitete – im Sinne der UN-BRK „adaptierte" – Lernorte. Sie sollen im Zuge der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen auf ihrem Weg in ein inklusives Schulsystem unterstützen.

Folgerungen für die Bildungspolitik III: Ressourcensteuerung

Es muss eine Ressourcensteuerung entwickelt werden, die keine Fehlanreize setzt. Insbesondere darf die personelle Ausstattung der Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht einseitig zu Lasten der sonderpädagogischen Personalressource der Förderschulen gehen. Dies nicht zuletzt, da die Einzelinklusion besonders von sinnesbehinderten Schüler*innen weiterhin möglich sein muss. Diese Kinder und Jugendlichen werden nach wie vor über die spezielle sonderpädagogische Expertise der LVR-Förderschulen an den allgemeinen Schulen gefördert. Im Prozess der Umsetzung der schulischen Inklusion darf kein Förderort zu Gunsten eines anderen bei der Ressourcenzuweisung benachteiligt werden.

Insgesamt müssen auch jene Behinderungsformen mit geringer Prävalenz im Blick gehalten werden. Auch für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche muss weiterhin eine qualitativ hochwertige Förderung, ausgerichtet an den speziellen Unterstützungsbedarfen, erfolgen.

Folgerungen für die Bildungspolitik IV: Inklusive Schulentwicklungsplanung

Es muss allerorts darauf geachtet werden, dass eine inklusive Schulentwicklungsplanung betrieben wird und dabei regelhaft alle regional zuständigen Schulträger - und damit explizit auch die Landschaftsverbände – beteiligt werden. Gerade vor dem Hintergrund des Elternwahlrechts, einer veränderten demografischen Entwicklung und der weiter steigenden Zahl an komplexen Unterstützungsbedarfen muss die Entwicklung fortlaufend im Blick behalten werden. Um zu Lösungen und Weiterentwicklungen in dem Themenbereich zu kommen, brauchen wir ein fakten- und evidenzbasiertes Vorgehen, welches aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt, Forschung anstößt, beauftragt und im Handeln berücksichtigt. Nur so können in diesem komplexen gesellschaftlichen Feld Lösungen entwickelt werden, die Kindern und Jugendlichen wirklich unterstützen, ihre Möglichkeiten zu entwickeln und auszuschöpfen.

Der LVR sieht sich als verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache (Sekundarstufe I) der Umsetzung der schulischen Inklusion im Sinne der UN-BRK verpflichtet. Gleichzeitig haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht auf bestmögliche Bildung, Förderung und Entwicklung ihres Potentials in der Schule. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Die Schule muss optimal auf das spätere Leben vorbereiten, um die Möglichkeiten zur selbstbestimmten Teilhabe in allen Lebensbereichen zu verbessern.

Der LVR wird

- sich mit seinem Expertenwissen weiterhin für zentrale Steuerungsaufgaben in den Inklusionsprozess einbringen,
- die in den LVR-Schulen und beim Schulträger besonders vorhandenen Kompetenzen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem weiterhin zur Verfügung stellen,
- mit dem Beratungsangebot „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“[4] Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft bringen, bestehende Strukturen unterstützen und Multiplikator*innen vernetzen,
- sich weiterhin vor Ort zur Förderung der Inklusion finanziell engagieren, z.B. durch den Einsatz der LVR-Inklusionspauschale zur Unterstützung der Träger allgemeiner Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Faber

[4] https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/berdasdezernat/fachbereichschulen/dokumente_101/susi/Vorlage14_2973.pdf „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (November 2018), - Anlage 3

Anlagen:

Anlage 1: „Vorlage 14/3218 Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019“ (März 2019)
https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/FA77D8EFA3C0E0B5C12583C2003901D6/$file/Vorlage14_3218.pdf

Anlage 2: „Vorlage 14/3547 Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/2018“ (September 2019)
https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/7272C047EB41D5FDC12584720033826 3/$file/Vorlage14_3547.pdf

Anlage 3: „Vorlage 14/2973 Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (November 2018)
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/berdasdezernat/fachbereichschulen/dokumente_101/susi/Vorlage14_2973.pdf

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR
Qualität für Menschen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3332

Alle Abg

Herrn
André Kuper
Präsident des Landtags NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Münster / Köln, den 26.11.2020

Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände zur Anhörung von Sachverständigen in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Teilhabebericht NRW (Vorlage 17/3538) am 03.12.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, aus Anlass der vorgesehenen Anhörung zum Teilhabebericht NRW im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch schriftlich Stellung nehmen zu können.

Die Landschaftsverbände haben mit umfassenden Datenlieferungen und der Mitarbeit im Expertenbeirat aktiv an der Erstellung des Teilhabeberichtes mitgewirkt. Die Focal Points zur **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** (BRK) beider Landschaftsverbände, die im Organisationsbereich der LVR-Direktorin und des LWL-Direktors angesiedelt sind, hatten zudem die Möglichkeit, in einem Interview Auskunft zu ihren Aktivitäten zur Umsetzung der BRK zu geben. Insbesondere konnten Erläuterungen zum „**LWL-Aktionsplan Inklusion“** und zum „**LVR-Aktionsplan Gemeinsam in Vielfalt“** gegeben werden. Beide Landschaftsverbände schreiben ihre Maßnahmen zur Umsetzung der BRK kontinuierlich fort und berichten regelmäßig darüber.

Die Landschaftsverbände begrüßen, dass nun erstmals eine umfassende und auf empirischen Daten beruhende Analyse der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen für Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wurde. Sie zeigt – wie auch schon der Monitoring-Bericht des Deutschen Institutes für Menschenrechte „Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen“ (2019) - die in den vergangenen Jahren erzielten positiven Veränderungen auf, aber auch die für die Zukunft erkennbaren Herausforderungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Telefon: 0251 591-01, Fax: 0251 591-3300
www.lwl.org

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Telefon: 0221 809-0, Fax: 0221 809-2009
www.lvr.de

Die Landschaftsverbände bringen sich in diesem Prozess auch als die nach dem AG-BTHG NRW zuständigen Träger für die allermeisten Fachleistungen der Eingliederungshilfe verantwortungsvoll ein und gestalten so den inklusiven Sozialraum „vor Ort" unter Federführung der Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten bereitwillig mit.

Die Landschaftsverbände werden sich auch gern an der Entwicklung eines neuen Landesaktionsplans zur Umsetzung der BRK in dem vom federführenden Ressort des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales angekündigten Konsultationsverfahrens über den Inklusionsbeirat der Landesregierung und dessen Fachbeiräte einbringen.

Diese gemeinsame Stellungnahme zeigt Bezugspunkte des Teilhabeberichtes zur Arbeit der beiden Landschaftsverbände auf, die im Folgenden in der thematischen **Gliederung der Anhörung** dargelegt werden.

Block I der Anhörung:

„Arbeit und materielle Lebenssituation (inkl. Berufliche Bildung)"

Zur Entwicklung der Anzahl von Menschen, die keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, stellt der Bericht fest, dass diese zwar kontinuierlich ansteigt, der Anstieg in den letzten Jahren aber abflacht. Diese Entwicklung wird vor allem den (teilweise gemeinsam mit weiteren Akteuren umgesetzten) Programmen der Landschaftsverbände zur Förderung des **Übergangs von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt** sowie zur **Berufsorientierung** von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (KAoA-STAR) zugeschrieben.

Die stetig zunehmende Anzahl der (durch die Landschaftsverbände geförderten und unterstützten) **Inklusionsbetriebe** wird besonders hervorgehoben.

Als Erfolgsfaktor für die gestiegene Zahl der Übergänge aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird auch die Ausrichtung der **Integrationsfachdienste** durch die Landschaftsverbände benannt.

Außerdem erläutert der Bericht: „Bis zum Jahresende 2017 wurden im Rahmen des **NRW-Budgets für Arbeit** fast 2.000 Wechsel aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bzw. Alternativen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2018, S. 12). Bis zum 31. Dezember 2019 konnte die Zahl der Übergänge aus der WfbM auf den

allgemeinen Arbeitsmarkt mit dem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX auf über 2.600 Wechsel erhöht werden".

Der Bericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass „ohne die Förderung durch die Landschaftsverbände der Zuwachs bei den WfbM-Beschäftigten um rund 50 % höher ausgefallen wäre" (Seite 111).

Mit § 60 SGB IX wurde für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, mittlerweile eine **Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in der WfbM** geschaffen. Im Landesteil Rheinland liegen aktuell schon vier entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor, weitere sind in Vorbereitung (vgl. LVR-Vorlage Nr. 14/4195).

Block II der Anhörung:

„Gesundheit und Gesundheitsversorgung"

Der Bericht bekräftigt, dass eine inklusive Gesundheitsversorgung auch Wissen über spezielle diagnostische Erfordernisse und therapeutische Bedarfe von Menschen mit Behinderungen umfassen muss.

Der Bericht zeigt u.a. auf, dass zielgruppenspezifische Maßnahmen zur **Suchtprävention für Menschen mit einer geistigen Behinderung** bisher kaum existieren. In diesem Zusammenhang werden die Aktivitäten der LWL-Koordinationsstelle Sucht in diesem Themenfeld hervorgehoben. Mit dem **Programm „SAG NEIN!"** steht zum Beispiel eines von wenigen sekundärpräventiven Konzepten für Jugendliche an Förderschulen mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung" zur Verfügung. Und im Rahmen des **Bundesmodellprojektes „TANDEM"** werden auch Maßnahmen für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung, zum Beispiel ein verhaltenstherapeutisches Manual, (weiter-) entwickelt und erprobt.

Der LVR hat beispielsweise ein Rahmenkonzept „Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf" erarbeitet, das zunächst die eigenen Einrichtungen (LVR-Klinikverbund und den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen) bei der **Entwicklung einer vernetzten Versorgung in den Regionen** unterstützen und fortlaufend weitere Institutionen einbeziehen soll. Ergänzend konnten vier LVR-Kliniken (Bedburg-Hau, Bonn, Langenfeld und Viersen) die Zulassung zum Betrieb eines **Medizinische Behandlungszentrums für Menschen mit Behinderung (MZEB)** erreichen.

Menschen mit Flucht-und Zuwanderungsgeschichte sind in besonderem Maße von psychischen Erkrankungen und Behinderungen bedroht. So fördert der LVR seit 2013 den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern in den Kliniken des LVR-Klinikverbundes, seit 2017 in der

ambulanten psychiatrischen Versorgung und seit 2018 auch in Suchtberatungsstellen zur angemessenen Beratung von suchtkranken und –gefährdeten Menschen mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte.

Einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven Gesundheitsversorgung stellt die Sicherstellung von persönlicher **Assistenz im Krankenhaus** dar, die soweit medizinisch notwendig eine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung nach §11 Abs. 3 SGB V ist.

Gemäß der sog. Rahmenleistungsvereinbarungen nach dem **Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX** (Anlage A) werden vor dem Hintergrund, dass ein oftmals mühevoll gelungener **Beziehungsaufbau zwischen dem Leistungsberechtigten und seinem Leistungserbringer** nicht durch einen Krankenhausaufenthalt gefährdet werden soll, künftig maximal zwei Assistenzstunden pro Woche (Summe aus qualifizierter und unterstützender Assistenz) im Rahmen des Assistenzstundenbudgets der leistungsberechtigten Person ohne besonderen Antrag vergütet, sofern zu Lasten anderer Sozialleistungsträger bei (teil-)stationären Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Reha-Maßnahmen eine weitere Betreuung notwendig ist.

Block III der Anhörung:

„Selbstbestimmung und Schutz der Person; Freizeit, Kultur und Sport; Politische und Zivilgesellschaftliche Partizipation“

Nach dem Bericht sind **Landesrahmenverträge** wesentlich für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. In NRW sind drei Verträge maßgeblich, die im Jahr 2019 geschlossen wurden.

- Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX
- Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nach § 46 SGB IX
- Landesrahmenvertrag Sozialplanung nach § 5 AG-SGBIX / NRW

Hervorgehoben wird, dass erstmals auch die **Selbsthilfe** an den Vertragsverhandlungen zum Landesrahmenvertrag beteiligt gewesen ist. Die stärkere Partizipation wird auch rückblickend von den Landschaftsverbänden ausdrücklich begrüßt.

Hervorgehoben wird durch den Bericht auch die durch beide Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege geschlossene **Empfehlungsvereinbarung zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten in WfbM**, die unter Mitwirkung von Frauenbeauftragten aus NRW und der LAG der Werkstatträte NRW entstanden sei und die sich explizit dem Schutz

vor Gewalt und Belästigung widme. Das **Thema Gewaltschutz** hat für die Landschaftsverbände in der Umsetzung der BRK hohe Priorität.

Eine **Stärkung des ambulant betreuten Wohnens** wird in dem Bericht vor allem der Bündelung von Zuständigkeiten der Landschaftsverbände und dem Abbau von Schnittstellen zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern zugeschrieben. Tatsächlich vollzieht sich diese Entwicklung für die Landschaftsverbände im Lichte der Zunahme von **Selbstbestimmung und Teilhabe** für Menschen mit Behinderungen in NRW.

Die Erfolge beider Landschaftsverbände bei dem Ausbau ambulanter Wohnformen lassen sich deutlich an der sogenannten **Ambulantisierungsquote** ablesen: Im Jahr 2018 lebten 38 % der Leistungsbeziehenden im Bereich der Eingliederungshilfe zum Wohnen in stationären und 62 % in ambulant betreuten Wohnformen. Der Anteil der Menschen in ambulant betreuten Wohnformen liegt damit in Nordrhein-Westfalen deutlich oberhalb des Bundesdurchschnitts, der bei 49 % liegt.

Wichtige qualitative Verbesserungen bei der Hilfeplanung wurden dabei durch die durch beide Landschaftsverbände gemeinsam geleistete **Entwicklung eines landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments BEI_NRW** erreicht und damit die rechtlichen und fachlichen Vorgaben zur Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren gem. §§ 117, 118 SGB IX n.F. umgesetzt.

Der Bericht verweist hinsichtlich der **Teilhabe an Kultur und Freizeit** auch ausdrücklich auf die zahlreichen Aktivitäten der Landschaftsverbände zur **barrierefreien Gestaltung ihrer Museen**. Das Ziel einer **„Kultur für alle"** wird seit Jahren kontinuierlich in den Aktionsplänen der Landschaftsverbände verfolgt und leistet einen wichtigen Beitrag zum inklusiven Sozialraum.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Löb
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3531

A03

Qualität für Menschen

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Herrn
André Kuper
Präsident des Landtags NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Köln, 26.01.2021

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen zum Teilhabebericht NRW (Vorlage 17/3538)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen zum Teilhabebericht NRW Stellung nehmen zu können. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) begrüßt sehr, dass mit dem Teilhabebericht NRW nun erstmals **eine empirisch fundierte Analyse** der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen für NRW vorliegt. Zumindest für die Menschen in Privathaushalten liegen nun umfassende Daten vor. Zu hoffen ist, dass mit dem Teilhabesurvey des Bundes zukünftig auch die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen sowie von Menschen mit besonderen Kommunikationsbedarfen abgebildet werden kann.

In Ergänzung zu unseren bereits eingereichten Stellungnahmen zum Teilhabebericht NRW anlässlich der Sitzungen des **Ausschusses für Schule und Bildung** am 2. Dezember 2020 (Stellungnahme 17/3322) sowie des **Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales** am 3. Dezember 2020 (Stellungnahme 17/3332, gemeinsam mit dem LWL) möchten wir unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit gerne auf die folgenden Punkte hinweisen:

Es ist wichtig und richtig, dass – wo es die Daten zuließen – systematisch im Teilhabebericht NRW auch untersucht wurde, ob sich die **Teilhabe von Frauen gegenüber Männern mit Beeinträchtigungen** in bestimmten Lebensbereichen signifikant unterscheidet (Bericht S. 22). Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, um Hinweise auf mögliche Benachteiligungsrisiken insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen gewinnen zu können und hierauf aufbauend Maßnahmen zu

entwickeln, mit denen die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bekämpft wird.

Dieses Vorgehen entspricht auch den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses in Genf zur UN-Behindertenrechtkonvention (BRK) in seiner ersten **Staatenprüfung Deutschlands**, in der gefordert wurde, „systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektioneller Diskriminierung" (vgl. Ziffer 16b der Abschließenden Bemerkungen).

Der Teilhabebericht NRW weist einmal mehr auf das besondere Risiko von Frauen mit Behinderungen hin, **Opfer von Gewalt** zu werden – insbesondere, wenn sie in stationären Einrichtungen leben.

Auffällige Geschlechterunterschiede zeigt der Bericht auch mit Blick auf den **Förderbedarf von Kindern im Vorschul- und im Schulalter** auf. Jungen erhalten deutlich häufiger Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung als Mädchen (Bericht S. 55ff). Jungen machen den Großteil der Schülerschaft mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aus (Bericht S. 59). Mögliche geschlechterspezifische Unterschiede in **den Schulabschlüssen an Regel- und Förderschulen** bleiben leider unbeleuchtet (Bericht S. 66). Die dargestellten Daten zum **Teilhabebereich Arbeit und materielle Lebenssituation** zeigen zudem wie wichtig es weiterhin ist, die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Behinderungen in auskömmlichen Stundenumfängen gezielt zu fördern (Bericht S. 96, 119). Dabei sollten in zukünftigen Berichten auch mögliche **geschlechtsspezifische Auswirkungen von Elternschaft** auf die Erwerbstätigkeit Beachtung finden. Schließlich stellen sich Fragen der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Sorgearbeit ebenso dringlich für Frauen mit Behinderungen wie für Frauen ohne Behinderungen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landtagsausschuss für Gleichstellung und Frauen anlässlich des Teilhabeberichts NRW explizit mit der **Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen** befasst. Auch der LVR legt auf das Thema der Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen seiner Gleichstellungsarbeit (unter Mitwirkung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming) sowie speziell bei der Umsetzung der BRK ein besonderes Augenmerk. Letzteres wird koordiniert durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden als sog. Focal Point in meinem Organisationsbereich.

Die **Gleichberechtigung von Mann und Frau** ist auch ein allgemeiner menschenrechtlicher Grundsatz, der in Artikel 3, Buchstabe g der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert wird. Die mehrfache Benachteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen findet in einem sog. zweigleisigen Vorgehen Berücksichtigung einerseits in einem eigenen Artikel im allgemeinen Teil der BRK (Artikel 6). Andererseits besteht die Verpflichtung, das besondere Schutzbedürfnis von Frauen

und Mädchen mit Behinderungen bei allen besonderen Einzelrechten (Selbstbestimmtes Leben, Familie, Arbeit usw.) der BRK zu beachten und zwar ungeachtet dessen, ob dies dort noch einmal explizit erwähnt wird.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in seinem 2014 verabschiedeten **Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt" zur Umsetzung der BRK** eine eigene Zielrichtung zur Geschlechtergerechtigkeit definiert (Zielrichtung 11: Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln). Damit kommt der LVR seiner Pflicht nach, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern den Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Der LVR stellt einmal jährlich in seinen **Jahresberichten zur Umsetzung der BRK** rückblickend dar, welche besonderen Aktivitäten er zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem Aktionsplan ergriffen hat. In den Berichtsjahren 2015 bis 2019 wurden 17 solcher Maßnahmen berichtet, die speziell einen Beitrag zum Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit leisten. **Themenschwerpunkte sind dabei Gewaltschutz und Elternschaft.** Alle Jahresberichte stehen im Internet auf der Seite www.inklusion.lvr.de zur Verfügung.

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Geschlechtergerechtigkeit bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen, erstellt die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zudem regelmäßig ein **„Datenblatt Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung"**, welches einen Vergleich der Situation von Frauen und Männern mit Behinderungen mit Blick auf die Aufgaben des LVR ermöglicht (vgl. LVR-Vorlage Nr. 14/3333). Wir greifen dabei auf Zahlenmaterial zurück, das uns regelmäßig zur Verfügung steht. Eigene besondere Erhebungen können wir dazu kaum durchführen, weil wir häufig nicht selbst Träger der Daten sind. Auch aus diesem Grund sind wir an der regelmäßigen **Fortschreibung** des Teilhabeberichtes NRW durch die Landesregierung sehr interessiert.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz der BRK ist die **Partizipation**. Wir begrüßen daher sehr, dass Vertreterinnen des Netzwerks Frauen und Mädchen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung NRW über den Landesbehindertenrat e.V. seit vielen Jahren in unserem **LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte** mitwirken und die Arbeit unserer politischen Vertretung kritisch-konstruktiv begleiten und beraten. Zukünftig sollen die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Mehrfachdiskriminierung im LVR noch systematischer im Rahmen einer zu entwickelnden **Diversity-Strategie** unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Lubek

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3737

A02

LVR
Qualität für Menschen

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Herrn
André Kuper
Präsident des Landtags NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Köln, 12.03.2021

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort „A02 - Teilhabe - zum 19.03.2021"

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum Teilhabebericht NRW (Vorlage 17/3538)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, auch im Rahmen der schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum Teilhabebericht NRW Stellung nehmen zu können.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen.

In Ergänzung zu unseren bereits eingereichten Stellungnahmen zum Teilhabebericht NRW anlässlich der Sitzungen des **Ausschusses für Schule und Bildung** am 2. Dezember 2020 (Stellungnahme 17/3322), des **Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales** am 3. Dezember 2020 (Stellungnahme 17/3332, gemeinsam mit dem LWL) und des **Ausschusses für Gleichstellung und Frauen** (Stellungnahme 17/3531) möchten wir gerne zu den in der Einladung explizit benannten **Lebenslagen** des Teilhabeberichtes (THB) Stellung nehmen, sofern sie die Arbeit und Aufgaben des LVR konkret betreffen.

Postanschrift: 50663 Köln Hausanschrift: Kennedy-Ufer 2 · 50679 Köln Tel 0221 809-2606/3606 Fax 0221 809-2009

1. Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation (Kapitel B 8 THB)

Für den Landschaftsverband Rheinland ist die Partizipation von Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Anliegen und er hat es buchstäblich zu **Zielrichtung Nummer 1** in seinem **Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt"** zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) gemacht (vgl. hierzu ausführlich: LVR-Vorlage-Nr. 14/1822). Der LVR begrüßt daher ausdrücklich, dass sich der Teilhabebericht NRW explizit mit der politischen und zivilgesellschaftlichen Partizipation befasst.

In Ermangelung von Daten (diese werden voraussichtlich in diesem Jahr erstmals durch den sog. Teilhabesurvey des Bundes erwartet) können leider noch keine Aussagen zu **Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen** und zu **Menschen mit besonderen Kommunikationsbedarfen** getroffen werden. Die Teilhabechancen und -barrieren dieser vulnerablen Gruppen sind auch für Nordrhein-Westfalen dringend zu untersuchen und politisch zu bewerten. Sehr gerne beteiligen wir uns etwa an modellhaften Programmen zur **Befähigung zur politischen und zivilgesellschaftlichen Beteiligung** (Empowerment). Die Landeszentrale für politische Bildung NRW erscheint uns dafür ein möglicher Partner zu sein.

Mit der **aktiven Ausgestaltung von Partizipation** im Sinne der o.g. Zielrichtung hat der Landschaftsverband Rheinland in Politik und Verwaltung in den vergangenen Jahren viele Erfahrungen sammeln können. In der politischen Vertretung des LVR wurde mit dem Ausschuss für Inklusion der Landschaftsversammlung Rheinland und seinem **LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte** bereits 2015 ein Verfahren zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten fest institutionalisiert. Die Geschäftsordnung des Beirates sieht insbesondere eine systematische Zusammenarbeit mit dem **Landesbehindertenrat NRW e.V.** (LBR) als Spitzenverband der organisierten Selbstvertretung vor. Ergänzend wurde eine Vertretung für die **Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen** in den Beirat gewählt.

In der Verwaltung stellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im **Geschäftsbereich der Behördenleitung** als „Focal Point" und zentrale Koordinierungsstelle die regelmäßige Einbeziehung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe sicher (vgl. hierzu auch das Team-Interview im Teilhabebericht S. 225f., Kapitel C „Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention").

Das partizipative Veranstaltungsformat **LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** ist unverzichtbares Element unseres jährlichen Berichtswesens. Mit weiteren internen Strukturen wie z.B. einem turnusmäßigen dezernatsübergreifenden „Verbändegespräch Selbsthilfe" (Federführung Dezernat Soziales) festigen wir zu allseitigem Nutzen sukzessive eine **Kultur der Beteiligung**.

Gern möchten wir noch auf einen empirischen Befund hinweisen, der auch in dem o.g. **LVR-Beirat** immer wieder kritisch beleuchtet wird. Der aktuell erschienene

Abschlussbericht des landesgeförderten Projektes **„Mehr Partizipation wagen!"** [1] kommt zu dem Ergebnis, „dass in der überwiegenden Anzahl der Kommunen (ca. 80 %) der gesetzlichen Verpflichtung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) zum Erlass einer Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen noch nicht nachgekommen ist." In diesem Zusammenhang werden auch Anpassungen der **Gemeindeordnung NRW** für die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen diskutiert.

2. Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität (Kapitel B 4 THB)

2.1 Freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform im Sozialraum

Der Teilhabebericht NRW weist auf den Mangel an quantitativen Daten hin, die hinsichtlich des Bestands an barrierefreiem Wohnraum und des Bedarfs an diesem Wohnraum bestehen (Bericht S. 137). Die im Bericht zitierte qualitative Analyse der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte erkennt dagegen einen deutlichen **Mangel an barrierefreiem und bezahlbaren Wohnraum.**

Die Landschaftsverbände setzen sich als **Träger der Eingliederungshilfe** für den Ausbau ambulanter Unterstützungsformen zum selbstständigen Leben ein. Der Anteil der Menschen in ambulant betreuten Wohnformen liegt in NRW deutlich oberhalb des Bundesdurchschnitts (vgl. unsere o.g. Stellungnahme 17/3332). Der weitere Erfolg hängt maßgeblich davon ab, dass Leistungsberechtigte **geeigneten Wohnraum finden**, in dem sie ggf. unterstützt werden können.

Dieser Mangel führt darüber hinaus auch zu Benachteiligungen in der selbstbestimmten **Gestaltung von freigewählten sozialen Kontakten**, wenn private Wohnungen von Familienangehörigen, Freunden und Bekannten nicht für Besuchende mit Behinderungen zugänglich sind (vgl. hierzu auch die Lebenslage „Familie und soziales Netz" im THB). Eine **Palette von barrierefreien Begegnungsmöglichkeiten** im öffentlich zugänglichen Raum vor Ort (z.B. Gastronomie, Kinos, Kultureinrichtungen, Bürgerzentren) ist auch noch kaum flächendeckend vorhanden.

Im Rahmen seiner eigenen Möglichkeiten leistet der LVR daher selbst **wichtige Impulse für das inklusive Wohnen** im Sozialraum.

a. So hat er 2017 ein Programm **„Inklusive Bauprojektförderung"** aufgelegt. Die Bauprojektförderung hat das Ziel, das nachbarschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen unter einem Dach zu stärken. Deshalb ist Bedingung, dass in den geplanten Wohnprojekten mindestens zu 30 Prozent Bewohnerinnen und Bewohner mit Behinderungen leben.

---

[1] LAG SELBSTHILFE NRW e.V. (Hrsg.): Mehr Partizipation wagen! Abschlussbericht zum Projekt, Münster, 2021, S. 170.

b. Zudem verfügt der LVR seit 2018 mit seiner **„Bauen für Menschen GmbH"** (vorhergegangen aus der ehemaligen Rheinischen-Beamtenbaugesellschaft mbH) über ein Kompetenzzentrum für inklusives Bauen im gesamten Verbandsgebiet. Neben der Beratung von Planungsbeteiligten innovativer Wohnprojekte hat die „Bauen für Menschen" das Ziel, im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst Wohnraum für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen, sowohl durch die sukzessive Modernisierung der Wohnungsbestände als auch durch gezielten Neubau von Mietwohnungen. Erste Bau- und Modernisierungsvorhaben der Gesellschaft befinden sich derzeit in der Umsetzung oder sind bereits abgeschlossen worden. Weitere inklusive Wohnungsbauprojekte befinden sich in Planung.

c. Überdies setzt sich der LVR mit verschiedenen Aktivitäten seit vielen Jahren für die Stärkung des inklusiven Sozialraums in seinen **Mitgliedschaftskörperschaften** ein. 2020 wurde etwa der politische Beschluss zur Durchführung eines weiteren **Modellprojektes zur Entwicklung inklusiver Sozialräume** gefasst (vgl. LVR-Vorlage-Nr. 14/4033).

2.1 Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden

Im Teilhabebericht NRW wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der registrierten **Zielvereinbarungen gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW** seit Dezember 2017 stagniert (Bericht S. 146). Der LVR hat bereits am 18. November 2013 eine umfassende Zielvereinbarung für die Gebäude der **Zentralverwaltung in Köln-Deutz** abgeschlossen, die auch als Rahmenkonzept für alle weiteren Liegenschaften fungiert.

Unsere Erfahrungen mit der konstruktiven **Anwendung dieses gesetzlichen Instrumentes** sind sehr positiv. Die jährlichen Zwischenberichte (zuletzt zum Stichtag 30. November 2019, vgl. LVR-Vorlage-Nr. 14/3976) dokumentieren die Fortschritte. Mittlerweile ist die Zielvereinbarung im Bereich der konkret vereinbarten Maßnahmen in den Gebäuden der Zentralverwaltung nahezu vollständig umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Lubek

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales NRW
Herrn Staatssekretär Dr. Heller
40190 Düsseldorf

Köln, 21.04.2021

Per E-Mail: inklusionsbeirat@mags.nrw.de
Cc: focalpoint@mags.nrw.de

Aktionsplan „NRW inklusiv"

Sehr geehrter Herr Dr. Heller,

gern unterstützen wir Bezug nehmend auf die **Beratungen im Inklusionsbeirat NRW** das wichtige Vorhaben der Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) mit Hinweisen und Anregungen, die die selbstbestimmte inklusive **Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** in unserem Land zu stärken versprechen. Wir konzentrieren uns hier auf bedeutende landesrechtliche oder landespolitische Maßnahmen, die aus unserer Sicht auch für die kommunalen Aufgaben der Landschaftsverbände materiell bedeutsam sind bzw. unsere Möglichkeiten der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse in NRW gemeinsam mit dem Land weiter verbessern könnten.

Auf unsere aktuellen Zuschriften an den Landtagspräsidenten zum **Teilhabebericht NRW** für die Ausschüsse für Schule und Bildung (Stellungnahme 17/3322), Arbeit, Gesundheit und Soziales (Stellungnahme 17/3332, gemeinsam mit dem LWL), für Gleichstellung und Frauen (Stellungnahme 17/3531) und für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (Stellungnahme 17/3737) sowie das jährliche **Berichtswesen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR** (zuletzt gemäß Vorlage Nr. 15/41) wird im Übrigen verwiesen.

Maßnahmenvorschlag 1:
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes konsequent weiterentwickeln

- Personenbezogene Bündelung von Leistungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW bei den Landschaftsverbänden z.B. bei Hilfen zum selbstständigen Wohnen und zur Schulbegleitung, um die Antragstellung für die Leistungsberechtigten aus einer Hand zu gestalten und Verfahren zu beschleunigen.

Postanschrift: 50663 Köln Hausanschrift: Kennedy-Ufer 2 · 50679 Köln Tel 0221 809-2606/3606 Fax 0221 809-2009

Maßnahmenvorschlag 2:
Inklusive Öffnung der Förderschulen im Schulrecht

- Erster Förderort sind und bleiben die allgemeinen Schulen. Für die über 90% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen in Förderschwerpunkten des LVR, denen das gemeinsame Lernen in allgemeinen Schulen in Ermangelung entsprechender Vorkehrungen (Angebote und Ausstattung) faktisch noch vorenthalten bleibt, kann bis auf Weiteres nur mit der Öffnung der Förderschulen ein inklusives Setting erreicht werden.

Maßnahmenvorschlag 3 (Querschnittsthema):
Stärkung der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen

- Enge Konsultationen mit und die aktive Einbeziehung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen durch die Träger öffentlicher Belange auf allen staatlichen Ebenen nach Artikel 4 Abs. 3 sowie Artikel 33 Abs. 3 BRK können auf zivilgesellschaftlicher Seite nach den hiesigen Umsetzungserfahrungen seit dem Inkrafttreten der BRK im Jahre 2009 nicht wirklich durch im wesentlichen ehrenamtliches Engagement nachhaltig sichergestellt werden. Hier bedarf es einer gewissen Strukturförderung auf Landesebene, von der dann sicher auch die Qualität der Partizipationsprozesse im kommunalen Bereich profitieren könnten.

Sehr geehrter Herr Dr. Heller, über unsere kontinuierliche Mitarbeit im Inklusionsbeirat NRW und den darauf bezogenen Fachbeiräten verschiedener Ressorts der Landesregierung bringen wir uns über diese zentralen Vorschläge hinaus gern mit weiteren Ideen konstruktiv in die Gestaltung der „Inklusionspolitik" des Landes ein und sind sehr gespannt auf den Entwurf Ihres neuen Aktionsplans.

Vor dem Hintergrund der guten Vernetzung unserer „Focal Points" und der in den zentralen politischen Handlungsfeldern verstetigten Zusammenarbeit zwischen dem Land und dem Landschaftsverband Rheinland bin ich zuversichtlich, dass wir gemeinsame Ziele weiterhin erfolgreich verfolgen können. Im Übrigen unterstützen wir durchaus auch Hinweise des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe an Ihren Herrn Kipp vom 05.03.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Lubek

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 15/322/1

öffentlich

Datum: 25.08.2021
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Herr Frankeser (FBL 62)

Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Kulturausschuss	**08.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Zwischenbericht zum Stand des Breitbandausbaus im LVR

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht zum Stand des Breitbandausbaus im LVR wird gem. Vorlage Nr. 15/322/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J a n i c h

Zusammenfassung:

Im vorliegenden Zwischenbericht der Breitbandkoordination wird der aktuelle Status des bedarfsgesteuerten Ausbaus der LVR-Dienststellen, angesiedelt im LVR-Dezernat für Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation, vorgestellt. Hierbei werden die Notwendigkeiten der unterschiedlichen Aufgabenfelder, Standorte und Dienststellen des LVR ebenso beleuchtet wie die Fragen potentieller Förderungen des Ausbaus. Der vorwiegend von Bund und Land geförderte Glasfaser-Ausbau der LVR-Schulen schreitet weiter voran und wird Ende 2021 etwa die Hälfte aller Schulstandorte umfassen und voraussichtlich 2024 abgeschlossen sein. Der interne Glasfaser-Ausbau der Kulturdienststellen soll im Jahr 2021 fertiggestellt werden. Für die weiteren Dienststellen, insbesondere die LVR-Kliniken, erfolgt eine Beratung und Begleitung laufender externer Förderverfahren.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/322/1:

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 11.06.2021 darum gebeten, die Vorlage Nr. 15/322 für die nächste Sitzung des Kulturausschusses und die nächste Sitzung des Schulausschusses als Tagesordnungspunkt vorzusehen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/322:

Zwischenbericht zum Stand des Breitbandausbaus im LVR

Inhalt

1. Ausgangssituation 2
2. Aufgabenfelder 2
3. Status der Breitbandversorgung 3
4. Schulen 4
5. Kultur 6
6. Kliniken 7
7. Weitere Entwicklung 7

1. Ausgangssituation

Die zunehmende Digitalisierung erfordert an vielen Standorten des LVR, insbesondere auch in den Schulen, die Nutzung eines leistungsstarken Internetanschlusses, der nicht mehr über die vorhandenen Kupferleitungen bereitgestellt werden kann. Die breitbandige Anbindung ist Voraussetzung für fast alle digitalen Aktivitäten im LVR, sei es der digitale Unterricht in der Klasse oder auch auf Distanz in den LVR-Schulen, die Präsentation von Kulturgütern über Webseiten oder Apps (siehe auch: Digitale Agenda 2025 des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Vorlage 15/3/1) oder auch die Arbeit der Verwaltung in den Außendienststellen und die Nutzung von Home-Office – und das nicht nur in Pandemiezeiten.

Ist ein Ausbau notwendig, handelt es sich in der Regel um eine komplexe Infrastrukturmaßnahme, die mit hohen Kosten und einem langwierigen Ausbauprozess verbunden ist. Aus diesem Grund hat der LVR im Jahr 2018 beschlossen, mit der Einrichtung einer Breitbandkoordination eine zentrale Stelle zu schaffen, die einen wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Ausbau der LVR-Dienststellen sicherstellen soll. Angesiedelt im neuen LVR-Dezernat 6 für Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation (Fachbereich IT-Steuerung/FB 62), werden dort alle Aktivitäten des Netzausbaus gebündelt, um das Ziel einer bedarfsgerechten Breitbandversorgung möglichst schnell zu erreichen.

2. Aufgabenfelder

Ist für eine Dienststelle des LVR ein leitungsgebundener Breitbandausbau erforderlich, ist im Regelfall der Bau einer Glasfaseranbindung notwendig, um eine gigabitfähige Versorgung zu ermöglichen. Da nur an wenigen LVR-Standorten ein privatwirtschaftlicher

Ausbau durch Telekommunikationsunternehmen ohne öffentliche Zuschüsse erfolgt, wird ein großer Teil des Breitbandausbaus über Förderverfahren von Bund und Ländern finanziert.

Die Begleitung externer Förderverfahren erfolgt in enger Abstimmung mit den Kommunen oder Kreisen als zuständige Gebietskörperschaften sowie den unterschiedlichen Telekommunikationsunternehmen. Dazu zählen unter anderem der Abschluss von Nutzungsvereinbarungen einschließlich der Prüfung von spezifischen Anforderungen der Dienststellen. Diese gilt es mit den unterschiedlichen Ausgestaltungen der regionalen Förderverfahren abzugleichen und abzustimmen. Im Ausbauprozess erfolgt die Information der Mitarbeiter*innen zu den Verfahren inklusive der Teilnahme an Terminen vor Ort und die Übernahme einer Koordinationsfunktion für alle beteiligten Stakeholder.

Für Standorte, die nicht durch privatwirtschaftliche Projekte der Telekommunikationsunternehmen oder mittels externer Förderverfahren der Kommunen und Kreise ausgebaut werden und einen entsprechenden Breitbandbedarf aufweisen, werden im Rahmen einer Marktsichtung die individuellen Ausbauoptionen geprüft. Dabei ist der Einsatz von Fördermitteln vorrangig, um einen wirtschaftlichen Ausbau für die Mitgliedskörperschaften des LVR im Sinne einer finanzwirtschaftlich günstigsten Lösung zu gewährleisten. Das Abrufen von Fördermitteln ist an mehrstufige, komplexe und langwierige Förderverfahren gekoppelt, die für den/die Antragsteller*in mit hohem Aufwand verbunden sind. Für den eigenen Förderantrag zur Gigabitanbindung der unterversorgten Schulstandorte musste zunächst die generelle Antragsberechtigung des LVR als höherem Kommunalverband geprüft, ein Aufgabenübertrag der jeweiligen Kommunen eingeholt und ein formelles Markterkundungsverfahren durchgeführt werden, bevor eine Antragstellung erfolgen konnte.

Kann der Breitbandausbau nicht über den Einsatz externer Fördermittel abgedeckt werden, ist häufig ein Ausbau in enger Abstimmung über den Rahmenvertragspartner und LVR-InfoKom möglich. Für einzelne Standorte, beispielsweise die Freilichtmuseen des LVR, sind für eine ausreichende Anbindung und Versorgung der Dienststellen weiterführende Infrastrukturprojekte notwendig, die zentral von der Breitbandkoordination gesteuert und umgesetzt werden.

3. Status der Breitbandversorgung

Die Standorte der Zentralverwaltung sind über die bestehenden Anbindungen ausreichend versorgt. Alle weiteren Standorte beziehungsweise Außenstellen, die über keine bedarfsgerechte Versorgung verfügen, befinden sich im laufenden Glasfaser-Ausbau oder sind in der kurz- und mittelfristigen Ausbauplanung enthalten. Auf die Situation der Schulen und Kulturdienststellen wird in den nachfolgenden separaten Punkten eingegangen.

Für die Standorte der Eigenbetriebe, insbesondere der LVR-Jugendhilfe Rheinland und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfe, unterscheidet sich die Versorgungssituation oft in Abhängigkeit von Größe und geografischer Lage. Größere Standorte verfügen bereits über eine anforderungsgerechte Versorgung durch bestehende Kupfer- oder Glasfaseranbindungen. In Abhängigkeit von den Bedarfen der Dienststellen und aus wirtschaftlichen Aspekten kommen weiterhin entsprechend an vielen Orten

leistungsstarke Kupferanbindungen zum Einsatz. Kleinere Dienststellen, wie Wohngruppen, sind zum Teil aufgrund einer unzureichenden lokalen Infrastruktur schlecht angebunden und können seitens des LVR nicht wirtschaftlich ausgebaut werden. Jedoch besteht dort gegenwärtig auch kein Bedarf für eine leistungsstarke, teure Glasfaseranbindung.

Im Bereich der LVR-Kliniken besteht eine heterogene Versorgungslage. Die Hauptstandorte sind genau wie die größeren Nebenstandorte per Glasfaser angebunden. Mittelgroße und kleinere Tageskliniken und Ambulanzen sind häufig ausschließlich per Kupfer angebunden und aufgrund der höheren Anforderungen ist kurz- bzw. mittelfristig ein Glasfaser-Ausbau notwendig, der in Punkt 6 beschrieben ist.

4. Schulen

Die fortschreitende Digitalisierung pädagogischer Inhalte, die Umsetzung des Medienentwicklungsplanes und die erweiterte Ausstattung der Schulen erfordert eine flächendeckende gigabitfähige Versorgung aller LVR-Schulstandorte, die bis auf wenige Ausnahmen über Förderverfahren umgesetzt werden kann. Die zentrale Steuerung und Projektverantwortung aller externen und internen Förderverfahren zur Herstellung eines gigabitfähigen Hausanschlusses liegt bei der Breitbandkoordination.

Im Rahmen von externen Förderprojekten der Kommunen und Kreise im Verbandsgebiet schreitet der Gigabitausbau, realisiert über neue Glasfaseranschlüsse, weiter voran und mit Stand Mai 2021 verfügen neun Schulen über einen Glasfaseranschluss und weitere elf Schulen werden voraussichtlich 2021 ausgebaut werden. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens und geänderter Förderrichtlinien in Bezug auf den Umgang mit Schulen sind mehrjährige Vorlaufzeiten bis zum tatsächlichen Ausbau einzurechnen. Langwierige Genehmigungsverfahren und Kostensteigerungen als Folge der steigenden Tiefbaupreise in Verbindung mit einer dreijährigen Umsetzungsfrist für die Telekommunikationsunternehmen führen zu weiterem zeitlichen Verzögerungen, auf den nur wenig Einfluss genommen werden kann.

Für die im LVR-Förderverfahren des Sonderaufrufs „Schulen und Krankenhäuser" im sogenannten „Bundesförderprogramm Breitband" erfassten unterversorgten Schulstandorte kommen erschwerend die eingangs geschilderten besonderen Herausforderungen für den LVR als höherer Kommunalverband sowie die weiträumige Verteilung der Schulen im Verbandsgebiet hinzu. Die von vielen weiteren Faktoren abhängige langwierige Verfahrensdauer begrenzt die Möglichkeiten des LVR, einen zeitnahen Ausbau zu erreichen.

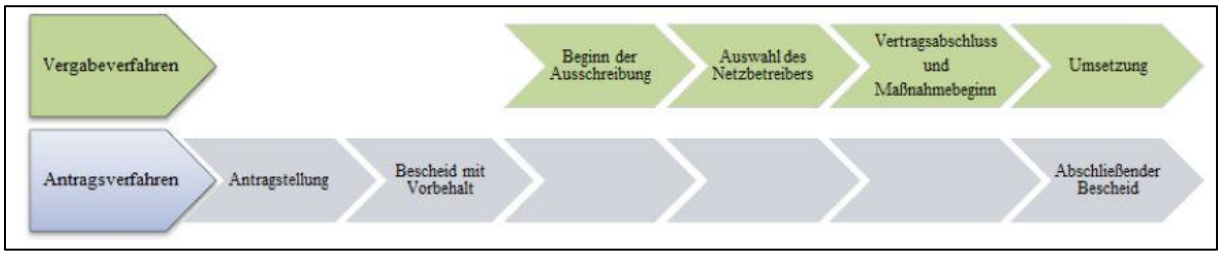

Verfahrensablauf des LVR-Förderverfahrens (Wirtschaftlichkeitslückenmodell), ateneKOM Leitfaden-Version 8, S. 16

Mit Veröffentlichung der Ausschreibung im Sommer 2021 und Unterstützung einer externen Verfahrensbegleitung wird ein Vertragsschluss mit einem Telekommunikationsunternehmen in diesem Jahr angestrebt, so dass unter Berücksichtigung der dreijährigen Umsetzungsfrist von einem Realisierungszeitraum 2022-2024 ausgegangen wird. Eine bedarfsgesteuerte Priorisierung und Beschleunigung durch den LVR wird angestrebt, jedoch sind, ähnlich wie im Fall externer Förderverfahren, die Möglichkeiten zur Einflussnahme und schnellen zeitlichen Umsetzung begrenzt.

Standortliste Schulen und Berufskollege

Name	Ort	Förderung	Fertigstellung
LVR-Berufskolleg Dependance Bedburg-Hau	Bedburg-Hau	Extern	2021
LVR-Johannes-Keppler-Schule	Aachen	Extern	2021
LVR-Severin-Schule	Köln	Nein	abgeschlossen
LVR-Viktor-Frankl-Schule	Aachen	Extern	abgeschlossen
LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Bedburg-Hau	Extern	2021
LVR-Christophorusschule	Bonn	Extern	2022-2024
LVR-Irena-Sendler-Schule	Euskirchen	Extern	abgeschlossen
LVR-Schule Belvedere	Köln	Extern	2022-2024
LVR-Anna-Freud-Schule	Köln	Nein	abgeschlossen
LVR-Paul-Klee-Schule	Leichlingen	Nein	abgeschlossen
LVR-Schule am Königsforst	Rösrath	Extern	2022-2023
LVR-Frida-Kahlo-Schule Hauptsitz	St. Augustin	Extern	2021
LVR-Schule Ledenhof (Nebenstelle)	Bonn	Extern	2022-2024
LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule	Wiehl	Extern	2022-2024
LVR-Schule Linnicher Benden	Linnich	Extern	2021
LVR-Christoph-Schlingensief-Schule	Oberhausen	Extern	2022-2024
LVR-David-Hirsch-Schule	Aachen	Extern	2021
LVR-Max-Ernst-Schule	Euskirchen	Extern	abgeschlossen
LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule	Köln	Nein	2021
LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule Sek. 1	Köln	Nein	abgeschlossen
LVR-Louis-Braille-Schule	Düren	Extern	2021
LVR-Heinrich-Welsch-Schule	Köln	Nein	abgeschlossen
LVR-Gutenberg-Schule	Stolberg	Extern	2021
LVR-Ernst-Jandl-Schule	Bornheim	Extern	abgeschlossen
LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule	Viersen	Extern	2021
LVR-Paul-Moor-Schule	Bedburg-Hau	Extern	2021
LVR-Berufskolleg	Düsseldorf	LVR	2022-2024

LVR-Karl-Tietenberg-Schule	Düsseldorf	LVR	2022-2024
LVR-Johanniterschule	Duisburg	LVR	2022-2024
LVR-Gerricus-Schule	Düsseldorf	LVR	2022-2024
LVR-Luise-Leven-Schule	Krefeld	LVR	2022-2024
LVR-Schule am Volksgarten	Düsseldorf	LVR	2022-2024
LVR-Christy-Brown-Schule	Duisburg	LVR	2022-2024
LVR-Helen-Keller-Schule	Essen	LVR	2022-2024
LVR-Gerd-Jansen-Schule	Krefeld	LVR	2022-2024
LVR-Donatus-Schule	Pulheim	LVR	2022-2024
LVR-Förderschule Wuppertal	Wuppertal	LVR	2022-2024
LVR-Förderschule Mönchengladbach	Mönchengladbach	LVR	2022-2024
LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule	Essen	LVR	2022-2024
LVR-Kurt-Schwitters-Schule	Düsseldorf	LVR	2022-2024
LVR-Wilhelm-Körber-Schule	Essen	LVR	2022-2024
Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen	Essen	LVR	2022-2024
LVR-Förderschule Halfeshof	Solingen	LVR	2022-2024
LVR-Berufskolleg Halfeshof	Solingen	LVR	2022-2024

5. Kultur

Für die Kulturdienststellen des LVR besteht keine Möglichkeit, externe Fördermittel zu beantragen. In den laufenden Förderverfahren der Kommunen und Kreise sind die Kulturdienststellen mit Ausnahme der Verwaltung des LVR-Freilichtmuseums Lindlar nicht enthalten. In Zusammenarbeit mit LVR-InfoKom, dem Rahmenvertragspartner für Breitband- beziehungsweise Netzwerkanbindungen und Dezernat 6 erfolgt seit 2019 der interne bedarfsgesteuerte Ausbau der Standorte, die nicht über eine ausreichende Versorgung verfügen. In den Freilichtmuseen des LVR wird der Breitbandausbau kombiniert mit laufenden Infrastrukturprojekten realisiert, um die Versorgung an den museumspädagogisch wichtigen Punkten abzudecken. Für kleine Standorte wie das LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen oder den Oelchenshammer des LVR-Industriemuseums Schauplatz Engelskirchen ist aufgrund der niedrigen Anforderungen kein Ausbau vorgesehen.

Standortliste LVR-Kulturdienststellen

Name	**Ort**	**Fertigstellung**
Abtei Brauweiler	Pulheim	abgeschlossen
LVR-LandesMuseum Bonn	Bonn	abgeschlossen
LVR-LandesMuseum Museumsverwaltung	Bonn	abgeschlossen
LVR-LandesMuseum Museumsdepot	Meckenheim	abgeschlossen
LVR-Kooperation Römerthemen Zülpich	Zülpich	2021
Max-Ernst-Geburtshaus - Brühl	Brühl	abgeschlossen
LVR-ABR/Hauptstelle	Bonn	abgeschlossen
LVR-ABR/AS Xanten	Xanten	abgeschlossen
LVR-ABR/AS Titz	Titz	abgeschlossen

LVR-ABR/AS Nideggen	Nideggen	abgeschlossen
LVR-ABR/AS Overath	Overath	abgeschlossen
LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte	Bonn	abgeschlossen
LVR-Kulturhaus Landsynagoge - Rödingen	Titz	kein Ausbau
LVR-I. Zentrale u. Zinkfabrik Altenberg	Oberhausen	abgeschlossen
LVR-I. Peter-Behrens-Bau	Oberhausen	abgeschlossen
LVR-I. St. Antony Hütte	Oberhausen	abgeschlossen
LVR-I. Papiermühle Alte Dombach	Bergisch-Gladbach	abgeschlossen
LVR-I. Kraftwerk Ermen & Engels	Engelskirchen	abgeschlossen
LVR-I. Oelchenshammer	Engelskirchen	kein Ausbau
LVR-I. Tuchfabrik Müller	Euskirchen	abgeschlossen
LVR-I. Textilfabrik Cromford	Ratingen	2021
LVR-I. Gesenkschmiede Hendrichs	Solingen	2021
LVR-Freilichtmuseum Kommern	Mechernich	abgeschlossen
LVR-Zentrum für Medien und Bildung	Düsseldorf	abgeschlossen
Max Ernst Museum Brühl des LVR	Brühl	abgeschlossen
LVR-Freilichtmuseum Lindlar Verwaltung	Lindlar	abgeschlossen
LVR-Freilichtmuseum Lindlar Museum/Kasse	Lindlar	2021
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	Wesel	2021

6. Kliniken

In den als Eigenbetriebe geführten Kliniken wurden für die größeren Standorte bereits Glasfaseranbindungen durch die Telekommunikationsunternehmen aufgrund der hohen Anforderungen bereitgestellt. Für die weiteren Standorte wurde von Dezernat 6 eine Förderfähigkeit im Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser geprüft, die unter der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinie nicht gegeben war.

Für die LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Viersen werden durch laufende Flächenförderverfahren der Kreise Kleve und Viersen einzelne Liegenschaften des Klinikcampus per Glasfaser ausgebaut, die von der Breitbandkoordination zentral für den LVR gesteuert und aktiv begleitet werden.

Der kurz- und mittelfristige Ausbau von Tageskliniken und Ambulanzen richtet sich nach den Bedarfen der Standorte und soll möglichst im Rahmen einer neuen Ausschreibung von Providerdienstleistungen von LVR-InfoKom durch ein Telekommunikationsunternehmen getragen werden.

7. Weitere Entwicklung

Der durch die gegenwärtigen Bedarfe bestimmte Breitbandausbau im LVR wird voraussichtlich mit Abschluss der laufenden Förderverfahren im Schulbereich spätestens im Jahr 2024 abgeschlossen sein, wobei der Hauptteil aller für einen Ausbau vorgesehenen Standorte bereits in den Jahren 2021 und 2022 erschlossen sein wird. Über die reine Schaffung eines gigabitfähigen Breitbandanschlusses hinaus muss die

entsprechende Netzinfrastruktur in den Dienststellen so ausgelegt sein, dass eine Nutzung für die relevanten Einsatzzwecke in den Räumlichkeiten sichergestellt ist. Dezernat 6 entwickelt mit Partner*innen standortindividuelle Lösungen rund um das Thema Netzausbau und fördert sie. Die adäquate Nutzung der Bandbreite durch entsprechende Netz-Konzepte und durch Anwendungen in Wert zu setzen, wird Daueraufgabe von Dezernat 6 bleiben, auch wenn der Ausbau von Anschlüssen beendet ist. Dazu gehört z.B. die flächendeckende WLAN-Ausleuchtung in Ausstellungs- und Veranstaltungsbereichen, sowie die kombinierte Nutzung von klassischem Netzanschluss und Mobilfunk.

In Vertretung

J A N I C H

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/246

öffentlich

Datum: 29.04.2021
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Schwarzer

Umweltausschuss	**18.05.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**27.05.2021**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung des neuen Klima-Heftes in Einfacher Sprache

Kenntnisnahme:

Die Vorstellung des neuen Klima-Heftes in Einfacher Sprache wird gemäß Vorlage 15/246 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

A l t h o f f

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Klima-Schutz ist wichtig.
Daher brauchen alle Kinder gute Informationen über Klima-Schutz.
Bisher gibt es aber kaum Informationen in einfacher Sprache.

Darum hat der LVR das Klima-Heft gemacht.
Das Klima-Heft ist in einfacher Sprache geschrieben.

Das Klima-Heft erklärt:

- Was ist das Klima?
- Woher kommt der Klima-Wandel?
- Und wie geht Klima-Schutz?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de

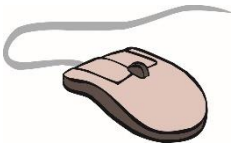

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Viele Kinder interessieren sich außergewöhnlich stark für den Klimawandel und engagieren sich für stärkeren Klimaschutz und Klimagerechtigkeit weltweit.

Schulmaterialien und Projektangebote zum Thema gibt es jedoch nahezu ausschließlich für Regelschulen. Schüler*innen der LVR- Förderschulen, aber auch Millionen von Menschen in Deutschland, die generell Lese- und Lernschwierigkeiten haben, benötigen aber Texte, die entsprechend aufgearbeitet sind und Fachwissen in einfachen, leicht nachvollziehbaren Sätzen vermitteln.

Im Rahmen der LVR-Klimaschutzarbeit ist daher das Klima-Heft in Einfacher Sprache entwickelt worden, das nun für Projektwochen im Rahmen des Unterrichts oder generell als Bildungsmaterial kostenlos verteilt werden kann.

Das Klima-Heft behandelt die Themen Klimaschutz, Energie, Mobilität, Ernährung, Konsum und Müll. Auf jeder Doppelseite begleiten Illustrationen die Lesenden durch die verschiedenen Themen. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Illustrationen auch ein Bild unserer diversen, inklusiven Gesellschaft darstellen. Mit einem beigefügten Bastelbogen können die Kinder ihr eigenes Steuerrad erstellen, mit dem sie durch das Heft geleitet werden – und so spielerisch ihren Kurs auf Klimaschutz steuern können.

Das Klima-Heft ist in Einfacher Sprache geschrieben, entspricht jedoch weitestgehend den Anforderungen der Leichten Sprache. Einfache Sprache ist inhaltlich und sprachlich weniger strikt geregelt und richtet sich damit an Menschen, die weniger starke Leseeinschränkungen haben.

Das Heft kann als barrierefreies PDF in der Internet-Präsenz des LVR kostenlos heruntergeladen werden. Zudem ist eine Version des Klima-Hefts in Braille-Schrift in Arbeit und in Kürze verfügbar.

Begründung der Vorlage Nr. 15/246:

Vorstellung des neuen Klima-Heftes in Einfacher Sprache

Diese Vorlage berührt (insbesondere) Zielrichtung(en) Nr. 6 „Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und –formaten im LVR herstellen" und die Nr. 8 „Die Leichte Sprache im LVR anwenden" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

I. Ausgangssituation

Das Integrierte Klimaschutzkonzept ist 2016 in einem dezernats- und einrichtungsübergreifenden Prozess entstanden. Kernelement des Klimaschutzkonzepts sind 49 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Strukturübergreifende Maßnahmen", „Energie", „Mobilität" und „Bildung". Das Handlungsfeld Bildung ist mit 20 Leitprojekten und Sofortmaßnahmen der umfangreichste der vier Bereiche.
Zahlreiche Maßnahmen im Handlungsfeld Bildung funktionieren einrichtungsübergreifend, viele sind aber auch speziell auf die Bedingungen und Bedürfnisse der einzelnen Zielgruppen und Einrichtungen abgestimmt, u.a. also auch auf die der 39 LVR-Förderschulen, in denen ca. 6.350 Kinder und Jugendliche (Stand: 2020) mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung und emotionale bzw. soziale Entwicklung unterrichtet werden (hinzu kommen zwei Standorte eines Berufskollegs für junge Erwachsene).
Um die idealen Klimaschutzmaßnahmen für die LVR-Förderschulen zu ermitteln, wurde die Klimaschutzarbeit und ihre Möglichkeiten im Rahmen einer Schulkonferenz vorgestellt, einzelne Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten kontaktiert und an zwei Förderschulen hospitiert. Ein regelmäßiger Austausch mit verschiedenen Lehrkräften der LVR-Förderschulen ist daraus entstanden.

II. Sachstand

a. Mangel an inklusivem Klimabildungsangeboten

Die Schulleitungen und das Lehrpersonal der Förderschulen zeigten großes Interesse an der bisherigen, LVR-weiten Klimaschutzbildung und an den Inhalten der 2019 im Intranet für LVR-Mitarbeitende gestartete „Klima-Challenge" (Die Verwaltung berichtete mit Vorlage 14/3426). Sowohl die Bandbreite der behandelten Themen, als auch die praktischen Alltagslösungen wurden als besonders hilfreich eingeschätzt, da für Projekte mit diesem Schwerpunkt bislang wenig inklusive Angebote und Unterstützung für Förderschulen gefunden wurde.
Die weitere Recherche offenbarte, dass sich das Bildungsmaterial zu Klimaschutzthemen fast ausschließlich an Schüler*innen der Regelschulen richtet und sich nur selten für den Einsatz an Förderschulen eignet, insbesondere nicht für Schüler*innen mit einer (gegebenenfalls behinderungsbedingten) eingeschränkten Lesefähigkeit.
Gemäß UN-Behindertenrechtskonvention haben aber Kinder mit Lese- und Lernschwächen, wie die zahlreichen Schüler*innen an den LVR-Förderschulen, das gleiche Anrecht auf Informationen und Bildung wie andere Menschen. Auch die Agenda 2030, zu der sich der LVR bekennt, und auf die er sein Handeln ausrichtet, besagt mit SDG 4: Eine inklusive,

gerechte und hochwertige Bildung soll gewährleistet sein und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle gefördert werden.
Eine **Erhebung aller für Förderschulen geeigneten Materialien** wurde daher vom Stab 31.01 durchgeführt und die Ergebnisse wurden in einer umfangreichen Datenbank dokumentiert, sodass alle LVR-Förderschulen bei Bedarf an Klimabildungsmaterialien oder Informationen zu geeigneten Ausflugzielen darauf zugreifen können. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert und den Schulen zur Verfügung gestellt.

b. Das Klima-Heft in Einfacher Sprache

Eine Broschüre mit vereinfachten und kindgerechten Inhalten der Klima-Challenge wurde als ein gut geeignetes Mittel identifiziert, das Thema in den LVR-Förderschulen einzuführen. Gleichzeitig sollte das Heft aber auch anderen interessierten Bildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt sowie bei inklusiven Veranstaltungen wie dem Tag der Begegnung oder der Tour der Begegnung kostenfrei verteilt werden.
Einfache Sprache wie auch Leichte Sprache wurden als Kommunikationsmittel entwickelt, um Texte für Menschen, mit speziellen Bedürfnissen, verständlich zu machen und ihnen Zugang zu Informationen zu erleichtern. Nach Rücksprache mit zahlreichen Akteuren wurde daher entschieden, das Heft in Einfacher Sprache zu erstellen. Größtenteils entspricht der Text dennoch auch den Anforderungen der Leichten Sprache und wird so den unterschiedlichen Anforderungen der Förderschüler*innen am ehesten gerecht. Diese Einschätzung wird von den positiven Rückmeldungen der Lehrkräfte der LVR-Förderschulen gestützt, die am Entstehungsprozess beteiligt waren.
Mit der Erstellung der Bebilderung wurde eine Grafikerin beauftragt. Wichtig für die grafische Umsetzung des Projekts war eine diverse und inklusive Darstellung von Kindern und Erwachsenen, um möglichst viele Kinder unserer Förderschulen anzusprechen. So finden sich Menschen aller Altersstufen oder verschiedener Hautfarben und Körpergrößen darin wieder, wie auch Menschen mit Sehhilfen, im Rollstuhl oder mit Gehhilfen.
Das „Klima-Heft in Einfacher Sprache" ist in Zusammenarbeit der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz mit dem Fachbereich Kommunikation, dem Stab Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden, der Druckerei, dem Fachbereich Schulen und engagierten Lehrkräften an unseren Förderschulen entstanden.
Es behandelt die Themen Klimaschutz, Energie, Mobilität, Ernährung, Konsum und Müll. Dabei lernen die Leser*innen zunächst, was Wetter und Klima eigentlich sind, woher der Klimawandel stammt und was CO_2 damit zu tun hat. In den einzelnen Kapiteln wird erläutert, wie das jeweilige Thema mit dem Klimawandel zusammenhängt, bevor praktische und niederschwellige Tipps für einen klimafreundlichen Lebensstil gegeben werden. Am Ende jedes Kapitels sind diese in einem kleinen Abschnitt nochmal zusammengefasst.
Mit dem beigefügten Bastelbogen können die Kinder ihr **eigenes, vereinfachtes Steuerrad** erstellen, mit dem sie durch das Heft geleitet werden. Es ist unterteilt in sechs Kapitel, sodass nach dem Lesen des jeweiligen Kapitels das Rad weitergedreht wird. Dieses haptische Element vermittelt den Kindern zusätzlich das Gefühl, dass sie den eigenen Fortschritt im Buch in der Hand haben, und so im übertragenen Sinne der Kurs spielerisch auf Klimaschutz gesteuert werden kann.
Das Heft wurde auf Recyclingpapier gedruckt. Neben einer Printversion ist die Broschüre ebenfalls in digitaler, barrierefreier Form sowohl im Intranet als auch auf der LVR-Homepage und mittels Netzwerkkontakten für interne und externe Akteure in der (Klimaschutz-)Bildung und interessierte Menschen verfügbar.

Für blinde Menschen wird derzeit zudem eine Version des **Klima-Hefts in Braille-Schrift** erstellt. Diese wird in Absprache mit Pädagoginnen der LVR-Louis-Braille-Schule und der LVR-Druckerei erstellt.

c. Verteilung und Öffentlichkeitsarbeit

Den Schulleitenden wurde das Heft in digitalen Schulleitungskonferenzen vorgestellt. Den LVR-Förderschulen wurden im April 2021 Exemplare zur Bedarfsabfrage geschickt und daraufhin Hefte gedruckt und verteilt. Der LVR-Jugendhilfe sowie dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wurde das Heft ebenfalls angeboten, hier finden zzt. noch Absprachen statt, wie das Klima-Heft konkret eingesetzt werden wird.
LVR-intern wird das Klima-Heft im Intranet beworben, darauffolgende Heftbestellungen werden an Interessierte innerhalb des LVR versendet. Den Bibliotheken des LVR wurden ebenfalls Exemplare zugeschickt.
Auf der LVR-Homepage wird das Heft ebenfalls vorgestellt und zum Download angeboten.

https://www.lvr.de/media/pressemodul/fb03_bilder_und_dateien_1/fb03bilderdateien2021/21_0500-Schuelerheft_Klimaschutz-barrierefrei-6.pdf

Interessierte Menschen können kostenlos Druckexemplare beim LVR anfordern. Eine Pressemitteilung dazu wurde am 07.04.21 herausgegeben. Zahlreiche Anfragen nach Heften von Förderschulen und Kindertagesstätten aus ganz Deutschland treffen seitdem ein. Die erste Auflage von 200 Stück war bereits innerhalb von zwei Tagen vergriffen.

III. Weitere Vorgehensweise

Das Klima-Heft in Einfacher Sprache wird weiterhin kostenlos zum Download und zur Bestellung angeboten. Eine Auswertung, wie viele Hefte verschickt werden und wie oft das Heft runtergeladen wurde, wird in den kommenden Monaten stattfinden.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die politische Vertretung wird gebeten, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Auftrag

S t ö l t i n g

LVR-Fachbereich Umwelt,
Baumaßnahmen,
Betreiberaufgaben

Dein Klima-Heft

Klima-Schutz in einfacher Sprache

KLIMASCHUTZ
... wir machen mit!

LVR
Qualität für Menschen

Das hier ist dein **Klima-Heft.**

Es zeigt dir, was **Klima** ist.

Woher der **Klima**-**Wandel** kommt.

Und wie **Klima**-**Schutz** geht.

Das Klima-Heft ist in einfacher Sprache geschrieben.

So kannst du den Text alleine lesen.

Du kannst den Text auch zusammen mit anderen lesen.

Wie es dir oder euch gefällt.

Im Heft ist auch ein **Steuer**-**Rad**.

Das Steuer-Rad ist für dich zum Basteln.

Ein erwachsener Mensch hilft dir dabei.

Das Steuer-Rad hilft dir beim Lesen.

Das geht so:

Immer wenn du ein neues Thema liest,

drehst du es ein Stück weiter.

Bis du alle Themen gelesen hast.

Dann ist das Steuerrad einmal ganz gedreht worden.

Du kannst es aber immer wieder lesen.

Und immer wieder drehen.

Warum ein Steuer-Rad, fragst du dich?

Weil man mit einem Steuer-Rad bestimmt,

wohin der Weg gehen soll.

Auf einem Schiff setzt man damit den Kurs.

Also die Richtung, wohin man fahren will.

Und das kannst du auch.

Setz den Kurs auf Klima-Schutz.

Das Klima-Heft hilft dir dabei.

Wetter und Klima

Was ist **Wetter**?

Was ist **Klima**?

Das Wetter und das Klima sind nicht dasselbe.

Das Wetter passiert zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Das Wetter passiert jetzt gerade.

Oder morgen.

Oder nächste Woche.

Das Wetter kann zum Beispiel so sein:

Es ist heiß und sonnig.

Es ist nass und windig.

Es ist kalt und schneit.

Wie ist das Wetter gerade bei dir?

Das Klima ist das Wetter über eine lange Zeit.

Gemeint sind mindestens 30 Jahre.

Es gibt Menschen, die über das Klima forschen.

Das sind **Klima**-**Forscher**.

Die schauen sich das Klima jetzt auf der Welt an.

Aber auch das davor.

Sie haben dafür viele Geräte.

Mit den Geräten messen sie viele Dinge.

Und berechnen so das Klima über sehr viele Jahre.

Man weiß schon sehr viel über das Klima auf der Welt.

Man weiß zum Beispiel:

Meistens ist das Klima in einem Teil der Welt ähnlich.

Darum teilt man die Welt auch in **Klima**-**Zonen** auf.

Auf der Welt gibt es verschiedene Klima-Zonen.

Manche Länder liegen in kalten Klima-Zonen.

Zum Beispiel der größte Teil von Russland.

Dort ist es meistens kalt.

Manche Länder liegen in heißen Klima-Zonen.

Zum Beispiel Indien.

Dort ist es meistens heiß.

Manche Länder liegen in gemäßigten Klima-Zonen.

Zum Beispiel Deutschland.

Dort ist es mal warm, mal kalt.

Hast du einen Globus oder eine Weltkarte?

Dann schau mal, wo die Länder liegen.

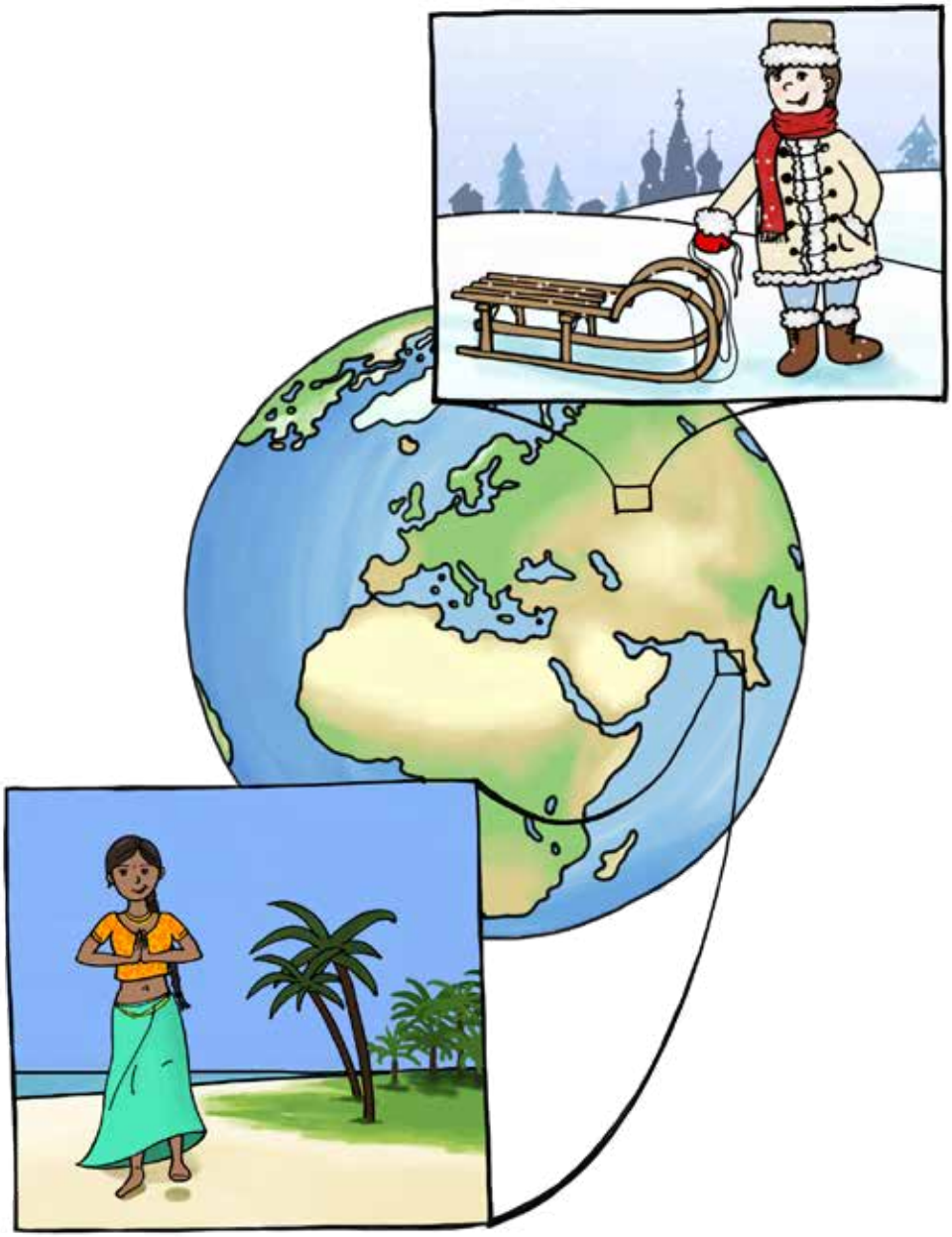

Klima-Wandel

Das Klima auf der ganzen Welt kann sich verändern.

Das Klima hat sich schon oft verändert. Vor vielen Jahren.

Das haben Klima-Forscher herausgefunden.

Es gab Zeiten, da war es überall viel heißer.

Es gab Zeiten, da war es überall viel kälter.

Es gab sogar Zeiten, da lag auf Deutschland sehr viel Eis.

Damals hat sich das Klima ganz langsam verändert.

So langsam, dass man es gar nicht merken konnte.

Das nennt man **Klima**-**Wandel**.

Klima-Forscher haben festgestellt:

Das Klima ändert sich jetzt auch.

Seit etwa 100 Jahren wird es immer heißer.

Und das auf der ganzen Welt.

Aber: Das Klima ändert sich jetzt viel schneller als sonst.

So schnell, dass man es merken kann.

Auch in Deutschland.

Und das macht vielen Menschen Sorgen.

Denn der Klima-Wandel macht, dass sich vieles verändert.

In manchen Ländern gibt es öfter Sturm und sehr viel Regen.

In anderen Ländern wird es viel zu trocken und heiß.

Das ist schlecht für die Tiere und die Pflanzen.

Das ist deshalb so:

Tiere und Pflanzen sind an ein bestimmtes Klima gewöhnt.

Wenn Tiere und Pflanzen an ein Klima gewöhnt sind, geht es ihnen gut.

Tiere und Pflanzen können sich an ein neues Klima gewöhnen.

Das dauert aber sehr lange.

Dafür muss sich das Klima ganz langsam ändern.

So dass man es gar nicht merkt.

So wie vor vielen Jahren.

Der Klima-Wandel, der jetzt passiert, verändert das Klima zu schnell.

Die Tiere und Pflanzen können sich nicht so schnell an das neue Klima gewöhnen.

Die Pflanzen können nicht gut wachsen.

Ihnen fehlt Wasser.

Oder es ist zu viel Regen auf einmal da.

Den Tieren geht es dann sehr schlecht.

Sie finden nicht genug zu essen.

Dadurch geht es auch dem Menschen sehr schlecht.

Wenn die Pflanzen nicht gut wachsen, hat der Mensch weniger zu essen.

Viele Menschen werden auch krank, weil es zu warm wird.

Wenn es zu viele Stürme gibt, kann das Häuser kaputt machen.

Schau auf deinen Globus oder deine Weltkarte.

Auf der Erde gibt es noch viel Eis.

Ganz oben im Norden und unten im Süden.

Wenn es zu warm wird, schmilzt das Eis auf der Erde.
Es wird zu Wasser.

Das Wasser fließt ins Meer. So werden die Meere größer.

Dann wird das Land kleiner.

Dann hat der Mensch auf dem Land weniger Platz.

Der Klima-Wandel, so wie er jetzt passiert, ist also schlecht.

Ein Gas

Aber warum passiert der Klima-Wandel jetzt?

Und was haben wir Menschen damit zu tun?

Es gibt ein Gas, das heißt **CO_2**.

Man sagt: Tse-Oh-zwei

Das ist eine Abkürzung.

Sie steht für: Kohlen-stoff-di-oxid.

CO_2 ist in der Luft.

Man kann es nicht sehen.

Und man kann es nicht hören oder schmecken.

CO_2 ist sehr wichtig.

Ohne CO_2 könnten keine Pflanzen wachsen.

Pflanzen brauchen CO_2 zum Leben.

Ohne CO_2 wäre es auch viel kälter auf der Welt.

So kalt, dass Menschen, Tiere und Pflanzen nicht leben können.

Das CO_2 hält die Erde warm.

Das macht es so: Unsere Wärme kommt durch warme Sonnen-Strahlen.

Die Sonnen-Strahlen treffen auf die Erde.

Stell dir das wie bei einem Ball vor.

Was passiert, wenn du ihn fallen lässt?

Er prallt am Boden ab und hüpft hoch.

So ist es mit den Sonnen-Strahlen.

Wie ein Ball prallen sie dann an der Erde ab.

Sie könnten dann wieder raus ins Weltall.

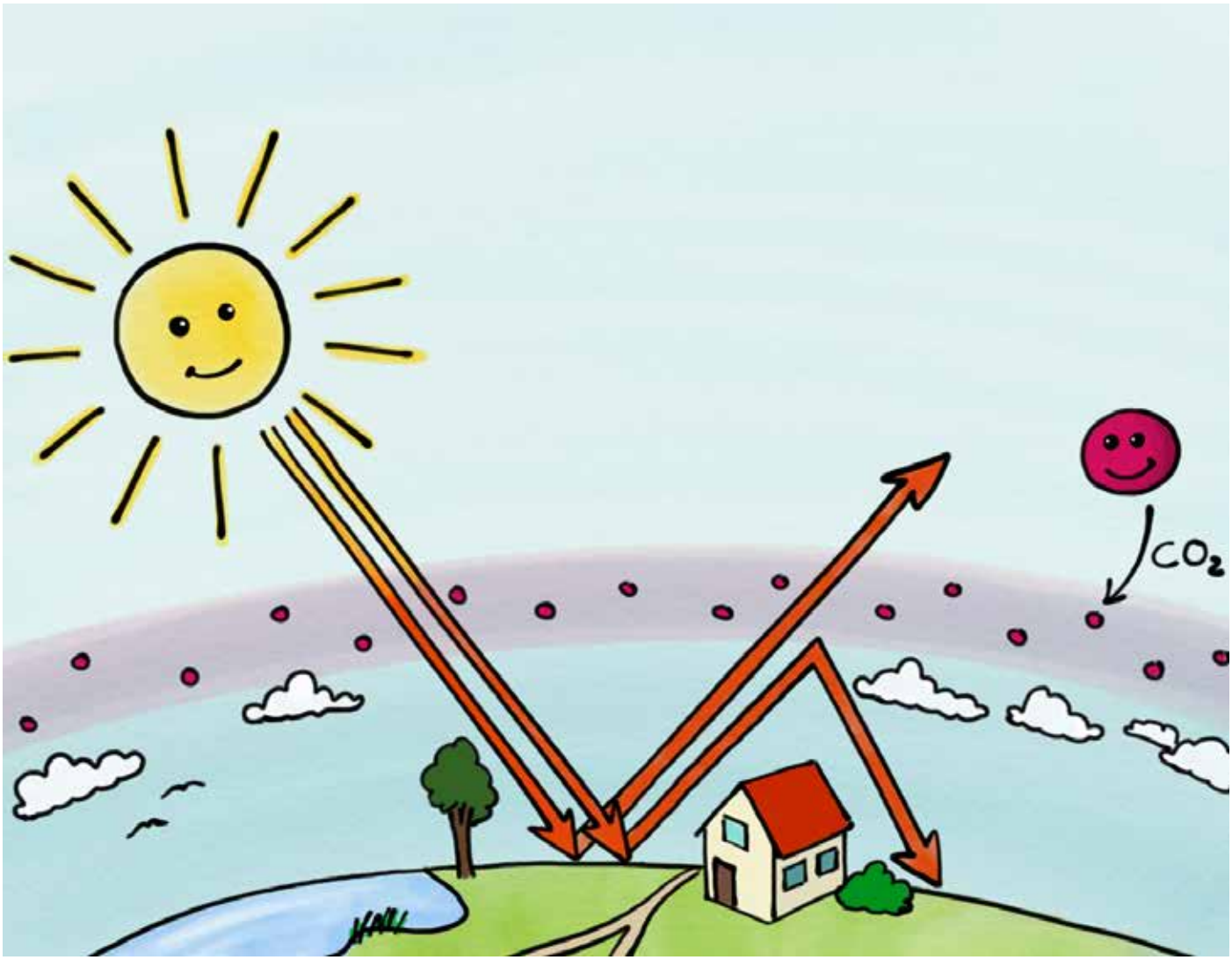
CO_2

Aber nicht alle Sonnen-Strahlen schaffen das.

Das CO_2 kannst du dir wie kleine Wächter vorstellen.

Sie schwirren in der Luft um die Erde herum.

Das CO_2 ist dann wie ein Wächter im Weg.

Es fängt einen Teil der Wärme ein.

Und schubst es wieder zur Erde.

Eigentlich ist das gut.

Ohne CO_2 wäre es auf der Erde viel zu kalt.

Dann könnten wir hier nicht leben.

Aber wenn es zu viel CO_2 gibt, ist das schlecht.

Dann fängt das CO_2 zu viel Wärme ein.

So wird es immer wärmer.

So warm, dass es das Klima verändert.

Der Klima-Wandel kommt also von zu viel CO_2.

Aber woher kommt das viele CO_2?

CO_2 atmen Menschen und Tiere aus. Das ist ganz normal.

Zu viel CO_2 entsteht aber woanders.

Da, wo Menschen etwas verbrennen.

Zum Beispiel **Kohle**, **Erd-Öl** und **Erd-Gas**.

Wofür Menschen Kohle, Erd-Öl und Erd-Gas verbrennen, erfährst du später.

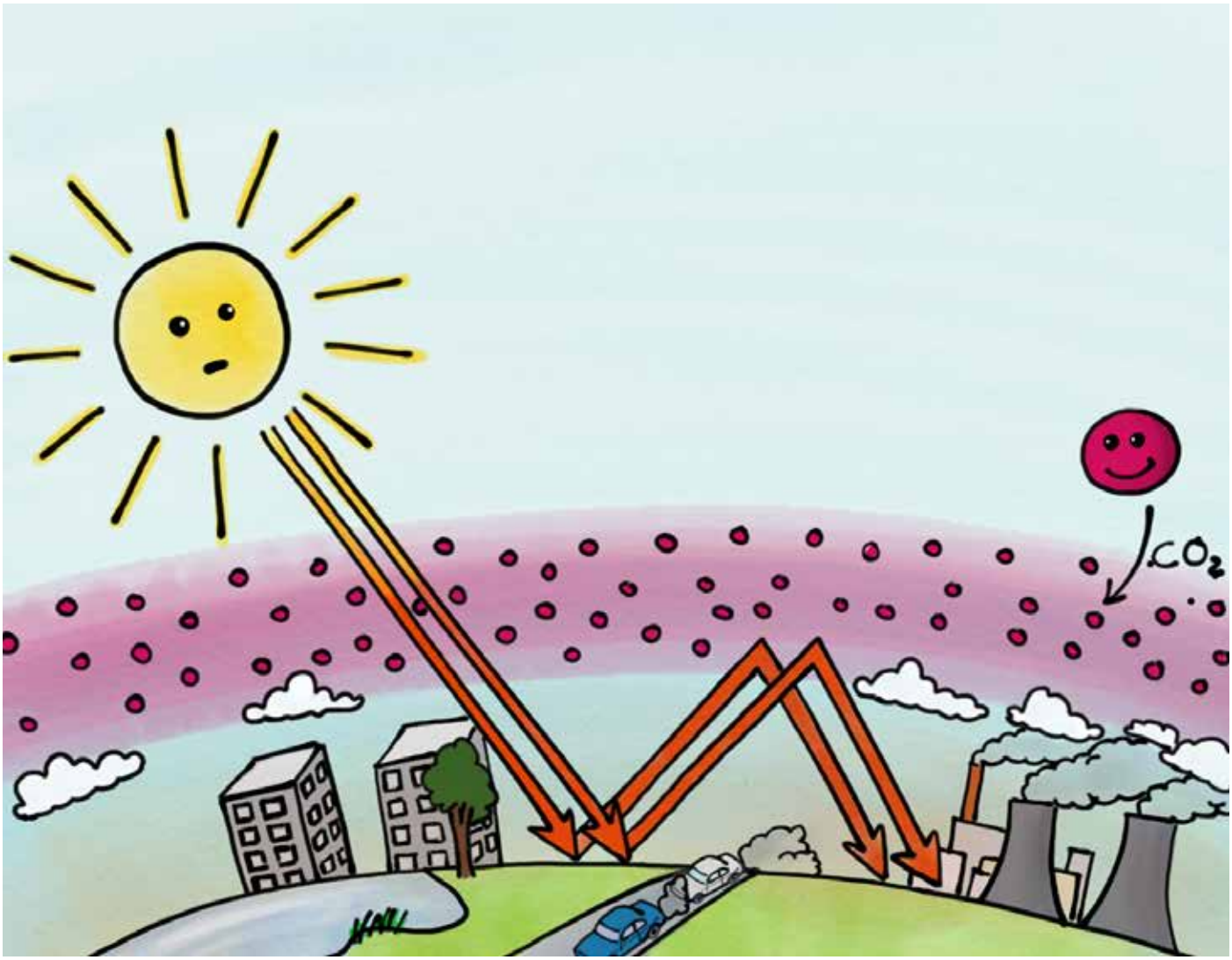
CO_2

Klima-Schutz

Klima-**Schutz** heißt, das Klima zu beschützen.

Und den Klima-Wandel zu stoppen.

Dann verändert sich das Klima nicht
zu schnell.

Dann können die Pflanzen weiter wachsen.

Sie bekommen genug Regen.

Und den Tieren geht es weiter gut.

Sie haben genug zu essen.

Und müssen sich nicht an ein
neues Klima gewöhnen.

Dadurch geht es auch dem Menschen gut.

Es wachsen genügend Pflanzen.

Also auch Getreide, Obst und Gemüse.

Die Häuser bleiben heil, weil es nicht
so viele Stürme gibt.

Das Eis auf der Erde bleibt gefroren.

Und das Land bleibt groß,
so dass alle Platz haben.

Klima-Schutz geht so:

Man sorgt dafür, dass wenig CO_2 entsteht.

Dein **Klima**-**Heft** zeigt dir, wie das geht.

Du wirst sehen, dass Klima-Schutz
ganz einfach ist.

Auch du kannst etwas dafür tun.

Energie

Menschen brauchen **Energie**.

Energie kann **Strom** oder **Licht** sein,

oder auch **Wärme** und **Bewegung**.

Energie macht, dass unsere Lampen brennen.

Oder unsere Heizungen warm werden.

Mit Energie kochen wir unser Essen.

Und laden unsere Handys auf.

Oder fahren Auto.

Aber dabei entsteht oft viel CO_2.

Das passiert so:

Um Strom zu machen nutzt der Mensch Kohle.

Kohle findet man unter der Erde.

Der Mensch gräbt sie aus.

In den Kraft-Werken wird die Kohle verbrannt.

Im Kraft-Werk sind viele Maschinen.

Die machen dann, dass am Ende daraus Strom entsteht.

Aber leider auch viel CO_2.

Erd-Öl und Erd-Gas liegen auch unter der Erde.

Oft liegt beides auch unter dem Meeres-Boden.

Der Mensch holt es dort raus.

Erd-Öl und Erd-Gas nutzt man zum Beispiel, um Gebäude zu heizen.

Es wird in großen Kesseln verbrannt.

Dadurch wird Wasser aufgewärmt.

Das warme Wasser landet in unseren Heizungen.

So werden unsere Häuser warm.

Am Ende entsteht also aus Erd-Öl und Erd-Gas Wärme.

Aber es entsteht auch viel CO_2.

Dazu kommt noch ein Problem:

Kohle, Erd-Öl und Erd-Gas gibt es nicht unendlich.

Sie sind irgendwann verbraucht.

Man kann keine neue Kohle, und kein neues Erd-Öl und Erd-Gas machen.

Denn sie sind aus Fossilien entstanden.

Fossilien sind Tiere und Pflanzen, die vor sehr, sehr langer Zeit gelebt haben.

Das alles hat sehr viele Jahre gedauert.

Viel zu lange, um es einfach neu zu machen.

Man nennt Kohle, Erd-Öl und Erd-Gas deshalb **fossile Energien**.

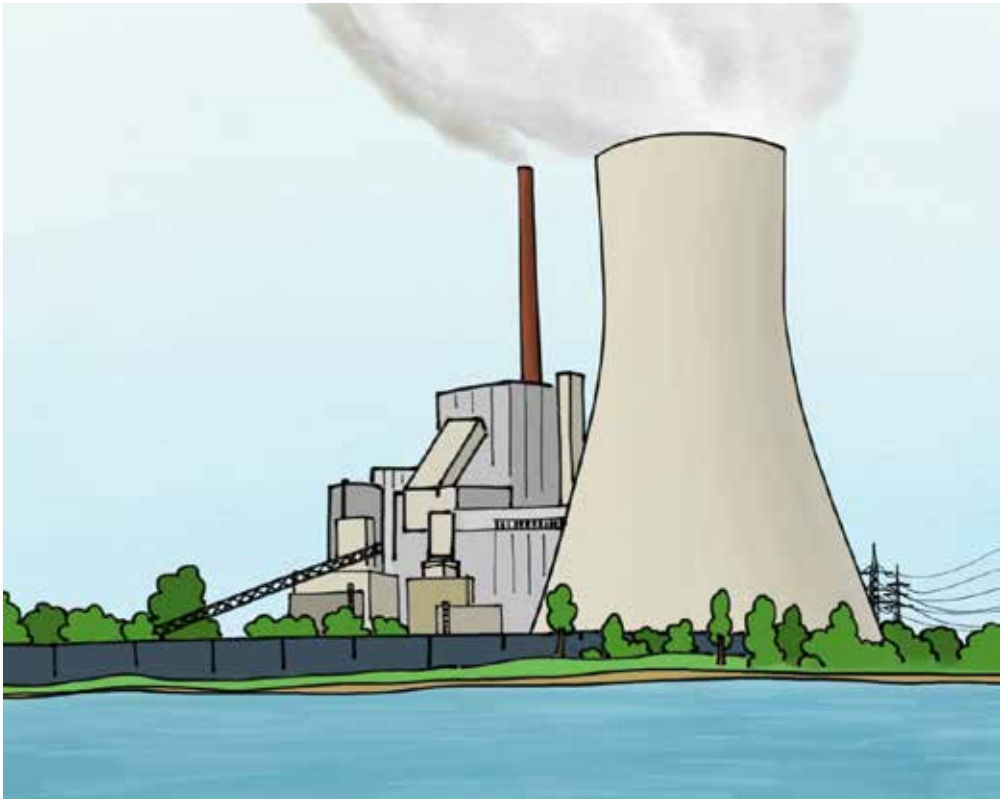

Aber Strom und Wärme kann auch anders gemacht werden.

Nämlich ganz ohne etwas zu verbrennen.

Das geht zum Beispiel mit **Solar**-**Anlagen**.

Die machen Strom und Wärme mit Sonnen-Strahlen.

Hast du schon **Wind**-**Räder** am Straßen-Rand gesehen?

Die machen Strom mit Wind.

Und es gibt auch **Bio**-**Gas**.

Bio-Gas entsteht aus Pflanzen.
Oder aus Gülle, also Tiermist.

Es entsteht aber ganz schnell und immer wieder.

Und es macht weniger CO_2.

Diese Energie nennt man **erneuerbare Energie**.

Denn Sonnen-Strahlen und Wind kann man nie verbrauchen.

Es gibt sie jeden Tag neu.

Auch die Pflanzen wachsen schnell nach.

Und Mist hat man immer da.

So hat man immer Strom und Wärme.

Und es entsteht weniger CO_2.

Hier in Deutschland wird schon viel Strom so gemacht.

Aber es wird auch noch viel Strom in Kohle-Kraft-Werken gemacht.

Man kann auch Strom kaufen, der nur aus erneuerbaren Energien gemacht wird.

Den nennt man dann Öko-Strom.

Öko heißt, es ist umwelt-freundlich.

Irgendwann wird es soweit sein:

Dann kommt Strom in Deutschland nur aus erneuerbaren Energien.

Aber bis dahin dauert es noch etwas.

Und wir müssen alle schauen, dass wir Energie sparen.

Das können wir alle.

Das geht ganz einfach.

Energie sparen

Energie kann man sparen.

So wie Taschen-Geld.

Dann braucht man weniger Energie.

Dann verbraucht man weniger Kohle, Erd-Öl und Erd-Gas.

Und es entsteht weniger CO_2.

Das geht so:

Viele Sachen im Haus funktionieren nur mit Strom.

Man nennt diese Sachen **Elektro-Geräte**.

Zum Beispiel Lampen, Fernseher oder Computer.

Kennst du weitere Elektro-Geräte?

Elektro-Geräte brauchen also Energie, wenn sie eingeschaltet sind.

Man kann den Fernseher und den Computer ausmachen, wenn man sie nicht braucht.

Man kann das Licht ausmachen, wenn man nicht im Zimmer ist.

Oder wenn es hell genug ist.

Das spart Energie.

Elektro-Geräte brauchen aber oft auch Strom, wenn sie gar nicht an sind.

Und das nur, weil sie in der Steck-Dose stecken.

Wusstest du das?

Man kann sie aus der Steck-Dose ziehen, wenn man sie nicht benutzt.

Oder man benutzt eine **Stecker-Leiste**.

Das ist eine Leiste mit vielen Steck-Dosen und einem Schalter.

Den kann man dann ausschalten.

Dann holen die Geräte keinen Strom mehr aus der Steck-Dose.

Dann verschwenden die Geräte keine Energie mehr.

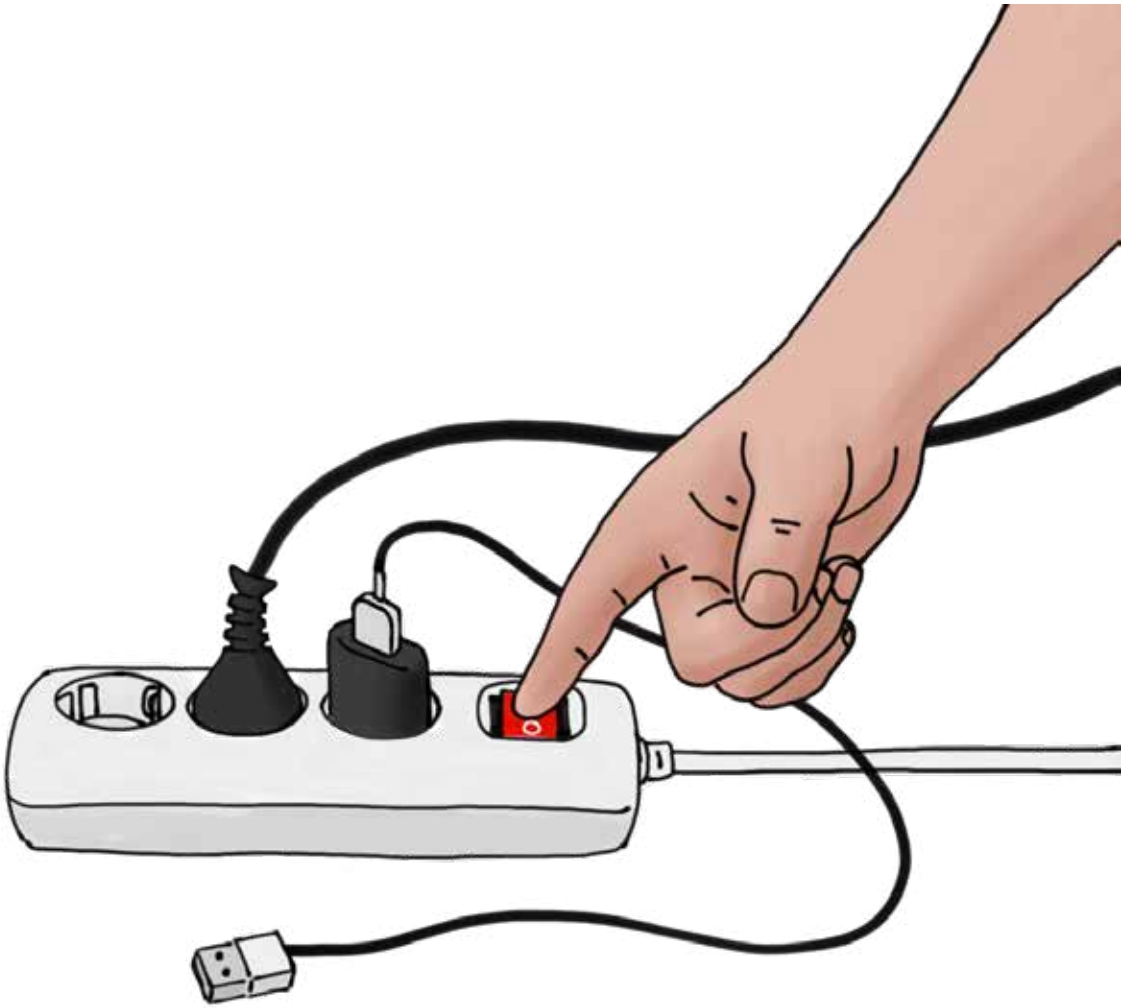

Heizungen brauchen viel Energie,
wenn sie sehr warm eingeschaltet sind.

Man kann Heizungen nur so warm machen,
wie nötig.

Dann brauchen sie weniger Energie.

Oft ist die Heizung zu heiß eingeschaltet.

Dann machen Menschen das Fenster auf.

Aber: Wenn man die Heizung eingeschaltet
hat, muss man das Fenster zu machen.

Sonst fliegt die ganze warme Luft raus.

Dann verschwendet man Energie.

Manchmal will man aber frische Luft.

Wenn man lüften will,
macht man die Heizung aus.

Und das Fenster macht man dann ganz auf.

Und nach dem Lüften macht man
die Heizung wieder an.

So kannst du das Klima schützen:

Mach **Elektro-Geräte** aus,
wenn sie niemand benutzt.

Zieh Elektro-Geräte aus der **Steck-Dose**,
wenn sie niemand benutzt.

Frag deine Familie, ob ihr für euer Zuhause
Öko-Strom benutzen könnt.

Mach die **Heizung** nur so warm, wie nötig.

Mach die Heizung aus, wenn du **lüftest**.

Unterwegs

Menschen bewegen sich überall hin.

Zum Beispiel zum Super-Markt, zum Schwimm-Bad oder zur Schule.

Dafür kann man zu Fuß gehen.

Oder mit dem Fahrrad fahren.

Oder mit dem Auto, dem Bus oder der Bahn.

Viele Menschen fahren mit dem Auto.

Damit ein Auto fährt,
braucht man viel Energie.

Die tankt ein Auto,
zum Beispiel an der Tank-Stelle.

Die Energie dort ist aus Erd-Öl gemacht.

Und das wird dann im Motor verbrannt.

Du weißt schon:

Wenn man Erd-Öl verbrennt,
macht das viel CO_2.

Durch Auto fahren entsteht also viel CO_2.

Oft muss man kein Auto fahren.

Man kann Bahn oder Bus fahren.

Dafür wird auch Erd-Öl oder Kohle verbrannt.

Die Menschen fahren dann aber
zusammen in einem Bus.

Oder in einer Bahn.

Nicht mit vielen Autos.

Man braucht weniger Energie.

So entsteht weniger CO_2 als
beim Auto-Fahren.

Wenn der Weg kurz ist, kann man auch laufen.

Oder mit dem Fahrrad fahren.

Dadurch wird gar nichts verbrannt.

Es entsteht gar kein CO_2.

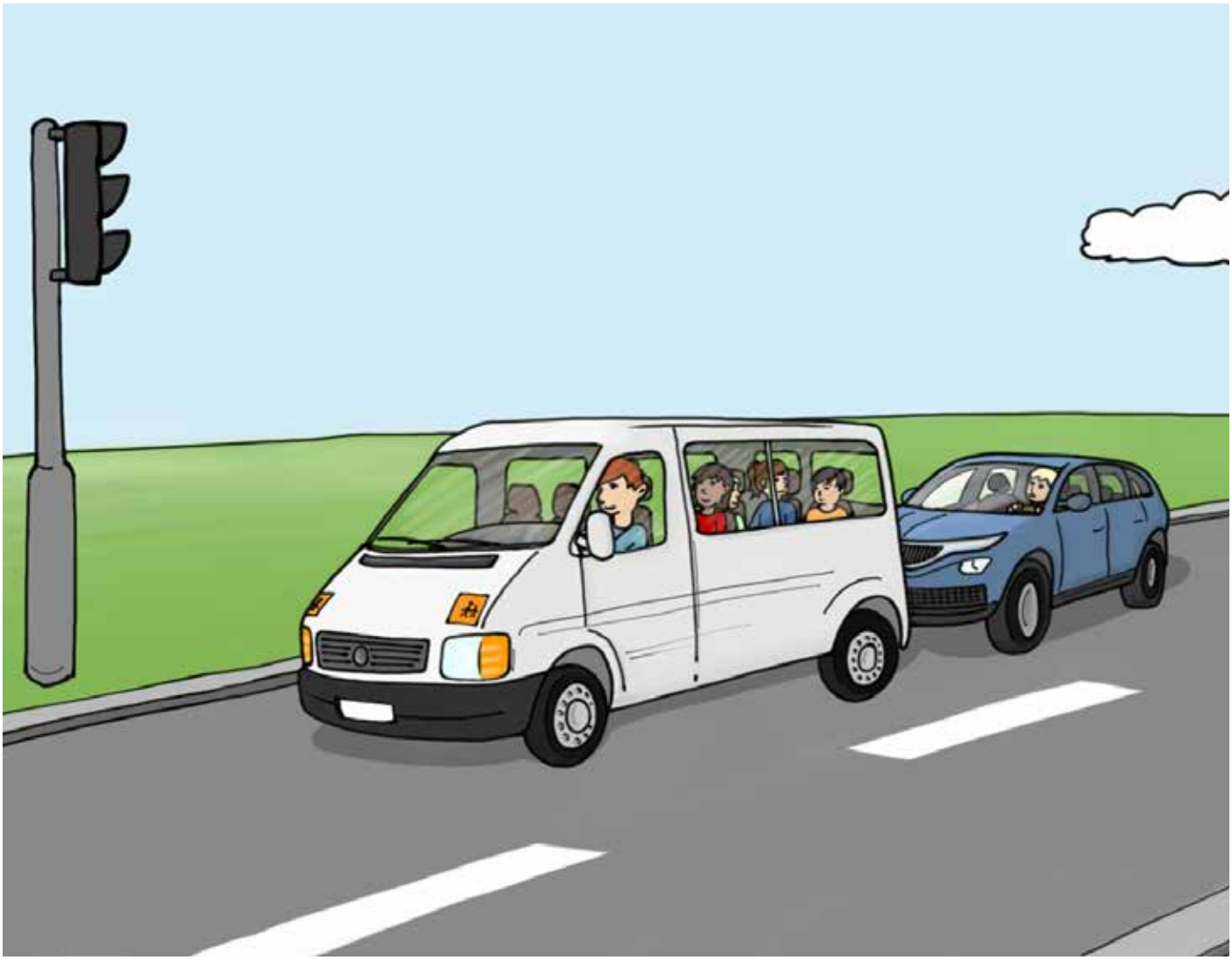

Menschen machen gerne Urlaub.

Das tut Menschen gut und macht Spaß.

Manchmal macht man Urlaub ganz weit weg.

Viele Menschen fliegen dann
mit dem Flug-Zeug.

Oder fahren mit großen Schiffen.

Damit Flug-Zeuge fliegen können,
braucht man auch Erd-Öl.

Auch Schiffe brauchen viel Erd-Öl.

Noch viel mehr Erd-Öl als Autos.

So entsteht sehr viel CO_2.

Manchmal muss man aber nicht fliegen
oder mit dem Schiff fahren.

Man kann auch Urlaub in der Nähe machen.

Man kann mit dem Auto oder
sogar mit der Bahn fahren.

Das macht viel weniger CO_2
als Flug-Zeug fliegen.

So kannst du das Klima schützen:

Du kannst kurze Strecken **laufen** oder
mit dem **Fahrrad fahren**.

Bei langen Strecken kann man
den **Bus** oder den **Zug** nehmen.

Du kannst Erwachsene überzeugen,
weniger Auto zu fahren.

Und **weniger** mit dem **Flug-Zeug** zu fliegen.

Oder mit großen **Schiffen** zu fahren.

Du kannst mit deiner Familie
in der Nähe Urlaub machen.

Essen

Menschen müssen essen.

Essen gibt den Menschen Kraft.

Und Essen hält uns gesund.

Ohne Essen können wir nicht leben.

Menschen essen Pflanzen.

Und die meisten Menschen essen Fleisch.

Auch Milch, Käse und Eier essen die Menschen.

Fleisch, Milch, Käse und Eier kommen von Tieren.

Zum Beispiel von Kühen, Schweinen und Hühnern.

Das nennt man **tierische Produkte**.

Menschen essen viele tierische Produkte.

Daher gibt es auch viele Kühe, Schweine und Hühner.

Die vielen Tiere brauchen sehr viel Essen.

Nur dann werden sie groß.

Und wir können ihre Milch und Eier essen.

Oder wir essen ihr Fleisch.

Die Tiere essen Pflanzen als Futter.

Bis sie groß sind, essen sie sehr viel davon.

Diese vielen Pflanzen brauchen sehr viel Platz zum Wachsen.

Oft muss deshalb viel Wald weg-gemacht werden.

Damit dort Platz ist für Pflanzen, die die Tiere essen werden.

Aber Wald ist wichtig.

Im Wald leben sehr viele Tiere.

Diese Tiere können nur dort leben.

Nicht auf Feldern, wo Futter für Tiere wächst.

Und Wald ist wichtig für das Klima.

Denn die Bäume nehmen viel CO_2 auf.

Wir sollten also Wälder lieber schützen.

Menschen essen auch Früchte und Gemüse.

Oder Kartoffeln, Bohnen und Getreide.

Das kommt alles von Pflanzen.

Man kann mehr pflanzliche Produkte essen.

Und weniger oder sogar keine Tiere.

Das nennt man **vegetarisch**.

Manche Menschen essen sogar
gar keine tierischen Produkte.

Also auch keine Milch, keinen Käse
oder keine Eier.

Das nennt man **vegan**.

Dann braucht man weniger Tiere.

Und viel weniger Pflanzen.

Viele Forscher haben entdeckt:

So entsteht viel weniger CO_2.

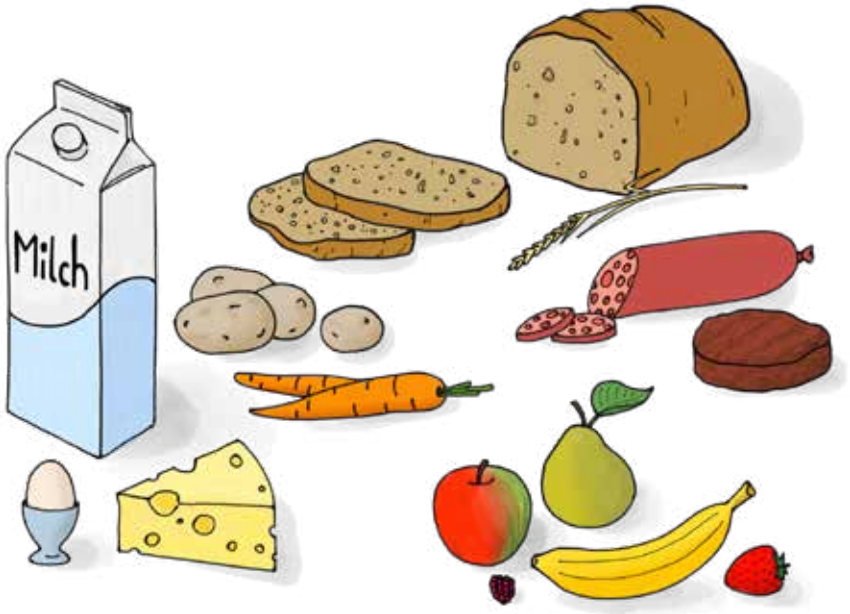

Manches Essen wächst nicht in Deutschland.

Zum Beispiel Bananen.

Bananen kommen aus heißen Klima-Zonen.

Bananen wachsen nur da.

Bananen kommen mit großen Schiffen
nach Deutschland.

Und Flug-Zeugen und Last-Wagen.

So entsteht ganz viel CO_2.

In Deutschland wächst aber auch viel Essen.

Bohnen und Kartoffeln.

Äpfel und Birnen.

Und so vieles mehr.

Du kannst das Essen beim Bauern kaufen.

Dann kommt das Essen aus deiner Nähe.

Das nennt man **regionales Essen**.

Hast du schon mal Obst oder
Gemüse selbst gepflückt?

Vielleicht Erdbeeren oder Himbeeren.

Oder du hast mal eine Möhre
aus der Erde gezogen.

Das war dann auch regionales Essen.

Regionales Essen gibt es auch im Supermarkt.

Dafür braucht man keine Schiffe.

Und keine Flug-Zeuge.

Und weniger Last-Wagen.

So entsteht wenig CO_2.

Manches Essen wächst nicht immer in Deutschland.

Zum Beispiel Tomaten.

Tomaten wachsen nur, wenn es warm ist.

Im Sommer wachsen Tomaten in Deutschland.

Im Winter kommen Tomaten aus heißen Klima-Zonen.

Mit großen Schiffen und Flug-Zeugen und Last-Wagen.

Wie die Bananen.

So entsteht ganz viel CO_2.

Im Winter wachsen Tomaten auch drinnen.

In **Gewächs-Häusern**.

Gewächs-Häuser muss man im Winter heizen.

Du weißt: Zum Heizen braucht man viel Energie.

Auch so entsteht viel CO_2.

Es gibt **saisonales Essen.**

Man sagt: Seh-so-nal.

Das heißt:

Der Jahres-Zeit entsprechend.

Das Essen wächst also in der richtigen Jahres-Zeit.

Ohne Heizung.

Jede Jahres-Zeit hat saisonales Essen.

Im Frühling wächst zum Beispiel Spinat.

Im Sommer wachsen Erdbeeren.

Im Herbst wachsen Kürbisse.

Im Winter wächst Kohl.

Für saisonales Essen braucht man keine Schiffe.

Und keine Flug-Zeuge.

Und weniger Last-Wagen.

Und keine Gewächs-Häuser.

So entsteht wenig CO_2.

Es gibt Kalender die dir zeigen:

Das wächst gerade in Deutschland.

Das wächst gerade nicht in Deutschland.

Der Kalender hilft dir, saisonales Essen zu kaufen.

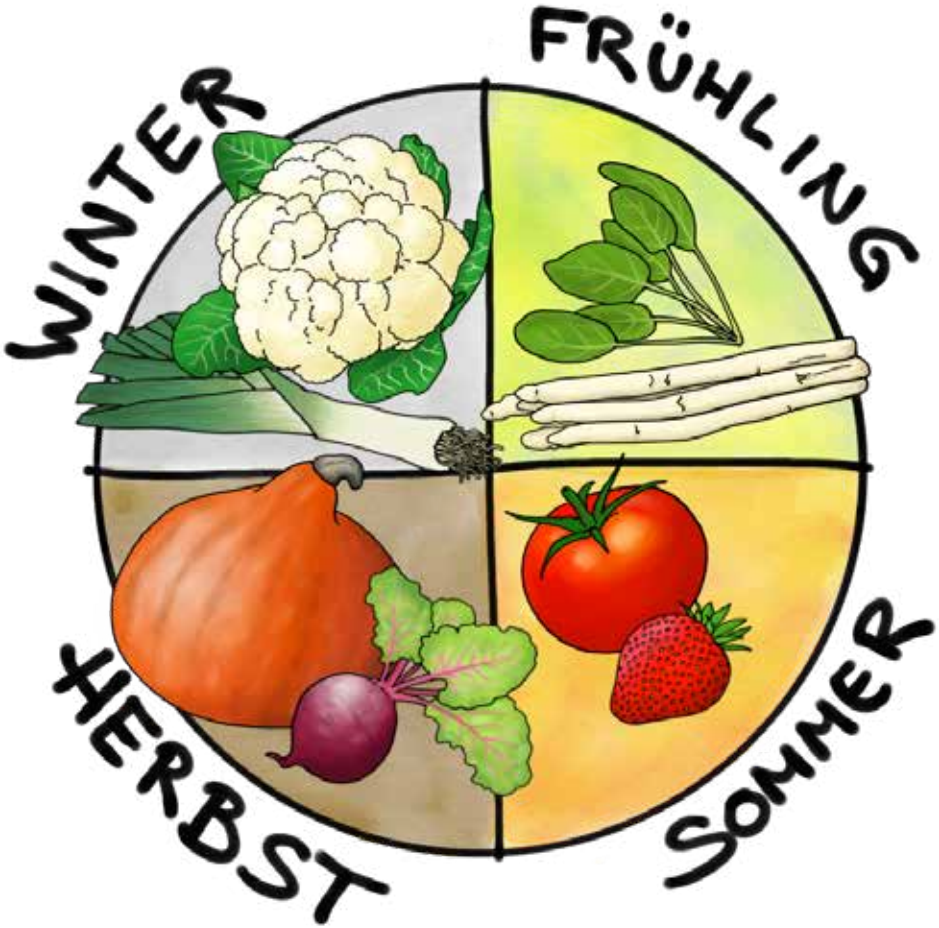
WINTER
FRÜHLING
HERBST
SOMMER

Für Pflanzen benutzt man oft **Dünger**.

Dünger macht, dass die Pflanzen
gut wachsen.

Es gibt Dünger, der ist nicht gut für das Klima.

Um den Dünger herzustellen,
braucht man viel Energie.

So entsteht viel CO_2.

Und der Dünger macht ein Gas.

Das Gas heißt **Lach**-**Gas**.

Lach-Gas ist leider nicht lustig.

Lach-Gas macht auch,
dass sich das Klima verändert.

Und das sogar noch mehr als CO_2.

Lach-Gas ist wie zu viel CO_2.

Manche Lebensmittel im Super-Markt
sind **Bio**.

Bio heißt:

Man benutzt keinen Dünger,
der Lach-Gas macht.

Oder man benutzt gar keinen Dünger.

Das ist gut für das Klima. Und für dich.

Es gibt das **Bio**-**Siegel**.

Das Bio-Siegel ist ein Bild auf der Verpackung.

Mit dem Bio-Siegel kann man sehen,
ob ein Lebensmittel Bio ist.

Hast du das Siegel schon mal gesehen?

So kannst du das Klima schützen:

Iss **regionales** und **saisonales Essen**.

Iss mehr **vegetarisch** oder **vegan**.

Also weniger Fleisch, Milch und Eier.

Iss Lebensmittel, die **Bio** sind.

BIO
nach
EG-Öko-Verordnung

Konsum

Menschen kaufen gerne Sachen.

Zum Beispiel Essen und Kleidung
und Spiel-Zeug.

Auch Elektro-Geräte und Autos und
viele andere Sachen.

Das viele Einkaufen und Verbrauchen
von Sachen nennt man **Konsum**.

Damit man Sachen kaufen kann,
muss man sie herstellen.

Um Sachen herzustellen,
benutzt man Maschinen.

Maschinen brauchen Energie.

Du weißt: Dadurch wird CO_2 frei.

Sachen herzustellen verursacht
also auch CO_2.

Menschen kaufen oft Sachen,
die sie nicht brauchen.

Zum Beispiel Spiel-Zeug das man schon hat.

Oder mehr Essen, als man aufessen kann.

Menschen kaufen auch Sachen,
die sie nur wenig nutzen.

Zum Beispiel Kleidung,
die man nur wenig trägt.

Oder Geräte, die man nur selten braucht.

Dann werden viel mehr Sachen hergestellt,
als es nötig ist.

Und man braucht viel mehr Maschinen.

Und viel mehr Energie.

So entsteht viel mehr CO_2 als nötig.

Dabei braucht man vieles oft gar nicht.

Oder man braucht weniger davon.

Oder man kann Sachen ausleihen.

Oder sogar verschenken.

Dann wird etwas nur einmal hergestellt.

Und viele Menschen nutzen es gemeinsam.

Teilen macht Spaß und tut Menschen gut.

Und dem Planeten auch:

Wenn man weniger Sachen kauft,
gibt es auch weniger Müll.

Was hat Müll mit dem Klima zu tun?

Das erfährst du gleich.

So kannst du das Klima schützen:

Kauf nur **Sachen**, die du wirklich brauchst und magst.

Frag dich: **Habe ich** schon so etwas?

Frag dich: **Brauche ich** das wirklich?

Frag dich: Kann ich es vielleicht **ausleihen**?

Kann ich es **verschenken**?

Überzeuge deine Familie, mitzumachen.

Müll

Wenn man Sachen nicht mehr benutzen kann
oder will, werden sie zu Müll.

Müll wird oft verbrannt.

Dadurch entsteht auch CO_2.

Manchmal wird Müll in andere Länder
gebracht.

Dafür braucht man große Schiffe.

Du weißt: Auch dadurch entsteht CO_2.

Man kann das Klima beschützen.

Man muss dafür sorgen,
dass es ganz wenig Müll gibt.

Viele Sachen kann man nur einmal benutzen.

Dann werden sie zu Müll.

Das passiert oft unterwegs beim Einkaufen:

An der Kasse nimmt man Tüten aus Plastik.

Man kauft ein Getränk im Papp-Becher.

Es passiert aber auch oft daheim:

Man benutzt Stroh-Halme aus Plastik.

Man putzt mit Tüchern,
die man danach in den Abfall wirft.

Diese Sachen muss man dann oft neu kaufen.

Das macht viel Müll.

Also auch viel CO_2.

Viele Sachen kann man ganz oft benutzen.

Zum Beispiel Taschen aus Stoff.

Oder Becher aus Porzellan.

Es gibt Stroh-Halme,
die man nur spülen muss.

Und Putz-Tücher, die man wäscht.

Und viele andere Dinge.

Diese Sachen muss man
dann nicht oft kaufen.

Das macht wenig Müll.

Also weniger CO_2.

Manchmal benutzt man Sachen nicht mehr.

Oft sind es Dinge, die man nicht mehr will.

Diese Sachen sind aber oft noch gut.

Man kann die Sachen dann verschenken.

Dann kann sie noch jemand benutzen.

Und die Sachen werden nicht verbrannt.

So entsteht weniger CO_2.

Manche Sachen gehen kaputt.

Aber man muss sie nicht immer wegwerfen.

Kaputte Sachen kann man oft reparieren.

Dann kann man sie wieder benutzen.

Manche Sachen kann man
nicht mehr benutzen.

Aber sie müssen kein Müll werden.

Damit kann man basteln.

Dann wird aus der alten Sache
eine neue Sache.

Zum Beispiel:

Alte Schuhe werden Blumen-Töpfe.

Alte Gläser werden Tee-Lichter.

Alte Hosen werden zu Taschen genäht.

Das macht Spaß.

Und es gibt weniger Müll.

Und weniger CO_2.

Das ist gut für uns und für das Klima.

Willst du es mal probieren?

So kannst du das Klima schützen:

Wähle Sachen, die man **mehrmals benutzt**.

Nicht solche, die nur für einen Gebrauch gedacht sind.

Wirf deine Sachen nicht sofort weg.

Frag dich: Kann **jemand anderes** es gebrauchen?

Frag dich: Kann ich das **reparieren**?

Frag dich: Kann ich **damit basteln**?

Blumen-
Erde

Wie geht es weiter?

Jetzt weißt du, was **Klima** ist.

Woher der **Klima**-**Wandel** kommt.

Und wie **Klima**-**Schutz** geht.

Jetzt kannst du das Klima schützen.

Erzähl auch deiner Familie vom **Klima**-**Schutz**.

Und deinen Freunden.

Mach auch sie zu **Klima**-**Schützern**.

Hast du eigene Ideen, wie du das Klima schützen kannst?

Dann rede darüber.

Du kannst auch Erwachsene um Hilfe bitten.

Es gibt ganz viele Möglichkeiten.

Und jeder Schritt zählt.

Für das Klima und für uns alle.

Hat dir das Klima-Heft gefallen?

Dann leih es anderen Menschen aus.

Oder frag uns gerne nach noch einem Klima-Heft.

Das kannst du dann verschenken.

Uns erreichst du über den LVR.

Die Adresse steht auf dieser Seite.

Ein erwachsener Mensch hilft dir bestimmt dabei.

Wer hat dieses Heft gemacht?

Der Text ist von
Megan Unger und Lioba Schwarzer.

Die Bilder sind von
Yvonne Grabowski (Grafikwerkstatt Wuppertal).

Die Druckerei vom LVR
hat das Heft gestaltet und gedruckt.

Alle Texte und Abbildungen aus dem Heft dürfen nur mit besonderer Genehmigung vom LVR nachgedruckt, kopiert oder veröffentlicht werden.

Wer sich nicht daran hält, verstößt gegen Gesetze.

Der LVR wird dagegen rechtlich vorgehen.

Kontakt: klimaschutz@lvr.de

Worum geht es?

Das hier ist dein **Klima**-**Heft**.

Es zeigt dir, was **Klima** ist.

Woher der **Klima**-**Wandel** kommt.

Und wie **Klima**-**Schutz** geht.

Das Klima-Heft ist in einfacher Sprache geschrieben.

So kannst du den Text alleine lesen.

Du kannst den Text auch zusammen mit anderen lesen.

Wie es dir oder euch gefällt.

Dieses Heft unterstützt besonders folgende Ziele für nachhaltige Entwicklung:

Gefördert durch:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

LVR-Fachbereich Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
www.lvr.de

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/4318	Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Neubau einer Zweifeld-Turnhalle hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 24.08.2020 Bau- und VA / 04.09.2020 Fi / 23.09.2020 **LA / 28.09.2020**	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von € 11.182.490,- brutto für den Neubau einer Zweifeldturnhalle am Berufskolleg Essen wird gemäß Vorlage 14/4318 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	01.09.2023	Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.	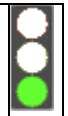
14/4172	Modell "Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung"	Schul / 24.08.2020 **Soz / 25.08.2020**	53	2) Darüber hinaus wird im Rahmen einer weiteren 3-jährigen Modellphase das Instrument der Co-Beratung mit zwei jeweils 50%igen Teilzeitstellen weiter ausgebaut und evaluiert.	31.12.2023	Die zusätzlichen Stellen sind eingerichtet. Die Modellphase ist gestartet.	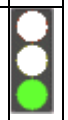
14/4051/1	Bauliche Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen	Schul / 04.05.2020 Bau- und VA / 25.05.2020 Fi / 17.06.2020 **LA / 23.06.2020**	52	"Der Erweiterung auf volle Zweizügigkeit zur langfristigen Abdeckung des dringlichen Raumbedarfs der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen wird gemäß Vorlage 14/4051/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung der Gesamtmaßnahme beauftragt."	30.06.2024	Der Erweiterung auf volle Zweizügigkeit zur langfristigen Abdeckung des dringlichen Raumbedarfs der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen wurde gemäß Vorlage 14/4051/1 zugestimmt. Die Verwaltung hat mit der Planung der Gesamtmaßnahme begonnen.	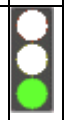
14/4010	Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte"	Schul / 04.05.2020 **Soz / 05.05.2020** Inklusion / 04.06.2020	53	Der Förderung des Modellprojektes „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 372.000,00 € wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4010 dargestellt, zugestimmt.	31.12.2021	Das Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" ist am 01.06.2020 mit einer Laufzeit von 19 Monaten bis zum 31.12.2021 gestartet.	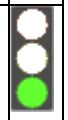
14/4005	Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib	Schul / 04.05.2020 **Soz / 05.05.2020** Inklusion / 04.06.2020	53	Der Förderung des Forschungsvorhabens "Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 851.160 € wird gemäß Vorlage Nr. 14/4005 zugestimmt.	31.12.2023	Den beiden Universitäten Magdeburg und Berlin wurde mit Bewilligungsbescheiden vom 25.5.2020 die Förderung für den Zeitraum 2020-2023 zugesagt. Das Forschungsvorhaben ist gestartet.	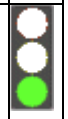

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3817/2	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"	Schul / 09.03.2020 Bau- und VA / 16.03.2020 Inklusion / 04.06.2020 Fi / 17.06.2020 **LA / 23.06.2020**	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept 'Schulraumkapazität 2030', wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen."	31.12.2031	Die Verwaltung hat in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit begonnen, regionalbezogene Zielplanungen zu erarbeiten.	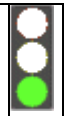
14/3398	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule in Köln, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Neubau Förderschulkindergarten Biggestraße hier: Durchführungsbeschluss	**Bau- und VA / 17.06.2019** Schul / 24.06.2019	31	Der Planung und den indizierten Kosten in Höhe von ca. 5.243.523 € (brutto) für den Neubau des Förderschulkindergartens Biggestraße der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation- in Köln, wird gemäß Vorlage Nr. 14/3398 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2021	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	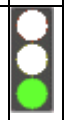
14/3394	LVR-Helen-Keller-Schule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Essen; Energetische Sanierung; hier: Durchführungsbeschluss	**Bau- und VA / 17.06.2019** Schul / 24.06.2019	31	Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von ca. 7.300.328 € (brutto) für die Energetische Sanierung der LVR-Hellen-Keller-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung- in Essen wird gemäß Vorlage 14/3394 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.10.2021	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Aufgrund der komplexen Abwicklung für die Baumaßnahme im lfd. Schulbetrieb, verschiebt sich die Fertigstellung auf den 31.12.2021.	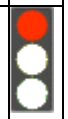
14/3006	Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	Ko Europa / 04.12.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018** GA / 08.02.2019 Schul / 11.02.2019	2	"Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3006. Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt."	31.12.2023	- Satzung und Richtlinien der LVR-Europa-Projektförderung (Vorlagen 14/3440 und 14/3443) wurden von der politischen Vertretung im Juli 2019 beschlossen - drei Anträge auf Projektförderung wurden bereits politisch beschlossen (vgl. Vorlage 14/3647, 14/3330 und 14/3846/2) - Sondierung weiterer Projekte erfolgt kontinuierlich - ggf. (ab 5.000 € beantragtem Projektzuschuss) Erstellung von Beschlussvorlagen für den Finanz- und Landschaftsausschuss - regelmäßige Berichterstattung über Fördermit-	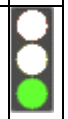

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						telverwendung im Finanzausschuss und in der Kommission Europa - spätestens 31.12.2023 Evaluierung des Gesamtkonzeptes	
14/2616	LVR-Heinrich-Welsch-Schule Förderschwerpunkt Sprache Köln hier: Außerplanmäßige Auszahlung zum Neubau Schulgebäude Modulbauweise	Schul / 22.06.2018 Bau- und VA / 25.06.2018 Fi / 04.07.2018 **LA / 09.07.2018**	3	"Der außerplanmäßigen Auszahlung zur Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise für die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, in Höhe von rund 547.500,00 Euro wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2616 zugestimmt."	31.12.2020	Die Stadt Köln, welche hierbei gleichzeitig als Grundstückeigentümerin auftritt, konnte aufgrund der fehlenden technischen Nachweise für die Module noch nicht über den im März 2018 eingereichten Bauantrag entscheiden. Der Auftrag für die Module wurde erteilt und die technischen Nachweise konnten nachgereicht werden. Die Fertigstellung verzögert sich aufgrund von Unstimmigkeiten, unter anderem in Form von Gründungsproblemen, mit der Baufirma.	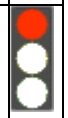
14/1872	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Bau- und VA / 10.03.2017 Schul / 13.03.2017 Fi / 29.03.2017 **LA / 04.04.2017**	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.09.2022	Die Maßnahme befindet sich in der baulichen Umsetzung.	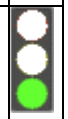
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 **LA / 16.12.2016**	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen	31.12.2021	Die Ausbildung der beiden intensiv vorgebildeten Praktikanten zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung begann am 01.09.2017. Sie besuchten die CJD Christophorus Schule Niederrhein in Neukirchen-Vluyn. Am 09.04.2019 haben sie ihre Zwischenprüfung bei der Handwerkskammer Düsseldorf bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endete nach erfolgreicher Abschlussprüfung am 15.06.2020. Seit dem 16.06.2020 sind beide als Fachpraktiker für Holzverarbeitung unbefristet eingestellt.	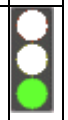

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."		Eine junge Frau mit Schwerbehinderung, die seit Herbst 2017 als Praktikantin beim Schiffbau und in der Holzwerkstatt beschäftigt war, absolvierte zwischendurch erfolgreich das Berufsvorbereitungsjahr und befindet sich seit 01.09.2020 bis 31.08.2023 in einer dreijährigen theoriereduzierten Ausbildung zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung im LVR-APX.	
14/351 CDU, SPD	Bericht über die Verwendung der LVR-Inklusionspauschale	Schul / 24.08.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 **LA / 28.09.2020**	5	1) "Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionspauschale für ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zu verlängern und die notwendigen Mittel in Höhe von 450.000 Euro bereit zu stellen."	31.08.2022	Die Verwaltung wird im Verlängerungszeitraum die landesrechtlichen Förderinstrumente kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen (v.a. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, Landesfördertöpfe Belastungsausgleich bzw. Korb I und Inklusionspauschale bzw. Korb II) sichten und entsprechend des Beschlusses prüfen.	
14/351 CDU, SPD	Bericht über die Verwendung der LVR-Inklusionspauschale	Schul / 24.08.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 **LA / 28.09.2020**	5	2) "Im Verlängerungszeitraum soll die Verwaltung alle Förderinstrumente sichten und prüfen, wo es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt mit der Maßgabe, vorhandene Förderlücken zu schließen."	31.08.2022	Die Verwaltung wird im Verlängerungszeitraum die landesrechtlichen Förderinstrumente kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen (v.a. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, Landesfördertöpfe Belastungsausgleich bzw. Korb I und Inklusionspauschale bzw. Korb II) sichten und entsprechend des Beschlusses prüfen.	
14/298 SPD, CDU	Konzept Ernährung bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	5	In den Schulen des LVR soll es das Ziel sein, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur - soweit medizinisch vertretbar - eine orale Ernährung zu ermöglichen. Die Verwaltung wird daher beauftragt zu prüfen, wie die Ernährung der betroffenen Schülerinnen und Schüler an den LVR-Schulen erfolgt. Sie soll auf Basis der Ergebnisse ggf.	31.12.2021	Die Verwaltung wird dieses rechtlich-medizinische Thema mit den entsprechenden Partnern aus Medizin, Pflege und Schule und gegebenenfalls unter Einschaltung des Fachbereichs 14 bearbeiten und Handlungsoptionen aufzeigen und voraussichtlich im Schulausschuss 11/2021 zum Haushaltsantrag berichten.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				entsprechende Handlungsoptionen aufzeigen.			
14/297 SPD, CDU	Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	73	Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.	30.09.2020	Die Erstellung der gewünschten Übersicht sollte im Rahmen eines Traineeprojektes umgesetzt werden. Da die Personalressource nicht zur Verfügung stand (coronabedingter Einsatz im Fachbereich 54), wird nach Alternativen gesucht, um den Antrag umsetzen zu können. Eine Personalressource steht zur Verfügung, ist aber derzeit in der Einarbeitung und mit dringenden Umstellungsarbeiten im Rahmen des BTHG beauftragt. Ein Beginn zum 01.01.2022 ist realistisch.	
14/287 CDU, SPD	Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztag der LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt. Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln. Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln.	31.12.2021	Neben einer Sichtung der bestehenden Angebote wird in mehreren Modellprojekten praktisch erprobt, wie Ferienangebote für Schüler*innen im gebundenen Ganztag der LVR-Förderschulen gestaltet werden können und müssen. Die gewonnen Erfahrungen und Erkenntnisse für Gelingensbedingungen, Nachfrage und Möglichkeiten/Angebote vor Ort sowie Kosten bilden die Grundlage für die weitere Konzeptentwicklung.	
14/283 CDU, SPD	Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers /**	5	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger	31.12.2030	Als eine erste Stufe zur Bearbeitung des Antrags hat die Verwaltung mit Vorlage 14/3401/2 ein Konzept zur Entwicklung regionalbezogener Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität und die Beförderung der schulischen Inklusion zur Entscheidung vorgelegt	

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	Haushalt 2020/2021	**16.12.2019**		gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen. Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden.		(LA 23.06.2020). Der LA hat das Konzept am 23.06.2020 beschlossen.	
14/282 CDU, SPD	Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	53	1) Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.	31.12.2023	Bezüglich der empirischen Studie zu den Gelingensfaktoren beim Übergang Schule-Beruf haben mittlerweile die Humboldt Uni Berlin und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die entsprechenden Bewilligungsbescheide zur Umsetzung der Studie erhalten, vgl. Vorlage 14/4005.	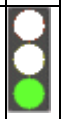
14/218 CDU, SPD	Prüfauftrag Schulsozialarbeit Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Die mit einer Einführung von Schulsozialarbeit verbundenen haushalterischen Auswirkungen sind darzulegen.	31.12.2019	Die Landesregierung wird die Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit über das Jahr 2020 hinaus sicherstellen. Die Zuständigkeit „Soziale Arbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes" geht 2021 vom MAGS an das MSB über. Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe werden MSB, MKFFI und die kommunalen Spitzenverbände die Aufgabenprofile der Schulsozialarbeit und die zukünftige Verteilung der Finanzmittel ins Auge nehmen. Erste Treffen dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe fanden bereits in 2021 statt. Dem Ergebnis soll nicht vorgegriffen werden. Das Erledigungsdatum verschiebt sich (zunächst) auf den 31.12.2021.	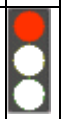

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/67 SPD, CDU	Bereisung der LVR-Förderschulen	**Schul / 17.03.2015**	52	Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bereisung aller SprecherInnen des Schulausschusses im Laufe der Legislaturperiode gemeinsam mit der Vorsitzenden des Schulausschusses zu allen LVR-Förderschulen zu organisieren, um ein umfassendes Bild der Schulen, aber auch von den Sorgen, Nöten und Ideen der Schüler, Lehrer und Eltern zu erlangen. Die Gruppe berichtet dem Schulausschuss fortlaufend in der folgenden Schulausschusssitzung.	31.12.2020	Bis zum Ende der 14. Wahlperiode wurden von insgesamt 44 LVR-Schulen 28 Schulen bereist. Dabei konnte in 2020 coronabedingt nur eine Schule besucht werden. Die Verwaltung wird dem Schulausschuss in der Sitzung am 06.09.2021 vorschlagen, die Bereisungen der LVR-Förderschulen im Laufe der 15. Wahlperiode fortzuführen.	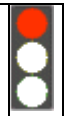
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 **LVers / 17.12.2012**	3	3) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Aufstellen von Fahrradboxen und/oder überdachten Fahrradparkplätzen nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Klientinnen und Klienten mit der Möglichkeit, die Fahrradkleidung sicher und trocken aufzubewahren. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.	31.12.2020	Mit Vorlage 14/336 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein Pilotprojekt durchzuführen und darüber zu berichten. Mit Vorlage 14/2373 hat die Verwaltung wie folgt berichtet: Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden. An drei alternativen Standorten (LVR-Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) ist nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet worden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen. In Xanten und Bonn wurden die Boxen bereits installiert. In der Zentralverwaltung wurde in der Tiefgarage des Horionhauses eine abschließbare Parkfläche mit Lademöglichkeit eingerichtet (siehe Vorlage 15/232). Die Verwaltung wird nach einjähriger Erprobungsphase erneut berichten. Die Erprobungsphase muss pandemiebedingt verlängert werden.	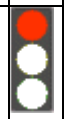

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/195	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 26.04.2021 **Soz / 27.04.2021**	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage 15/195 dargestellt.	31.05.2021	Der Bewilligungsbescheid wurde am 04.05.2021 verschickt.	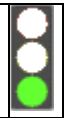
15/22	Bestellung der Schriftführung für den Schulausschuss der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	**Schul / 22.02.2021**	51	Die LVR-Dezernentin des Dezernates 5 (Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung) wird zur Schriftführerin für den Schulausschuss der 15. Landschaftsversammlung Rheinland bestellt. Ihr wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schriftführung auf Mitarbeitende des LVR-Dezernates 5 zu übertragen.	22.02.2021	Von der Möglichkeit, die Schriftführung auf Mitarbeitende des LVR zu übertragen, wird Gebrauch gemacht.	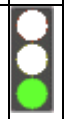
14/3320	Fortbestand des Angebotes „Klicksonar" der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen	Schul / 24.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 **LA / 05.07.2019**	52	"Der Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Evaluation des Projektes 'Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen' wird zur Kenntnis genommen. Einer zweijährigen Verselbstständigungsphase mit dem Ziel einer nachhaltigen Wirksamkeit des Projektes und der Sicherstellung der Lernerfolge entsprechend Vorlage 14/3320 wird zugestimmt."	30.09.2021	Verwaltung und Schulen gestalteten gemeinsam die zweijährige Verselbständigungsphase. Materialien für Fachkräfte wurden erstellt und können von den Fachkräften in Nordrhein-Westfalen für den Förderschwerpunkt Sehen in der Frühförderung genutzt werden.	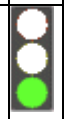
14/2973	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Ju / 29.11.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018** Inklusion / 14.03.2019	52	"Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."	01.07.2021	Das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) hat sich in den Modellregionen Essen und Düren verstetigt. Regelmäßige Netzwerktreffen finden statt. Das Angebot wird sukzessive auf weitere Regionen im Rheinland ausgeweitet. Die Nachfrage nach SUSI aus anderen Kommunen wächst.	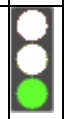
14/2749	LVR-Paul-Klee-Schule Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung; Sanierung Trinkwasser-	Schul / 10.09.2018 Bau- und VA / 17.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von rund 4.319.546 € (brutto) für die Erneuerung des Trinkwassernetzes, die Umgestaltung der Sanitärbereiche und die Herstellung der Barrierefreiheit in	31.12.2020	Die Baumaßnahme wurde im März 2021 fertiggestellt. Der Beschluss wurde umgesetzt.	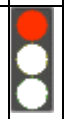

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 14.01.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	netz und Schadensbeseitigung hier: Durchführungsbeschluss			den Dusch- und Umkleideräumen der Schwimm- und Turnhalle der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung- in Leichlingen wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Kosten für die Beseitigung der Schäden am Schulgebäude und die Ersatzbeschaffung der Einrichtung und Ausstattung sowie den Kosten für die geplanten Klassencontainer an der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung- in Leichlingen in Höhe von 7.077.908€ (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Gesamtkosten in Höhe von 11.397.454 € (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."			
14/2576	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Essen Neubau Offene Ganztagsschule (OGS) hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 13.04.2018 **Bau- und VA / 16.04.2018**	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von ca. 6.086.000 € (brutto) für die Realisierung des Neubaus der Offenen Ganztagsschule der LVR-David-Ludwig-Bloch-Förderschule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Essen wird gemäß Vorlage 14/2576 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt	31.07.2021	Die Maßnahme wurde im Juli 2021 abgeschlossen. Der Beschluss wurde umgesetzt.	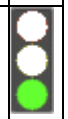
14/2003	LVR-Max Ernst Schule Euskirchen - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Ersatzneubau Internatsgebäude hier: Vorstellung der Planung und der Kosten	Schul / 22.05.2017 Soz / 05.09.2017 **Bau- und VA / 08.09.2017**	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von 9.305.535,73 € (brutto) für die Errichtung des Ersatzneubaus des Internatsgebäudes der LVR-Max-Ernst-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Euskirchen wird gemäß Vorlage 14/2003 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchfüh-	31.12.2020	1. Bauabschnitt: Die Fertigstellung und die Übergabe der ersten beiden Gebäude konnte Ende Oktober 2019 erfolgen. 2. Bauabschnitt: Beide Neubauten konnten am 26.10.2020 übergeben werden. Die Gründe für die Verzögerung der Maßnahme liegen in der Kündigung der bisherigen Firma und der Neuausschreibung der Gewerke für die Außenanlagen im	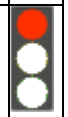

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 14.01.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				rung beauftragt.		Rahmen der Ersatzvornahme. Die bauliche Fertigstellung der Außenanlagen erfolgte im April 2021. Der Beschluss wurde umgesetzt.	
14/296 SPD, CDU	Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	53	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie weitere und verstärkte Maßnahmen ergriffen werden können, um mehr Menschen mit Behinderung eine Ausbildung und Berufsbildung zu ermöglichen.	31.12.2021	Die Verwaltung hat - wie im Antrag - gefordert, verschiedene Maßnahmen geprüft und umgesetzt. Anfang 2020 wurde mit der Vorlage Nr. 14/4016 die Entwicklung der Integrationsfachdienste insbesondere im Hinblick auf die Berufsorientierung u. a. personell gestärkt. Seit September 2020 wird das Modellvorhaben „Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Köln" sehr erfolgreich umgesetzt. In dem Projekt geht es um die Stärkung der Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher. Weitere Kammern zeigen bereits Interesse, so dass eine Regelfinanzierung angestrebt wird (Vorlage Nr. 14/3671). Am 23.05.2021 veranstaltete das LVR-Inklusionsamt eine Online-Fachtagung zum Thema „Fachpraktiker*innenausbildung" (Theoriereduzierte Ausbildung für Menschen mit einer Behinderung"), um auf die Wichtigkeit des Themas aufmerksam zu machen (siehe hierzu auch "Veranstaltungen | LVR").	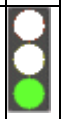
14/282 CDU, SPD	Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	53	2) Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Konzeption und Durchführung einer Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung im Jahr 2020 beauftragt.	27.08.2020	Die Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung war für den 27.08.2020 geplant. Aufgrund der Gegebenheiten des Tagungsortes und der hohen Hygiene-Auflagen wegen der Corona-Pandemie bei Großveranstaltungen hat sich das LVR-Inklusionsamt dazu entschieden, die Fachtagung zu verschieben. Die Veranstaltung fand am 20.05.2021 in digitaler Form statt. Frau Henk-Hollstein hat das Grußwort und Frau Prof. Dr. Faber die Einführung gehalten. Die Tagungsunterlagen stehen unter www.inklusionsamt.lvr.de im Netz.	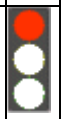

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 14.01.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 23 Anfragen und Anträge

TOP 24 Bericht aus der Verwaltung

TOP 25 Verschiedenes